



Johann Christian Eschenbach

Annalen der Rostockschen Academie

1. Band (1788/1790), 2. Ausgabe

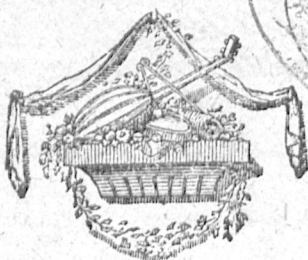
Zweyte Ausgabe, 1797

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn756781248>

Band (Zeitschrift) Freier  Zugang  OCR-Volltext

Annalen
der
Kostockſchen Academie.

Erſter Band,
von
Joh. Chriſt. Eſchenbach,
Prof. der Rechte.



Zweyte Ausgabe.

K o s t o c k,
gedruckt in der Adlerschen Officin,
und in Commission bey K. E. Stiller 1797.



Register.

(Die Seitenzahlen 333 bis 336 finden sich durch ein Versehen doppelt.)

I.

Angezeigte Bücher und Schriften.

- A**lerley, mecklenburgisches, S. 280.
Alspontanus, J. de deitate J. C. 271.
Aufklärung, die Sibethsche Streitigkeit betr. 137.
Babst, D. G. plattdeutsche Gedichte auf den Herzogl. Einzug, 2c. 17. Schnaacksche Sagen, I. Th. 52. 2. Th. 281. Repert. des Erbvertr. 333.
Becker, S. F. von der hydrostat. Bestimmung der specif. Schwere, 7.
Becker, S. V. von den Pflichten gegen Gott, 16. de dignitate, honore et existimatione. 357.
Behrens, W. C. U. Mühlenbaukunst. 310.
Belig, G. Rede bey Einweihung der Fahnen. 25.
Bestand, erwiesener, der Erinnerungen gegen den Erbvertrag, (von E. J. F. Manzel.) 218.
Beylagen, 198.
Bibliothek der Ritter- und Landschaft, (von C. S. Lange,) 224.
Briefwechsel, die Landwirthschaft betr. 3. Th. 335.
Burchard, S. G. J. diss. de effectu iurisor. promiss. praeo. renunc. adi. 305.
Calendar. 99. III. 138.
— scherzhafter Taschencalender für Frauenzimmer, (von Fendler.) 139.
Dabelow, C. C. diss. natus ex sponsa incc. in feudo expres. 162.
Danckwarth, L. J. J. vom Schmerzgeld. 10.
Derharding, G. Schulbuch zum Buchstabiren, 4. Volksseelen sind auch Menschenseelen, 5. Lesebuch. 26.
Derharding, G. G. diss. de finibus et modo applic. forcipis et fac. versionis. 13. pr. de vtero inuerso. 41.
Döderleins, C. A. Beweis der Gottheit Christi, I. 2. 3. Abschn. 250. Abh. über den ganzen Umfang der Relig. 4. B. 2. und 3. St. 362.

)

Engel,

Register.

- Engel, K. C. wir werden uns wiedersehen. 391. Nachtrag dazu. 355. 391.
- Erbvertrag, neuer, zwischen dem Herzoge und der Stadt. 18. Repert. darüber. 333.
- Eschenbach, J. C. von den Eintheil. und Quellen des Crim. Processus, 6. comm. iurid. Fasc. I. 7, über die Nominal-Professuren. 13. vom Begriff der General-Inquisition. 161.
- Friedrichs, J. P. Concordanz über das preussische Gesangsbuch. 96.
- Fuchs, A. J. der Brief Pauli an die Römer. 371.
- Des Grafen von Grävenitz Schicksale. 8.
- Hane, P. S. Schrifterklärungen. 393.
- Hennemann, von den Processkosten. 302.
- Hofmanns, J. A. Eherecht. 117.
- Janeke, O. B. Anmerk. über die Buchwaldsche Reise. 251.
- Intelligenz-Blätter, Schwerinsche. 159. streitliche. 278.
- Karsten, F. C. L. über das theot. Studium der Deconomie. 298.
- Koppe, J. C. niedersächsisches Archiv, 1. B. 9. 2. B. 42. über die Erlernung des deutschen Privatrechts. 199.
- Magazin für die Rechtsgelahrtheit, 1. Jahrg. 1. St. 265. 2. St. 381.
- Bar. v. Langermanns, L. C. Standrede auf den Hrn. von Gundlach. 102.
- Manzels, C. G. meckl. Kasualbibliothek, 1. B. 384.
- Masch, G. A. Religion, Glaube und Tugend im Verhältnisse gegen einander betrachtet. 390.
- Möllern, W. S. was ich geredet habe. 224.
- Monatsschrift von und für Mecklenburg, 1. St. 26. 2. St. 30. 3. St. 43. 4. St. 68. 5. St. 81. 6. St. 129.
- Zweyter Jahrgang. 1. St. 154. 2. St. 162. 3. St. 202. 4. St. 234. 5. St. 242. 6. St. 287. 7. St. 289. 8. St. 342. 9. St. 379. 10. St. 382.
- Nachrichten von den Feyerlichkeiten bey des Herzogs Ankunft. 25.
- Nachrichten vom wahren Sinne des 24 und 30 Titels der Reversalen, (von C. J. Evers.) 184.
- Nachrichten von der Familie von Koss, (vom Hrn. von Koss.) 386.
- Nolde, A. J. diff. momenta quaedam circa sexus differentiam. 151. über den Nutzen der medicinischen Aufklärung für Nichtärzte. 349.

R e g i s t e r.

- Otto, C. A. diff. de visus vitiis. 176.
- Pipers, C. F. Nachricht von der neuen Einrichtung der Güstrowischen Schule. 204.
- Pipers, T. C. Trauerrede und Denkschrift auf Quistorpen. 106.
- Plagemanns, G. L. O. Ideen über die Privatstunden der Lehrer an öffentl. Schulen. 57. Rückkehr der Museen. 100. über den Verfall und die Aufnahme öffentlicher Schulen. 365.
- Politisches Journal. 328.
- Posse, A. S. S über die Sonderung reichsständischer Verlassenschaften. 341.
- Prehn, J. J. diff. de praerog. nominum in tabulas publicas, die Stadtpfandbücher, relatorum. 178.
- Pries, J. S. pr. de morte vicaria. 113. de numero paschatum. 189.
- Prüfung, kurze, der Erinnerungen über den Erbvertrag, von S. A. Engelken.) 169.
- Quistorps, J. C. peiml. Recht. 4. Aufl. 392.
- Rönnbergs, J. S. Rede: ist denn alles so aufgeklärt, als mans wähnt? und ist's im Vaterlande auch also? 18. über symb. Bücher. 233.
- Rudloffs, S. A. codex dipl. hist. megap. Pasc. I. 304.
- Schadelooch, G. de quadratura circuli. 189
- Schauspiele: das ländliche Fest, (von Arresto.) 192. wahres Gefühl, (von C. F. v. Bonin.) 246. das Fest Germaniens, (von ebendemsel.) 372.
- Schröders, D. evangelisches Mecklenburg, I. Th. 104. 2. Th. 248.
- Schulz, G. C. für Verstand und Herz, I. Heft. 216.
- Taddel, J. J. A. diff. quibusnam reddendae sint rationes tutelares, pupillo adhuc minore? 177.
- Timms, J. C. flora Megapol. 121.
- Tychsens, O. G. interpret. inscr. cuficae in S. Petri cathedra. 66. vindicatio refutationis, hispane scriptae. 66. Nachtrag zu Tellers Beitrag zur neuesten jüdischen Geschichte. 73. expl. inscr. cuf. Londinensis. 168.
- Velhusen, J. C. über Harmonie. 225. drey letzte Neben. 249. von den Beruhigungen des stillen Verdienstes. 373. sermones Eliae Buitae, pars I. 389
- Vogel, S. G. von der Selbstbesteckung, 2. Aufl. 241. Handbuch der pract. Arzneywiss. I. Th. 3. Ausg. 257.
- Weber, A. D. über die Proceßkosten. 87. Beiträge zur Lehre von gerichtl. Klagen und Einreden. 278.

Register.

- Webers, A. G. pr. de modo opii agendi. 217. Auszüge
arzneymässig. Abhandl. aus den Hallischen Anzeigen,
2 B. 273.
Weber, J. G. A. über die Fälle, wo der Cedent auch für
die Güte haften muß. 256.
Wiese, W. V. und G. diff. de concursu cred. lites alibi pen-
dentes haud turbante. 297.
Witte, S. S. über den Ursprung der Pyramiden, 321.
Zeitungen, politische. 136.

II.

Biographische und bibliographische Nachrichten.

- Becker, S. V. 12.
Beselin, V. J. 336.
Brocholtzen, J. 148.
Bübring, E. W. 364.
Burchard, S. G. J. 372.
Dabelow, C. C. 192.
Derharding, G. G. 14. 50. 122.
Döderlein, C. A. 32. 110. 202. 372.
Engel, J. L. 108.
Engel, K. W. 50.
Eschenbach, C. E. 7. 13.
Eschenbach, J. E. 9. 11.
Fuchs, A. S. 31. 205.
Graumann, P. D. C. 32. 202.
Gren, 168.
Grüner, 95.
Hecker, P. J. 32. 100. 202.
Hennings, 50.
Hertel, J. W. 304.
Josephi, W. 296. 330. 364.
Jugler, J. S. 29.
Karsten, S. L. C. 32. 202.
Koppe, J. C. 19. 65. 208. 340.
Kosgarten, A. S. S. 136.
Langguth, C. L. 343.
Lafius, S. J. 356.
Liscow, C. L. 380.
Loder, 295.
Lüders, J. S. C. 43.

Register.

- Madihn, L. L. 340.
Malblauk, J. S. 340.
Martini, C. D. U. 153. 187. 191.
Marcini, J. M. 32. 128. 202.
Mauritii, S. M. 32. 202.
Müller, J. P. U. 32. 202.
Normann, G. P. S. 188. 199. 296. 356.
Welze, 295.
Piper, C. S. 291.
Plagemann, G. L. O. 29. 58. 364.
Plath, E. S. G. 42.
Posse, A. S. S. 296. 330. 364.
Prehn, J. J. 42. 202.
Pries, J. G. 205.
Pries, J. S. 51.
Quistorp, B. S. 106.
Quistorp. 50. 152.
Rönberg, J. S. 15. 28. 247.
Schaarschmidt, A. 32. 112. 202.
Schmidt, J. P. 253.
Schnaubert, 153. 186. 198.
Schöpfer, J. J. 124.
Spangenberg, P. L. 144.
Spittler, 31. 56.
Taddel, J. S. 232. 373.
Tarnow, J. M. C. 320.
Tieftrunk, J. S. 215.
Toze, E. 32. 184. 202. 280.
Tychsen, O. G. 32. 73. 176. 200. 202.
Velchusen, J. C. 29. 32. 156. 187. 213.
Vogel, S. G. 50. 152. 187.
Waldeck, J. P. 29.
Weber, A. D. 10.
Weber, A. G. 184. 256. 274. 382.
Westphal, E. C. 340.
Witte, S. S. 32. 202.
Woltr, J. C. 382.

III.

Nachrichten von der Verfassung und Geschichte der rostockschen Academie, auch von andern Academien, zur Vergleichung.

Register.

- Academie-Verwandte. 254. 260.
Accisefreyheit. 282.
Anfang der restaurirten Academie. 211.
Appellationen, Gerichtsstand dabey. 262.
Auctionen. 354.
Auszüge, aus der Stiftungs-Bulle. 70. aus einigen Urkunden des 15 Jahrhunderts. 82. aus den ältern Statuten. 97. 119. 132. 139. 157. 165. 171. 180. 229. 237. aus der Kayserl. Confirmation. 254.
Beerdigungen, stille, der Acad. Verwandten. 285.
Belehrungen der Facultäten. 293. 312.
Beschreibung der rostockschen und bühowschen Academie in Goezii geogr. acad. 288.
Bestallung eines rathlichen Prof. der Rechte. 219.
Bibliothek, acad. 278. 280. 339. 340. deren Gesetze. 318.
Bücher-Nachdruck, dagegen sucht die Rost. Acad. ein allg. Privil. 190.
Bühowsche Academie, wird förmlich aufgehoben. 201. Privilegia. 258. 266. 275. 281. 291. 298. Stunden-Reglement. 307. Bibliothek-Gesetze. 318. allg. Statuten. 322. 331. 334. 345. 350. 358. 367. 375.
Censur. 292.
Collateral-Steuer. 277.
Collegia. 327. Bezahlung derselben. 348.
Comitiv der Juristen-Facultät. 33. 45. 52.
Comptrolnat des Rathes. 20. 21.
Concilium. 120. 132. 140. 264. 267. 350. engeres. 211. 264. 267. 350. neues, wird eingerichtet. 210. 223.
Convictorium. 211.
Credit-Edict. 12.
Decanat. 97. 293.
Depositions-Zeugniß für die angehenden Studenten. 293.
Director der Juristen-Facultät. 187. 330.
Disciplin der Studenten. 89. 165. 172. 270. 345. 367. 375.
Doctoren, Forum derselben. 289.
Doctor-Patente. 15.
Einquartierung. 283.
Entlassung der Professoren. 238.
Eramina. 158. 231.
Facultäten. 97. 157. 291. 324. 326. theologische. 84. 325. deren Streit mit Engeln. 108.
Famulus. 359.
Federn an den Hüten. 88.
Festprogrammen. 6. 16. 113. 122. 189. 225. 331. 390.
Festlichkeiten. 15. 25.
Finkenbauer. 85.

R e g i s t e r.

- Fiscus. 98.
 Fond. 71. 83. 84. 132. 157. 239. 261. dessen Verwaltung. 352.
 Garnison. 269.
 Gebäude. 71. 83. 154. 272. 340.
 Gedichte. 15. 190. 388.
 Geldstrafen. 132. 269.
 Gerichtsstand der Academie. 262.
 Gnaden-Quartale. 262.
 Handwerker, geräuschmachende. 284.
 Jagd. 285.
 Immatriculirung. 134. 346. 360.
 Immunitäten. 72. 255. 281. 282. 283. 284.
 Intelligenz-Blätter, schwerinsche, gelehrte Beiträge dazu. 159.
 Jurisdiction. 72. 134. 165. 173. 255. 262. 267. 338. in Criminalfällen. 72. 263. 267. priuil. de non euocando. 263.
 Kanzler = Amt. 58. 72. 76. 83. litterae procancellariatus. 63.
 Lections-Verzeichnisse. 6. 194. 222. 313. 331. 348.
 Leichenprogrammen. 13. 373.
 Nationen. 99.
 Nomination bey erledigten Professorstellen. 59. 81. 334.
 Officianten werden von der Academie gewählt. 275. 276. 292.
 Ordnung der Mitglieder des Concilii. 223. 355.
 Orthodorie. 107. 325.
 Pöbellen. 175. 358.
 Personale der restaurirten Academie. 187. 223. 329.
 Plan und Einrichtung dieser Annalen. I. 49. 395.
 Postfreyheit. 283.
 Praxis der Professoren. 335.
 Privilegia, acad. 71. 255. 260.
 Professoren. 180. 291. 326. 330. Unterschied der fürstlichen und rätlichen. 23.
 Promotionen. 72. 83. 158. 183. 230. 232. 255. in der juristischen Facultät, 1) F. G. J. Burchard. 372. in der philos. Facultät, 1) J. S. Könnberg. 247. 2) J. M. C. Tar now. 320.
 Promotor. 132.
 Rang. 132. 157. 240. 287. 299.
 Reception ins Concilium. 210. 256. 356.
 Rectorat. 97. 132. 264. 294. 334. dessen Dauer. 90. Rectorwahl. 51. 72. 119. 120. 132. 210. 335. 345. der erste Rector nach der Restauration, J. C. Velthusen, wird lebensherrlich bestimmt. 210.
 Neben. 15. 18. 30.
 Regentien. 135. 165.
 Relegation. 268.

Register.

- Rescripte und Notificatoria, herzogliche, vom 28 Jan. 1788.
2. vom 13 Jun. 19. vom 1 Sept. 31. vom 7 Apr.
1789. 185. 194. vom 2 May. 209. vom 16 Jun. 312.
vom 19 Aug. 311. vom 10 Sept. 329.
Restauration der Academie. 3. 31. 209.
Secretarius. 141. 354.
Service-Gelder. 283.
Societät der Wissenschaften. 294.
Sporteln-Freyheit. 283.
Sprachmeister. 189. 355.
Stadtwache. 232.
Stallmeister. 189. 330. 340.
Statuten der Academie. 98. 237. 239. 255. 275. 323. der Facultäten. 98. 292.
Stipendien. 311. Heidersches. 290. Saffisches. 41. 287.
Stiftung der Academie. 20. 71.
Streitigkeiten zwischen Academie und Rath. 20. 239. 289.
Studien-Plan. 32. 197.
Stunden-Reglement. 307. 332.
Thorsperre. 286.
Unabänderlichkeit einiger ältern Statuten. 98.
Uniform der Studenten. 172.
Unterscheidungs-Zeichen. 88.
Versiegelungen. 302.
Wegzug der Academie, vormaliger. 86.
Wittwen. 286.
Zeugnisse. 299. 332.

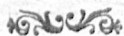
IV.

Sonstige auf Mecklenburg Bezug habende Nachrichten, die in diesen Annalen vorkommen oder nachgewiesen sind.

- Armen-Anstalten, in Güstrow. 27. in Rostock. 114. in Schwerin. 131. 383.
Assemblee, ästhetische, wird in Rostock vorgeschlagen. 105.
Begräbnisse, außerhalb der Stadt verlegt. 163.
Bibel-Sammlung, Keplersche. 44.
Bibliothek, ritter- und landschaftliche. 224.
Bienenzucht. 44.
Bligableiter. 290.
Boizenburgische Collectaneen. 243. 290.

R e g i s t e r.


- Büßow, topogr. Beschreibung. 236.
 Calendar. 28. 102.
 Erbvertrag, neuer. 16. 19. 28. 30. 169. 218. 272. 288.
 Gesellschaften, heimliche. 130. 382.
 Grabow, topogr. Beschreibung. 156.
 Grünenhäger Bauren. 287.
 Güstrow, hat erweitert werden sollen. 130.
 Handlung im Lande. 379. 382.
 Heinrich I. Graf zu Schwerin. 156.
 Hufen = Rodus. 81. 130. 287.
 Hypotheken = Bücher. 28. 30. 43. 178.
 Indigenat. 234. 290. 380. 383.
 Kleiderordnung für den gemeinen Mann auf dem Lande. 290.
 Lehns = Folge nach dem 24 und 30sten Art. der Reversalen.
 68. 163.
 Lese = Gesellschaft, religiöse, in Rostock. 5.
 Lotterie von Büchern. 216.
 Monument auf den Herzog Friedrich. 131.
 Münzen, seltene. 69.
 Neukloster, Amt, Beschreibung. 27. 242.
 Pädagogium zu Büßow. 261.
 Pöhl, Beschreibung. 68.
 Policey = Ordnung, edit. spuria. 154.
 Pferdezzucht. 163.
 Reversalen von 1621. 24 und 30 Art. 44. 68. 163.
 Rhetra. 342. 379.
 Schafzucht. 380.
 Schauspiele. 29. 204. 237. 288. 380. 384.
 Schulanstalten, 154. in Rostock. 4. 5. 26. 29. 365. in Güs-
 strow, 204. auf dem Lande. 81.
 Schwerin, Fürstenthum, Austauschung der ritterschaftli-
 chen Güter. 242.
 Schwerin, Stadt. topogr. Beschr. 243.
 Sibethsche Sache. 137.
 Singechor in Rostock. 244.
 Statistil von Mecklenburg. 69.
 Steinfeldter Hufen. 155.
 Stiftungen, milde. 28. 343.
 Contine wird angepriesen. 31. 69. 81.
 Trauer wird beschränkt. 28. 130. 165.
 Vorderstädte, Directorium derselben. 242.
 Vormundschaftsrechnung, Aufnahme derselben. 177.
 Wetterbeobachtung. 30.
 Wiedertäufer in Rostock. 69.



V o r r e d e.

Durch eine zufällige Ursache ist es nothwendig geworden, von dem ersten und zweyten Bande dieser Annalen eine neue Ausgabe zu machen. Sie ist aber, bis auf die Verbesserung der Druckfehler, und die Abänderung einiger Ausdrücke und anderer außerwesentlichen Kleinigkeiten, völlig unverändert geblieben; wie das die Einrichtung des ganzen Werks erforderte. Die Besizer der ersten Ausgabe werden also nicht nöthig haben, sich diese zweyte anzuschaffen.

② In der ersten Hälfte des Jahres 1818 ist die
Gesundheit der Bevölkerung im Allgemeinen
nicht ungesund wie im Jahre 1817 zu sein.
Es ist aber, die auf die Gesundheit der Bevölkerung
keine, und die Gesundheit der Bevölkerung
nicht ungesund wie im Jahre 1817 zu sein.
Es ist aber, die auf die Gesundheit der Bevölkerung
keine, und die Gesundheit der Bevölkerung
nicht ungesund wie im Jahre 1817 zu sein.
Es ist aber, die auf die Gesundheit der Bevölkerung
keine, und die Gesundheit der Bevölkerung
nicht ungesund wie im Jahre 1817 zu sein.
Es ist aber, die auf die Gesundheit der Bevölkerung
keine, und die Gesundheit der Bevölkerung
nicht ungesund wie im Jahre 1817 zu sein.



Ankündigung.

Die Schwierigkeiten, welche sich so oft äußern, wenn man Nachrichten von der hiesigen Academie und hiesigen Gelehrten sucht, haben mich bewogen, den Versuch zu machen, ob ich nicht für die Zukunft ein vollständiges Repertorium hierüber zu Stande bringen könne. Unter der Aufschrift, **Annalen der Rostockschen Academie**, gedenke ich alles zu sammeln, was unsere Academie und deren Verfassung, und die auf derselben befindliche Gelehrte und deren Schriften, auch sonstige die Gelehrsamkeit betreffende Nachrichten betrifft. Von dem jetzigen Jahre an denke ich alles vollständig zu liefern: ich werde aber auch aus den vorigen Zeiten Nachrichten, die sich zufällig darbieten, und sonst nicht schon im Druck bekannt sind, nebenher mitnehmen: bisweilen werde ich auch noch eins und anderes, was die Gelehrsamkeit in Mecklenburg betrifft, und mir meinen Zweck zu befördern scheint, beifügen. In den meisten Fällen wird eine kurze Anzeige zu meinem Zweck genügen: da, wo ich es angemessen finde, werde ich aber auch von dieser Regel eine Ausnahme machen, und hin und wieder meine Ge-

danken beysügen. So oft die Materialien hinreichen, soll ein halber Bogen abgedruckt und vertheilet werden: eine gewisse Zeit zu beobachten, ist nach der Natur der Sache unmöglich.

Weil inzwischen diese Nachrichten, die oft auch Kleinigkeiten enthalten müssen, außerhalb Kostock wenige interessiren, mithin ein solcher Debit, wie bey andern Büchern, nicht zu erwarten ist; und wenn ich gleich für meine Bemühung keine Vergeltung erwarte, dennoch die Adlersche Officin, welche den Verlag übernommen hat, wegen der Kosten des Drucks und einiger Nebenausgaben nicht unbillig Sicherung verlangt: so werden diejenigen, welche diesen Entschluß ausgeführt wünschen, sich einen etwas höhern Preis, als Bücher sonst haben, und dessen Pränumeration gefallen lassen. Da man auf viele Pränumeranten wohl nicht rechnen kann: so wird der Preis eines Bandes von 50 halben Bogen auf zwey Reichsthaler N. Zwdr. gesetzt werden müssen.

Um nun zu erfahren, ob sich so viele Liebhaber finden, daß kein erheblicher Schade dabey zu befürchten ist, — denn wenn es hieran fehlt, muß die Ausführung unterbleiben, — geneige derjenige, der hieran Theil nehmen will, vorläufig seinen Nahmen diesem Blatte zu unterzeichnen.

K o s t o c k,
den 25. Julii 1788.

J. C. Eschenbach.

Annalen

der

Rostock'schen Academie.

I. Band. I. Stück.

Den 23. Septemb. 1788.

I.

Vorerinnerung.

Aus der vorausgegangenen Ankündigung dieser Blätter ist deren Zweck bereits bekannt. Ich bin Willens, 1) darin vom jetzigen Jahre an alle Nachrichten von der hiesigen Academie, insbesondere von deren Verfassung, von hiesigen Gelehrten und ihren Schriften, und von andern hiesigen mit der Gelehrsamkeit in einiger Verbindung stehenden Dingen zu liefern: so daß dasselbe von diesem Zeitpunkt an ein vollständiges Repertorium darüber werde. Ich werde aber auch 2) Nachrichten über eben diese Gegenstände aus den vorigen Zeiten, so wie sich solche zufällig darbieten, aufnehmen, um andern wiederholte Nachsuchungen über diese Stücke zu ersparen. Ich werde ferner 3) eins und anderes aus der Gelehrten-Geschichte des übrigen Mecklenburgs, besonders Nachrichten von Schriften, die im Lande herauskommen, und den Zustand der wissenschaftlichen Cultur meines Vaterlandes darlegen, mitnehmen: obgleich ich in diesem Punkte keine Vollständigkeit für die Zukunft versprechen kann.

In der Regel werde ich zwar nur kurze Nachrichten liefern, und insbesondere von Büchern, die ich nicht

beurtheilen kann, nur das Daseyn anzeigen. Da inzwischen, wo ich es nützlich finde, werde ich auch ausführlicher seyn, und bisweilen meine eigenen Gedanken und Urtheile über die angezeigten Gegenstände, und über Dinge, die darauf Bezug haben, beifügen. Sollten dieselben nicht allemal mit dem Urtheile eines jeden Lesers übereinstimmen, so wird man mir hoffentlich nicht übel deuten, daß ich das, was ich denke, freymüthig sage.

So oft die Materialien hinreichen, soll ein halber Bogen geliefert werden. Soviel möglich, will ich bey den neuern Sachen die Chronologische Ordnung beobachten; allemal wird das aber aus mancherley Gründen nicht möglich seyn.

Müßte ich in der Folge meinen Plan noch etwas erweitern, — bey'm Anfang einer solchen Arbeit pflegt man nicht alles sogleich völlig zu übersehen, — so hoffe ich, daß meine Leser damit nicht unzufrieden seyn werden.

Im Anfange des Februars ward hier nachstehendes Herzogl. Rescript bekannt, das ich wegen desjenigen, was darin von der Wiederherstellung unserer Academie gesagt wird, einrücke.

S r i e d e r i c h F r a n z 2c. 2c.

H. g. G. J. E. auch V. Hochgel. I. Getreue!

Nachdem bald nach der in Unsern Differenzten mit Unserer erbhunterthänigen Stadt Rostock im Julius v. Jahres gehaltenen letzten Zusammenkunft zwischen euch und den rostock'schen Deputirten das Ganze der commissarischen Ausmittelung in gehöriger Ordnung Verbindung und Vergleichsform Unserm Ministerio vorgelegt, solches von Uns selbst gelesen und geprüft, der ganze Vergleich danächst von Unserm Ministerio mit euch von Wort zu Wort durchgegangen, mit den Protocollen verglichen, rectificiret und modifi-

ficiret,

sicret, und Uns darauf Ministerial-Vortrag gemacht worden, Wir auch über die wichtigsten Punkte, und über das, was Wir Selbst hie und da zu erinnern gehabt, in Höchster Person Selbst, in Beyseyn Unsers Ministerii, euch in umständlichen aufklärenden Vorträgen gehöret haben: So empfanget ihr hiebey den Vergleichs-Entwurf selbst, so wie Wir denselben, nach seiner nähern Modification, dem Einhalte, der Form und Fassung nach, gnädigst genehmigen.

Nun finden Wir zwar nicht, daß Unsere erbunterthänige Stadt Rostock gegen diesen Vergleichs-Entwurf etwas erhebliches sollte einwenden können, um so minder, da bis auf die wenigen Modificationen, die sich aus der Natur des Vergleichenen größtentheils schon von selbst verstehen, alles dem wörtlichen Einhalte der Protocollen gemäß ist, Wir auch in Ansehung der besondern Stadt-Wünsche Uns so geäußert zu haben glauben, daß sie Unsere gnädige Denkung über sie und ihr besseres Auskommen im Werke selbst bemerken wird. Bey dem allen aber habt ihr diesen Entwurf, benebst gegenwärtigem Unserm höchsten Rescript, der Stadt in Abschrift mitzutheilen, ob sie etwas erhebliches, und was sie dagegen einzuwenden habe, von derselben zu vernehmen, und davon baldmöglichst an Uns zu berichten.

Da Wir die Translocation der Academie Bützow nach Rostock auf bevorstehenden Herbst beliebt, gegen diese Zeit auch verschiedene auswärtige geschickte und berühmte Männer dergestalt zu vociren Uns entschlossen haben, damit sie nicht nur gleich Anfangs bey der rostockschen academischen Wiedereinrichtung als Professoren angestellet, sondern deren Namen auch sogleich bey öffentlicher Bekanntmachung der bevorstehenden Translocation zugleich mit benennet werden können; dies alles sich aber nach der völligen endlichen Berichtigung dieses neuen Erb-Vertrags nothwendig aufhält: so versehen Wir Uns nicht nur zu euch gdgst. ihr werdet, soviel an euch, alles auf das möglichst

baldigste zu beschicken suchen, sondern hoffen auch von der Stadt Rostock, es werde dort auf nichts als Realitäten gesehen, mithin durch keine in Unerheblichkeit und Wortstreit sich auflösende Zweifel die Beendigung der Sache und Bethätigung Unserer Gnade an Rostock in die Länge gezogen, oder vereitelt werden, in Gnaden, womit &c. Datum auf Unserer Vestung Schwerin, den 28sten Januar, 1788.

Friederich Franz, H. i. M.

St. W. v. Dewitz.

An den Hof und L. G. Präsidenten
von Thomstorff
und Justiz, Canzley, Director Loccenius.

3.

N. I. Schulbuch zum Buchstabiren. Ein Geschenk der religiösen Lesegesellschaft für die Schulen der Gemeine zu St. Jacob. Zusammengetragen von D. Georg Detharding, Prediger dieser Gemeine. Rostock, gedruckt in der Adlerschen Officin. 1½ Bog. in Octav mit einer Buchstabirtafel.

Zum ersten Unterrichte im Lesen und Buchstabiren wurden bisher in Rostock gewöhnlich einige Fibeln gebraucht, die ihrem Zwecke gar nicht angemessen sind. Der Herr Doct. Detharding hat sich also der Arbeit unterzogen, eine bessere zu liefern, die in der Jacobitischen Gemeine an deren Stelle treten soll. Die Absicht des Herrn Verf. ist lobenswürdig, und er verdient Dank, daß er die Verbesserung dieser Bücher in Urege bringt. Aber in Rücksicht auf der Ausführung würde ich einige andere ähnliche Bücher dem gegenwärtigen vorziehen. Auch das Aeußere dieser Schrift wird der Erreichung des Zwecks im Wege seyn. Das dickere Papier und die gröbere Schrift der bisherigen Fibeln scheint zum ersten Gebrauch für kleine Kinder bequemer, und die auf einem ausgebreiteten Bogen abgedruckte

druckte Buchstabil-Tafel hätte füglich dem Buche selbst einverleibt werden können.

Die religiöse Lesegesellschaft, deren auf dem Titel gedacht wird, hatte unter der Direction des Herrn Verf. theologische und ascetische Bücher zu ihrer Lectüre gewählt: trennte sich aber nach einiger Zeit wieder, und bestimmte das aus ihrem Bücher-Vorrath zu lösende Geld zur Bestreitung der Druckkosten dieses Buches.

Es wird noch ein Lesebuch, ein Gebetbuch, ein Evangeliumbuch, und ein Religions-Buch folgen, als worauf die dem Titel vorgesezte Nummer sich bezieht.

4.

Volkseelen sind auch Menschenseelen. Ein Wort zu seiner Zeit geredet von D. Georg Detharding, Prediger zu St. Jacob. Rostock, gedruckt in der Müllerschen Oficin, 1788. 2 $\frac{1}{2}$ Bogen in Octav.

Volkseelen sind auch Menschenseelen, heißt in der Sprache des Herrn Verf.: Es ist Pflicht, für die Aufklärung der niedern Classe des Volks durch Verbesserung der Schulanstalten zu sorgen: und hiezu fordert er in dieser Betrachtung auf. Es ist nicht zu läugnen, daß unsere Rostockschen Schulanstalten großer Verbesserung bedürfen, und traurig, daß darauf bisher so weniger Bedacht genommen worden; aber ich zweifle, daß Erinnerungen dieser Art zu dem gewünschten Zwecke etwas beitragen. Speciellere Vorschläge, wie die Sache anzufangen sey, und woher die erforderlichen Kosten zu nehmen seyn mögten, werden eher von Wirkung seyn, wenn sie mit Kenntniß der Sache gemacht, und nicht übertrieben werden.

5.

Praelectionum a Professoribus publicis Academiae Rostochiensis habendarum catalogus. Publ. d. 15. Mart.

Mart. 1788. Rostochii, litteris Adlerianis. 1 Bog. in Quart.

Es ist auf hiesiger Academie vormalen immer gewöhnlich gewesen, nur einmal, auf Ostern, ein solches Verzeichniß der Vorlesungen drucken zu lassen, und darin die Winter-Vorlesungen mit anzuzeigen. Obgleich diese Einrichtung nicht zweckmäßig ist, so hat man doch auch diesmal Bedenken gefunden, davon abzugehen. Daß man bey der bisherigen kleinen Anzahl der Professoren, und der für alle eintretenden Nothwendigkeit, einen guten Theil ihrer Zeit auf Neben-Geschäfte zu wenden, bloß die Haupt-Collegia in den wirklich besetzten Fächern gelesen hat, um den Studirenden die ersten Begriffe der Wissenschaften und die Methode, wie solche weiter zu bearbeiten sind, beyzubringen, wird keiner, der unsere Lage kennet, misbilligen. Für denjenigen, der mit den hiesigen Verhältnissen ganz unbekannt ist, kann die Vergleichung dieses Lections-Catalogi mit den Lections-Verzeichnissen anderer Academien sonderbare Betrachtungen veranlassen.

6.
 Job. Christ. Eschenbach, Prof. der Rechte, und jetziger Rector der Academie, empfiehlt die würdige Feier des Oster-Festes, und handelt bey dieser Gelegenheit von den Eintheilungen und Quellen des Criminal-Processus. Rostock, den 22 März, 1788. Gedruckt in der Adlerschen Officin. 3½ Bog. in Quart.

Vormalen waren jährlich 5 Festprogrammen üblich: durch die Reduction der Festtage sind die beyden, welche Fastnacht und Michaelis vertheilt wurden, eingegangen. Sonst bemühet man sich zwar, eine Materie zu wählen, die man mit dem Feste in einige Verbindung bringen konnte: allein für die Juristen hatte dies die große Unbequemlichkeit, daß der Gegenstand oft eben so unnütz als der Uebergang gewunnen war. Ich darf nur meines Vorfahren, des Hrn. Bürgermeisters Ba-
 lefe,

leße, Programmen de donatione inter coniuges in applicatione ad coniugium Saluatoris cum fidelibus mysticum und de testamento rupto ad Veteris Testamenti antiquationem relato zum Beyspiele anführen. Ich habe es also für besser gehalten, auf eine solche Verbindung gar nicht zu sehen, und immer eine Materie gewählt, deren Bearbeitung mir für die Wissenschaft zuträglich schien. Diesmal mußte ich es in deutscher Sprache abfassen, da der Bezug, den es auf Meisters vollständige Einleitung zur peinl. Rechtsgelahrtheit hat, solches erforderte, obgleich meines Wissens bisher nur ein einziges vorhanden war, das ebenfalls deutsch geschrieben worden. Ohnehin bin ich der Meinung, daß in vielen Fällen unsere Muttersprache bey diesen Programmen angemessener sey.

7.

Am 23 März, Morgens gegen 9 Uhr, starb mein Vater, Christian Ehrenfried Eschenbach, Prof. der Medicin. Er war der letzte von den rätlichen Professoren, die 1760 die Trennung der Academie erlebten.

8.

Von der hydrostatischen Bestimmung der specifischen Schwere der Körper. Eine academische Abhandlung von Herman Friedrich Becker, der Camer. Wig. Besl. Rostock, gedruckt in der Ublerschen Officin, 1787. 3 Bog. in Quart.

Der Verf., ein Sohn unsers Herrn Prof. Beckers, war vermöge des ihm ertheilten Sächsischen Stipendii verpflichtet, durch eine academische Abhandlung zu zeigen, daß er des Stipendii nicht unwürdig sey: und er hat also vor seiner Abreise von hier nach Heidelberg diese Schrift drucken lassen. Von dem Sächsischen Stipendio werde ich bey einer andern Gelegenheit noch eine weitere Nachricht geben.

9.

D. Joh. Christ. Eschenbach, in Acad. Rostoch. Prof. Jur. Ord. commentationes iuridicae. Fasc. I. Rostoch.

Rostochii, impensis Joh. Christ. Koppe, 1788.
5 $\frac{1}{2}$ Bog. in Octav.

Enthält meine Inaugural-Disputation de restitutione in integrum, quae sit breui manu, und die 4 Festsprogrammen, de expensis criminalibus stricte sic dictis, de homicidio proditorio, de defensione pro auertenda confrontatione, und de inquisitione summaria. Da es bey dergleichen Gelegenheits-Schriften nicht immer möglich ist, ihnen sogleich die völlige Ausbildung zu geben, welches hier in Rostock auch daher Schwierigkeiten findet, weil manche Bücher und kleine Abhandlungen in solchen Fällen nicht zu haben sind; und da wiederholtes Nachdenken, und die Erinnerungen anderer Gelehrten in der Folge oft die Veranlassung werden, einen Satz entweder zu bestätigen und näher zu bestimmen, oder ihn abzuändern; so habe ich sie genau durchgesehen, verbessert, und mit Zusätzen versehen. Und ich werde künftig mit meinen übrigen kleinen Schriften auf die nämliche Art fortfahren.

10.

Wahrhafte Erzählung der Schicksale des gewesenen Kaiserlichen Reichs-Hofraths, Grafen von Grävenitz, zur Rechtfertigung gegen die Beschuldigung des Freyherrn von der Trenk, in einem Schreiben aus dem Mecklenburgischen. Frankf. und Leipz., bey J. B. G. Fleischer, 1788. 4 Bog. in Octav.

Der Freyherr von Trenk beschuldigte bekanntlich den Hrn. Grafen von Grävenitz, daß er als Referent in Wien sich von einem Gegner des Freyherrn habe bestechen lassen. Hiegegen ist das gegenwärtige Schreiben gerichtet. Inzwischen macht das, was von dem Trenkschen Prozesse gesagt ist, eigentlich nur 4 Blätter aus: das übrige erzählt die widrigen, guten Theils aus einer unglücklichen Heyrath und Mangel an hinlänglicher Einnahme entspringenden Schicksale des Hrn. Grafen. — Die Art, wie der Brieffsteller dasjenige erzählt, was in Mecklenburg vorgegangen, und vielen bekannt seyn wird, dürfte der sicherste Maasstab seyn, den Werth der übrigen Erzählungen zu bestimmen.

Annalen

der

Rostock'schen Academie.

I. Band. 2. Stück.

Den 30. Septemb. 1788.

I.

Niedersächsisches Archiv für Jurisprudenz und juristische Litteratur. In Gesellschaft mehrerer herausgegeben von D. J. C. Koppe. Erster Band. Leipzig, bey F. W. Gräff, 1788. 16 Bog. in Octav.

Den Plan dieses neuen Journals, davon nach dem ersten Entwurf alle Monat ein Stück von 4 Bogen, deren 4 einen Band ausmachen, erscheinen sollte, getraue ich mir nach den Vorerinnerungen und nach diesen 4 ersten Stücken noch nicht genau zu bestimmen; ich will also den Inhalt dieser Stücke hier vollständig ansetzen. I. Stück. 1) Vorerinnerungen. 2) Christiani Chimäre des Todschlags aus indirectem Vorsatz. 3) Montesquieu Rede von den vorzüglichsten Eigenschaften der Gerechtigkeit, der wesentlichen Tugend einer Magistratsperson. 4) Hagemanns Gedanken über den Nutzen encyclopädischer und methodologischer Vorlesungen. 5) Juristische Merkwürdigkeiten, (sind kurze litterarische Nachrichten.) 6) Juristische Litteratur der Mecklenburger von 1777. (In der Form der Storrschen Litteratur.) II. Stück. 7) Mein Programm de dolo indirecto delinquentium, imprimis homicidarum. 8) Martens

B

tens

tens über die Existenz eines positiven Europäischen Völkerrechts und den Nutzen dieser Wissenschaft. 9) Hausen von den Prälaten: Rechten und Rang der Universitäten, 2c. 10) Adelong von dem Geschäfts-Style, und besonders von dem Kanzley- und Curial-Style. 11) Einige Bemerkungen über die auserlesenste juristische Bücherkunde. 12) Juristische Merkwürdigkeiten. III. Stück. 13) De religione Christiana in foro ciuili caute applicanda, multo minus ad illegitime natos a successione excludendos vsurpanda. (Eine vor einigen Jahren hier gedruckte Abhandlung.) 14) Webers Erörterung der Frage: Wie weit erstreckt sich eigentlich bey Verpfändung das Verbot des sogenannten legis commissoriae. 15) Schreiben über Königs Lehrbuch der juristischen Litteratur. 16) Juristische Merkwürdigkeiten. 17) Fragmente das Gerichtswesen und die Justiz betreffend. IV. Stück. 18) Buders Biographie. 19) Habn über die Worte des Pilatus: Was ich geschrieben habe, das habe ich geschrieben. 20) Estor der Rechtslehrer, Richter vater der Komödlantin von Estor. 21) Fortsetzung von Nr. 15. 22) Juristische Merkwürdigkeiten. 23) Fortsetzung von Nr. 17. — Der Plan bestimme sich übrigens aus den folgenden Stücken, wie er wolle, so wird das Buch nicht ohne Nutzen seyn. Sollten gleich zwischen durch Aufsätze vorkommen, für die man andere aufgenommen wünschte, so muß man erwägen, daß dies Schicksal alle periodische Schriften trifft, deren Herausgeber zu einer bestimmten Zeit eine gewisse Bogenzahl zu liefern versprechen. Ich wünsche daher, daß es Unterstützung genug finde, um fortgesetzt zu werden. Wer außer dem Herrn D. Koppe an der Herausgabe dieses Archivs Antheil habe, ist mir nicht bekannt.

Ueber das Schmerz-Geld von L. J. Dankwarth,
Auditor beym Herzoglichen Amte zu Loitenwinkel.
Ro.

Rostock, gedruckt mit Adlerschen Schriften, 1788.
2 $\frac{1}{2}$ Bog. in Octav.

Der Herr Verf., der sich eigentlich hier zu Rostock bisher aufgehalten hat, hat diese kleine Schrift als einen Beweis seines fortgesetzten Studirens drucken lassen. Wenn gleich bey einigen darin behaupteten Sätzen gegründete Erinnerungen statt finden mögten, und insbesondere die Meinungen anderer Rechtslehrer demselben noch von etwas größerem Gewichte scheinen, als es seyn sollte; so verdient die Schrift im Ganzen dennoch immer Lob. Auch 1781. hat er schon eine juristische Abhandlung unter folgendem Titel drucken lassen: De tutore, pecunias pupillares in suos vsus conuertente, ad vsuras centesimas haud obligato, ad Part. I. Tit. VII. Art. XVIII. iuris Rostochiensis, quaedam differit, dum exteras musas frequentaturus, maecenaribus ac fautoribus suis valedicere, eorumque benevolentiae se quoque absentem commendare cupit Ludewig Joachim Johann *) Dankwartb. Rostochii, 1781, typis Adlerianis. 3 Bog. in Quart.

3.

Im dritten Stücke des zweyten Bandes des Neuen Kielschen Magazins vor die Geschichte Staatsflugheit und Staatenkunde findet sich unter der achten Nummer, S. 365:376, eingerückt. Ueber des Herrn Prof. Eschenbach in Rostock Versuch einer Wiederlegung des im ersten Bande des Kielschen Magazins S. 345, ff. enthaltenen Aufsatzes: Die Chimäre des Todschlags aus indirectem Vorsatz. Vom Hrn. Justizr. u. Prof. Christiani. In meinem Weihnachts-Programm hatte ich die Meinung des Hrn. J. A. C. vom Todschlage aus indirectem Vorsatz, soweit es der Zweck des Programms erfoderte, berührt, aber aus den zu-

B 2

gleich

*) Die Verschiedenheit des Vornamens ist kein Druckfehler, sondern findet sich auf beyden Titeln verschieden.

gleich angeführten Gründen nicht zu der Meinigen gemacht. Der Verf. scheint dies übel genommen zu haben, und hat sofort mir eine Erwiderung entgegengesetzt. Aus manchen Gründen halte ich es rathsam, bey Gelegenheit diesen Aufsatz zu beantworten.

4.

Credit-Edict für die Studirende auf hiesiger Academie. Rostock, den 27sten März, 1788. $\frac{1}{2}$ Bog. in Folio.

Bisher war auf hiesiger Academie bloß die unzulängliche Bestimmung, daß den Studenten von Kaufleuten nicht über zehn, von Handwerkern und Gastwirthen aber nicht über fünf Rthlr. geborgt werden solle. Man fand also nöthig, dies nach den zu Göttingen, Mainz, und andern Orten angenommenen zutreffendern Grundsätzen und den hiesigen Local-Verhältnissen genauer zu bestimmen. Auf eine Commission zur Administration der Studenten-Wechsel, dergl. zu Halle neulich angeordnet ist, konnte zur Zeit keine Rücksicht genommen werden, da, andere Gründe ungerechnet, die hiezu erforderlichen Kosten der Academie zur Last fallen würden, und deren Fond dazu nicht hinreicht.

5.

Am Tiburtius-Tage ward, wie gewöhnlich, der Rector für das folgende halbe Jahr gewählt, und die Wahl traf nach der durch die Concordien-Formel eingeführten, und nach den jezigen Verhältnissen modificirten Ordnung den Herrn Prof. L. V. Becker. In dem Patente, durch welches die Wahl und Uebernahme des Rectorats vom abgehenden Rector bekannt gemacht wird, habe ich mir die Neuerung erlaubt, solches in deutscher Sprache abzufassen, da es bisher immer lateinisch war. Weil Bekanntmachung für diejenigen, welche sich an den jedesmaligen Rector wenden wollen, die einzige Absicht des Patents

tents ist, und man nicht bey allen diesen die Kenntniß der lateinischen Sprache voraus setzen kann, so scheint es mir zweckwidrig, sich derselben zu bedienen; und wenn ich gleich in den ersten Fällen davon nicht gleich abgehen wollen, so schien mir denn doch jetzt die Veränderung unbedenklich.

6.

Gedanken über die Nominal-Professoren auf Academies, veranlasset durch das Absterben seines Vaters, des Herrn Christian Ehrenfried Eschenbach, Prof. der Medicin und Stadtphysici zu Rostock, von Joh. Christ. Eschenbach, Prof. der Rechte, und Rector der Academie. Rostock, den 19ten Apr. 1788. Gedruckt in der Adlerschen Officin. 3 Bog. in Quart.

Die gegenwärtige Lage unserer academischen Vorkommenheiten hat mir mehrere Veranlassungen gegeben, über das, was zur Einrichtung einer Academie gehöret, nachzudenken; und ich habe hier das Resultat meiner Betrachtungen über einen hiebey viele Rücksicht verdienenden Punct vorgetragen. Wenn auch in den Nebendingen mancher anderer Meinung seyn sollte, wie denn dies schon im Voraus zu erwarten ist, und wenn auch das Locale mancher Academies oder die Verhältnisse gewisser Zeiten Gründe darbieten werden, eine andere Einrichtung zu wählen: so glaube ich doch, die Hauptsache hinlänglich erwiesen zu haben. Da nach einer neuern Verabredung Programmen dieser Art nicht über 3 Bogen ausgedehnet werden sollen: so habe ich einige Einwürfe, die ich selbst kenne, nicht berühren können. Indes wird jeder der Sache nicht unfundige Leser aus dem Gesagten leicht ermessen, was ich darauf erwiedern würde.

7.

Dissertatio medico obstetricia de determinandis finibus et recto modo applicandae forcipis et faciendae

dae versionis, quam Rectore Academiae Magnificentissimo, Serenissimo Principe et Domino, Domino *Carolo Augusto*, Duce Saxoniae, Juliaci, Montium, Angariae, Guestphaliae, etc. consensu gratiosi Medicorum ordinis pro gradu Doctoris summisque in medicina et chirurgia honoribus ac privilegiis rite capessendis a. d. XXVI Aprilis 1738 publice defendet Auctor *Georg Gustav Detharding*, Rostochiensis.

Ernesti Antonii Nicolai, Facultatis medicae h. t. Decani, programma de pulsi duro et molli tertium et ultimum, quo dissertationem inauguralem praenobilissimi supremorum in medicina honorum Candidati *Georgii Gustavi Detharding*, Rostochiensis, a. d. XXVI Aprilis 1738 habendam indicit. — Jenae Litteris Goepferdtianis. Zusammen $3\frac{1}{2}$ Bog. in Octav.

Seitdem unsere Academie durch die unglückliche Catastrophe von 1760. getrennet, und die Concession unsers Durchl. Kanzlers zu Promotionen nicht weiter zu erwarten war, haben auch die hiesigen Stadtkinder immer auswärts promoviret. Den Inhalt dieser Schriften kann ich nicht beurtheilen, aber aus dem Programm bemerke ich folgende Nachricht von dem Hrn. Doct. D. Er ward am 22sten Jun. 1765 geboren. Sein Vater ist der noch lebende hiesige Doctor der Arzneygelahrtheit, *Georg Christoph Detharding*, ein Sohn des hiesigen nachhin Bühowschen Prof. der Medicin gleiches Namens. Nach geendigten Schuljahren gieng er 1783 nach Bührow, kam aber im Anfang 1784 hieher zurück, gieng am Ende des Jahres 1785 nach Berlin, und Ostern 1786 nach Jena, wo er sich bis Ostern dieses Jahres aufgehalten. Nachdem er sich an allen diesen Orten die erforderlichen Kenntnisse erworben, und durch Vertheidigung der jetzigen Disputation die Doctorwürde erlanget, ist er in seine Vaterstadt zurückgekommen, und hat sich der medicinischen Praxis und academischen Arbeiten gewid-

widmet. Das Doctor-Diplom ist wie gewöhnlich in einer Form abgefaßt, die mit dem guten Geschmacke so wenig, als dem römischen lapidarischem Styl, davon es eine Nachahmung seyn soll, übereinstimmt. Es bestehet fast ganz aus einer einzigen Periode, die, wenn ich recht gezählt habe, 223 Worte enthält, und für das Auge unabsehbar seyn würde, wenn nicht das beständige Einerley der Einrichtung und die Verschiedenheit der Lettern es möglich machte, sogleich die paar wesentlichen Reihen heraus zu suchen, und das Uebrige allenfalls ungelesen zu lassen. Wenn die Facultät oder der Decanus bezeugt hätte, daß dem Herrn G. G. Detharding am 26sten Apr. d. J. die medicinische Doctorwürde ertheilt sey, so würde dies jedem genügen, und man alle die andern überflüssigen Zusätze und die langen Titel gerne entbehren. Sollte ich in der Folge einen ähnlichen Bogen unter meinem Rahmen drucken lassen müssen: so bitte ich dies nicht auf Rechnung meines Geschmacks zu setzen.

8.

Bei dem feyerlichen Einzuge der regierenden Landesherrschafft bezeugte auch die hiesige Academie öffentlich ihre Devotion. Die Studirenden erbaten sich, und erhielten die Erlaubniß, am 8ten May, als am Tage des Einzugs, ein Carmen zu überreichen, und wurden gnädig aufgenommen. Und am folgenden Tage hielt der Herr Hofrath Rönneberg eine Rede im Auditorio, welcher auch der Durchl. Herzog, die regierende Herzogin, und die verwittwete Herzogin benzuwohnen geruheten. Eine von dem Herrn Präp. Tode zu Prezier hiezu verfertigte, und von dem Hrn. Organisten Florschütz componirte Cantate konnte aller angewandten Mühe ungeachtet nicht aufgeführt werden, da man die eintretenden Schwierigkeiten nicht zu überwinden vermogte.

9.

Dem Durchlauchtigsten Herzog, Friedrich Franz, regierendem Herzog zu Mecklenburg, 2c. 2c. und
ber

der Durchlachtigsten Herzogin, Louise, regierenden Herzogin zu Mecklenburg, 2c. 2c. bey ihrem feyerlichen Einzug devotest gewidmet von gesammten Studirenden. Rostock, den 8ten May, 1788. Gedruckt in der Adlerschen Officin. 1 Bog. in Quart.

Ist das unter der vorigen Nummer erwähnte Gedicht, von dem Stud. Hrn. Stever, aus Dömitz, verfertigt.

10.

Henrich Valentin Becker, Prof. der Philosophie und Pastor an St. Jacob, jetziger Rector der Academie, empfiehlt allen academischen Bürgern die würdige Feyer des Pfingst-Festes, und untersucht zugleich die Natur der Pflichten gegen Gott. Rostock, gedruckt in der Adlerschen Officin, 1788. 3 Bogen in Quart.

Der Herr Verf. bestimmt den Begriff, welchen man mit dem Ausdruck Pflichten gegen Gott verbinden muß.

11.

Am 13ten May ward der zwischen dem Durchlachtigsten Landesherrn und der Stadt Rostock geschlossene neue Erbvertraa sollennisirt. Der ganze erste Artikel des zweyten Theils von S. 184. bis 250. enthält Verabredungen wegen der Wiederherstellung und Einrichtung der hiesigen Academie; die wirkliche Herkunft der Herzogl. Professoren hat inzwischen, weil nicht alles hinlänglich vorbereitet war, bis Ostern k. J. ausgesetzt werden müssen.

der

Kostock'schen Academie.

I. Band. 3. Stück.

Den 7. Octob. 1788.

I.

De Intog, den unser Herr Herzog Friedrich Franz mit Sine lewe Fru Gemalin Louise to Kostock gehollen, in dree Schriewels von ehnen Recruten an sine Greth up den Lande. —

Noch söß Schriewels to de annern dree, wo dat to Kostock mit dem Intog tolest afflopen, von dem sülbigen Recruten an sine noch jümmer lewe Greth up den Lande. —

Ehn beeten Maschrapels von dem Kostock'schen Intog, mit dem Affscheht un Testament by dem Holländschen Marsch, van unsern ollen Recruten an sine Greth up den Lande. — Kostock, gedrückt by den Bookdrücker Müller, 1788. Zusammen $3\frac{1}{2}$ B. in Quart.

Der Verfasser dieser Stücke, von denen die beyden letzten etwas später erschienen sind, ist der Herr Proc. Diet. Ge. Babst. Mehrere haben diese Blätter mit Beyfall gelesen: es wird also nicht darauf ankommen, daß ich keinen Geschmack an dergleichen plattdeutschen Versen finden kann.

2.

Grundgesetzlicher neuer Erbvertrag des Durchlauchtigsten regierenden Herzogs und Herrn, Herrn Friedrich Franz, Herzogs zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Raseburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn, 2c. 2c. mit Ihro Erbunterthänigen Stadt Rostock, vollzogen zu Rostock, den 13ten May, 1788. Gedruckt in der Adlerschen Officin. 1 Alphab. in Quart.

Won demjenigen, was wegen unserer Academie in dem Erbvertrage disponiret worden, werde ich vermuthlich in der Folge bey den einzelnen Vorfällen ausführlicher handeln können. Ich begnüge mich daher jetzt, das Daseyn des Abdrucks anzuzeigen: und zu bemerken, daß das hiesige Concilium bey diesem Erbvertrage gar nicht befraget worden.

3.

Ist denn alles so aufgeklärt, als mans wähnt? und ist im Vaterlande auch also? — Eine Rede, in höchster Gegenwart der durchlauchtigsten Landesherrschaft zur Feyer Ihres so allbeglückenden Einzuges in Rostock's Mauern, im Namen des academischen Senats gehalten von D. Jacob Friedrich Rönning, Herzogl. Mecklenb. Schwer. Güssr. Hofrath und Professor hieselbst, so wie der Königl. Preußl. Societät der Wissenschaften und Künste zu Frankfurt an der Oder Mitgliede, 2c. Rostock, den 9. May, 1788. Gedruckt, in der Adlerschen Officin. 5 Bvg. in Octav.

Wey der Anzeige dieser Rede, zu welcher der Herr Hofrath Rönning am Tage vorher durch ein Patent-Programm einlub, bemerke ich, daß wenn gleich das Concilium den Auftrag zu der Handlung selbst giebt, dennoch aus guten Gründen die Wahl des Inhalts und die Ausführung ganz dem Redner überlassen bleibe; mithin weder das Concilium noch andere Mitglieder an allen einzelnen Be-

hau-

hauptungen des Redners Theil nehmen: so wie das auch bey Programmen, und andern ähnlichen Stücken eintritt. Nach einer vor verschiedenen Jahren genommenen Abrede, trifft übrigens die Bemühung gesamte Professoren nach einer bestimmten Ordnung.

4.

Die deutsche Gesellschaft zu Helmstädt hat den Herrn Doct. Koppe am 2. Junius zu ihrem Ehren-Mitgliede aufgenommen.

5.

Das hiesige Concilium erhielt den neuen Erbvertrag gegen Ende des Junius mit folgendem Herzoglichen Rescripte.

Friedrich Franz, 2c. 2c.

U. g. B. f. E. u. H.-L. G. Hieneben übermitteln wir euch den mit unserer erb- unterthänigen Stadt Rostock unterm 13ten May d. J. vollzogenen Grundgesetzlichen neuen Erbvertrag im Abdruck, um denselben eures Orts zur unabwweichlichen Beobachtung euch für stets dienen zu lassen. An dem geschieht Unser gnädigster Wille und Meynung, und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Datum auf Unserer Besetzung Schwerin, den 13ten Jun. 1788.

Sr. Sr. H. f. W.

St. W. v. Dewitz.

6.

In dem 151 Stücke der Jenaischen Allg. Literatur-Zeitung findet sich ein Brief aus Schwerin eingerückt, den ich hier, soweit er nicht Auszug aus dem neuen Erbvertrage ist, mit einigen Anmerkungen wieder abdrucken zu lassen mich bewogen finde.

„Ihr Brief vom 12 May hat mich nicht zu Hause getroffen. Ich war in Rostock, um daselbst das Fest der Vollziehung eines Vergleichs über beynabe 40jährige bürgerliche und kirchliche Streitigkeiten zwischen dem Landesherrn und der Stadt zu feyern. Da-

für will ich auch nun Ihnen aus dem vollzogenen Grundgesetzlichen neuen Erbvertrage d. d. Rostock, 13. May, 1788, den ich erst jetzt gedruckt vor mir habe, dasjenige getreulich referiren, was davon auf die Litteratur eine Beziehung hat. Bekanntlich war die unseelige Communion ¹⁾, die dem Magistrat in der sogenannten Concordien-Formel 1563 zur Erleichterung der damaligen landesherrlichen Finanzen ²⁾ über das Patronat der von den Herzögen allein gestifteten Universität eingeräumt worden ³⁾, eine fruchtbare Mutter unaufhörlicher Zänkereyen gewesen ⁴⁾. Der Magistrat durfte hiernach für etwa den sechsten Theil des Herzogl. Universitäts-Fonds ⁵⁾ gleiche Rechte mit den Herzogen in der Besetzung der Lehrstühle und ganzen Oeconomie *rc.* ⁶⁾ prätendiren; jeder Theil berief auch wirklich seitdem neun ordentliche Professoren, freylich von ungleichem Gehalt, aber mit gleichem alternirenden Rang, in allen 4 Facultäten, die unter sich zwey ganz separate Corpora ⁷⁾, wiewohl im Ganzen ein gemeinschaftliches Concilium formirten. Das Resultat der geschichtlichen und rechtlichen Wirkungen dieser ungleichen Societät ⁸⁾ findet sich in einer Deduction des seel. Geh. Kanzleyraths und Herzogl. Professors Aepinus, unter dem Titel, Urkundliche Bestätigung *rc.* Um allen unangenehmen Folgen jener Communion und zugleich manchen Jurisdiction-Collisionen zwischen einer eifersüchtigen Stadt und einer getheilten Universitäts-Obrigkeit auszuweichen ⁹⁾, hatte der Herzog im Jahre 1760 seinen Antheil der Universität von Rostock nach Bügow verlegt, mit neuen Privilegien, Fond, Gebäuden und öffentlichen Anstalten begabt ¹⁰⁾: die Stadt hingegen behielt ihre 9 Professores aus ihren alten zum Theil verkümmerten Fonds fortwährend bey, und diese pflanzten den Rahmen einer Universität in *partibus infidelium*, wiewohl ohne Insignien, ohne Promotions-Befugniß, *rc.* ununterbrochen fort ¹¹⁾. Von dem Verhältniß des Gedeihens beyder litterarischen Pflanzungen in einer Entfernung von kaum 4 Meilen erwähne ich nichts, und

unter

untersuche eben so wenig, ob die Ursache des Steigens und Fallens am Boden oder an der Wartung, an innerer oder äußerer Triebkraft lag ¹²). Genug aus den Trümmern beider auseinander gerissenen Gebäude soll nun folgendergestalt wieder ein Ganzes werden:

(Hier folgt ein kurzer Auszug aus dem Abschnitt des neuen Erbvertrags, der von der Academie handelt.)

Hier haben sie einen ganz accuraten Grundriß unsers künftigen academischen Gebäudes. Die Wiederaufführung selbst ist auf Ostern 1789 festgesetzt. Allein, wie es heißt, wird selbst die eingeschränkte Zahl von neun Herzogl. ordentl. Professoren nicht bloß mit Büzkowschen Lehrern besetzt, sondern mit durch Auswärtige vollzählig gemacht werden. Hierüber zu seiner Zeit mehr. U. B. Schwerin, den 3. Junius, 1788.“

Der Verf. dieses Briefes billiget, wie man sieht, die Theilnehmung der Stadt an den academischen Einrichtungen nicht. Und freylich lassen sich manche Gründe dagegen anführen, besonders wenn man die Sache, wie sie ist, und nicht, wie sie seyn könnte und sollte, betrachtet; indes muß man auch die gute Seite dieser Verbindung nicht vergessen, und dann erst läßt sich darüber zuverlässig urtheilen. Wenn unsere neue Einrichtung vollendet ist, will ich mein Urtheil bey Gelegenheit mit Gründen vortragen. Aber dies abgerechnet, finde ich in dem Briefe verschiedene Behauptungen, die nicht ganz richtig sind, und da mehrmalen in Journalen dergleichen nicht mit gehöriger Sorgfalt abgefaßte Aufsätze vorkommen, die Mecklenburg betreffen, — statt aller Beyspiele kann ich mich nur auf das politische Journal berufen, — so wird es nicht undienlich seyn, diesen Mangel der Aufmerksamkeit bey der ersten Gelegenheit zu rügen.

A n m e r k u n g e n.

- 1) Warum Communion über das Patronat, statt des gewöhnlichen Ausdrucks, Compatronat? Oft leitet man freylich etwas aus dem Compatronat her, was eigentlich in dem Verhältnisse der Acade-

- mie gegen den Rath, als Magistrat ihres Aufenthalts-Ortes, seinen Grund hat; aber durch den Gebrauch jenes Ausdrucks wird hierin nichts gebessert.
- 2) Wenn der Verf. dies von der Zeit der Stiftung behauptete, würde ich seiner Vermuthung beypflichten: aber in der Concordien-Formel finde ich nichts, das ich als Wirkung dieser Ursache annehmen dürfte.
- 3) Dies sagt freylich auch der seel. G. R. R. Nepinus in der urkundlichen Bestätt. S. 126, aber ich kann mich davon nicht überzeugen. Denn vor dem Jahre 1563 waren schon in Rostock rätbliche Professoren: die Berufung derselben ohne das Compatronat läset sich aber nicht füglich erklären. Und da die Stadt die Academie bey ihrer Stiftung dotiret hat, so sehe ich nicht, warum man diese Donation nicht als den gewöhnlichen Grund des Compatronats annehmen will.
- 4) Den Gemeinssatz, daß die Communion eine Quelle von Streitigkeiten sey, würde ich in dieser Verbindung nicht gebrauchen. Von allen zwischen Rath und Academie entsponnenen Streitigkeiten haben wenige einen Bezug aufs Compatronat. Selbst diejenige, die die urkundliche Bestättigung veranlaßte, steht mit dem Compatronat in keiner Verbindung: und woher entsprangen denn die Streitigkeiten vor 1563, wenn derzeit erst das Compatronat den Anfang nahm?
- 5) Unter dem Ausdruck, Herzogl. Universitäts-Fond, wird vermuthlich der Fiscus collegii Ducalis (ein Fond, den die Fürstl. Professoren verwalteten, und dessen Aufkünfte zu ihren Salarien verwandt wurden,) verstanden: aber denn paßt alles nicht. Zwar waren die Salarien der rätblichen Professoren schlecht, indem sie in der Regel nur 75 bis 100 Rthlr. betrugten. Allein wenn die Salarien der fürstlichen Professoren gleich größer waren, so waren diese doch auch noch unzureichend; und zu andern Nothwendigkeiten, z. B. zu einer Bibliothek, anatomischen Präparaten, zc. gab sowenig der eine als der andere
- Pa

Patron etwas, daher denn diese unentbehrlichen Hülfsmittel entweder ganz fehlten, oder nur dem Rahmen nach vorhanden waren.

- 6) Die Worte, und ganzen Oekonomie zc. verstehe ich nicht. Die Administration der academischen Kassen hatte die Academie für sich, ohne daß einer von beyden Patronen daran Theil nahm: und eben so machte sie ihre übrigen Einrichtungen, vermöge ihres iuris statuendi, eigentlich selbst. Beydes geschähe nun freylich oft auf eine Art, die ich eben nicht rühmen kann: aber ich finde nicht, daß die Patronen sich um die Rechnungen je bekümmert; und wenn gleich zuletzt bisweilen das ius statuendi durch Herzogl. Rescripte in Bewegung gesetzt ward, so weiß ich doch kein Beyspiel, daß der Magistrat damals neue Statuten veranlasset.
- 7) Es sind nur zwey Gegenstände, die das Corpus der rätlichen Professoren allein besorgte, (soviel mir bekannt, war es bey dem Corpus der fürstl. Professoren eben so,) nämlich die Nomination bey Wahlen rätlicher Professoren, und die Verwaltung eines kleinen, etwa 3000 Rthlr. betragenden Fonds, davon einige academische Salarien zu bezahlen waren, und der Rest unter gesammte Mitglieder vertheilet ward. Man irret also sehr, wenn man glaubt, daß diese Abtheilung der Professoren in zwey separate Corpora aufs Ganze den mindesten nachtheiligen Einfluß gehabt. Daß, was man vermuthlich hiebey denkt, beruhet auf einem ganz andern Grunde.
- 8) Die urkundliche Bestättigung enthält keinesweges eine Nachricht von allen Streitigkeiten zwischen Academie und Rath, sondern nur das, was zum Hauptzweck des Verf. diente. Und der größere Theil dieser Streitigkeiten, insbesondere die Jurisdictionssconflicte, dürften vermuthlich in eben der Waage entstanden seyn, wenn auch der Rath nie Compatron gewesen wäre.
- 9) Ich bin der Meynung, daß es nach dem Jahre 1748, da die Veränderung mit dem Besatzungs-Rechte,

te, der Accise, u. die Academie gegen manche vorherige Proceduren sicherte, so schwer nicht geworden wäre, alle bisherige Streitigkeiten im Wege der Güte oder des Rechts zu beendigen, wenn man sich bey der Sache nur anders genommen hätte. Der Ausdruck, getheilte Universitäts-Obrigkeit, veranlasset übrigens an dieser Stelle vielleicht ebenfalls unrichtige Vermuthungen.

- 10) Neue Privilegien von Erheblichkeit, die die Rostockische Academie nicht hatte, sind mir nicht bekannt geworden. Ward gleich der Fond etwas vergrößert, (ich meine, daß 8000 Rthlr. R. ztel jährlich dazu bestimmt worden,) so reichte es doch immer noch nicht völlig zum Nothwendigen hin: auch blieben in der Folge Stellen unbesezt, und die Salaria wurden vermindert. Gleichergestalt waren die Gebäude und sonstige Anstalten nicht beträchtlich. Wenn also auch nicht andere Ursachen mitgewürkt hätten: so würde doch die unzulängliche Einrichtung allein schon die Aufnahme dieser Academie zurücke gehalten haben.
- 11) In den letzten Jahren hat denn doch die Bükowsche Academie vor der Rostockschen schwerlich etwas vorausgehabt, als die Promotionen, wovon ich S. 14. die ganz außer uns liegende, und nicht füglich zu hebende Ursache bemerkt habe. Wenn der Briefsteller hiebey unter den uns fehlenden Insignien die beyden silbernen Scepter versteht, die 1760 mit nach Bükow genommen wurden, — ich weiß nicht, was man sonst so benennen könnte: — so mögte ich wissen, was dieselben für Vortheile gebracht? Hätten wir den geringsten Nutzen davon erwartet, so wäre es leicht gewesen, ein Paar andere wieder machen zu lassen.
- 12) Dies mögte gleichwohl am meisten interessiret haben, und auch für die Zukunft Nutzen bringen. Ich wünsche daher, daß es bey einer andern Gelegenheit nachgehohlet werde.

Annalen

der

Rostock'schen Academie.

I. Band. 4. Stück.

Den 14. Octob. 1788.

I.

Vollständige Nachricht von den Feyerlichkeiten, durch Sr. Herzoglichen Durchl. Durchl., des regierenden Herzogs Friedrich Franz, und der regierenden Herzogin Louise, Ankunft und Gegenwart in Rostock, wie auch durch den sollennen Abschluß des neuen Erbvertrags daselbst veranlasset, vom 8ten bis zum 24sten May, 1788. Rostock, gedruckt in der Adlerschen Officin. 8 $\frac{1}{2}$ Bogen in Quart.

Eine sehr umständliche, mit einer Menge unbedeutender Kleinigkeiten überladene Beschreibung der Feyerlichkeiten macht die erste, und eine eben so umständliche Beschreibung der Illuminationen macht den zweyten Abschnitt dieser Piece aus, deren Verfaßer mir unbekannt ist.

2.

Rede bey der Einweihung der neuen Fahnen und der feyerlichen Beeidigung des hochlöblichen von Glüerschen Infanterie-Regiments, den 12 Jul. 1788, von Georg Belitz, Feldprediger bey dem hochlöbl. Infanterieregiment von Glüer. Rostock, gedruckt und zu bekommen bey Christian Müller. 1 Bogen in Octav.

D

St

Es ist bloß eine kurze Ermahnung, die auf dem hiesigen Hopfenmarke gehalten ist: und die erste Rede des Verf., der wegen des Marsches nach Holland als Feldprediger bestellet ward. Sie hätte füglich ungedruckt bleiben können.

3.

N. II. Lesebuch, für die Schulen der Gemeinde zu St. Jacob bestimmt, und zusammengetragen von D. Georg Detharding, Prediger dieser Gemeinde. Ap. Gesch. 8, 30. Verstehest du auch, was du liesest. Rostock, gedruckt in der Adlerschen Officin. 6 $\frac{1}{2}$ Bogen in Octav.

Was ich von dem Buchstabil-Buche vormalen gerurtheilet habe, das gilt auch von diesem Lesebuche: die Absicht des Herrn Verf. ist rühmlich, aber die Ausführung entspricht dem Wunsche nicht ganz. Manche Stellen sind nicht correct genug ausgedruckt, manches ist nicht für Kinder in den Leseschulen, und die Auswahl ist nach keinem bestimmten Plane gemacht.

4.

Monatsschrift von und für Mecklenburg. I. Stück. Julius, 1788. — Schwerin, gedruckt und verlegt von W. Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker. 6 Bogen in Quart.

Es ist mir lieb, daß dies einige Monate vorher angekündigte Journal soweit in Gang gebracht worden, und ich wünsche, daß die Herausgeber, von denen mir nur der Herr Prof. Wehnert in Parchim mit einiger Sicherheit bekannt ist, Mitarbeiter und Unterstüzung genug finden, um es ununterbrochen fortzusetzen. Werden gleich darin Aufsätze mit vorkommen, die wenige Leser interessiren, oder andere, — nicht ganz ausgearbeitet und vollständig sind: so ist das doch ein Fehler aller Zeitschriften, die zu einer gewissen Zeit eine bestimmte Anzahl von Bogen versprechen,

chen, und daher in der Wahl der Aufsätze nicht die größte Strenge beweisen können. Immer wird denn doch mancher brauchbare Aufsatz mit abgedruckt werden, der sonst nicht bekannt gemacht wäre; und da dergleichen Unternehmen in Mecklenburg mehr Hindernisse, als in vielen andern Ländern findet, so wird man hier auch etwas nachsichtiger seyn müssen. — Da manches in diesem Journale auf den Zustand der Wissenschaften bey uns einen nähern oder entferntern Bezug haben dürfte, so will ich jedesmal die einzelnen Aufsätze anzeigen. Das erste Stück enthält: 1) Beschreibung des Amtes Neuenkloster. Ein guter Aufsatz, dergleichen ich von mehreren Kirchspielen — denn von ganzen Aemtern mögten sie wohl so leicht nicht zu liefern seyn, — in der Folge wünsche. Bey dem gegenwärtigen würde mir eine genauere Beschreibung der 12 Bauerndörfer, davon nicht einmal die Rahmen genannt sind, eine Darstellung der Dienste und Abgaben der Bauern und Einlieger, eine Reduction des Anschlages zu der in Mecklenburg sonst gewöhnlichen Berechnung, und eine Nachricht, ob Industrie im Amte nicht irgend etwas hervorbringe, was nicht zur gewöhnlichen Landwirthschaft bey uns gehöret, angenehm gewesen seyn. 2) Von den Armen-Anstalten in Güstrow. Ein bloßer Abdruck des gedruckten Plans, ohne die Herzogl. Confirmation, mit einigen Vorerinnerungen, in welchen bemerkt wird, daß 2 Schilling für einen durchreisenden Handwerksburschen zu wenig sey, (ich würde noch hinzufügen, daß der mit einer Kundschaft Versehene dem Bagabunden nicht gleich gesetzt werden sollen,) und daß es unbillig sey, während des Concurfes das von dem Schuldner ausgelobte Quantum zur Belästigung seiner Gläubiger fort dauern zu lassen. Möglicher würde es seyn, wenn der Einsender eine detaillirte Nachricht, wie dieser Plan wirklich ins Werk gesetzt worden, allenfalls mit der vollständigen Berechnung eines Jahres folgen ließe. Sollte in Rostock nachgerade auch nicht einmal an eine ähnliche Einrichtung gedacht werden? 3) Verän-

derung der Trauer in Parchim. Conventionelle Abschaffung der schwarzen Kleider, der bezogenen und beschlagenen Särge, und einer kostbaren Einkleidung. Was mögen eigentlich die Hindernisse seyn, welche die Publication der Herzogl. Kleider- und Trauer-Ordnung bisher aufgehalten haben? 4) Brief eines Mecklenb. Landmannes an den Verf. der Mecklenb. Calender, besonders des sogenannten Schillings-Calenders. Na unserm Mecklenb. Calender wäre freylich noch viel zu verbessern, aber die zu einer wesentlichen Verbesserung erforderliche Kosten-Verwendung und Aufsicht wird immer ein nicht leicht zu beseitigendes Hinderniß abgeben. Ich behalte es mir vor, bei einer andern Gelegenheit diesem Gegenstande, den man gewöhnlich zu unwichtig ansiehet, noch einige Betrachtungen zu widmen. 5) Beyspiel eines gegen seine leibeigenen Unterthanen wohldenkenden Mecklenburgischen Guthsherrn. — Der Herr Landrath Barner hat beym Landkasten 4000 Rthlr. zinsbar bestätigt, und die Zinsen den Bülower- und Badekower Bauern bestimmt. Auch hiebey fehlt die landesherrliche Confirmation der Stiftung, die doch zur Vollständigkeit nothwendig ist: und eine Nachricht von dem Effect dieser Stiftung. 6) Rostock'sche Brautlachs-Ordnung von 1567. Es sind einige unbedeutende Anmerkungen beygefügt. 7) Gedanken über Hypotheken-Bücher überhaupt, und in den Städten insbesondere, über das in Mecklenburg vorsehende Reglement eines uniformen Stadt-Schuld- und Pfand-Buchs aber ganz specialissime. Ist noch nicht beendigt. 8) Ueber den neuen Grundgesetzlichen Erbvertrag, aus Rostock. — Ich denke nicht zu irren, wenn ich den Hrn. Hofrath Rönninghagen hieselbst, als den Verf. dieses Aufsatzes, und also als einen Mitarbeiter an dieser Monatschrift angebe. 9) Ueber einige locale Veranlassungen zur Religions Spötterey. — Die drey angezeigten Ursachen sind fehlerhafte Erziehung, schlechte Beschaffenheit der Religions-Lehrer, und Verkezerungs-Sucht. Dies sind aber wohl nicht die einzigen Ursachen, und ihre

Wär.

Wirkung ist eher Geringschätzung der Religion, als Religions-Spöttey, welche letztere meines Wissens bey uns so häufig nicht ist. 10) Heriogl. Strelitzische Verordnung das protocollarische Verfahren bey Niedergewichteten betreffend. 11) Ein Prolog vom Hrn. Doct. Jugler. 12) Verzeichniß der vom 11ten Februar bis zum 10ten Jul. auf der Bühne zu Schwerin gegebenen Stücke.

5.

Sicherem Vernehmen nach hat der Herr Abt Veltusen zu Helmstädt den Ruf hieher, als fürstl. Prof. der Theologie, mit 1200 Rthlr. Gehalt angenommen. Dahingegen aber hat der Herr Prof. Waldeck in Göttingen den an ihn ergangenen Ruf ausgeschlagen, nachdem er dort eine Zulage an Gehalt, und den Hofraths-Character erhalten. Was das Gerücht von andern Vocationen sagt, ist zur Zeit nicht zuverlässig genug, um desselben hier zu erwähnen.

6.

An die Stelle des bisherigen Conrectors der hiesigen Stadtschule, Herrn J. N. Spiegelberg, der durch Alter und Schwachheit schon einige Zeit behindert worden, sein Amt zu verwalten, ist der Conrector zu Wismar, Hr. Mag. G. L. O. Plagemann, von E. E. Rathe berufen worden: und bey dieser Gelegenheit dem Vernehmen nach das jetzige geringe Gehalt durch eine Zulage von 200 Rthlr. verbessert. Ich wünsche, daß auch die übrigen Stellen an dieser Schule bey deren Wiederbesetzung mit einem Gehalte versehen werden, das einen geschickten Schulmann bewegen kann, dieselben anzunehmen: für unsere Stadtkinder, die sich dem Studiren widmen wollen, ist diese Sache angelegentlicher, als man sie gewöhnlich ansiehet. Allein soviel ich aus meiner eigenen unangenehmen Erfahrung, und aus den nachher angestellten Erkundigungen urtheilen kann, ist auch noch eine bes-

sere Eintheilung der Lectiōnen in den vier ōbern Classen, und eine grōßere Sorgfalt, daſſ niemand in die hōhere Classe ūbergehe, der in der vorhergehenden noch nicht alles begriffen hat, anzurathen. Vielleicht wāre es vortheilhaft, die unterste Classe ganz aufzuheben, da die gewōhnlichen Lese- und Schreibschulen eben das leisten, und die Einnahme der einen dadurch entbehrlich werdenden Person den andern beygelegt werden kōnnte: auch die Schulkunden bis auf sechs zu vermindern, da diese bey richtiger Eintheilung immer genūgen, und da man lieber einiges, was in einer lateinischen Schule nicht erwartet werden kann, weglassen sollte, um sowohl dem Lehrer als dem Schūler die Zeit zu dem, was zu Hause noch geschehen muſſ, und zur nōthigen Erholung und Leibes-Bewegung, zu verschaffen.

7.

Monatsschrift von und für Mecklenburg. 2 Stūck, August, 1788. Schwerin, ic. 6 Bog. in Quart.

Den Anfang macht 1) die Fortsetzung der Gedanken ūber die Hypotheken-Bücher, welche jetzt noch unvollendet ist. 2) Beurtheilung der Rede, welche zu Rostock, den 9 May, 1788, im Rahmen des academischen Senats gehalten worden. — Der Verf. meint, es hātte in dieser Rede „ganz der Geist athmen mūssen, den man bey einer Commune voraussetzet, die lange in dem Irrthum stand, daſſ es rühmlich sey, sich einem rechtmāſigen Landesherren wiedersehen und von der Uneinigkeit gewinnen zu kōnnen,“ und nach seinem Urtheile ist es „Freysheitskrankheit, an welcher der Mecklenburgische Staatskōrper Jahrhunderte durch schwach und elend niedergelegen,“ er ist auch des Glaubens, „daſſ aus dem miſsverstandenen Begriffe von Freiheit alle die Uebel entspringen, die das Vaterland drücken.“ 3) Wetterbeobachtung zu Malow, im April 1788, und deren Vergleichung mit denen an einigen andern Orten angestellten Beobachtungen. 4) Schreiben eines Mecklen-

lenburgischen Einwohners, betreffend das auf dem Landtage zu Sternberg, Anno 1787, übergebene Project zu einer Fontine von 1400 Actien, — ist eine Empfehlung dieses Projectes, davon man aber durch diese Nachricht keinen vollständigen Begriff erhält. 5) Recensionen. 6) Beförderungen. — Ich bemerke daraus, daß auch der Hr. Prof. Spittler in Göttingen einen Antrag nach Rostock gehabt, und denselben ausgeschlagen haben soll; und daß der Herr Rector Suchs bey der Domschule zu Raseburg an die Stelle des seel. Prof. Pries Rector der Büstrowschen Schule geworden. 7) Nachrichten, aus welchen hier zu bemerken ist, daß in Neubrandenburg ein neuer Buchladen angelegt werden soll.

8.

Am 14. Sept. ward nachstehendes Notificatorium durch die hiesigen Zeitungen und Schwerinschen Intelligenz-Blätter hieselbst bekannt gemacht.

F r i e d r i c h S r a n z, von Gottes Gnaden,
Herzog zu Mecklenburg, 2c. 2c.

Da in dem von Uns mit Unserer erbunterthänigen Stadt Rostock errichteten Grundgesetzlichen neuen Erbvertrage vom 13. May d. J., §. 184. die Translocation Unserer Academie Büzow nach Rostock, und dabey die öffentliche Bekanntmachung dieser Veränderung zum Besten des Publicums, verheißen und vestgesetzt worden: als wird vorläufig hiedurch angezeigt,

daß diese Translocation auf Ostern des mit Gott kommenden künftigen Jahres wirklich vor sich gehen solle.

Wie nun eine academische Veranstaltung dem ganzen geliebten Vaterlande zu interessant ist, als daß Wir nicht alle mögliche landesväterliche Sorgfalt dahin anwenden sollten, solche zuvörderst der studirenden Jugend auf das vortheilhafteste, danächst aber auch überhaupt so einrichten zu lassen, daß sie dem ganzen Zwecke

de derselben bey Ein- und Ausländern desto zuversichtlicher entsprechen möge, und Wir daher in dem §. 191 beregten Erbvertrags die Berufung auswärtiger berühmter Männer zur Begründung bessern Aufnehmens der Academie allbereits gnädigst versichert haben: so wiederholen Wir nicht nur diese Unsere Versicherung, sondern lassen auch dem Publicum unverhalten seyn, daß schon jetzt der zu Helmstädt als Doctor und Professor Theologia stehende Abt Velthusen den Ruf hieher angenommen habe, und als Professor der Theologie, auch wirklicher Ober-Kirchen- und Consistorial-Rath in Unserm Consistorium zu Rostock werde angestellet werden.

Um Weyhachten d. J. soll das Publicum mit den Namen der in andern Fächern gerufenen auswärtigen gelehrten Männer, mit dem ganzen Personale der Professoren, und mit einem allgemeinen Abriß eines zu beobachtenden Studien-Plans gleichmäßig bekannt gemacht werden. Gegeben auf unserer Festung Schwerin, den 1sten Sept. 1788.

Friedrich Franz, S. J. M.

St. W. v. Dewitz.

Zugleich erhielt man aus Bülow die Nachricht, daß die Herren Justizräthe Toze und Martini, die Herren Hofräthe Tychsen und Witte, und die Herren Professoren Hecker, Karsten und Graumann befehliget worden, auf Ostern hieher zu kommen: hingegen die Herren Consistorialräthe Döderlein, Mauritii und Müller, imgleichen der Herr Hofrath Schaarschmidt, die zu Bülow gehaltenen Professor-Stellen hieselbst nicht wieder erhalten würden.

Kostock'schen Academie.

I. Band. 5. Stück.

Den 21. Octob. 1788.

I.

Nachdem ich mit den neuern Nachrichten soweit fortgerückt bin, erinnere ich mich des Versprechens, auch ältere, so wie sie sich zufällig darbieten, aufzunehmen. Aus mehrmaliger Erfahrung weiß ich, wie häufig dergleichen Stücke in der Folge ganz ungenutzt bleiben, wenn man nicht sogleich, als man sie erhält, davon Gebrauch macht; und wie viele Schwierigkeiten es hat, sie bey einer andern Gelegenheit wieder aufzusuchen, wenn man nicht sofort die Kosten des Abschreibens daran wendet. Diesmal wähle ich die der Juristen-Facultät 1743 ertheilte größere Committiv: zwey nachherige Erweiterungen derselben sollen nachfolgen. Ich schätze sie zwar nicht so hoch, als der seel. Rath Mangel, (Gesch. der Jur. Fac. S. 182.) der sie auch abdrucken lassen wollte, (Weit. Nachr. 1743 S. 401) aber sein Versprechen nicht erfüllt hat: inzwischen wird ihre Bekanntmachung in mancher Hinsicht nicht unangenehm seyn.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Anthon, Fürst zu Schwarzburg, derer Vier Grafen des Reichs, auch Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstädt,
 E
 Son

Sonderhausen, Leutenberg, Lohra und Clettenberg, 2c. 2c.

Thun hiemit kund und zu wissen: Demnach der weiland Allerdurchlauchtigste Gropmächtigste und Unüberwindlichste Fürst und Herr, Herr Joseph der Erste, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien und Scлавonien König, Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Brabant, zu Steyer, zu Cärnthen, zu Crain, zu Lütkenburg, zu Württemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraf des heiligen Römischen Reichs zu Burgau, zu Mähren, Ober und Nieder-Lausitz, Befürsteter Graf zu Habsburg, zu Tyrol, zu Pfirtdt, zu Kyburg und zu Görz, Landgraf in Elsaß, Herr auf der Windischen Mark, zu Portenau und zu Salins, 2c. 2c. Glorwürdigsten Angedenkens, vor Sich und Dero höchste Nachkommen am heiligen Reich, auch andern Sr. Kayserl. Maj. Erbkröngräichen, Fürstenthum und Landen, weiland Fürst Ludwig Friedricken, Fürsten zu Schwarzburg, 2c. Unserm hochseel. Herrn Vater und Dero in der Regierung folgenden Successoribus, unter andern Kayserlichen Begnadigungen auch besonders die Macht und Gewalt ertheilet, in Allerhöchstem Nahmen der jedesmalen an der Regierung seyenden Kayserl. Majestät, statt Deroselben und des heiligen Reichs, Kayserl. Hof-Grafen, zu Latein Comites Palatini genannt, zu creiren, und mit Aemtern, Würden und andern Vortheilen zu zieren und zu begaben, welche nicht anders, als wenn sie mit jekterzählten Freyheiten von Kayserl. Maj. Selbst begabet wären, geachtet und gehalten werden, dieselbe auch ebenfalls sich aller Ehren, Würden, Freyheiten, Immunitäten, und Exemptionen, als andere, von Kayserl. Maj. Selbst zu dem Palatinat erhobene Hof-Grafen, ungeachtet aller und jeder Rechten, Sakungen und Gemobnheiten, die dieser Kayserlichen Begnadigung zuwieder seyn mögten, zu gebrauchen haben sollten. Alles nach mehrern Inhalt
des

des hierüber ertheilten Diplomatis, dessen Anfang ist:

Wir Joseph von Gottes Gnaden, &c. &c.
und sich endet:

Mit Urkund dieses Briefes, so mit anhangenden
Unserm Kayserlichen Insiegel bekräftiget und gege-
ben ist in Unserer Stadt Wien, den Zwenten Tag
Monats Junii, nach Christi unsers lieben Herrn
und Seligmachers gnabenreichen Geburt im sieb-
zehen hundert und zehnden, Unserer Reiche des
Römischen im ein und zwanzigsten, des Hunga-
rischen im drey und zwanzigsten, und des Bö-
heimischen im sechsten Jahre,

und des darinnen würllich enthaltenen Paragraphi:

Wir thun und geben auch mehrgedachten Fürsten
zu Schwarzburg, &c. &c.

Und Wir denn angesehen die stattlichen Verdienste und
den guten Ruhm, welche sich die Fürstlich Mecklen-
burgische löbliche Juristen-Facultät zu Rostock, durch
den Fleiß und Gelehrsamkeit ihrer Mitglieder je und
allezeit erworben, auch die Devotion und Treue, so
dieselbe gegen das Allerhöchste Oberhaupt im Reich
bis daher bezeuget, und daß auch wailand Thro Röm.
Kayserl. Maj. Rudolphus der Andere, gloriwür-
digsten Angedenkens, in dessen Betracht bereits sub
Dato den 23sten Julii Ao. Eintausend Fünfhundert
und Zwen und Achtzig denen jedesmaligen Decanis
dieser Facultät ad effectum creandi Notarios digni-
tatem Comitum Palatini in Gnaden zu conferiren, und
darüber ein Kayserliches Diploma ausfertigen zu lassen,
sich bewogen gefunden: so haben Wir demnach mit
wohlbedachtem Muth gutem Rath und rechtem Wissen
nurbefagter Juristen-Facultät der Universität zu Ro-
stock die besondere Gnade gethan, und vorgedachtes
derselben ad effectum creandi Notarios ertheilte Co-
mitiv aus verliehener Kayserlicher Gewalt und Macht
auch auf alle übrige Privilegia und Jura derer Kay-
serl. Pfalz und Hof-Grafen zu erstrecken und zu er-
weitern, Uns entschlossen.

Thun das demnach hiemit in Kraft dieser Uns ver-
liehenen Kayserl. Gewalt, setzen und ordnen, daß der
jedesmalige Decanus erwehnter Juristen-Facultät zu
Rostock andern von Uns creirten Comiticibus Palatinis
durchgehends gleich geachtet, und überall durch das
ganze Römische Reich dafür erkennet, auch alle und
jegliche Privilegia, Gnad, Freyheit, Ehre, Würde,
Vorthail, Recht und Gerechtigkeit gleich andern von
Kayserl. Maj. Selbsten creirten Kayserlichen Pfalz- und
Hof-Grafen haben, sich deren freuen, gebrauchen, und,
wie sich von Recht und Gewohnheit wegen eignet und
gebühret, genießen sollen und mögen.

Insbesondere aber geben Wir im Rahmen und an-
statt Ihrs Kayserl. Maj. dem zeitigen Decano der
Juristen-Facultät zu Rostock, und allen seinen Nach-
folgern an dem Decanat, vollkommene Macht und Ge-
walt, in Allerhöchstem Kayserlichen Rahmen, Mann-
und Weibes-Personen, Edel- und Unedel, (allein
Fürsten, Grafen und Freyherrn ausgenommen,) jung
und alt, die außerhalb der Ehe gebohren sind, wie
die Rahmen haben, zu legitimiren und ehrlich zu ma-
chen, wegen dererselben, der unehelichen Geburt hal-
ber, zu dispensiren, solche Macul und Vermailigung
ganz aufzuheben abzuthun und zu vertilgen, und sie
in die Ehr und Würde des ehelichen Standes zu er-
heben, also daß denenjenigen, welche jetzt besagter
maassen von ihme legitimiret worden, solche uneheli-
che Geburt weder inner noch außerhalb Gerichts noch
sonsten in keine andere Weise mehr vorgeworfen, noch
sie sonsten deren in einigen Händeln oder Sachen ent-
gelten, sondern für ehelich gehalten, und zu allen Eh-
ren, Würden, Zünften und Handwerkern, wie an-
dere, so von Vater und Mutter ehelich gebohren sind,
angenommen und zugelassen werden, und derselben,
auch aller und jeder Freyheit Vorthail Recht und Ge-
wohnheit, mit Lehen und Aemtern anzunehmen und zu
empfangen, zu tragen, Lehen und alle andere Gericht
und Recht zu besetzen, Urtheil zu schdypfen und Recht
zu sprechen, in allen und jeden Ständen und Sachen,
und

und dessen allen fähig seyn, auch ihrer Väter, Mütter, Geschlecht, Nahmen, Schild, Helm und Kleinod haben und führen, sich deren in allen ehelichen Sachen und nach ihrem Willen und Wohlgefallen gebrauchen, auch zu aller anfallender Erbschaft es sey durch Testament, letzten Willen, Donation, oder ab intestato oder in alle andere Wege, berechtiget seyn, und sich dessen alles und jedes sammt und sonderlich freuen, gebrauchen, genießen sollen und mögen. Es sollen auch solche legitimirte Personen allen geist- und weltlichen durch letzten Willen und in andere Wege, auch ab intestato, bevorab und insonderheit ihren Vätern, Müttern, nah Freunden ohne Mittel, zu succediren, und nicht weniger, gleich als ob sie aus ehelichen Stande gebohren und herkommen wären, aller Legaten fähig seyn, unangesehen und ohnverhindert aller Rechten, Sakungen, Statuten, Ordnungen, Gewohnheiten, Gebräuchen und Freyheiten, so dawider sind und auskommen, verstanden und angezogen werden mögten, denen Wir aus diesfalls von Thro Kayserl. Maj. habender Macht und Gewalt gänzlich derogiret haben wollen, doch denen andern ehelichen natürlichen Erben in ab- und aufsteigender Linie und derselben Geschlechte an ihren gebührenden Erbschaften und Legitima unschädlich.

Gleichergestalt geben auch im Nahmen und von wegen Thro Kayserl. Maj. Wir mehrermeldes Decano und seinen künftigen Nachfolgern bey der Juristen-Facultät der Universität Rostock Macht und Gewalt, allerley Vormünder, Tutores, Curatores, oder Pfleger, so von andern erwählet worden, zu confirmiren, dieselben selbst zu setzen und zu verordnen, und wiederum aus rechtmäßigen Ursachen zu entsetzen; auch Kindschaften, zu Latein Uniones prolium genannt, cum causae cognitione zu confirmiren und zu bekräftigen; Söhne und Töchter zu adoptiren, und Arrogationes zu confirmiren, solche adoptirte und arrogirte, auch andere ehelich und unehelich gebohrne und legitimirte Personen zu emancipiren, und sie väterlichen Gewalts,

des gleichen Leibeigene Leute und Knechte ihrer Leibeigenschaft und Dienstbarkeit zu erlassen und zu erledigen; mit denen Minderjährigen und Unvoigtbaren ihres unvollkommenen Alters und Mangel halber zu dispensiren; in allen und jeden jetzt erzählten Handlungen Decret und Auctorität zu interponiren, mit allen verurtheilten und infamirten Personen solcher ihrer Verurtheilung, Schmach und Infamien halber, darinnen sie mit der That oder von Rechts wegen gefallen wären oder seyn mögten, zu dispensiren, dieselbe Schmach und Verurtheilung von ihnen aufzuheben, sie zu verzeihen, und sie in ihren vorigen Stand wiederum zu setzen, so daß sie zu Ehren, Würden, Aemtern, Sachen und Handlungen zugelassen zu werden, dieselbe nach ihrer Nothdurft und Gefallen zu üben und zu treiben, tauglich und fähig seyn sollen und mögen, in aller Maasse, als ob sie in einige Infamie niemals kommen wären, allemänniglich unverbündert.

Nächst dem haben Wir dem jedesmaligen Decano der Juristen, Facultät bey der Moskowschen Universität ferner in habender Kayserlicher Gewalt auch die Gnade gethan, und ihm Macht gegeben, daß er ehrlichen und redlichen Leuten und Personen, die er dessen würdig schäzet, immaßen Wir solches seinem besten Wissen und Gewissen anheimgegeben haben, einem jeden nach seinem Stand und Wesen, Zeichen, bürgerliche Wappen und Kleinodien mit Schild und Helm geben und verleihen, und derselben Wappen und Lebens-Genoß machen schöpfen und erheben soll und mag, also daß dieselben Personen, so gedachter Facultäts Decanus mit Wappen, Kleinod, Schild und Helm, wie obstehet, begaben und versehen würde, auch ihre eheliche Leibes-Erben und dererelben Erbens-Erben, solche Zeichen Wappen und Kleinodien mit Schild und Helm für und für in ewigen Zeiten haben, führen, und deren in allen und jeglichen ehrlichen und redlichen Sachen und Gesellschaften, zu Schimpf und Ernst, in Streiten, Stürmen, Kämpfen, Fechten, Pannieren, Zelt-Ausschlagen, Insiegeln, Pottschaften, Kleinodien,
Be.

Begräbnissen und sonst in allen Orten und Enden, nach ihren Ehren, Nothdürften, Willen und Wohlgefallen gebrauchen, auch alle und jegliche Gnad, Freyheit, Ehr und Würde, Vortheil, Recht und Gerechtigkeit mit Aemtern und Lehnen, geistlichen und weltlichen, zu haben, zu tragen, zu halten, mit andern Kayserl. Maj. und des heiligen Reichs Wappen: und Lehens: Genossenten, Lehnen und alle andere Gericht und Recht zu besetzen, Urthel zu schöpfen und Recht zu sprechen, und dessen allen theilhaftig, würdig, fähig und dazu tauglich seyn, in geist: und weltlichen Ständen und Sachen, und sich des alles freuen gebrauchen und genießen sollen und mögen, als alle andere Kayserl. Maj. und des heiligen Reichs, auch Thro Kayserl. Maj. Erblande, Lehens: und Wappens: Genossente solches alles haben, und sich dessen freuen gebrauchen und genießen, von Recht oder Gewohnheit, von allermänniglich ohnverhindert. Doch sollen obbemeldeter Facultäts: Dechant und seine Successores in officio fleißig Sorge tragen, daß sie in Kraft dieser Kayserlichen Freyheit und Gnade nicht den Kayserlichen oder Königlichen Adler, auch insonderheit nicht Unsere und Unsers Fürstl. Hauses oder aber die Gräflich Hohnsteinischen Insignia, auch nicht anderer Fürsten Grafen oder Freyherrn alterbliche Wappen und Kleinod, auch nicht eine oder mehr Königliche Cronen verleihen, als welches Kayserl. Maj. billig vorbehalten bleibet.

Allermaßen nun Allerhöchstgedacht Thro Kayserlichen Maj. zum Beschluß obangeregten Unsern Diplomatis und Libri Privilegiorum allen und jeden Churfürsten, Fürsten, geist: und weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyherrn, Rittern, Knechten, Land: Marschällen, Landes: Hauptleuten, Vice: Domben, Pflegern, Voigten, Landrichtern, Centrichtern, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Urthelsprechern, Rätthen, Bürgern, Gemeinen, und sonst allen andern, Thro Kayserl. Maj. und des heiligen Reichs, auch Dero Erblanden, Unterthanen und Getreuen, in was Würden,
Stand

Stand und Wesen die seynd, ernstlich und festiglich befohlen und wollen, daß sie Uns an denen allergnädigst ertheilten Privilegiis im geringsten nicht hindern noch irren, sondern uns-bey dem allen, von Ihro Kayserl. Maj. und des heiligen Römischen Reichs wegen, festiglich handhaben schützen schirmen und gänzlich bleiben lassen, auch hierwieder nichts thun, noch jemand anders zu thun gestatten sollen, als lieb einem jeden seyn werde, Ihro Kayserl. Maj. und des Reichs schwere Ungnade und Strafe, und dazu eine Poen von Dreyhundert Mark löthigen Goldes zu vermeiden: Also haben Wir solches alles anhero zu wiederholen, der Nothdurft ermessen, nicht zweifelnde, es werde ein jeder, wes Würden und Standes er sey, sich darnach achten, und mehrgemeldeten jedesmaligen Decanum der Juristen-Facultät bey der Universität Rostock an dem von Uns in obhabender Kayserl. Macht und Gewalt ertheilten Kayserlichen Hoff-Palatinat, und derer dazu gehörigen Ehren, Freyheiten und Würden, im geringsten nicht hindern noch irren, sondern sie vielmehr bey dem allen, wie obsteht, Ihro Kayserlichen Maj. und des heiligen Reichs wegen festiglich handhaben, schützen, schirmen und gänzlich bleiben lassen, auch hierwieder nichts thun, noch andern zu thun gestatten, in keine Weise, als lieb einem jeden seyn mag, Ihro Kayserl. Maj. und des heiligen Reichs schwere Ungnade und Strafe, auch dazu obgedachte Poen von Dreyhundert Mark löthigen Goldes zu vermeiden, die ein jeder, so oft er frevendlich hierwider thäte, zur Hälfte Ihro Röm. Kayserl. Maj. in Dero und des Reichs-Cammer, und die andere Hälfte Uns unachlässig zu bezahlen, verfallen seyn soll. Zu mehrerer Urkund haben Wir diesen Brief eigenhändig unterschrieben, auch Unser großes Erb-Palatinat-Insigel daran hängen lassen. Gegeben auf Unserer Residenz zu Rudolstadt, den 14 Maji, 1743.

Friedrich Anton, F. z. Schwarzburg.

Kostock'schen Academie.

I. Band. 6. Stück.

Den 28. Octob. 1788.

I.

Von dem Saffischen Stipendio kann ich zwar jetzt noch keine vollständige Nachricht geben, aber doch zu demjenigen, was ich davon in meinem Leichen-Programm auf die seel. C. R. Saffen schon angeführet, folgende Zusätze machen. Das Capital, welches bey dem Ableben der Frau Wittve der Stipendien-Kasse anheimfiel, beträgt über 13000 Rthlr., und wird durch den im jetzigen Jahr erfolgten Todesfall der Dem. Saffen, die noch den Geniesbrauch von einem Theile des brüderlichen Nachlasses hatte, einen nicht unbeträchtlichen Zuwachs erhalten. Bey der ersten Einrichtung sind von den Zinsen 6 Stipendia, jedes zu 100 Rthlr., von dem Executor des Testaments, Herrn Hofrath Richelmann, vergeben: und von den Stipendiaten haben schon zweene, der Hr. Doct. Detharding und der Stud. Becker, die im Testamente erfoderten, S. 7. und S. 13. angezeigt, Probe-Schriften geliefert. Diese Stiftung ist also die ansehnlichste in ihrer Art, die wir hier in Kostock haben; und wird das Andenken ihres Stifters in alle Zukunft erhalten.

2.

Georg. Gust. Derbarding, medicinae et chirurgiae Doctoris et practici Rostochiensis, commentatio chirurgico-obstetricia de utero inuerso. Simul praelectiones per semestre hybernum habendas indicit. Rostochii, ex officina Adleriana, MDCCLXXXVIII. I $\frac{1}{2}$ Bog. in Octav.

Es werden in diesem Programm Vorlesungen über die medicinische Chirurgie und die Hebammenkunst angekündigt.

3.

Der Herr Consistorial-Rath und Prof. der Rechts- und gelahrtheit Prehn zu Bürgow wird bey der Justizcanzley zu Schwerin als Justizrath angestellt werden.

4.

Niedersächsisches Archiv für Jurisprudenz und juristische Litteratur. In Gesellschaft mehrerer herausgegeben von D. J. C. Koppe. Zweyter Band. Leipzig, bey F. W. Gräff, 1788. 16 Bogen in Octav.

In dem gegenwärtigen Bande sind alle vier Stücke in eins gezogen; und dadurch einige Unbequemlichkeiten der monatlichen Lieferung vermieden worden. Sollte es nicht am besten seyn, auch das Versprechen, alle 4 Monate einen Band zu liefern, aufzugeben, und dagegen desto genauer den vorgezeichneten Plan, (den ich auch aus dem jetzigen Bande nicht bestimmt angeben kann,) zu befolgen? — Hier finden sich folgende Stücke. 1) *Plath* de hypotheca tacita prodigo in bonis curatoris sui competente. 2) *Huebener* de lege beneficii inter duos. 3) *Höpfner* von den legis actionibus und actibus legitimis. 4) *Westphals* Untersuchung der Frage: Ob ein ohne die vorgeschriebene Form gemachtes Testament des vorhanden gewesenen außerordentlichen Nothfalls wegen gültig sey? 5) *Dreyer* über die Lübeck'sche Paroemie: die Eichbäume

Eichbäume für die Stadt. 6) Bischofs Johannis zu Lübeck Testament, von 1654. 7) Herzogs Fried. Aug. zu Holstein Capitulation mit dem Dom-Capitel zu Lübeck, von 1743. 8) Brandis über das reichsritterliche Staatsrecht. 9) Büsch über die Hallische Verfügung zur Verhütung des Schuldenmachens der Studenten. — Hier fehlen die beygefügteten, in der Verordnung S. 389. angeführten Etats. 10) *Raben de facis litteraturae iuridicae in Suecia.* — Ist abgedrohen. 11) Lünders Betrachtung der Lehre von der Concurrenz mehrerer Privilegien. — Der Hr. Verf. will nach einer beygefügteten Anmerkung ein fleißiger Mitarbeiter an diesem Archive werden: ich wünsche also, daß er sich solche Gegenstände wähle, die einer weiteren Bearbeitung bedürfen, die nöthigen Hülfsmittel, soweit sie in hiesigen Gegenden zu haben sind, nicht vernachlässige, und dann seinen Gegenstand selbst durchdenke. Dieser erste Aufsatz ist bloßer Auszug aus Becmanns Vorlesungen über die Pandecten, und desto entbehrlicher, da alles schon in Wasimuths *Disp. de privilegiorum natura generatim, et in specie de modis, quibus finiuntur vel amittuntur*, §. 27. eben so, wenn gleich kürzer, vorgetragen ist. 12) Juristische Merkwürdigkeiten.

5.

Monatsschrift von und für Mecklenburg. 3. Stück. September, 1788. Schwerin, 1c. 6 Bogen in Quart.

Dies Stück enthält folgende Aufsätze. 1) Beschluß der Gedanken über Hypotheken-Bücher. — Der Verf. widerräth die allgemeine Einführung der im §. 371 des L. B. G. E. B. gebilligten, aber noch nicht zur Wirklichkeit gekommenen Stadt-Pfand-Bücher, besonders in der von den Städten vorgeschlagenen Form: weil sie den Credit behindern, und durch die zu beträchtlichen Spotteln den Bürger drücken. Und er schlägt bey dieser Gelegenheit vor, die Niedergerichte in den Städten den Magistraten zu überlassen.

überlassen. — Die Gründe, welche hier der Einführung städtischer Hypotheken-Bücher entgegen gesetzt werden, verdienen allerdings Beherzigung: inzwischen müßte man dabey wohl zugleich auf andere dem Credit ebenfalls nachtheilige Gesetze Rücksicht nehmen. Die Ueberlassung der Niedergerichte hingegen an die Magistrate dürfte die Einnahme der Magistratspersonen so sehr nicht verbessern, daß man auf lauter brauchbare Leute rechnen könnte; und einer künftigen Verbesserung des Gerichtswesens in Mecklenburg im Wege seyn. 2) Von der Immen oder Bienen-Zucht. — Falls das Clima und der Boden in Mecklenburg der Bienenzucht durch spätere und sparsamere Hervorbringung der Blumen nicht hinderlich wird, so könnte allerdings mehr für dieselbe geschehen. Indes dürfte es zur Erreichung dieses Zweckes am dienlichsten seyn, derjenigen Classe von Landwirthen, welche sich auf Bücherlesen einlassen, die besten gedruckten Anweisungen zu empfehlen, und für die niedrigere Classe einen saplichen Auszug daraus im Calender bekannt zu machen, auch, wenn man Gelegenheit hat, mit eigenem Beispiel vorzugehen. 3) Lied der Mecklenburgischen Truppen, als sie nach Holland marschirten. Parodie des bekannten von Kampzischen Caplides. — Ist nicht schön. 4) Keflersche Bibelsammlung. — Der seel. Superintendent Kefler zu Büstrow hat eine Sammlung von beynabe 750 Bibeln und einzelnen Theilen derselben zusammen gebracht, davon 30 Stück zur Completirung der Herzogl. Württembergischen Sammlung gekommen, und die übrigen im künftigen Jahr verkauft werden sollen. 5) Gründliche Bemerkungen über den 24 und 30 Articulum der Herzogl. Mecklenb. Reversalien vom 23 Febr. 1621, in Betref der Lehns-Folge der Agnaten, welche gleiches Namens, Schildes und Helms sind. — Ist noch nicht vollendet. 6) Ueber die nahe bey den Dörfern einzeln stehenden Eichen. — Der Verf. dieses Aufsatzes findet in ihnen Ueberbleibsel eines in den ältesten Zeiten zur Sicherheit des Dorfs dienenden dichten Gehölzes. Sollten

Sollten sie nicht zum Theil in spätern Zeiten gepflanzt seyn können, um das Dorf für Sturmwinde und Blitze zu schützen? 7) Von der Anwendbarkeit der Regenmaschine. — Erinnerung, daß sie im Großen keinen Nutzen bringen könne. 8) Recensionen. 9) Nachricht. — Der Verleger hat die Urkunden-Sammlung an sich erhandelt, die Herr Hofrath Rudloff bey seiner Meckl. Geschichte gebraucht hat, und will in der Folge bey jedem Stücke dieses Journals 2 Bogen davon abdrucken lassen, welches Liebhabern der vaterländischen Geschichte gewiß angenehm seyn wird.

6.

Erste Erweiterung der Comitiv für die Juristen-Facultät.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Anthon, Fürst zu Schwarzburg, derer Vier Grafen des Reichs, auch Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstädt, Sondershausen, Leutenberg, Lohra und Elettenberg, &c. &c.

Sun hiemit kund und zu wissen: Demnach von weisland dem Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Joseph dem Ersten, erwählten Römischen Kaiser, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien und Slavonien Könige, Erz-Herzogen zu Oestereich, Herzogen zu Burgund, zu Brabant, zu Steyer, zu Cärnthen, zu Crain, zu Lützenburg, zu Württemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürsten zu Schwaben, Marggrafen des heiligen Römischen Reichs zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Lansitz, Gefürsteten Grafen zu Habsburg, zu Tyrol, zu Pfirdt, zu Kyburg und zu Görz, Landgrafen in Elßaß, Herrn auf der Windischen Mark, zu Portenau, und zu Salins, &c. Glorwürdigsten Nagedenkens, Unsers hochseel. Herrn Vaters Fürst Ludwig Friedrichs zu Schwarzburg Gnd. und Dero in der Regierung folgenden Successoribus, die Macht und Gewalt ertheilet worden,

worden, in Allerhöchstem Nahmen der jedesmal an der Regierung sehenden Kayserl. Maj., statt Deroselben und des heiligen Röm. Reichs, Kayserl. Hof-Grafen, zu Latein Comites Palatini genannt, zu creiren; Und Wir dann, in Kraft dieser Uns verliehenen Kayserl. Gewalt, die Fürstlich Mecklenburgische löbliche Juristen-Facultät zu Rostock, in Ansehung derer durch den Fleiß und Gelehrsamkeit ihrer Mitglieder je und allezeit sich erworbenen guten Verdienste auch anderer bewegenden Ursachen, vermöge eines darüber ertheilten Diplomatis, dessen Anfang ist:

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Anthon,
 ꝛc. ꝛc.

und sich endiget:

Zu mehrerer Urkund haben Wir diesen Brief eigenhändig unterschrieben, und Unser grosses Erb-Palatinat-Insigel daran hängen lassen. Gegeben auf Unserer Residenz zu Rudolstadt den 14. Maji Ao. 1743.

mit verschiedenen Priuilegiis und Iuribus derer Kayserl. Hof- und Pfalz-Grafen, so in jetzt bemelbetem Unserm Diplomate der Länge nach beniehmeth sind, begnadiget, und daß der jedesmalige Decanus besagter Juristen-Facultät zu Rostock gleich andern von Uns creirten Hof- und Pfalz-Grafen dieser Privilegiorum und Gerechtigkeit sich zu erfreuen, und solche zu üben Macht haben solle, darinnen gesetzet und geordnet: bey Uns aber nurerwehnte Juristen Facultät zu Rostock, daß Wir diese, derselben ad certos effectus conferirte dignitatem Comitum Palatini auch auf die Macht und Gewalt, der freyen Künste und Philosophiae Magistros, Baccalaureos und Poetas laureatos zu creiren, extendiren und erweitern mögten, geziemend gebeten; Wir auch diesem Gesuche aus besonderer Neigung gegen obgedachte Juristen-Facultät in Gnaden statt gegeben und gefuget haben: Als haben wir demnach mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und reaytem Wissen

sen derselben die weitere Gnade angethan, setzen und verordnen auch aus Kayserl. Macht und Gewalt hiermit und in Kraft dieses Briefes, daß der jedesmalige Decanus der Juristen-Facultät zu Rostock diejenigen, die er nach vorhergehendem Examine und genugsamer Erkenntniß ihrer Geschicklichkeit dessen würdig erfinden und erachten wird, zu Magistris Baccalaureis auch Poetis laureatis zu ernennen und zu creiren befugt und berechtiget seyn, dergleichen von ihm creirte Magistri und Baccalaurei auch auf allen und jeden Universitäten zu dociren, zu lesen, zu disputiren, zu consuliren und andere Actus zu üben und zu verrichten Macht und Gewalt, auch alle und jegliche Gnade, Freyheit, Vortheil, Recht und Gerechtigkeiten, Privilegia und gute Gewohnheit haben sollen und mögen, als alle andere Magistri und Baccalaurei, so auf derer hernach beschriebenen Universitäten einer, als Wien, Paris, Bononien, Padua, Perusa, Eöln, Bisanz, Siena, Ingolstadt, und andern, zu Magistrern und Baccalareen promoviret und creiret worden, üben, verrichten, haben, genießen und gebrauchen, ungehindert männliches.

Allermassen nun Eingangß allerhöchstgedacht Thro Kayserl. Maj. zum Beschluß des Uns ertheilten Libri Privilegiorum allen und jeden Churfürsten, Fürsten, geist- und weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyherrn, Rittern, Knechten, Land-Marschällen, Landes-Hauptleuten, Vice-Domben, Pflegern, Voigten, Landrichtern, Centrichtern, Schultheißen, Burgermeistern, Richtern, Urthelsprechern, Rätthen, Bürgern, Gemeinen, und sonst allen andern, Thro Kayserl. Maj. und des heiligen Reichs, auch Dero Erb-Königliche Fürstenthümer und Lande, Unterthanen und Getreuen, in was Würden Stand und Wesen die seyn, ernstlich und festiglich befohlen, daß sie Uns an denen allergnädigst ertheilten Privilegiis im geringsten nicht hindern noch irren, sondern Uns bey denen allen, von Thro Kayserl. Maj. und des heiligen Röm. Reichs wegen, festiglich handhaben schützen schirmen und gänzlich

lich bleiben lassen, auch hierwieder nichts thun, noch jemand anders zu thun gestatten sollen, als lieb einem jeden seyn wird, Ihr Kayserl. Maj. und des Reichs schwere Ungnad und Strafe, und dazu eine Poen von Dreyhundert Mark löthigen Goldes zu vermeiden, die einjeder, so oft er frevendlich darwieder thäte, zur Hälfte Ithro Kayserl. Maj. in Dero und des Reichs Kammer, und die andere Hälfte Uns unnachlässig zu bezahlen verfallen seyn soll: Und Wir dann solches alles bereits in dem, der Juristen Facultät zu Rostock unten 14ten Maji 1743. ertheilten Begnadigungs-Brief zu jedermanns Nachachtung am Ende beyfügen und wiederholen lassen: Als zweifeln Wir nicht, es werde einjeder, wes Standes und Würden er sey, auch wegen derer im gegenwärtigen Diplomate aus Kayserl. Macht und Gewalt verliehenen Gerechtsamen, obangeregtes allerhöchstes Geboth vor Augen haben, und die Juristen-Facultät zu Rostock zu Verhütung Ithro Kayserl. Maj. und des Reichs schwerer Ungnade, auch dazu obgedachter Poen von Dreyhundert Mark löthigen Goldes, an denen von Uns derselben hierinnen conferirten Freyheiten und Würden im geringsten nicht hindern noch irren, sondern sie vielmehr Ithro Kayserl. Maj. und des heiligen Reichs wegen bey dem allen festiglich handhaben, schützen, schirmen und gänzlich bleiben lassen, auch hierwieder nichts thun noch andern zu thun gestatten, in keinerley Weise noch Wege.

Urkundlich haben Wir diesen Brief eigenhändig unterschrieben, und Unser großes Erb-Palatinat-Stiegel wissendlich daran hängen lassen. *Nenhauß*, den 18ten Octobris, Ao. 1743.

Friedrich Anthon, F. i. Schwarzburg.

Annalen

der

Rostock'schen Academie.

I. Band. 7. Stück.

Den 4. November. 1788.

I.

Seit der Erscheinung der gegenwärtigen Blätter sind mir von verschiedenen meiner Freunde über den Plan, nach welchem ich sie eingerichtet, Erinnerungen gemacht worden, davon manche, an sich betrachtet, ihren guten Grund haben, aber doch von mir nicht befolget werden können. Aus hinlänglich erwogenen Ursachen kann ich mir diese Arbeit durch fremde, gewöhnlich nach ganz verschiedenen Grundsätzen abgefaßte Beiträge nicht erleichtern, und gleichwohl kann ich nur Neben-Stunden darauf verwenden. Alles also, was mehr Zeit erfordert, als ich dazu anwenden kann, wird man von mir nicht begehren: die ordentliche Fortsetzung würde darunter leiden, und bey der bevorstehenden Einrichtung unserer Academie werden sich die Materialien ohnehin etwas häufen.

Nur in zwey Puncten sehe ich mich im Stande, die Wünsche meiner Freunde zu befriedigen. Ich will in der Folge bey vielen Schriften, davon ich nur das Daseyn anzuzeigen gedachte, auch den Inhalt genauer angeben. Und danächst will ich versuchen, ob ich nicht alles, was in Mecklenburg und über Mecklenburg dem Druck übergeben wird, vollständig anzeigen kann:

Ⓒ

um

um dadurch zugleich eine specielle Mecklenburgische gelehrte Zeitung zu liefern, dergleichen freylich, wenn wir sie von allen einzelnen Provinzen Deutschlands hätten, für die vollständige Kenntniß der deutschen Litteratur sehr nützlich seyn würde. Wenn sich auch die Zahl der Blätter im Jahre dadurch um ein Duzend Stücke vermehret, so wird dies doch keinen großen Unterschied machen.

Ich bin sonst sehr davon überzeugt, daß vor der Hand noch vieles in Mecklenburg gedruckt und erörtert zu werden verdiente, was jetzt ungedruckt und unerörtert bleibt: aber jede zu groß gemachte Anlage hindert die Erfüllung des Versprechens. Diese Monatschrift von und für Mecklenburg wird vieles aufnehmen können, was ich nicht aufnehmen kann.

Bei dieser Gelegenheit bemerke ich beyläufig, daß auch die Beobachtung der chronologischen Ordnung bey den neuern Nachrichten schwieriger sey, als ich vermuthete. So habe ich z. B. ein unerwartetes Hinderniß darin gefunden, daß sie es oft nothwendig machen würde, einen Artikel in der Mitte abzubrechen: welches ich zur Bequemlichkeit meiner Leser schlechthin zu vermeiden wünsche, wenn der Artikel nicht über einen halben Bogen beträgt. Da nun der wesentliche Zweck der Annalen darunter gar nicht leidet, und aus andern Ursachen doch manche einzelne Ausnahmen gemacht werden müssen, so habe ich schon vom dritten Stücke an mir kein Bedenken gemacht, von dieser Ordnung öfterer abzugehen.

2.

Zu der durch den Tod meines Vaters erledigten Stelle eines Prof. der Arzneygelehrsamkeit sind E. E. Rathe auf dessen Verlangen vom Concilio vorgeschlagen worden: 1) Herr Doct. Vogel in Ratzburg, 2) Hr. Doct. Hennings in Greifswald, 3) Hr. Doct. Quistorp ebendasselbst, 4) Hr. Doct. Engel in Schwerin, und 5) Hr. Doct. G. G. Detharding

ding hieselbst. Anfänglich hatte das Concilium die Absicht, durch Correspondenz mit einigen zuverlässigen Aerzten auch in entfernten Gegenden mehrere Gelehrte zu diesem Behuf aufzusuchen. Da aber E. C. Rath Bedenken fand, das künftige Gehalt und sonstige etwanige Bedingungen sogleich zu bestimmen: so hielt die Pluralität es am angemessensten, sich diesmal auf obbenannte, hier in der Nähe befindliche und zum Theil aus Rostock oder Mecklenburg gebürtige Gelehrte einzuschränken.

3.

Am Dionysius-Tage war, wie gewöhnlich, die Wahl des Rectors der Academie für das bevorstehende halbe Jahr. Sie traf nach der eingeführten Ordnung, da kein eingetretenes Hinderniß eine Abweichung erforderte, den Hrn. Prof. Pries: und dieser trat dies Amt am 17 Oct. an, welches denn, so wie nach 1760 immer geschehen ist, durch ein Patent des abgehenden Rectors angezeigt ward. Vorher war der Rectoratwechsel in der Regel eine feyerliche Handlung. An dem dazu bestimmten Tage, der ebenfalls durch ein Patent bekannt gemacht ward, versammelte sich das Concilium und übrige Doctores und Magistri, so viel ihrer daran Theil nehmen wollten, im weißen Collegio, und giengen von da in Procession ins Auditorium. Der abgehende Rector hielt zuerst eine Rede, machte hierauf bekannt, wer zu seinem Nachfolger erwählt worden, und lud diesen zu sich aufs Catheder ein, wo er den Rectorat Eyd ablegte. Dann überlieferte der abgehende Rector ihm alles, was in der Verwahrung des jedesmaligen Rectors zu seyn pflegt, verwies den Secretair und die Pedellen an ihn, und trat sodann vom Catheder ab. Hierauf hielt der angehende Rector gleichfalls eine Rede, und nach deren Beendigung gieng die Procession zuerst in die Jacobi-Kirche, um daselbst vor dem Altare ein kurzes Gebet zu verrichten, sodann aber wieder ins weiße Collegium nach der Concilien-Stube, wo sich die Versammlung trennte.

Ich ziehe die jetzt eingeführte Form der ältern vor, da bey letzterer für mehrere Leute ein halber Tag ohne Nutzen verloren geht, und einige dabey zu verwendende Kosten besser zu einem guten Buche für die academische Bibliothek angelegt werden. Könnte für die ehemaligen beyden Reden, die selten von Erheblichkeit waren, ein ordentliches Programm statt des Patents eingeführt werden, so würde dies vermuthlich die zweckmäßigste Veränderung seyn. Ueber die Gründe, warum ich die Vielfältigung kleiner academischer Schriften recht sehr wünsche, habe ich mich schon an einem andern Orte erklärt.

4.

Allerhant schnaalsche Saken tum Tietverdrin; afers Wahrheten, un (üm) sich meeto to spiegeln, in unse Moderspraack, von dem Prokerater Diederich Georg Babst, de den Recruten maakt het. Klostock, gedrückt by dem Boockdrucker Müller, 1788. 12 Bog. in Octav.

Bewogen durch den Beyfall, den mehrere seinen vormaligen, S. 17 angezeigten Gelegenheits-Gedichten gewidmet, kündigte der Hr. Verf. bald darauf diese gegenwärtige Sammlung ähnlicher Aufsätze auf Subscription an: und er hat so viel Subscribenten gefunden, daß er dieselbe dem Drucke übergeben können.

5.

Zweite Erweiterung der Comitiv für die Juristen-Sacultät.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Anthon, Fürst zu Schwarzburg, derer Vier Grafen des Reichs, auch Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstädt, Sondershausen, Leutenberg, Lohra und Clettenberg, 2c. 2c.

Shun hiemit kund und zu wissen: Demnach von weiland dem Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn

Herrn Joseph dem Ersten, erwählten Römischen Kaiser, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien und Slavonien Könige, Erb- und Herzogen zu Oesterreich, Herzogen zu Burgund, Brabant, zu Steyer, zu Cärnthen, zu Crain, zu Lützenburg, zu Württemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürsten zu Schwaben, Marggrafen des heiligen Römischen Reichs zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Lausitz, Gefürsteten Grafen zu Habsburg, zu Tyrol, zu Pfirtd, zu Kyburg und zu Görz, Landgrafen in Elsaß, Herren auf der Windischen Mark, zu Portenau, und zu Salins, 2c. Glorwürdigsten Angedenkens, Unsers hochseel. Herrn Vaters Fürst Ludwig Friedrichs zu Schwarzburg Gnd. und Dero in der Regierung folgenden Successoribus, die Macht und Gewalt ertheilet worden, in Allerhöchstem Nahmen der jedesmal an der Regierung sendenden Kayserl. Maj., statt Deroselben und des heiligen Röm. Reichs, Kayserl. Hof-Grafen, zu Latein Comites Palatini genannt, zu creiren; Und Wir dann, in Kraft dieser Uns verliehenen Kayserl. Gewalt, die Fürstlich Mecklenburgische löbliche Juristen-Facultät zu Rostock, in Ansehung derer durch den Fleiß und Gelehrsamkeit ihrer Mitglieder je und allezeit sich erworbenen guten Verdienste auch anderer bewegenden Ursachen, vermöge eines darüber ertheilten Diplomatis, dessen Anfang ist:

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Anthon,

2c. 2c.

und sich endiget:

Zu mehrerer Urkund haben Wir diesen Brief eigenhändig unterschrieben, und Unser arosses Erb-Palatinat-Insigel daran hängen lassen. Gegeben auf Unserer Residenz zu Rudolstadt, den 14. May, 1743.

mit verschiedenen Privilegiis und Iuribus derer Kayserl. Hof- und Pfalz-Grafen, so in jetzt bemeldetem Unserm Diplomate der Länge nach beniehmnet sind, be-

gnadiget, und daß der jedesmalige Decanus besagter Juristen-Facultät zu Rostock gleich andern von Uns creirten Hof- und Pfaltz-Grafen dieser Privilegiorum und Berechtigket sich zu erfreuen, und solche zu üben Macht haben solle, darinnen geordnet und gesetzt: Bey Uns aber nurerwehnte Juristen-Facultät zu Rostock, daß Wir sothane, derselben und dem jedesmaligen Decano ad certos effectus conferirte dignitatem Comitum Palatini auch auf die Macht und Gewalt, Doctores in Facultate iuridica und medica zu creiren, extendiren und erweitern mögten, geziemend gebeten; Wir auch diesem Gesuche aus besonderer Neigung gegen obgedachte Juristen-Facultät in Gnaden statt gegeben und gefüget haben: Als haben Wir demnach mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechtem Wissen derselben die fernere Gnade angethan, setzen und verordnen auch aus dazu verliehener Kayserl. Macht und Gewalt hiemit und in Kraft dieses Briefes, daß der jedesmalige Decanus der Juristen-Facultät zu Rostock diejenigen, die er nach vorgängigem Examine und genugsamer Erkenntniß ihrer Geschicklichkeit dessen würdig erfinden und erachten wird, in beyden Facultäten derer Rechte und der Medicin zu Doctores und Licentiaten machen soll und mag, jedoch daß bey jeder Creation vergl. Doctoris oder Licentiati zum wenigsten drey andere Doctores derselben Facultät gebraucht werden, die diejenigen denn, welche diese Würden erhalten sollen, zuvor gebührlicher Weise, ob sie des Stands und Grads würdig und dazu geschickt erkennen und erfunden wärden, examiniren, auch alsdann nach genugsamer Erkenntniß ihrer Geschicklichkeit, sie zu Doctores oder Licentiaten creiren und machen, sodann ihnen denen Creirten die gewöhnliche Zier und Kleinodien statt Ihro Röm. Kayserl. Maj. und in Derselben Nahmen conferiren geben und verleihen, diese Doctores und Licentiati auch, so jetzt erwähnter Maaßen creiret und gemacht, auf allen Universitäten zu dociren, zu lesen, zu disputiren, zu consuliren und alle andere Actus zu üben und zu verrichten Macht und

und Gewalt, auch alle und jegliche Gnade, Freyheit, Vorthail, Recht und Gerechtigkeit, Privilegia und gute Gewohnheit haben sollen und mögen, als alle andere Doctores und Licentiaten, so auf derer hernach beschriebenen Universitäten einer, als Wien, Paris, Bononien, Padua, Perugia, Edlna, Bisanz, Siena, Ingolstadt, und andern, zu Doctoren und Licentiaten promoviret und creiret worden, üben, verrichten, haben, genießen und gebrauchen, unverhindert Mächtigliches.

Allermassen nun Eingangs allerhöchstgedachte Ihre Kayserl. Maj. zum Beschluß des Uns ertheilten Libri Privilegiorum allen und jeden Churfürsten, Fürsten, geist- und weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyherrn, Rittern, Knechten, Land: Marschällen, Landes: Hauptleuten, Vice: Domben, Pflegern, Voiaten, Landrichtern, Centrichtern, Schultheißen, Burgermeistern, Richtern, Urtheilsprechern, Räten, Bürgern, Gemeinen, und sonst allen andern, Ihre Kayserl. Maj. und des heiligen Reichs, auch Dero Erb: Königreiche Fürstenthümer und Lande, Unterthanen und Getreuen, in was Würden Stand und Wesen die seynd, ernstlich und festiglich befohlen, daß sie Uns an denen allergnädigst ertheilten Privilegiis im geringsten nicht hindern noch irren, sondern Uns bey denen allen, von Ihre Kayserl. Maj. und des heiligen Röm. Reichs wegen, festiglich handhaben schützen schirmen und gänzlich bleiben lassen, auch hierwieder nichts thun, noch jemand anders zu thun gestatten sollen, als lieb einem jeden seyn wird, Ihre Kayserl. Maj. und des Reichs schwere Ungnad und Strafe, und dazu eine Pfen von Drenhundert Mark löthigen Goldes zu vermeiden, die einjeder, so oft er frevendlich darwieder thäte, zur Hälfte Ihre Kayserl. Maj. in Dero und des Reichs Kammer, und die andere Hälfte Uns unnachlässig zu bezahlen verfallen seyn soll: Und Wir dann solches alles bereits in dem, der Juristen: Facultät zu Rostock unterm 14. Maji Ao. 1743. ertheilten Begnadigungs: Brief zu jedermanns Nachachtung am Ende beysügen und

und wiederholen lassen: Als zweifeln Wir nicht, es werde ein jeder, wes Standes und Würden er sey, auch wegen derer im gegenwärtigen Diplomate aus Königl. *) Macht und Gewalt verliehenen Gerechtsamen, obangeregtes allerhöchstes Kayserl. Geboth vor Augen haben, und die Juristen-Facultät zu Rostock zu Verhütung Jhro Kayserl. Maj. und des Reichs schwerer Ungnade, auch dazu obgedachter Pfen von 300 Mark löthigen Goldes, an denen von Uns derselben hierinnen conferirten Freyheiten und Würden im geringsten nicht hindern noch irren, sondern sie vielmehr Jhro Kayserl. Maj. und des heiligen Reichs wegen bey dem allen festiglich handhaben, schützen, schirmen und gänzlich bleiben lassen, auch hierwieder nichts thun noch andern zu thun gestatten, in keinerley Weise und Wege.

Urkundlich haben Wir diesen Brief eigenhändig unterschrieben, und Unser großes Erb-Palatinat-Insigel wissentlich daran hängen lassen. Gegeben auf Unserm Residenz-Schloß zu Rudolstadt, den 14ten Aprilis, 1744.

Friedrich Anthon, F. i. Schwarzburg.

6.

Ein Freund, der seiner Versicherung nach hinlängliche Erkundigung darüber einzuziehen Gelegenheit gehabt, erkläret die S. 31 aus der Monatschrift von und für Mecklenburg angeführte Nachricht, daß auch der Herr Prof. Spittler in Göttingen hieher berufen worden, für ein ungegründetes Gerücht. Da ich nicht bestimmen kann, wer von beyden Theilen Recht hat: so genüge es zu meinem Zwecke, diese Verschiedenheit der Nachricht zu bemerken.

*) Ist ein Schreibfehler des Originals.

Annalen

der

Rostock'schen Academie.

I. Band. 8. Stück.

Den 11. Nov. 1788.

I.

Ideen über die Privat-Stunden der Lehrer an öffentlichen Schulen, von M. Georg Ludewig Otto Plagemann, funfzehnjährigem Conrektor der Wis-marschen großen Stadtschule, jetzt berufenem Conrektor der großen Stadtschule zu Rostock. Im October 1788. Rostock, gedruckt in der Müller'schen Officin. 1½ Bog. in Octav.

Der Hr. Verf. welcher am 23 v. M. bey der hiesigen Stadtschule introduciret ward, vertheidiget die Privatstunden der bey öffentlichen Schulen angestellten Lehrer, weil die Concurrrenz auch bey Schullehrern nöthig ist, um sie zu Erfüllung ihrer Pflichten aufzumuntern, weil sich dadurch der Fleißige und der Träge hauptsächlich unterscheidet, weil sie allein die Patronen in den Stand setzen, zu erfahren, wer von ihren Schulmännern gut und brauchbar sey, und weil dem versäumten und trägen Schüler auf keinem andern Wege nachgeholfen werden kann. Ich finde kein Bedenken, ihm in der Hauptsache beizupflichten: nur wenn der Lehrer sich so sehr überhäuft, daß der Unterricht in der Schule darunter leidet, oder das eigene Studiren angegeben wird, oder wenn der Eigennuß ihnen

5

eine

eine solche Richtung giebt, daß die Schüler sie zu besuchen gezwungen werden, sollte man sie beschränken, nie ganz untersagen. Immer aber sind sie denn doch nur ein Beweis des Fleißes, kein sicheres Kennzeichen vorzüglicher Geschicklichkeit.

Er ist 1748 den 27 Jul. zu Spornitz bey Parchim geboren, wo sein Vater Otto Friederich Plagemann Prediger war. Er studirte zu Leipzig, und mußte zwar anfänglich, seiner Neigung zum academischen und Schulsache ungeachtet, einen Ruf an das Pädagogium zu Bürgow auf Verlangen des Vaters ausschlagen, nahm aber doch 1773 das Conrectorat zu Wismar an, wo der alte Prof. Denso in eben dieser Zeit das Rectorat verwaltet hat. Der gelehrten Welt ist er hauptsächlich durch sein Lehrbuch zum ersten Unterricht in der Lateinischen Sprache, davon 1784 die erste, und 1787 die zweite Ausgabe erschien, bekannt geworden: außerdem aber sind von ihm noch manche einzelne Gedichte und kurze Aufsätze, auch Uebersetzungen aus dem Französischen, in periodischen Schriften, mit und ohne Namen ihres Verfassers, zu finden.

2.

Am 23 Jul. dieses Jahres ward zu Kiel eine Gedächtniß-Rede auf den seel. Kanzler Cramer gehalten, und in dem von dem Hrn. Justizrath Christiani gefertigten Einladungs-Programm ist eine Nachricht von der Würde eines academischen Kanzlers und Prokanzlers vorzüglich in Rücksicht auf die Universität zu Kiel ertheilet. Vielleicht verdiene ich den Dank mancher meiner Leser, wenn ich daraus einen kurzen Auszug liefere, und die hiesige Verfassung, so weit sie mir bekannt ist, kurz bemerke, da man über den Umfang der Kanzler-Würde so manche unbestimmte Aeußerung findet, und wohl nur die Vergleichung vieler Universitäten eine vollständige Aufklärung geben kann.

„Das Wort Kanzler, sagt Hr. J. R. C., ist sehr zeitlig gebraucht, um diejeniaen Personen zu bezeichnen, welche die Urkunden, Gesetze und Befehle der
Kanz.

Kaiser, Könige und Fürsten ausfertigten, und unter ihrer Aufsicht hatten; und wenn mehrere Kanzler vorhanden waren, so hieß derjenige, welcher allen übrigen vorstand, Erzkanzler. Sie waren also im mittleren Zeitalter eigentlich Staats- oder Cabinets-Minister oder Staats-Secretaire der Kaiser, Könige, Fürsten oder regierenden Reichs-Grafen. Daß sie gewöhnlich Geistliche waren, darf nicht befremden: ihr Amt erforderte wenigstens einige wissenschaftliche Kenntniß und Bekanntschaft mit der lateinischen Sprache: und wer hatte diese damals, außer denjenigen, die sich dem geistlichen Stande widmeten?"

„Daher war es denn auch natürlich, daß die Universitäten, fast von ihrem Entstehen an, nur Lehrer geistlichen Standes hatten. Sobald die hohen Schulen anfingen, diejenige Form zu bekommen, die sie jetzt haben, sobald sie Doctoren oder Magistern aller vier Facultäten hatten, waren die Doctoren der Theologie und des päpstlichen Rechts Personen, deren Amt eine zu nahe Beziehung auf den geistlichen Stand hatte, als daß sie nicht demselben hätten beigezählet werden dürfen. Auch bemerkte die schlaue Staatskunst der Päbste sehr leicht den Vortheil, der ihnen zuwachsen mußte, wenn jede Universität die Beschaffenheit einer geistlichen Stiftung hätte, und alle ihre Lehrer dem geistlichen Stande angehörten. Denn auf die Weise ward alles, was Wissenschaft trieb, abhängiger von den Päbsten, der aufgeklärtere Theil der Nationen ihnen immer mehr unterworfen, und alle Wissenschaft selbst ihnen unterthan. Daher ward die päpstliche Genehmigung zur Stiftung der Universitäten erfordert, daher die ganze noch fortwährende Einrichtung unserer Universitäten, welche nach dem Muster der Kirchen, Klöster, Domstifter und ähnlicher Anstalten gemodelt ist. Wie bey den Kirchen der oberste Pfarrer Rector hieß, so bekam auch die Universität zu ihrem Haupt einen Rector: nach dem Beispiel der Domstifter bekamen die Facultäten ihre Dechanten: gleich den Bischöfen oder Cardinälen wurden die Do-

ctoren und Magistern aller Facultäten vermittelst des Ringes und eines Huts, welcher den priesterlichen oder Cardinals-Hüten ähnlich war, eingeweihet. Daher kam es auch, daß die Päbste, als sie es für gut fanden, einer Person von Macht und Ansehen eine Art von Oberaufsicht über die Universitäten zu ertheilen, denselben den Titel und die Würde eines Kanzlers gaben, die an den Höfen der Könige schon lange den Geistlichen eigen gewesen war. So kam die academische Kanzlerwürde auf, die man meistens den Bischöfen, in deren Kirchensprengel die Universität lag, zu ertheilen pflegte."

„Die Reformation der Kirche war nicht ohne großen Einfluß auf die Universitäten. Jede Universität, die zur Zeit der Glaubensreinigung in einem protestantischen Staate anzutreffen war, ward unabhängig vom Pabst und von den Bischöfen, die entweder als Kanzler oder als Bischöfe eine Art von Aufsicht über sie gehabt hatten. Uebrigens behielten sie ihre alte Form: die Würden und Benennungen, die Gebräuche bey Promotionen, und so viel anderes blieb, wie es gewesen war. Auch die Kanzler-Würde behielt man bey, die aber nun kein Bischof mehr führte, und die die Landesherren sich zuweilen selbst vorbehielten, zuweilen einem durch Ruf und Verdienste ehrenvoll ausgezeichneten Professor auftrugen. Indessen ist es schwer, die Gerechtsamen zu bestimmen, welche dem Kanzler zukamen. Wenn der Landesfürst selbst Kanzler war, so konnten die ihm als Kanzler zukommenden Gerechtsamen schwerlich von denjenigen, die er aus Landesherrlicher Gewalt hatte, unterschieden werden. Wenn der Fürst die Kanzler-Würde einem Professor übertrug, oder auch einen Prokanzler ernannte, so kam es freylich auf ihn an, wie viel oder wenig Rechte, Macht und Vorzug er demselben geben wollte. Es lassen sich Beyspiele neuerer deutscher Universitäten aufstellen, auf welcher der Kanzler zwar den Rang gleich nach dem Rector und über alle andere Professoren nahm, aber außerdem, daß es auf den Doctor-Patenten hieß, die Promotion sey mit sei-

seinem Vorwissen geschehen, oder auch wohl nur sein Nahme auf denselben genannt ward, sich keiner vorzüglichen Berechtigungen zu erfreuen hatte. Vielleicht folgte man der in der That weisen Maaßregel, welche einer unserer größten Gelehrten, der Hr. Ritter Michaelis in seinem Raisonement über die protestantischen Universitäten in Deutschland, 4. Theil, S. 131. empfiehlt. Er hält es nicht für ratsam „dem Kanzler, „der gemeiniglich nur ein durch diesen Titel geehrter „Professor ist, eine gar zu große Superiorität über „seine Collegen zu geben.“ „Denn“ sagt er „wenn „die Universität gut besetzt ist, könnten unter diesen „wohl solche seyn, die dem Kanzler nicht bloß an mehrerer Gelehrsamkeit, sondern auch an Celebrität in der „gelehrten Welt, vorgehen. Die mögten sich eine „Dependenz von ihm wohl nicht gerne gefallen lassen, „auch nicht die eine oder zwey Classen unter ihnen stehenden, oder sich ihnen nahenden.“ Sehr richtige Bemerkungen, wenn es gleich Ausnahmen von dieser Regel giebt.“

„Von der Kielschen Universität hat ihr Stifter sich selbst das Kanzellariat vorbehalten: und auch der König von Dänemark befehlet es, nach angetretener Regierung des ehemaligen Großfürstlichen Holsteins bis zu dem Jahre 1783. Von den vorigen Regenten sind die meiste Zeit Prokanzler bald auf eine gewisse, bald auf unbestimmte Zeit bestellet worden, und dazu in der Regel einer von den theologischen oder juristischen Professoren, einmal nur ein Medicus und einmal auch ein Philosoph, gewählt. Ihr Amt beschränkte sich darauf, daß sie die Promotionen im Nahmen des Landesherrn genehmigten, und im Allgemeinen für die Aufrechthaltung der Gesetze und für das Beste der Academie wachten: doch wurden sie zu dem Ersteren noch jedesmal durch ein besonderes Rescript auctorisirt, und Letzteres geschah bloß durch eine dem Landesherrn gemachte Anzeige. Außer dem Etats: Rath Dorn hat keiner ein Gehalt gehabt, und diesem wurden die ihm anfänglich in Rücksicht

auf das Prokanzeliariat bewilligten 200 Rthlr. Gehalt nachhin wieder genommen. Als 1773 der großfürstl. Antheil von Hollstein an Dännemarf übergieng, war zu Kiel schon mehrere Jahre kein Prokanzler gewesen. Um Michaelis 1774 aber ward der seelige Cramer zum Prokanzler der Academie ernannt, und er nahm seit der Zeit schon einigen Antheil an den Geschäften der academischen Curatel. Nach dem 1783 erfolgten Absterben des Geh. Rath's von Reventlau ward er zum Kanzler ernannt, und ihm die völlige Besorgung der Curatel-Geschäfte aufgetragen." Soweit der Hr. Justizrath Christiani.

Die Rostock'sche Academie erhielt gleich in der Stiftungs-Bulle den Bischof zu Schwerin zu ihrem beständigen Kanzler. Als Folge dieses Kanzler-Amtes wird in der Stiftungs-Bulle nichts weiter angegeben, als das Recht, die academischen Würden zu verleihen: und dies Recht halte ich auch für die einzige wesentliche Wirkung desselben. Gewöhnlich wird zwar noch die Jurisdiction, die der Bischof in erster Instanz über die Academie selbst, und über deren geistliche Mitglieder bey schwereren Verbrechen, in der Appellations-Instanz aber in Ablicht aller Sachen, die vor dem Concilio in erster Instanz entschieden worden, und appellabel waren, hatte, als Folge des Kanzeliariats angesehen: (Nepinus urkundliche Bestättigung, S. 45. f.) aber ich bin zweifelhaft, ob ihm die Gerichtsbarkeit nicht vielmehr als Bischöfe, so wie über andere geistliche Stiftungen zugestanden, wie sie denn auch in den vorigen Zeiten nicht immer zum Kanzeliariat gerechnet ist. (Nepinus, S. 225. Cothmann, Resp. Acad. I. nr. 71.) Daß er als Kanzler noch mehrere Rechte über die hiesige Academie gehabt, ist mir nicht bekannt: daß er als Bischof dergleichen gehabt, ist wohl nicht zu bezweifeln. Daß derselbe bey den Visitationen zugezogen zu werden verlangt, finde ich angemerkt, aber nicht, ob er dies als Kanzler, und in welcher Maasse begehret.

Bei der Reformation behielt der Bischof zu Schwerin sowohl die Kanzler-Würde als die Jurisdiction:
durch

durch den Westphälischen Frieden kam aber beides mit dem verweltlichten Fürstenthum Schwerin auf die Herzöge von Mecklenburg. Diese haben seit der Zeit vermöge des Kanzellariats sowohl die Zustimmung zu den Promotionen gegeben, als auch Abweichungen von den gewöhnlichen Formalien dabey, wenn sie nöthig wurden, erlanbet.

Ein beständiger oder allgemeiner Prokanzler oder Vicekanzler ist meines Wissens nie gewesen. Die Jurisdiction, wenn man sie für einen Theil des Kanzellariats ansehen will, konnte auch Einem Manne nicht füglich übertragen werden; und zu einer oder einigen Promotionen ward gewöhnlich ein Prokanzler aus der Facultät, darin die Promotion geschehen sollte, bestellt. Die neuere Form der sogenannten litterarum Procancellariatus ist aus folgendem Beispiele zu ersehen.

FRIEDERICVS, Dei gratia Dux Megapolitanus, etc. Consultissimi nec non Doctissimi, sincere Nobis Dilecti et Fideles! Expositae sunt Nobis Facultatis vestrae litterae humillimae, die VII huius mensis ad Nos exaratae, significantes, virum iuuenem, *Johannum Nicolaum Siberh, Lubecensem*, nomen suum Facultati vestrae dedisse, et decenter ab ea petiisse, vt per examen et specimina probatus gradu et honoribus in iure summis condecoretur. Quemadmodum vero limites Facultati vestrae positos ea, qua decet, reuerentia agnoscitis, ita acceptum nobis fuit petitum vestrum, Nos clementissime vobis vt largiamur licentiam, dicto Candidato et iis, qui forte ipsi sese associauerint, gradus Licentiati et Doctoris iuris impertiendi. Lubentissimo itaque ac clementissimo concedimus animo, quam Nos rogatis, licentiam, si saepius dictum Candidatum et forte accedentes illis honoribus dignos iudicatis; simulque tibi, viro consultissimo atque doctissimo, *Jacobo Henrico Baleken*, iuris vtriusque Doctori et Codicis Professore ordinario, quem ex decreto ordo tangit, munus Procancellariatus gratiosissime conferimus, mandantes, vt non tantum qua nomi-

narum

natum *Johannem Nicolaum Sibeth*, sed et eidem vel statim accedentes vel ad numerum senarium vsque succedentes, ea polleas facultate, vt Decanis nostro nomine largiatis potestatem, dignos honoribus Candidatos publicandi, proclamandique iuris vtriusque Licentiatos atque Doctores. Munuscula ex antiqua consuetudine oblata illa accepimus gratia, qua in vos omnes totamque Academiam propendimus. Dabamus *Suerini*, die X. Novembris, MDLCLVIII.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.
 Consiliiarii Intimi.

J. P. Schmidt.

Consultissimis, nec non Doctissimis, sincere Nobis Dilectis ac Fidelibus, Decano, Seniori et Professoribus, coeterisque Doctoribus Facultatis iuridicae, quae est

Rostochii.

Außer der Promotions-Handlung hörte übrighens die Würde des Prokanzeliariats wieder auf, wenn sie gleich auf folgende Fälle schon im voraus ertheilet war.

Ich bemerke noch, daß *Bording*, *Cothmann*, und andere war den Rahmen eines Kanzlers geführt, aber nicht Kanzler der Academie, sondern Kanzler bey der Herzogl. Regierung gewesen sind. Die Sorge für die Aufrechthaltung der Geseze, und Vorrechte der Academie, und für das Beste derselben, welches zu Kiel dem Prokanzler übertragen worden, ist in Rostock durch den in der Concordien-Formel verabredeten Eyd dem jedesmaligen Rector zur besondern Pflicht gemacht, inzwischen hat es wohl kein Bedenken, daß auch ein jeder einzelner Professor Vorschläge und Anträge zu solchem Zweck machen könne.

Wenn sich in der Folge über einen oder andern Punct noch eine nähere Aufklärung finden sollte, will ich solche nachholen.

Annalen

der

Kostockschen Academie.

I. Band. 9. Stück.

Den 18. Novemb. 1788.

I.

Serr Doct. Koppe will sein Niedersächsisches Archiv für Jurisprudenz und juristische Litteratur zwar mit dem dritten Theile beschließen: die Sammlung selbst aber unter einem andern Titel fortsetzen. Als Magazin für die gesamte Rechtsgelahrtheit ist dieselbe schon im Leipziger Meß-Catalogo angekündigt: auf Verlangen des Verlegers ist inzwischen nun die Abänderung gemacht worden, daß an dessen Stelle, vom Anfange künftigen Jahres an, ein juristisches Wochenblatt erscheinen soll, wovon wöchentlich ein Bogen in Octav geliefert werden wird. Es soll gedruckte und ungedruckte juristische Aufsätze, die des Aufhebens vorzüglich werth sind, und nicht in den Buchhandel kommen, wichtige die Menschheit interessirende und durch größere Publicität zur Nachahmung reizende Verordnungen, alle mit künftigem Jahre erscheinende Mecklenb. Schwerinsche und Strelitzische Verordnungen, und endlich eine Litterair-Geschichte der hiesigen Academie enthalten. Außerdem sind von demselben im Meß-Catalogo noch angekündigt worden: Beyträge zur juristischen Bio-
graphie,

graphie, 1. Theil, Rostock's Rechtslehrer von Stiftung der Academie bis auf jezige Zeiten.

2.

Olai Gerbardi Tychsen, Ser. Duci regn. Megapolitano a Consiliis Aulae, LL. OO. Prof. publ. ord. et bibliothecae praefecti, interpretatio inscriptionis euficae in marmorea templi patriarchalis S. Petri cathedra, qua S. Apostolus Petrus Antiochiae sedisse traditur. Editio secunda emendatior. Rostochii, ex officina libraria Koppiana, MDCCLXXXIIX. 2 Bogen in Quart, mit einer Kupfertafel.

In einer Kirche zu Venedig wird ein Sessel gezeigt, den der Apostel Petrus zu Antiochien gebraucht haben soll. Eine auf demselben befindliche arabische Inschrift ward von Assemann für einige Verse aus den Psalmen gehalten, welche Versicherung denn auch bisher für richtig angenommen worden. Der Hr. Verf. zeigt aber in dieser Schrift, daß es einige Verse aus dem Alcoran sind; woraus sich denn ergibt, daß die Sage, der Apostel habe sich dieses Sessels vormalen bedienet, nicht richtiger sey, als so manche andere Legende von den Reliquien in der katholischen Kirche. Die erste Auflage ist im vorigen Jahre erschienen.

3.

Olai Gerardi Tychsen, Ser. Duci regn. Meckl. a consiliis aulae, OO. LL. in academia Fridericiana Prof. Publ. Ord. et bibliothecae praefecti, vindicatio refutationis hispane scriptae ab anonymi Hispani obiectionibus. Buetzovii, MDCCLXXXVII, typis Joh. Gotth. Fritzii, Ser. Duc. Aul. et Acad. Tip.

Vindication de la refutation escrita en Castellano por el Señor Don Olao Gerardo Tychsen, del Consejo de S. A. S. el Duque de Mecklenburg, Cathedratico de lenguas orientales, y Bibliotecario en la Universidad Fridericiana de Borzow,

de las obgeciones del anonymo español; traducida fielmente del Latin, por D. Thomas Fermin de Arteta. Madrid, MDCCLXXXVII. En la officina de Hilario Santos. — 3 Bog. in Klein Octav. Lateinisch und Spanisch gegen einander.

Diese Schrift ist zwar noch aus dem vorigen Jahre: aber ihr Inhalt dürfte doch in der Folge eine Anzeige erfordern, und die Spanische Uebersetzung eines deutschen Productes ist so große Seltenheit, daß ihrer auch in dieser Hinsicht zu erwähnen ist. Der Gegenstand ist folgender. Ein Spanischer Gelehrter, Franz Perez Bayer, hatte in einer Abhandlung von den Samaritanischen Münzen die Grundsätze bestritten, die der Hr. Hofrath Tychsen in einer Schrift über eben diesen Gegenstand vorgetragen. Letzterer, der die Abhandlung seines Gegners nur aus einem Journal kannte, wünschte sie selbst zu lesen, konnte sie aber seines ausgebreiteten Briefwechsels ungeachtet weder aus deutschen, französischen und italiänischen Buchläden, noch von seinen Freunden erhalten. Er schrieb endlich 1781 an den Verfasser selbst, und erhielt keine Antwort. Da seine fortgesetzte Bemühung vergeblich blieb, so schrieb er 1784 nochmalen an Hrn. Bayer, und nun kam auf der Post die Abhandlung selbst an, jedoch ohne Brief. Ob es gleich nicht unmöglich war, daß auch ein anderer Freund ihm dieselbe zugesandt haben konnte, so hielt er sich doch verbunden, jenem seinen Dank abzustatten, und ließ sich zugleich über den Inhalt selbst etwas ein. Dieser Brief ward 1786 zu Madrid unter dem Titel: Carta latina del Señor D. Olao Gerardo Tychsen al ill. Señor D. Francisco Perez Bayer con su traduccion castellana, auf 2 $\frac{1}{2}$ Bogen mit einer widerlegenden Vorrede abgedruckt. Dem Hrn. Verf. war dies nicht allerdings angenehm, da sein Brief, wenn er ihn zum Drucke bestimmt hätte, noch etwas ausführlicher hätte abgefaßt seyn müssen. Er ließ daher im voriaen Jahre das lateinische Original dieser Schrift in Bützow auf 1 $\frac{1}{2}$ Bog. in Quart drucken, und auch diese Vindicatio

ist in Spanien mit einer Uebersetzung zur Seite wieder abgedruckt worden.

4.

Monatschrift von und für Mecklenburg. 4. Stück.

October, 1788. Schwerin, 2c. 7 Bog. in Quart.

Ich zeige auch diesmal den Inhalt dieses vierten Stückes an. 1) Einige Nachrichten von der Insel Pöhl, von dem dortigen Prediger, Hrn. Pastor Zastrow. — Wenn auch verschiedene von den hier gelieferten Nachrichten kein großes Interesse haben mögten: so ist doch zu wünschen, daß mehr dergleichen specielle Beschreibungen einzelner kleiner Theile von Mecklenburg folgen. 2) Anlagen zu den gründlichen Bemerkungen über den 24 und 30 Articulum der Herzogl. Meckl. Reversalien vom 23 Febr. 1621. 2c. Im vorigen dritten Stücke steht, wie ich (I. B. S. 44.) schon bemerkt habe, A) ein Aufsatz unter diesem Titel, der nach einer vorgesezten Anmerkung einen Mecklenburgischen Juristen unserer Zeit zum Verfasser hat. Die Absicht desselben ist, zu erweisen, daß unter den im 24 Artikel erwähnten alten Lehnen alle vor 1621 acquirirten Lehne verstanden werden: der 30 Artikel hingegen von den nachhin erkaufte Lehnen rede. Der Einsender hat diesen Aufsatz mit der kurzen Frage begleitet: Sollten diese Gedanken wohl richtig seyn? und demselben unter dem nicht ganz passenden Titel Anlagen noch beygefüget: B) Ein dem Hrn. Doct. Weber hieselbst vom Engern Ausschuß 1781 ertheiltes Attest, daß zwar der Unterschied des gemeinen longobardischen Lehnrechts unter neuen und altväterlichen Lehnen auch in Mecklenburg schon vor 1621 eingeführet werden wollen, hingegen die Ritterschaft demselben von 1589 bis 1621 allemal widersprochen, und behauptet: daß nach uralten Lehnsgewohnheiten kein Unterschied unter den Stamm- und angekauften Lehnen sey, sondern alle Mecklenburgische Lehne qua successionem von einerley Natur und Eigenschaft gewesen, und die Wetzern von einem Rahmen, Schilde und Helm darin ohne Ausnahme, sie mögen zur ersten oder

oder andern Gattung gehören, succediret haben, indem solche in allen Fällen ipso iure für Mitbelehute gehalten worden. Und C) zwey Herzogl. Confirmationen des Ankaufs von Damerow, Horst und Poserin, mit der Schäferey zu Carow, nebst einem der hiezu gehörigen Kaufcontracte, aus den Jahren 1605 bis 1608. In dem einen wird der Käufer, Matthias Linstow und seine Vettern, so die gesammte Hand beweßlich mit ihm haben, bis auf dem fünften Grad inclusive belehnet: in der andern hingegen der Vettern gar nicht gedacht. — Es sind dies allem Anschein nach Stücke aus einem obwaltenden Prozesse, die indeß den eigentlichen statum controuersiae nicht ganz genau bestimmen. 3) Wiedertäufer in Rostock. — Ein aus Grapens evangelischen Rostock, S. 466 : 506. entlehnter Aufsatz: bloß im Vortrage verändert, und mit einigen Abkürzungen. 4) Noch etwas von Mecklenburgischen Denk- und Gnaden-Münzen, vom Hrn. G. A. N. Evers. — Die beschriebenen Münzen sind: a) Die Denkmünze Herzogs Christian Ludwigs I auf die feyerliche Huldigung in Rostock 1662 mit der Umschrift: Non existente inuido destoresco. b) Herzogs Friedrich Wilhelms Medaille auf die Reise nach Nachen mit der Inschrift: Sol abit, hinc tristor, &c. c) Herzogs Carl Leopolds Denkmünze auf den Antritt seiner Regierung. d) Eine andere Medaille von ebendenselben. Beyde sind bisher ganz unbekannt gewesen, und nur vor kurzem die Stempel, denen man jedoch ansehen kann, daß sie gebraucht sind, aufgefunden. e) Eine zu Strelitz zum Andenken des Amtshauptmanns von Behmen geprägte Münze, deren räthselhaftes Gepräge hier aus einer zuverlässigen Nachricht aufgekläret wird. — Ein Aufsatz, den auch derjenige mit Vergnügen lesen kann, dem es eigentlich nicht um die Kenntniß Meckl. Münzen zu thun ist. 5) Staatskunde von Mecklenburg. — Ein kurzer Aufsatz, aus dem Lauenburgischen Taschen-Calender für 1789 entlehnt. 6) Angestellte Vergleichung der in der Reichsstadt Nürnberg

errichteten ersten und zweyten Leibrenten-Gesellschaft mit dem Project zu Errichtung einer Fontine von 1400 Actien. — Ein Zusatz zu dem 4. Aufsatz des zweyten Stücks, der noch immer eine Kenntniß der Nürnbergischen Nachrichten voraussetzt. Sollte sich die Sache nicht eben so kurz in der Maasse haben vortragen lassen, daß dabey die Vergleichung jener Nürnbergischen Nachrichten, die wenige Leser des Journals zur Hand haben dürften, entbehret werden könnte? 7) Briefe über Aufklärung, erster Brief. — Der Verf. nennt denjenigen aufgeklärt, „der die Erkenntniß und Grundsätze, die er hat, nicht auf die Auctorität Anderer, nicht auf trügerische Gefühle, nicht auf blosser Neigungen gründet, sondern lediglich auf Begriffe der Vernunft bauet, die er mit möglichster Sorgfalt zur höchsten Deutlichkeit zu bringen sucht.“ Ich würde wenigstens noch hinzusetzen: und der nach diesen Begriffen und Grundsätzen handelt, solange ihn nicht erhebliche Hindernisse abhalten. 8) Urkunden-Lieferung, erstes Stück. — Liefert 9 lateinische Urkunden aus dem Zeitraume von 1218 bis 1241 mit der deutschen Uebersetzung zur Seite. 9) Kleine Nachrichten.

5.

Wer sich von der Verfassung unserer Academie einen richtigen Begriff machen will, muß sich die Mühe nicht verdrießen lassen, auch die älteren Nachrichten durchzugehen, um die nach und nach eingetretenen Abänderungen zu bemerken. Ersteres ist freylich etwas umständlich, da man sie nicht alle auf einem Haufen findet, und die Lectüre nicht angenehm ist. Weil man sie inzwischen doch nicht entbehren kann: so will ich den Versuch machen, ob ich ihren Gebrauch durch zweckmäßige Auszüge, in denen alles Unerhebliche wegbleiben, und der alte Styl soviel möglich vermieden werden soll, erleichtern könne. Diesmal wähle ich die Stiftungs-Bulle: wer den Auszug mit der Urschrift vergleichen will, wird letztere am bequemsten in der 5. Anl. der Urkundlichen Bestättigung finden.

„Es

„Es haben die Herzöge von Mecklenburg Johann und Albrecht, gemeinschaftlich mit Bischof Hinrich zu Schwerin und dem Magistrat der Stadt Rostock von Uns verlangt, unter Unserer Auctorität an dem gedachten dazu völlig bequemen Orte eine Academie zu errichten: und es haben sowohl gedachte Herzöge als der Magistrat versprochen: 1) daß daselbst zweene Gebäude mit den nöthigen Wohnungen und sonstigem Zubehör für die Lehrer eingerichtet, und mit einem angemessenen Dote versehen; auch 2) zu einem anständigen Gehalte dieser Lehrer, gewisse beständige Einkünfte und Renten ausgemittelt werden sollen; 3) daß alle Lehrende und Lernende mit ihren Renten durch das Gebiet der mecklenburg. Herzöge ohne einige Abgabe, (*sine datii, passagii, gabellae, rhelonii aut alterius exactionis solutione,*) frey und sicher hin und zurücke reisen können; 4) daß der jedesmalige Rector über alle Mitglieder der Academie und ihre Bediente die Disciplin und Jurisdiction in Civil- und Criminal- Sachen frey und völlig ausübe, ob sie gleich den Herzogen und dem Magistrat bisher zugestanden; 5) daß ein freyer Markt eingerichtet werde, auf dem Lehrer und Lernende zweymal in der Woche Brod und Fleisch, und alle Tage Wein, Bier und sonstige Victualien ungehindert kaufen können; 6) daß ein jeder Academie-Verwandter die Erlaubniß habe, seine Effecten mitzubringen, und daselbst allenfalls zu verkaufen; und 7) daß denselben alle und jede Privilegien, Freyheiten, Immunitäten und Exemptionen zugestanden werden, die auf andern Academien eingeführt sind, soweit dies von den Herzögen und ihren Unterthanen abhängt. Wir haben Uns also nach angestellter Erkundigung entschlossen, diesen verdienstlichen Wunsch zu unterstützen, und verordnen hiedurch aus apostolischer Macht und Gewalt folgendes. 1) Die theologische Facultät ausgenommen, mag in gedachter Stadt eine Academie errichtet werden, und daselbst für alle Zukunft bleiben: 2) Lehrende und Lernende sollen daselbst aller der Freyheiten und Befugnisse genießen, die

die den Academien zu Cöln, Wien und Leipzig durch Uns oder andere ertheilt sind. III) Wer nach geendigtem Cursu die Würde eines Doctors und Magisters begehret, und dazu geschickt befunden ist, soll dem Bischofe zu Schwerin, welcher zum beständigen Kanzler der Academie ernannt wird, und bey einer Bascanz dem Bischöflichen Archidiaconus zu Rostock, vorgestellet werden, um ihm diese Würde mit den gewöhnlichen Ceremonien zu ertheilen, und ihn dadurch zu berechtigen, in seiner Facultät nicht nur daselbst sondern auch auf andern Academien ohne weitere Prüfung und Approbation zu lesen und zu lehren. IV) Vermöge vorbemerckter Erklärung soll die Untersuchung und Entscheidung aller und jeder Sachen, auch die Bestrafung geringerer Verbrechen, Schlägereyen und Verwundungen, wenn nur niemand an seinen Gliedern verstümmelt wird, folglich die völlige Jurisdiction (*omnimoda iurisdictio*) über alle Mitglieder der Academie und deren Bediente, jene mögen geistlichen oder weltlichen Standes seyn, dem Rector, keinesweges aber den Herzögen und ihren Nachfolgern, oder dem Magistrat und den Officialen zustehen. Nur diejenigen Academie-Verwandte und ihre Bediente, welche über einen Diebstal, einen Todschlag, oder ein anderes Verbrechen, das Lebens-Strafe oder den Verlust der Ehre nach sich ziehet, (*crimen capitale et ignominiosum*), betroffen werden, sollen, wenn es Cleriker sind, der Gerichtsbarkeit des Bischofs zu Schwerin, sind es aber Layen, dem weltlichen Gerichte übergeben, und von diesen bestraft werden. V) Damit die Herzöge von Mecklenburg ihre vorbemerckten Versprechungen desto gewisser erfüllen: so sollen dieselben binnen Jahres-Frist dem Bischofe zu Schwerin Sicherheit bestellen, daß sie, so weit es noch nicht geschehen wäre, baldmöglichst die academischen Gebäude einrichten und dotiren, und die übrigen Erfodernisse anschaffen und nachweisen wollen; immaßen entstehenden Falles diese Concession erloschen seyn soll. Ferrara, den 13ten Febr. im zweyten Jahre unsers Pontificats, (1419.)"

der

Kostock'schen Academie.

I. Band. 10. Stück.

Den 25. Novemb. 1788.

I.

Beitrag zur neuesten jüdischen Geschichte, für Christen und Juden gleich wichtig, und veranlaßt durch die vor dem Königl. Cammergerichte zu Berlin erhobene Streitfrage: Bleibt der Jude, der zum Christenthum übergeht, bey der jüdischen Religion? — Herausgegeben von D. Wilhelm Abraham Teller. Berlin, bey Mylius, 1788. 13 Bog. in Octav.

Oluf Gerhard Tychsens Nachtrag zu des Herrn Oberconsistorialraths Teller Beitrag zur neuesten jüdischen Geschichte über die Streitfrage: Ob der Ausdruck, nicht bey der jüdischen Religion bleiben, nach jüdischen Sprachgebrauch heiße: die christliche Religion annehmen? Kostock und Leipzig, in der Koppenschen Buchhandlung, 6 Bog. in Octav.

Der jüdische Banquier Moses Isaac zu Berlin hinterließ 6 Kinder und ein ansehnliches Vermögen, über welches er in einem Testament bestalt disponirte, daß ein Theil davon zu einem Fideicommiss bestimmt ward, von welchem diejenigen Kinder ausgeschlossen seyn sollten, die nicht bey der jüdischen Religion

K

gion

gion bleiben würden. Zwey von den Töchtern traten nach des Vaters Tode zur Chriſtlichen Religion über, und heyratheten den Lieutenant von Runkel und den Kammeraffessor von Boſe; wollten aber gleichwohl an dem Fideicommiſſe noch Theil haben, ungeachtet jede von ihnen ein hinlängliches freyes Vermögen (nach dem Berichte des Tribunals, 96000 Rthlr., nach der Tychſenſchen Nachricht, 70000 Rthlr.) erhalten hatte, und fochten also zuerſt die Gültigkeit der Clauſul an, die ſie davon ausschloß. Das Cammergericht entſchied die Sache zum Vortheil der Klägerinnen: das Tribunal aber änderte die Urtheil ab, und beſtätigte das Teſtament. Der König, an den ſie ſich darauf wandten, ließ es zwar für dieſesmal ebenfalls bey dem Erkenntniſſe des Tribunals bewenden: verfügte inzwiſchen, daß dergleichen zum Nachtheile der Chriſtlichen Religion gemachte Beſtimmungen für die Zukunft nicht gelten ſollten.

Die Klägerinnen beruhigten ſich noch nicht, und ſuchten nun nach jüdiſchen Grundſätzen die Rechtmäßigkeit der gedachten Clauſul anzufechten, allein das Kammergericht wollte ihre Klage nicht annehmen.

Sie wandten ſich hierauf an den Herrn Hofrath Tychſen, der ihnen ſein Gutachten dahin ertheilte, daß ſie nach jüdiſchen Grundſätzen allerdings an dem Fideicommiſſe ein Anrecht hätten, weil nach dem Sprachgebrauche der Rabbinen nicht bloß die bey uns gewöhnlichen Juden oder Rabbaniten, welche außer dem alten Teſtamente die Tradition annehmen, die jüdiſche Religion haben, ſondern auch die Karaiten, welche die Tradition verwerfen, und ſich bloß an das alte Teſtament halten, und die Chriſten, welche neben dem alten Teſtamente auch die 13 von Maimon zuſammengetragenen Grund-Artikel des jüdiſchen Glaubens, bis auf einen unter den Juden ſelbſt noch ſtreitigen, unter wenigen erlaubten Einſchränkungen billigen. Dies veranlaßte eine neue Inſtanz bey dem Berliniſchen Kammer-

mergerichte: doch ward die Sache verglichen, ehe es zur Entscheidung kam.

In dieser letzten Instanz ward der Hr. Consistorial-Rath Teller von der Gegenseite auch um ein Erachten gebeten: und dies hat demselben Gelegenheit gegeben, die erste von diesen beyden Schriften, eine Sammlung einzelner bey Gelegenheit des gedachten Processes entstandener Aufsätze, drucken zu lassen. Sie enthält: 1) Den Bericht des Tribunals zu Berlin vom 2 Oct. 1786 und das Königl. Rescript vom 20 d. M. 2) Das Gutachten des Herrn Hofraths Tychsen vom 28 Dec. 1786, mit einem Nachtrage. 3) Den darauf gebaueten gerichtlichen Antrag der Klägerinnen. 4) Herrn D. E. R. Tellers anderweitiges Gutachten über das Gutachten des Hn. H. R. Tychsen vom 27 Febr. 1787. 5) Gutachten und Untersuchung des vom Hn. Prof. Tychsen ertheilten Gutachtens, von Israel Lebel Lohnstein, Assessor bey der Judengemeine zu Groß-Glogau, gegenwärtig Lehrer in Berlin. 6) Herrn Hofr. Tychsens Wiederlegung des vom Herrn D. E. R. Teller dem seinigen entgegengesetzten Gutachtens. 7) Hrn. D. E. R. Tellers Beantwortung der Tychsenschen Wiederlegung. 8) Fragen, welche jeder denkende Leser sich selbst beantworten kann, ein Nachtrag zu vorstehender Beantwortung, von W. A. Teller. 9) Hrn. H. R. Tychsens Wiederlegung des Lohnsteinschen Gutachtens, nebst 37 Fragen. 10) Hrn. Lohnsteins Antwort darauf.

Hr. H. R. Tychsen hat es nöthig gefunden, zu diesen Stücken einen Nachtrag zu liefern, um einige in den letzten Antworten seiner Gegner in Uelege gekommene Punkte noch genauer zu erörtern und zu widerlegen. Dieser Nachtrag enthält in 4 Abschnitten: 1) Das Geschichtliche des Processes. 2) Einige Erinnerungen über die Tellerschen Einwürfe. 3) Beantwortung der Tellerschen Fragen. 4) Beleuchtung einiger neuen Lohnsteinschen Einwürfe.

Aus dem angeführten ergibt sich, daß Teller und Lohnstein anderer Meinung sind, als Hr. H. R. Tychsen, dessen Gründe, wenn sie auch an sich richtig sind, doch wohl von keinem Richter bey der Entscheidung über den Sinn des streitigen Testaments in Anwendung gebracht werden konnten.

2.

Der im 8 Stücke dieser Annalen enthaltene Aufsatz vom Kanzler-Amte hat einen meiner Freunde veranlaßt, mir die Geschichte des Hallischen Universitäts-Kanzellariats und Directorats mitzutheilen, welche der Hr. Geheime Rath Nettelbladt im Anfang v. J. den Wöchentlichen Hallischen Anzeigen einrücken lassen, und mir bisher nicht bekannt war. Sie enthält nun zwar nichts, was die gegebenen Nachrichten von dem Kanzellariat der hiesigen Academie erläuterte: aber sie bestätigt sehr einleuchtend den Satz, daß nur die Vergleichung der Verfassung mehrere Academien zu richtigen und vollständigen Begriffen von dem Amte eines academischen Kanzlers führe, und ist in einem Zeitungsblatte abgedruckt, das wenige besitzen werden. Ich glaube also, daß es meinen Lesern nicht unangenehm seyn wird, wenn ich auch daraus einen Auszug liefere.

„Universitäts-Kanzler, die man von andern Kanzlern wohl unterscheiden muß, sind öffentliche Personen, deren Amtsverrichtungen die Universitäten so betreffen, daß sie nicht auf die wirkliche Ausübung der academischen Gerichtsbarkeit, (mithin nicht Prorector sind,) den Unterricht der studirenden Jugend, (mithin nicht bloße Professoren sind,) oder die wirkliche Ertheilung der academischen Würden, (mithin nicht Decanen sind,) gehen, aber doch bey allen diesen insoferne concurriren, als es das Wohl und der Glor der Universität erfordert. Sie werden in geistliche und weltliche Kanzler eingetheilt, nachdem ihre Verrichtungen entweder solche sind, welche in die Kirchen-Regierung einschlagen, oder nicht.

nicht. Letztere sind von doppelter Art, entweder wirkliche Mitglieder der Universität, welche neben ihrem öffentlichen Lehr-Amte zugleich das Amt eines Kanzlers bekleiden, oder angesehenen Männer im Staate, welche keine öffentliche Lehrer sind, und außerdem mit der Universität in keiner weitem Verbindung stehen. Um sie zu unterscheiden, nenne man jene uneigentliche oder gemeine Universitäts-Kanzler oder noch schicklicher Universitäts-Directoren, letztere hingegen Universitäts-Kanzler im eigentlichen Verstande. Das kirchliche Kanzellariat gründet sich auf den weiten Umfang der kirchlichen Gewalt in der römisch-katholischen Kirche, nach welcher der Pabst sich die Stiftung der Universitäten anmaßet, und seine Rechte über dieselbe durch die dazu ernannte Kanzler ausüben läßt, wie dieses aus den Stiftungs-Urkunden der ältern Universitäten klar zu Tage liegt. Das weltliche eigentlich sogenannte Kanzellariat kann mit dem Ober-Curatorio der Universität in einer oder mehreren Personen verbunden, aber auch davon getrennet seyn: und im letzteren Fall kommt es lediglich auf die Bestallung des Kanzlers an, ob er für sich allein verfahren, oder vom Ober-Curatorio Verhaltungs-Befehle einholen müsse. Nur dann ist zwischen dem Kanzellariat und Ober-Curatorio kein Unterschied, wenn letzteres nicht vorhanden, und der Kanzler dem Landesherrn unmittelbar unterworfen ist.“

„In dem Kaiserlichen Privilegio zur Errichtung der Universität Halle ward es dem Churfürsten überlassen, ob er die Erwählung des Rectors und Kanzlers der Academie lassen, oder beyde Würden sich vorbehalten, und einen Prorector und Prokanzler ernennen wolle. In den Statuten von 1697 sind zwar zwey Ober-Curatoren für die Academie bestimmt, des Kanzlers und Prokanzlers oder Directors aber ist nicht gedacht, sondern bloß in Absicht des Ordinarii der Juristen-Facultät verordnet, daß er, so wie auf andern Academien, nicht bloß für seine Facultät, sondern auch für das Beste der ganzen Academie Sorge, und des

Endes von dem Prorektor in allen Sachen von einiger Erheblichkeit ungezogen werde. Gleichwohl war nicht allein der Churfürstl. Rath Stöfer von Lützenfeldt schon 1691 zum Prokanzler, sondern auch 1692 der berühmte Veit Ludwig von Seckendorf zum Kanzler, und unter gleichem Dato Stryk zum Director der Academie ernannt worden. Von ersterem findet sich keine Spur, daß er sein Prokanzellariat in Ausübung gebracht, ob er gleich erst 1703 starb: in dem Rescripte, wodurch er bestellet ward, heißt es, daß er den Studirenden mit aller Anleitung zu Ergreifung des iuris publici an Hand gehen solle. Seckendorf sollte vermöge seiner Bestallung zugleich mit Stryken das Directorium und die Aufsicht auf Lehrer und Lernende führen, einen jeden dem Befinden nach zu seiner Schuldigkeit anweisen, wöchentlich ein oder zweymal in seinem Hause, oder wo es sich am besten schicke, eine Assemblée halten, mit den Professoren conferiren, wie sie ihre Lecti- onen am besten anstellen mögen, der studirenden Jugend eröffnen, wie sie ihre Studia und künftige Reisen einzurichten haben, auch ihre Dubia erklären, und ihnen mit Rath und That beystehen, die Universität in gute Ordnung, Aufnehmen und Flor bringen helfen, und was er deshalb vorzustellen und zu erinnern nöthig haben würde, mit den Ober-Curatoren überlegen und an Hand geben. Er trat auch sein Amt im Octo- ber g. J. wirklich an, und würde der Academie wahr- scheinlich vielen Vortheil geschafft haben, wenn er nicht schon einige Monate nachher, am 18 Dec., verstor- ben wäre. Seine Stelle blieb unbefest, und Stryk, der als Director nach seiner Bestallung mit ersterem ebenfalls das Directorium und die Oberaufsicht auf Lehrer und Lernende führen, einen jeden zu seiner Schuldigkeit anweisen, die Universität in guten Flor und rechte Ordnung bringen helfen, und was er diesfalls vorzustellen und zu erinnern haben würde, mit den Ober-Curatoren überlegen und an Hand geben sollte, besorgte nun bis an sein 1710 erfolgtes Ende dies

al

alles allein. Ihm folgte Thomasius in dem Amte eines Universitäts-Directors, und hatte anfänglich die alleinige Besorgung aller dazu gehörigen Geschäfte: im Jahre 1722 ward ihm aber Ludwig c's Kanzler an die Seite gesetzt. Dessen Bekleidung war inzwischen von der Seckendorfschen sehr unterschieden: er sollte nach derselben das Beste der Universität befördern, und zu diesem Ende zu allen Zusammenkünften der Decanen zugezogen werden, die Berichte und was im Namen der Academie publiciret würde, sollte in seinem Namen mit unterschrieben, sein Name auf den Promotions-Patenten hinter dem Namen des Prorectors gesetzt, ihm auch von jeden Candidaten eine Erkenntlichkeit erwiesen werden, imgleichen sollte jeder Prorector in Dingen von Wichtigkeit sich bey ihm Rath's erholen, und ohne sein Vorwissen nichts vornehmen. Nach dem Absterben des Thomasius, welches 1728 erfolgte, trat Ludwig nach einer schon lange vorher erhaltenen Anwartschaft in dessen gesammte academische Aemter ein: verwechselte aber den Namen eines Kanzlers nicht mit dem Namen eines Directors, sondern behielt den ersten bey: worauf, da beydes bey ihm, als Kanzler im uneigentlichen Verstande, im Wesentlichen einerley war, auch nichts ankam. Im Jahr 1731 ward Böhmer wiederum zum Director ernannt, der nun gemeinschaftlich mit Ludwig die Aufsicht über die Academie hatte; und 1740 kam noch Wolff als Vicekanzler hinzu, so daß damals drey Personen am Directorio Theil nahmen. Letzterer ward 1743, als Ludwig mit Tode abgieng, Kanzler der Universität: Böhmer aber zugleich, was auch schon Ludwig gewesen war, Kanzler des Herzogthums Magdeburg. Im Jahr 1749 starb Böhmer, und an seine Stelle trat nun Knorre als Ordinarius der Facultät und Director ein: im Jahre 1744 starb auch Wolff, und seine Stelle blieb unbesetzt. Sie ist auch bis zum Tode des Königs unbesetzt geblieben: das Directorat hingegen durch Knorrens bekannte Nachfolger bisher verwaltet."

„Unter den Schriftstellern vom Amte der Universitäts-Kanzler ist Andr. Elias Rossmann in seiner Rede de dignitate Cancellarii in academiis protestantium, (In der Historia acad. Erlangensis, additam. S. 73. f.) wohl der vorzüglichste: doch ist auch Michælis in seinem Raisonnement über die protestantischen Universitäten, 2 Theil, S. 71, nachzusehen.“

Verschiedenes, was in diesem Aufsätze sonst enthalten ist, insbesondere die Frage vom Range des Kanzlers der Hallischen Academie, übergehe ich, da dies von meinem jetzigem Zwecke zu entfernt ist. Auch bemerke ich nur beyläufig, daß mir die gegebene Definition eines Kanzlers nicht gefällt, und die gemachten Distinctionen außerhalb Halle ebenfalls nicht ganz passen dürften. Nicht minder übergehe ich jetzt die am Schlusse ganz kurz berührte Frage: Ob ein weltliches Kanzellariat der Academie nützlich sey? da sie nicht ausgeführt ist, und wegen Verschiedenheit der Einrichtungen sich schwerlich eine allgemeine Antwort geben läßet. *)

*) Kretzelblades Abhandlung ist noch in die Sammlung seiner kleinen juristischen Abhandlung aufgenommen, in welcher sie die letzte Stelle erhalten hat.

Annalen

der

Rostock'schen Academie.

I. Band. II. Stück.

Den 2. Decemb. 1788.

I.

Monatschrift von und für Mecklenburg. 5 Stück.
Novemb. 1788. Schwerin, 10. 7 Bog. in Quart.

Folgendes ist der Inhalt dieses fünften Stückes.
1) Zwen Nachträge zu dem in den vorigen Stücken empfohlenen Project einer Contine für Mecklenburg. 2) Beantwortung der Frage: ob der nach Vorschrift des Landes: Vergleichs rectificirte Hufen-Modus zur Landes: Contribution auch als Modus zur Zusammenbringung der Anlagen schlechthin gelten müsse? Im October 1780. — Die erste einseitige Darstellung der Streitigkeit über die Prägravation der Sandhufen. Warum nicht Ueber eine Darstellung beyderseitiger Gründe nach Anleitung aller bisherigen Verhandlungen? 3) Vergleich über die Evacuation der Meckl. Lande von den Preußl. Truppen, d. d. 29 May, 1762. — Ist nur ein einzelnes Stück über einen Vorgang, der ausführlich erzählt zu werden verdienet hätte. 4) Herzogl. Circular: Verordnung an die Beamte, wegen Besuchung der Sommer- und Winter: Schulen auf dem Lande. — Die vorigen Verordnungen sollen auch unter jetziger Regierung genau beobachtet werden. 5) Auszüge aus Briefen. —

L

Nicht

Nicht sehr erheblich. 6) Nachtrag zur Rostock'schen Brautlachs-Ordnung, (1 B. S. 28.) — Ein Auszug aus einer Erklärung des Rostock'schen Ministerii wider Draconites, mit einigen Anmerkungen. S. Grapens evang. Rostock, S. 286. f. 7) Vortheile bey'm Pfropfen der Kirschbäume. — Der Verf. sucht die Schwierigkeit in dem zu sehr gestörten Verhältniß zwischen dem durch die Wurzeln eingesogenen Saft und den abziehenden Zweigen: er rath also, die Bäume bey'm Pfropfen zugleich zu verpflanzen, oder, wenn das nicht angeht, einen guten Fuß umher die Seitenwurzeln in der Erde abzustechen. 8) Sind Schneidmühlen bey dem zunehmenden Holzmangel vortheilhaft? — Dies wird verneint, und durch Berechnungen erwiesen. 9) Drey Gedichte, (zweyne von H. D. S. Zander,) — kann ich nicht loben. 10) Gedanken über die Benennung des Siers-Berges. — Ist abgebrochen. 11) Recensionen. 12) Urkunden: Lieferung. — Enthält 14 lat. Urkunden mit der Uebersetzung, aus dem Zeitraum von 1248. bis 1270. 13) Nachrichten.

2.

Dem im 9ten Stücke dieser Annalen eingerückten Auszuge aus der vom Pabste Martin V ertheilten Stiftungs-Bulle der hiesigen Academie, füge ich jetzt den Auszug verschiedener Urkunden des funfzehnten Jahrhunderts bey. Ich habe nur diejenigen ausgewählt, die mir auf die Kenntniß der vormaligen Verfassung unserer Academie einigen Einfluß zu haben scheinen. Sollte noch irgend ein anderes der jetzt mit Vorbedacht übergangenen Stücke eine Erläuterung darbieten können, so will ich solches in der Folge lieber nachholen, als jetzt ohne Noth weitläufig werden.

1) Aus der Cautions-Urkunde des Rathes.
 „Da der Pabst Martin V bey Stiftung der hieselbst anzulegenden Universität, wegen Fundirung und Dotirung der Academischen Gebäude, und wegen Aufbringung und Anweisung der erforderlichen Einkünfte
 eine

eine Caution begehret: so versprechen wir anstatt und im Nahmen unserer Durchl. Fürsten, Johannis und Albrechts, und unserer Mitbürger und der ganzen Gemeine, daß zwey mit Wohnungen und sonstigem Zubehör versehene Collegien-Gebäude, eines auf der Neustadt beym Kloster zum heil. Kreuz, und das andere auf der Altstadt am alten Markt, für die Doctoren, Magister und andere Lehrer anständig eingerichtet werden sollen. Gleichfaß versprechen wir, daß wir jährlich zur Unterhaltung und Besoldung dieser Lehrer an gewissen Renten achthundert Rheinische Goldgülden, von gutem Gehalte und Gewichte, oder deren Werth in der hieselbst gang und gebigen Münze hergeben, und die Hälfte auf Nicolai, die andere Hälfte aber auf Urbans-Tag auszahlen wollen. Diese Summe von achthundert Gülden soll den Lehrern auf alle Zukunft von uns und den unsrigen gegeben werden, und die Vertheilung derselben dem jedesmaligen Rector, dem Concilio, und den Promotoren überlassen seyn. Wir wollen auch der Academie auf erstes Verlangen noch eine besondere bündige Verschreibung über diese jährliche Erhebung ausstellen, und wenn bey deren Bezahlung wider Vermuthen eine Zögerung eintreten sollte, aus den ersten Einkünften der Stadt das Fehlende unverweilt ergänzen. Rostock, 1419, am Michaelstage." (Urkundl. Bestätt. 6 Beilage.)

II) Aus des Pabstes Martin V Concession, im Nothfall die academischen Würden selbst zu ertheilen, von 1427. „Da Uns der Rector und die Academie zu Rostock vorgestellt, daß der für sie bestimmte Kanzler häufig an entfernten Orten sich aufhalte, und auch bey seiner Anwesenheit eben so wie sein Stellvertreter auf das Gesuch der Academie wegen Ertheilung der academischen Würden entweder gar nicht achte, oder unndthige Schwierigkeiten mache: so verleihen Wir hiedurch dem Rector und der Academie die Befugniß, daß wenn der Bischof zu Schwerin, oder derjenige, dem er etwa seine Stelle übertragen hat, nach angebrachtem Gesuche die Erlaubniß zu Ertheilung

lung der academischen Würden ohne gegründete Ursache verweigerte oder verzögerte, alsdann der Rector der Academie und zweene oder drey ihm beynordnende Doctoren oder Magister diese Erlaubniß eben so göltig ertheilen können, als wenn sie vom Bischof und dessen Deputirten ertheilet wäre. Rom, den 26. Febr. im 10 Jahr Unsers Pontificats." (Urkundl. Bestätigung, 9 Beilage.)

III) Aus des Pabstes Eugenius Erweiterung der Stiftungs-Bulle. „Da Unser Vorweser, Pabst Martin V, zu Rostock eine Academie errichtet, aber die theologische Facultät ausgenommen hat, und gegenwärtig der Bischof Hermann zu Schwerin und die Herzöge Hinrich und Johann zu Mecklenburg angezeigt, daß mehrere Lehrende und Lernende sich der Theologie widmen, und also eine theologische Facultät daselbst manchen Nutzen stiften werde: so verordnen Wir hiemit, durch das Gesuch des Bischofs und der Herzöge bewogen, daß in Zukunft auch eine theologische Facultät in gedachter Stadt seyn möge, daß diejenigen, die nach vollendetem Studiren dazu tüchtig erfunden werden, die Doctor-Würde in derselben erlangen können, und daß Lehrende und Lernende aus dieser Facultät alle die Vorrechte und Privilegien genießen sollen, die andern Lehrenden und Lernenden auf dieser Academie bereits ertheilt sind. Rom, im Jahre 1432 den 26 Jan." (Urkundl. Bestätt. II Beilage.)

IV) Aus dem Reverse, den die Academie über ihre Lehungen bey der Wiederkunft von Greifswald ausgestellt. „Wir Hinrich Beckelin, Rector, und übrige Doctoren und Magister, die jetzt die Universität ausmachen und repräsentiren, entsagen, für uns und unsere Nachkommen, der Foderung von achthundert Gulden Rheinisch, die Uns der Rath und die Stadt Rostock verschrieben haben, in der Maasse, daß wir in den nächsten zweyhundert Jahren dieser wegen an den Rath, die Stadt und die Gemeine keine Ansprache machen wollen. Dagegen haben wir Bürger-

meister

meister und Rath der Stadt Rostock, mit Zustimmung Herzogs Hinrichs von Mecklenburg und unserer Bürger und der ganzen Gemeine, die Academie wieder angenommen, und wollen sie innerhalb Rostock dulden, auch nach Vermögen beschützen. Rostock, 1443, am Gerbruten-Tage." (Urkundl. Bestätt., 12 Beylage.)

V) Aus der Vereinbarung wegen des Sinfenbauers zwischen dem Bischof Werner zu Schwerin, und dem Archidiaconus Benzin, imgleichen der Academie und dem Rath. „Es ist mehrmalen verordnet worden, daß niemand des Nachts, nachdem mit der Wächter-Glocke geläutet ist, ohne Laterne und ordentliche Geschäfte auf den Straßen umhergehen soll, weil hieselbst eine Academie, eine große Clerisey, und die Menge Layen aus manchen Ländern versammelt ist. Da aber Viele, sowohl geistlichen als weltlichen Standes, diese Verordnungen nicht befolgen, und verschiedene sich sogar des Nachts mit Degen, Prügeln und andern Waffen auf der Straßen versammeln, herumschwärmen, schreien und Unordnungen machen, Häuser und Buden stürmen, auch die Stadtwächter beleidigen, schlagen, werfen, verwunden, lähmen oder gar tödten, wodurch denn allgemeiner Auflauf und Unheil entstehen mögte: so haben alle Obrigkeiten sich über ein gemeinschaftliches Behältniß (Custodie effte Temenize,) unter dem Rathhause vereinbaret. Die Stadtwächter sollen demnach diejenigen Studenten, und andere geistliche und weltliche Personen, die mit Degen, Prügeln und Steinen auf den Straßen umherwandern, Unordnungen machen, oder sich ungebührlich betragen, sogleich arretiren, und ohne Besorgniß des Bannes oder einer geistlichen Strafe solange in gedachtes Behältniß setzen und verwahren, bis ein jeder seiner Obrigkeit zur verdienten Strafe ausgeantwortet werden kann, inmaßen keinem an seiner Gerichtsbarkeit dadurch geschadet werden soll. Wir wollen auch gemeinschaftlich einen geschwornen Aufseher bestellen, der für seine Bemühung von jedem Arrestanten zwey Schilling Lübisck haben soll.

soll. Würden die Thäter aber entwischen, und man ihrer nachhin habhaft werden, so sollen die Studenten bey der Universität nicht eher wieder zugelassen werden, bis sie völlige Genugthuung geleistet, die Geistlichen sollen den Officialen zu gleichem Zweck ansagewortet werden, und in Absicht der Layen werden Bürgermeister und Rath das Erfoderliche besorgen. — Großen Grenz, 1472, am Tage Calixti.“ (Urkundliche Bestätigung, 16 Beilage.)

VI) Aus der Erlaubniß des Papstes Innocentii, die Stadt nach Gutbefinden zu verlassen. // Da bey Gelegenheit der Streitigkeiten, welche zwischen den Herzögen zu Mecklenburg und der Stadt Rostock über die Errichtung des Doms entstanden, der Academie alle Gemeinschaft mit der mit dem Banne belegten Stadt untersaget worden, und sie also genöthiget gewesen, sich mit ihrem großen Schaden einen andern Aufenthalts-Ort zu wählen; jetzt aber die Beendigung dieser Streitigkeiten weit aussehend wird, und zu besorgen siehet, daß wenn der Aufenthalt außerhalb der Stadt noch lange dauern sollte, die mit großer Mühe und Kosten errichtete, und unter den deutschen Universitäten in Ansehen stehende Academie ganz zu Grunde gehen, und durch Zerstreuung ihrer Mitglieder und den Verfall der Gebäude ein unwiederbringlicher Schade entstehen werde: so haben Wir die vorigen Verordnungen wieder aufgehoben, und erlauben, daß dieselbe nunmehr dahin zurücke kehre, und ihre Geschäfte wieder anfange. Sollte übrigens die Stadt und deren Einwohner künftig nochmahlen mit dem Banne belegt werden, und die Academie aus dieser Ursache, oder wegen Krieg und Pest, oder andere Veranlassungen halber daselbst nicht bleiben können; oder sollten sich jetzt Hindernisse ergeben, weshalb sie dahin nicht zurücke kommen könnte: so soll derselben erlaubt seyn, sich mit Zustimmung derer, die dabey ein Interesse haben, so oft es nöthig ist, einen andern bequemen Aufenthalts-Ort zu wählen, und daselbst alles, was zu ihren Geschäften gehöret, vorzunehmen,
wo

wo sie denn gleicher Rechte, Privilegien und Immunitäten als bisher genießen soll. Rom, 1477, den 18 März, im vierten Jahr Unsers Pontificats." (Urkundl. Bestätt. 18 Beilage.)

3.

Ueber die Proceßkosten, deren Vergütung und Compensation, von D. Adolph Dieterich Weber, der Rechtsacelahrtheit ordentlichen öffentlichen Lehrer, und Besitzer der Juristen-Facultät und des Spruch-Collegii auf der Königl. Dänischen und Herzoglich Schleswig-Holsteinschen Universität zu Kiel. Schwerin, Wismar und Bülow, in der Bödnerschen Buchhandlung. 8 Bogen in Octav.

Ich bin zwar nicht gewilliget, in diesen Blättern von allen denjenigen Gelehrten Nachrichten aufzunehmen, die in Mecklenburg geboren sind: aber in Absicht derer, die hieselbst vormalen ein Amt bekleidet, oder in sonstigen nähern Verbindungen gestanden, glaube ich eine Ausnahme machen zu müssen. Der Herr Verf., der vor seiner Beförderung in Kiel auf unserer Academie als Privat-Lehrer lebte, vertheidiget in dieser Abhandlung den Grundsatz, daß der Verlierende bey jedem Prozesse zugleich in die Kosten condemniret werden müsse, wenn nicht die Entscheidung auf ein fremdes Factum beruhet, dessen Beweis seinem Gegner oblag: selbst die Ungewißheit des Rechts soll niemanden davon befreien, solange der Richter noch eine Doctrinal-Erklärung zur Entscheidung der Sache hinreichend hält. Er begründet diese Meinung hauptsächlich auf das Argument, daß die Ersekung der Proceßkosten keine Strafe im eigentlichen Verstande, sondern eine bloße Schadens-Ersekung, und bey Processen jeder Theil dem andern culpam leuissimam zu gewähren verbunden sey. Wenn ich gleich gerne zugebe, daß manchmal die Compensation der Kosten ohne halänglichen Grund geschieht; auch manche einzelne Bemerkung des

des Hrn. Verf. billige: so kann ich doch in der Hauptsache demselben nicht beypflichten. Ungewißheit des Rechts und Bedenklichkeiten in der Anwendung rechtfertigen meines Ermessens die Compensation in vielen Fällen hinlänglich: und die Schuld liegt sodann eigentlich nicht an den Partheyen, sondern an der gesetzgebenden Macht. Auch dürften der einzelnen Fälle, wo die Billigkeit leidet, noch ungleich mehrere werden, wenn man die hier vorgetragenen Grundsätze befolgen wollte.

4.

Die letztere Gegenwart unsers Durchl. Herzogs veranlaßte folgenden Anschlag.

„Auf höchst eigenem Befehl Ihro Herzogl. Durchl. unsers regierenden gnädigsten Landesherrn wird von Rectore und Concilio dieser Academie das Tragen der Federn an den Hüften sämmtlichen Studirenden in Gemäßheit des Edicts vom 12 Jul. 1781 wiederholt und ernstlich untersaget. Öffentlich angeschlagen den 17ten Nov. 1788.“

In dem angezogenen Edict lautet das Verbot folgender Gestalt: *Cristae, hucusque gestari solitae, quae Praefectis milicum, corporis Serenissimi Principis custodum, distinctionis causa a Serenissimo regnante concessa sunt, aliaque signa his similia, certo cuidam ordini propria, simpliciter prohibita sunt.*

Annalen

der

Kostockschen Academie.

I. Band. 12. Stück.

Den 16. Decemb. 1788.

I.

Von Herzogl. Regierung ward vor einiger Zeit dem hiesigen Concilio befohlen, die Studenten wiederholt an die Schuldigkeit eines ordentlichen und sittsamen Betragens zu erinnern, und etwanige dennoch erfolgte Ausschweifungen nach der Strenge zu bestrafen, damit andere desso gewisser abgeschreckt würden. Dies hat folgenden Anschlag veranlasset:

Ihro Herzogl. Durchl. unser gnädigst regierender Landesherr, Höchstwelchem eine neulich hieselbst begangene Ungebühr, daran auch einige Studenten Theil genommen, bekannt geworden, haben Rectori und Concilio dieser Academie befohlen, sich die Verhütung aller künftigen aus Bosheit oder Muthwillen zu besorgenden Unordnungen und Ausschweifungen möglichst anzulegen seyn zu lassen, und zu Erreichung dieses Zwecks die Contravenienten nach der Strenge der deshalb ergangenen Verordnungen zu bestrafen, damit sich andere vor ähnlichen Excessen scheuen.

Zur unterthänigsten Befolgung dieses ernstlichen Befehls werden demnach sämtliche vorige, das Betragen der Studenten bestimmende, und einem jeden bey der Inscription bekannt gemachte Verordnungen, besonders
D
nament

namentlich das siebende unter den ältern Gesetzen, und das vierte, fünfte, sechste und siebende aus dem am 12ten Jul. 1781. publicirten Edicte, hiemit zur Warnung eines jeden wiederholet. Und es wird zugleich sämtlichen Studirenden zur Pflicht gemacht, ihre Gesellschaften in den Gasthöfen und auf ihren Stuben um Zehn Uhr Abends aufzuheben, und sich auch sodann des Zuhausebringens anderer, und sonstigen gemeinschaftlichen späten Umhergehens auf den Straßen, imgleichen alles Singens und Lärmens zu enthalten, da dies schon oft die Gelegenheit zu Unordnungen und Handeln, und zur Theilnehmung derer, die sonst für sich dergleichen nicht angefangen haben würden, geworden ist. Da auch misfällig bemerkt worden, daß einige Studiosi nicht allein unter den Gesängen, sondern auch unter der Predigt mit Geräusch in die Kirchen kommen, und andere ungeziemende Handlungen vornehmen, die vom Mangel schuldiger Andacht zeugen, und die versammelte Gemeine in ihrer Aufmerksamkeit stören: so erinnert Rector und Concilium alle und jede an das erste unter den academischen Gesetzen, ermahnet ernstlich zur pflichtmäßigen Ehrerbietung beim öffentlichen Gottesdienst, und wird es nicht ungestraft lassen, wenn jemand eine so wichtige Obliegenheit wieder verlegen sollte.

Rector und Concilium gewärtigen die schuldige Befolgung vorstehender nach Liebe und Pflicht erlassener Verordnungen von allen academischen Bürgern um so mehr, da Wohlgefallen des Fürsten, Beyfall der Obrigkeit, Lob von Nebenbürgern, und Vermeidung einer unabthilichen Strenge der Gesetze, jungen Männern von Ehre und Gefühl nicht gleichgültig seyn können.

Deffentlich angeschlagen unter dem academischen Insiegel, den 29 November, 1788.

2.

In dem §. 192. des neuen Erbvertrages ist die Dauer des Rectorats der hiesigen Academie, das bisher auf ein halbes Jahr beschränkt war, auf ein ganzes Jahr

Jahr verlängert worden. Sollte diese Abänderung der Academie wohl zuträglich seyn?

Schon die ältesten Statuten haben ein halbes Jahr zum Rectorat bestimmt, und ob sie gleich dabey eine freye Wahl zuließen, so mußte doch ein Zwischenraum von einem halben Jahre verfließen, ehe der abgehende Rector wiederum wählfähig ward. In der Concor dien-Formel von 1563 ward nicht allein die halbjährige Abwechselung nach einer neuen Ordnung bestätigt, sondern auch die verschiedentlich geschene Verlängerung des Rectorats ausdrücklich für einen Mißbrauch erklärt. Seit der Zeit ist die halbjährige Abwechselung, (ein Paar nach 1760 aus Noth gemachte Ausnahmen abgerechnet,) über 200 Jahre beybehalten, und bey der Einrichtung der Büzkowschen Academie ist sie auch daselbst eingeführet worden.

Die Gründe, die man bey den gedachten ältern Anordnungen gehabt, lassen sich nicht angeben. Ich vermuthe zwar, daß man bey Abfassung der ältesten Statuten die Einrichtung irgend einer andern Academie, die man zum Muster nahm, grundlegend gemacht; daß man 1563 die Alternirung der beyderseitigen Professoren möglichst befördern wollen; und daß bey Einrichtung der Büzkowschen Academie keine Veranlassung vorgekommen, diesen Punct näher zu untersuchen: aber dies sind nur Vermuthungen, die ich mit nichts weiter unterstützen kann, als daß ich keine wahrscheinlichere Gründe kenne. Wenn man mir indeß auch zugiebt, daß die Bestimmung einer halbjährigen Frist keine wichtigere Ursachen habe: so wird man doch vielleicht aus der so langen Beybehaltung ihre Unschädlichkeit zu folgern sich berechtigt halten. Hätte die Erfahrung erhebliche Unbequemlichkeiten gezeigt, so würde, wird man denken, ohne Zweifel eine Abänderung gemacht, wenigstens versucht worden seyn.

Allein, wer mit der Geschichte unserer Academie etwas näher bekannt ist, weiß auch, daß den sichtbarsten Mängeln derselben theils nicht abgeholfen werden

konnte, theils nicht abgeholfen ward: wie vieles hätte sonst, wenigstens in den letzteren Zeiten, eine andere Gestalt erhalten müssen? Man untersuche also die Sache nur genauer, und da dürfte sich leicht ergeben, daß die kurze Dauer des Rectorats in Verbindung mit andern hiesigen Einrichtungen allerdings nachtheilig gewesen sey.

Es ist eine längst anerkannte Wahrheit, daß ambulatorische Aemter in der Regel nie so gut verwaltet werden, als andere: das Bewußtseyn einer baldigen Abgabe hindert alle Neigung, sich vorzügliche Kenntnisse darin zu erwerben, alle Vortheile, die die längere Erfahrung in jedem Fache giebt, gehen dabey verloren, und der Nachlässige findet dabey viele Gelegenheiten, sich von einer Bemühung frey zu machen, der er sonst nicht entgehen konnte. Mit dem hiesigen Rectorate waren die Nachtheile ambulatorischer Aemter um so mehr verbunden, weil die Dauer so sehr kurz, und die Zeit, da man zum zweyten Male dazu gelangte, ziemlich entfernt war. Man brauchte einige Monate, um sich mit den hauptsächlichsten Gegenständen einiger Maaßen bekannt zu machen, und kaum hatte man eine etwanige Kenntniß, so sahe man auch schon das Ende wieder vor sich. Ein Gegenstand von einigem Umfange konnte bey den erforderlichen Vorbereitungen und dem langsamen Gang der Berathschlagungen häufig nicht in einem Rectorat abgemacht werden: und dachte der folgende Rector darüber anders, oder ergaben sich sonstige zufällige Schwierigkeiten, so war sehr oft die ganze Bemühung, die der Erste angewandt hatte, vergeblich. Mußte über eine Sache nothwendig ein Beschluß gefaßt werden, so begnügte man sich mehrentheils, so geschwinde, als möglich, davon abzukommen, und eine einstweilige Bestimmung, die nur für den jetzigen Fall gelten sollte, ward einer gründlichen und umständlichen Erörterung, wodurch man sich den mehrmaligen Vortrag der nämlichen Sache in künftigen Fällen erspart hätte, vorgezogen. Traf das Rectorat einen Mann, der sich vor Arbeiten schonte, so hieng es, in Ermangelung eines hinlänglichen Nor-

matifs

matifs, so ziemlich von seinem Willen ab, ob er einen guten Theil von dem, was während seines Rectorats in Anrede kam, seinen Nachfolgern zur Berichtigung überlassen wollte. Und war sein Nachfolger auch nicht von einer gleichen Denkungsart: so hinderte doch der Gedanke, daß zu viel in Ordnung zu bringen sey, die Vorbereitung zu viel Zeit erfodere, und die mancherley Schwierigkeiten binnen wenigen Monaten nicht zu entfernen seyn mögten, dessen guten Willen. War nun freylich die kurze Dauer des Rectorats nicht der alleinige Grund, warum manches Nützliche unterblieb, so war er doch einer der erheblichsten: und die übrigen wären vielleicht auch zu beseitigen gewesen, wenn dieser nicht im Wege gestanden hätte.

Ich habe es also für eine wirkliche und erhebliche Verbesserung gehalten, daß in der angezogenen Stelle des Erbvertrags das Rectorat auf ein ganzes Jahr gesetzt, und daß zugleich in dem §. 212 desselben die Anordnung hinzugekommen ist, daß neben dem gegenwärtigen Rector auch der abgegangene und der nächstfolgende Rector das engere Concilium ausmachen; durch welche Nebenbestimmung manche unangenehme Folge ambulatorischer Aemter noch mehr vermieden wird. Jedes Geschäfte kann nun seinen ununterbrochenen Fortgang haben, wenn es auch nicht während des Rectorats, wo es ansing, beendigt ward. Der angehende Rector hat vor dem Antritt seines Amtes schon eine völlige Kenntniß der Sachen, die er weiter führen soll: und der abgegangene Rector kann, wenn ja eine eintretende Veränderung den präsumtiven Nachfolger aus der Reihe heraus nimt, oder es dessen sonst bedarf, allenthalben so gleich die nöthigen Erläuterungen geben, und sich die Beförderung der unbeendigt gebliebenen Sachen angelegen seyn lassen. Meines Ermessens wird also durch diese neue Einrichtung der Gang der Rectorats-Geschäfte ungleich leichter und gleichförmiger werden.

Ich finde aber, daß nicht alle die Sache von dieser Seite ansehen. Man sagt: „Das Rectorat sey eine

„sehr lästige Sache: die Billigkeit erfodere also, daß
 „diese Last soviel möglich gemildert, und von allen
 „mit gleichen Schultern getragen werde. Sollte das
 „Rectorat ein ganzes Jahr dauern, so würde es größ-
 „tentheils die ältern Professoren treffen, und mancher
 „von den jüngern überall nicht zu demselben gelangen.
 „Und sollte der abgegangene Rector noch ein Jahr
 „im engern Concilio bleiben, so würde er drey Jahre
 „hintereinander ein Mitglied desselben seyn, welche
 „Beschwerde niemanden zugemuthet werden könne.“
 In dieser Erinnerung hat es seine Richtigkeit, daß
 das Rectorat und das Assessorat bey dem engern Concilio
 eine Bemühung ist, mit der sich der größte Theil der
 Professoren wohl lieber verschont sähe: aber die damit
 verknüpfte Belästigung wird durch die neue Einrichtung
 im Ganzen um nichts vergrößert. Wenn man annimmt,
 daß die 18 Mitglieder des Concilii 18 Jahre hindurch
 unverändert bleiben: so wird nach der neuen Einrich-
 tung der älteste das erste Jahr Rector seyn; da er
 nach der ältern Einrichtung das Amt im ersten hal-
 ben Jahre, und in der ersten Hälfte des zehnten Jah-
 res bekleidete. In beyden Fällen muß er von 18 Jah-
 ren ein Jahr das Rectorat übernehmen; aber bey der
 ältern Einrichtung treffen ihn nicht allein die Um-
 ständlichkeiten der Annahme und Abgabe doppelt, son-
 dern es wird auch die Verschiedenheit vieler Gegen-
 stände seine Bemühung vermehren. Mir scheint es also,
 wenigstens nach meiner bisherigen Erfahrung, beque-
 mer, die beyden halben Jahre, die man doch übernehmen
 muß, unmittelbar hinter einander dem Amte zu wid-
 men, als einen Zwischenraum von neunthhalb Jahren
 eintreten zu lassen. Nun wird zwar freylich kein Zeit-
 raum von 18 Jahren ohne Veränderung der Personen
 jemalen vergehen, sondern Todesfälle und Abberufun-
 gen der Professoren werden manche Ausnahme der son-
 stigen Ordnung machen: aber diese Abweichungen von
 der Ordnung sind bey beyden Einrichtungen gleich un-
 vermeidlich, bey der ältern entstehen sie noch öfterer.
 Hätte es seine Richtigkeit, daß bey der neuen Einrich-
 tung

tung das Rectorat nie an die jüngern Professoren käme, so würde durch die Veränderung der Personen nicht einmal jemand belästiget werden, weil er nach abgebenen einjährigem Rectorate niemalen wieder Rector würde: und also würde auch die Gleichheit überall nicht gestört werden, wenn auch der Tod oder ein anderer Abgang dies oder jenes Individuum besrenete. Ich halte es aber nicht unmöglich, daß die Reihe bis zum Jüngsten herunter gehe, und alsdann zum Ältesten wieder zurückkomme, mithin dieser sodann statt eines halben Jahres, daß ihn nach der ältern Einrichtung nur treffen könnte, ein ganzes Jahr auß Rectorat verwenden müsse. Dies würde der einzige Fall einer eintretenden größern Ungleichheit werden: da er aber wahrscheinlich nicht oft kommen kann, so wird der Vortheil des Ganzen deshalb nicht bey Seite gesetzt werden dürfen.

Was ich bisher vom Rectorat gesagt, trifft in gleicher Maaße bey den beyden andern Jahren zu, die zum Assessorat bey dem engern Concilio bestimmt sind, vorausgesetzt, daß in der Regel 3 Personen das engere Concilium ausmachen. Und wenn daneben dasjenige, was bisher das Rectorat am lästigsten gemacht hat, die unangenehme Beschäftigung mit Studenten, Händeln und Studenten-Schulden davon getrennt werden könnte, so würde man desto weniger Ursache haben, sich für die Uebernahme dieses Amtes zu scheuen.

Will man hiebey dasjenige nachsehen, was Michaelis in seinem Raisonement über die prot. Universitäten, S. 148. ff. von der zu kurzen Dauer des Rectorats in besonderer Rücksicht auf die academische Disciplin gesagt hat: so wird man noch auf einige verwandte Betrachtungen kommen, die ich hier nicht berühren kann.

3.

Im 38 Stücke der Kieler gelehrten Zeitung finde ich die Nachricht, daß Hr. Hofrath Gruner in Jena als erster Herzogl. Prof. der Medicin hieher kom

kommen werde. Und im 4 Stück der Monatschrift von und für Mecklenburg wird diese Vocation ebenfalls mit dem Zusaze angezeigt, daß er 1500 Rthlr. Gehalt und den Character eines Geheimen, Rathes bekommen werde. Da mir dies letztere unwahrscheinlich schien, so habe ich mich deshalb näher erkundiget, und erhalte die Versicherung, welche ich für glaubwürdig ansehe, daß die ganze Nachricht ungegründet sey, indem zwar Anträge zur Uebnahme einer medicinischen Professur an denselben ergangen, aber die von ihm gemachten Bedingungen nicht annehmlich befunden, und deshalb die Unterhandlung vorlängst abgebrochen worden.

4.

Vollständige Real-Concordanz über das neue für die Königl. Preussischen Lande bestimmte Gesangbuch, von Johann Paul Friedrich, Pastor zu Cammin im Mecklenburgischen. Schwerin und Wismar, im Verlage der Böldnerschen Buchhandlung, 1788. 18 Bogen in Octav.

Der Hr. Verf. suchet zwar in der Vorrede durch verschiedene Gründe den Nutzen einer solchen Concordanz darzuthun, ich kann mich davon aber nicht überzeugen. Von der Einrichtung wird man sich aus folgendem Beispiele einen Begriff machen können: Abendmal: ein Denkmal der Leiden Jesu, 126, 1. eine Feyer des Mittelertodes Jesu, 135, 1. aus Barmherzigkeit gestiftet, 127. 1. wie man dazu kommen soll, 126, 1. 128, 2. neue Empfindungen dabey, 126, 2. 6. versichert uns aufs neue des Segens des Kreuzestodes Jesu, 126, 3. u. s. w. Da inzwischen diese Arbeit auf alle Fälle ihren Verfasser als einen Mann auszeichnet, der sich nicht, wie mancher seiner Collegen, an nothdürftiger Amtsführung begnüget, so wünsche ich, daß er in Zukunft einen bessern Gegenstand seines Fleißes zu wählen Gelegenheit habe.

der

Rostock'schen Academie.

I. Band. 13. Stück.

Den 30. Decemb. 1788.

I.

Zur Fortsetzung der angefangenen Auszüge aus den ältern, die hiesige Academie betreffenden Urkunden, liefere ich heute den ersten Abschnitt aus den ältesten academischen Statuten, denen die übrigen Abschnitte künftig folgen sollen. Es sind diese Statuten in des Kanzlers von Westphalen monumentis inedicis im 4. Bande, S. 1008. f. abgedruckt. Ich habe zwar einige Stellen, bey denen mir Zweifel aufgestoßen sind, mit dem Originale nicht vergleichen können, da der Hr. C. R. Döderlein das Statutenbuch 1760. mitgenommen hat: indessen glaube ich, daß hierauf in Rücksicht auf meinen jetzigen Zweck wenig ankommen werde.

Erster Abschnitt. Von Einrichtung der Universität, und ihren Statuten. I. Die Academie soll ein einziges unzertrennliches Corpus, und der Rector der einzige Vorgesetzte (tantum vnum caput) derselben seyn. Ihm sind die Facultäten und ihre Decanen untergeordnet, und er führet die Direction über alle Mitglieder der Academie nach Maasgabe des Päpstlichen Privilegii und der academischen Statuten. II. Jede Facultät soll gleichfalls einen Decanum zu ihrem

ihrem Vorgesetzten haben, der mit den übrigen Professoren und Regenten die Direction über alle Mitglieder seiner Facultät führet, auch besondere Statuta für die Facultät abfaßt; jedoch bedürfen diese zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung des Concilii. Das Decanat soll ein halbes oder ein ganzes Jahr dauern, und jedes promovirte Mitglied der Facultät, (socius hircetatus,) dies Amt zu übernehmen schuldig seyn. III. Jedes Statut in diesem Buche, dem das Wort, Unabänderlich, beigeschrieben ist, soll nicht leicht abgeändert werden. Würde eine Veränderung derselben vorgeschlagen werden, so soll das ganze Concilium deshalb dreymal zusammengefodert, und die Abänderung von allen gebilliget werden; auch sollen gesammte Bürgermeister der Stadt zugezogen werden, und ihre Zustimmung zu dieser Abänderung geben. Alle sollen dabey eydlich versichern, daß sie nicht nach Nebenabsichten handeln, sondern nach ihren Vermögen und Einsichten das Wohl, die Ehre und die Erhaltung der Academie zur Absicht haben. Diese eydliche Versicherung soll auch in andern Fällen ausdrücklich oder stillschweigend vorgegeben, wenn man Statuta abändern, erklären und hinzufügen will. IV. Die andern Statuten, die nicht als Unabänderlich bezeichnet sind, kann und muß das Concilium abändern, auch mit neuen Statuten vermehren, so oft es die Nothwendigkeit oder der Vortheil der Academie erfordert. V. Sowohl die allgemeinen Statuten der Academie, als die besonderen Statuten der Facultäten sollen in ein eigenes Buch geschrieben werden, dieses Buch soll der Rector in Händen haben, und eine Abschrift davon bey dem Promotor seyn. Auch bey denjenigen Statuten, dadurch keines der Unabänderlichen abgeändert wird, soll das Concilium dreymal, und zwar jederzeit mit einem Zwischenraum von acht Tagen, zusammenberufen werden, auch das Statut nicht angenommen werden, wenn nicht von 17 oder 16 Mitgliedern Zwölfe, und von 15 Mitgliedern Zehn dasselbe völlig billigen. VI. Die Academie soll einen Fiscum haben, d. i. ein Behältniß, worin

worin sie ihre Sachen und Kleinodien aufbewahret. Es soll dasselbe mit 5 Schlössern versehen werden, dazu die Schlüssel dem Rector und den Decanen einzuliefern sind. Auch soll jede Facultät darin ein eigenes Schrank für sich haben. VII. Die Academie hat zwey Siegel: das größere oder Universitäts-Siegel, und das Rectorats-Siegel. Ersteres soll in dem gedachten Behältnisse aufbewahret werden. VIII. Nach reifer Ueberlegung und aus erheblichen Gründen wird hiemit festgesetzt, daß die Eintheilung nach Nationen bey dieser Academie nicht Statt finden solle.

2.

Calender für das Jahr 1789. Für die Herzoglichen Mecklenburg, Schwerinschen Lande astronomisch berechnet. Mit astronomischen und oeconomicen Nachrichten, genealogischem Verzeichniß und Anzeigen der Jahrmärkte und Post-Course. Mit Herzogl. gnädigstem Special-Privilegio. Rostock, gedruckt und zu haben in der Adlerschen Officin. — 8 Bog. in Quart.

Mecklenburgischer Schreib- und Journal-Calender auf das Jahr 1789. Rostock, gedruckt und zu finden in der Adlerschen Officin. 4 $\frac{1}{2}$ Bogen in Octav.

Herzoglich Mecklenburg-Schwerinscher Calender, auf das Jahr Christi 1789. Mit Sr. Herzogl. Durchl. von Mecklenburg-Schwerin gnädigstem Privilegio. Rostock, gedruckt in der Adlerschen Officin. 1 $\frac{1}{2}$ Bog. in groß Duodez.

Mecklenburgischer Cabinets-Calender auf das Jahr 1789. Rostock, gedruckt und zu haben in der Adlerschen Officin. 1 aufgeschlagener Bogen.

Mecklenburgisch-Genealogischer Taschen-Calender auf das Jahr 1789. Rostock, gedruckt und zu haben in der Adlerschen Officin, 7 halbe Bogen in kleinem Format.

Sich will dies erste Mal die jetzige Einrichtung der hiesigen Calendar genau beschreiben, um in Zukunft bloß die zufälligen Veränderungen bemerken zu dürfen.

Der erste Calendar enthält: I. Allerley kleine Notizen, a) Berechnung der Zeit von gewissen Perioden an, b) Bestimmung der güldnen Zahl, Epacten, 2c. c) Erklärung der Zeichen und Abkürzungen, d) von den 4 Jahreszeiten, e) von Sonnen- und Mondfinsternissen, und dem Vorübergange des Mercuri, f) Juridiquen bey'm Hof- und Land-Gericht, g) die 4 Fuß- und Bettage. II. Der eigentliche Calendar, nach der jetzigen, Gregorianischen, Julianischen und Jüdischen Berechnung. Hiebey sind noch zu finden, a) die Mondes-Länge und der Mondwechsel, b) die Aspecten, c) die muthmaßliche Bitterung, d) die Länge der Planeten, e) der Aufgang und Untergang der Sonne, f) des Mondes Aufgang, Durchgang durch den Mittagskreis, und Untergang, g) die Uhrtafel, h) der Sonne Länge, gerade Aufsteigung und südliche oder nordliche Abweichung, mit dem Anfange der Morgen- und Abend-Dämmerung, i) Aufgang und Untergang der Planeten, k) der monatliche Stand einiger Gestirne, l) ein kleiner leerer Platz zu geschriebenen Annotationen. Alles monatlich auf 2 gegen einander befindlichen Seiten: nur daß m) der monatliche Stand der Planeten im Thierkreise zuletzt noch eine Seite mehr erfordert hat, und denn n) eine Nachricht zur Erläuterung der übrigen astronomischen Angaben, o) der Unterschied der Mittagskreise einiger Oerter von dem Rostock'schen Mittags Kreise, p) eine Anweisung zum Gebrauch der Uhrtafel, und q) einige Erfahrung's-Sätze über die Abwechselungen der Bitterung, aus einer gekrönten Preißschrift des Abts Toaldo, angehängt sind. Dieser astronomische Theil ist vom Hrn. Prof. Hecker in Büzow abgefaßt. III. Verzeichniß der Post-Course in dem Herzogthum Mecklenburg-Schwerin, oder vielmehr nur in den Städten Schwerin, Güstrow, Rostock und Büzow.

gow. IV. Verzeichniß der Jahrmärkte. V. Anweisung zum Kleebau, nach dem Clima von Mecklenburg eingerichtet und auf eigene Erfahrungen gegründet, vom Hrn. Pastor Plitt zu Neuenkirchen. VI. Genealogie aller itzlebenden hohen Königl. und Fürstl. Personen in Europa. — Der zweyte Calender enthält aus dem, was in dem vorhergehenden unter Nr. I. bemerkt ist, nur a. d. e. f. und g. und aus Nr. II. nur den Calender nach der jetzigen Berechnung, den Mondwechsel und den Auf- und Untergang der Sonne und des Mondes: Nr. III. ist hier weit umständlicher vorgetragen, indem nicht allein die Posten zu Ludwigslust, Boizenburg, Parchim und Grabow, sondern auch die Mecklenburgischen Posten zu Wismar, Hamburg und Lübeck, imgleichen die Posten zu Neubrandenburg, Alt-Strelitz, Neu-Strelitz, Mirow und Friedland bemerkt worden: aus Nr. VI. ist blos die Genealogie des Herzogl. Hauses beybehalten. — Der dritte Calender, welcher auch der Schillings- oder Suhmanns-Calender genannt zu werden pflegt, enthält alles, was bey dem ersten unter Nr. I. bemerkt worden, nur c. abgekürzt: ferner aus Nr. II. den gewöhnlichen und den alten Calender mit dem Mondwechsel und der Witterung: hiernächst Nr. IV. und statt Nr. V. Einige Landwirthschaftsregeln aus dem Bücherschen Entwurf zum Wirthschafts-Calender. — Der vierte Calender, welcher an einer Wand oder Tafel geklebt wird, enthält blos den gewöhnlichen Calender mit dem Mondwechsel, und die Nachricht von den Posten zu Güstrow, Rostock, Schwerin und Neubrandenburg. — Der fünfte enthält endlich: aus Nr. I. die unter a. d. e. f. und g. bemerkten Notizen: Nr. II. eben so wie im zweyten Calender, nur am Anfange jedes Monats mit einem Denkspruche in Versen: auch ist der Aufsatz p. am Ende beygefügt: Nr. III. auch wie im ersten, nur daß die Strelitzschen Posten aus dem zweyten Calender hinzugekommen: endlich Nr. IV. und VI. aus dem großen Calender.

Sobiel von der äußern Form. Vormalen, S. 28. habe ich schon beyläufig bemerkt, daß die innere Einrichtung der Kalender mehr Aufmerksamkeit verdiene, als gewöhnlich darauf gewandt wird. Sie sind das zuverlässigste Mittel nützliche Kenntnisse unter den größten Theil der Einwohner eines Staats zu verbreiten, der entweder außer einem Gesang- und Andachtsbuche gar nichts liest, so sehr auch die Lesesucht als Epidemie in unsern Zeiten wüthet, oder wenigstens an unrechte Bücher geräth. Der hiedurch erwachsende Vortheil ist so erheblich, daß die Einrichtung eines Kalenders keine Privat Sache seyn sollte, indem nur Männer von ausgebreiteten und durch Erfahrung bewährten Kenntnissen mit vereinigter Bemühung im Stande seyn werden, die erforderlichen, mehr durch innere Güte als durch äußern Umfang sich auszeichnenden Aufsätze zu liefern, und hiefür eine andere Belohnung haben müßten, als die, welche ihnen der Verleger geben kann. Nach dem Ideal, welches ich mir bilde, würde ich fürs erste folgende Gegenstände auszeichnen: Neue Erfindungen in der Landwirthschaft, Stadtwirthschaft, gewöhnlichen Baukunst, und den im Lande befindlichen Handwerken; ältere Nachrichten über eben diese Gegenstände, die in hiesigen Gegenden noch unbekannt sind, oder verkannt werden; medicinische und diätetische Regeln, insoferne erstere dürftigen und vom Arzte entfernten Menschen nützlich werden können; und Belehrungen über Vorurtheile und Betrügereyen, die dem, der davon nicht unterrichtet ist, nachtheilig werden. Ich würde dabey ersodern, daß man alle unrichtige, auf guten Glauben nachgeschriebene Dinge vermeide, da, wo es angeht, vorher Versuche im Kleinen mache, Anleitungen, die ohne Kupfer und Umständlichkeit nicht deutlich gemacht werden können, dem, der es bedarf, im Allgemeinen nachweise, und bey möglichster Kürze und sorgfältiger Deutlichkeit den Vortrag so einrichte, daß das Zutragen des Lesers nie verloren gehe. Wenn der Schillings-Kalender, — denn dieser ist es eigentlich, der durch seine allgemeine Verbreitung die

Auf-

Aufklärung befördern kann, — um einen Bogen stärker würde, so könnte dadurch schon eine ziemliche Anzahl nützlicher Nachrichten in Umlauf gebracht werden: nur müßte man den Preis nicht erhöhen, weil dann mancher einen wohlfeilern Calender, wenn er irgend zu haben ist, vorzieht.

Weil inzwischen diese Wünsche vor der Hand noch nicht in Erfüllung gehen dürften, so füge ich hier noch einige Bemerkungen bey, die die jetzige Einrichtung angehen. 1) Alle die astronomischen Berechnungen und Nachrichten, welche sich in dem ersten Calender finden, allenfalls den Auf- und Untergang der Sonne und des Mondes, und den Mondwechsel ausgenommen, werden sehr wenigen Leuten brauchbar: und diese Wenigen werden doch andere Berechnungen und Hülfsmittel nicht entbehren können. Sollte dieser Raum nicht Dingen gewidmet werden können, die den meisten Käufern nützlich sind? 2) Was der Schillings-Calender an zufälligen Theilen enthält, sollte in dem großen nicht wiederholt werden: die Besitzer des letztern kaufen häufig auch jenen, und wer es jetzt nicht thut, wird die geringe Ausgabe nicht scheuen, sobald er ihn nützlich findet. 3) Der Schreib Calender ist zu enge gedruckt: Exemplare des genealogischen Calenders, auf Schreibpapier mit Weglassung aller astronomischen Anzeigen abgedruckt, würden ihn ganz entbehrlich machen. 4) Die im größern Calender enthaltene Abhandlung vom Kleebau halte ich, soweit ich das beurtheilen kann, völlig angemessen; nur hätte sie, da viele Landleute nur den kleinen Calender kaufen, in diesem einen besfern Platz gefunden: die im letztern befindlichen Landwirthschafts-Regeln aber sind hin und wieder nicht vollständig und verständlich genug, worauf in einem Calender vorzüglich geachtet werden mußte.

3.

Bei dem Grabe des weyland Hochwohlgebohrnen Hrn. Ernst Friedrich von Gundlach, auf Leizen, Rumpshagen und Hinrichsberg Erbgeseßnen, be-
 zeuget

zeuget seine Freundschaft und Hochachtung für den Wohlseeligen in einer Standrede L. C. Baron von Langermann auf Bollewk. Den 8. Jul. 1788. Berlin, gedruckt bey George Jacob Decker, Königl. Geheimen Ober- Hof- Buchdrucker. 1 $\frac{1}{2}$ Bogen in Quart.

Enthält bloß ein Compliment auf den Verstorbenen, und etne kurze Erinnerung, daß der Tod uns nicht schrecken dürfe, da wir durch ihn zu unserer eigentlichen Bestimmung gelangen: so gut gesagt, wie sich das bey solchen Gegenständen thun ließ.

4.
M. Dieterich Schröders Kirchen-Historie des evangelischen Mecklenburgs, vom Jahr 1518. bis 1742. Erster Theil. Rostock, gedruckt bey Christian Müller, E. E. Rath's Buchdrucker, 1788. 2 Alph. 22 Bogen in Quart.

Wer des Verf. papistisches Mecklenburg kennt, wird sich einen ungefähren Begriff von dieser Fortsetzung machen können, die bisher im Ritterschaftlichen Archiv aufbewahret ward, und schon im Voraus nur eine bloße Compilation erwarten. Die Bekanntmachung wird indeß nicht ohne Nutzen seyn, wenn sie, wie die Ankündigung versichert, wichtige Nachrichten und viele mehrentheils eingedruckte Urkunden enthält; indeß läßt sich der eigentliche Werth nicht eher bestimmen, bis man das Ganze vor sich hat. Ich habe die Anzeige dieses Theils bisher ausgesetzt, um dasjenige, was darin von unserer Academie angeführet wird, nochmal durchzugehen: habe aber nichts gefunden, was hier bemerkt werden dürfte. Er geht bis zum Jahre 1551.

der

Rostock'schen Academie.

I. Band. 14. Stück.

Den 6. Januar 1789.

I.

Unter der Aufschrift: Nachricht an das schöne Geschlecht in Rostock, ward im Anfang vorigen Monats ein Avertissement vertheilet, worin ein angekommener Fremder, Hr. Johann Friedrich Herz, der Angabe nach ein Candidat des Predigamts, eine ästhetische Assemblée vorschlägt. Wenn sich hiezu 50 oder mehrere Personen vereinigen, und vierteljährig 2 Gulden erlegen wollen, so soll diese Assemblée Mittwochs und Sonnabends von 5 bis 7 Uhr gehalten werden. In derselben will Hr. Herz „eine skizzirte Handlung von einer Person Zug vor Zug durchgehen, die schwer zu verstehenden Stellen leicht und lichtvoll machen, und dann das Naive und Eigenthümliche der deutschen, dieser so erhabenen und schönen, und noch öfter so verkannten Sprache zeigen, und wenn dies alles und noch mehreres Nöthige geschehen, diese mit Geschmack gewählte menschliche Handlung eloquiren, oder — sich bescheidener auszudrücken — zeigen, wie man eine solche elegante Stelle in einem deutschen Schriftsteller laut lesen müsse.“ Eigentlich sollen diese Assembléen dem schönen Geschlechte gewidmet seyn: indeß, „um Vorurtheilen auszu-

auszuweichen,“ will er auch Mannspersonen aufnehmen. — Der Verfasser mag bey diesem Plane, der wohl etwas lichtvoller seyn könnte, gedacht haben, was er wolle: so ergibt doch die Ankündigung selbst schon, daß er nicht der Mann sey, der etwas in diesem Fache leisten könne. Wie viel Bekanntschaft mit der Aesthetik, der deutschen Sprache und unsern guten Schriftstellern kann der haben, der eine Nachricht dieser Art mit folgendem verworrenen Galimathias anzufangen vermögend ist. „An Menschen, dem höchsten Meisterstücke aus der Schöpferhand Gottes, Gefühle des Schönen und Guten verkennen, kann nur das Werk des unglücklichsten Menschenhassers seyn: denn auch der roheste und noch ungebildete Mensch dürstet da Empfindungen, wenn er Wohlklang der Natur wittert. Und wir! — mit allen Anlagen, Gut und Schön zu fühlen ausgeschmückt, die auf der höchsten Leiter der Ausbildung und Veredlung beynahе nie mehr übel und unedel handeln können, die jede Ader, jeden Pulsschlag der sich in jeder Minute umschaffenden und in ihrem richtigen Gleise fortrollenden Gotteserschaffung ausspähen, die — wenn wir wollen, — in jedem Augenblicke eben so heiter und froh seyn, eben so nur Gefühle des Großen und Schönen fühlen können, als die Kraft, die in einer Minute Welten wägt, in der nämlichen Minute das Würmchen schafft, das eben so Herold der großen Naturschöpfung ist, und in eben der Minute nicht mehr ist, und sich eben so freuet, als der höchste Geist in dem weitesten Reviere aller geformten Wesen.“ Da der Hr. Herz in einigen eben so sonderbaren, den hiesigen Zeitungen einaerückten Avertissemens auch Informationen mehrerer Art angekündigt hat: so wird man es nicht überflüssig finden, daß dieses sonst unbedeutenden Blattes hier so weitläufig gedacht worden ist.

2.

Trauer-Rede vor dem Sarge des weiland Hochwürdigem und Hochgelahrten Herrn, Herrn Bernhard Srle.

Friedrich Quistorps, der h. Schrift Doctors, der Gemeine zu St. Nicolai Pastors und der Stadt Greifswald Superintendenten, Präpositi der Greifswaldschen Synode und Plebani zu Güzkow, der Gottesgelahrtheit ersten Professors und diesjährigen Dechants der theologischen Facultät, der Academie Prokanzlers und Curators, des Königl. geistlichen Consistorii Präsidenten, und der Kirchen und Schulen des Königl. Schwedischen Pommern und des Fürstenthums Rügen Generalsuperintendenten, in ansehnlicher Versammlung auf der Superintendentur den 11ten Jan. 1788 gehalten von D. Theophilus Caelestinus Piper, Prof. Theol. und Past. zu St. Jacobi. Greifswald, gedruckt bey Anton Ferdinand Röse. 4 Bog. in Fol.

Monumentum vitae et meritorum viri magnifici, summe venerandi, excellentissimi, doctissimi, Domini Bernh. Friederici Quistorpii, — — die IV. Ian. MDCCLXXXVIII. placide defuncti, posteris traditum a Theophilo Caelestino Pipero. — Gryphiswaldiae, literis Ant. Ferd. Röse, reg. acad. typogr. 7 $\frac{1}{2}$ Bogen in Folio.

Ich hätte den Todesfall unsers ehemaligen Collegen, der am 4. Januar v. J. erfolgt ist, schon im Anfange dieser Blätter anzeigen sollen: aber andere Nachrichten (z. E. die A. L. Z. Nr. 84.) setzten ihn in das Jahr 1787. Jetzt hole ich ihn also mit der Anzeige beyder durch seinen Tod veranlaßten Denkschriften nach. — Da der Hr. Doct. H. S. Taddel in der II. Beylage zu den hiesigen gelehrten Zeitungen vom Jahr 1767 die Lebens-Umstände und Schriften des Verstorbenen nach Anleitung des eigenen Aufsatzes in dem Einladungs-Programme des Hrn. Abts Schuberth vom 12. Jan. 1766, wenn gleich nicht vollständig, angegeben hat: so will ich aus dem lateinischen Programm für diejenigen hiesigen Leser, die diese beyden Schriften nicht besitzen, einige Zusätze zu der Taddelschen Nachricht ausziehen, und bey zweenen

Vorfällen, die auf die Geschichte unserer Academie in dem merkwürdigen Decennium von 1750 bis 1760 einen genaueren Bezug haben, einige Anmerkungen beyfügen. — Im Jahre 1734, als er anfang, Collegia zu hören, hatten zwar die mit Hestigkeit abgefaßten Streitschriften zwischen den Theologen und Philosophen schon so ziemlich aufgehört: aber die Schüler der Streitenden hegten doch noch guten Theils eben die Gesinnungen, wie ihre Vorgänger. In Rostock hielten es die Theologen mit den Orthodoren, und zwar so sehr, daß ihr ehemaliger Anführer Secht in einer gedruckten Disputation sogar bezweifelte, ob man Spenern ohne Sünde selig nennen könne: die dasigen Philosophen hielten sich an die aristotelische Philosophie, und verwarfen die Grundsätze eines Leibniz, Thomasius und Wolf, als verdächtig und unnütz. (Kein Wunder also, daß dies auf die Bildung des angehenden Gelehrten Einfluß hatte, und daß er nachhin seinen Collegen beystimmte, daß sie es dem Prof. Engel so übel nahmen, daß dieser ein 1741 gegen die Demonstrirsucht, oder eigentlich gegen die Wolfische Philosophie gemachtes Statut der theol. Facultät nicht beachtete; ohne zu erwägen, daß dieser kein Mitglied der Facultät war, und ihn also deren Conventional-Statuten nicht bekümmerten.) — Als ebengedachter Professor Engel 1751 in den Schwerrinschen Intelligenzblättern behauptete, daß man auch ohne Offenbarung auf die Idee mehrerer Personen in der Gottheit kommen könne, würde die theologische Facultät sich wahrscheinlich um die ungegründete Hypothese gar nicht bekümmert haben, wenn ihr nicht vom Herzoge (districto monito, ein Ausdruck, den ich zutreffend zu übersetzen mir nicht getraue,) befohlen wäre, ihre Gedanken darüber freymüthig zu eröffnen; sie mußte also, damit man sie nicht eben dieses Irrthums beschuldige, in gedachten Blättern ihren Widerspruch bekannt machen. Dies nahm Engel übel, und antwortete nicht allein selbst mit Bitterkeit, sondern fand noch einen andern Gehülfen in dieser Controverse: die

theolo.

theologische Facultät konnte also, durch diese Vorwürfe gereizt, nicht umhin, ihren Widerspruch zu vertheidigen. Dies ward Quistorpen aufgetragen, und er bemerkte es in dem gegründeten Widerspruch der Theol. Facultät zu Rostock, 2c. 2c. (Rostock und Wismar, bey J. A. Berger und J. Voedner, 1751. 17 Bogen in Quart.) Noch war das Buch nicht ganz gedruckt, als der Facultät bey 100 Rthlr. Strafe verboten ward, es ohne Erlaubniß nicht bekannt zu machen: sie schickten also ein Exemplar ein, und erbaten sich diese Erlaubniß. Weil aber der Verleger aus Gewinnsucht und Ungeduld die Entscheidung nicht erwartet, und Exemplarien verkauft hatte, so ward ihnen in einem harten Rescripte diese Erlaubniß abgeschlagen, die Schrift confisciret und die Strafe bengetrieben. Auf dem Todtbette bezeugte inzwischen Engel nachhin gegen seinen Beichtvater, (coram conscientiae suae arbitro et moderatore?) daß er seinen Irrthum längst eingesehen und bereuet. Und O. wollte also diese Streitigkeit auch nicht wieder in Anrege bringen, ob er gleich nach seinem Wegzuge aus Mecklenburg die unterdrückte Schrift wieder abdrucken lassen konnte, und dies auch Anfangs Willens war. (So ist die Sache von O. selbst in dem vorhin erwähnten eigenen Aufsätze auch vorgetragen: aber die ganze Erzählung ist unrichtig. Ich kann zwar keine vollständige Aufklärung geben: aber man darf sie nur mit Quistorps eigener vorherigen Erzählung in gedachtem gegründetem Widerspruch, S. II. 12. und mit Engels öffentlichem Schreiben vergleichen, um sich zu überzeugen, daß nicht höhere Aufforderung, sondern eigentriebliche Zudringlichkeit der Facultät die Streitigkeit veranlasset, und keinesweges eine bittere Antwort die Fortsetzung erfordert. Die Nachricht von Engels Bekehrung sehe ich übrigens mit Struensees und Brands Bekehrungsgeschichten in eine Classe.) —

Bey der 1760 erfolgten Trennung der Academie verlor O. seine Professor-Stelle, und ward fast allein von allen Fürstlichen Professoren zu Rostock gelassen:

weil er die Statuten der Facultät, die er beschworen hatte, nicht verletzen wollte. (Hier ist die etwas gewundene Stelle in jenem Programm noch dunkler ausgedruckt. Die Sache ist folgende: Die theologische Facultät, die damalen aus dem Verstorbenen, und den beyden rätlichen Professoren Burgmann und Becker bestand, hatte, mündlichen Nachrichten zufolge, mit dem von Halle hieher berufenen C. N. Döderlein eine heftige Controverse wegen seiner Reception in die Facultät, die sie ihm verweigerten, und gab dadurch die Veranlassung, daß die Trennung der Academie zu einer Zeit erfolgte, wo sie sonst vielleicht noch nicht erfolgt wäre. Bey dieser Trennung wurden alle Fürstliche Professores ihres Amtes entlassen, erhielten aber bis auf Landtwig und den Verstorbenen neue Vocationen nach Bülow: Letzterer vermuthlich nicht, weil sein Betragen bey jenem Streite mißfällig geworden war.) — Nach Greifswald ward er 1765 berufen, und trat sein Professorat am 14 Jan. 1766 mit einer Rede an, wozu der Abt Schubert durch vorerwähntes Programm einlud. — Seine Greifswaldischen Schriften sind folgende: 1) Anzugs-Predigt, am Neuen-Jahrstage in der Kirche zu St. Jacob zu Greifswald gehalten, 1766. 2) Diss. de analogia fidei, Resp. Christoph. Gottb. Otto, 1767. 3) Tentamen thesauri theologicarum ad doctrinam et praxin fidei pertinentium, Resp. Andr. Hallenstedt, 1769. (Ob D. oder der Respondent Verfasser der Disputation sey, läßt sich aus dem zweifelhaften Ausdruck nicht ermes- sen.) 4) Pfingstprogramm de testibus tribus Iohannis, spiritu, aqua et sanguine, 1770. 5) Michaelisprogramm: Num Michaelis Archangeli cum diabolo de corpore Mosis disceptatio, ludae v. 9. commemorata, fabula sit? 6) Weyhnachtsprogramm: Filius Dei hominem an humanam naturam assumerit? 7) Osterprogramm de filio hominis sabbathi domino, 1771. 8) Kurzes Pfingstprogramm. 9) Michaelisprogramm de angelis Dei in legislatione Sinaitica ministris. 10) Weyhnachtsprogramm de genuina au-
toritate

toritate Matth. I. et II. 11) Disp. de libro Legis abs Hiskia in templo reperto, Resp. *Friedr. Gust. Graeffe*, 1771. 12) Ofterprogramm de gloria fidelium futurae amplitudine, 1772. 13) Diss. de speculis labri aenei tabernaculi, Exod. 38, 8., die sein Sohn unter ihm vertheidigte, 1773. 14) Mataeologiae Schwedenborgianae specimen, vindicias humanitatis Christi ab eius depravationibus exhibens, Resp. *Jo. Wallin*, 1773. 15) D. *Jo. Christ. Burgmann* institutiones Theologiae dogmaticae, von dem Verstorbenen herausgegeben, 1775. 16) Zwey Programmen de officio Christi triplici, bey Gelegenheit der Promotion des Hrn. Prof. Piper. — Nach Stenzlers Tode ward ihm zwar Schinmeier vorgezogen, wie aber dieser nach Lübeck gieng, ward ihm 1779 das wichtige Amt eines General-Superintendenten übertragen. — Seine Ehegattin verlor er am 20 Febr. 1771. Sein einziger Sohn Johann Gottfried studirte anfänglich auch Theologie, widmete sich aber nachhin der Landwirthschaft, kaufte das Gut Vorwerk, ließ sich adeln, und heyrathete eine Fräulein von Behr. — Er fühlte schon seit mehreren Jahren die Folgen des herannahenden Alters, der sitzenden Lebensart und eines heftigen Temperaments. Am 3 Jan. v. J. besiel ihn eine Art von Ohnmacht, die seinem Leben am folgenden Nachmittage im 70ten Jahre seines Alters ein Ende machte. — In der Trauerrede sagt Herr Prof. Piper S. II. noch von unserer Academie, daß sie sich durch ihre gelehrten Fehden und Factionen schon von Alters her so mannigfaltig ausgezeichnet habe: sollte diese Behauptung nicht einer großen Einschränkung bedürfen?

3.

Calendar für das Jahr 1789. Für die Herzoglichen Mecklenburg, Strelitzischen Lande astronomisch berechnet. Mit astronomischen und öconomischen Nachrichten, genealogischem Verzeichniß und Anzeigen der
Jahr:

Jahrmärkte und Post-Course. Mit Herzogl. gnädigstem Special-Privilegio. Rostock, gedruckt und zu haben in der Adlerschen Officin. 8 Bogen in Quart.

Herzoglich, Mecklenburg, Strelitzischer Calender auf das Jahr Christi 1789. Mit Sr. Herzogl. Durchl. von Mecklenburg, Strelitz gnädigstem Special-Privilegio. Rostock, gedruckt in der Adlerschen Officin. $1\frac{1}{2}$ Bogen in Duodez.

Mecklenburgischer Schreib- und Journal, Calender auf das Jahr 1789. Mit dem Herzogl. Mecklenburg, Strelitzischen Staat. Rostock, gedruckt und zu haben in der Adlerschen Officin. 7 Bogen in Octav.

Um der Vollständigkeit Willen kann ich die Anzeige dieser Calender nicht unterlassen. Der erste und zweyte ist bis auf Kleinigkeiten mit den ähnlichen Schwedischen Calendern übereinstimmend. Der dritte hingegen unterscheidet sich durch den beygefügtten Strelitzischen Staats-Calender, in welchem außer der Anzeige der Personen, die die verschiedenen Ämter des Landes bekleiden, auch die Herzogl. Domainen mit ihren Pächtern, und die ritterschaftlichen und andere Privatgüter mit ihren gegenwärtigen Besitzern verzeichnet sind.

4.

Herr Hofrath Schaarschmidt zu Bürgow hat angekündigt, daß ein von dem Buchhändler Wflinger zu Frankfurt am Mayn veranstalteter, mit fremden Zusätzen und Abänderungen versehener Nachdruck seiner anatomischen Tabellen von ihm nicht für seine Arbeit anerkannt werde, und er selbst eine neue Auflage dieses Buches bey dem rechtmäßigen Verleger besorgen wolle.

Kostockfchen Academie.

I. Band. 15. Stück.

Den 13. Januar 1789.

I.

Mortem Christi vicariam ex loco Paulli, 2 Cor. V. 14. 15., probat, et dies festos memoriae Nati Seruatoris sacros pie transigendos ciues Academiae O. O. honoratissimos monet *Joachimus Henricus Pries*, Theol. Prof. ord. et ad aedem sp. S. Pastor, Academiae p. r. Rector. Rostochii, litteris Adlerianis. 2 Bogen in Quart.

Paulus sagt in der angeführten Schriftstelle nach Luthers Uebersetzung: "Denn die Liebe Christi dringet uns also, sintemal wir halten, daß so Einer für alle gestorben ist, so sind sie alle gestorben." Diese auch im Original dunkle Stelle erkläret der Hr. Verf. folgender Gestalt: "Der Tod des Einen, (Christi,) den er für alle erduldet, ist so zu betrachten, als wenn sie alle selbst gestorben wären; er tritt an die Stelle des Todes, den alle für ihre Sünde dulden sollten; nachdem Er, der Eine gestorben ist, nimt Gott dies an, als wenn alle gestorben (gestraft) wären; oder wie es nachhin in einer umschreibenden Uebersetzung ausgedrückt wird: "Er ist für alle und jede gestorben, und nachdem Er gestorben ist, ist dies eben so, als wenn alle selbst gestorben wären, und die

„Strafe der Sünden erduldet hätten.“ Er bemerkt hiebey, daß, für uns, hier nicht bedeute, zu unserm Besten, sondern, statt unsrer: und also der Tod Christi mit Recht *mors vicaria* genannt werde. Er führet endlich drey andere Auslegungen aus dem Socin, Grotius, und der Allgem. Deutschen Bibliothek an, und wiederlegt sie — Mir scheint diese Erklärung der ganzen Schriftstelle eben so unzulänglich, als die Erklärung des Grotius und der N. D. B.: mit Socins Erklärung habe ich sie nicht vergleichen können, da diese nicht vollständig angeführt ist. Und wenn die Lehre vom *morte vicaria* durch andere Beweise dargethan werden kann: so dürfte es besser seyn, ein so zweifelhaftes Argument nicht mit in die Reihe zu stellen.

2.

Am Schlusse des vorigen Jahres ward in den hiesigen Zeitungen nachstehendes Notificatorium bekannt gemacht:

„Je mehr sich der Wunsch schon von selbst rechtfertiget, dem Armen-Wesen auch in Rostock nach dem Vorgange anderer angesehenen Städte in und außerhalb Mecklenburg eine solche Richtung verschafft zu sehen, daß die eben so lästige, als in manchem Betracht verderbliche, Betteley ganz aufhöre, und solche nicht weiter unter dem Vorschub der Nothwendigkeit eintreten dürfe: desto angelegentlicher wird E. E. Rath es sich zum Ziel gesetzt seyn lassen, unter göttlichem Beystand eine darauf abzweckende Einrichtung der hiesigen Armen-Anstalten einzuführen und zu Stande zu bringen.

Vorzüglich erstrecket sich die Obrigkeitliche Absicht dahin, daß die so sehr überhand genommene, und für einen jeden Einwohner vorzüglich lästige, öffentliche Betteley, welcherley Art solche auch bisanhero gewesen seyn mag, für die Zukunft, sowohl für Einheimische als alle Auswärtige, überall und gänzlich aufhören solle; dagegen aber das Armen-Wesen und die Versorgung aller Elenden und Hülf-Bedürftigen eine solche Bestim-

Bestimmung erhalte, daß ohne persönliche Antretung irgend eines Einwohners nicht nur den einheimischen Armen ihre Nothdurft gereicht, sondern auch fremden Hülfbedürftigen, und namentlich den Handwerks-Burschen, ein Almosen gegeben, insonderheit aber auch für die Verpflegung der Kranken besser, als bis anhero möglich gewesen, gesorget werden könne.

Von selbst muß es einem Jeden einleuchtend werden, daß ein hierzu führender angemessener Plan, und eine zweckdienliche, jene Voraussätze erwirkende, Regulirung der Armen-Anstalten, nicht ehe mit Wirkung eintreten könne, als bis der Fond, welcher zur Bestreitung der dazu nöthigen großen Kosten erforderlich, ausgemittelt und in Richtigkeit gesetzt worden.

Da dieses aber nicht anders, als durch die Kenntniß der jährlichen Beiträge, welche ein jeder Einwohner, beim vorausgesetzten Aufhören der Bettelen, zum Behuf des Armen-Wesens zu leisten entschlossen ist, erreicht werden mag, mithin eben dahero die Einzeichnung der jährlichen Beiträge durchaus nothwendig wird; so sichtet E. E. Rath eben dadurch sich veranlaßet, zu dieser Einzeichnung eine allgemeine Veranlassung zu geben, und solche in den ersten Tagen Fahnenweise ins Werk setzen zu lassen.

Bei dieser Einzeichnung soll und wird es einem Jeden frey stehen und unbenommen bleiben, nach seiner besten Convenience sein für ein Jahr einzuzzeichnendes Beitrags-Quantum, entweder auf monatliche oder vierteljährige oder halbjährige Zahlung zu bestimmen, oder auch solches mit einem Mal für ein ganzes Jahr zu entrichten.

Sehr leicht wird ein Jeder ermessen, daß hier der Fall nicht eintrete, irgend Jemand eine neue Ausgabe oder Collecte aufzulegen und anzumuthen, vielmehr wird alles von eines Jeden freyer Willkühr und Bestimmung abhängen, und nur dies gehofft, daß ein Jeder das, was er bis anhero den ihn um Almosen und Bey-

Hülfe angetretenen, einheimischen und auswärtigen Bettlern und Hülf's-Bedürftigen aus seinem Vermögen zufließen lassen, nun zum Zweck des Aufhörens, der auch dem willigsten Geber beschwerlichen Bettelen der Armen Anstalt zuzukehren, und also durch den vereinten Beytrag aller Einwohner es erwürket werden möge, daß den Armen und Elenden, die fremder Gaben bedürfen, ohne Ueberlauf und Belästigung eines Einwohners, das Bedürftige gereicht und zu Theil wird.

Da es hier auf Versorgung der Armen ankommt, so wird einem Jedem Religion und Christen-Pflicht in sich die stärkste Ermunterung seyn müssen, einen Theil des von der Vorsehung ihm beschiedenen Vermögens und guten Auskommens seinen nothleidenden Mitbrüdern zufließen zu lassen.

Und so darf E. E. Rath zu der guten und Christlichen Denkungsart aller Bürger und Einwohner das zuversichtliche Zutrauen hegen, es werde ein Jeder völlig geneigt seyn, zur Erreichung eines so Gottgefälligen Zwecks, das Seinige mit beyzutragen, und von seinem Vermögen keinen geringern Beytrag einzuzichnen, als den er in Rücksichtnehmung auf seine Vermögens Umstände vor seinem Gewissen, und dereinst vor jenem großen Welt Richter, der die den Armen erwiesene Gutthaten als Ihm selbst wiederfahren ansehen wird, zu verantworten sich getrauet.

Damit übrigens ein Jeder, wegen der von ihm zu beschaffenden Einzeichnung gefaßt seyn möge: so hat E. E. Rath solches vorläufig bekannt machen lassen wollen, und wird ein jeder von selbst geneigt seyn, den dazu Abgeordneten alle schuldige Achtung und Willfährigkeit zu bethätigen. *Publicatum Jussu Senatus.*
Rostock den 5ten December 1788.

Auf Verlangen E. E. Rathes, ist die darin vorgeschlagene freywillige Subscription auch von Seiten des Concilii gesamten Academie-Verwandten empfohlen,
und

und es ward bald darauf die Einzeichnung durch die Fahn-Herren und Bürger-Capitains bewerkstelliget.

Da nach dem §. 238. des neuen Erbvertrags die hiesigen Armen-Anstalten sich auch über die Academie-Berwandten erstrecken sollen; und freylich, wenn et was Ordentliches herauskommen soll, die Einrichtung alle Einwohner begreifen muß; so habe ich es nöthig gefunden, diese Nachricht hier einzurücken. Und ich werde seiner Zeit von der weiteren Einrichtung, die nun nach dem Betrage der Unterzeichnungen entworfen werden soll, ebenfalls die Anzeige machen.

3.

Johann Andreas Hofmanns, der Rechten Doctors, auch derselben ordentlichen Lehrers und Facultistens in der Fürstlich Hessischen Universität zu Marburg, Handbuch des teutschen Eherechts, nach den allgemeinen Grundsätzen des teutschen Rechts sowohl als der besondern Landes-, Stadt- und Orts-Rechte. Jena, in der academischen Buchhandlung, 1789. 2 Alph. in Octav.

Diese Schrift hat den Zweck, das deutsche Eherecht überhaupt, und insbesondere die einzelnen Bestimmungen der verschiedenen Landes- und Stadt-Rechte über das Erbrecht der Ehegatten, in einer möglichst vollständigen Compilation vorzutragen. Dem ersten sind 14 Abschnitte und dem andern die folgenden 32 Abschnitte gewidmet. In dem 38 Abschnitte wird denn nun auch vom Mecklenburgschen und Rostockschen Rechte gehandelt: da das erste sehr kurz vorgetragen worden, so will ich die Stelle ganz, und zugleich den Anfang des Rostockschen Rechts ausziehen. "§. 282. Die allge-
"meinen Landes-Rechte des Herzogthums Mecklenburg
"unterscheiden sich von dem, was insbesondere in An-
"scheidung der Personen von adlichem Stand, und durch
"besondere Stadtrechte verordnet ist, von welchen letz-
"teren viele das Lübeckische Stadt-Recht zur Richt-
"schnur

"schnur nehmen, andere sächsischen Gewohnheiten fol-
 "gen. Der Regel nach erbt in Mecklenburg der über-
 "lebende Ehegatte die Hälfte von dem Nachlaß des
 "Verstorbenen nach Landes Gesetzen und Gewohnhei-
 "ten, und die allgemeine Güter Gemeinschaft ist daher
 "keinesweges zur allgemeinen Richtschnur der Erbfolge
 "anzunehmen. Nach der Herzogl. Meckl. Policey und
 "Landes Ordnung von 1571 soll es zwar bey den bes-
 "sondern Statuten und Rechten bleiben, jedoch sollen
 "Oberkeiten und Vormünder vorzüglich darauf Ach-
 "tung geben, daß die Kinder zum wenigsten den halben
 "Theil aus den väterlichen und mütterlichen Gütern
 "bekommen, und daran nicht verkürzt werden. §. 283.
 "In Schwerin ist gebräuchlich, daß nach der Hoch-
 "zeit die Güter beyder Ehegatten gemein werden, und
 "sind dieselben, also nach Ableben des Einen, zwischen
 "dem Lebenden und des Verstorbenen Verwandten
 "in zwey Theile zu setzen; womit auch die Gebräuche
 "und Stadt: Rechte von Parchim, Gadebusch,
 "Wittenburg, Boizenburg, Güstrow, Plau,
 "Teterow, Neukalden oder Nienkalden und
 "Ribnitz übereinstimmen. Zu Rostock wird ein Un-
 "terschied zwischen Universitäts: Mitgliedern und an-
 "dern Bürgern in Ansehung der Statuten bemerkt.
 "Diese Stadt bedienet sich zur Hülfe des lübischen
 "Rechts: das eigne Stadtrecht derselben aber vom Jahr
 "1757 verordnet, daß zuvörderst der Unterschied zwischen
 "Dotal- und Paraphernal: Gütern gänzlich aufgehoben
 "seyn, und alles von der Frau dem Mann zugebrachte
 "Gut als Brautschatz angesehen werden soll. Die Ge-
 "meinschaft der Güter entstehet daselbst erst dann, wenn
 "Kinder erzeugt werden, und die Wittve behält Besiß
 "und Verwaltung der Güter bis zur Verrückung des
 "Wittwenstuhls. In diesem Fall aber, oder auch
 "wenn sie verschwenderisch wird, oder in ein Kloster
 "oder Hospital gehen will, muß sie mit den Kindern,
 "und wenn derselben keine vorhanden sind, mit ihres
 "Ehegatten Verwandten abtheilen: sie nimt dabey ihr
 "Eingebrachtes, ihre Kleider, und was ihr sonst ge-
 "hört,

hört, voraus, und die Hälfte von des Ehemannes Vermögen. Eben so theilt auch der Ehemann, u. s. w., Die Allegata sind, wie man aus dem Texte schon er- messen wird, guten Theils eben so unzutreffend.

Man wird dieses Beispiel als einen abermaligen Beweis ansehen können, daß die von verschiedenen Gelehrten empfohlne und versuchte Bemühung, alle in Deutschland geltende Provinzial- und Stadtgesetze zu sammeln und anzuführen, eine eben so undankbare als vergebliche Bemühung sey, wenn nicht unter öffentlicher Auctorität oder Billigung eine ganz vollständige und bis auf die neuesten Zeiten fortgeführte Sammlung der Gesetze eines Landes oder einer Stadt, oder ein neues systematisches Lehrbuch von einem zuverlässigen Rechtsgelehrten über den ganzen Umfang dieser Gesetze vorhanden ist. Und man wird also einsehen, daß die in meinem Programm von den Eintheilungen und Quellen des peinl. Processes hierüber geäußerten Bemerkungen ihren guten Grund haben.

4.

Erste Fortsetzung des Auszugs aus den Ältern Acad. Statuten. — Zweyter Abschnitt, von der Rector-Wahl. I. Der Rector für den Winter soll am Dionysius-Tage erwählt werden, und am folgenden Tage sich erklären, ob er dies Amt übernehmen wolle. Nimt er es an, so wird die Wahl am Gallen-Tage öffentlich bekannt gemacht, und am Lucas-Tage die Messe für die Universität gelesen. Lehnt aber der Erwählte das Rectorat ab, so wird in der Zwischenzeit ein anderer erwählt. Eben so wird für den Sommer der Rector am Tiburtius-Tage gewählt, und acht Tage nachher öffentlich bekannt gemacht; nur wenn dieser Tag der Publication in die Oster-Woche fiel, ist sie bis zum Dienstag nach Quasimodogeniti auszusetzen: die Messe für die Universität wird am Tage nach der Publication gefeyert, und es im übrigen, wie bey dem Winter-Rectorat gehalten. Ist der
abge-

abgehende Rector ein Theolog, Medicus oder Philosoph, so geschieht die Wahl im Collegio der Theologen und Philosophen: ist es aber ein Jurist, so ist das Collegium der Juristen der Wahl, Ort. II. Der Rector der Academie soll aus den wirklichen Professoren und Mitgliedern des Concilii gewählt werden. Würde jemand ohne hinlängliche Ursache die Uebernahme des Rectorats ablehnen, oder vor Ablauf der Zeit ohne Ursache ab danken: so soll derselbe sein Gehalt auf ein Jahr verlieren, und gleichwohl von seinen Lehrstunden nicht befreuet seyn. III. Zum Concilio der Academie gehören eigentlich nur diejenigen Professoren, welche von den achthundert Gulden jährlicher Renten besoldet werden, jedoch mit Ausnahme der beyden Philosophen, die jeder 15 fl., und des Juristen, der 25 fl. Gehalt hat. Außerdem aber können noch zwey oder höchstens drey angesehene Graduali zugezogen werden, wenn die Mitglieder des Concilii solches für gut achten. Mit der Rector-Wahl wird es folgender Gestalt gehalten. Es werden drey Professoren durchs Loos bestimmt, die aus den übrigen einen Rector wählen müssen, und sie werden zuvor beeydiget, daß sie nach ihrem besten Wissen und Gewissen denjenigen erwählen wolken, welchen sie für den besten halten. Der Rector muß bey Uebernahme seines Amtes gleichfalls schweren, (Unabänderlich) daß er, soviel ihm möglich, die Rechte und Freyheiten der Academie erhalten, und für die Beobachtung ihrer Statuten sorgen, auch während seines Rectorats das Wohl und das Ansehen der Academie und der Stadt befördern, imgleichen binnen acht Tagen nach geendigtem Rectorat von seiner Amts-Führung vollständige Rechenschaft geben, und binnen den nächsten vier Wochen ohne Erlaubniß nicht aus Rostock gehen wolle. Sobald der neue Rector diesen End geleistet, erlischt die Würde des abgehenden Rectors: auch darf der bisherige Rector von den Wählenden nicht sogleich wieder gewählt werden, im folgenden halben Jahre aber können sie ihm das Rectorat wieder übertragen.

Annalen

der

Rostock'schen Academie.

I. Band. 16. Stück.

Den 26. Januar 1789.

I.

Florae Megapolitanae prodromus, exhibens plantas ducatus Megapolitano Suerinensis spontaneas, maxime secundum systema Linneano-Thunbergianum digestas. Auctore *Joachim Christian Timm*. Lips. ap. heredes I. G. Mülleri, clodLXXXVIII.

Dem Herrn Verfasser, der Apotheker und Bürgermeister zu Malchin ist, macht dieses Buch um so mehr Ehre, da kein äußerer Beruf die Uebernahme dieser mühsamen Arbeit veranlaßte, und, so wie in Mecklenburg überhaupt, also auch insbesondere an dem Aufenthalts-Orte desselben, alle Unterstützung bey einem solchen Unternehmen fehlet. Es enthält dies Verzeichniß zwar hauptsächlich nur die in den Gegenden um Malchin wachsenden Pflanzen; in- desß hat der Herr Verfasser auch noch einige andere Gegenden, besonders an der Ostsee, besucht, auch einige ihm von andern mitgetheilte Pflanzen angeführet. Es wird genügen, an einem Beispiele die Form der Beschreibungen zu zeigen. *Classis I. MONANDRIA monogynia — CHARA L. G. II27. ♂ Cal. 0. Cor. 0. Anth. germiui subiecta. ♀ Cal. 4-phyllus.*

Q

Cor.

Cor. o. Stigm. 5. fidum, Sem. I. — CHARA (*vulgaris*) caulibus lacuibus, foliis interne dentatis. Linn. syst. 4. p. 90. In fossis, aquis stagnantibus vbiq; bey Malchin in dem Torfgraben copiose. Junio. — 5) CHARA (*hispida*) aculeis caulinis capillaribus confertis. Linn. syst. 4. p. 90. Iisdem locis, Junio. — 5) CHARA (*flexilis*) caulium articulis inermibus diaphanis, superne latioribus. Linn. syst. 4. p. 90. In fossis, aquis stagnantibus. Bey Malchin im Graben am Pfort. — Maio. — Unter den Mascis frondosis findet sich Nr. 854. eine von dem Verf. entdeckte, und von dem Hrn. Prof. Hedwig, (dem dieſes Buch dediciret ist,) nach ihm TIMMIA megapolitana benannte Pflanze. Aus der Vorrede sehe ich, daß der Hr. Präp. Tode zu Prezler sich mit einem ähnlichen Werke beschäftigt: und ich kann die Nachricht beysügen, daß der Hr. Doct. Detharding, d. J. hieselbst, dem der Verf. S. 9. das Zeugniß giebet, daß er harum rerum indagator indefessus sey, an einer Flora der hiesigen Gegenden arbeite.

2.

Zu einer würdigen Feyer des heiligen Oster-Festes wollen Rector und Concilium der Herzogl. Mecklenb. Friedrichs-Universität zu Bülow ihre Mitbürger ermuntern, durch eine kurze Abhandlung über die Zweckmäßigkeit, Zulänglichkeit und Nothwendigkeit gemeinschaftlicher Glaubens-Bekanntnisse. Bülow, gedruckt in der Fritziſchen Officin, 1788. 4 Bogen in Quart.

Rector und Concilium der Herzogl. Friedrichs-Universität zu Bülow ermuntern ihre Mitbürger zur Gottgefälligen und heilsamen Feyer des heiligen Pfingst-Festes, bey Mittheilung des neunzehnten Stückes der Abhandlung von der rechten Beweisart der Evangelischen Lehre von der durch Christum geleisteten Stellvertretenden Genugthuung. Bülow, gedruckt in der Fritziſchen Officin, 1788. 3 Bogen in Quart.

Rector und Concilium der Herzogl. Friedrichs-Universität zu Bülow ermahnen ihre Mitbürger zur Gottgefälligen und heilsamen Feyer des heiligen Weihnacht-Festes bey Mittheilung des zwanzigsten Stückes der Abhandlung von der rechten Beweisart der Evangelischen Lehre von der durch Christum geleisteten Stellvertretenden Genugthuung. Bülow, 1788, gedruckt in der Frizischen Officin. 3½ Bogen in Quart.

Das erste dieser drey Programmen beweiset die Zweckmäßigkeit, Zulänglichkeit und Nothwendigkeit der symbolischen Bücher, 1) aus der innern Einrichtung einer Religions- und Kirchen-Gesellschaft überhaupt, 2) aus der Pflicht der Christen, jedermann bestimmte und deutliche Antwort und Rechenschaft zu geben, der Grund von ihren Religions-Gesinnungen und Grundsätzen fodert, und 3) aus dem Vortheile, der für den Staat erwächst, wenn die Obrigkeit auf Befragen eine aufrichtige Anzeige von den Religions-Grundsätzen jedes einzelnen Bürgers, und ganzer Religions-Gesellschaften erhalten kann. — Gerne würde ich einen ausführlichen Auszug von diesem Programm machen, da der Gegenstand auch für den Juristen interessant, und meines Ermessens noch nicht hinlänglich auseinander gesetzt ist: aber bey aller Weitschweifigkeit des Vortrags bin ich außer Stande, mir einen völlig deutlichen und zusammenhängenden Begriff von den Grundsätzen des Herrn Verf. zu machen.

Bei den beyden andern Programmen wird es genügen, folgende am Schluß des Weihnachts Programms befindliche Stelle anzuführen: "Hiemit haben wir nun die Betrachtung der ersten Hauptklasse, und der darunter begriffenen zehn Unterklassen von Schriftstellen zu Ende gebracht, die alle darin übereinstimmen, daß sie zunächst die Belehrung enthalten, daß Christus die Strafe der Sünden der Menschen für sie, an ihrer Statt und Stelle, erduldet. Daß wir hiey in vielen Programmen eine Menge von Schrift-

stellen in Untersuchung genommen, dadurch haben wir dem Genüge zu thun gesucht, was in der Allgem. Theolog. Biblioth. I. B. S. 76. als sehr dienlich angemerk't wird, da es heißt: Wir glauben, daß es in dieser Lehre, nämlich von der Genugthuung Christi, gerade auf die Menge der Beweisstellen ankomme, so daß man ganze Klassen von Schriftörtern aufführe, und deren allgemeinen *neruum probandi* — erst außer Zweifel setze. Nun sollten nach unserm Entwurf annoch die Schriftstellen der zwenten Hauptklasse erwogen werden, die darin übereinstimmen, daß sie uns lehren, das Leiden und der Tod Christi sey ein Beweggrund für Gott, daß er seinen gerechten Unwillen gegen uns aufheben, uns die Strafe erlassen, und wieder wohlthun wolle, wofern wir Christum als unsern Versöhner im Glauben annehmen. — Allein eingetretene Umstände lassen nicht zu, diese Abhandlung in Programmen weiter fortzusetzen: wegen Wichtigkeit der Sache aber verdient sie in einer besondern Schrift mit genauer exegetischer Untersuchung ausgeföhret zu werden.“

3.

Patriotisches Archiv für Deutschland. Neunter Band. Mannheim und Leipzig, bey C. F. Schwan und G. E. Götz, 1788. 1½ Alph. in Octav.

In diesem Bande befindet sich unter Nr. VII, Urtheil in Sachen des R. Preussischen Fisci, gegen den Königl. Geheimten Rath und Requeten-Meister (geheimen Referendarium,) Friedrich von Hamrath, geschöpft von der Juristen-Facultät zu Rostock, den 13 Nov. 1708, mit erläuternden Anmerkungen. Das Urtheil selbst mit seinen Entscheidungs-Gründen ist schon bey Schöpfers Diss. de culpa lata ministri status abgedruckt. Der Herr v. Moser hat aber dem hier wiederholten Abdrucke einige Anmerkungen vorausgehen

gehen lassen, in denen er theils die Urtheil, welche auf Dienstentsetzung, lebenswieriges Gefängniß und Confiscation des Vermögens gerichtet ist, tadelt, da sie seiner Meinung nach nur auf die Entlassung vom Dienste, und eine noch empfindlichere Bestrafung, (was für eine? wird nicht gesagt,) gehen sollen, theils Schöpfern als einen gewissenlosen Rabulisten und Bösewicht schildert, theils im Allgemeinen auf die Juristen-Facultäten schimpft. Dies alles aber ist aus der Ferne herbegeholt, um „einem Buben, der Schreiben, Bittschriften, Gutachten an seinen Herrn, nicht nur wie Samrath liegen läßt, sondern unterschlägt und vernichtet, der keines Supplicanten Memorial vorträgt, bis er denselben nach seinem Tarif gebrandschatzet, der die Vorträge der Minister und Collegien verstümmelt und verfälscht, und dadurch den Herrn zu ungerechten, ungesund, widersprechenden und unedlen Entschliessungen verleitet,“ zu drohen, daß er, „wenn er einst öffentlich nach der Erwartung eines senszenden Landes den verdienten Lohn seiner Thaten empfangen wird, in diesem Archiv auch öffentlich genannt werden solle.“

Ich verkenne die Verdienste des Herrn Verf. nicht: aber er schreibt zu viel, um alles hinlänglich durchzudenken; und bey diesem Aufsatze dürfte überdem persönlicher Widerwille aus bekannten Ursachen noch die Feder geführt haben. Ob das angeführte Urtheil der hiesigen Facultät zu hart sey, kann ich so wenig als er beurtheilen, da das Factum aus den abgedruckten Entschscheidungs-Gründen nicht genug erhellet, und ich die Relation aufzufinden nicht vermögend gewesen bin; seine Behauptungen sind also zu voreilig und zu positiv. Wäre inzwischen dasselbe auch nach jetzigen Grundsätzen zu streng: so muß man dabey nicht vergessen, daß im peinlichen Rechte vor achtzig Jahren vieles eine ganz andere Gestalt hatte, und die Sache nach den damaligen Grundsätzen zu beurtheilen sey. Was er den Juristen Facultäten, oder Urtheils-Fabriken, wie er sie

nennt, eigentlich zur Last legt, erhellet nicht: freylich wird es nie an einzelnen Facultäts-Mitgliedern und Facultäts-Erkenntnissen fehlen, die nicht so sind, wie sie seyn sollten, aber dieser Vorwurf trifft die eigentlichen Gerichte in gleicher Maaße: und in der Regel sind jene doch besser besetzt, als viele der kleinen deutschen Gerichte: gleich denn auch manche Gründe, die den eigentlichen Richter von dem richtigen Wege ableiten können, bey ihnen gar nicht statt finden. Und was wird die possierliche Drohung erwirken, daß er den gewissenlosen Minister in seinem Archiv nennen will, wenn er den Lohn seiner Thaten empfangen: als Patriot sollte er durch eine umständliche Denunciation veranlassen, daß die angeführten Vergehungen baldmöglichst kennbar und untersucht würden; dann würde er den Dank des Landes und jedes Rechtschaffenen verdienen. Um unerklärbarsten ist der Ton, der in diesem Aufsatz herrschet, und nicht allein von dem Tone der Wahrheit und Unbefangenheit so sehr abweicht, daß er keinen Eingang finden kann, sondern auch zu tief unter den Ton der gesitteten Welt herabsinkt.

Diesen allgemeinen Bemerkungen füge ich nun, was mich hier hauptsächlich interessiret, seine Schilderung von Schöpfern im Auszuge bey. "Im Mecklenburgischen begannen die nachher zu so grossen Weiterungen gediehenen Streitigkeiten zwischen Herrn und Land bereits ihren Anfang zu nehmen. Herzoglicher Seits brauchte man einen geübten und zu allen Zumuthungen sich hergebenden Kämpfer: S. ward also 1693 als Prof. der Rechte mit dem Titel eines Consistorial-Raths nach Rostock berufen, und nach abgelegten Beweisen seiner Kunst neben seiner Professor-Stelle zum Vice-Director der Justizkanzley ernannt. Um diese Zeit brachen am Holstein-Gottorf'schen Hofe die Kabbalen gegen den alten ehrwürdigen G. R. P. Baron von Wedderkop los: seine Feinde suchten weniger nicht, als den verdienstvollen Minister um Ehre, Haabe, Gut, Freyheit, und wo möglich ums Leben

zu bringen. Es wollte lange nicht gehen, die Menschen, deren man sich zu Werkzeugen der Bosheit bedienen wollte, waren entweder zu ungeschickt oder zu ehrlich, um einem rechtschaffenen Mann den Hals zu brechen. Endlich entdeckte man in S. den Mann, der Geschicklichkeit und Gewissenlosigkeit genug dazu hatte; es ward ein Responsum von ihm eingeholt, darin er ausgeföhret hatte, daß man einen in Argwohn gerathenen Staats-Bedienten ohne ordentliche Rechtsverfolgung an Leben und Gütern strafen könne, und zur Belohnung dieser Ungerechtigkeit ward er als Justizrath und erster Rechtslehrer nach Kiel berufen. In Gefolg dieses schändlichen Responsi ward der Freyherr v. Wedderkop gefangen genommen, und sein Vermögen eingezogen. *) — Es gibt auch eine Scharfrichter-Reputation, diese hatte sich S. erworben, und der Ruf davon war auch in die Brandenburgische Lande erschollen. Um den v. Samrath ums Leben oder doch um Gut und Ehre zu bringen, brauchte man gerade so einen Justiz-Schinder, wie S. Der König verschickte die Acten selbst nach Rostock, und S. entsprach dem in ihn gesetzten Vertrauen mit dem erwarteten halbsbrechenden Urtheil. Daß dies Meisterstück königlich belohnt worden, läßt sich ohne Beweis (?) gedenken. S. dem ums Geld Justiz, Gewissen, Dienstwechsel und alles feil war, zog zwar 1712 auf ein Jahr nach Kiel; indessen brachen aber unter H. Carl Leopold die Streitigkeiten mit den Landständen sogleich in volle Flammen aus. Perkmum war frech und gewissenlos genug, um in alle gewaltthätige Pläne des Herzogs hineinzugehen, besaß aber nicht die erforderliche Wissenschaft und Rabulisten-Kunst, um ihnen den juristischen Anstrich zu geben. Der alte Kanzler von Klein war zu ehrlich, um sich dazu herzugeben, von S. aber wars bekannt, daß er sich zu allem gebrauchen lasse; er wurde also mit neuen Vortheilen wieder

zu

*) Geschichte des Herzogl. Schw. Holst. Gottorfischen Hauses. S. 18. S. 27.

zurück berufen. Wenn der Teufel Professor Scheimer's Rath geworden wäre, hätte ers zum Unglück des Landes nicht ärger treiben können. S. berathete seinen Herrn so trefflich, daß dieser aus seinem eigenen Lande entfliehen mußte. Daß der mit dem Fluch und Abscheu des ganzen Landes belastete S. sogleich abgedankt wurde, war das Geringsste: die Kaiserl. Commission schickte ihn nach Kofstock, wo er zur Verantwortung gezogen werden und den Lohn seiner Thaten empfangen sollte. Der Galgen wars, den er verdient zu haben, sich selbst sagen mußte: er entflohe also, und mußte als ein galgenmäßiger Schelm aus dem Lande, dessen Unterdrücker er war, in eben dem Jahr, um eben die Zeit fliehen, da der von ihm ehemals verurtheilte ehrwürdige Präsident von Wedderkop im Holsteinischen in alle seine Güter und Ehren Aemter wieder eingesetzt ward. Wer sieht da nicht den Finger Gottes, der leidenden Unschuld Retters und Rächers! — Bey einzelnen Behauptungen ließe sich, wie man leicht sehen wird, manches erinnern; aber da ich nicht Data genug habe, über das Ganze ein zuverlässiges Urtheil zu fällen, so sey dies vorjekt ausgefekt.

Unter den Cabinets-Stücken find einige Elegien des Kanzlers Zusanus mit abgedruckt.

4.

Die von dem Herrn Justizrath Martini versprochene neue, mit Zusätzen versehene Ausgabe von Tornovs Werke de Feudis Mecklenburgicis ist von demselben nicht aufgegeben, wie in des Herrn Doct. Koppe niedersächsischem Archiv, I. Band, S. 185. angezeigt worden. Auch ist derselbe Willens, die Geschichte der Bürgowschen Academie zu liefern.

Annalen

der

Rostock'schen Academie.

I. Band. 17. Stück.

Den 3. Februar 1789.

I.

Monatsschrift von und für Mecklenburg. 6 Stück.
December, 1788. Schwerin, 2c. 8 Bog. in Quart.

Monatsschrift von und für Mecklenburg. Erster
Jahrgang. Erstes bis sechstes Stück. Vom Mo-
nat Julius bis December 1788. Schwerin, ge-
druckt und verlegt von Wilhelm Bärensprung, Her-
zogl. Hofbuchdrucker.

In diesem sechsten Stücke, das zugleich mit dem
angeführten allgemeinen Titelblatt für alle ver-
sehen ist, finden sich folgende einzelne Aufsätze.
1) Mecklenburg: Sicilischer Briefwechsel. Eigentlich
a) ein gedruckter Brief des Hrn. de Veillant an Hrn.
de Guignes, darin die Richtigkeit einer arabischen
Handschrift und einiger arabischen Münzen, die der
Abt Vella bekannt machen will, bestritten wird; b)
ein nachhin auch schon gedrucktes Schreiben unsers
Hrn. Hofr. Tychsen an den Fürsten von Torre
Muzza in Sicilien, darin er die in jenem geäußer-
ten Zweifel für ungegründet erklärt, und c) die Ant-
wort des Fürsten. — Wird manchen Leser, der dessen
annoch bedarf, belehren können, daß eine ausgebrei-
tete

tete Correspondence der Gelehrten auch für die Wissenschaft vortheilhaft sey, und Unterstützung verdiene.

2) Berichtigung der ritterschaftlichen Hufen-Berechnung im Staats-Kalender von 1788. 3) Auszüge aus zwey Briefen. — Im ersten wird versichert, daß in Mecklenburg keine heimliche Jesuiten sind, und wer es etwa mythmaße, vielleicht die Mitglieder der Gesellschaft des Hrn. D. Arlspurger zur Beförderung der reinen Lehre damit verwechselte. (In Rostock habe ich ebenfalls keine Spur des heimlichen Katholicismus gefunden: wohl aber hat es hier Rosenkreuzer gegeben, von denen einige glauben, daß sie mit Katholiken in Verbindung stehen.) Der zwente enthält die empörende Geschichte der Beerdigung des Rittmeisters Hermann zu Plau. 4) Beschluß der Gedanken über die Benennung des Fiers-Berges. — Der Verf. meint, daß darunter ein Berg verstanden werde, den man nicht beackerte, sondern ruhen ließ. Etymologische Conjecturen der Art sind meines Ermessens eben so unnütz als ungewiß. 5) Ueber die vorsehende Einrichtung einer patriotischen ökonomischen Gesellschaft in Mecklenburg. — Der auf dem Landtage übergebene Vorschlag des Herrn Kammerhern von Bülow und die Gedanken eines Ungenannten sind hier zusammen abgedruckt. Aus beyden läßt sich noch kein bestimmter Plan formiren. 6) 7) 8) Rostock'sche Schiffahrts-, Liste, Mecklenburgische Copulations- und Todten-Listen, und Mecklenb. Annalen, für den Zeitpunkt vom 1. Dec. 1787. bis dahin 1788. — Warum diese 3 Stücke aus dem Staatskalender hier wieder abgedruckt sind, begreife ich nicht. 9) Actenmäßige Nachricht von der intendirten Erweiterung der Stadt Güstrow. — Sie kam 1765 in Anrede, und unterblieb wegen der erforderlichen Kosten. Wodurch diese Idee veranlaßt worden, und was man für einen Nutzen davon erwartet, wird nicht gesagt. 10) Trauer-Einschränkung in Schwerin. — Auch daselbst haben sich 160 Personen vereinbaret, bloß mit einem schwarzen Flore am Arm und einem schwarzen Bunde am Kopfe zu trauern.

11) Et

11) Etwas über das Neujahr: Gratuliren in Schwesrin. — Der Verf. wünscht die Abstellung dieser privilegierten Bettelen, und freylich sollte das an allen Orten geschehen, wo die übrigen Bettler nicht geduldet werden. 12) Beschreibung des dem Andenken des höchstseeligen Herzogs Friedrichs zu Ludwigslust errichteten Monuments. — Der Einsender hätte uns wohl sagen können, ob es aus Marmor oder einer andern Materie verfertigt sey, und ob der Genius des Verstorbenen oder ein anderer vorgestellet worden. Auch verstehe ich die Stelle nicht: „Unter der Urne ist ein Todtenkopff, um den Aschenkrug anzudeuten, den die Urne vorstellen soll,“ da auch eine Urne ohne Todtenkopff in einer solchen Gruppe nichts anders hätte andeuten können. 13) Einverleibung einiger Güter aus dem Fürstenthum Schwerin in das Herzogthum Mecklenburg, und aus diesem in jenes. — Ein bloßer Auszug aus dem Rescripte vom 3. Oct. v. J. 14) Recensionen. 15) Urkunden: Lieferung, December. — Enthält 11 lateinische Urkunden größtentheils *) mit der Uebersetzung aus dem Zeitraume von 1271 bis 1277. In der Folge soll diese Urkunden: Lieferung von der Monatschrift ganz getrennet werden, „weil sie den wenigsten Theil des hiesigen Publicums so sehr zu interessiren scheint, als sie wirklich Werth hat.“ 16) Nachrichten. 17) Beförderungen. 18) Gedicht von Hrn. Past. Manzel. — Der Gegenstand ist besser als die Poësie.

Mehr Vollständigkeit in einigen Fächern, und eine etwas strengere Auswahl in Absicht einzelner Stücke ist das, was ich bey dieser Zeitschrift hauptsächlich wünsche.

*) Durch ein bey der Correctur unbeachtet gebliebenes Versehen ist dies Wort S. 82. ausgelassen. Auch da sollte es heißen: Enthält 14 größtentheils lateinische Urkunden mit der Uebersetzung. Kleine Druckfehler der Art wird man gefälligst entschuldigen.

Zweyte Fortsetzung des Auszugs aus den ältern acad. Statuten. — Dritter Abschnitt, von den Verbindlichkeiten und Rechten des Rectors. I. Der Rector muß gleich nach der Wahl seines Nachfolgers das Concilium wieder zusammenfordern lassen, um bey der Publication des neuen Rectors, der Eyd- und Leistung desselben, und der Ablieferung des Siegels und übriger Stücke gegenwärtig zu seyn. II. In einer binnen acht Tagen nach der Publication anzuordnenden Versammlung des Concilii soll die Berechnung des abgehenden Rectors über Einnahme und Ausgabe nachgesehen werden. III. Der Rector behält den dritten Theil der Sporteln für sich: nur das Wachs zu den Lichtern und die Promotions-Gebühren ausgenommen. Die Geldstrafen gehen in 3 Theile, einen bekommt die Academie, den andern der Rector und den dritten der Promotor. IV. Der baare Ueberschuß soll noch an dem nämlichen Tage im Fiscus verwahrlich begelegt werden. V. In der Regel kann der Rector keine Ausgabe von dem Gelde der Academie ohne Wissen und Zustimmung des Concilii machen. VI. Um die Wirkung der Eyd durch ihre Menge nicht zu schwächen, soll dem Rector und Decanen oder ihren Stellvertretern überlassen seyn, in Fällen, wo kein erheblicher Nachtheil zu besorgen ist, und sie an der Rechtschaffenheit des Versprechenden nicht zweifeln, mit einer bloßen Versicherung sich zu begnügen, wenn auch nach den Statuten ein Eyd erfordert würde. VII. Der Rector hat den Rana über alle Mitglieder der Academie. VIII. Der Rector, sein Vorwefser und der Promotor bestimmen die Strafen der Studenten, wenn selbige nicht noch einen oder andern Professor zuziehen wollen. Müste aber ein Doctor oder Licentiat bestraft werden, oder ergäben sich besondere Bedenklichkeiten, so ist das ganze Concilium zu befragen. IX. X. XI. Der Freytag Morgen um 10 Uhr bleibt zu den gewöhnlichen Versammlungen des Concilii bestimmt: und auch

auch die Absage des Bürgermeisters soll hierin keine Aenderung machen, (potestate contradicendi Consulibus eidem penitus interdicta.) Nur in Nothfällen soll eine außerordentliche Versammlung Statt finden. Wer nicht erscheint, erlegt eine kleine Geldstrafe und muß sich das Beschlossene gefallen lassen. XII. Der Rector muß die Geldstrafe ohne Ansehen der Person einfodern, und, wenn er es unterließe, eben so viel erlegen. Der Promotor fodert sodann beyde Strafen ein, und der sonstige Antheil des Rectors fällt ihm und dem Fiscus, jedem zur Hälfte zu. XIII. Der Rector darf niemanden bey seinem geleisteten Eyde, (sub debito praestitum iuramenti seu obedientiae,) etwas anbefehlen, wenn dieser nicht vorher schon nachlässig gewesen ist, oder die Nothwendigkeit es erfoderte. XIV. In den öffentlich anzuschlagenden Edicten bedienet sich der Rector der Eingangs-Formel: Nos N. Rector Vniuersitatis studii Rostochiensis mandamus omnibus et singulis membris Vniuersitatis eiusdem. XV. XVI. Der Rector publiciret jedesmal im ersten Monate seines Rectorats gesammten Academie-Verwandten die Statuten, die alle angehen: und in einer Versammlung der Graduirten die Statuten, welche diese besonders betreffen. XVII. Der Rector muß die ihm übergebene Lade, Scepter, Matrikel, Siegel, Schriften, und andere der Academie gehörige Sachen und Kleinodien sorgfältig verwahren, und nichts von Abhänden kommen lassen: auch danächst alles seinem Nachfolger, sobald dieser beeidiget ist, in öffentlicher Versammlung aller Academie-Verwandten wieder überliefern. XVIII. Ohne besondere Erlaubniß soll der Rector binnen 4 Wochen nach abgegebenem Rectorat nicht aus Rostock gehen. XIX. Wenn der Rector während seines Amtes länger als drey Tage aus Rostock abwesend ist, besorgt der Decanus seiner Facultät dessen Geschäfte, und wenn der Rector zugleich der Decanus wäre, tritt der Senior in der Facultät für ihn ein. Nur in der philosophischen Facultät ist der Decanus wegen der mehreren Geschäfte davon befreuet, und es übernimmt al-

lemal der Senior der Facultät die Stelle des abwesenden Rectors. Wäre aber der Rector in seiner Facultät das einzige Mitglied: so übernimmt der Senior im Concilio das Prorektorat. XX. Kein Academicus Verwandter soll befugt seyn, einen der academischen oder städtischen Jurisdiction Unterworfenen wegen Schulden, Injurien oder anderer während seines hiesigen Aufenthaltes entstandenen Sachen vor ein auswärtiges Gericht zu ziehen, solange er in Rostock mit Sicherheit seyn kann, und der ordentliche Richter nicht zehlet. Wer dieser Vorschrift beharrlich entgegen handelt, soll als ein Meinenhdiger angesehen und bestraft werden.

Vierter Abschnitt, vom Academicischen Bürgerrechte. I. II. Der Eid für diejenigen, die bey der Academie aufgenommen seyn wollen, lautet folgender Gestalt: Ich schwere, daß ich dem jedesmaligen Rector in erlaubten und anständigen Dingen gehorchen, und die jetzigen und künftigen Statuten der Academie beobachten, auch deren Bestes nach Möglichkeit befördern wolle. Ich schwere ferner, daß wenn ich Verbrechen oder Ungehorsams halber befehliget werde, binnen einer gewissen Frist Rostock zu verlassen, und binnen einer ebenfalls bestimmten Frist dahin nicht zurück zu kommen, ich diese Vorschrift ohne Widerspenstigkeit befolgen wolle, wenn mich das Concilium oder der Rector nicht dispensiret: imgleichen, daß ich mich Vorschriftsmäßig kleiden woll. III. Doch soll dieser Eid nicht von hiesigen Stadtkindern, sondern von Fremden, wenn sie jung und leichtsinnig sind, nach Gutbefinden des Rectors gefodert, und von welchen er wirklich geleistet ist, in der Matrikel bemerkt werden. IV. In die Matrikel soll einjeder eingeschrieben werden, der hier studiren, der academischen Privilegien theilhaftig werden, und ein Mitglied der Academie seyn will. Doch muß er vorher den Eid leisten, und die Gebühren erlegen, wenn ihm der Rector eines oder das andere nicht aus guten Gründen erläßt. V. VI. VII. VIII. IX. Die Gebühren für die Im-

matri-

matriculirung sind nach Verschiedenheit des Standes verschieden. Stadtkinder bezahlen inzwischen nichts, als den Antheil der Pedellen. Diese Letztere erhalten auch alle Quartale sowohl von den Studenten als andern Academie-Verwandten ein kleines Geschenk. X. Der Rector kann niemanden ohne hinlängliche in der Rechnung anzuführende Ursachen die Gebühr für die Immatriculirung erlassen. XI. XII. Sind jemanden Unvermögens halber die Gebühren erlassen, so muß er sie nachzahlen, wenn er in der Folge zu Vermögen gelanget. (Unabänderlich.) Besonders soll bey Promotionen untersucht werden, ob dergleichen Gebühren nachzuzahlen sind. XIII. XIV. Jeder Student ist schuldig, sich binnen 14 Tagen nach seiner Ankunft immatriculiren zu lassen. XV. Verordnung des Rathes: Kein Bürger soll bey willkürlicher Strafe einen Studenten beherbergen, der nicht binnen 14 Tagen die Matrikel nimmt, oder sich gegen den Rector widerspenstig bezeigt, oder keine ausdrückliche Erlaubniß hat, sich bey Layen aufzuhalten. XVI. Es muß nämlich ein jeder, der seine Wohnung außerhalb der Regentie, die ihm anfänglich angewiesen worden, haben will, dazu eine besondere Erlaubniß des Concilii haben; diese Erlaubniß soll jedesmal nur auf ein halb Jahr ertheilet, und nach dessen Ablauf allenfalls erneuert werden. (Unabänderlich.) XVII. Die in den Statuten bestimmte Zeit für die Promovirenden trifft nur auf diejenigen zu, welche diese ganze Zeit sich in den Regentien aufgehalten, und die vorgeschriebenen Erlegnisse völlig bezahlt haben. Ist dies nicht, so wird in der Regel eine längere Zeit erfordert. XVIII. In den Lehrstunden und bey Disputationen können diejenigen, die noch nicht immatriculiret sind, oder sich ohne Erlaubniß außer den Regentien aufhalten, höchstens 3 Tage lang zugelassen werden. XIX. Kein Aufseher der Regentien oder sonstiger Academie-Verwandter darf den, der die Matrikel noch nicht genommen, länger als acht Tage bey sich aufnehmen. XX. Wer sich zwar immatriculiren läßt, aber nicht studiret,

studiret, noch den öffentlichen Uebungsstunden beywohnet, auch auf geschene Erinnerung sein Betragen nicht ändert, soll hier nicht geduldet werden. XXI. Da der Fall vorgekommen, daß ein Unbekannter statt eines Abwesenden die Matrikul genommen, und den Eyd geleistet: so kann der Rector, bey entstehendem gegründeten Zweifel, den Eyd mit darauf richten, daß der Immatriculirte den Vor- und Zunahmen wirklich führe, den er sich giebt.

3.

In dem abgewichenen 1788sten Jahre sind in der Academischen Buchdruckeren die politischen Zeitungen auf dem gewöhnlichen Fuße fortgesetzt worden. Sie sind, wie bekannt, ein bloßer Auszug aus hamburger und altonaer Zeitungen, denn die dann und wann hinzukommende Anzeige einheimischer Begebenheiten ist von keinem Belange: inzwischen macht sie der mäßige Preis, und der Anhang von Intelligenz-Sachen dem hiesigen Publicum angenehm. In ihrer jetzigen Gestalt werden sie meiner Meynung nach schon seit 1711. fortdauern, denn in diesem Jahre hat Weppling die Concession dazu von der Academie erhalten. In Schwerin pflegte ein ähnlicher Auszug zu erscheinen: der ohne Zweifel auch im vorigen Jahre fortgesetzt ist.

4.

Herr Prof. Frank in Pavia hat unsers verstorbenen Hrn. Doct. Rosgarten Inaugural: Disputation de Camphora im dritten Bande seines *delectus opusculorum medicorum* mit aufgenommen. Sie ist meines Wissens das einzige Stück, was aus seiner Feder gekommen ist.

Annalen

der

Rostock'schen Academie.

I. Band. 18. Stück.

Den 10. Februar 1789.

I.

Unparthenische Aufklärung eines im zweyten Monats-
Stück des politischen Journals vom Jahr 1788
befindlichen Schreibens aus Mecklenburg, betreffend
die Streitigkeiten des Herrn Assessors Sibeth zu
Güstrow. 1789. 4 Bogen in Quart.

Für uns Mecklenburger hat die Angelegenheit des
Herrn Assessors Sibeth freylich ein großes In-
teresse; ob sie aber das übrige Deutschland eben-
falls interessire, und also im politischen Journal eine
Anzeige verdienet, darüber mögte wohl mancher anders
urtheilen, als der Correspondent des gedachten Jour-
nals, der ihrer zuerst erwähnte; und sollte sie ja an-
gezeigt werden, so hätte es vollständiger und zuverlässi-
ger geschehen müssen. Es war also nicht befremdend,
daß nachhin von einer andern Hand der auf dem Titel
angezogene Gegenbericht erfolgte; der zwar ebenwenig
vollständig und zuverlässig genannt werden kann, indes
doch die Leser, die diese Sache überall beachten woll-
ten, zu einer genaueren Prüfung zurücke verwies. Hier
kommt nun der dritte Mann, der uns in diesen Blät-
tern I. einen neuen Abdruck jenes Artikels im politischen
Journal über diesen Gegenstand, II. eine unpartheni-
sche

sche Aufklärung darüber, und III. zwölf Beylagen aus den verhandelten Acten liefert. Man findet nun freylich nicht alles, was der Titel verspricht: denn einige wenige nach Belieben gewählte Data geben keinen vollständigen Begriff und hinlängliche Aufklärung dieser verwickelten Sache, und aus dem ganzen Vortrage läßt sich satzsam abnehmen, daß einer von den Gegnern des Hrn. A. Sibeth dieses Stück besorget, mithin kann man auch keine Unpartheylichkeit erwarten: inzwischen geben die Beylagen D. F. H. I. K. M. dem, der sie noch nicht gekannt hat, doch einige erhebliche Data zur Beurtheilung dieser Vorwissenheit an Hand, und insoferne mögten sie manchem angenehm seyn. Ich wünsche, daß, statt ähnlicher unzureichenden Fortsetzungen, die Appellations-Libelle, welche beym Reichshofrath übergeben sind, und die darauf zu erwartenden Berichte und Gegenberichte, vollständig mit allen ihrem Beylagen, auch die darauf erfolgenden Kaiserlichen Erkenntnisse bekannt gemacht werden: dann wird man mit ziemlicher Zuverlässigkeit über alles urtheilen können.

2.

Herzoglich-Mecklenburg-Schwerinscher Staats-Calender, 1789, nach dem Horizont von Schwerin astronomisch berechnet. Schwerin, gedruckt und zu haben bei W. Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker. 19 Bogen in Octav.

Bis auf einige Veränderungen in Nebendingen und einige Zusätze, unter denen die bisher übergangene Rostock'sche Academie hier zu bemerken ist, ist dieser Calender dem vom vorigen Jahre gleich. Vorne steht der eigentliche Calender nach der gegenwärtigen und nach der alten römischen Rechnung, mit Bemerkung des Aufgangs und Untergangs der Sonne und des Mondes: und auf der gegenüber stehenden Seite sind Notizen von Geburtstagen des fürstlichen Hauses, Jahrmärkten, Ziehungstagen bey der Schwerinschen Lotterie, u. d. g. Dann folgt im ersten Theile die Genealo-

Genealogie des Herzogl. Hauses, und das Verzeichniß derjenigen Personen, die eine Bedienung im Lande bekleiden. Der zweyte Theil aber enthält folgende Abschnitte: 1) Herzogl. Domainen und deren Pächter; 2) Ritterschaftliche Güter und deren Besitzer; 3) Genealogie der Königl. und Fürstl. Häuser; 4) Mecklenburgische Correspondenz-Tabelle; 5) Mecklenburgische Annalen; 6) Rostocker Schiffahrts-Liste; 7) Mecklenburgische Geburts-, Copulations- und Todten-Liste; letztere 3 Stücke für den Zeitraum vom 1. Dec. 1787. bis dahin 1788.

3.

Scherzhafter Taschen-Kalender für Frauenzimmer, auf das Jahr 1789, mit 12 Kupfer, die zwar beschrieben, aber sich gedacht werden müssen. Liebestadt, 62 Seiten in kleinem Format.

Dieser Kalender ist ein Mecklenburgisches Product, da er, laut der Dedication an den Hrn. Grafen Adolph von Bassowiz, und der Vorrede an alle Frauenzimmer, den Hrn. J. G. S. Sandler, Schauspielers in Schwerin, zum Verfasser hat. Von den Kupfern, die laut des ungrammaticalischen Titels zwar beschrieben aber nicht vorhanden sind, sondern sich gedacht werden sollen, wird man sich aus einem Beispiele einen Begriff machen können: beym Januar heißt es: Cupido hat ein Frauenzimmer am Bratspieß stecken, mit der Ueberschrift: Aut sic aut nunquam. Das übrige sind Verse in Picanders Manier; vielleicht guten Theils aus alten Charteken geborgt, denn Cupidens Inventarium, S. 18, 29. ist aus einer 1728 unter dem Titel: Schöne Naritäten, 2c. gedruckten Piece abgeschrieben, und alles übrige sieht eben so verjährt aus. Alles ohne Ausnahme ist übrigens so voll Ueberwitz, daß der Kalender kaum bey der niedrigsten Klasse des Frauenzimmers sein Glück machen dürfte.

4.

Dritte Fortsetzung des Auszugs aus den ältern academischen Statuten. — Fünfter

Abschnitt, von den Versammlungen des Concilii I. Mitglieder des Concilii werden bloß diejenigen, die oben (2. Abschn. Nr. III.) bemerkt sind. II. Was in den Versammlungen des Concilii bey Gelegenheit eines darin gemachten Vortrages vorkommt, soll von den Mitgliedern ohne Bewilligung des Rectors nicht bekannt gemacht werden. Befiehlt der Rector die Geheimhaltung sonstiger Dinge, so ist jeder auf seinen geleisteten Eyd verbunden, dies zu beobachten. III. IV. Der Rector muß ein jedes Mitglied des Concilii, wenn die Ordnung im Votiren dasselbe trifft, vollständig hören, und es nicht durch beleidigende und geringschätzende Anmerkungen und Gebehrden stören. Es soll auch niemand anders reden, als wenn ihn die Ordnung trifft oder der Rector ihn auffodert. V. Niemand soll in diesen Versammlungen sich Schimpfworte und Vorwürfe, daraus Zänkereyen und Widerwille entstehen, gegen einen andern erlauben. Wer hiegegen handelt, soll von den Concilien, Versammlungen und öffentlichen Uebungsstunden, (actibus scholasticis) solange suspendiret werden, bis er sich völlig ausgesöhnet. (Unabänderlich.) VI. Die Versammlungen sind zu einer solchen Zeit anzuordnen, daß die öffentlichen Uebungsstunden dadurch nicht unterbrochen werden. Alle, die dazu gehören, müssen jedesmal durch die Vessellen gefodert werden, wenn die Beschlüsse gültig seyn sollen. VII. In einer Missive muß dabey der Gegenstand und die Veranlassung der Versammlung angezeigt werden: sonst gelten die darüber gefaßten Beschlüsse ebenfalls nicht. Bey geheimen Sachen genügt eine allgemeine Anzeige dieser Eigenschaft des Gegenstandes. VIII. Jedes Mitglied muß auf die Vorträge des Rectors nach bestem Wissen und Gewissen sein Erachten abgeben, und die Mehrheit der Stimmen entscheidet: nur muß der Beschluß nicht diejenigen Statuten aufheben, die als Unabänderlich bezeichnet sind, oder der ganzen Academie und einzelnen Facultäten nachtheilig seyn. IX. Der Rector sowohl als jeder anderer, dessen eigene Sache im Concilio zum Vortrag kommt, muß

muß solange abtreten, als darüber votiret wird: und der nächste in der Ordnung übernimmt im ersteren Falle die Stelle des Rectors. X. Um die Gelegenheiten zu Uneinigkeiten zu vermeiden, soll jedes Mitglied des Concilii und der Facultäten sowenig sein eigenes als fremde Vota bekannt machen; auch bey starken Verdachte sich deshalb endlich reinigen. Wer dessen überwiesen würde, soll nicht allein suspendirt und bestraft werden, sondern auch wegen der Zukunft Caution bestellen. XI. Sowohl gesammte Mitglieder der Academie als insbesondere auch deren Vorgesetzte sollen ermahnet seyn, sich eines exemplarischen Wandels und einer verträaklichen Gesinnung zu befeißigen. Wenn aber dennoch zwischen den Mitgliedern des Concilii und Professoren einige Mißheftigkeiten entständen, soll der Rector sie zu sich fodern lassen, und sich bemühen, daß er sie mit einander aussöhne, auch allenfalls noch einige andere Mitglieder des Concilii zu Hülfe nehmen. Mißlänge dieser Versuch, so soll das ganze Concilium zusammen berufen werden, und wer dessen Ausspruch nicht befolgen will, suspendiret, und wenn auch dies keine Wirkung hat, völlig ausgeschlossen werden. Gerathen Mitglieder einer Facultät mit einander in Feindschaft, so machet der Decanus zuerst den Versuch, ob er sie wieder vereinigen könne: und zeigt, wenn es ihm nicht möglich wird, die Sache dem Rector an, um nach vorstehender Vorschrift zu verfahren. Würden zwey Facultäten unter einander einig: so entscheidet der Rector mit den übrigen Facultäten, und sorgt dafür, daß die Ursache des Streits gründlich gehoben werde. XII. Jedem Mitgliede des Concilii soll eine Abschrift der Statuten der Academie, und jedem Vorgesetzten eine Abschrift der besondern sein Amt betreffenden Statuten zugestellet werden, um sich darnach zu achten. XIII. Die Academie hat einen eigenen Notarium, den sie bey gerichtlichen Handlungen, bey Versammlungen des Concilii, und bey Feyerlichkeiten der Academie oder der Facultäten gebrauchet. XIV. Dieser Notarius hat zugleich die Pflicht auf sich, die Pro-

curatur bey dem ordentlichen und delegirten geistlichen Gerichte für Rostock'sche Einwohner und auch für die Stadt zu übernehmen. Das Concilium kann inzwischen auch einen andern geschickten Procuratoren, allenfalls einen von den Pedellen, wenn er die nöthigen Kenntnisse hat, dazu bestellen. XV. *Eyd* der academ. Notarien. Ich schwere, daß ich alle Beschlüsse, die von dem größern, vernünftigeren und vorzüglicheren Theile des Concilii, (per maiorem saniozem et potiozem partem conclusa,) gemacht werden, getreulich protocolliren, und dieselbe nicht offenbaren will, ehe sie bekannt werden sollen, und daß ich keines Mitaliedes Botum verachten oder jemanden außer dem Concilio sagen, mich nie gegen die Universität gebrauchen lassen, und alles, was ich gesammelt, protocolliret und instrumentirt, vollständig mit Bemerkung der Partheyen, des Jahrs, des Ortes, des Monats und des Tages, der Universität zurücke lassen und abgeben will.

Sechster Abschnitt, vom Amte des Promotors. I. Weil der Rector durch mancherley Zerstreungen und Beschäftigungen behindert werden könnte, alles zu besorgen, so soll ihm ein allgemeiner Promotor oder Superintendent zugeordnet werden. Dieser soll dafür sorgen, daß die Statuten der Academie von keinem Mitgliede verletzet werden, und jeder seiner Pflicht genüge. Er muß also auf jedes Vergehen, jeden Mangel, jede Nachlässigkeit, die sich bey der Academie oder einer Facultät äußerte, Acht haben, sie mögen dem Rector, den Decanen, den Professoren, den Aufsehern der Regentien, oder den übrigen Mitgliedern der Academie, wes Standes und Würden sie sind, zur Last kommen: und dafür sorgen, daß dies alles abgestellet und bestraft werde. II. Er wird zugleich mit dem Rector gewählt und öffentlich bekannt gemacht. Die ihn anachende Statuten werden am Tage der Publication öffentlich verlesen, und er verspricht mit einem Handschlag, sie pünctlich zu beobachten. III. Der Promotor muß in der Ausübung seines Amtes ohne Partheylich,

theylichkeit verfahren, und aus Neben-Absichten so wenig den Schuldigen übersehen, als den Unschuldigen belästigen, oder Kleinigkeiten vergrößern. IV. V. Wenn der Rector nach dreyimaliger Erinnerung seinem Amte nicht genüget, muß der Promotor dem Concilio hievon in Gegenwart des Rectors die Anzeige machen, und wenn dasselbe dem Rector eine Strafe zuerkennete, dieselbe beytreiben. VI. VII. Jeder Studirende hat die Erlaubniß, die von den Lehrern und Aufsehern der Regentien begangene Ungebühr oder Vernachlässigung dem Promotor anzuzeigen, und dieser muß den Namen des Denuncianten verschweigen, solange sich nicht ergibt, daß er aus Bosheit jemanden ohne Grund angegeben. VIII. Dies Amt dauert ein halbes Jahr, fängt mit dem Rectorat an, und höret mit demselben wieder auf. IX. Der Promotor muß in einer jeden Versammlung des Concilii gegenwärtig seyn, um die Geldstrafen von den ohne Noth wegbleibenden Mitgliedern wahrzunehmen. X. Alles, was der Academie nachtheilig werden kann, ist er schuldig, dem Concilio vorzutragen, um gemeinschaftlich über die Mittel zur Abwendung dieses Nachtheils Maasregeln zu verabreden. XI. Kein anderer, als ein Mitglied des Concilii, kann die Stelle eines Promotors bekleiden: diese können sich aber auch der Uebernahme des Amtes bey Verlust einer halbjährigen Besoldung nicht entziehen; doch kann der erwählte Promotor mit Einwilligung des Concilii einen andern substituiren. XII. Der Promotor soll eine Abschrift von gesammten academischen Statuten haben, um sie genau beachten zu können. XIII. Der erste Promotor soll durchs Loos erwählt werden: die andern folgen nach der Ordnung, die sie im Concilio haben, bloß der abgehende und der neuerwählte Rector werden übergangen. XIV. Bey dieser Verordnung ist inzwischen die Absicht nicht, die evangelische Lehre von der brüderlichen Ermahnung aufzuheben: vielmehr wird deren Anwendung allemal stillschweigend vorausgesetzt.

5.

In dem 229 Stücke der Jenaischen Allg. Litt. Zeitung vom vorigen Jahr findet sich folgende Nachricht: „Herr Abt Veltbusen zu Helmstädt hat den Herzogl. Ruf der Stelle des ersten Professors der Theologie auf der wieder hergestellten Universität Rostock und eines wärklichen Ober-Kirchen- und Consistorial-Raths, mit 1200 Rthlr. Besoldung, einer baaren Hausmiete, und einem jährlichen Gehalt für seine Wittwe, nebst 100 Louisd'or zu den Reisekosten, angenommen, und wird auf Ostern k. J. seinen Anzug halten. Zu den übrigen acht ordentlichen Lehrstühlen, die der Herzog Erbvertragsmäßig nur noch zu besetzen hat, werden wenigstens noch zwey auswärtige Gelehrte erwartet. Wer diese aber seyn werden, ist noch eben so wenig bekannt, als welche von den 13 Bützowschen Professoren zu den sechs folgenden Stellen ansersehen sind, oder wohin die Zurückbleibenden anderweitig befördert werden sollen.“
 „N. B. a. d. Mecklenburgischen, d. 4 Sept. 1788.“
 Ich führe sie hier an, um sie durch die Bemerkung, daß der Einsender die Begriffe eines Mitgliedes des Concili und eines ordentlichen Professors mit einander verwechselt habe, zu berichtigen: ersteres wird freulich nach dem §. 191 nur aus 9 fürstlichen Mitgliedern bestehen, aber die Zahl der letzteren ist nach dem §. 187 unbeschränkt. Auch ehedeh waren schon mehr ordentliche fürstliche Professoren, als im Concilio einen Platz haben konnten.

6.

Herr Hofrath Spangenberg hieselbst hat den Titel eines Geheimen-Kanzleyraths erhalten.

Annalen

der

Kostock'schen Academie.

I. Band. 19. Stück.

Den 24. Februar 1789.

I.

Armen: Ordnung für die Herzogl. Residenz: Stadt Schwerin, Schwerin, 1788, gedruckt bey Wilhelm Bärensprung, Herzoglichen Hofbuchdrucker. 4¹/₂ Bogen in Folio.

In Schwerin ist eben so wie an andern Orten die Einrichtung getroffen worden, daß die Einwohner das, was sie sonst den Bettlern gaben, in eine Kasse zusammenbringen, und diese dagegen unter gänzlicher Abstellung aller Betteley die Armen ganz versorgt oder wenigstens unterstützt. Da die Haupt-einrichtung einer solchen Anstalt bekannt ist: so begnüge ich mich, einige Vorschriften, die sich von andern ähnlichen Einrichtungen unterscheiden, anzuhellen.

1) Das Armen-Collegium bestehet aus zwey Herzogl. Commissarien, einem Mitgliede des Magistrats der Altstadt, einem Mitgliede des Gerichts der Neustadt, und zwey Predigern von beyden Kirchen; und übernimmt seine Bemühungen unentgeltlich. 2) Es stehet unter einem Präses, der das, worüber das Collegium nicht einig ist, ohne Formalitäten entscheidet, und unter unmittelbarer Aufsicht der Herzogl. Regierung. 3) Die Einsammlung geschieht bey der Bürgerschaft von

T

Stadt.

Stadtoberkeits wegen, und bey den übrigen Einwohnern von gesammten Behörden. 4) Außer dem Herzogl. Armenhause für Domanial-Unterthanen und dem bisherigen Stadt-Armen-Institute, die nach wie vor für sich bleiben, werden alle öffentliche Fonds für die Armen, auch die Armen-Legate herbengezogen. (Ersteres konnte freylich nicht in Anschlag kommen, da es für die Armen der Stadt Schwerin nicht bestimmt ist: aber warum mag letzteres ausbeschieden seyn? Die möglichste Simplificirung und Allgemeinheit der Armen-Anstalten scheint mir zu ihrer Erhaltung nothwendig.) 5) Wer künftig nach Schwerin kommt, um angeblich daselbst seinen Erwerb haben zu wollen, muß zuvor bey der Obrigkeit angeben, wovon er sich zu ernähren gedenke, da ihm denn nach Befinden der Aufenthalt gestattet wird. Ohne solche Erlaubniß wird keiner, dessen rechtmäßiger Erwerb und unbedenklicher Aufenthalt nicht über alle Bezweifelung hinausgesetzt ist, in der Stadt gelitten, vielweniger unter die institutmäßigen Armen aufgenommen. 6) Wer wöchentlich noch 21 Schillinge, oder jährlich etwa 23 Thaler einnimmt oder verdienen kann, und gesund ist, ist der Regel nach kein Armer (Sollte man diesen Grundsatz allgemein annehmen können?): ihm siehet aber frey, im Arbeitshause bey freyer Feurung und Licht zu arbeiten. Wer aber nicht soviel oder gar nichts hat, dem wird das Fehlende oder die ganze Summe, nach Bewandniß auch noch wohl etwas mehr, doch nie über 30 Rthlr. das Jahr, gegeben: er ist aber verbunden, seinem bessern Verdienste unbeschadet, in dem Werkhause oder für dasselbe zu arbeiten, wenn oder so oft es von ihm verlangt wird. 6) Für Kinder unter 6 Jahren wird nach Befinden vom Institute durch einige Unterstützung, es sey bey den Eltern selbst oder bey andern Leuten, gesorget, wenn die Eltern solche nicht selbst ernähren können: jedoch werden in der Regel die ersten anderthalb Jahre ausbeschieden, weil sie sehr wenige besondere Kosten erfordern, und die Mutter, wenn sie arm ist, aus dem Institut unterstützt wird.

wird. Vom 6 Jahre an aber müssen solche Kinder, wenn die Eltern sie nicht selbst nutzbar beschäftigen, soviel ohne Abbruch der Schulstunden thunlich ist, im Werkhause arbeiten, und selbst etwas verdienen. 8) Es darf keine Person ohne Bewilligung der Obrigkeit ein Kind von einer andern auf die Brust und in die Kost nehmen, widrigenfalls hat sie, wenn die Eltern davon laufen und das Kind im Stich lassen, keine Unterstützung zu gewärtigen. 9) Kinder, deren Eltern sie nicht nutzbar zu beschäftigen im Stande sind, können im Werkhause Arbeits-Unterricht und einigen Verdienst erhalten. 10) Verwaisete Kinder werden so gut als möglich untergebracht, und für ihre Erziehung und Verpflegung, bis sie confirmiret worden, gesorget. 11) Wenn jemand, der aus dem Armen-Institute Unterstützung genossen, sein Vermögen verheimlicht, und also das Institut gemisbraucht hat: so nimmt dieses bey seinem Absterben das Genossene mit den Zinsen wieder vorweg. Eben so verhält es sich, wenn ein Armer durch sich selbst oder durch Erbschaft von seinen nächsten Verwandten zu besserem Vermögen kömmt. Was ihm aber von andern, deren Intestat-Erbe er nicht seyn würde, zugewandt, oder von den Armen-Geldern erübriget wird, daran macht das Institut keinen Anspruch. 12) Ein Handwerksbursche, welcher gar keine Kundschaft, oder doch keine von einem solchen Handwerk, welches in der Stadt getrieben wird, vorzeigen kann, soll gar nicht in der Stadt gelassen werden. (Das die letzteren den ersteren gleich gerechnet werden, halte ich der Billigkeit zuwieder: gerade deshalb, weil das Handwerk in hiesigen Gegenden nicht getrieben wird, würde ich die Unterstützung aus der allgemeinen Kasse noch nothwendiger achten.)

2.

Archiv für die theoretische und practische Rechtsgelehrsamkeit, herausgegeben von Theodor Hagemann und Christian August Günther. Zweyter Theil.

Theil. Braunschweig, in Verlag der Schulbuchhandlung, 1788. Octav.

Der sechste Aufsatz in diesem Bande ist des Herrn A. J. du Roi Fortsetzung der Biographien der Helmstädt'schen Rechtslehrer, unter denen unier ehemaliger Prof. Johann Borcholten die dritte Stelle einnimmt. Da sie manches enthält, was im Rostock'schen Etwas und der Geschichte der Juristen-Facultät nicht bemerkt ist, so liefere ich hier das Wesentliche in einem Auszuge.

Johann von Borcholten ward am 5ten April 1535 zu Lüneburg geboren, wo sein Vater Statius von Borcholten, aus einem Braunschweig'schen Patricier-Geschlechte, die erste Rathsherrnstelle bekleidet hat. Er studirte zu Wittenberg und zu Toulouse, wo er mehrere Jahre Cujazens Unterricht genoß, und hielt sich nachhin noch einige Jahre in Frankreich auf. Nach seiner Rückkehr in sein Vaterland ward er 1566 hieher zum rätlichen Professor der Institutionen an Köselers Stelle, und zugleich zum Syndicus der Stadt berufen. Beide Aemter führte er nicht allein bis 1576 mit Beyfall, sondern er blieb in der Folge noch abwesend der Rathgeber der Stadt gegen eine jährliche Besoldung, und kam 1584 noch nach Güstrow, um daselbst den zweyten Erbvertrag eben so zu Stande zu bringen, als er während seines hiesigen Aufenthalts an dem ersten gearbeitet hatte.

Im Jahr 1576 berief ihn der Herzog von Braunschweig zum ersten Rechtslehrer und Ordinario der Facultät nach der neuerrichteten Universität Helmstätt, wo er 17 Jahre mit Beyfall und Ansehen zugebracht, und außer seinen eigentlichen Berufsgeschäften noch manche wichtige Angelegenheit betrieben. Zuletzt verfiel er in eine Schwermuth, und starb am 9ten Oct. 1593.

Er heyrathete 1568 die Tochter eines lüneburgischen Bürgermeisters, Anna von Dassel: einer von seinen

nen Edhnen, Statius von Borcholten, ist nachhin ebenfalls Professor in Helmstätt geworden.

Hier in Rostock hat er, (vermuthlich durch Syndicats-Geschäfte gehindert,) nur eine Disputation de contrahenda emtione drucken lassen. Seine nachhin ausgearbeiteten und zum Theil von seinem Sohne edirten Schriften sind folgende. 1) Vier Disp. de pactis, 1577. 78. 2) Zwey Disp. de transactionibus. 1578. 3) Disp. de iure emphyteutico. 4) Vier Disp. de verborum obligationibus, 1579, 80, 81. 5) Disp. cont. propositiones ex L. iuris gentium, de pactis, L. Si certis annis C. eod. L. de in rem verso, de vsuris, L. I. C. de fideicommissis, C. Peruenit X. de censibus, desumtas, 1581. 6) Disp. cont. propositiones ex L. Item Mela scribit. §. Legis autem Aquiliae actio, ad L. Aquil. L. Hereditas, de R. J. L. Pactum quod dotali. C. de pact. L. Si quando, §. Illud etiam C. de inoff. testam. L. Stipulatio hoc modo concepta, de V. O. L. 3. C. de collation. C. Quamuis, de pact. in 6to, desumtas, 1581. 7) Commentaria in consuetudines feudorum. Singularis item explicatio capituli vnici F. quae sint regalia. Helmst. 1581. 4. 1591. 8. 1596. 8. Wittenb. 1608. 8. 8) Disp. de vsuris. 9) Disp. de matrimonio. 10) Disp. de iure dotium. 11) Disp. de iureiurando, 1582. 12) Disp. de in litem iurando. 13) Commentaria in Tit. 14. Libri II. Pandect. qui inscribitur de pactis. Helmst. 1583. 4. 1593. 8. 1596. 8. Eine weitere Ausführung von Nr. 1. 14) Commentaria in Tit. 32. Libri IV, C. qui inscribitur de vsuris. Helmst. 1583. 4. 1593. 8. 1596. 8. 15) Disp. de auctoritate tutorum. 16) Zwey Disp. de legatis. 17) Disp. de iure accrescendi. 18) Disp. ex L. Lecta, de rebus creditis. 19) Disp. cont. propositiones ex L. 4. C. de inutil. stipul. L. Pactum quod dotali C. de pact. L. 3. C. de collat. et c. 2. X. de pact. desumtas. 20) Disp. ex L. Naturalis ff. de praescript. verb. 21) Disp. super diuersas propo-

propositiones. 22) Disp. de compensationibus, 1587
 23) Disp. de usucapionibus, 1588. 24) Drey Disp.
 de rebus creditis, 1589. 25) Tract. de gradibus,
 in quo simul ad ostentandum vberiore graduum
 utilitatem de matrimonio et successionibus ab in-
 testato agitur. Helmst. 1589. 1591. 8. Eine wei-
 tere Ausführung von Nr. 9. 26) Commentaria in
 quatuor Institutionum Iustiniani Imp. libros, Helmst.
 1590. 1599. 1608. Witteb. 1611. 1616. 1618. 1621.
 Lugd. 1620. 1652. 1661. 1679. 1681. Paris. 1638.
 1646. 1663. Louan. 1646. Tolos. 1648. Genev.
 1646. 1653. 1663 Alle in 4. 27) Drey Disp. de
 acquirenda et amittenda possessione, 1590. 91. 28)
 Disp. de obligationibus et actionibus, 1591. 29)
 Commentaria in Tit. D. de acquirenda et amittenda
 possessione. Helmst. 1592. 1597. 8. Die weitere
 Ausführung von Nr. 27. 30) Comm. in ill. P. Tit.
 de transactionibus. Helmst. 1593. 1598. 8. Ist Nr.
 2, weiter ausgeführt. 31) Comm. in ill. P. Tit. de
 iureiurando, siue voluntario, siue necessario, siue
 iudiciali. Helmst. 1593. 1596. 8. 32) Comm.
 in insignem Tit. Pand. de in litem iurando. Helmst.
 1593. 1596. 1598. 4. 33) Comm. in ill. et inf.
 P. Tit. de Verborum obligationibus. Helmst. 1595.
 4. Viteb. 1613. 8. 34) Comm. in inf. et vtilissi-
 mum Pand. Tit. de compensationibus. Helmst. 1596.
 8. Diese Commentaria sind ebenfalls Erweiterungen
 der vorhergehenden Disputationen. 35) Comm. in
 vtil. C. Tit. de nautico foenore. Helmst. 1596. 8.
 36) Comm. in ill. et perdifficilem Pand. Tit. de re-
 bus creditis, si certum petatur, et de conditione.
 Helmst. 1596. 8. Die weitere Ausführung von Nr.
 24. 37) Disputationes, Zwey Theile. Helmst. 1597.
 Viteb. 1609. 4. Die Sammlung der vorhin einzeln
 genannten Streitschriften. 38) Tract. vtil. de obli-
 gationibus et actionibus. Helmst. 1599. 8. 39)
 Consilia siue Responso iuris. Zwey Theile, Helmst.
 1600. Fol. Das sechste Consilium ist nachhin unter
 dem Titel: Consilium enucleate addocens, ciuitati
 Magde-

Magdeburgensi soli, exclusis Archiepiscopatus Magdeburgensis subditis, ius nauigandi in flumine Albis competere. Magd. 1611. besonders abgedruckt.

Als Quellen dieser Nachrichten hat er gebrancht:
 1) Epitaphion *Jo. Borcholto* I. C. cl. praescriptum ab *Jo. Caselio*. Helmst. 1594. 4. 2) *Meieri* monumenta Julia, p. 78. 3) *Adami vitae* Germ. Ictor. p. 146. 4) *Freberi* theatr. vir. erud. clar. p. 933. 5) *Bacmeisteri* Megap. literat. L. I. §. 26. 6) *Juglers* Beyträge, 2. B. 2. St. S. 237. 7) *Rostocksches* Etwas, 1742. S. 1737. 1738. S. 728. 8) *Jöchers* Gel. Lexicon, I B. S. 1247. Ein Progr. acad. in funere Borcholti und eine orat. fun. *Caselii* in Borcholtum, die er allegirt gefunden, hält er für einerley mit dem ersten Stücke.

3.

Dissertatio inauguralis medica sistens momenta quaedam circa sexus differentiam, quam illustris Medicorum ordinis consensu et auctoritate in Academia Georgia Augusta, gradum doctoris Medicinae et Chirurgiae ambiens, die XIX. Iun. MDCCLXXXVIII. publice defendet *Adolphus Friedericus Nolde*, Neostrelitienensis Megapolitanus. Goettingae, typis H. M. Grape, Acad. typogr. 2 $\frac{1}{4}$ Bogen in Octav.

Diese Disputation ist eigentlich die Ankündigung eines ausführlichen Werkes über den Geschlechts-Unterschied bey den Menschen, und der Hr. Verf., der in der Folge Rostock zu seinem Aufenthalts-Orte gewählt hat, giebt hierin sowohl von den Grundsätzen, nach denen er solches ausarbeiten wird, als von der äußern Einrichtung eine umständliche Nachricht.

4.

Herr Past. Manzel zu Ruppentin hat eine Mecklenburgische Basual-Bibliothek auf Pränumeration

numeration angekündigt. Er will darin Predigten und Reden, die von Mecklenburgischen Predigern bey merkwürdigen Vorfällen und besondern Anlässen gehalten worden, sammeln, und nachdem der Vorrath groß ist, halb, oder vierteljährig im Bärensprungschen Verlage einen Band von 12 bis 14 Bogen liefern, wenn und solange ihn Mitarbeiter und Käufer unterstützen. — Ich wünsche zwar recht sehr, daß unsere Prediger mehr für die Wissenschaften thun, da sehr viele völlige Müsse dazu haben, und es mancherley Beiträge giebt, zu denen weder ausgebreitete Gelehrsamkeit noch eine starke Bibliothek erforderlich ist, allenfalls die Beschränkung auf einen ganz speciellen Theil immer ein sicheres Mittel bleibt, mit der Zeit zu den Hülfsmitteln zu gelangen, und etwas Vorzügliches zu liefern. Aber ich wünsche nicht, daß sie viele Predigten, deren wir ohnehin die Menge haben, und durch welche die Wissenschaft wenig gewinnen kann, dem Drucke übergeben.

5.

Herr Doct. Samuel Gottlieb Vogel zu Ratzburg ist als zweyter ordentlicher fürstlicher Professor der Medicin hieher berufen, und hat den Titel eines Hofraths erhalten.

6.

Herr Doct. Quistorp, der nebst dem eben genannten Herrn Doct. Vogel vom Concilio zum rathlichen Professor der Medicin mit vorgeschlagen war, (S. 50.) ist in Greifswald als Prof. der Naturgeschichte angestellt worden.

Annalen

der

Kostockfchen Academie.

I. Band. 20. Stück.

Den 10. März 1789.

I.

Mancher Leser wird vielleicht diese Blätter schon mehrmalen mit der Erwartung entgegengenommen haben, daß er darin Nachrichten von den Anstalten zur Wieder-Vereinigung unserer Academie vorfinden werde: und künftige mit dem Gange der Sache noch weniger bekannte Leser mögten eine große Lücke vermuthen. Es wird also nicht ganz überflüssig seyn, beyläufig zu erinnern, daß bis jetzt nichts vorgegangen, was erheblich genug, oder zuverlässig bekannt geworden wäre, um von mir angezeiget zu werden. Da es mein Zweck ohnehin nicht ist, Neuigkeiten bey ihrer Entstehung zu verbreiten, sondern nur das Geschehene richtig zu controlliren; und auch hiebey gute Gründe bisweilen anrathen werden, eins und anderes vorläufig bloß zu berühren, wenn es jetzt noch nicht in seiner eigentlichen Gestalt vorgetragen werden kann: so wird man mein etwaniges Stillschweigen über diesen und jenen Gegenstand nicht unangemessen finden.

Jetzt kann ich übrigens die Nachricht ertheilen, daß der Hr. Prediger Martini in Schwerin zum fürstlichen Prof. der Theologie ernannt sey: hingegen Hr. Hofrath Schnaubert in Jena den an ihn ergange-

nen Ruf zum Prof. der Rechtsgelehrsamkeit nach einer langen Bedenkzeit abgelehnet habe.

Hienächst ist am 18. und 19. v. M. das weiße Collegium untersucht, um demselben zu den Bedürfnissen der Academie eine andere Einrichtung zu geben. Wenn der desfalls in Vorschlag gekommene Entwurf genehmiget wird: so wird dasselbe in Zukunft das Consilien-Zimmer, die Bibliothek, das Naturalien-Kabinet, das Archiv und die Anatomie-Kammer erhalten; der Herzogl. Justiz-Kanzley aber ein anderes Gebäude angewiesen werden. Die genauere Beschreibung verspare ich bis dahin, daß die Reparatur vollendet seyn wird.

2.

Monatsschrift von und für Mecklenburg. Zweyter Jahrgang, 1. Stück. Januar, 1789. Schwerin, 2c. 7 Bogen in Quart.

Den Anfang in diesem Stücke macht 1) ein Neujahrsbrief von und für Mecklenburg, der nicht besser, wie die sonstigen Gedichte, ist. 2) Von der sogenannten editione spuria der Mecklenburgischen Pollicy-Ordnung von 1572, vom Herrn G. A. R. Evers. — Es wird darin aus archivalischen Nachrichten wiederholt dargethan, daß die sogenannte unächte Ausgabe durch keine Verfälschung entstanden, sondern ebenfalls auf Herzogl. Befehl gedruckt, und nur auf Bitte der Stände, die verschiedene Abänderungen und Zusätze verlangten, zurückegenommen, an ihrer Statt aber die andere nach einigen Monaten publiciret sey. Sollten sich diese Verhandlungen zwischen den Fürsten und den Ständen nicht auffinden lassen? vermuthlich würden sie zur Erklärung verschiedener zweifelhaften Stellen nützlich gebraucht werden können. 3) Kurze Nachricht von dem Zustande der Schulen in Mecklenburg. 1788. — Das Allgemeine, was sich im Ganzen über diesen Punct sagen läßt. Zwey Behauptungen darin, die vermuthlich von den Mehrsten vertheiligt

digt werden dürften, scheinen mir noch eine genauere Prüfung zu verdienen. Die erste ist, daß die Rostock'sche Schule, wenn sie auch noch so gut eingerichtet wäre, doch nicht sehr frequent werden könne, da der Studentengeist zu nahe und zu sichtbar auf die Schüler wirken, und die auswärtigen Aeltern zurück scheuchen wird, ihre Kinder zu zeitig damit bekannt werden zu lassen. Die zweyte ist, daß ein Schulmann, wenn er über 50 Jahr alt geworden, zu einem andern Dienste befördert werden müsse. 4) Geschichte eines Landedelmanneß, aus seinen eignen mündlichen Erzählungen aufgezeichnet. — Ein Aufsatz, der gar kein Interesse hat. 5) Etwas zur Berichtigung der Geschichte des General-Catastri der ritterschaftlichen Güter. — Eine Nachricht von der Delirung der irrthümlich darin aufgeführten drey Steinfeldter Hufen, (S. 54. in dem Verzeichniß des Hrn. Adv. Jargow, der sie aber gleichfalls zu deliren nicht nöthig gefunden hat.) — Dieser sonst gut geschriebene Aufsatz ist eben so wie der zweyte unterzeichnet, aber wahrscheinlich nicht von demselben Verfasser. Sollte es überhaupt nicht für die Monatschrift vortheilhaft seyn, wenn jedem Aufsätze der Name seines Verf. beygefügt werden könnte? Die Publicität verliert darunter nicht, denn gegen einen Fall, wo die Verschweigung des Namens ihren guten Grund haben kann, giebt es zwanzig, in denen entweder die Namenlosigkeit gemisbraucht wird, oder der Schriftsteller einen unreifen Aufsatz nicht für seine Arbeit gelten lassen mag: und bey Fällen der ersteren Art wird ein Mecklenburger dies Journal wohl schwerlich wählen. Bey historischen und wissenschaftlichen Aufsätzen gewinnt oder verlieret die Glaubwürdigkeit sehr oft, wenn man die Kenntnisse, Hülfsmittel und sonstige Verhältnisse des Verf. im Ganzen beurtheilen kann. Und mancher, der sonst Beiträge liefern könnte, findet vielleicht gegründetes Bedenken, sich in eine unbekante Gesellschaft zu mischen. 6) Bruchstücke aus der Mecklenburgischen Kirchen- und Gelehrten-Geschichte, Num. III. vom Hrn. Past. Manzel zu Ruppentin. —

Als Num. I. soll die Geschichte der Wiedertäufer, (1788 4. St. Nr. 3.) und als Num. II. der Nachtrag zur Moskowschen Brautlachs-Ordnung (1788 5. St. Nr. 6.) angesehen werden. Dies dritte Bruchstück ist die Biographie des Hrn. Abts Velthusen und ein vollständiges Verzeichniß seiner Schriften. Da diese Monatschrift jetzt und künftig hoffentlich in den Händen derer seyn wird, die sich um die hiesige Gelehrten-Geschichte bekümmern: so halte ich überflüssig, dies Stück zu excerpiren. 7) Topographie der Stadt Grabow — Eine kurze Beschreibung derselben, dergleichen von andern Städten auch zu wünschen wäre. Hier wird der Beytrag zum städtischen Steuer-Moda zu 133 $\frac{1}{2}$ Erben angegeben, da in Jargow Verzeichniß, S. 156, nur 133 Erben berechnet sind. 8) Untersuchung einiger Stücke der Geschichte Graf Heinrichs I. von Schwerin, insoweit selbige seinen Ehestand, und die Gewaltthätigkeit anbetrifft, die seine Gemalin am dänischen Hofe erlitten haben soll, von B — z. — Der Hr. B. hält es für wahrscheinlich, daß der Graf nur eine Gemalin gehabt, und ihr keine Gewaltthätigkeit widerfahren sey. Seine Zweifel begründen sich auf ein Paar in den vorigen Stücken abgedruckte Urkunden, und sind erheblich: nur müßte man noch die ersten Quellen der im Frank und Buchholz enthaltenen Nachricht aufsuchen und vergleichen. In der Stelle beym Latomus findet sich der Name Margaretha wirklich, und sie ist von Schröddern I. Th. S. 925. noch wörtlicher nachgeschrieben: außer daß ein Paar Druckfehler eingeschlichen sind, indem statt, das Dorf jetzt Guldendorf genannt, stehen sollte, das Dorf Moraz jetzt Guldendorf genannt, und es statt Kufuz und Rasdow beym L. heißt Vulusz und Radesow. Aber die Urkunde selbst, worauf es ankommt, findet sich beym Latomus nicht. 9) Recensionen. — Der erste noch unvollendete Aufsatz ist eigentlich keine Recension, sondern eine Vertheidigung der Bouchholzischen Schrift über Freyheit und Eigenthum der Bauern in den Domainen, gegen einige Recensenten. 3

Vierte Fortsetzung des Auszugs aus den ältern acad. Statuten. — Siebender Abschnitt, von den Facultäten. I. Keine Facultät soll Statuten oder sonstige Einleitungen machen, die der Academie oder andern Facultäten nachtheilig sind. II. Niemand soll in seinen Vorlesungen, in Zusammenkünften, und bey andern Gelegenheiten beleidigende Aeußerungen über die Facultäten machen. III. Das Concilium soll sich nicht in Facultäts-Sachen mischen. Nur wenn es von der Facultät selbst aufgesodert wird, oder irgend etwas, was der ganzen Academie und andern Facultäten zum Nachtheil gereicht, vorgenommen ist, oder der Promotor eine begangene Nachlässigkeit anzeigt, ist es hiezu berechtigt. Im letzten Fall soll inzwischen noch eine Erinnerung vorausgehen. (Unabänderlich.) IV. Unter den Facultäten hat die theologische den Vorrang, die juristische folgt auf dieselbe, und die medicinische ist die dritte, die philosophische aber die letzte in der Ordnung. Bey den Versammlungen des Concilii, Processionen und andern academischen Zusammenkünften beobachten die einzelnen Mitglieder folgende Ordnung; 1) Der Rector der Academie; 2) die Magister der Theologie nach ihrem Alter, doch hat bey diesen der Decanus immer den ersten Platz; 3) Die Doctoren des canonischen und des bürgerlichen Rechts: dergestalt, daß weder der Doctor des canonischen Rechts dem Doctor des bürgerlichen Rechts, noch der Doctor beider Rechten den andern vorgezogen werde, noch der Decanus vorgehe, sondern allemal das Alter entscheide; 4) Die Doctoren der Arzneygelahrtheit; 5) Die Licentiaten der Rechte, bey denen ebensowenig wie bey den Doctoren die vorhin bemerkten Unterschiede gelten; 6) Die Licentiaten der Medicin; 7) Der Decanus der philosophischen Facultät; 8) Die Collegiaten; 9) Die Baccalauri der Theologie; 10) Die Magister der Philosophie; 11) Die Baccalauri der Rechte; 12) Die

Die Baccalaurei der Medicin, und 13) Die Baccalaurei der Philosophie. Mönche, die nicht zugleich Baccalaurei der Theologie sind, sollen bey den Magistrern ihren Platz haben. Fürsten, Grafen, Freyherrn und andern vornehmen Edelleuten ist nach Verschiedenheit ihres Standes eine Stelle bey den Doctoren, doch allemal unter dem Rector anzuweisen. Aebte und andere höhere Prälaten haben den Rang über die Doctoren; die andern vornehmern Geistlichen aber sollen den Doctoren gleich geachtet werden: doch muß darauf gesehen werden, daß niemand hieraus ein Gewohnheitsrecht herleite. Würden auch die Bürgermeister oder Rathsherrn der Stadt Rostock, die die Stifter und Erhalter dieser Academie, (*fundatores et manutentores*,) sind, oder einer andern angesehenen Stadt, oder fremde Edelleute, (*extranei militares*,) den öffentlichen Uebungen beywohnen, so sollen sie bey den Doctoren oder Magistrern, nach Masgabe ihres sonstigen Ranges, ihre Stelle haben. V. Kein Magister oder Doctor darf bey Promotionen von den Vorschriften und Gewohnheiten hiesiger Academie abweichen, indem sonst sowohl der Promovirende als der Promovirte in eine Strafe von 100 fl. Rheinisch verfallen, und auf immer von der Academie ausgeschlossen seyn soll. VI. Promotionen kann niemand unternehmen, der kein beeidigtes Mitglied der Academie ist, oder an den öffentlichen Uebungsstunden keinen Theil nehmen darf. VII. Die Examinatoren sollen jedesmal (*toties quoties convenerint*,) schwören, daß sie den Candidaten mit allem Fleiße und unpartheyisch prüfen, und nach ihren Gewissen angeben wollen, ob er des Grades würdig sey, den er begehret, und die dazu erforderlichen Kenntnisse habe, oder nicht; auch daß auf Veranlassung des Examens ihnen ein Geschenk, welcher Art es auch sey, weder gegeben noch versprochen worden, und sie bey ihrem Urtheile darauf nicht Rücksicht genommen. VIII. Ebenfalls soll der Candidat schwören, daß er den Examinatoren oder Promotoren weder mittelbar oder unmittelbar ein Geschenk gegeben habe

habe oder noch geben werde, um durch ihre Gunst, ohne die erforderliche Geschicklichkeit, den Grad zu erhalten, zu dem er sich gemeldet hat.

4.

Die Schwerinschen Intelligenz-Blätter sind auch in dem vorigen Jahre fortgesetzt worden, und dauern nun seit dem April 1749 ununterbrochen fort. Aber die dazu gehörigen gelehrten Beyträge sind fast ganz ausgeblieben. Ihre Abfassung ward im Jahre 1750 durch folgendes herzogliche Rescript veranlasset:

„B. G. G. Christian Ludwig, Herzog zu
„Mecklenburg, 2c. 2c.

„U. g. G. J. E. W. u. W. H. u. W. L. A. u. G.
„Wann Wir nach dem Exempel in andern benachbar-
„ten Staaten für nöthig finden, daß die Intelligenz-
„Blätter mit einem Artikel von gelehrten Sachen und
„Nachrichten vermehret werden: als wollen Wir gnä-
„digst, daß ihr euch einer bequemen Ordnung mit ein-
„ander vereinbaret, nach welcher ihr mit angenehmer
„Abwechselung der Materie auf jeder Woche eine be-
„trächtliche Anmerkung oder sonstige kurze Ausführung,
„sie sey aus welchem Theile der Gelahrtheit und Wis-
„senschaften sie wolle, zu Papier bringet, und solche deut-
„lich abgeschrieben an Unsere Intelligenz-Expedition
„allhier in Schwerin einsendet. Ihr werdet daran es
„auch um so weniger ermangeln lassen, als dieserley
„gelehrte Beyträge zur Aufnahme Unserer Universität,
„auch zur Beförderung eures eigenen Ruhms mit ge-
„reichen; und dagegen auch Unser Post-Contoir da-
„selbst in Rostock von Uns befehliget ist, euch von dem
„jedesmaligen Abdruck zwen Exemplaria unentgeltlich
„abfolgen zu lassen. Die Wir übrigens euch mit Gna-
„den gewogen verbleiben. Datum auf Unserer Be-
„stung Schwerin, den 1. Jul. 1750.“

Im Anfang wollte es damit nicht recht fort, und die ersten größtentheils von Manzeln herrührenden Auf-

Aufsätze waren meistens des Druckes nicht werth. Nachhin aber sind von einigen Professoren verschiedentlich gute Aufsätze geliefert, obgleich andere freylich unbedeutend blieben. Seit 1760 haben die Büzowschen Professoren diese gelehrten Beyträge zu besorgen gehabt: sie sind aber seit mehreren Jahren, ich weiß nicht durch wessen Schuld, in eine solche Unordnung gerathen, daß der ungewöhnlich grobe Druck, die Mischung von allerhand dahin nicht gehörigen Dingen, und andere Hülfsmittel die Ordnung nicht wieder haben herstellen können.

5.

Herr Past. V. C. Möller zu Lüneburg, vormalen zu Büzow, hat auf Subscription eine Schrift angekündigt, die anscheinlich — die gedruckte Anzeige besagt dies nicht ganz deutlich, — den Titel führen wird: Für Familien, welche religiöses Gefühl, vorzüglich im häuslichen Leben, viel werth ist. Sie wird eine Sammlung von Briefen, Dialogen, Erzählungen, vermischten Aufsätzen und kleinen Gedichten enthalten, die sich größtentheils auf Confirmations-Handlungen, Trennungen von den Seinigen durch den Tod oder durch Reisen, Eheverbindungen, Einweihung durch die Taufe, Erziehung, häusliche Verhältnisse gegen Bediente, Umgang mit Gott in den Versuchungs-Stunden, fröhliche und trübe Tage, Freuden der öffentlichen Gottesverehrung, schlaflose Nächte, häusliche Lectüre und Eingezogenheit beziehen sollen.

Annalen

der

Kostockfchen Academie.

I. Band. 21. Stück.

Den 24. März 1789.

I.

Johann Christian Eschenbach, ord. Prof. der Rechte, zeigt bey der bevorstehenden Wiedervereinigung der hiesigen Academie die künftige Einrichtung seiner Vorlesungen an. Und handelt bey dieser Gelegenheit vom Begriffe der General-Inquisition. Kostock, gedruckt in der Adlerschen Officin, 1789. 4 Bogen in Quart.

Weil bey dieser für uns so wichtigen Veränderung doch wohl etwas mehr, als das Gewöhnliche geschehen sollte: so habe ich durch gegenwärtiges Programm meinen Beitrag liefern wollen. Es ist darin die ausführliche Abhandlung des Criminal-Processus, die ich in meinem letzten Ofterprogramm angefangen habe, (S. 6.) fortgesetzt: und von dem Ursprunge der Inquisitionen, und der Eintheilung derselben in die General- und Special-Inquisition gehandelt. Ich habe dabey angezeigt, daß ich von nun an alle Sommer die Institutionen und das peinliche Recht, und alle Winter die Pandecten, wo möglich immer in denselbigen Stunden lesen, meine übrigen Vorlesungen aber der Wahl der Studirenden überlassen werde. Auf andern Academien findet man meh-

rere Beyſpiele, daß ein Profeſſor entweder alle oder wenigſtens die Hauptcollegia gewiß und in einer beſtimmten Stunde lieſet; und dies hat für die Studierenden den Vortheil, daß ſie ſchon das halbe Jahr vorher ihre Einrichtungen darnach machen können: ich habe alſo dieſen Beyſpielen zu folgen mich entſchloſſen.

2.

Natus ex ſponſa ſucceſſionis in feudo expers. Diſſertatio inauguralis iuridica, quam conſenſu illuſtris Iureconſultorum Ordinis, Praeſide *Johanne Matthia Martini*, I. V. D. et P. P. O. Sereniſſimi Ducis Megapol. a conſiliis iuſticiae, Ordinis iuridici Seniore et hoc tempore Decano, pro ſummis in utroque iure honoribus conſequendis, die IX. Martii MDCCLXXXIX. publico eruditorum examini exponit Auctor et Reſpondens *Chriſtoph Chriſtian Dabelow*, I. V. C. Buetzovii, MDCC-LXXXIX. 4 Bogen in Quart.

So wenig Zweifel es nach den Grundſätzen des Longobardiſchen Lehnrechts haben kann, daß der von einer Braut gezeugte Sohn im Lehn nicht ſucceſſionsfähig ſey: ſo haben dennoch einige Sächſiſche Juristen auch hier, wie in manchen andern Puncten, das Patriculair-Recht ihres Landes ins gemeine Recht eingehoeben. Der Hr. Verf. hat alſo die Widerlegung dieſer noch nicht von allen aufgegebenen Behauptung übernommen. Die Gründe ſind die gewöhnlichen, nur der Begriff eines Brautkindes wird folgender Geſtalt gemacht: Natus ex ſponſa vocatur, qui ex foemina, quae de futuro matrimonio contrahendo cum maſculo conuenit, in tempore ſponſalia ipſumque matrimonium intercedente, natus eſt.

3.

Monatſchrift von und für Mecklenburg. Zweyter Jahrgang. 2. Stück. Februar, 1789. Schwe- rin, 2c. 6 Bogen in Quart.

In diesem Stücke finden sich folgende Aufsätze:

1) Regulativ wegen eines vor der Altstadt Schwerin angelegten neuen Gottes-Ackers. Nebst der Herzogl. Ratification und einer Herzogl. Verordnung. — Die Ratification der zwischen dem Magistrat und der Domkirche durch eine Herzogliche Commission vermittelten Vereinbarung ist vom 11 Aug. 1781 datiret, die wirkliche Einweihung aber am 28 Jun. 1785 geschehen. Sollte die Berechnung der Kosten bey dieser neuen Einrichtung nicht bekannt geworden seyn? 2) Ueber die Pferde-Zucht der Bauern in Mecklenburg. — Sie könnte nach des Verf. Erachten durch kleine Verbesserungen der Stallung und durch eine genauere Wartung, hauptsächlich aber durch Landgestüte verbessert werden. 3) Briefe über Aufklärung, zweyter Brief. — Enthält die allgemeine Erinnerung, daß alle die Uebel, die mancher von der Aufklärung befürchtet, Geschöpfe einer irre geleiteten Phantasie sind. Für diejenigen, welche im Ernste von der Aufklärung üble Folgen befürchten, müßte dies noch wohl etwas genauer auseinandergesetzt, und zugleich gezeigt werden, daß viele, die über die Aufklärung seufzen, Stolze, Heuchler und Unwissende sind, die sich mit Ehren nicht im vollen Lichte zeigen dürfen. 4) Actenmäßige Nachrichten, nicht bloße Meinungen, von dem wahren Sinne des 24 und besonders 30 Artikels der Mecklenburgischen Landes-Reversalen, vom Jahr 1621 in Betreff der alten und der aus einem Geschlecht ins andere verkauften neuen Lehne. — Dieser Aufsatz, dessen Verf. man, der veränderten Signatur ungeachtet, nicht verkennen wird, ist gegen einen vorhergehenden gerichtet, dessen Inhalt ich oben (S. 68.) angezeigt habe. Hier wird durch einen Auszug aus den Proceß-Acten erwiesen, daß das Reichskammergericht zwar 1576 auf den Beweis des angezogenen Gewohnheitsrechts interloquirte, aber 1600 in dem Definitiv-Erkenntniß diese angebliche Gewohnheit als unerwiesen verworfen habe: und eben so wird aus den vor den Reversalen vorausgegangenen Unterhandlungen, und einer gleich nachhin

ergangenen Declaration dargethan, daß der 30 Artikel die vor 1621 erkaufte Lehne keinesweges in alte verwandelt habe. In der Hauptsache wird diese gründliche Ausführung wohl allgemeinen Beyfall finden, aber ich wünsche nicht, daß die im Anfange des Aufsatzes befindliche Aeußerung: daß Materien aus dem Meckl. Staatsrechte in diesem Journal nicht aufgenommen werden müßten, und daß niemand darüber schreiben solle, der nicht von dem ganzen Umfang der Sache belehret ist, auf jemanden Eindruck mache. Warum sollte bey diesem Journale, das ja nicht bloß für Ungelehrte bestimmt ist, das vaterländische Territorial-Staatsrecht, das noch mancher Erläuterungen bedarf, ausgeschlossen werden? Sieht es nicht überdem in Mecklenburg Leute genug, die keine Gelehrte von Profession sind, denen aber eine Belehrung über die dahin gehörigen Gegenstände eben so willkommen, als nützlich ist? Und was würde aus der Bearbeitung der Geschichte, und der davon abhängenden Sätze in andern Wissenschaften wohl werden, wenn niemand eher davon etwas schreiben wollte, bevor er den ganzen Zusammenhang genau kennet? 5) Freye Gedanken über das Sonderbare. — Der Verf. rühmt, daß die Damen in Schwerin angefangen haben, statt der kostbaren Zeuge gestreiftes Lein zu ihren Kleidungen und andern Bedürfnissen zu nehmen. Ich wünsche, daß dies nicht bloß eine vorübergehende Mode sey, und auch in den übrigen Dingen das Moderne dem Brauchbaren und Wohlfeilen nicht mehr nachgeseht werde. 6) Wie sorg ich für meine Veruhigung, wenn ich bey der Einrichtung des öffentlichen Gottesdienstes so manches Zweckwidrige und Erbauungstörende zu finden glaube? 7) Abschrift eines alten Mecklenburgischen Andachts-Buches; zur nähern Kenntniß sowohl der Sprache, Schreibart und Vortrages, als besonders der Religions-Begriffe und Hoffnung unserer Vorfahren, beygefügt von B — j. 8) Supplement zu der Betrachtung über einige Local-Veranlassungen zur Religions-Spötterey. — Drey in der Mitte abgebrochene

ne Aufsätze. 9) Veränderung der Trauer in Gra-
bow. — Stimmt im Wesentlichen mit andern dergl.
Anordnungen überein.

4.

**Fünfte Fortsetzung des Auszugs aus den äl-
tern acad. Statuten. — Achter Abschnitt,
vom acad. Gerichte.** Der vorhergehende Rector
und der Promotor werden dem Rector als Assessoren
zugeordnet, um mit Zuziehung des Universitäts-Notarii
die klagbar gewordenen Sachen im Gerichte zu ent-
scheiden. Der Rector läßt sie zusammensodern, wenn
es nöthig ist: sie müssen aber wenigstens zweymal in der
Woche, Dienstags und Donnerstags, sich versammeln.

**Neunter Abschnitt, von den Aufsehern der
Regentien.** I. Kein Aufseher soll in seiner Regentie
einen Studenten dulden, der die eingeführte Ordnung
nicht beobachten will, oder den Befehlen des Rectors
ungehorsam ist, (*discolum vel immorigeratum*.) II.
Die Regentien müssen den Aufseher, als ihrem Vor-
gesetzten, die schuldige Achtung beweisen, und in dem,
was zu den Anordnungen in der Regentie gehöret, ge-
horchen. III. Wer mit dem Aufseher Streit anfängt,
oder Scheltworte gegen denselben gebraucht, ist straf-
fällig. IV. Jeder von den Regentien muß zu den
gewöhnlichen Ausgaben der Regentie seinen Beytrag
leisten, wenn er nicht aus besondern Gründen davon
befreyet ist. V. VI. Wenn die Wächter-Glocke ge-
bet, muß die Regentie geschlossen werden, und deren Auf-
seher den Schlüssel entweder selbst zu sich nehmen oder
einem zuverlässigen Menschen anvertrauen. VII. Je-
der Aufseher soll allemal nach geendigter Mittags- und
Abend-Mahlzeit eine kurze wissenschaftliche Vorlesung
oder Disputation halten oder veranlassen. VIII. IX.
Alle Widerspenstige, und insbesondere diejenigen, wel-
che andere mit auswiegeln, Uneinigkeiten anstiften,
und verbotene Dinge in den Regentien vornehmen,
sollen in denselben nicht geduldet, auch in andern Re-
gen-

gentien nicht wieder aufgenommen werden. X. Die Regentien sollen lateinisch sprechen und die Lehrstunden nicht versäumen. XI. XII. Keiner der Regentien soll sich unanständige und beleidigende Reden, besonders bey Tische, erlauben, imgleichen keine verbotene oder ungewöhnliche Spiele einführen, auch nicht fechten oder im Fechten Unterricht geben. XIV. XV. Niemand soll ohne Erlaubniß ein Haus zur Regentie miethen, auch keinen andern dabey wider seinen Willen austreiben. XVI. Kein Student soll sich außer der ihm angewiesenen Regentie aufhalten, wenn ihm solches nicht auf ein Vierteljahr oder auf ein halbes Jahr erlaubt worden; und nach Ablauf dieser Zeit soll ihn sein Wirth nicht bey sich behalten, wenn er nicht aufs neue die Erlaubniß dazu bewürket. XVII. Jeder Aufseher der Regentien soll dem Concilio nachfolgende Versicherung ertheilen: Ich verspreche auf Treue und Glauben, daß ich die Studirenden, welche in der Regentie sich aufhalten, und künftig hinzukommen werden, nach Vermögen sowohl in Wissenschaften als in guten Sitten unterrichten; auch sie lateinisch zu sprechen anhalten; kein Geräusch und sonstige Unordnung, wodurch die andern Studirenden und die Nachbarn belästiget werden, dulden; die Widerspenstigen und Unordentlichen nach Vorschrift der Statuten bestrafen, oder wo nöthig dem Concilio zu Ergreifung anderer Maasregeln anzeigen; das Gebäude zu rechter Zeit verschließen lassen und verschlossen halten; fremdes und hiesiges Bier bey Kleinigkeiten selbst verschenken oder durch andere verschenken lassen; solange ich die Aufsicht der Regentie allein führe, nicht über 30, und wenn ich einen Gehülfen habe, nicht über 40 bezahlende (ponentes) Studenten darin aufnehmen; keine Studenten aus andern Regentien ohne Zustimmung ihres bisherigen Aufsehers oder des Concilii annehmen; nach Ablauf der bestimmten Zeit die mir anvertrauete Aufsicht in die Hände des Concilii zurücke geben, oder wenn ich dieselbe fortzusetzen Lust hätte, um Verlängerung der Concession bitten: und wenn ich die Aufsicht ganz auf-

zuge:

zugeben, oder eine Zeitlang auszuruhen mich entschloſſe, dies dem Concilio ein halb Jahr vorher, auf Oſtern oder Michaelis anzeigen wolle. XVIII. Wenn der Aufſeher einer Regentie dieſelbe verläßt, muß er die Kleinodien *) und Geräthſchaften, welche aus den Beyträgen der Regentialem angeſchafft ſind, ſeinem Nachfolger unentgeltlich abliefern; und er kann ſich ſo wenig etwas davon anmaßen, als der Studirende, der bisher in einer Regentie zugebracht hat, bey ſeinem Abzuge etwas fodern kann. Wird das zur Regentie gebrauchte Haus verändert, ſo werden dieſe Sachen mitgenommen: gehet aber eine Regentie ganz ein, ſo diſponiret die Facultät, der ſie angehört hat, darüber. XIX. XX. Sowohl die allgemeinen, als die das Verhältniß der Regentialem und ihrer Aufſeher betreffenden Statuten ſollen an angemessenen Orten, auf einer Tafel angeſchlagen, allen jederzeit vor Augen ſehn, damit ſich niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne. XXI. XXII. XXIII. XXIV. XXV. In der Stunde nach dem Mittags- und Abend-Eſſen, die hauptſächlich dem Diſputiren zu widmen iſt, ſoll kein Studirender ohne hinlängliche Urſache fehlen. Jeder von ihnen hat ſodann das Recht, nach der Reihe die ihm vorgekommenen Zweifel vorzutragen, und deren Auflöſung zu veranlaſſen. Der Aufſeher beſtimmet die hiebey zu beobachtende Ordnung, die niemand ſtören muß. XXVI. Der Aufſeher muß ohne zureichende Urſache bey der Mittags- und Abends-Mahlzeit nicht fehlen, auch außer dem gemeinſchaftlichen Tiſche keinen beſondern Tiſch für einige Regentialem halten: nur bey Krankheiten und andern zutreffenden Veranlaſſungen darf er erlauben, daß jemand beſonders für ſich weiſe. XVII. Nur ſehr ſelten darf der Aufſeher erlauben, daß ein Schmaus veranſtaltet, und Gäſte gebeten werden, weil dieſes den Bentel leeret, und im Studiren hindert. Geſchähe es oft,

*) Dieſe waren damalen hauptſächlich Geräthſchaften von Silber.

so wird sowohl der Aufseher als die Anstifter straffällig. XXVIII. Wenn ein Haus zur Regentie gemiethet und eingerichtet werden soll, muß das Concilium, ehe es seine dazu erforderliche Zustimmung ertheilet, durch einige Deputirte den Preis und die Lage untersuchen lassen, auch darauf sehen, ob nicht die bereits vorhandenen Regentien für die gegenwärtigen und mit Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Regentia-
len hinreichen.

5.

Olai Gerhardi Tychsen explicatio cufica inscriptionis, quae in columna lapidea Musei societatis antiquariorum Londinensis conspicitur. Adiecta est marmoris Messanensis interpretatio. Rostochii, ex officina libraria Koppiana, MDCCLXXXIX. 2 Bogen in Quart und eine Kupfertafel.

Der Herr Verf. erklärt in diesen Blättern eine arabische Grabschrift, die sich auf einem nach London gekommenen Steine findet, und von einigen andern Gelehrten entweder ganz falsch oder wenigstens unzulänglich erklärt ward. Und er fügt bey dieser Gelegenheit noch die Erklärung einer andern zu Messina befindlichen arabischen Inschrift bey. Beyde hat er auf einem beygefügten Kupferstiche selbst abgebildet; so wie das bey einer andern ähnlichen S. 66 angezeigten Schrift desselben auch geschehen ist.

6.

Herr Prof. Gren in Halle hat den Ruf zur Stelle des rathlichen Prof. der Medicin abgelehnet, da ihm die verlangte Zulage zu dem bestimmten Gehalte nicht accordiret werden können.

Annalen

der

Rostock'schen Academie.

I. Band. 22. Stück.

Den 31. März 1789.

I.

Kurze Prüfung der auf dem Landtage 1788 verlesenen Erachten und sonstigen Bedenken über den zwischen Ihro Herzoglichen Durchlaucht zu Mecklenburg-Schwerin und Höchst-Ihro Stadt Rostock am 13. May 1788 abgeschlossenen Grundgesetzlichen neuen Erbvertrag. Rostock, gedruckt bey Christian Müller, E. E. Rath's Buchdrucker. 1789. 12 Bogen in Folio.

Es ließ sich vorhersehen, daß der neue Erbvertrag noch zu mancher Controverse die Veranlassung geben würde: daß aber unmittelbar auf die Bekanntmachung desselben eine Streitigkeit von solchem Umfange entstehen würde, als diejenige ist, die zu dieser Druckschrift die Gelegenheit gegeben hat, und daß sie mit solcher Wärme geführt werden würde, habe ich nicht erwartet. Schon ein Paar Tage vor der Unterschrift des Erbvertrages, legte der Engere Ausschuss von Ritter- und Landschaft eine eventuelle Protestation gegen denselben ein, da mit ihnen darüber keine Rücksprache gehalten worden, und darin vielleicht etwas zum Nachtheil ihrer Committenten verordnet seyn mögte. Auf dem Ante, Comitial-Convent v. J. ward

D

von

von dem Land: Syndico, Herrn Hofrath Manzel, und dem ritterschaftlichen Syndico, Herrn Hofrath Zagedorn, ein Erachten über den Erbvertrag ersodert. Und nachdem diese beyden Stücke, imgleichen zwey anonymische Aufsätze von gleichem Inhalt, auf dem Landtage vorgelegt worden, beschloß die Landtagsversammlung, 1) zwar die gewöhnliche Contribution zu bewilligen, aber die Antwort auf die andern landesherrlichen Propositionen solange abzulehnen, bis der §. 43 des Erbvertrags wieder aufgehoben seyn würde; 2) eine Commitee zu wählen, die mit dem hiesigen Magistrate wegen gütlicher Hinlegung der durch den nicht vorher communicirten neuen Erbvertrag veranlaßten Beschwerden und Desideriorum in Unterhandlung treten solle; und 3) den Eugern Ausschuß und den Landkasten mit Ablauf des Jahres 1789 aus Rostock wegzunehmen, und nach einer andern vom Frühjahrs: Convent zu bestimmenden Stadt zu verlegen, falls nicht der gute Fortgang jener Unterhandlungen Gründe darböte, diese Bestimmung bis zum künftigen Landtag auszusetzen. Bey der hienächst im vorigen Monate erfolgten, aber auch bey den Präliminair: Puncten schon abgebrochenen weiteren Unterhandlung ist von Seiten der Stadt diese Wiederlegung der vorhin erwähnten Erinnerungen übergeben, und jetzt durch den Druck bekannt gemacht, um diejenigen, welchen jene Stücke zugegangen sind, auch mit den Gegengründen bekannt zu machen.

In der Form hat diese Prüfung das Unangenehme, daß die ungedruckten Stücke, worauf sie sich beziehet, nicht als Beylagen beygefügt, auch nicht einmal deren Hauptsätze angeführet sind: wer also sich mit keiner Abschrift derselben versehen hat, wird die erzwungte Vergleichung nicht anstellen können, auch einige Antworten nicht einmal ganz verstehen. Von dem wesentlichen Inhalte kann ich jetzt nur so viel anführen, daß hier alle Erinnerungen ohne Ausnahme als ungegründet vorgestellet werden. Dies glaube ich denn doch
nicht:

nicht: ich würde vielmehr anrathen, in verschiedenen Punkten nachzugeben, und bey andern durch eine veränderte Richtung der Sache den Versuch zur Vereinbarung des beyderseitigen Interesse zu machen; hoffentlich würde alsdann Ritter; und Landschaft, falls sie anders überhaupt alle in den vier Aufsätzen enthaltenen Monita zu den andern machen sollte, den größern Theil aufzugeben sich entschließen können. Streitigkeiten unter Mitständen eines Landes, besonders, wenn sie mit einiger Animosität geführt werden, sind dem Ganzen nachtheiliger, als andere Prozesse: und so wie auf der einen Seite die Translocation des Eüger Ausschusses und Landkastens für die Stadt und selbst für die Academie sichtliche Nachtheile hat; so lassen sich auf der andern Seite alle zufällige Folgen nicht übersehen, und sie würde immer ein fortdauerndes Motiv des Widerwillens und Misstrauens gegen einander bleiben.

2.

Sechste Fortsetzung des Auszugs der ältern Acad. Statuten. — Zehnter Abschnitt, vom Betragen der Studenten. I. II. Wer sich von den Mitgliedern der Academie eine Tonne fremdes Bier anschaffen will, muß dazu eine besondere Erlaubniß vom Promotor haben: und dieser soll sie bloß den Prälaten, den Graduirten, und andern vornehmen Mitgliedern (*dominis notabilibus*), zum eigenen Gebrauch, den Aufsehern der Regentien aber auch zur Erquickung ihrer Regentien zugestehen. III. Kein Mitglied der Academie darf mit Würfel oder sonst im Geld spielen, oder dergleichen in seinem Hause zulassen. IV. Kein Mitglied der Academie darf anders Kaufmannschaft treiben, als um sich das nothwendige Geld zu seinem Studiren zu verschaffen. V. Nach der Wächterglocke soll kein Student ohne Noth auf den Straßen herumgehen, und wenn es nöthig wird, soll er mit einer Laterne versehen seyn, auch auf den gewöhnlichen Wegen bleiben. VI. Kein Student soll bey

bey den Gesellschaften der Einwohner zum Tanze kommen, wenn er nicht förmlich eingeladen ist. VII. Die Studenten sollen in den Vorlesungen und auf der Straße nicht anders als in einem schwarzen Ueberrocke, der die übrige Kleidung völlig bedeckt*), erscheinen. Dieser Kleidung sollen sich auch die Graduirten bedienen, nur daß die Licentiaten der drey höhern Facultäten, und die Baccalaurei der Theologie statt derselben die bey ihrem Grade gewöhnliche Kleidung gebrauchen können, und daß die 4 Pastoren (Plebani) der Pfarrkirchen, der Klosterprobst und der Archidiaconus für jezt nur in den Lehrstunden, wenn sie sich daselbst einfinden, daran gebunden sind; auch sollen die Magister der Philosophie, wenn schon 7 Jahre von der Zeit ihrer Promotion verlossen sind, ausgenommen seyn, nur daß sie ein anständiges langes Kleid (veste talari) tragen, und einen Bedienten bey sich haben. VIII. IX. Niemand trage andere als schwarze Stiefeln, einen spitzen Hut, (cornetum,) eine Kappe, (cucullum cum liga capucio affixum,) oder einen solchen Hut, als die Lanen tragen. X. Niemand beleidige oder belästige jemanden. (Unabänderlich.) XI. Bey allgemeinen Versammlungen muß jeder Student sich einfinden, und das, was ihm vorgetragen wird, anhören. XII. Jeder Student muß den Lehrern und insbesondere dem Rector die schuldige Ehrerbietung und Achtung beweisen; auch die Statuten der Academie, die ihn angehen, pünctlich beobachten. XIII. Jeder

Stu

*) Die Beschreibung der damaligen Studenten: *Unis form* lautet eigentlich folgender Gestalt: *Quilibet Scholarium debet incedere cum toga pro veste exteriori, panni nigri, non blauri bruneti viridis vel rubei aut grisei coloris, non grossi Brunsvicensis, nisi adeo pauper, quod tolerari possit, vndique clausa talari vel quasi: potest tamen habere in lateribus duo foramina pro brachiis extendendis. — Liceat tamen Scholaribus vti panno bono pulcri coloris pro caputiis, manicis (inquam) moderatis, et caligis, non tamen calceis, viridis albi vel rubri coloris: nec veste bipartita.*

Student muß die Vorlesungen und Übungsstunden besuchen, wenn ihn kein rechtmäßiges Hinderniß abhält: unterläßt er dies, so soll er für einen Studenten nicht geachtet werden, noch der academischen Privilegien sich erfreuen. XIV. Jedes Mitglied der Universität ist pflichtig, auch des Rathes und der Stadt Bestes zu befördern, so lange er die academischen Befreyungen genießet. XV. Niemand soll einen andern Academie-Verwandten oder Bürger, bey Strafe des Meinen des, wegen Schulden, Injurien oder anderer Sachen vor ein auswärtiges Gericht ziehen, es wäre denn, daß die Stadt für ihn unsicher sey, oder daß der Rector der Academie, oder die Academie selbst, oder der ordentliche geistliche Richter ebenfalls nicht in der Stadt sich befänden. Wer auf geschehene Erinnerung des Rectors von einem solchen Vornehmen nicht sofort abstehet, dem soll die gedachte Strafe sogleich zuerkannt, und dies zur Abschreckung anderer an den Kirchthüren öffentlich angezeigt werden. XVI. Jedes Mitglied der Academie, weß Standes und Würden er sey, wäre es auch ein König, Herzog oder Graf, soll in einer weltlichen oder Civil Sache, die er gegen einen der Städtischen Gerichtsbarkeit Unterworfenen anzubringen hat, diesen allemal bey dem Rostockschen Rath verklagen, und binnen zwey Monaten vollständige Rechtspflege erwarten, jedoch bey wichtigen Sachen zuvor die Rechtslehrer um Rath fragen. Würde ihm aber der Rath binnen zwey Monaten zu seinem Rechte nicht verhelfen, so kann er sich hieselbst an den Archidiaconus oder den Official des Bischofs zu Schwerin ohne alle Formalitäten (*per viam simplicis querelae*) wenden, und vor denselben, aber nirgends anders, die Sache fortsetzen. XVII. XVIII. Hätte aber ein Mitglied der Academie eine Klage wider den Rath, so soll er dieselbe zuerst dem Concilio vorlegen. Findet dasselbe die Beschwerde gegründet, so soll das Concilium sich möglichst verwenden, daß sie in Güte gehoben werde. Wären aber beyde Theile nicht zu vergleichen, so soll die Sache hier in Rostock durch den

Archidiaconus oder Official, und nirgends anders bey Strafe des Meinenydes und bey Verlust der Sache, im Wege Rechtens entschieden werden. XIX. Noch sträflicher ist es, wenn jemand mit Verlassung des rechtlichen Weges, mittelbar oder unmittelbar, durch Befehdung oder durch Hinterlist, die Stadt, deren Bürger oder ihre Güter thätlich angriffe. Dies soll einem Mitgliede der Academie auch alsdann nicht erlaubt seyn, wenn er seinem academischen Bürgerrechte ausdrücklich entsagt hat. XX. Kein Mitglied der Academie soll das Concilium oder den Rath durch nachtheilige Reden verkleinern oder beleidigen. Glaubte jemand, daß irgend etwas zum Nachtheil der Academie geschehen: so soll er es dem Rector oder Promotor oder einem andern Mitgliede des Concilii anzeigen, damit diese es dem Concilio, wie ihnen zur Pflicht gemacht wird, vortragen, und man alsdann gemeinschaftlich über die Mittel, diesen Nachtheil abzuwenden, berathschlage. Wäre ferner jemand der Meinung, daß die Statuten der Academie oder der Facultäten etwas Ungerechtes und Unangemessenes enthielten, so soll er dies dem Rector oder Promotor anzeigen; und demnächst vor dem versammelten Concilio seine Gründe angeben, damit dasselbe, bey befundener Richtigkeit der Erinnerung, das Statut abändere, oder im entgegenesetzten Falle es bestätige: jede andere Art und Weise sich der Befolgung dieser Statuten zu entziehen, und ihre Wirkung zu behindern, soll gänzlich untersagt seyn. XXI. Wenn der Rector einem Academie-Verwandten wegen eines Verbrechens oder Ungehorsams befiehlt, daß er binnen einer bestimmten Frist Rostock verlassen und binnen einer andern Frist in die Stadt nicht zurücke kommen soll, so muß er bey Strafe des Meinenydes gehorchen, wenn das Concilium ihn nicht ganz oder zum Theil dispensiret. XXII. Wer mit Würfeln und andern Glücksspielen das Geld, was er zum Studiren erhalten hat, verschwendet, soll bestraft, und wenn er sich nicht bessern will, mit einer Anzeige seines Betragens den Seinigen wieder zugesandt werden.

Zwölfter Abschnitt, von den Pedellen. I. Die Pedellen müssen gleich nach der Beerdigung des erwählten Rectors in öffentlicher Versammlung schwören, daß sie ihm in erlaubten und anständigen Dingen gehorchen, geheime Sachen verschweigen, die Missiven des Concilii und der Facultäten keinen Fremden bekannt werden lassen, ihre Geschäfte mit aller Treue verrichten, und diejenigen, welche den Statuten entgegen handeln, dem Rector oder Promotor anzeigen wollen. II. Wenn das Concilium sich versammelt, oder Gericht gehalten wird, müssen sowohl die Pedellen als der Notarius gegenwärtig seyn: letzterer fertigt alsdenn die schriftlichen Aufsätze und Protocolle, für die vom Rector und Concilio zu bestimmende Gebühr. III. Niemand soll die Pedellen beleidigen oder veriren. IV. Außer dem öffentlich zu leistenden Eyd sollen die Pedellen dem neuen Rector und Promotor noch besonders, ohne daß jemand dabey gegenwärtig ist, angeloben, daß sie alle Vergehungen und Nachlässigkeiten, die ihnen bekannt werden, dem Rector oder Promotor ohne Zeitverlust anzeigen, und aus Nebenabsichten dabey nie die Wahrheit verhehlen, aber auch von einem Unschuldigen keine falsche Nachricht vorbringen wollen: doch müssen sie bey verborgenen Verbrechen den Thäter nach der evangelischen Lehre von der brüderlichen Vermahnung vorher warnen.

Zwölfter Abschnitt, von den Bestrafungen. I. Wer die Statuten der Academie nicht beobachtet, ist mit der darin bestimmten Strafe, oder, wenn keine besonders vorgeschrieben worden, mit einer willkürlichen zu belegen. Nur sodann, wenn die Strafe des Meinendes auf ein gewisses Vergehen ausdrücklich gesetzt ist, oder der Verurtheilte sich der sonstigen Strafe vorsezlich entziehet, ist diese Strafe anwendlich. II. Wer wegen eines Verbrechens in Verdacht gekommen, und sich auf Erfodern deshalb nicht reinigen will, ist als überwiesen anzusehen. III. Wer sich gegen den Rector oder Promotor, imgleichen gegen seine Lehrer und

und gegen die Aufseher der Regentien beleidigende Worte und Handlungen erlaubt, soll streng bestraft werden.

3.

Specimen inaugurale medico chirurgicum, in quo visus vitia contemplatur, nonnullasque observationes in calce addit, consentiente Facultate medica gratiosa, pro gradu Doctoris medicinae et chirurgiae, auctor *Christophorus Andreas Otto*, Serenissimi Megapolitani-Strelitzenfis Ducis chirurgus aulicus. Buerzouii, MDCCCLXXXIX. Typis Joh. Gorth. Fritzii, Sereniss. Duc. aul. et Acad. Typographi. 3½ Bogen in Quart.

In dieser Probefchrift findet man zuerst einige kurze Sätze über die Veranlassungen der Blindheit, denn eine ausführlichere Nachricht vom Staar, hierauf eine Krankengeschichte von einer zwanzigjährigen Blindheit, die durch Brechmittel in einigen Monaten curiret worden, und endlich noch eine Krankengeschichte von einem venerischen Anfalle. Sollte der Hr. Verf. nicht besser gethan haben, wenn er die erste Krankengeschichte, nach nochmaliger genauern Erkundigung über das nachherige Befinden seines Patienten, theoretisch entwickelt, und alles übrige weggelassen hätte?

4.

Der Brief des Hrn. Hofraths Tychsen an den Fürsten Torremuzza (S. 192.) ist auch zu Rom in die Anthologiam Romanam, Nr. XVII. vom vorigen Jahre aufgenommen.

Annalen

der

Rostock'schen Academie.

I. Band. 23. Stück.

Den 21. April 1789.

I.

Dissertatio inauguralis iuridica, sistens observationem: quibusdam reddendae sint rationes tutelares, pupillo adhuc minore? praecipue ex reformat. polit. Meclenburg. de 1572. Tit. von Vormundschaften Wittwen und Waisen, §. IV. Im Fall auch cet. — quam, illustris Iureconsultorum Ordinis consensu summos in utroque iure honores ambiens, eruditorum examini submittit Auctor Joannes Jacobus Andreas Taddel, Rostochio-Megapolitanus. D. VII. Mart. MDCCLXXXIX. Göttingae, typis Barmeieri. 4 Bogen in Quart.

In der Policey-Ordnung von 1572 ist die Verordnung enthalten, daß die Mutter, wenn sie die Vormundschaft für ihre Kinder übernimmt, gleich andern Vormündern, den nächsten Agnaten sowohl von der Verwaltung der Vormundschaft überhaupt, als von der Administration der Lehgüter, wenn der Pupill dergleichen hat, insbesondere, Rechnung ablegen soll. In den neuern Zeiten ist zwar statt der Rechnungs-Ablegung vor den Agnaten eine gerichtliche Rechnungs-Ablegung häufiger gewählt worden; vormalen sollen aber die hiesigen Landes-Gerichte

richte diejenigen, die sich dazu gemeldet, häufig an die Agnaten verwiesen haben. An Beyspielen einer solchen Rechnungs-Ablegung vor den Verwandten fehlt es inzwischen auch jetzt noch nicht ganz: und der Verf. hat also die Erklärung dieser Stelle der Policen-Ordnung, die so wie mehrere nicht bestimmt genug ist, und zu denjenigen gehört, welche aus den vorausgehenden Unterhandlungen, wenn sie zu finden wären, noch vielleicht einige Aufklärung erhalten dürften, (S. 154.) übernommen. Er zeigt zu diesem Endzweck insbesondere, daß es schon nach ältern deutschen Gesetzen gewöhnlich gewesen, den Erben des Pupillen Rechnung abzulegen; und daß die Ersparung der Kosten, und die selbst im römischen Rechte gebilligte Verschweigung des Vermögens-Zustandes, die Beybehaltung dieser Art der Rechnungs-Ablegung anrathet.

Es empfiehlt sich diese Abhandlung durch eine gute Disposition, zweckmäßige Kürze, und einen correcten Vortrag. Bey dem im §. II. berührten Zweifel würde ich nicht zugegeben haben, daß gerichtliche Acten in irgend einer Hinsicht Geheimnisse sind. Einzelne Handlungen erfordern zwar eine temporelle Verschwiegenheit, z. B. der Zeugenbeweis, solange die Aussagen der Zeugen den Partheyen nicht communicirt worden, Testamente, solange sie nicht publicirt sind, u. d. g. m.: aber daß sie immer geheim gehalten werden müßten, dazu ist kein hinlänglicher Grund abzusehen. Der Visitations-Bescheid von 1713., auf den hier Bezug gemacht ist, sagt nur, daß die Unterbediente des Reichs-Cammergerichts ohne Bewilligung des ordentlichen Procurators, keinem bey der Sache nicht interessirten Anwalde die currenten Acten vorlegen sollen, sondern hiezu das Gericht die Erlaubniß ertheilen müsse: dies beweiset aber sichtlich die Behauptung nicht.

2.

De praerogatiua nominum in tabulas publicas —
den Stadt - Pfandbüchern — relatorum, secundum

dum §. CCCLXXI. transactionis prouincialis Meclenburgicae nouissimae. Dissertatio inauguralis, quam consensu et auctoritate incliti ICtorum Ordinis in Alma Fridericiana, Praeside *Ioanne Iacobo Prehn*, art. liberal. Magistr., philos. et iur. vtr. Doctore, iuris Antecessore, Ordinis ICtorum Adfessore, Seren. Duc. regn. a cons. iustitiae in Dicast. Suerinensi, et adhuc Confistorii Ducalis Consiliario, nec non Prodecano, et ad hunc actum Procancellario clementissime constituto, vt ad summos in vtroque iure honores aditum sibi pararet, publico eruditorum examini submittit Auctor et Respondens *Carolus Gustauus Oldenburg*, Iuris vtriusque Candidatus. Buetzouii, die XXV. Martii, MDCCLXXXIX, 9 Bogen in Quart.

Nachdem der Hr. Verf. in den ersten zehn Paragraphen verschiedenes von den öffentlichen Hypotheken nach römischen und nach deutschen Rechten vorausgehen lassen, wendet er sich S. 33 zu dem Mecklenburgischen Rechte. Hier wird zuerst dasjenige, was die Constitution von 1644 von den öffentlichen Hypotheken sagt, angeführet, dann die Vorschrift der Policey-Ordnung von Eintragung der Schulden in die Stadt-Pfandbücher erörtert, und hierauf der §. 37I. des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs erkläret. Folgende Hauptsätze sind es, die zu diesen Endzweck angeführet werden. I. Die ins Stadt-Pfandbuch nicht eingeschriebenen Pfandverschreibungen sind zwar nicht ungültig: sie müssen aber den andern, die darin verzeichnet sind, nachstehen. II. Auch die bevorzugten Hypothecarien (*hypothecae cum iure praelationis coniunctae*) und insbesondere die Frau wegen ihres Brautschazes und die *pia corpora*, finden erst nach den ins Pfandbuch eingetragenen Forderungen ihren Platz. III. Die eingetragenen Pöste folgen lediglich in der Ordnung, nach welcher sie eingetragen worden; nur die vor dem Landesvergleich schon gemachten Anleihen sind

3 2

nach

nach den ältern Rechten zu beurtheilen. Es wird dabey bezeuget, daß die Juristen-Facultät zu Bükow sich allemal nach diesen Grundsätzen gerichtet, wenn gleich die von andern abgefaßten Erkenntnisse davon bisweilen abstiminig gewesen.

3.

Siebende Fortsetzung des Auszugs aus den älteren acad. Statuten. — Dreyzehnter Abschnitt, von den Professoren. I. Es sollen zwey weltliche Lehrer der Theologie angenommen, und jedem 80 fl. Gehalt gegeben werden, imgleichen drey Lehrer der Philosophie, jeder mit 40 fl. Gehalt. Wenn von diesen 5 Professorstellen eine erlediget wird, sollen die vier andern Lehrer dem Concilio drey Personen vorschlagen, und zugleich bemerken, wen sie darunter für den vorzüglichsten und für den nächstfolgenden halten. Dann soll man aus den übrigen Mitgliedern des Concilii durchs Loos drey Professoren erwählen, welche aus den drey vorgeschlagenen Personen durch ihre Wahl denjenigen bestimmen, der die erledigte Stelle wieder bekleiden soll. II. Außer den vorbenannten dreyen Lehrern der Philosophie sollen noch drey andere Artisten, jeder mit 30 fl. Gehalt angestellet werden. Wird eine von diesen letztern drey Stellen vacant, so haben die übrigen 5 Philosophen die Nomination, und die Wahl geschiehet auf die vorhin bestimmte Weise. Diesen acht Lehrern wird ihre Wohnung in dem Collegio beim Kloster angewiesen, und sie müssen an einem gemeinschaftlichen Tische speisen. III. Ferner sollen zwey Lehrer der Arzneygelahrtheit vorhanden seyn, einer mit 40 fl. und der andere mit 30 fl. Gehalt. Wenn einer von ihnen abgeheth, muß der übrigbleibende, mit den vorhin gedachten 3 Philosophen den Vorschlag zur Wiederbesetzung der erledigten Stelle machen. IV. Noch sollen zwey Artisten zu Aufsehern der Regentien, jeder mit 15 fl. Gehalt bestellet werden: den Vorschlag zu diesen Stellen haben die vorhin benannten 6 Philosophen. V. In

der Rechtsgelahrtheit sollen zwey Lehrer des Canonischen Rechts, einer mit 100 fl. und der andere mit 60 fl. Gehalt, angenommen werden, davon der eine das ältere, der andere das neuere Recht vorzutragen hat. In der Folge kann das Concilium mit dem Gehalte die Abänderung machen, daß jeder 80 fl. und beyde also gleichviel erhalten. Auch kann dasselbe nach Befinden bestimmen, daß sie im Vortrage des ältern und neuen Rechtes mit einander abwechseln. VI. Gleichgestalt sind zwey Lehrer des bürgerlichen Rechtes zu bestellen, einer mit 100 fl. und der andere mit 60 fl. Gehalt. Diese Eintheilung des Gehalts kann aber in der Folge eben so, als bey den vorigen, vom Concilio verändert werden. Wird eine Stelle erlediget, so schlagen die übrigen Juristen dem Concilio drey Candidaten zur Wahl vor. Auch ist diesen vier Lehrern zugestanden, daß sie sich von jedem hier studirenden Juristen halbjährig einen halben Gulden durch eine Collecte einfodern, und dies Geld unter sich theilen können. VII. Jetzt ist zwar noch eine Stelle für einen Lehrer vorhanden, der das Decretum erkläret und 25 fl. Gehalt bekömt. Nach Abgang des Hrn. Ludolph Gruwels soll aber diese Stelle eingehen, und sein Gehalt zur Bezahlung der übrigen Lehrer, die einstweilen etwas entbehren müssen, verwandt werden. VIII. Sollte bey der Nomination zufällig eine Gleichheit der Stimmen entstehen, so müssen die Nominatoren sogleich bey Verlust eines halbjährigen Salarii diese Verschiedenheit durch Vereinbarung heben. IX. Die Nomination und die nachherige Wahl soll unmittelbar auf einander folgen: und binnen einem Vierteljahre von der Zeit an, da die Vacanz entstanden ist, bewerkstelliget werden. X. Wer eine solche Nomination übernehmen muß, schweret vorher folgenden Eyd: Ich schwere, daß ich ohne alle Rücksicht auf Gefälligkeiten, Haß, Freundschaft, Geschenke und Erwartungen, zu der erledigten Stelle denjenigen vorschlagen will, von dem ich in meinem Gewissen überzeugt bin, daß er den Nutzen der Studirenden und den Flor der

Academie am besten befördern werde. XI. Eben so sind diejenigen, welchen die Wahl übertragen wird, mit dem Eide zu belegen: Ich schwere, daß ich ohne Rücksicht auf Gefälligkeiten, Haß, Freundschaft, Geschenke und Erwartungen zu der erledigten Stelle denjenigen von den drey vorgeschlagenen wählen will, von dem ich in meinem Gewissen überzeugt bin, daß er den Nutzen der Studirenden und den Flor der Academie am besten befördern werde. XII. Wenn eine Stelle erlediget wird, soll niemand sich unter der Hand darum bewerben; er kann aber, wenn er will, sich selbst öffentlich im Concilio dazu empfehlen. Denn er muß nachhin folgenden Eyd leisten: Ich schwere, daß ich mich um die Nomination und Wahl zu der erledigten Stelle bloß vor versammeltem Concilio öffentlich, nicht unter der Hand unmittelbar oder durch andere, auch nicht durch gegebene oder versprochene Geschenke, oder andere unrechtmäßige Mittel bemühet habe; ich schwere ferner, daß ich der mir übertragenen Lehrstelle so vorstehen wolle, daß meine Zuhörer Nutzen, und die Academie Ehre davon habe; ingleichen, daß ich, wenn ich diese Stelle wieder aufzugeben mich bewogen sünde, dem Concilio solche 6 Monate vorher ankündigen; daß ich ferner denjenigen, dem das Concilium der Academie eine Lehrstelle aufträgt, wenn er die Geschicklichkeit hat, und keine sonstige Hindernisse eintreten, zu dem erforderlichen Grade promoviren; und daß ich, wenn mich das Concilium meiner Stelle wieder entsetzte, ohne Widerspruch mich entfernen, auch mich weder an der Academie noch an den Mitgliedern derselben rächen wolle. XIII. Das Concilium hat die Befugniß den Lehrern ihre Lehrstellen zu nehmen, wenn sie entweder nachlässig werden, oder andere in den Statuten bestimmte Ursachen eintreten: im ersteren Falle sollen sie jedoch vorher drey mal mit einem Zwischenraume von 6 Wochen erinnert werden, ihrem Amte pflichtmäßig zu genügen. Alle mal aber müssen sie, nachdem ihnen ihre Entlassung angekündigt ist, noch ein Vierteljahr die Lehrstelle ver-

verwalten. XIV. Die beyden medicinischen Professoren sollen Doctoren in ihrer Facultät seyn, oder wenigstens baldmöglichst Doctoren werden. Sind sie schon Licentiaten, sollen sie, wenn sie ihr Unvermögen vorschützen, umsonst zu Doctoren promoviret werden, und bloß dem, der sie dazu ernennet, statt des Mantels 10 Gulden, an die Academie und Facultät aber gar nichts bezahlen. Wären sie aber erst Baccalaurei, so sollen sie nach vorausgehenden Examen Licentiaten und Doctoren zugleich werden, und auch nur vorgedachte 10 fl. erlegen. Wäre die zur Erlangung des Grades eines Licentiaten erforderliche Zeit noch nicht verstrichen: so soll die Promotion doch gleich nach dem Ablauf derselben erfolgen. XV. Wer auf diese Art durch die Wahl zu einer Lehrstelle zugleich unentgeltlich Doctor wird, ist dagegen gehalten, acht Jahr hindurch ununterbrochen seine Lehrstelle zu verwalten, kündigte er dieselbe vorher, oder würde sie ihm gekündigt, so muß er 40 fl. Rheinisch nachzahlen, welche die Academie, und derjenige, durch den er Doctor geworden ist, in Ermangelung des letzteren aber die Facultät, zur Hälfte theilen: als welches er vor seiner Präsentation und Promotion noch eyndlich versprechen muß. XVI. Wer an einem andern Orte promoviret hat, muß hier bey seiner Reception in Gegenwart der Facultät schwören, daß er nach seinem Vermögen das Wohl der hiesigen Academie eben so befördern wolle, als es einem hieselbst promovirten zur Pflicht gemacht wird. XVII. Wer zu einer derjenigen Lehrstellen, wozu der Grad eines Doctors erforderlich ist, erwählet worden, darf am Tage seiner feyerlichen Promotion (in festo saorum insignium) höchstens 100 Personen zum Mittags- und Abend-Essen einladen. XVIII. XIX. XX. Will ein anderer Lehrer, der nicht nothwendig Doctor seyn muß, diesen Grad annehmen, so muß er die gewöhnlichen Gebühren sowohl an die Academie als an die Facultät entrichten, auch zu Ehren der Academie und der Facultät ein anständiges Mittagsmahl geben: jedoch bey diesem

diesem allen die vorgeschriebene Summe der Ausgabe (summam Clementinam) nicht überschreiten. XXI. Wer durch die Präsentation der Academie unentgeltlich promoviret, muß eben das eydlich versprechen, was sein Promotor versprochen hat. XXII. Wer in den höhern Facultäten promoviret, muß den Pedellen zehn Ellen färbigtes Tuch, mindestens eine Mark rostockscher Pfennige die Elle werth, geben. XXIII. Wenn einmal in einer Facultät kein Doctor oder Magister vorhanden wäre, und man also einen Fremden ersuchen müste, die Promotion zu übernehmen, so soll dennoch alles nach den hiesigen Statuten eingerichtet werden. Und es soll derjenige, welcher auf eine solche Art promoviret ist, verpflichtet seyn, diejenigen, welche ihm die Academie präsentiren wird, ebenfalls unweigerlich zu Doctoren oder Magistern zu machen. Würde auch ein Geistlicher einmal zu einer weltlichen Beehrstelle angenommen: soll er deshalb doch keinen Vorzug vor andern haben.

4.

Am 27. v. M. verstarb zu Bügow der Hr. Justizrath Eobald Toze, im 74 Jahr seines Alters. Von den Lebens-Umständen und Schriften dieses Gelehrten von allgemein anerkannten Verdienste werde ich vielleicht noch in der Folge zu reden Gelegenheit haben.

5.

Die im zweyten Stücke der Monatschrift von und für Mecklenburg befindlichen actenmäßigen Nachrichten von dem wahren Sinn des 24 und 30 Artikels der Landesreversalen von 1621 (S. 163.) sind auch besonders abgedruckt zu haben.

6.

Herr Prof. Weber in Halle hat den Ruf als rathlicher Prof. der Medicin erhalten und angenommen.

der

Kostock'schen Academie.

I. Band. 24. Stück.

Den 28. April 1789.

I.

Am 11 und 12 April ward mit den Schwerin'schen Intelligenz; Blättern und Kostock'schen Zeitungen nachfolgende

Landesherrliche Anzeige und öffentliche Bekanntmachung der wegen der Academie zu Kostock bereits getroffenen und noch zu treffenden Anstalten und Versügungen. Schwerin, den 7 Apr. 1789.

respective auf 1 Bogen in Quart, und 2½ Bogen in Folio gedruckt, ausgegeben, die ich hier ebenfalls einrücke.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ragueburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Kostock und Stargard Herr, ic. ic.

Wir erinnern Uns, dem Publico annoch eine, in dem Publicato vom 29sten August v. J., *) wegen der Trans- und Relocation Unserer Academie von Büxow nach Kostock versicherte Bekanntmachung der Nahmen auswärtig dorthin gerufenen Männer, benebst dem ganzen

*) Ist in den damaligen Abdrücken eigentlich vom 1sten Sept. datiret. (S. 31.)

ganzen Personal der Professoren, und eines allgemeinen Abrisses des zu beobachtenden Studien, Plans, bisher schuldig geblieben zu seyn.

Gerne wünschten Wir, es vor Uns Selbst verbergen zu können, daß es in Unsern eignen Landen Leute gegeben, die es sich erlaubet haben, bloß aus feindseligen, hämischen, und vielleicht auch interessirten Leidenschaften, die gehässigsten, sogar selbst Unserer Person nicht schonenden Unwahrheiten, nach allen den Orten zu verbreiten, von woher sie Unsern Ruf berühmter Männer nach Rostock vermuthet hatten, um, wo nicht Unsere Landesväterliche — mit ansehnlichen Kosten verknüpfte — Absichten fürs gemeine Wohl, wo es möglich, entweder ganz zu vereiteln, oder doch zum wenigsten auf das äußerste zu erschweren, das Publicum über das Rostock'sche Academie-Wesen irre zu machen, und solches gegen dasselbe einzunehmen.

Bis ikt mag ihr eigenes Gewissen sie zum voraus mit innerer Schaam und Verabscheuung ihrer Unternehmung bestrafen: Uns aber soll dies alles nicht irre machen, noch in Unserer guten Absicht stören, sondern Unsern Eifer noch mehr antreiben, alles anzuwenden, auch in diesem Fall Unsere Landesherrliche Pflicht so zu erfüllen, wie es das Vaterland von Uns mit Recht erwarten kann.

Eben daher haben Wir denn auch die, durch die oberwähnten sträflichen Machinationen veranlaßte Vereitelung des Rufs einiger auswärtiger, und daher leicht zu beirrender berühmter Männer, zugleich mit verabschwachte längere Hinaussetzung des Hinübergangs des Bükowschen Personals der Professoren nach Rostock nicht eintreten lassen können, sondern haben, daß solcher auf instehenden Ostern geschehen möge, — der an beiden Orten sich befindenden, und in Rostock insbesondere, in dieser Erwartung, sich schon in vermehrter Anzahl eingefundenen studirenden Jugend zum Besten — veranstalten lassen.

Mit ausdrücklichem Vorbehalt der noch hinterstelligen Besetzungen, und der sodann erfolgenden förmlichen

Restau-

Restaurirung dieser alten, jetzt neu eingerichteten Landes-Academie, wird also für ist auf insiehenden Othern

A. das Personal der Academie Rostock folgendes seyn: I. In der Theologie ist, neben dem bereits bekannt gemachten Ruf 1) des zu Helmsädt gestandenen Doctors und Professors der G. G., Abts Johann Caspar Velthusen, als Unsers ersten Professors der Theologie, wie auch wärklichen Ober-Kirchen- und Consistorial-Raths in Unserm Consistorio zu Rostock, — 2) der Pastor Christ. Dav. Ant. Martini, — dessen ganzes Studium auf den academischen Lehr-Vortrag nicht nur vom Anfange gerichtet gewesen, sondern der auch bey hiesiger großen Dom-Schule, bey welcher er als außerordentlicher Lehrer gestanden, sich auf alle Weise als einen geschickten Docenten legitimiret hat, — zum jüngsten Professor in dieser Facultät, und stimmfähigen Beysezer in Unserm Consistorio bestellet worden. Schon in Rostock sind, 3) der Professor und Consistorial-Rath Dr. Joachim Hartmann, 4) der Professor Joach. Hinr. Pries.

II. In der Rechtsgelahrtheit hat jene schändliche Treulosigkeit den beinahe völlig berichtigten Ruf einiger berühmter Männer vorzüglich gestöret, und wird also, Kraft dieses, ausdrücklich offen gehalten, 1) die erste Stelle in der Facultät für einen künftigen, von auswärts zu berufenden Director der Facultät, und eben so auch 2) die Stelle für einen auswärtigen berühmten Staatsrechts-Lehrer, — als bis dahin der unten vorkommende Hofrath und Professor Norrmann den Vortrag darüber beschaffen wird. Schon sind da, oder gehen von Bürow hin, 3) der Justiz-Rath und Professor Dr. Joh. Matth. Martini, 4) der Professor Dr. Walter Vincent Wiese, 5) der Professor Dr. Joh. Christ. Eschenbach.

III. In der Medicin ist gerufen 1) der Hofrath und Professor Dr. Sam. Gottlieb Vogel, der in Rakeburg als Königl. Großbritannischer und

Churfürstlich Hannoverscher Hof-Medicus gestanden, und der aus seinen Schriften, besonders in der practischen Arzenei-Wissenschaft, bekannt ist, — als zweiter Professor. Ausserdem wird noch 2) ein geschickter Mann als Prosector und Professor extraordinarius angestellt werden; so wie 3) die Stadt Rostock in Anstellung eines Professoris Medicinæ nicht ermangeln wird. 4) Der geheime Kanzley-Rath, auch Leib-Medicus und Professor, Dr. Peter Ludolph Spangenberg, ist schon in Rostock.

IV. In der philosophischen Facultät ist gerufen, 1) der aus seiner Länder, Völker, und Staaten-Kunde genugsam bekannte — bisherige Real-Lehrer bey dem Hamburgischen Johanneo — jetzt Hofrath und ordentlicher Professor, Gerh. Phil. Hinr. Normann. Er wird das Ius publicum und Ius Germanicum — bis zur nächstens zu beschaffenden besondern Besetzung dieser Professur — einstweilen vortragen; übrigens respective umwechselnd lesen: Geschichte — Statistik — Politik — Cameral- und Staats-Wirthschaft — Technologie — auch nach Umständen das Ius gentium — Antiquitäten — und Historie des Rechts. Schon sind in Rostock, oder kommen von Bülow dahin, 2) der Professor der Mathematik M. Hinr. Val. Becker, 3) der Hofrath und Professor der morgenländischen Litteratur, Claus Gerhard Tychsen, 4) der Professor der griechischen Sprache, M. Herm. Jac. Lasius, 5) der Hofrath und Professor der Moral, Dr. Jac. Friedr. Könning, 6) der Hofrath und Professor des Natur- und Völker-Rechts, M. Sam. Sim. Witte, 7) der Professor der Metaphysik, M. Gustav Schadelooek, 8) der Professor der Mathematik und Physik, M. Pet. Job. Zecker, 9) der Professor der Deconomie, M. Franz Lorenz Christian Karsten.

V. Wegen Unterricht im Reiten, Tanzen, Fechten, lebenden Sprachen, ist gleichfalls Vorsehung getroffen worden, und gehet, so bald als möglich, nach

Rostock, 1) Unser Stallmeister Eggers, mit den benöthigten Pferden und Leuten, unter übriger behu-
figer Veranstaltung, 2) der bisherige Lector der eng-
lischen Sprache, M. Joach. Hinr. Ludewig,
3) der Sprachmeister im Französischen, Arenault,
4) der Tanzmeister, J. H. Budich, 5) der Fecht-
meister, Pierre Arnaut, — und soll auch 6) für
einen geschickten Sprachmeister im Italiänischen gesor-
get werden: gleich denn auch 7) denen, die es wün-
schen, die Gelegenheit in der Musik, im Zeichnen und
dergleichen sich zu üben, nicht entgehen wird.

(Das Uebrige künftig.)

2.

De numero Paschatum a Christo post baptismum cele-
bratorum disserit, et Sacra Paschalia pie et reli-
giose agenda ciuibus O. O. honoratissimis com-
mendat, *Ioachimus Henricus Pries*, Theol. Prof.
Ord. et ad aedem Sp. S. Pastor, Academiae p. r.
Rector. Rostochii, litteris Adlerianis. 3 Bogen
in Quart.

Die Frage, wie lange Christus nach seiner Taufe
noch gelebet, oder, wie man dies gewöhnlich
auszudrücken pflegt, wie oft er das Oster-Fest gefe-
ert, wird verschieden beantwortet. Einige glauben,
daß es nur ein oder zwey Mal geschehen, andere neh-
men drey oder vier Male an, noch andere sind bis zu
fünf Malen gegangen. Der Hr. Verf. zeigt, daß
man unter drey oder vier Oster-Festen wählen müsse,
daß aber letzteres wahrscheinlicher werde, wiewohl die
Stelle Joh. 5, 1., die man gewöhnlich zum Beweise
anführet, nicht entscheidend ist, und durch andere
Gründe unterstützt werden muß.

3.

Instantem Academiae integrationem flori iuuentutis
hac in Alma ad litteras incumbenti admodum
fructuosam, reique litterariae patriae gloriosam

auguratur, et occasione recens inuentae quadraturae circuli pauca praemittit G. Schadeloock, Phil. D. et Metaph. Prof. P. O. Rostochii, litteris Adlerianis. $2\frac{1}{2}$ Bogen in Quart.

Die nun eingetretene Wiedervereinigung der hiesigen Academie hat auch den Hrn. Verf. bewogen, seine Theilnehmung an dieser uns angelegentlichen Begebenheit durch ein außerordentliches Programm zu bezeugen. Eine in den frankfurter gelehrten Anzeigen enthaltene Nachricht, daß jemand die Quadratur des Circels endlich aussündig gemacht habe, hat denselben veranlasset, in diesen Blättern kurz auszuführen, daß die Quadratur des Circels bis auf Kleinigkeiten vorläufig bestimmt sey, daß eine völlig genaue Bestimmung derselben keinen besondern Nutzen gewähren werde, und daß das in den frankfurter Zeitungen angegebene Verhältniß auf alle Fälle nicht das richtige sey.

4.

Die Rückkehr der Musen, von M. Georg Ludwig Otto Plagemann, Conrector der großen Stadtschule zu Rostock. Auf Ostern 1789. Rostock, gedruckt in der Müllerschen Officin. $\frac{1}{2}$ Bogen in Quart.

Ein kurzes Gedicht, dadurch der Hr. Verf. unserer Academie zu ihrer nun erfolgten Wiederherstellung Glück wünschet.

5.

Die lauten Klagen, die man jetzt über den Bücher-Nachdruck höret, sind auch in den vorigen Zeiten nicht ganz unbekannt gewesen. Im Anfang des Jahres 1585 gaben sie zu einem Gesuche unserer Academie an den Kayser Rudolph Gelegenheit, dessen wesentlicher Theil folgender Gestalt lautet: „Elaborantur in hac Academia, quod absque arrogantia dictum velimus, libri philosophici, mathematici, iuridici, medici et alii non inutiles nec ineruditi, quos,

„quos, a nostro typographo et nostro saepe sumtu
 „expressos, statim aliis in locis typographi magno
 „nostro cum damno recudunt, et pluribus insuper
 „mendis magno nostro cum dedecore deprauant et
 „corrumpunt. Haec calamitas Academiae nostrae
 „solius Caes. Mai. Vestrae, velut summi Academi-
 „arum et studiorum patroni et defensoris, ope et
 „priuilegio auerti potest, quod tantum *) de philo-
 „sophicis, mathematicis, medicis, historicis, iuri-
 „dicis, et puerili institutioni Grammaticae et Rhe-
 „toricae seruiantibus libris Academiae nostrae ora-
 „mus; quo edicto sanciat, ne cui libros collegio
 „probatos et in hac Academia editos alibi in Impe-
 „rio absque auctoris et typographi Academiae iurati
 „consensu exprimere, aut alibi expressos vendere
 „ante finitos priuilegii annos liceat; priuilegium
 „autem ad annos decem, si obtineri a V. M. C.
 „possit, subiectissime perimus. — Datae Rostochii,
 „VIII. Iduum Februarii, Anno 1585.“

Es erfolgte aber folgende abschlägige Antwort:
 „Auf des Rectors und Professoren der Universität zu
 „Rostock Suppliciren um ein priuilegium impressori-
 „um ist der Bescheid: Daß J. R. M. aus allerhand
 „beweglichen Ursachen dergleichen priuilegia in genere
 „zu geben Bedenkens: wo aber die Supplicanten ich-
 „tes in politicis drucken zu lassen Vorhabens, und
 „solche Bücher zu J. M. Hof zum Ersehen schicken
 „werden, soll Ihnen darauf nach Befindung gebühr-
 „licher Bescheid erfolgen. Decretum in Cons. Aulico
 „Imperiali, 3. Aprilis, Ao. 1585.“

6.

Im 25 Stück der Schwerinschen Intelligenz-Blät-
 „ter ist die von mir schon vormalen (S. 153.) an-
 „gezeigte Ernennung des Hrn. Predigers Martini zum
 „Prof. der Theologie umständlicher angekündigt. Da
 „im

*) Auf theologische Schriften hat man damalen das Ge-
 such mit Fleiß nicht richten wollen.

im litterarischen Fache auch Neben-Umstände bemerklich sind, so rücke ich diese Ankündigung hier wörtlich ein:

„Schon unterm 24 Jan. d. J. ist der bisherige außerordentliche Lehrer an der Dom-Schule, auch Collaborator an der Schloß- und Dom-Kirche zu Schwerin, Herr Christoph David Anton Martini, zum ordentlichen Herzogl. Professor der Theologie bey der Universität zu Rostock, mit Sitz und Stimme in der theologischen Facultät und in dem academischen Concilio, auch zugleich zum geistlichen Beyfizer des Herzogl. Consistorii daselbst gnädigt berufen und bestellet. Schwerin, den 24 März, 1789.“

7.

Das ländliche Fest, ein Prolog mit Gesang. Zur Feyer des hohen Geburts-Tages der regierenden Frau Herzogin Louise Durchl. zu Mecklenb. Schwerin und Güstrow. Schwerin, 1789. 1 $\frac{1}{2}$ Bogen in Octav.

Bei Prologen und andern Gelegenheits-Gedichten ist man schon im voraus darauf gefaßt, Stücke, die noch unter das Mittelmäßige herabsinken, vorzufinden: aber so schlecht, wie dies Stück ist, findet man doch wenige. Das Gerücht giebt den Hrn. Arresto, der vormalen hier studirte, für den Verf. aus.

8.

Hr. Doct. Dabelow, dessen Inaugural-Disputation ich oben (S. 162.) angezeigt, hat sich dem academischen Leben gewidmet, und gehet als Privatlehrer nach Halle. Er ist aus Neubukow gebürtig, und hat hier und zu Jena studiret.

Annalen

der

Kostock'schen Academie.

I. Band. 25. Stück.

Den 5. May 1789.

I.

Urkundenlieferung zur Kenntniß der Mecklenburgischen
Vorzeit. Januar und Februar, 1789. Jedes
Stück 2 Bogen in Quart.

Im dritten Stück der Monatschrift von und für
Mecklenburg vom vorigen Jahre versprach der
Verleger, daß er bey jedem Stücke des Jour-
nals 2 Bogen von derjenigen Urkunden-Sammlung
abdrucken lassen wolle, welche der Hr. Hofrath Rud-
loff bey seiner mecklenburgischen Geschichte gebraucht,
und er in der Folge an sich erhandelt (S. 45). Dies
ist auch bey den drey folgenden Stücken der Monats-
schrift wirklich geschehen (S. 70. 81. 131): bey dem
letzten Stücke aber nahm der Verleger aus einem
Grunde, der, wenn er richtig seyn sollte, unserm meckl.
Publicum eben keine Ehre macht, sein Versprechen
wieder zurücke; versicherte aber dabey, daß sie getrennt
von der Monatschrift erscheinen sollten. Die Erfül-
lung dieses Versprechens wird nun durch den Abdruck
dieser beyden Stücke angefangen, und ich wünsche, daß
er ununterbrochen fortdaure. Diese beyden Lieferun-
gen enthalten zusammen 23 Urkunden; den lateinischen
steht, so wie sonst auch war, eine deutsche Ueberset-
zung

zung zur Seite, und verschiedenen sind einige Anmerkungen beygefüget. Da sie noch monatlich erscheinen sollen, können sie der Monatschrift füglich beygebunden werden.

2.

Beschluß des landesherrlichen Notificatorii vom 7 April —

Uebrigens sind die, für das infiehende Sommerhalbe Jahr abzuhaltende Vorlesungen — nach deren Uns eingereichter Designation — folgende:

I. In der Theologie hält I) der Professor Veltusen, 1. öffentlich, 1) Vorlesungen über die Wahrheit und Götlichkeit der christlichen Religion; liest 2. privatim, 2) Dogmatik, 3) über Lucas Evangelium und Apostelgeschichte, — endlich auch 4) über ausgewählte leichtere hebräische Stellen, zum Zweck der Geläufigkeit im schnellern Lesen und der Beförderung des Geschmacks an dem Wohlklang dieser Sprache.

II) Der Professor Hartmann, 1) Dogmatik — über Burgii Instit. Theol. dogmat. 2) ascetische Vorlesungen — über Baumgartens Unterricht vom rechten Verhalten eines Christen, 3) Kirchen Geschichte des Neuen Testaments, — giebt 4) Regeln zur Auslegung der heiligen Schrift — nach Baumgarten — liest 5) über die Epistel Pauli an die Galater.

III) Der Professor Pries, 1) Geschichte der Religion und der christlichen Kirche — nach Schroekh — hält 2) praelectiones harmonico exegeticas über die Evangelisten, — erklärt auch 3) die Psalmen. 4) Nach Befinden und Wahl der Zuhörer will er — entweder a) Theologiam symbolicam nach d. m. Walch vortragen — oder b) kritische Vorlesungen über das Alte oder Neue Testament halten.

IV) Der Professor Martini, (Christ. Dav. Ant.) 1. öffentlich, 1) Geschichte der Reformation; 2. privatim, 2) über den Propheten Jesajas, 3) über die Epistel Pauli an die Römer und an die Corinthen, 4) die christliche Moral — nach dem Tittmann. 5) Den Liebhabern

habern der feinern Latinität wird er auch mit Vorlesungen über einen oder andern classischen Autor nicht entstehen.

II. In der Rechtsgelahrtheit. I) Der Professor Martini, (Joh. Matth.) 1) das Ius civile privatum — nach Struuii jurisp. rom. germ. for. 2) die Pandecten — nach Böhmer, 3) das Ius civile priu. patrium — nach eigenen Sätzen, 4) das Ius feudale — nach dem Büttmann, 5) Disputatorium. II) Der Professor Wiese, 1) die Pandecten — nach Hellfeld, 2) das Ius canonicum — nach von Selchow, 3) das Ius canonicum — nach Böhmer, 4) Practicum, 5) Disputatorium. III) Der Professor Eschenbach, 1) Institutiones Iur. civ. — nach Waldeck, 2) Ius criminale — nach Meister, 3) das reine Römische und das Lübsche Recht; privatissime 4) Collegium elaborationibus theoreticis dicatum. Uebri gens wird keiner der vorbenannten Männer dieser Facultät denen ihre Dienste versagen, die 1) ein Relatorium wünschen. Qua 2) Ius publicum endlich, wie auch qua 3) Historiam Iuris, und 4) Anriquitates Romanas s. die folgende IVte Rubrik, und daselbst respective Nr. IV. 2) — Nr. IX. 6) a) — it. Nr. IX. 2) 3).

III. In der Arzeney Wissenschaft I) Der Professor Spangenberg, 1) Pathologie, 2) Semiotik — nach Bruner; 3) nach sich findender Gelegenheit auch über andre Theile der A. W. II) Der Professor Vogel, 1) Institutiones Medicinae, 2) Pathologiam generalem, 3) Materiam medicam, 4) Therapiam specialem, 5) Medicinam forensen, nach Verlangen und Bedürfnissen.

IV. In der Philosophie c. c. I) Der Professor Becker, 1) Ius naturae — nach Davies, 2) philosophische Moral — nach ebendemselben; 3) die Logik — nach Feder, 4) Analysis finitorum — nach Kästner. II) Der Professor Tychsen, 1) Lectiones cursorias über das A. und N. Testament, 2) Anfangsgründe

gründe der orientalischen Litteratur, den Anfängern —
 3) Anleitung, allerhand Arten orientalischer Schriften
 zu verstehen, den Geübtern. 4) Er wird denen
 auch nicht entstehen, die — entweder a) die
Criticam sacram oder b) die *Historiam et anti-*
quitates iudaicas — oder c) die *Diplomaticam,*
et vniuersam rem nummariam orientalem zu hören
 wünschen. III) Der Professor Lasius, 1) die Pa-
 rallel in dem Leben des Themistocles und Camillus —
 des Alexander und Cäsar aus dem Plutarch — nach
 Jördens, 2) Horaz Oden philologisch und critisch, 3)
Nieupoorti ritus romanos. IV) Der Prof. Könn-
 berg, 1) Geschichte des deutschen Reichs, 2) Staatsrecht
 des deutschen Reichs, beides nach Pütter, 3) das meckl.
 Territorial Staats-Recht, 4) Zeitungs-Collegium.
 V) Der Prof. Witte, 1) die Logik — nach Straus, 2)
Jurispr. naturalem — nach Höpfner, 3) Aesthetik —
 nach Eberhard, 4) Anweisung zur ordentlichen Ein-
 richtung des academischen Studirens; privatissime
 5) Anweisung im Styl, besonders im Deutschen.
 VI) Der Professor Schadelooek, 1) die Logik,
 2) Metaphysik, 3) *Architecturam Ciuilem*, 4) über
 den lateinischen Styl — respective nach Feder —
 Kästner — Suckow — Scheller. *) VII) Der
 Professor Zecker, 1) Anweisung die Mathesis recht
 zu studiren — nach des Meinerts Buch über das Stu-
 diren der Mathematik für Juristen — Kameralisten —
 und Oeconomen auf Universitäten; 2) Arithmetik —
 Geometrie — Trigonometrie — 3) *Analytia finitorum* —
 nach Kästner. 4) Er ist auch denen erbötig, die —
 entweder a) *Mathesin forenslem* oder b) *Mathesin*
applicatam hören wollen. VIII) Der Professor Kar-
 sten, 1. öffentlich 1) *Encyclopaediam et Methodo-*
logiam cameralem; 2. privatim 2) *Theoriam ge-*
neralem rei rusticae in besonderer Rücksicht auf Meck-
 lenburg

*) Sollte eigentlich heißen, 1) Logik und Metaphysik,
 2) *Mathesin puram*, 3) *Architecturam ciuilem*,
 4) über den lateinischen Styl, nach Feder, Kästner,
 Suckow, Scheller.

lenburg — nach eigenen Sätzen, 3) *Mathesis puram* und 4) *Mathesis applicatam* — nach dem bekannten Lehrbuch seines seeligen Bruders, sub tit. Auszug aus den Anfangsgründen und dem Lehrbegriff der mathematischen Wissenschaft; 3. privatissime 5) Botanik, so weit sie ins Camerale einschlägt, — erbiethet sich auch 6) Anweisung zur Schiffahrts- und Steuer-manns-Kunde zu geben. IX. Der Professor Norrmann, I. öffentlich 1) die Hauptrevolutionen aus der Geschichte — allgemeine Uebersicht der ganzen Geschichte; 2. privatim 2) Geschichte des römischen Rechts, 3) Römische Alterthümer in Rücksicht auf die Rechtsgelahrtheit, 4) Allgemeine Politik. 5) ein Zeitungs-Collegium. 6) Uebrigens ist er nach Befinden a) das *Ius publicum* und b) das *Ius germanicum* zu lesen erbötig.

Die Bestimmung der besondern Stunden wird, wenn sämtliche academische Glieder beisammen sind, näher ausgemittelt, und sodann von dem neu eingerichteten Concilio durch behußige Anschlagung ans academische schwarze Brett — als wohin denn auch die Privat-Dozenten und Lectores fremder Sprachen hie-mit verwiesen seyn sollen — bekannt gemacht werden.

B. Wegen der Vorlegung des Studien-Plans können Wir vor jetzt nur dies — aber mit Gewißheit versprechen, daß, so bald die gerufenen und noch zu rufenden Männer zur Stelle seyn werden — als mit welchen, neben den gegenwärtigen Lehrern, *communicatis consiliis*, die sicherste Auskunft sodann getroffen werden wird, — auch dieser Punct unaufhältlich zu seiner baldigsten Publicität-gebracht werden soü.

Ein jeder Unserer getreuen Vasallen und Unterthanen wird sich nunmehr überzeugen, daß Wir vor allen Dingen darauf eifrigst bedacht sind, Unsre alte Landes-Academie dergestalt wieder herzustellen, daß ein jeder Vasall und Vormund seine Kinder und Pflegesöhne mit gutem Gewissen schon icht, und in der fernern besten Aussicht, allemal derselben anvertrauen kann;

kann; dahingegen Wir denn auch Uns der wahren Vaterlandsliebe Unsrer Eingebornen für dies, das allgemeine und besondere Wohl derselben und ihrer spätesten Nachkommen so grundwesentlich beabsichtigende academische Institut gnädigst versichert halten wollen. Gegeben auf Unsrer Festung Schwerin, den 7ten April, 1789.

Friederich Franz, H. & M.

St. W. v. Dervitz.

3.

In dem Eingange des landesherrlichen Notificatorii vom 7ten April wird der Einleitungen gedacht, die von böshaftern Leuten zur Behinderung des an auswärtige Gelehrte ergangenen Rufes gemacht worden. Da dieselben vielleicht manchem ganz unbekannt sind: so erfordert es mein Zweck, zur Nachricht für die Zukunft hier kurz zu bemerken, daß anonymische Briefe nach verschiedenen Orten, wohin man correspondiret, und insbesondere an den Hrn. Hofrath Schnaubert nach Jena, gesandt seyn sollen, in denen die Annahme der Vocationen widerrathen worden. Von dem speciellen Inhalte der Briefe läßt sich mit Zuverlässigkeit nichts sagen: viel ist es aber doch, daß man auswärtig denselben Glauben hegemessen, ohne sich bey den hiesigen Professoren, die doch nicht alle des collegialischen Zutrauens anderer Gelehrten unwürdig seyn dürften, an die aber, soweit meine Erkundigung reicht, nichts gelanget ist, über den Grund oder Ungrund der Angaben zu befragen. Kann man bey einem so sichtlich zweydeutigen Schritt etwas anders als unlantere Nebenabsichten vermuthen, wenn nicht zwischen dem Brieffsteller und dem Empfänger schon vorher eine besondere Bekanntschaft vorhanden ist? und wird es im letzteren Falle der Verbergung des Namens bedürfen?

4.

Wen Gelegenheit der Irrungen zwischen der Stadt Rostock und der Ritter- und Landschaft sind auf

8 Bogen in Folio unter der Ueberschrift: Beylagen, abgedruckt: 1) Zwey Rescripte der Herzogl. Regierung vom 24 Aug. 1757 an den Engern Ausschuss und E. E. Rath, die Verbindlichkeit der Landtagschlüsse für die Stadt Rostock betreffend. Sie sind durch die damalige veränderte Einrichtung des Consistorii veranlasset. 2) Ein Schreiben des Herrn Landraths von Barner, und 3) eine Vorstellung des Engern Ausschusses beyhm Reichshofrath, beyde zu dem Prozesse zwischen dem Lande und der Stadt über die Liquidation ihrer Forderungen und Gegenforderungen gehörig. 4) Ein Erachten des Herrn Bar. v. Langermann über das Rostocksche Gastrecht, aus dem Jahr 1776. — Da die Schrift, welcher dieser Beylagen beygefügt werden sollen, nicht zugleich mit abgedruckt ist, habe ich vorläufig ihr Daseyn anzeigen wollen.

5.

Aus dem landesherrlichen Notificatorio vom 7 Apr. (S. 188) erhellet bereits, daß der Hr. Eubr. Normann zu Hamburg noch kurz vor Ostern an die Stelle des seel. Justizraths Toze, auf den man bey seinem mißlichen Gesundheitszustande nicht mehr rechnen konnte, berufen worden: nach andern Nachrichten ist ihm ein Gehalt von 900 Rthlr. bewilliget.

6.

Ueber die nothwendige Kultur und Erlernung des deutschen Privatrechts, nebst einer Anzeige seiner Vorlesungen, von D. Johann Christian Koppe, Universitäts-Bibliothekar zu Rostock Rostock, gedruckt in der Adlerschen Officin, 1789. 2 $\frac{1}{2}$ Bogen in Quart.

Dies ist das dritte Programm, zu dem die Wiederherstellung unser Academie die Gelegenheit giebt. Der Hr. Verfasser erweist die Nothwendigkeit, das deutsche Privat-Recht auf Academien zu erlernen, aus
 folgen:

folgenden Gründen: 1) Alle Gerichte sind angewiesen, in ihren Entscheidungen auch auf die Gesetze und Gewohnheiten jedes deutschen Landes zu sehen. 2) Bey vielen Gegenständen, die ganz deutschen Ursprungs sind, erhält man ohne Kenntniß des deutschen Rechts keine richtige Begriffe. 3) Bey andern Gegenständen ist man in Deutschland von den Vorschriften des römischen Rechts ganz abgegangen: man muß also diese Abweichungen kennen. 4) Bey einigen Gegenständen finden römische und deutsche Gesetze zugleich ihre Anwendung: auch bey diesen kann also das Studium des deutschen Rechts nicht entbehret werden. 5) Durch dies Studium gelangt man zur gründlichen Kenntniß des heutigen Gerichtsgebrauches in Absicht einzelner Materien des römischen Rechts. In der Hauptsache wird man wenigstens demselben um so weniger seinen Beyfall versagen, da das Studium des deutschen Rechts mit manchen nicht unerheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, und die Nachholung desselben nach zurückgelegten academischen Jahren desto seltener geschehen kann, weil wenige mit den hierzu erforderlichen Hülfsmitteln versehen sind: da es also nöthig ist, sich auf Academien eine Kenntniß desselben zu erwerben, um nicht nachhin, wenn einmal das sogenannte gemeine Recht nicht aushilft, in Verlegenheit zu gerathen.

7.

Vielleicht ist es einigen meiner Leser angenehm, das Urtheil eines entfernten Gelehrten über unsere Wiedervereinigung zu lesen. Der Hr. Abt Simon Alfemanni zu Padua antwortet dem Herrn Hofr. Tychsen in einem Schreiben vom 2 April d. J. „L' unione dell' Academia di Butzov con quella di Rostock produrrá sommi vantaggi alla republica letteraria per gli Uomini illustri, che la compongono, e risplenderá piu che mai la fama dell' insigne ed antichissima Università di Rostock.“

Annalen

der

Rostock'schen Academie.

I. Band. 26. Stück.

Den 12. May 1789.

I.

Die Bügowsche Academie ist nunmehr völlig aufgehoben, und hat am 27 v. M. durch nachfolgendes Patent ihr förmliches Ende erhalten.

„Demnach auf ausdrücklichen gnädigsten
„Befehl des Durchlachtigsten Herzogs
„und Herrn, Herrn Friedrich Franz,
„regierenden Herzogs zu Mecklenburg,
„Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ra-
„heburg, auch Grafen zu Schwerin, der
„Lande Rostock und Stargard Herrn, Un-
„sers gnädigsten Herzogs und Herrn, die
„im Jahr 1760 gestiftete Friedrichs-
„Universität hieselbst nunmehr aufgehoben
„worden ist, mithin alle akademische
„Handlungen derselben ihre Endschafft er-
„reicht haben, folglich auch nicht allein mein
„bisher geführtes Rectorat hiemit aufhöret,
„sondern auch von den an gedachter Univer-
„sität gestandenen Lehrern ihre bis izt ihnen
„gnädigst anvertrauten akademischen Funktio-
„nen niedergelegt worden sind, so wird,
„daß solches geschehen, auf Höchsten beson-
„dern

E c

„dern Befehl hiedurch von mir, dem bishe-
 „rigen Rektor Franz Christian Lorenz
 „Karsten, der Weltweisheit Doktor, der
 „freyen Künste Magister und bisherigen
 „öffentlichen Lehrer der Oekonomie, feierlichst
 „öffentlich angezeigt und bekannt gemacht.
 „Angeschlagen unter dem bisherigen groß-
 „fern academischen Siegel. Bützow, den
 „XXVII. April MDCCLXXXIX.“

Von den dortigen Professoren sind zu uns gekom-
 men, der Hr. Justizrath Martini, die Herren Hof-
 rätthe Tychsen und Witte, und die Herren Profes-
 soren Hecker und Karsten. Der Herr Justizrath
 Toze ist inzwischen verstorben, und der Herr Professor
 Graumann ist seines Wunsches, als practischer Arzt
 in Bützow zu bleiben, gewährt worden. (S. 32.)
 Außer dem letzteren sind in Bützow die Herren Con-
 sistorialrätthe Döderlein, Mauriti und Müller
 und der Hr. Hofrath Scharfshmidt geblieben. Der
 Hr. Justizrath Pohn aber ist nach Schwerin gegan-
 gen, um dorten die ihm angewiesene Stelle in der
 Justizkanzley zu übernehmen.

2.

Monatsschrift von und für Mecklenburg. Zweyter Jahr-
 gang. 3 Stück. März, 1789. 7 Bog. in Quart.

Was in diesem Stücke zu finden sey, wird folgende
 genauere Anzeige des Inhalts ergeben. 1) Spu-
 ren wendischer Sitten und Gebräuche unter dem gemei-
 nen Manne in Mecklenburg. — Ist unvollendet. Ob
 andern Lesern der Monatsschrift die öftere ohne Noth
 gechehene Abbrechung einzelner Artikel angenehm ist,
 weiß ich nicht: mir ist sie allemal unangenehm. 2)
 Privilegium der Stadt Schwerin von den Her:ögen
 Adolph Friedrich und Hans Albrecht vom Jahr
 1609. — Eigentlich eine bloße Confirmation einer äl-
 tern Urkunde von 1590, darin der Stadt Schwerin,
 gegen Aufgebung ihrer Ansprüche an die Dörfer Müze
 und

und Ostorf und deren Pertinentien, der Korn-Zehnte in Schwerin überlassen und einige andere kleine Vortheile zugestanden sind. 3) Wie sorg ich für meine Beruhigung, wenn ich bey der Einrichtung des öffentlichen Gottesdienstes so manches Zweckwidrige und Erbauungstörende zu finden glaube? Beschluß. (S. 164.) — Die Frage ist viel zu unbestimmt abgefaßt: und die Antwort giebt keine Befriedigung. Bey Predigten kann ich mir z. B. keinen andern eigentlichen Zweck denken, als die Fortsetzung des in den Schulen genossenen Religions-Unterrichtes. Wie aber, wenn nun der Prediger selbst keine hinlängliche Kenntnisse hat? wenn er, durch unsere Sonntags-Texte gewissermaßen berechtigt, einige Gegenstände hundert und mehrere Male wiederholt, viele andere aber nie berührt? wenn er unter dem Schutze des Grundsatzes, daß Polemik nicht auf die Kanzel gehöre, lauter einseitige Vorstellungen macht? wenn er unter dem Vorwande, daß er auch für die Einfältigen predige, sich gewöhnlich in dem engen Cirkel trivialer Ideen und überflüssiger Erklärungen herumdrehet, unbekümmert, wem denn eigentlich dieser Vortrag nütze? wenn er jeden Gegenstand in einer Stunde vorträgt, den reichhaltigen also mangelhaft darstellt, und den, davon sich nicht viel sagen läßt, unleidlich dehnt? wenn er endlich, was so oft geschieht, die Gemeinde mit solchen Betrachtungen unterhält, daraus sich gar nichts lernen läßt? sollten da die Regeln des Verf. wohl anwendlich werden? 4) Nachricht von einem Klub zu Gadebusch. — Eine Gesellschaft, die wöchentlich eine freundschaftliche Zusammenkunft an einem bestimmten Orte hält: in nichts von ähnlichen Gesellschaften anderer Orten verschieden. 5) Recensionen, und unter ihnen der Beschluß der Vertheidigung des Hofraths Bouchholz, (S. 156.) die der Verleger auch besonders abdrucken lassen. 6) Herzogl. Verordnungen. — a) Circular-Verordnung, daß auch andere als Lutherner zu Taufzeugen zugelassen werden sollen. b) Patent-Verordnung gegen das Vorurtheil der sogenann-

ten Franzosen bey dem Rindvieh. c) Patent: Verordnung gegen die Mißbräuche der Scharfrichter. 7) Waeckelmuth, Bauer zu Wilffen, ein neuer Wetterprophet: sonst auch der Wilser Herrgott genannt. — Beyspiele der Art finden sich zuweilen. Wenn auch ein Theil ihrer Prophezeungen nicht eintrifft: so sollte man sich doch bemühen, durch freundschaftliche Begegnung ihre Grundsätze kennen zu lernen; nicht geradezu alles, ehe man es kennt, verwerfen. 8) Bemerkungen über das Spiel einiger Schwerinschen Schauspieler. — Ist abgebrochen. 9) Beförderungen. 10) Landesherrliches Notificatorium vom 7 April d. J. wegen der Rostock'schen Academie.

3.

Nachricht von der auf Ostern dieses Jahres einzuführenden neuen Einrichtung der Dom-Schule zu Güstrow, wodurch zur feyerlichen Einführung des bisherigen Rectoris der Dom-Schule zu Raseburg, Herrn Adolph Friedrich Suchs, zum Rector der Dom-Schule zu Güstrow, auf den — Morgens um 10 Uhr, in den grössern Hörsaal der Schule alle vornehme Gönner und Freunde derselben im Rahmen des Scholarchats mit gebührender Ehrerbietigkeit, Hochachtung und Ergebenheit einladet, Carl Friederich Piper, Pastor am Dom. Rostock, gedruckt in der Adlerschen Officin, 1789. 9 Bogen in Quart.

Bei der Gelegenheit, daß der Herr Rector Suchs auf Ostern bey der Güstrowschen Dom-Schule eingeführet ist, ist auch eine neue Einrichtung dieser Schule im Gang gesetzt worden, an der schon einige Zeit gearbeitet war. Diese neue Einrichtung wird in dem gegenwärtigen Programm nach Anleitung der neuen Schulordnung beschrieben, aus welcher der Herr Past. Piper einen Auszug, mit Anmerkungen vermischet, geliefert hat. Das bemerklichste daraus ist, daß die Lehrer nicht mehr an eine gewisse Classe gebunden sind,

sind, und darin alles dociren müssen, sondern nun in den Classen abwechseln, und also in denjenigen Wissenschaften, denen sie sich besonders gewidmet, desto nützlicher werden können; daß auch die Schüler, wenn sie in einem Fache soweit gekommen sind, in diesem in eine andere Classe übergehen können, ohne in den andern Fächern, wo sie noch nicht weit genug sind, ihre bisherige Classe zu verlassen; daß eine Schulverbesserungs-Casse angelegt ist, um den bisherigen Bedürfnissen nach und nach abzuhelfen; daß alles Schulgeld nun in eine Casse gebracht, und unter alle 7 Lehrer gleich vertheilet wird; daß endlich in monatlichen, ununterbrochen fortgesetzten Schul-Conferenzen von den verordneten Scholarchen alles, was zur genauern Aufsicht und zur Sorge für ihre Aufnahme gehöret, ungesäumt bestimmt werden soll. In einer beigefügten Tabelle, werden alle Lectionen für das laufende halbe Jahr specificiret. Von dem Herrn Rector Suchs sind am Schlusse folgende biographische Nachrichten angeführt. Er ist zu Woldegk im Strelitzischen geboren, wo sein Vater noch als Prediger lebt; er studirte zu Göttingen, und ward bald nach vollendetem academischen Studiren bey der Schule zu Prenzlau als Conrector angestellet, einige Jahre darauf ist er Rector an der Schule zu Raseburg geworden, der er mehrere Jahre vorgestanden, und bey der er sich durch einige Gelegenheits- und Schulschriften bekannt gemacht; worauf denn nun der Ruf zum Rector an der Güstrowschen Schule gefolgt ist.

4.

Ich habe noch das am 7 Junius v. J. erfolgte Ableben des seel. Professors und Rectors der Güstrowschen Domschule, Hrn. Joh. Gabr. Pries, anzuzeigen: diese Anzeige aber, die nach meinem ersten eingeschränktern Plan wegbleiben konnte, nachhin ausgesetzt, um zugleich eine kurze Nachricht von dessen Lebensumständen und Schriften beizufügen. Er ist hier zu Rostock am 27 Dec. 1724 geboren, und ein Sohn des

hiesigen ältesten Bürgermeisters, Herrn Joach. Hinr. Pries, aus dessen zweyter, mit Cathar. Margar. Moislings eingegangenen Ehe. Nachdem er hier den ersten Unterricht genossen, ward er in den Jahren 1738 bis 1742 auf der nämlichen Schule, bey der er nachhin angestellet gewesen, zur Academie vorbereitet. Ostern 1742 bezog er die hiesige Academie, und studirte hier bis Michaelis 1746, gieng darauf nach Halle, und setzte dort sein Studiren bis 1748 fort. Hier vertheidigte er 1746 den 27 Aug. unter dem Vorhitz des seel. Past. Petersen eine Disputation, — occasione dicti Marc. XII. 24. ignoracionem scripturae causam esse errorum. — und noch vor seiner Abreise aus Halle ernannte ihn die hiesige philosophische Facultät abwesend zum Magister. Nach seiner Zurückkunft widmete er sich dem academischen Fache, las hieselbst philosophische und philologische Collegia, und disputirte einige Male. Auf die Empfehlung einiger Freunde, die ihn ohne sein Wissen vorgeschlagen hatten, ward er 1752 als Conrector nach Büstrow berufen: es kostete ihm aber Ueberwindung, den Ruf anzunehmen. Weil inzwischen wenige Monate darauf der seel. Richter starb, und ihm nun das Rectorat übertragen ward, so unterdrückte diese schnelle vortheilhafte Veränderung und der Zuwachs der Schule seinen Trieb zum academischen Leben: aber in zunehmenden Jahren, und bey manchem Verdrusse, den er erfuhr, ward derselbe nachhin wieder rege. Mehrmalen äußerte er diesen Wunsch laut, suchte auch verschiedentlich beym Landesherrn um anderweitige Beförderung an: es ward aber sein Wunsch nicht erfüllet, und er erhielt bloß 1782 im Sept. den Titel eines Professors der orientalischen Sprachen, und eine Zulage von 40 Rthlr. Gehalt. Am 4 Julii 1788 befiel ihn ein heftiger Schmerz in den Eingeweiden, der am dritten Tage seinem Leben ein Ende machte. Er ist unverheyrathet geblieben. Seine meistens in kleinen Programmen, die er als Rector drucken ließ, bestehenden Schriften sind folgende: 1) Diss. epist. de quaestione, verum
posita

posita benedictione sacerdotali peculiaris ponatur officii sacerdotalis actus. Kost. 1749. Geschrieben bey der Doctor-Promotion seines Bruders, des seel. Prof. Pries. 2) Diff. de diuina vaticiniorum origine, Deistis opposita, ibid. 1752. 3) Diff. de b. Lutheri versione verborum *Gen. IV. 36.* ib. eod. 4) Progr. de commodis ex pietate Principum in rempublicam redundantibus, *Güstf.* 1753. 5) Progr. in *Genes. XII. 43.* 1754. 6) Progr. de diuina legum Mosaicarum praestantia, aduersus Deistas, 1755. 7) Progr. de syriaca N. T. paraphrasi, quam *Ferdinandi* iussu *I. A. Widmanstadius* 1555. primo edidit, 1755. 8) Progr. de diuina legum Mosaicarum praestantia, ex indole caussarum mouentium eruta, 1756. 9) Progr. de geniis tutelaribus, 1756. 10) Progr. de diuina legum Mosaicarum praestantia, *Warburtono* opposita, 1757. 11) Progr. de *Plinio*, nimio *Traiani* virtutum praecone, 1758. 12) Progr. de Israelitarum theocratiae praestantia, 1759. 13) Progr. in *Matth. XXII. 17.* 1760. 14) Progr. von den Verdiensten der Mecklenburgischen Regenten um das Güstrowsche Gymnasium, 1761. 15) Progr. von des Höchseel. Herzogs *Gustav Adolphi* Gelehrsamkeit und Bestreben, Wissenschaften in seinen Provinzen zu verbreiten, 1762. 16) Progr. inv. ad supplicationes Deo pro reddita pace orationibus celebrandas. 1763. Handelt im Allgemeinen von den Vortheilen des Friedens. 17) Progr. de *Henrici Pacifici*, Megapolitani Ducis, meritis in rem sacram. 1763. 18) De benigniori litterarum apud antiquos Romanos fortuna, 1764. 19) Progr. de facti alieni imputatione, 1765. 20) Progr. de variis textus N. T. Graeci lectionibus, Codicis sacri auctoritati non repugnantibus, 1766. 21) Progr. de diuina stili scriptorum N. T. auctoritate, 1767. 22) Progr. de septuaginta interpretibus, 1768. 23) Progr. de voluptate ex religione percipienda, 1769. 24) Progr. de scriptoribus profanis, rerum sacrarum testibus fide non dignis, 1770. 25) Progr. *de C. Corn. Taciti*

citi in rebus sacris ignorantia, 1777. 26) Progr. de temporis et aeternitatis conceptu, 1772. 27) Progr. D. *Iohannis* cap. I. comm. I. et 4. a depravata *Bahrtdii* interpretatione vindicatio, 1773. 28) Progr. de *Harwoodii* libello de symbolo *Athanasiano*, et *Telleri* antithesibus eidem praemissis, 1774. 29) Progr. zur Feyer der Reformation, auf Veranlassung der Ketelhodtschen Stiftung, 1775. Es handelt von den Neuerungen in der Lutherischen Kirche. 30) Progr. de Christo religiosus V. T. hominibus ex vaticiniis et sacrificiis typicis non incognito, 1775. 31) Progr. quo canonica librorum V. T. auctoritas ex N. T. probatur, 1776. 32) Progr. de *Edda Islandica* nec vate antiquissima nec diuina, 1777. 33) Progr. zur Anhörung einer wegen des Hervorganges der Durchl. regierenden Herzogin/zu haltenden Rede, 1778. 34) Progr. de anthropodaemonibus, 1778. 35) Progr. vom Nachruhm, besonders der Regenten, 1785. Eine Einladung zur Gedächtnisrede auf den Hochseel. Herzog *Friedrich*. — Warum er schon 1778 seine gewöhnlichen Programmen abgebrochen, weiß ich nicht: seinen Werth als Schriftsteller muß ich andern zu bestimmen überlassen.

5.

Herr Doct. *Koppe* arbeitet an einer Uebersetzung von des Hrn. *Bouchaud* commentaire sur la loi des douze tables, Par. 1787. in Quart. Sie sollte in zwey Theilen 1789 und 1790 erscheinen: allein ein bey der Neubrandenburger Buchhandlung, die den Verlag übernehmen wollte, eingetretenes Hinderniß macht es ungewiß, wie bald sie herauskommen werde. Eben dieses Hinderniß ist die Ursache, daß der dritte Theil seines Niedersächsischen Archivs gar nicht, und dessen unter dem Titel: Magazin für die gesammte Rechtsgelahrtheit und Juristisches Wochenblatt angekündigte Fortsetzung (S. 65.) später erscheinen wird.

Annalen

der

Kostockschen Academie.

I. Band. 27. Stück.

Den 26. May 1789.

I.

Der eigentliche förmliche Anfang unserer wiederhergestellten Academie ist mit dem 13 d. M. eingetreten. Bis auf den Hrn. Hofr. Norrmann aus Hamburg waren gesamte in dem Notificatorio vom 7 April benannte fürstliche Professoren nach und nach hieselbst eingetroffen; auch waren die Vorlesungen, bey der Kürze des jetzigen halben Jahres und bey der Nothwendigkeit, darüber keine Ungewisheit zu veranlassen, guten Theils am 28 April und 4 d. M. angefangen. Aber in Absicht der übrigen Einrichtungen mußte man die weitere Vorschrift erwarten. Diese erfolgte denn am 8 d. M. durch nachfolgendes Rescript:

Friederich Franz, von Gottes Gnaden,
Herzog zu Mecklenburg, &c. &c.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Hochwohlwürdiger, Beste, Wohlwürdige und Ehrenveste, Hochgelahrte, Liebe, Andächtige und Getreue.

Wann auf Unserer dortigen Universität, bis auf wenige noch unbesezt gebliebene Lehrstühle, zwar die mehresten übrigen Professoren bereits zur Stelle sind,
Dd
aber

aber bey dem noch fehlenden ganzen Personale des Senatus Academici, und aus andern Behinderungs-Ursachen, Wir Uns jetzt noch außer Stande befinden; die innere Verfassung sothaner Unserer Universität und ihre vollständige Einrichtung förmlich und für immer veststehend zu bestimmen; gleichwohl dringende Umstände es erheischen, über einige Puncte eine provisorische Regulirung zu treffen; so geben Wir dieser Puncte wegen euch samt und sonders Unsere Absicht und höchste Willens-Meynung hiemit in Gnaden dahin zu erkennen: Nämlich

I) sollen Unsere sämtliche dort versammelte Professoren, sowohl Ducales als Senatorii, als solche betrachtet werden, welche in das Concilium und in die Iura Facultatum schon eingetreten und aufgenommen sind, die also die Macht haben, das Collegium Conciliare nach einer unter ihnen zu treffenden Verabredung vorzustellen, und über die darin vorkommenden Angelegenheiten zu votiren und zu beschließen. Jedoch kann und soll diese willkührliche freundschaftliche Verabredung nur bis dahin geltend und von Kräften bleiben, bis Wir durch einen, sobald thunlich, eigends nach Rostock abzuordnenden Commissarium, oder mittelst Unsers besonders noch zu erwartenden Rescripts, nach Anleitung des §. 191 Unsers mit Unserer Stadt Rostock getroffenen neuen Erbvertrags in Ansehung des Sitzes und der Stimme im Concilio, Uns für beständig auf alle künftige Zeiten näher mit etwas mehrerer Förmlichkeit werden erkläret haben.

II) Ernennen und bestellen Wir kraft dieses euch, Unsern Professore[m] Theologiae ordinarium, auch Ober-, Kirchen- und Consistorial-Rath Velthusen zum ersten Rectore dieser unserer jetzt neu restaurirten Universität Rostock: und befehlen euch, Unserm Professori Theologiae Pries, als Ex-Rectori, demselben diese Würde zwar für das Mal nur inter privatos parietes, aber doch bey[m] versammelten Concilio, entweder in der Consistorial-Audienz oder in dem

Com-

Commissions-Zimmer, allenfalls auch, dafern die eingetretene starke Reparatur darunter Hinderung in den Weg leget, in loco des geistlichen Ministerii, zu übertragen, ihm den gewöhnlichen Eid abzunehmen, die Insignien zu überliefern, und die Subalternen zum gewöhnlichen Handschlag anzuweisen; auch demnächst, wie dieses alles von euch ausgerichtet worden, an Unsere nachgeordnete Regierung zu berichten. Weiter

III) soll das Concilium arcius, außer vorbenannten Unserm neuen Rectore Academiae, und Unserm Professore Theologiae, Mag. Pries, als Ex-Rectore, für das Mal aus Unserm Professore Medicinæ Vogel, und in Conformität des §. 212 des droben bereits angezogenen neuen Erbvergleichs aus einem der beyden rätlichen Professorum Iuris, des Professoris Wiese oder des Professoris Eschenbach, auf dem Grunde ihrer habenden nöthigen Erfahrung und sichersten Kenntniß des Localis in Mosock, nach Entscheidung durchs Loos bestehen, als welches Wir hiemit wohlbedächtlich verordnen. Was sonst aber

IV) die weitere Einrichtung mit Unserm dortigen Academie-Wesen anbelanget, so soll alles, sowohl im Ganzen als auch in Rücksicht auf die vier Facultäten, solange ohne vorzunehmende thätige Neuerung auf sich beruhen, bis Wir allernächstens darüber das Behüfliche allenthalben Erbvertragsmäßig werden veranstalten lassen: wobey es Uns jedoch lieb seyn soll, wenn Unser Rector und Concilium jetzt schon durch freundschaftliche fleißige Conferirung mit einander über alle sonstige mögliche Gegenstände vorarbeiten werden, um Uns zur künftigen Sparung der Zeit ihre unzielselbige, zum Besten der Academie gereichende Erachten schriftlich vorlegen zu können.

V) Besonders haben auch die beyden zeitigen Inspectores des respectiven Mosockschen und Büzkowschen Convictorii, mit Zugrundelegung des fortan gemeinschaftlichen Fonds der bisher noch getheilten Einkünfte, über eine zu verbessernde Convictorien-Ordnung zu

berathschlagen, damit unnöthige Kosten gemindert, und die Zahl der Convictoristen vermehret werden möge.

VI) Uebrigens zweifeln wir auch nicht, es werden nun schon die Sommer- Lektionen an der dortigen tabula publica verkündiget, und mit den Vorlesungen bereits der Anfang gemacht seyn, oder doch allernächstens gemacht werden. Und zuletzt noch

VII) wollen wir Unsere sämtliche Professoren ohne Ausnahme Landesväterlich ermahnet haben, ihres gemeinsamen großen Zwecks, und der daraus von selbst folgenden großen Verantwortung vor Gott, vor Uns, dem ganzen Vaterlande, und allen und jeden den Eltern, Vormündern und Verwandten, die der dortigen Academie ihre Jugend zur Bildung in Religion, Tugend und Geschicklichkeit anvertrauen, stets eingedenk zu seyn. Wie Wir Uns denn auch dessen zu einem jeden derselben gnädigst versehen, er werde sich nicht nur in seinem Gewissen schon von selbst hierzu würdig bestimmt haben: sondern sich daneben auch überzeugt halten, daß die Erreichung dieser wichtigen, so Vielen lebenswieriges und zum Theil in Ewigkeiten mit ihnen übergehendes Wohl zum Augenmerk habenden Absicht so wenig, als das sonstige Gedenken und der Flor der Academie ohne wechselseitige Liebe, Zutrauen und aufrichtige Collegialität unter und gegeneinander, je möglich werden noch bleiben könne. Eben daher halten Wir Uns denn auch des von Gott mit Segen und Gedenken begleitet werdenden allgemeinen Vorsazes zur reinsten Eintracht und desto stärkerer Kraft- Verbindung bey Unsern sämtlichen Lehrern schon im voraus versichert; wollen sie indessen doch noch besonders auch dazu ausdrücklich ermahnen: wohingegen Wir Unserer Academie und deren Lehrern ohne allen Unterschied Unsern Landesherrlichen Schutz, Unterstützung und Gnade, womit Wir denenselben gewogen bleiben, versichern. Gegeben auf Unserer Bestung Schwerin, den 2 May, 1789.

Friederich Franz, K. u. M.

Zur

Zur Befolgung desselben übertrug der Hr. Prof. Pries am 13 d. M. bey versammeltem Concilio das bisher fortgeführte Rectorat, — indem die sonst am Tiburtinstage gewöhnliche Rectorwahl unter den jetzigen Umständen ausgesetzt worden war, — an den Hrn. D. R. R. Velthusen, und machte diese Uebertragung durch nachstehendes sogleich angeschlagene und noch am nämlichen Tage vertheilte Patent öffentlich bekannt:

„Quod felix faustumque sit, et nostrae musarum sedi perantiquae in pristinum statum restituae expediat! Iussu Principis nostri Serenissimi et clementissimi, Domini FRIEDERICI FRANCISCI, Ducis regnantis Megapolitani, Principis vetustae gentis Henetae, Suerini ac Raceburgi, Comitis item Suerinensis, terrarum Rostochii et Stargardiae dynastae, Academiae nostrae Patroni atque Cancellarii magnificentissimi, virum summe reuerendum et doctissimum, Dominum *Iohannem Casparum Velthusen*, Sereniss. Duc. Consiliarium ecclesiasticum supremum, et sacri Senatus membrum, theol. Doctorem et Prof. ord. primarium, in confesso reuerendi Concilii, Rectorem magnificum per annum instantem, sollemniter renuntiatum, regimen Academiae hodie adire, cuius O. O. honoratissimis, omnibusque, quorum interest, humaniter indicatur a *Ioachimo Henrico Pries*, theol. Prof. ord. et ad aedem sp. s. Pastore, Academiae adhuc Rectore, Rostochii, sub sigillo Rectoris, d. XIII. Maii a. s. r. MDCCLXXXIX.

2.

Einzigmöglicher Zweck Jesu aus dem Grundgesetze der Religion entwickelt. Berlin, 1789. Im Verlag der Königl. Preuss. academischen Kunst- und Buchhandlung. II Bogen in Octav.

Weil ich zweifle, ob ich das, was ich in diesem Buche gelesen, so ganz gefaßt habe, so will ich über den Inhalt desselben lieber eine Stelle aus der Vorrede hersehen. „Das Princip der ganzen Lehre Jesu

Jesu lautet: Liebe Gott. Hierauf gründet Jesus seine ganze Lehre, ja sie ist nur eine weitere Entwicklung und Erklärung jenes Gebots. Ich behaupte nun, daß aller Religionszwist nicht eher beendigt werden kann, als bis man dies Princip bey der Forschung zum Grunde legt. Auf diesem Princip beruhet die ganze Religion, die vollkommenste Sittenlehre und die reinste Erkenntniß von Gott. Es bringt uns an die äußerste Gränze aller Religionswissenschaft, und setzt zugleich unsern Forschungen Maas und Ziel. Es dient zur unfehlbaren Regel, allen Unglauben und Aberglauben apodiktisch zu widerlegen. Keine religiöse und moralische Schwärmeren, keine eigensüchtige Sazung, kein Glaubensdespotismus, kein Naturalismus und Atheismus kann gegen dies Princip aufkommen. — In gegenwärtiger Schrift habe ich die Absicht, uns in den jetzigen zweifelsüchtigen Zeiten gleichsam in der Religion zu orientiren, die ganze Untersuchung auf ein Princip zu lenken, und dadurch zugleich die Methode anzugeben, wie wir nicht allein alles Fremde und Irrige hinwegthun, sondern auch das glänzendste Gebäude der Religion Jesu wieder aufführen, und so über kurz oder lang in den Hafen der Wahrheit und Ueberzeugung, der Beruhigung und der Eintracht einlaufen können.“

Inzwischen interessiret mich eigentlich nur die Dedicatio, die ich meinen Lesern ganz mittheile. Sie ist nicht, wie das Buch deutsch geschrieben und in Octav, sondern lateinisch auf einem Quartblatte gedruckt, und also vermuthlich nur bey den hieher gekommenen Exemplarien vorhanden. Sie lautet folgender Gestalt: „*Viris praenobilissimis, doctissimis, regundae civitatis rerumque Rostochiensium consulis et moderatoribus sapientissimis, spectatissimis etc. etc. D. Bernhardo Friderico Neucrantz, D. Henrico Ascanio Engelken, D. Ioanni Christiano Koppe, litterarum fautoribus morum ingenique laude clarissimis, in memoriam sapienter ac feliciter restauratae amplificataeque Academiae Rostochiensis,*

deque eius praestantia atque fama loge lateque emanata gratulabundus, hunc libellum offert ingenuus tantorum virorum cultor, *Io. Henr. Tieftrunk.* Der Hr. Verf. ist dem Vernehmen nach aus hiesiger Gegend gebürtig, und Prediger im preussischen Pommern.

3.

Unterm 1 Dec. v. J. machte die Bödnersche Buchhandlung in Schwerin durch ein Avertissement bekannt, daß sie mit Herzogl. Erlaubniß eine Bücher-Lotterie veranstalten wolle, bey welcher, damit es keiner besondern Ziehung bedürfe, die Ziehungs-Listen der ersten Classe von der 45 Schwerinschen Classen-Lotterie zum Grunde gelegt werden sollten. Der Einsatz ward zu 1 Rthlr. 2 Zwendr. fürs Loos, und die Zahl der Loose eben so wie in der Schwerinschen Lotterie zu 8000 Stück bestimmt. Wer in der Schwerinschen Lotterie 1000 und 500 Mk. gewinnen würde, sollte in der Bücher-Lotterie die nämliche Summe an Büchern haben: die Geldgewinne von 200. 100. 50. 25. 20. 15. 10. 7½ und 5 Mk. waren in der Bücher-Lotterie zu 400. 250. 150. 100. 50. 40. 30. 20 und 18 Mk. erhöht; und den 7500 Nummern, die in der ersten Classe der Schwerinschen Lotterie gar nicht herauskommen, sondern erst in den folgenden Classen gezogen werden, ward ein Gewinn von 1 Mk. an Büchern versichert. Die sämtlich noch ungebundenen Bücher waren übrigens im Voraus vertheilt, daher eine Auswahl oder Umtauschung verboten ward: die hauptsächlichsten Gewinne waren inzwischen in einem besondern Catalogo specificiret, aus dem ich das größte Gewinn zum Beispiel anführe:

Krönitz Encyclopädie, 42 Theile.	369	Mk.
Schöpfung hist. Zar. Bad. 7 T.	105	—
200 Landkarten	80	—
Meckl. Landesgesetze	60	—
Nicolai Beschr. von Berlin	16	½ —
Büschings Erdbeschreibung	30	¾ —
Der Kinderfreund	36	—
		Brief

Briefwechsel der Fam. des K. F.	26	Mfl.
An andern Büchern für	—	257 —
An Kupferstichen für	—	19 $\frac{3}{4}$ —
		<hr/>
		1000 Mfl.

Und die Berechnung der Einnahme gegen die Ausgabe war folgende:

Die Gewinne betragen	—	—	14100 Mfl.
Die andern 7500 Loose	—	—	7500 —
Die Collecteurs erhalten 10 p. C.			2400 —
			<hr/>
			24000 Mfl.

Ich glaubte nicht, daß die Lotterie zu Stande kommen würde, weil, wenn man auch eins der mittlern Gewinne bekäme, dennoch Bücher, die man nicht brauchen und nicht wieder anbringen kann, niemanden nützen, und sich besorgen ließ, daß die unspecificirten Bücher größtentheils Maculatur seyn könnten: allein es ward nachhin in den Intelligenz-Blättern bekannt gemacht, auf welche Nummern die hohen Gewinne gefallen wären, und also muß wenigstens ein ziemlicher Theil der Loose angebracht seyn.

4.

Für Verstand und Herz. Erstes Heft. Von C. G. Schulze, Prediger in Teßlin. Rostock, gedruckt in der Müllerschen Officin, 1789. 3 Bog. in Octav.

Zehn geistliche Lieder und ein eilftes, moralischen Inhalts, machen dies erste Heft aus. Eine leichte Versification könnte ihnen einiges Verdienst geben, wenn nicht der Mangel alles Plans und der unrichtige, oft auch unedle Ausdruck allenthalben einen widrigen Eindruck machte, und wenn nicht der Versbau selbst, den der Verf. doch in seiner Gewalt hat, an manchen Stellen so vernachlässiget wäre, daß z. B. gleich im ersten Liede Arm und Erbarm für Erbarmen, dürst und wirst, Made und Schlage, Oede und erwäge zusammengehörende Reime seyn sollen. Ob Hr. Schulze der Verfasser oder der Herausgeber sey, kann ich nicht bestimmen.

der

Rostockschen Academie.

I. Band. 28. Stück.

Den 9. Junii 1789.

I.

Animaduerfiones in recentiorum quorundam decreta de modo opii agendi, scripsit et praelectiones medicas per aestatem anni 1789 in Vniuersitate litteraria Rostochiensis habendas indicit *Aug. Aenoth. Weber*, Med. et Chir. Doct. Prof. Med. ord. in Vniuers. Rostoch. et Civ. Rostoch. Physic. Hallae Saxonum, typis Grunertianis. 3 Bogen in Quart.

Gegen die Meinungen verschiedener neuern Aerzte über die Art und Weise, wie das Opium auf den menschlichen Körper wirkt, sind dem Hrn. Verf. erhebliche Zweifel vorgekommen, die er hier vorträgt, und seine eigene Meinung folgendergestalt an giebt: *Affinitate inter vim nerueam et vim cordis arteriarumque insitam pro diuersis receptiuitatis legibus diuersimode laesa, vis vtriusque destructionem ocuis, serius, inducit.* Er zeigt zugleich seine Vorlesungen an, die ich zur Ergänzung unsers Lections-Verzeichnisses (S. 194.) hier bemerke: 1) Die Physiologie über den Jadelot nach Starkens Ausgabe; 2) Die Pathologie über den Gaubius nach Gruners Ausgabe; 3) Die Therapie über den Ludewig; und 4) eine klinische Anweisung bey'm Krankenbette.

Ee

2.

Erwiesener Bestand der von dem Engern Ausschuss und der auf dem allgemeinen Landtag 1788 gewählten Committee, mit Genehmigung der Mecklenburgischen Ritter- und Landschaft, gegen den Grundgesetzlichen neuen Rostock'schen Erbvertrag anwendlich befundenen Erinnerungen, wodurch die von E. E. Rath der Stadt Rostock zum Abdruck beförderte kurze Prüfung urkundlich wiederlegt wird. Mit Anlagen unter A. B. C. D., den Beylagen von N. I — 62., und dem vorbehaltenen Nachtrag, mit dessen Beylagen von N. I — X. Rostock, gedruckt in der Adlerschen Officin. 1789. 1 Alph. 19 Bogen in Folio.

Seit der Abfassung meiner vormaligen Anzeige von der über den neuen Erbvertrag zwischen Ritter- und Landschaft und der Stadt Rostock entstandenen Streitigkeit ist schon bey Gelegenheit des Frühjahrs-Convents der zweyte Versuch einer gütlichen Beylegung gemacht worden, aber auch von keinem erheblichen Erfolg gewesen, indem man noch bey einem Präliminair-Puncte stehen geblieben, und den Anfang der eigentlichen Unterhandlung nicht gemacht hat, vielmehr die Stadt Güstrow schon eventualiter als der Ort, wohin der Engere Ausschuss und der Landkasten bey fortdaurender Unschelligkeit verlegt werden soll, bestimmt ist. Gegenwärtige Druckschrift soll, wie der Titel schon anzeigt, die von Seiten der Stadt Rostock herausgegebene kurze Prüfung (S. 169.) wiederlegen. Sie enthält 1) die eigentliche Wiederlegung, welche in eine allgemeine Einleitung, und in die Rechtfertigung der einzelnen Erinnerungen abgetheilt ist. Der Engere Ausschuss und die Committee haben mehrere von den zuerst gemachten Erinnerungen nicht gebilliget: aber statt deren auch fast eben so viele neue, bisher nicht angeregte Erinnerungen gemacht. Sie enthält ferner 2) in den Anlagen A. B. C. und D. die

die vier auf dem vorigen Landtage übergebenen Erachten, mit deren Beantwortung sich die städtische Deputation beschäftigte, und die man zuerst lesen muß, um alles hinlänglich zu verstehen; 3) Die Beylagen zu dem ersten Stücke, davon indeß die meisten für uns Mecklenburger überflüssig und nur für Ausländer nützlich sind; 4) einen Nachtrag, der bloß gegen die §. §. 136, 137, 138 des Erbvertrags gerichtet ist, und 5) noch 10 zu diesem Nachtrag gehörige Beylagen.

Im Allgemeinen denke ich über die ganze Controverse noch so, wie ehemals: verschiedene einzelne Punkte sind indeß noch nicht vollständig genug erörtert, um das Urtheil darüber im Detail völlig zu bestimmen. Ich bemerke also nur, daß der in der Hauptschrift (S. VIII. der Einleitung,) angenommene Grundsatz noch einer Erweiterung bedürfe, indem auch alles das, worüber beyde pacificirende Theile frey und ohne Verletzung wirklicher Rechte eines Dritten disponiren konnten, für gültig erkannt werden muß, wenn es gleich in den ehemaligen Erb-Verträgen und Privilegien nicht enthalten ist, oder gar diese Erb-Verträge und Privilegien dadurch abgeändert worden. Der Nachtrag ist nicht mit der Genauigkeit abgefaßt, welche die intendirte öffentliche Bekanntmachung erforderte.

3.

Unter diejenigen Gegenstände, die bey Unserer wiederhergestellten Academie mehrere Aufmerksamkeit erfordern, rechne ich auch die Bestellungen der dazu gehörigen Personen. Wenn man immer die alten Formulare beybehält, die nicht allein ursprünglich nicht allemal die beste Fassung erhalten haben, sondern in die sich bey einzelnen Fällen nachhin noch manches Ueberflüssige einzuschleichen pflegt; und wenn man danach die Bekanntmachung derselben unterläßt: so kann dies in keine Wege vortheilhaft seyn. Ich will jetzt meine eigene Bestellung abdrucken lassen, um die Nothwendigkeit einer genauern Fassung und Publi-

cität einigermaßen zu zeigen. Was dabey zu bemerken wäre, wird einem Sachverständigen von selbst einleuchten.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock bekennen und thun kund für jedermänniglich in und mit diesem offenen Briefe, daß Wir den hochgelahrten Herrn Doctorem Juris, Johann Christian Eschenbach, für einen Professorem ordinarium Juris in der Universität allhier zu Rostock bestellet und angenommen haben, also und der Gestalt, daß er die gebührende juristische Vorlesungen mit allem getreuen und ununterbrochenen Fleiße beschaffe, und fleißig disputire, auch im Concilio, sobald er darin recipiret ist, Unserntwegen sitze, und daselbst, wie ein Conciliaris, allermäßen seinem Gelübde und Pflichten nach, damit er dem Concilio verwandt, sich verhalten, und, soviel an ihm ist, getreulich befördern solle und wolle, daß Unser und dieser Stadt Recht und Gerechtigkeit, so Wir als Mit-Patroni an der Universität haben, nicht geschwächt noch geschmälert werden möge, sondern Unser und Unserer Nachkommen im Rathe, wie auch gemeiner Stadt Nutzen, Bedenken und Aufnehmen nach seinem besten Verstande befördern und ins Werk richten, und hingegen Unsern und gemeiner Stadt Schaden, Nachtheil, Schimpf, Spott und Verschmälierung abwenden, wehren und warnen, und besonders in Facultate iuridica beym Urtheilfassen Gott und die Gerechtigkeit allein vor Augen haben solle und wolle; auch derselbe, wenn Wir ihn sonst zur Tageleistung, Verhörstage, Verschickungen in oder außerhalb Landes, oder sonst allhier in Berathschlagung dieser gemeiner Stadt täglich vorkommenden Handel und Sachen zu gebrauchen Willens, sich darin gehorsamlich, gutwillig, gebührlich und treulich verhalten, und jene auf Unsere Unkosten besuchen, und die Sachen nach Unserer ihm mitgegebenen Instruction und Befehlig fleißig und treulich verrichten helfen; und uns in obberührten allen, seinem äußersten Vermögen und Verstande nach, das Beste rathen, und sowohl darin, als

auch

auch in allen sowohl am Kayserl. Kammer, als Fürstlichen Mecklenburgischen Hof-Gerichte und an andern Orten hangenden und künftig überkommenden Sachen; wie Wir ihme die anweisen werden, getrenlich und fleißig bedienen.

Und damit er auch solches seines befohlenen Amtes desto fleißiger auswarten könne, so soll er sich die ganze Zeit seiner Bestallung über in keiner Potentaten Fürsten oder Herren Bestallung von Haus aus zu dienen einlassen, vielmehr lediglich Unser und Unserer Nachkommen im Rathe und dieser gemeinen Stadt Nutzen, Bedenken, Aufnehmen und Wohlfahrt nach seinem höchsten Verstande befördern, schaffen, und ins Werk richten und stellen; und hingegen Unsern und gemeiner Stadt Schaden, Nachtheil, Schimpf, Spott und Verschmälerung abwenden, wehren und warnen, und demselben soviel an ihme, bis an Uns vorkommen, auch alles, so er erfahren würde, daran Uns und gemeiner Stadt gelegen, Uns getrenlich vermelden, und was in ermeldeten ihm anbefohlenen rechts-hängigen Sachen schriftlich zu stellen und zu fassen nöthig, alles jeder und zu rechter Zeit mit treuem Fleiße verfertigen, und Uns allewege, und zuvor, ehe solches gerichtlich eingebracht oder verschicket wird, ad reuendendum zustellen, und was alhie, oder sonsten auf Tageleistungen geredet, geschlossen, oder insonderheit in Geheim ihme von Uns vertrauet und befohlen wird, oder er sonsten bey oder von Uns oder den Unsern hören, erfahren, oder einige Wissenschaft überkommen wird, so sich Unserer und gemeiner Stadt Sachen Belegenheit nach zu schweigen gebühret, davon keinem Menschen, niedriges oder hohen Standes, einige Meldung thun, sondern solches alles in äußerster und bester seiner Verschwiegenheit bis in seine Grube behalten, und alles dasjenige thun und lassen soll und will, was zur Erhaltung Unserer und gemeiner Stadt Reputation, Obrigkeit und Gerechtigkeit gehörig, und einem getreuen Professoren und aufrichtigen Rath eignet und gebühret, und sich davon durch keinerlei

Ee 3

Freund,

Freundschaft oder Feindschaft, weder Geschenke noch Gabe, oder einige Liebe noch Gunst, den Rechten und seinen Pflichten zuwieder, bewegen, noch davon abschrecken lassen, wie er Uns des einen leiblichen Eyd geschworen, und hierüber seinen besiegelten und mit eignen Händen unterschriebenen Revers gegeben und zugestellet hat.

Dagegen versprechen Wir demselben, solange als er uns dienen wird, zur jährlichen Besoldung 100 Rthlr. *) in couranter Münze, welche er nach geendigem Gnaden-Jahre quartaliter mit 25 Rthlr. von gemeiner Stadt-Kasse zu empfangen hat, und behalten Wir Uns vor, beyderseits nach freyen Gefallen, die Loskündigung dieser Bestallung ein halb Jahr einer dem andern zu thun.

Zu dessen Urkund haben Wir Bürgermeister und Rath Unser Stadt-Secret hierunter wissentlich drucken lassen. Datum Rostock, den 23. October, 1778.“

4.

Da der diesjährige Lections-Catalog der hiesigen Academie in seiner äußern Gestalt von den sonstigen Lections-Catalogen so verschieden ist: so wird folgende Nachricht darüber hier eine Stelle finden müssen. Weil am Ausgang Januars an das hiesige Concilium wegen der auf Ostern bevorstehenden Wiederherstellung der Academie noch nichts ergangen war: so besorgte dasselbe, es mögte unter andern gegen Ostern zu regulirenden Dingen auf die Abfassung des Lections-Verzeichnisses nicht tempestive Rücksicht genommen werden. Es ward also bey Herzogl. Regierung die Verfügung nachgesuchet, daß die von Böhlow und auswärts herkommenden Professoren ihre Beyträge so zeitig einsenden mögten, damit der Catalog wenigstens vor Ostern abgedruckt werden könne. Statt dieser erbetenen Verfügung wurden wir nebst unsern auswärtigen Collegen beschliget, unsere Anzeigen zur Herzogl. Regie-

* Ist jetzt auf 400 Rthlr. erhöht.

Regierung einzusenden. Dies geschah: und wir erhielten keine weitere Nachricht, bis mit den hiesigen Zeitungen und Schwerinschen Intelligenz-Blättern das Notificatorium vom 7 April gedruckt vertheilt ward. Ich habe, so wie die mehresten, meinen Beitrag in lateinischer Sprache eingesandt, weil ich nicht vorher sehen konnte, daß man die gewöhnliche Einrichtung abändern, und das Lections-Verzeichniß in ein landesherrliches Edict einrücken würde: indeß ist dies die Ursache geworden, daß manche lateinische Ausdrücke unübersetzt geblieben sind.

5.

Vielleicht ist es einigen meiner Leser angenehm, und auch in künftigen Zeiten nicht ganz ohne Nutzen, wenn ich die gegenwärtige neue, auf die Zeit der Reception, vermöge des §. 191 des Erbvertrags, sich begründende Ordnung des Concilii hier bemerke. Sie ist folgende: 1) Hr. D. K. R. Velthusen, Rector. 2) Hr. C. K. Hartmann, rec. im Febr. 1750. 3) Hr. Prof. Becker, rec. den 17 Aug. 1762. 4) Hr. H. R. Tyhsen, rec. den 14 April 1764. 5) Hr. Prof. Lasius, rec. den 5 Jun. 1764. 6) Hr. Hofr. Könnberg, rec. den 7 März 1765. 7) Hr. H. R. Witte, rec. den 5 Nov. 1766. 8) Hr. J. R. Martini, rec. den 17 Dec. 1768. 9) Hr. Prof. Wiese, rec. den 20 Jan. 1777. 10) Hr. Prof. Schadeloof, rec. den 7 Jul. 1778. 11) Ich, der Prof. Eschenbach, rec. den 10 Nov. 1778. 12) Hr. Prof. Hecker, rec. den 12 Dec. 1778. 13) Hr. Prof. Pries, rec. den 17 März 1779. 14) Hr. Prof. Karsten, rec. den 25 Jun. 1783. 15) Hr. H. R. Vogel und 16) Hr. Prof. Martini, beide rec. den 13 März d. J.: zu denen nun nächstens 17) der Hr. Prof. Weber hinzukommen wird. Hr. G. R. Spangenberg hat auf dem Grunde seiner Bestallung die ihm ebenfalls zuge dachte Stelle im Concilio abgelehnet, wie er denn auch in Bülow kein Mitglied des dortigen Concilii gewesen. Wenn das Personale der

Pro,

Professoren vollständig ist, werde ich noch ein Supplement dieser Anzeige liefern.

6.
Bibliothek der Mecklenburgischen Ritter- und Landschaft. Rostock, gedruckt bey Christian Müller, 1789. 21 Bogen in Octav.

Die in der hiesigen Johannis Kirche aufgestellte Ritter- und landschaftliche Bibliothek enthält zwar nur etwas über 5000 Bücher oder ungefähr 8000 Bände, sie war aber doch unter den drey hiesigen öffentlichen Bibliotheken bis ist die zahlreichste, und die einzige, in welcher neue Bücher gesucht werden können. Inzwischen sind hauptsächlich nur Bücher, die zum Staatsrechte, zur Geschichte und zu den Cameral-Wissenschaften gehören, darin zu finden. Der Abdruck des Catalogi verdient um so mehr den Dank hiesiger Gelehrten, da er ihnen den Gebrauch derselben sehr erleichtert, indem nun jeder gleich weiß, was darin zu suchen ist. Schade ist es, daß die kleine Anlage von 4 Schilling auf die Hufe nicht alle Jahre zu deren Vermehrung bewilliget wird.

7.
Was ich geredet habe zu meinen lieben jungen Freundinnen am 8. April 1789. Mit Zusätzen vermehrt, und auf Ihr Verlangen für Sie niedergeschrieben von W. S. Müllern. Rostock, 1789. 2 Bog. in kl. Octav.

Dies sind einige durch die Passions-Geschichte veranlaßte ascetische Betrachtungen, mit denen die Verf. verschiedene ihrem Unterrichte anvertrauete Mädchen zuerst mündlich unterhalten hat. Es sind einzelne keinen besondern Gegenstand erörternde Gedanken, etwas zu wortreich vorgetragen. Sie zeigen inzwischen, daß sie mit manchem guten Buche bekannt ist, und ihren jungen Freundinnen mehr, als in ähnlichen Schulen sonst geschiehet, zum Selbstdenken Anleitung giebt.

Annalen

der

Kostockfchen Academie.

I. Band. 29. Stück.

Den 30. Junii 1789.

I.

Ueber Harmonie. Eine Aufmunterungsschrift zur würdigen Feier des ersten frohen Pfingstfestes nach der glücklichen Wiederherstellung der uralten vaterländischen Universität Kostock, im Namen des akademischen Senats entworfen von Johann Caspar Velthusen, Herzogl. Mecklenburg-Schwerinschem wirklichen Oberkirchen- und Consistorial-Rathe, auch ersten ordentlichen Lehrer der Theologie, als gnädigst verordneten diesjährigen Rector der wiederaufgerichteten Akademie. Concordia res parvae crescunt, discordia magnae dilabuntur. Callust. Kostock, gedruckt in der Adlerschen Officin. 2 Bogen in Quart.

Man macht der Kostockfchen Academie bisweilen den Vorwurf, daß manche ihrer Mitglieder sich vormalen durch unnütze Zänkereyen wehe gethan, und durch dies Betragen auch dem Wohl des Ganzen merklich geschadet. (S. III.) Ganz mögten wir diesen Vorwurf wohl nicht ablehnen können: aber hoffentlich wird diese Streitsucht, von der sich schon seit 1760 wenige Spuren mehr gezeigt, nie wieder zu uns zurücke kehren, oder sehr leicht unterdrückt werden können, wenn man nur die richtigen Maasregeln

wählen will. Inzwischen hat dies vermuthlich die Veranlassung gegeben, daß wir in dem landesherrlichen Rescripte vom 2 May besonders auch zur collegialischen Eintracht ermahnet sind, (S. 212.) und daß der Hr. Verf. dieses Programms, anstatt einen wissenschaftlichen Gegenstand zu bearbeiten, gleichfalls nöthig gefunden hat, uns zur Harmonie aufzufodern.

Ich begnüge mich, Einige unsere Academie betreffende Stellen in diesem Programm, auf die vielleicht in der Folge noch ein Bezug gemacht werden kann, auszuheben. „Harmonie ist und bleibt das sicherste und zugleich einzige Mittel, unserer verfallenen Akademie in soweit, als es die veränderten Zeitumstände verstatten, wenigstens so weit, als es der Zweck einer vaterländischen Universität nothwendig macht, wieder aufzuhelfen: Harmonie, nicht nur in allen ihren einzelnen Theilen, sondern auch mit allen, welche zu ihrer dem Landesherrn und dem ganzen Vaterlande am Herzen liegenden Aufnahme das Ihrige beitragen können und müssen.“ — „Wir sind weit entfernt, unsere Hoffnung zu hoch zu spannen, oder auch nur dem Publicum Anlaß zu geben, mehr von unserer bevorstehenden Wiedergeburt zu erwarten, als was in der Sache selbst liegt. Die Absicht war nicht, kann nicht seyn, ähnlichen Anstalten in andern Provinzen Deutschlands, welche mannigfaltigere und ergiebigerer Hülfquellen in sich selbst haben, ihren entschiedenen Vorzug streitig zu machen. Allein je mehr von nun an die patriotischen Stände unsers werthen Vaterlandes in harmonisch einträchtiger Verbindung mit dieser guten Stadt unserm edelmüthigen Fürsten die Hände bieten werden, desto gewisser und desto früher wird man den Zweck unsers gnädigsten Landesherrn erreicht sehen.“ — Der Begüterte trage — zu mancher noch erforderlichen neuen Anlage großmüthig bey, was und wie er kann; entweder zu einer vollständigern und unserm Zeitalter angemessenen Büchersammlung, — oder zu reichlicheren Unterstützungen hülfloser Jünglinge, — etwa zur Anlegung einer

einer größern Menge von Frentischen, oder zur Er-
richtung zweckmäßiger Seminarien für Schulen und
Kirchen, — oder auch zu praectischen Anstalten für an-
gehende Aerzte, u. d. g. m. — Man vergrößere nicht auf
eine unbillige Weise die noch übrigen Mängel unserer
Academie, sondern ermuntere vielmehr zur Besuehung
der vaterländischen Universität, wenigstens auf die
zwey gefährlichsten ersten academischen Jahre, durch
den so sehr wahren Bewegungsgrund, daß Aeltern
und Vormünder hier ihre Söhne und Pflägebefohlenen
näher unter ihren Augen haben; daß die Unterhaltung
derselben, zumal bey zustoßenden Krankheiten, hier mit
ungleich geringern Kosten, als in der entfernten Fremde,
verknüpft ist; daß auf einer vaterländischen Acade-
mie der Jüngling größere Aufmunterungen hat, sich
durch Wohlverhalten ein günstiges Vornetheil und
künftige Beförderer seines Glücks zu erwecken, auch
hier einen leichtern Eingang in Familien-Gesellschaften
findet, als in der wilden Fremde. — Das allergrößte
unter den bisherigen Hindernissen der Aufnahme un-
serer Academie ist Gottlob jetzt völlig gehoben. Unser
gemeinschaftlicher Landesvater weiß von keinem Unter-
schiede mehr zwischen den Mitgliedern derselben,
die Er, und andern, welche die Stadt berufen hat.
Er wird auch in seinen Gnadenbegünstigungen und
sonstigen Aufmunterungen unsers Diensteyfers keine
Auswahl machen.“

2.

In dem §. 240 des neuen Erbvertrages ist die
Collateral-Steuer zwischen Academie und Stadt
aufgehoben. Da die Veranlassung dieses Punktes nicht
jedem bekannt seyn mögte, so will ich zur Nachricht für
die Zukunft folgendes hier bemerken.

Collateral-Steuer heißt in Moskock eine Abgabe
von 2 pro Cent, welche von Collateral-Erbchaften an
die Stadt gegeben wird, und, wie man daneben
annimt, auch von Vermächtnissen und dem, was ganz
frem-

fremden Personen anheimfällt, zu erlegen ist. Man beruft sich deshalb gewöhnlich auf eine Zulags-Ordnung von 1666. Diese besitze ich nicht: ich habe aber eine spätere vom 1 August 1669 vor mir, welche die Ueberschrift hat:

Eines Ehrenvesten Hochweisen Rathes allhie zu Rostock mit Belieben der Hundertmänner revidirte Zulags-Ordnung, wie dieselbe in den beyden nächsten Jahren, als vom 1 Januar 1669 anzufangen, und ultimo Decembris 1670 sich endiget, bis auf E. C. Rathes und der Ehrliebenden Bürgerschaft anderweite Vereinbarung zu observiren.

und worinn §. 15 verordnet ist:

Wenn jemand a linea collateralis Erbgut annimmt, der soll dem gemeinen Besten entrichten von jedem hundert fl. 2 fl., worüber auch von den Amtsherren keinesweges dispensiret werden soll.

Eben so lautet auch in einem Promemoria E. C. Rathes von 1751 die darin extrahirte Stelle der Zulags-Ordnung von 1666, nur daß die letzten Worte: worüber auch *re.* entweder fehlen oder nicht mit angeführt sind.

Ich glaube nach den angeführten Stellen der Zulags-Ordnung von 1669 mit Grunde behaupten zu können; 1) daß die Collateral-Steuer, als ein Theil der in dieser Zulags-Ordnung ausgeschriebenen Contribution, damalen eben so gut nur auf 2 Jahre verordnet worden, als die in den §§. 1. 2. 3. bestimmte Vermögen-Steuer, Kopfgeld, Einkaufsgeld, und andere in der Folge beygefügte Abgaben; 2) daß, wenn die Zulags-Ordnung von 1666 nicht auch auf 2 oder 3 Jahre beschränkt gewesen, wie mir sehr wahrscheinlich ist, sie doch durch die spätere und revidirte von 1669 ihre Kraft verloren; und daß also 3) derjenige, der die Fortdauer der Collateral-Steuer nach 1670 vertheidigen will, noch einen andern Grund

der,

derselben, als die Zulags-Ordnung von 1666 und 1669 anführen müsse.

Bei der Academie ist diese Collateral-Steuer, so weit die vorhandenen Nachrichten ergeben, vor dem Jahre 1751 unbeachtet geblieben. Weil die gesammten bürgerlichen Collecten, die ohne landesherrliche Bewilligung angelegt worden, den fremden Mann nicht beschweren durften: so gieng dies die Academieverwandte schon deshalb nicht an. In gedachtem Jahre aber ward dem Studenten Schimmelmann, der etwa 400 Rthlr. von einer Jungfer Barklayen geerbt hatte, diese Collateral-Steuer abgefordert, und, da er sich dazu nicht verstehen wollen, der von der Academie gemachten Remonstrations ungeachtet, durch Arrestverfügungen beygetrieben. Von Seiten der Academie beschloß man einige Zeit darauf, dies im ähnlichen Falle zu refoquiriren.

Diese damalige Beliebung machte also bey dem im Jahre 1783 erfolgten Todes-Falle einer Academieverwandtin, die auch einige zur städtischen Jurisdiction gehörige Erben hatte, ein gleiches Verfahren nothwendig. Zwar kam man darüber in eine Correspondenz mit E. E. Rath, der dies für eine unbefugte Namassung hielt. Weil derselbe inzwischen damals die nämliche Forderung gegen Academie-Verwandte noch nicht aufgeben wollte, und wir die Rechte der Academie nicht vernachlässigen konnten, so wenig uns auch mit dergleichen Streitigkeiten gedient war: so wählte die Academie den Ausweg, daß sie sich in dem angeführten Falle mit einem mäßigen Aversions-Quantum begnügte, und in zwey andern darauf zufällig folgenden Fällen setzte man interimistisch die Bestimmung auf einige Zeit aus. Nachdem nun durch den Erbvertrag die begehrte Erklärung erfolgt ist, wird dieser Gegenstand nicht weiter vorkommen.

3.

Achte Fortsetzung des Auszugs aus den ältern Acad. Statuten. — Vierzehnter Abschnitt, Ff 5 Bestim.

Bestimmung der Zeiten, auf welche bey den Promotionen gesehen wird. I. Wer in der philosophischen Facultät Baccalaureus werden will, muß den Vorlesungen anderthalb Jahre hindurch beygewohnt haben: will aber jemand in derselben Licentiat werden, so muß er die hiezu besonders bestimmten Lehrstunden vier Jahre hindurch besuchen. (Unabänderlich.) II. Wer sich beyden Rechten gewidmet hat, und Baccalaureus des canonischen oder bürgerlichen Rechtes werden will, muß die ordentlichen und außerordentlichen Lehrstunden in seiner Facultät 3 Jahre lang besucht haben: und wenn er nachhin Licentiat werden will, muß er dies Studiren noch 3 andere Jahre ununterbrochen fortgesetzt haben. III. Wenn ein Student sich Anfangs dem canonischen Rechte allein gewidmet hat, und darauf sich entschließet, sich dem bürgerlichen Rechte zu widmen, so werden ihm zwey Jahre und darüber, in denen er das canonische Recht getrieben, nur für ein Jahr angerechnet, und er muß noch zwey Jahre das bürgerliche Recht hören, ehe er Baccalaureus werden kann. Wer auch schon Baccalaureus des canonischen Rechtes ist, muß gleichwohl noch zwey Jahre das bürgerliche Recht hören, wenn er in diesem ebenfalls Baccalaureus werden will. Und eben so wird es in dem umgekehrten Fall gehalten, wenn jemand sich zuerst dem bürgerlichen Rechte allein widmet, und nachhin das canonische Recht studiren will. IV. Wer im bürgerlichen Rechte bereits Licentiat ist, und auch im canonischen Rechte einen Gradum annehmen will, muß das letztere noch 16 Monate hören, um Baccalaureus, und anderweitige 16 Monate, um Licentiat zu werden. Will aber ein Licentiat des canonischen Rechtes ebenfalls Licentiat des bürgerlichen Rechtes werden, so muß er dies noch zwey Jahre hören, ehe er Baccalaureus, und dann aufs neue zwey Jahre, ehe er Licentiat werden kann. V. Wenn ein Student ununterbrochen auch nur zwey ordentliche Vorlesungen des canonischen und zwey ordentliche Vorlesungen des bürgerlichen Rechtes hört,

ret, so kann er nach Ablauf von vier Jahren Baccalaureus, und bey fortgesetztem Studiren nach Ablauf anderer vier Jahre Licentiat werden. VI. Der Decanus und die Professoren jeder Facultät müssen dafür sorgen, daß es an den nothwendigen Vorlesungen nie ermangele, damit es nicht ihnen sondern den Studirenden zur Last komme, wenn diese die erforderlichen Vorlesungen nicht gehöret; als welchen in solchen Fällen keine Dispensation angedenen soll. Läge aber die Schuld an dem Decano und den Professoren, so soll dies dem Promovirenden, wenn er nur die nöthige Geschicklichkeit hat, nicht zugerechnet, sondern derselbe dispensiret, jene aber mit einem proportionirten Abzug an ihrem Gehalt bestraft werden. *)

III Sunfzehnter Abschnitt, von den Examinatoren. Wenn in der philosophischen Facultät jemand Baccalaureus werden will, so werden aus den gesamtten Vorlesungen haltenden Magistern fünfse durch Loos erwählet, welche die Prüfungen übernehmen. Will jemand Magister werden, so wählt man auf gleiche Art vier Magister, die nebst dem Procancellario das Examen besorgen.

IV Sechszehnter Abschnitt. Von dem Examen. I. Zur Bewirthing der Examinatoren giebt ein ganz Armer gar nichts; ein Reicher, wenn er Baccalaureus wird, den vierten Theil, und wenn er Magister wird, die Hälfte eines rheinischen Guldens, wer weder reich noch arm ist, nach Proportion seines Vermögens. II. Wenn das Examen beendiget ist, giebt der Facultäts-Notarius jedem der Examinatoren zwey völlig gleiche Zettel, auf deren einem Approbo und auf dem andern Reprobo geschrieben ist. In Gegenwart des Examinirten wirft dann jeder Examinator einen von diesen Zetteln in eine Müse, welche nachhin auf den Tisch geschüttet, und eröffnet werden. Die Mehrheit der

*) Die anscheinende Lücke, die sich bey diesem und den folgenden Abschnitten findet, ist kein Fehler der Abschrift. In dem nun zurückgekommenen alten Statutenbuche lautet es eben so.

der Stimmen entscheidet dabey, ob der Examinirte angenommen oder abgewiesen seyn solle. Dies ist auch in andern Fällen unabänderlich zu beobachten.

Siebzehnter Abschnitt, von den Promotions-Gebühren. I. Ein Baccalaureus der Philosophie bezahlt an die Academie einen Gulden, und an die Facultät eben so viel; wird er nachhin Magister, so bezahlt er nochmal eine gleiche Summe. Auch der Baccalaureus der Rechte bezahlt zwey Gulden, einen an die Academie, den andern an die Facultät. II. Wer Licentiat der Rechte werden will, bezahlt vier Gulden, halb an die Academie, und halb an die Facultät.**)

Achtzehnter Abschnitt, von der Stadtwache. I. Wenn jemand von den Universitäts-Verwandten in der Nacht Unordnungen machet, und die Wache seiner habhaft werden kann, so soll sie ihn nach dem Hause des Rectors bringen, der sodann für seine Aufbeahrung und die weitere Untersuchung sorgen wird. II. Wenn jemand nach der Wächterglocke ohne Ursache auf den Straßen herumspaziret, oder in einem verdächtigen Hause betroffen wird, soll derselbe, wenn er auch niemanden beleidiget, zu dem Rector zum Zweck weiterer Verfügung gebracht werden.

***) In spätern Zeiten ist der Zusatz gemacht worden, daß Licentiaten der höhern Facultäten acht Gulden geben sollen.

4.

Am 5 dieses Monats verstarb hieselbst der Landsondicus, Hr. Doct. Joach. Friedr. Taddel, geb. am 20 Aug. 1707. Im May 1735 vertheidigte vormals unter seinem Vorsitze Joh. Ge. Wagner eine juristische Disputation de appellatione ad parem, 5 Bogen in Quart: mehrere Schriften aber hat er meines Wissens dem Drucke nicht überlassen.

der

Rostock'schen Academie.

I. Band. 30. Stück.

Den 7. Julii 1789.

I.

D. Jacob Friedrich Rönning, Hofrath und Professor zu Rostock, v. über Symbolische Bücher in Bezug aufs Staatsrecht. Rostock, gedruckt in der Adlerschen Officin, 1789. 6 Bog. in Octav.

„Ghe ich zur Sache selbst übergehe,“ sagt der Hr. Verf., „zuvor Bezeichnung meines Ideenganges.“ — „Erst über Symbolik nach den Grundsätzen des allgemeinen Kirchen-Staats-Rechts; dann in Bezug auf die Grundgesetze und Staatsverfassung des deutschen Reichs, hinfolglich in Beziehung auf den Religions- und Westphälischen Frieden und die Wahlkapitulation; auch nicht weniger in Rücksicht aufs Corpus Evangelicorum zu Regensburg; und endlich nachs Verhältnis des Territorial-Kirchenstaatsrechts der evangelischen Reichslande; und so zum Beschluß. Ich vertheidige in dieser meiner Abhandlung Achtung, Treue und Unhänglichkeit an einen Gegenstand, der auf Geistesaufklärung überhaupt, auf Cultur und Bildung in Fürstenthümern und Königreichen, den wohlthätigsten Einfluß gehabt.“ Und dann setzt er hinzu: „Unter Symbolen verstehe ich, — eine vom Volk errichtete grundgesetzliche, das Lehr- und Glaubensbekenntniß in

„Bezug auf Religion und Gottesverehrung also in sich
 „enthaltende Sanction, daß dadurch die Dogmen der
 „Religion hinlänglich von den Religionsfäken aller
 „übrigen Kirchen unterschieden werden können.“ Die
 erste Abtheilung, welche sich mit den Grundsätzen des
 allgemeinen Kirchenstaatsrechts beschäftigt, entwickelt
 das Argument, „daß es nichts weniger als gleichgül-
 „tig seyn kann, ob Beständigkeit in den angenommenen
 „Lehrbegriffen der Religion bleibe oder nicht,“ und
 zwar, „in Bezug auf die Gesellschaftsrechte, welche
 „einem Volk vermöge des Vertrags zukommen, wor-
 „nach es sich wegen gewisser von allen freywillig ange-
 „nommener Religionslehren vereinbart; in Rücksicht
 „der ursprünglich vom Volk dem Fürsten übertrage-
 „nen Rechte, die Handlungen dieses Volks nach den
 „ohne Geisteszwang, mithin nach Ueberzeugung, sich
 „zu eigen gemachten Religions-Lehrsätzen zu lenken; —
 „in Beziehung auf die Verbindlichkeit des Staats, ei-
 „nen jeden Bürger bey der Bethätigung dieser Reli-
 „gion zu schützen.“ Wenn ich nun noch anführe, daß
 zu den Symbolischen Büchern der lutherischen Kirche,
 (von diesen ist hier überall nur die Rede,) die Augs-
 burgische Confession, deren Apologie, und die Schmal-
 kaldischen Artikel, nicht aber die beyden Catechismen
 Luthers und die Concordien-Formel gerechnet werden,
 so wäre das Wesentlichste des Inhalts bemerkt.

Vieles, was der Titel über den bearbeiteten Gegen-
 stand erwarten ließ, habe ich gar nicht berührt gefun-
 den, manche in diesen Blättern vorgetragene Be-
 hauptung halte ich für unrichtig, und die Art des
 Vortrages wird man aus vorstehenden zu diesem Zweck
 wörtlich extrahirten Stellen erkennen.

2.

Monatsschrift von und für Mecklenburg. Zweyter
 Jahrgang. 4. Stück. April, 1789. Schwe-
 rin, 2c. 6 Bogen in Quart.

Den Anfang in diesem Stücke macht 1) ein Herzogl.
 Rescript vom 7 März d. J., das Indigenat der
 Mecklen-

Mecklenburgischen Ritterschaft betreffend. — Diejenigen adlichen Familien, die schon 1572 in Mecklenburg ansässig gewesen, legen sich und denen, die sie unter sich recipirt haben, in Absicht der Theilnehmung an den Landesklöstern und in verschiedenen andern Puncten Vorrechte bey, die sie den übrigen nicht zugestehen wollen. Weil hiedurch schon verschiedene Processe veranlasset sind, und noch mehrere entstehen dürften: so hat die Herzogl. Regierung sich bewogen gefunden, durch dies Rescript eine nähere Aufklärung dieses Indigenats und seiner Wirkungen durch einen von dem Engern Ausschuss der Ritterschaft erfoderten Bericht zu veranlassen. Nach diesem Rescript wird gedachtes Indigenatrecht auch vom Landesherrn nicht ganz gebilliget. — Da es vielleicht auch an Privataufsätzen über diesen Gegenstand nicht fehlen wird, und die 1787 erschienene Kurze Betrachtungen über die Theilnehmung an den Mecklenb. Klöstern die Sache nicht richtig darstellen, so bemerke ich hier folgendes: Es ist schon vormalen, ich meyne etwa ums Jahr 1740, ein Bericht von einigen Mitgliedern des eingebornen Adels, die hiezu den Auftrag erhalten, über diese Prærogativen gefertigt, den man also mit seinen Beylagen bey der Beurtheilung zum Grunde legen mußte. Dann kommt es meines Ermessens vorläufig mit auf folgende Puncte an: a) Gab die in den Reversalen von 1572 geschene Ueberweisung der Klöster Dobbertin, Ribniz und Malchow an die Landschaft ein Recht von anderer Art, als die übrigen in diesen und den folgenden Reversalen den Ständen bewilligten Rechte, welche letztere man bisher nicht auf eingeborne und recipirte Familien beschränkt hat? b) Da die Ueberweisung an die Landschaft zugleich geschehen: wie kommt es, daß nicht auch die Familien der damaligen Bewohner der Städte, es auf sich und die von ihnen recipirte beschränken? c) Wenn es nicht unbillig seyn mögte, daß derjenige, der für sich und die Seinigen an den Klöstern Theil nehmen will, ein gewisses Quantum zu deren Erhaltung und Verbesserung erlege: kann

die Reception demjenigen Eingefessenen willkürlich verweigert werden, der sich zu dieser Erlegung erbietet? nach welchen Grundsätzen ist das Quantum zu bestimmen? findet eine Gratification oder Erhöhung in einzelnen Fällen statt? d) Läßt sich ein richtiger Grund angeben, der statt der sonst üblichen Beschlüsse der Pluralität hier einen einstimmigen Beschluß erheischte? e) Beruhet die Ahnenprobe bey den ritterschaftlichen Conventualinnen auf einem sichern Grund? f) Haben bürgerliche Eingefessene, und Städte wegen ihrer zum ritterschaftlichen Catastro gehörigen Güter, gar kein Anrecht an den ritterschaftlichen Klosterstellen? g) Ist außer dem §. 167 des Landesvergleichs ein rechtlicher Grund zu den übrigen Vorrechten, welche die eingeborne Ritterschaft sich beyleget, vorhanden? — Die andern Aufsätze dieses Stücks der Monatschrift sind folgende: 2) Topographisch statistische Beschreibung der Stadt **Bützow**. — Aufsätze dieser Art wünsche ich in größerer Anzahl. 3) Spuren wendischer Sitten und Gebräuche unter dem gemeinen Mann in Mecklenburg, Beschluß. (S. 202.) — Sollte nicht die Anzeige der Gebräuche selbst, und der Gegenden, wo sie eingeführt sind, genügen? Ob sie wendischen oder andern Ursprungs sind, bleibt, so wie die auf diesen Ursprung gebauete Erklärung, zu problematisch. 4) Beantwortung einiger aufgeworfenen Fragen aus der Mecklenburgischen Geschichte. — Die Fragen wurden vom Fürsten **Jablonowsky** eingesandt, und betreffen den vorzüglichsten Geschichtschreiber unsers Landes, die beste genealogische Geschlechtstafel, den gemeinschaftlichen Ursprung der Herzöge von Mecklenburg und Pommern, die Verbindungen der erstern mit den Königen von Dalmatien und den polnischen Fürsten, die Benennung **Magno-Polis** in Rücksicht auf Polen und die Polabier, und den Ursprung des Titels eines Fürsten der **Bandalen**. Wem die Fragen auch nicht interessant genug sind, der wird doch in der Beantwortung manche gute Bemerkung finden. 5) An die Herausgeber des Journals von und für Mecklenburg. — Eine

Eine Gespenster-Geschichte, nur dadurch interessant, daß ein Mann, der Amtshalber anscheinliche Betrügeren oder Meckerey in das gehörige Licht setzen sollte, selbst den Wahn unterstützt. 6) Wahrnehmung bey der Magnet-Nadel. — Sie sinkt, wenn sie bestrichen wird, an ihrem Nordpole, und hebt sich am Südpole, falls nicht das Gleichgewicht durch eine äußere Ursache wieder hergestellt wird. 7) Abschrift eines alten Mecklenburgischen Andachts-Buches, 2c. Fortsetzung (S. 164.) 8) Was ist Irreligion? — „Das Wesen der Religion,“ sagt der Verf. dieses kurzen Aufsatzes, „besteht im Glauben an Gott, als ein höchstgütiges höchstvollkommenes Wesen, das uns zur ewigen Glückseligkeit bestimmt hat, und deshalb Ewigkeit fodert, weil diese allein dahin führen kann. Wer dies geradezu oder durch seine Handlungen verspottet, der ist irreligiös. Wie die ewige Seeligkeit an Religions-Dogmen hangen könne, sehe ich nicht ein: und die mannigfaltigen Vorstellungsarten der Religionswahrheiten — machen die Menschen an sich nicht verwerflich.“ 9) Bemerkungen über das Spiel einiger Schwerinschen Schauspieler, Fortsetzung. (S. 204.) — Wird vermuthlich noch weiter fortgesetzt werden.

3.

Neunte und letzte Fortsetzung der ältern acad. Statuten. — Neunzehnter Abschnitt, allgemeine Erinnerung. I. Sowenig bey der Academie als bey den vier Facultäten soll irgend eine Besohnheit oder Herkommen gelten, die den Statuten der Academie und der Facultäten entgegen wäre. Aber auch solche Observanzen, die den vorhandenen Statuten nicht entgegen sind, sollen nicht anders Statt finden, als wenn das Concilium versuchen will, ob irgend eine Vorschrift der Academie vortheilhaft, und als ein wirkliches Statutum anzunehmen sey: und in einem solchen Falle soll der Versuch nicht über ein Jahr dauern. II. Wenn in den vorstehenden Statuten,

tuten, oder in denjenigen, die künftig hinzugefüget werden mögten, irgend etwas dem Rathe und der Gemeinde dieser Stadt, oder der Academie und den einzelnen Facultäten nachtheilig seyn sollte, so erklären wir, daß dies gegen Unsere Absicht sey, und daß eine solche Vorschrift, wenn sie aus Unachtsamkeit oder Irrthum eingeflossen wäre, oder in der Folge beliebt würde, dennoch, so bald sich dies ergiebt, wiederum abgeändert werden solle.

Zwanzigster Abschnitt, Zusätze, die auf Verlangen der Herren Bürgermeister gemacht sind. (In plattdeutscher Sprache abgefaßt.) I. Der Rath zu Klostoch soll berechtigt seyn, drey Professoren zu wählen, welche gemeinschaftlich mit zweenen Bürgermeistern die Professoren ein halb Jahr vorher ankündigen können, ohne daß es der Anführung oder des Erweises einer Ursache bedürfte. Nur denjenigen, der noch nicht volle 6 Jahr sein Gehalt genossen, soll man nicht anders entlassen, als in gesetzlicher Form. II. Würde einer von diesen drey Professoren abgehen, so wählen die übrigen beyden nebst den beyden Bürgermeistern einen andern an seine Stelle. Doch muß diese Wahl binnen einem Monate geschehen, sonst verfällt das Recht zur Wahl an das Concilium. III. Wenn ein Professor seine Stelle selbst auf sagt, oder sie ihm auf gesagt wird, so verlieret er auch seine Stelle im Concilio und in den Facultäten, es wäre denn, daß er entweder von neuen berufen würde, oder das ganze Concilium ihm solches gönnen wollte. IV. Wäre in diesen Statuten irgend ein Punct der Stadt oder der Academie nachtheilig, der soll vom Concilio und Rathe abgeändert und verbessert werden. Würden ferner in Zukunft mehrere Artikel hinzugefüget, die nicht die Universität allein, sondern auch den Rath angehen, die sollen vom Concilio und Rath gemeinschaftlich beliebt werden. V. Mächte aber auch der Rath Verordnungen, die der Academie nachtheilig wären, so sollen sie vom Concilio und Rath verbessert und abgeändert werden. VI. Entstände im Con-

lio oder in den Facultäten eine Uneinigkeit zwischen den Professoren, so kann jeder derselben den Bürgermeistern davon Nachricht geben, damit deren Beylegung versucht werde. VII. Wollte man ein die Stadt angeheendes Statut ohne Vorwissen der Bürgermeister abändern oder machen, so ist jedes Mitglied des Concilii berechtigt, sie davon zu benachrichtigen. VIII. Der Rath erlaubet dem Vorgesetzten und den andern Professoren in den beyden Collegien auf der Neustadt und Altstadt, daß sie sich für ihre Tischgesellschaft und zum eigenen Gebrauch, nicht aber zum Verschenken für Geld, fremdes Bier halten mögen. Zu Lande soll dies aber in kein anderes Thor, als ins Steinthor gebracht werden. IX. Sollte die Academie in der Folge auf irgend eine Art ein eigenes Vermögen von achthundert Gulden Rente erwerben, und solchemnach die von der Stadt gegebene Versicherung auf eine gleiche Summe erlöschen; der Academie aber darauf noch ein mehreres zugewandt werden, so soll solches alles derselben zu ihren Bedürfnissen und ihrer Verbesserung verbleiben. Bey der Auslieferung der gedachten Verschreibung auf 800 fl. Rente soll der Academie eine andere Versicherung ausgestellt werden, darin alle übrige Puncte der Ersten, dies Versprechen der 800 fl. ausgenommen, begriffen sind. Würde auch die Academie in der Folge einigen Verlust leiden, so daß sie keine 800 fl. Rente behielte, so soll ihr der Abgang aus dem Vermögen der Stadt vergütet werden. X. XI. XII. Sollten zwischen dem Rath und dem Concilio Streitigkeiten entstehen: so soll in drey Zusammenkünften versucht werden, ob man sich nicht vereiabaren kann. Würde dieser Zweck nicht erreicht, so soll das Concilium eines seiner Mitglieder, und der Rath zu Kostock ebenfalls eines seiner Mitglieder wählen, und diese beyden sollen innerhalb 3 Wochen ihr Erachten abgeben. Sind sie beyde mit einander einig, so soll es bey ihrem Ausspruche sein Bewenden behalten: wo nicht, so soll der Prior der Carthäuser zu Marienehe, oder wenn man diesen nicht wollte, der

Abt zu Dobberan der Obmann seyn, und dessen Entscheidung den Ausschlag geben, er stimme nun dem einen oder dem andern bey, oder wähle einen Mittelweg. Weil auf diesem Wege jede entstehende Uneinigkeith leichtlich beigelegt werden kann: so soll kein Professor in seinen Vorlesungen oder in seinen Predigten etwaniger Irrungen mehr erwähnen, und derjenige, der dies vorsetzlich thäte, seines Gehaltes verlustig seyn; entföhre es ihm aber aus bloßer Uebereilung, soll er eine willkührliche Geldbuße erlegen.

Von diesen Statuten sollen zwey Exemplarien auf Pergament ausgefertigt, mit den Siegeln der Universität und der Stadt versiegelt, und jedem Theile ein Exemplar zugestellet werden. *)

*) Was in Absicht dieser Statuten sonst noch zu bemerken seyn mögte, soll bey Gelegenheit nachgehohlet werden.

4.

In dem §. 245 des neuen Erbvertrags war verabredet, daß wegen des besondern Ranges der Professoren, theils, unter sich selbst, theils im Verhältniß zu dem Rath und sonst, vor würllicher Herüberkunft der Bügowschen Academie ein Interimisticum bis zur vollständigen Berichtigung einer landesherrlichen Rangordnung ergehen solle. Es ist aber an die Academie keine Verordnung über diesen Gegenstand gelanget, welches ich hier bemerke, damit in der Folge niemand auf dessen Nachsuchung vergebliche Zeit verwende. Für uns Professoren hat die Sache selbst ohnehin nach dem §. 41 der Bügowschen Privilegien, verbunden mit dem §. 145 des neuen Erbvertrages, ihre Bestimmung.

Annalen

der

Rostock'schen Academie.

I. Band. 31. Stück.

Den 14. Julii 1789.

I.

D. Samuel Gottlieb Vogels, Hofraths und Professors in Rostock, Unterricht für Eltern, Erzieher und Kinderaufseher; wie das unglaublich gemeine Laster der zerstörenden Selbstbefleckung am sichersten zu entdecken, zu verhüten und zu heilen. Zwote, viel vermehrte Ausgabe. Stendal, bey Dan. Christ. Franzen und Grosse. 1789. 14 $\frac{1}{2}$ Bog. in Octav.

Der baldige Abgang der ersten Auflage dieses Buches zeigt, daß es von dem Publico mit Beyfall aufgenommen ist: und es trägt auch, so weit ich diesen Gegenstand beurtheilen kann, dasjenige faßlich vor, was dem größten Theil der Leser über denselben zu wissen nöthig ist. Aus folgender Anzeige des Inhalts der einzelnen Kapittel wird sich das darin Enthaltene näher ergeben. 1) Einige vorläufige Bemerkungen über Unzucht und Onanie. 2) Von den Wirkungen und Folgen der Onanie. 3) Von den Ursachen und Veranlassungen zur Selbstbefleckung. 4) Von den Zeichen der Onanie. 5) Von der Verwahrung vor der Unzucht überhaupt, und vor der Onanie insbesondere. 6) Etwas über die Frage: Soll man junge Leute über die Erzeugung des Menschen, über Unkeuschheit und Selbstbefleckung belehren, und wie
S h soll

soll man das thun? 7) Von der Art und Weise, wie man den Onanism bey verdächtigen Kindern und jungen Leuten geständlich herauszubringen habe. 8) Von den Mitteln und Wegen, Kinder und junge Leute von der Onanie zu heilen. 9) Unterricht für Kinder und junge Leute vom zwölften Jahre an, der Unkeuschheit und Selbstbefleckung auszuweichen, oder falls dies schon zu spät ist, sich wieder davon loszumachen. 10) Von der allgemeinen Heilung der Krankheiten, welche von Onanie entstehen.

2.

Monatsschrift von und für Mecklenburg. Zweyter Jahrgang. 5 Stück. May, 1793. Schwerin, 1c. 6 Bogen in Quart.

Folgende Aufsätze machen den Inhalt dieses Stückes aus: 1) Vergleich zwischen den Vorderstädten Parchim und Güstrow, und den übrigen Mecklenburgischen Städten Schwerinschen Antheils, vom 31 März d. J. — Er betrifft die Gränzen des den ersten zustehenden Directorii. 2) Nachtrag zu der Abhandlung von den Spuren wendischer Sitten und Gebräuche unter dem gemeinen Mann in Mecklenburg. — Der Verf. will durch das Beyspiel der römischen projectionis Argeorum in Tiberim beweisen, daß neuere Gebräuche oft nur veränderte Darstellung älterer dem Zeitalter nicht mehr angemessener Gebräuche sind. Wo würde man ein Ende finden, wenn man alles das sammeln wollte, was auf eine so entfernte Art mit unsern Gebräuchen in Verbindung gebracht werden kann? 3) Beytrag zur Staatsgeschichte des Stifts, hernach Fürstenthums Schwerin. — Eine kurze Nachricht von der im Jahr 1774 geschehenen Vertauschung der ritterschaftlichen Güter im Stifte gegen Herzogl. neu acquirirte Domantalsgüter in Mecklenburg. Sollte es wohl einen wirklichen Nutzen für den Landesherrn oder das Land haben, daß das Fürstenthum Schwerin nicht den übrigen Mecklenburgischen Provinzen ganz gleich geachtet wird? 4) Anmerkungen vom 3 Nov.

1783 über die im Jahr 1782 von dem schwed. Landmesser Andreas Ehrnström abgefaßte Beschreibung des Königl. schwed. Amtes Neufloster. — Berichtigungen zu dem ersten Aufsatz im 1 Stück vom vorigen Jahre, (S. 27.) die zum Theil etwas zu gesucht sind. 5) Die Stadt Schwerin. — Eine topographische Beschreibung. 6) Boizenburgische Collectaneen vom Doctor und Landphysicus Jugler zu Giffhorn. Erstes Heft. — Enthält eine Geburtsliste der Stadt Boizenburg mit Einbegriff des alten Dorfes von 1657 bis 1785. 7) Zwey Anekdoten aus der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, betreffend den Rostockschen Rathsverwandten, Herrn David Brandes. — Nachrichten dieser Art haben zu wenig Interesse, als daß sie besseren Aufsätzen den Platz nehmen sollten. 8) Recension des erwiesenen Bestandes etc. (S. 218.) — Ist noch abgebrochen. 9) Supplement zu der Betrachtung über einige Local-Veranlassungen zur Religions- Spötterey. Beschluß. (S. 164.) — Erinnerungen gegen den Aufsatz eines andern Verfassers, von keiner großen Erheblichkeit. 10) Auf Hrn. Dr. Dethardings Aufforderung. — Antwort auf einen unter den Recensionen des dritten Stückes (S. 203.) befindlichen Aufsatz. 11) Ueber die Recension der Annalen der Rostockschen Academie. — Unter den Recensionen im December und May sind auch die Annalen angezeigt, und es ist kurz bemerkt, daß sie dem Recensenten nicht gefallen haben. Da sie ihrem Plane nach nur für wenige Leser brauchbar und bestimmt sind, so durfte mich das nicht befremden, und so gut, wie ich mein Urtheil unverholen sage, so wenig kann ich andern das verdenken. Mir schien es also sehr überflüssig, dagegen irgend etwas zu erwidern, und ich würde auch den mir unbekanntem Verfasser dieses Aufsatzes, dem ich in seinen Aeußerungen nicht einmal allenthalben beypflichten kann, dieser Vertheidigung gerne überhoben haben. Sey es immer, daß, wie hier gemuthmaßt wird, einer von den Mitarbeitern der Monatschrift, dessen Beyträge ich nicht ge-

lobt habe *), das Vergeltungsrecht ausüben wollen, oder daß der Recensent zu den Leuten gehöret, denen Jofischens expediter Prediger und ähnliche Bücher wichtiger sind, als litterarische Notizen, so werden doch diese Annalen bey denen, für welche sie eigentlich bestimmt sind, sich am zuverlässigsten selbst rechtfertigen.

12) Testament des Predigers Joh. Walk, Predigers und Vicarii perpetui in der Kirche zu Sternberg vom Jahre 1367. — Stücke der Art scheinen zwar unbedeutend zu seyn, indessen dienen sie doch in der Perisode, aus der wenig andere Nachrichten vorhanden sind, bisweilen zufällig zur Berichtigung eines Umstandes, auf den man bey der ersten Bekanntmachung nicht denken konnte, und es ist also deren Abdruck nicht zu misbilligen.

*) Der Verfasser dieses Aufsatzes scheint nicht bemerkt zu haben, daß die Ausdrücke des Recensenten aus meinen Anzeigen der Monatschrift (S. 28. 44. 82. 131.) entlehnt sind.

3.

In das vorige Jahr fällt der Sterbe-Tag eines hiesigen Instituts, das zwar mit der Gelehrsamkeit nur insoferne in Verbindung stehet, als es die Erleichterung des Schulunterrichts für Unbemittelte zur Absicht hatte, aber doch auch insoferne immer Aufmerksamkeit verdienet, solange nicht andere Hülfsmittel dieses entbehrlich machen. Es wird also nicht ganz vergeblich seyn, seiner hier kurz zu gedenken.

Eine hiesige Feyerlichkeit veranlaßte bey verschiedenen den Wunsch, daß auch in Rostock, wo Music, und insbesondere Vocal-Music, noch immer so wenig Beförderung gefunden hat, ein Singechor eingerichtet werden mögte. Der Wunsch war an sich nicht zu misbilligen: die Vermehrung musicalischer Kenntnisse giebt in der Regel ein unschuldiges und minder kostbares Vergnügen, und verbreitet vielleicht mehr, als jedes andere Divertissement, Frohsinn und Zufriedenheit; sie gewäh-

gewähren dabey manchem einen anständigen Nebenerwerb, und geben dem, der von der Natur vorzügliche Talente dazu empfangen hat, die Gelegenheit, damit nachhin völlig sein Brod zu erwerben. Es war also löblich, daß einige die Erfüllung dieses Wunsches übernahmen: nur war es Schade, daß die Ausführung nicht ganz diesen Zwecken entsprach.

Man begnügte sich nämlich, die gewöhnliche Zahl von Choristen von Güstrow kommen zu lassen, und für diese auf zwey Jahre eine Subscription zu Geldbeyträgen und Frentischen zu veranstalten: ließ es aber im übrigen bey der alten unsern Zeiten nicht mehr angemessenen Einrichtung. Sie sangen also auch hier auf der Straße vor den Thüren der Subscribenten herum, von dem Geräusch der Wagen und jedem andern Lärm überstimmet, und der rauhen Witterung, der sie nicht immer ausweichen konnten, und für die mancher keine proportionirte Kleidung hatte, ausgesetzt. Sie sangen größtentheils Motetten, Chorale, und ähnliche Stücke *), die an einem so unmusicalischen Orte gerade den wenigsten Eindruck machten: und sangen in den Stunden des Tages, wo sie die Schule hätten besuchen sollen. Und weil sie hier weder Aeltern noch Aufscher hatten: so blieb bey manchem seine Aufführung nicht die regelmässigste.

Der Erfolg konnte bey dieser Einrichtung nicht anders ausfallen, als wirklich geschah. Sobald der Reiz des Neuen sich verloren, verschwand der Beyfall, den diese Art der Music im Anfange hatte: und das Betragen der jungen Leute verminderte die Liebe der Einwohner gegen sie. Nach geendigten zwey Jahren der ersten Subscription traten also nach und nach mehrere der Subscribenten ab, ohne daß ihre Stel-

H h 3

len

*) Der Text dazu ist unter folgendem Titel abgedruckt: Texte von den Arien und Motetten des hiesigen Singe: Chors. Rostock, den 1 März 1786. Gedruckt in der Adlerschen Officin. Zwey und ein halber Bogen in Octav.

len durch andere ersetzt wurden. Hiesige Aelteren fanden Bedenken, ihre Kinder ins Chor treten zu lassen, da die Versäumung der Schulstunden, der Nachtheil für die Gesundheit, und die Besorgnisse bey einer solchen Gesellschaft, zu sehr abriethen. Und auch die Fremden entfernten sich, so wie mit der Zahl der Interessenten die Einnahme sich verminderte. Das ganze Institut entschloß also, nachdem es wenige Jahre gedauert hatte.

Wer in der Folge ein Singschor, als eine überhaupt nützliche, und insbesondere zur Unterstützung dürftiger Kinder dienende Anstalt ansiehet, darf sich daher durch den diesmaligen widrigen Erfolg nicht ganz abschrecken lassen, sondern nur eine andere Einleitung wählen. Meines Ermessens kommt es hiebey auf folgende Punkte an. I. Das Singen auf der Straße muß ganz wegfallen: denn es ist an sich zwecklos, es ist der Gesundheit nachtheilig, und es raubt zu viel Zeit. Man wähle statt dessen einen Ort, wo Zuhörer aus allen Classen bequem ihre Stelle finden, und erlaube denen, die nicht jährlich etwas Gewisses beitragen, den Zugang nur für ein bestimmtes Entree-Geld. II. Man wähle statt der Motetten leichtere und angenehmere Stücke, die den Gesang auch unter andern verbreiten können: und Sorge für den Zuwachs neuerer Stücke. III. Man lasse es nicht bey dem bloßen Gesange bewenden, sondern verbinde damit einige Instrumental-Music. Manches Singestück erfordert schon an sich Begleitung, die Abwechslung wird den Zuhörern angenehm seyn, und der Chorist gewinnt, wenn er zugleich ein Instrument lernet. IV. Man nehme hiebey hauptsächlich auf Stadtkinder Rücksicht: sie gebrauchen oft weniger zu ihrer Unterstützung, verdienen einen billigen Vorzug, und brauchen, wenn sie Aelteren und Verwandte haben, keine besondere Aufsicht. Wenn Anfangs auch einige fremde Sängere zur Hülfe genommen, und die Instrumental-Music mit andern besetzt werden müßte, so wird bendes nach einigen Jahren nicht mehr nöthig seyn. V. Man

lasse

lasse keinen, der älternlos ist, ohne genaue Aufsicht, und entferne denjenigen sogleich aus dem Chore, der sich nicht schicken will. — Sollte eine Anstalt dieses Art wohl auch zu Unterstützung unbemittelter Studenten auf Academien dienen können? und welche Veränderungen wären alsdann nothwendig?

4.

Wahres Gefühl. Vorspiel zur Feyer des höchsten Geburtsfestes Seiner Durchlaucht des regierenden Herzogs zu Mecklenburg; Strelitz. Aufgeführt den 5 May 1789 auf dem Herzogl. Theater zu Strelitz. Neustrelitz, in der Hofbuchhandlung, 1789. 2 Bogen in Octav.

Dieses Vorspiel ist zwar von einem bessern Gehalt, als ein anderes, das ich neulich (S. 192.) anzeigte: aber Complimente bleiben doch immer Complimente, und Gezwungenheit und Leere ihre gewöhnliche Haupteigenschaft. Sollte es nicht rathsam seyn, diese Vorspiele ganz von der Bühne zu entfernen? da der Zweck des Schauspiels dabey sehr selten zu erreichen ist, und oft die Vorstellung der meistens nicht reichen Cassa lästiger als bey einem guten Stücke fällt, auch, wenn etwa irgendwo schlechterdings Complimente, und was ihnen ähnlich ist, verlangt würden, dies durch eine kurze Anrede mit mehr Würde und wenigern Kosten erzweckt werden kann.

5.

Am 16 Junii ward der Herr Hofrath Rönning von der hiesigen philosophischen Facultät, welche zum ersten Male nach geschעהner Wiederherstellung der Academie eine Promotion vornahm, durch ein Patent zum Magister ernannt. Er ist zwar schon seit 1765 Professor der Philosophie, aber bisher nicht Magister, und also auch nicht Mitglied der philosophischen Facultät gewesen; und hat nun, da das Rescript

script vom 2 May alle anwesende Professoren, als ins Concilium und die Facultäten recipiret, anzusehen befohl, (S. 210.) auch hierin den Statuten genügen müssen. Der in dem Patente bey dem Titel des Rectors gemachte Zusatz, h. t. palatii Caesarei Comite, ist ein Irrthum, indem zwar der Büzkowsche Rector nach der Stiftungs-Bulle Pfalzgraf war, der Rostocksche hingegen das nicht ist.

6.

M. Dieterich Schröders Kirchen-Historie des evangelischen Mecklenburgs vom Jahr 1518 bis 1742. Zweiter Theil. Rostock, gedruckt bey Christian Müller, E. E. Rath's Buchdrucker, 1788. 3 Alph. 1 $\frac{1}{2}$ Bogen in Quart.

Dieser Theil, von dem das dritte Alphabet nach Ostern d. J. ausgegeben ist, gehet bis zum Jahre 1568. Es ist eine sehr ausführliche Compilation alles dessen, was auf die Kirchengeschichte einigen, wenn auch nur sehr entfernten Bezug hat; ohne daß sich zur Zeit die eigentlichen Grundsätze ausfindig machen ließen, nach welchen gesammelt ist. Eine genaue Vergleichung mit den darin genutzten und ungenutzten Quellen muß ich andern überlassen: von unserer Academie habe ich bey dem Durchsehen auch diesmal nichts gefunden, das nicht sonst schon bekannt wäre. Wer aus der Periode, die dieser Theil begreift, auf die Größe des ganzen Werks Folgerungen machen möchte, erwäge, daß in spätern Zeiten aus manchen Ursachen diese Compilation nicht gleich ausführlich bleiben könne.

Annalen

der

Rostock'schen Academie.

I. Band. 32. Stück.

Den 21. Julii 1789.

I.

Johann Caspar Velthufens, zeitherigen Predigers und akademischen Lehrers in Helmstädt, berufenen Herzogl. Mecklenburg-Schwerin. Oberkirchenrathes und Professors auf der Universität Rostock, drey letzte Reden, gehalten in der Stephanskirche zu Helmstädt. Nebst einem Anhang über Symbolische Bücher. Schwerin und Wismar, in der Bddnerschen Buchhandlung, 1789. 7½ Bogen in Octav.

Die in diesen Bogen abgedruckten, dem Erbprinzen von Braunschweig dedicirten Reden sind:
1) Rede bey der Einsegnung der Jugend zum öffentlichen Bekenntnisse ihres Glaubens und zum ersten Genuße des heiligen Abendmals, über Ps. 37, 4.
2) Abschiedspredigt über 1 Cor. 15, 58. gehalten am 29sten März 1789 in der Stephanskirche zu Helmstädt. — Sie handelt von der Festigkeit im Christenthum. 3) Rede bey der Einführung Herrn Doctors Heinrich Philipp Sertroh in die Helmstädt'sche Hauptpredigerstelle und Generalsuperintendentur, gehalten am 5 April 1789. — Eine besondere in der Dedicatioen nur beiläufig berührte Veranlassung hat den Abdruck dieser Reden, und die Beyfügung des Anhangs,

hangs, der aber nur 6 Seiten ausmacht, bewürket. In diesem wird die Rechtmäßigkeit einer Verpflichtung der Kirchenlehrer auf symbolische Bücher im allgemeinen behauptet: und dies läßt sich nach gegenwärtiger Lage der Dinge wohl mit Grunde nicht bezweifeln. Nur die Fragen: Wie es gehalten werden solle, wenn die symbolischen Bücher unzweckmäßig abgefaßt sind, wenn es zweifelhaft ist, welche Aufsätze eigentlich zu den symbolischen Büchern gehören, und wenn die Verpflichtungs-Formel eine bedenkliche Einrichtung hat? würden sich aus dem hier Vorgetragenen noch nicht beantworten lassen. Der Vorschlag, unsere Prediger und Professoren einzig und allein auf die Artikel der Augsburgischen Confession zu verpflichten, hebt die Schwierigkeiten noch nicht ganz: und sollte nicht die Verpflichtung des Professors anders lauten müssen, als die Verpflichtung des Predigers?

2.

Dr. Christian Albrecht Döderleins überzeugender Beweis von der wahren Gottheit des Sohnes Gottes, unsers Herrn und Heilandes Jesu Christi. Für den gesunden Menschenverstand unbefangener Freunde der Wahrheit aus allen Ständen. Erster Abschnitt, mit einem Vorbericht. Schwerin und Wismar, im Verlag der Bddnerschen Buchhandlung, 1789. 7½ Bogen in Octav.

— — — Zweyter und dritter Abschnitt. — — 1789. 8 Bogen in Octav.

Der Herr Verf. will die Lehre von der Gottheit Christi, nach der in der Vorrede gegebenen Nachricht, in 9 Abschnitten vortragen, und liefert in diesen beyden Stücken die 3 ersten Abschnitte. Ihr genauerer Inhalt ist folgender: I. Abschn. Vorläufige Vorstellung von der Wichtigkeit und Nothwendigkeit dieser Lehre. Genauere Bestimmung des rechten Verstandes derselben gegen sophistische Zweydeutigkeiten. Hinwegräumung des Einwurfs von der Unbegreiflichkeit der Sache.

Sache. Erstes Hauptargument, aus den klaren Zeugnissen der heiligen Schrift, worin Christus ausdrücklich Gott auf eine solche Art genennet wird, wie in der heiligen Schrift vom wahren Gott allein geredet zu werden pflegt. II. Abschn. Beweis aus der Vergleichung verschiedener Stellen des Alten und Neuen Testaments, wo in dem letzteren ausdrücklich solche Stellen des ersteren vom Sohn Gottes ausgelegt worden, die in jenem nur vom wahren Gott verstanden werden können. Anmerkung über die falsche Hypothese einer bloßen Accommodation. III. Abschn. Dritter Beweis von der wahren Gotttheit des Sohnes Gottes aus den göttlichen Eigenschaften. Richtiger biblischer Begriff von der Zeugung des Sohnes Gottes vom Vater. — Da das Buch nicht bloß für den Gelehrten, sondern für Leser aus allen Classen bestimmt ist, so hat der Herr Verf., wie er versichert, nur das Wesentliche, ohne alle eigentliche gelehrte Weitläufigkeit, so zu concentriren gesucht, daß es dem unstudirten Leser eben so gut einleuchte, als dem Gelehrten; obgleich für diese letzteren hie und da ein und das andere gelehrte Hauptbuch angeführet ist, wo sie weiter nachlesen können: es wird also nicht mehr als ungefähr zwey Alphabete betragen.

Ob diese Schrift den Theologen von Profession brauchbar ist, kann ich nicht beurtheilen. Andern Lesern hingegen dürfte sie schwerlich nützen, da für diese der Vortrag kürzer, faßlicher und bündiger seyn muß. Sonderbar genug, daß der Herr Verf. nicht weitläufig zu seyn, und das Wesentliche concentrirret zu haben glaubt, wenn er zwey ganze Alphabete über diesen speciellen Gegenstand liefert: wie viel Alphabete würde wohl der unstudirte Leser durcharbeiten müssen, wenn gesammte Religions-; Wahrheiten auf eine solche Art vorgetragen werden sollten?

3.

Anmerkungen über einige in der aus dem Dänischen übersehten Deconomischen und Statistischen Reise

durch Mecklenburg, Pommern, Brandenburg und Hollstein geäußerte Behauptungen, welche die Hollsteinsche Landwirthschaft, und den Unterschied derselben und der Mecklenburgischen Wirthschaft betreffen, von Otto Benedict Jancke. Hamburg, bey Benjamin Gottlob Hoffmann, 1788. 3 Bogen in Octav.

Herr Jancke hat im Jahr 1783 eine Beschreibung der Hollsteinschen Wirthschaft herausgegeben, ohne sich zu nennen, und übernimmt in diesen Blättern eine Vertheidigung seines Buches. Es hatte nämlich ein Kopenhagener Recensent der oeconomischen und statistischen Reise des Hrn. Kammerherrn von Buchwald verschiedene Einwürfe gegen die Behauptungen des Letzteren gemacht, und sich zum Beweise bisweilen auf jene Beschreibung bezogen. Diesen Beweis hatte aber der Hr. Prof. Heinze in Kiel, als Uebersetzer der von Buchwald'schen Reise, in der Vorrede für unzulänglich erklärt: und der Verf. hat es also nothwendig gefunden, sich gegen dessen verächtliches, durch keine Gründe unterstütztes Urtheil zu rechtfertigen.

Uns Mecklenburger wird diese Piece wenig interessieren. Der Verf. meint zwar, daß die Hollsteinsche Einrichtung der Landgüter besser als die Mecklenburgische sey: und vergleicht des Endzwecks die in der vorerwähnten Reisebeschreibung enthaltene Berechnung der Einkünfte des Gutes Dölitz mit den Einkünften eines ungenannten Hollsteinschen Gutes; und eben so die daselbst angegebenen Einkünfte des hiesigen Gutes Holz-Lübchin mit der Hollsteinschen Meyerey Sel-Fau. Mir scheint aber die immer vorhandene Verschiedenheit des Bodens, der Lage, und anderer Nebenumstände, auch der Kenntniß und Betriebsamkeit des Wirthschaftsführers zu erheblich, als daß auf diesem Wege je ein richtiges Resultat herausgebracht werden könnte.

Wir fällt zufällig ein Aufsatz des hieselbst verstorbenen Referendarii Joh. Phil. Schmidt in die Hände, aus welchem ich ersehe, daß er nach seinem Tode ein Leichen-Programm zu haben gewünscht, und dazu seinen Lebenslauf selbst aufgesetzt hat. Da dies unterblieben ist, so will ich seinen Wunsch durch einen Auszug aus seinem Aufsätze, so weit es der Absicht dieser Blätter gemäß ist, doch zum Theil erfüllen.

Er ist am 10 März 1698 zu Schönebeck im Herzogthum Magdeburg geboren: sein Vater ist Johann Jacob Schmidt, Pastor primarius daselbst, eines Predigers Sohn, aus Rothen-Schirmbach zwischen Eisleben und Querfurt gebürtig, und seine Mutter Susanna Magdalena Selmars, die Tochter eines Bürgermeisters in gedachten Städtchen gewesen. Von 1714 bis 1718 ward er auf der Schulpforte unterrichtet, und 1718 gieng er nach Jena, wo er 3 Jahre studirte, auch zuletzt noch Notarius ward. Weil er sich aus Furcht vor der Werbung nach seiner Vaterstadt nicht zurücke begeben wollte, kam er auf Anrathen eines nahen Verwandten, des Ass. Thym, hieher nach Rostock, lebte hier als Notarius und Procurator des Niedergerichts, und ward 1740 im April Referendarius der Bürgerschaft, welches Amt er Alters halber 1769 niederlegte. Neben diesen seinen Berufsgeschäften widmete er doch seine Zeit auch dem Studiren, und hatte hiebey insbesondere die Bücherkunde zu seinem Gegenstande gewählt. Gedruckt sind von seinen Arbeiten: 1) *De scriptis eruditorum, in quorum elaboratione autores multum temporis consumserunt.* Rost. et Parch. 1724. Octav. 4 Bogen. 2) *Schediasma historico-litterarium de pietate et scriptis theologicis Iurisconsultorum.* Rost. 1730. Quart. 1 Alph. 3 Bogen. 3) *Das jetzt lebende Rostock.* 1746. Octav. 3 Bogen. 4) *Christiani Schöttgenii commentatio de vita Mareſchalci Thurii — cum annotationibus quibusdam aucta recusa.* Rost.

1752. Quart. 4 Bogen. 5) Register zu Gerdes Sammlungen, — 1754. Quart. 6 Bogen. 6) Denkmal der Feyerlichkeiten, welche bey höchster Vermählung und Gegenwart Ihro Königl. Hoheit der Durchl. Dänischen Erbprinzessin, Frau Sophia Friederica, geborner Herzogin zu Mecklenburg, 2c. in Rostock an- gestellt worden. Rostock, 1774. Quart. 7 Bogen. — Bey bessern Glücksumständen, bey mehrerer Unterstützung, und in andern Zeiten würde er vermuthlich mehr geleistet haben.

Aus einer 1724 eingegangenen Ehe mit Anna Helena Griesen, eines hiesigen Gastwirths Tochter, hatte er folgende Kinder: 1) Elisabeth Johanna, geb. den 25 Jun. 1725. 2) Ludwig Joachim, geb. den 8 Febr. 1727, und gestorben am 1 Dec. des nämlichen Jahres. 3) Johann Andreas, geb. den 21 Jul. 1729, ward Notarius. 4) Anna Maria, geb. den 25 August 1736. — Er selbst starb 1780 den 16 Jul.: und sowohl der Sohn, als die älteste Tochter sind auch schon unverheyrathet verstorben.

5.

Auf den im 30 Stück beendigten Auszug aus den ältern Statuten lasse ich jetzt eine abgekürzte Uebersetzung des vom Kayser Ferdinand für unsere Academie ertheilten Bestättigungs-Briefes folgen:

Wir Ferdinand, v. G. G. erwählter
römischer Kayser, 2c. 2c.

Da Uns der Herzog von Mecklenburg, Johann Albrecht, für sich und im Nahmen seines Bruders, Herzogs Ulrichs, ersuchet, die in den vorigen Zeiten errichtete, und noch kürzlich wiederum mit beträchtlichen Einkünften versehene Academie zu Rostock aus Kayserlicher Macht und Gewalt zu bestättigen: so haben Wir kein Bedenken gefunden, Ihnen hierin zu willfahren. Wir bestättigen also vermittelst gegenwärtiger Urkunde gedachte schon in den vorigen Zeiten er-
rich-

richtete und nun mit ansehnlichern Einkünften versehene Universität zu Rostock, und errichten dieselbe, insoferne es dessen etwa bedürfte, hiedurch von neuem; dergestalt, daß die von gedachten Herzögen, und von andern, denen selbige dazu die Befugniß ertheilet, dahin berufene Doctoren und Lehrer in allen Facultäten, namentlich der Theologie, der Rechtsgelahrtheit, der Medicin, und der Philosophie, durch Vorlesungen, Disputationen und Repetitionen gesamte Wissenschaften vortragen und erklären, und überhaupt alle academische Handlungen in eben der Form, wie es auf andern Universitäten gebräuchlich ist, vornehmen. Sie sollen daher auch berechtiget seyn, diejenigen, welche nach vorausgegangener, von den in jeder Facultät dazu endlich verpflichteten Mitgliedern beschaffter, sorgfältigen Prüfung dessen würdig werden befunden werden, zu Baccalaureis, Magistern, Licentiaten und Doctoren zu ernennen, und es sollen die daselbst Promovirten aller derjenigen Rechte, Privilegien, Befreyungen und Vorzüge genießen, welche den zu Bologna, Siena, Padua, Pavia, Perugia, Paris und Leipzig, und auf andern privilegirten Universitäten promovirten Personen zustehen. Damit übrigens die gedachte Academie desto sicherer bestehe, so ertheilen wir mit Zustimmung gedachter Herren Herzöge den Mitgliedern der Universität das Recht, ihre Statuten und Verordnungen nach der auf andern Universitäten ebenfalls eingeführten Gewohnheit selbst zu machen, und ihren Rector, ihre Syndicos und sonstige Officianten nach Gutbefinden zu wählen. Wir verleihen ferner dem solchergestalt erwählten Rector die völlige Jurisdiction über die Academie: Verwandte in Civil- und Criminal-Fällen: indem Wir diese zugleich von der Jurisdiction und Bothmäßigkeit der sonstigen gewöhnlichen Gerichte und jedes Andern, Uns und die Herzöge allein ausgenommen, befreyen. Und um die Privilegien dieser Academie den Privilegien anderer alten und berühmten Academien völlig gleich zu machen, so heben Wir hiedurch alle und jede dem etwa entge-

entgegenstehende Gesetze, Statuten, Verordnungen, Privilegien und Befreyungen wohlbedächtlich und aus eigener Bewegung auf; und soll derjenige, der diese Unsere Verleihung zu schmälern oder zu verletzen sich unterstehen würde, Unsere und des Reichs Ungnade, und eine jedesmalige Strafe von 100 Mark löthigen Goldes zu gewärtigen haben. Gegeben Wien, den 18 August, 1560.

6.

Einige Bemerkungen über die Fälle, wo der Cedent einer Schuldforderung nicht nur für die Wahrheit sondern auch für die Güte derselben haften muß. Von J. G. A. Weber. Halle, 1789. gedruckt bey Friedrich Wilhelm Hundt. 2 Bogen in Quart.

Wordenhoff hat in seiner Disputation, qua doctrina, de cedente ad cessi nominis bonitatem praestandam non obligato, sub examen reuocatur, 3 Ausnahmen von der Regel angegeben, daß der Cedent die Güte der Schuldforderung nicht gewähren dürfe. Hier wird gezeigt, daß zweene von diesen angegebenen Ausnahmen keine wahre Ausnahmen, und eine dritte nicht gegründet sey, mithin nur zwey eigentliche Ausnahmen, nämlich der Fall eines eintretenden Betruges und einer besondern hierauf gerichteten Abrede, übrig bleiben. Der Verf. hat diese Abhandlung wegen des genossenen Saffischen Stipendii nach Vorschrift des Testaments drucken, und auch hieselbst vertheilen lassen.

7.

Am 4ten Julii ward der Herr Prof. A. G. Weber förmlich ins Concilium recipiret: er war sonst schon in der Mitte des May hieselbst angekommen.

Annalen

der

Kostock'schen Academie.

I. Band. 33. Stück.

Den 28. Julii 1789.

I.

D. Samuel Gottlieb Vogels, Königl. Großbritt. Hofmedicus, Landphysicus im Herzogthum Lauenburg, und Garnisonmedicus zu Ratzburg, Handbuch der practischen Arzneywissenschaft zum Gebrauche für angehende Aerzte. Dritte Ausgabe. Erster Theil. Stendal, bey Dan. Christ. Franzen und Grosse, 1789. 1 Alphabet 6 Bogen in gr. Octav.

Die Absicht des Herrn Verf. ist, für angehende Aerzte ein nach den neuern Erfahrungen und Grundsätzen eingerichtetes Handbuch zu liefern, darin sie alles, was sie über die Erkennungs- und Unterscheidungszeichen einer jeden Krankheit, über die verschiedenen Gestalten, Verwickelungen und Anomalien, und über die dabey zu beobachtende Curmethode, zu wissen nöthig haben, ohne Einmischung bloß gelehrter Untersuchungen finden können. Und diesen Zweck muß derselbe auch erreicht haben, da nicht allein manches vortheilhafte Urtheil von dieser Arbeit gefället ist, sondern auch schon die dritte Auflage von diesem Theile gemacht worden. Hier wird gehandelt, 1) von den Fiebern überhaupt, 2) von den Wechselfiebern, 3) von den anhaltenden Fiebern, 4) vom eintägigen Fieber, 5) vom einfachen Synochus, 6) von den Gallenfiebern.

Um mich künftig darauf beziehen zu können, wenn von der vormaligen Verfassung der hiesigen Academie die Rede seyn wird, habe ich bisher Auszüge aus den hauptsächlichsten unserer älteren, wenn gleich schon abgedruckten, dennoch, wie ich finde, nicht genug bekannten Privilegien und Gesetzen geliefert: und ich würde nun zur Concordien-Formel von 1563 fortgehen müssen. Zur Abwechslung will ich aber meinen Lesern ein neueres, auch in andern Hinsichten für die Mecklenburgische Gelehrten-Geschichte interessantes Stück, die Privilegien der Büzowschen Academie vorlegen. Ich finde nämlich, daß man in Büzow in vielen Puncten die hiesige academische Verfassung, wie sie vor 1760 war, beybehalten hat; und man wird also auch die dortige Einrichtung zur Erläuterung der hiesigen gebrauchen können. Da man die förmliche Bekanntmachung dieser Privilegien bis zur feyerlichen Inauguration ausgesetzt hat, und solche darüber bis jetzt unterblieben ist; so liefere ich dieselben in einem vollständigen Abdrucke.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Raseburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc. Verkünden und bekennen hiemit für Uns und Unsere Nachfolger, regierende Herzöge zu Mecklenburg, daß wie Wir von dem Antritt der Uns von Gott verliehenen Regierung Unserer Lande an nichts so sehr gewünschet und zu erhalten bemühet sind, als das wahre Wohl und die Glückseligkeit Unserer gesamten Unterthanen zu befördern, Wir unter andern als ein besonderes dazu gereichendes Mittel die Stiftung und Errichtung einer neuen Universität angesehen, damit durch dieselbe die reine und lautere Lehre des Evangelii in unsern Landen erhalten, gute Wissenschaften und Künste unter unsern Unterthanen verbreitet, und Tugend, gesitteter Wandel und Frömmigkeit eingeführt

führet und erweitert werden mögen. Nachdem Wir nun auf die Vollziehung dieses Unseres landesherrlichen Entschlusses einen gnädigsten Bedacht genommen, auch durch die darüber geziemend ersuchte und erhaltene Kayserliche Genehmigung de dato Wien, den 3. October 1758, hinlänglich unterstützt worden, haben Wir aus besonderer Huld gegen die in Unserm Fürstenthum Schwerin belegene Stadt Büxow, und in Betracht, daß daselbst zur Aufnahme der Universität und ihrer Mitglieder theils schon manche zweckfugliche Anstalten vorhanden, theils durch Unsere fernere landesherrliche Verordnungen der Aufenthalt derselben allda noch immer vortheilhafter und bequemer eingerichtet werden könne, vorgedachte Unsere Stadt Büxow zum Sitz dieser Unserer Universität erwählet und bestimmet.

Und wie nunmehr unter göttlichem Seegen dieser Unser Vorsatz allbereit so weit ausgeführt worden, daß in allen vier Facultäten und andern Künsten einige von Uns gnädigst berufene öffentliche und Privat Lehrer daselbst schon gegenwärtig, und mit zureichlichem ansehnlichen Gehalt versehen sind, denen Wir dann nach und nach gegen die Zeit der Inauguration der Universität noch mehr berühmte geschickte Männer in solcher Anzahl beyzufügen, und von auswärtigen Orten her mit annehmlichen Bedingungen zu berufen gnädigst bemühet sind, daß in allen nützlichen Künsten und Wissenschaften, welche sonst auf andern Universitäten, besonders in Teutschland, gelehret werden, auch auf dieser von Uns gestifteten, zum Nutzen der studirenden Jugend und zum Aufnehmen Unserer Lande, diensamer guter Unterricht ertheilet, und zur Erlernung derselben hinlängliche Gelegenheit gegeben werde; wodurch diese von Uns gestiftete Universität theils schon wirklich in den Gang gebracht worden, theils ein gedeihlicher Fortgang derselben zu erwarten stehet: so haben Wir auch keinen längern Anstand nehmen wollen, dieselbe mit landesherrlichen Privilegien, Gnaben, Verleihungen, Freyheiten und Vorrechten, gleich

andern teutschen Universitäten, zu desto mehrerer Versicherung Unsers gegen Sie tragenden gnädigsten Willens, zu versehen und zu begnadigen. Thun solches auch aus landesherrlicher Macht und Gewalt wissentlich und wohlbedächtlich in Kraft dieses Unsers öffentlichen Verleihungs, Briefes und Stiftungs, Diplomatis, wie folget:

I) Sehen, ordnen und wollen Wir aus landesherrlicher Macht, Vollkommenheit, daß besagte Unsere Universität zu Bügow von nun an als ein besonderes landesherrliches gestiftetes Corpus und Commüne in Unsern Landen angesehen werden solle, dem Wir alle und jede, einem solchem Collegio und Corpori anderer Universitäten Teutschlands aus gemeinen Kayserlichen Rechten und andern ältern und neuern allgemeinen Privilegien, besonders aber auch aus dem Uns ertheilten Kayserlichen Confirmations, Diplome, zustehende Freyheiten, Prærogativen, Ansehen und Gerechtigkeiten hiemit verliehen und ertheilet haben wollen. Nehmen auch diese Unsrre ganze Universität, nebst allen und jeden Mitgliedern derselben, Lehrern, Studirenden, Officianten, Bedienten, und überhaupt alle und jede zu diesem Corpore Academico gehdriige Personen in Unsern besondern gnädigsten landesherrlichen Schutz und Obhut, deren sie insgesamt und jeder insbesondere sich bey unverweßlicher und zweckmäßiger Beobachtung ihrer Amts, und andern Pflichten und Obliegenheiten aufs kräftigste von Uns zu erfreuen und zu genießen haben sollen. Damit aber auch männiglich kund sey, wer zu gedachtem Corpore der Universität gerechnet werden solle, so declariren Wir hiemit gnädigst, daß

II) dazu gehören sollen, alle und jede von Uns jetzt und künftig auf die Universität berufene Professores, sowohl ordinarii als extraordinarii; ferner alle graduirte Personen, wesehe nach erlangter Freyheit, in Unserer Universität zu dociren und der studirenden Jugend Unterricht zu ertheilen, sich daselbst aufhalten; auch diejenigen Graduari und Gelehrten, welche zwar daselb,

daselbsten nicht dociren, aber dennoch nach der academischen Observanz sich als Civis Academiae von dem Rectore aufnehmen, und in die Matrikel einschreiben lassen, woferne selbige nicht eine bloß bürgerliche Nahrung treiben; weniger auch nicht alle Officianten der Academie, Secretarii, Bidelli, Oeconomus der Freytische, Famuli, Boten, und wie sie sonst genennet werden, und von welcher Bestimmung sie seyn mögen; denn auch die gesammten Sprachlehrer, Stall- Fecht- Tanz- und Exercitien-Meister; alle Buchhändler, Buchdrucker, Buchbinder, und woferne etwa, noch andere Künstler und Handwerker bey der Universität anzunehmen, von Uns auf besonderes unterthänigstes Ansuchen der Universität sollte erlaubet werden; weiter die sämtliche Studiosi, sowohl welche noch wirklich Collegia hören, als auch welche nur für sich leben, ohne ein anderes bloß bürgerliches Gewerbe zu treiben; hienächst Unser ganzes daselbst errichtetes Pädagogium und Real-Schule, mit allen Vorgesetzten, Lehrern, Schülern, Officianten und Bedienten, wes Rahmens und Verrichtungen dieselben seyn mögen; sammt aller in diesem Numero obbeschriebener Personen, Familien, Frauen, Wittwen, Kindern, solange selbige noch zur väterlichen Familie gehören, und sich zu keinem bloß bürgerlichen Erwerb begeben, oder eine Bedienung bekleiden, bey sich in Kost habenden Unverwandten und Hausgenossen, auch deren aller Bedienten, Gesinde, Aufwärtern, Lehr- und Lohn-Leuten, welche insgesamt und jeden besonders, als zum Corpore der Universität gehdrig, Wir angesehen und geachtet haben wollen. Und damit

III) die von Uns gestiftete Universität in einem beständigen Wachsthum und Flor bestehen möge, haben Wir auf deren hinreichenden Unterhalt und Einkünfte gnädigst Bedacht genommen, und werden des fordersämsten einen separaten und perpetuirlichen Fond, daraus die nothwendigen Unterhaltungs-Kosten und hinlängliche Salaria genugsam aufkommen können, zu dem Ende bestimmen und aussetzen. Bis

dahin aber haben und werden Wir Unsere gesamte Professores und Officianten der Universität, auch Lehr- Sprach- und Exercier-Meister mit zureichenden und anständigen Besoldungen versehen. Verfügen auch hie mit gnädigt und wollen, daß denen Erben eines Professoris oder andern salarirten Mitgliedes und Officianten der Universität die Hebung des Quartals, darin ihr Erblasser verstorben, als ein Deservitum, gereicht werde; derselben Wittwen und Descendenten aber noch überdem die Summe eines halbjährigen Gehalts ihrer Erblasser, nach der allgemeinen Observanz bey den übrigen Collegiis in Unsern Landen, genießen, und sich derselben als eines Gnaden-Gehalts zu erfreuen haben sollen.

IV. Wann auch diese Unsere Universität, wie so gleich weiter bestimmt werden soll, mit ihrer eignen gebührlichen Jurisdiction von Uns gnädigt bewidmet und versehen worden: so wollen Wir, was das Forum des ganzen dazu gehörigen Corporis betrifft, das selbe von aller und jeder Jurisdiction und Gerichtszwange aller Unserer Landes-Gerichte und Collegiorum, auch anderer Magistrate völlig erimiret und besreyet haben, also, daß dasselbe einzig und allein vor Uns und Unserm Regierungs-Collegio unmittelbar gerichtlich zu belangen stehet. Wie denn auch allein dahin, und sonst nirgends, die von dem Iudicio academico nach dem Inhalt der Statutorum generalium Academiae zugelassene und etwa zu interponirende Apellationes dirigiret und eingebracht werden sollen. Ferner auch

V. zu einem Beweise Unserer gegen Unsre Universität hegender vorzüglichen Gnade und Huld belehnen und begnadigen Wir dieselbe in Kraft dieses mit einer besondern, völlig uneingeschränkten (omnimoda) Jurisdiction, sowohl in civilibus, tam quoad actiones reales quam personales, als auch in criminalibus, über alle und jede ihre in dem Num. II. bezeichnete Mitglieder und Angehörige, also und dergestalt, daß sie über einen jeden derselben, er befinde sich in Unserer Stadt

Stadt Büxow und deren Feldmark, oder in dem Bezirk Unserer Herzoglichen Aemter Büxow und Rühn, an welchem Orte er wolle, die völlige Gerichtsbarkeit, ohne einige Einschränkung, und ohne vorgängige Requisition Unsers Herzoglichen Amtes oder des Stadtmagistrats, ungehindert ausüben, alle mit solcher Gerichtsbarkeit verknüpfte Vorrechte besitzen, und alle dahin gehörige Handlungen vermöge dieser ihr gnädigst verliehenen omnimodae Iurisdictionis rechtskräftig und ohne einige zu besorgende Bezweiflung exerciren soll und mag. Wie Wir denn

VI) Unserer Universität hiedurch das Privilegium de non euocando dahin ertheilen, daß deren gesamte Mitglieder und Angehörige, in personalibus und ihrer zu Büxow befindlichen realium wegen, vor keinem Unserer Landesgerichte und Collegien oder einigem andern Magistrat, sondern allein vor dem Iudicio academico, in prima Instantia belanget, oder sich zu stellen angehalten werden dürfen. Wie denn auch, wenn ein Verwandter und Membrum Academiae auswärtig delinquiren, vor der Ergreifung aber, (denn in Absicht des Fori Deprehensionis bleibt es, außerhalb des Bezirks Unserer Aemter Büxow und Rühn, auch Unserer Stadt Büxow und deren Feld-Mark, bey dem Iure communi,) in die Stadt Büxow wiederum gelangen sollte, die wieder ihn zu erhebende Klage und deren rechtliche Ausführung nur allein vor dem Iudicio academico daselbst, und sonst nirgendsw, angestellet, und zu Ende gebracht werden soll. So soll auch, wenn vor dem Iudicio academico wider einen Universitäts-Verwandten von jemand, der zu Unserer Universität nicht gehöret, Klage erhoben worden, die Reconvensions-Klage wider denselben vor eben dem Iudicio academico laut gemeinen Rechts angestellet und ausgeführet werden.

VII) Die Verwaltung und Ausübung solcher Unserer Universität gnädigst ertheilten und verliehenen Gerichtsbarkeit und der dazu gehörigen Handlungen wollen Wir hiemit den gesamten Professoribus ordinariis

nariis auf Unserer Universität übertragen und anvertrauet haben; also daß dieselben den *Senatum academicum* oder das *Concilium* ausmachen, in demselben aber allezeit ein aus ihrem Mittel, nach der in dem *Statutis Academiae generalibus Cap. II.* bestimmten und von Uns vorgeschriebenen Ordnung erwählter *Rector Academiae* präsidiren, und die gefassten Schlüsse und Verordnungen des *Senatus academici* handhaben und ausführen soll. Und wollen Wir den jederzeitigen *Rectorem Academiae* mit allen Vorzügen, Recht und Gerechtigkeiten, welche nach der *Observanz* landrer *Academien* einem *Rectori* zustehen, und welche auch weiter in dem Verfolge dieser *Privilegien* demselben gnädigst von Uns eingeräumt sind, Kraft dieses ausdrücklich begnadigen und versehen.

VIII) Als aber bey allen und jeden, die Ausübung der gnädigst verliehenen *academischen Jurisdiction* erfordernden Vorfällen die Gegenwart des gesamten *Senatus academici* weder nöthig, noch ohne *Versäumniß* anderer, Unsern *Professoribus ordinariis* obliegender Arbeiten und *Amtspflichten* fählich ist, befehlen und verordnen Wir hiemit gnädigst, daß aus dem *Corpore* Unserer *Professorum ordinariorum* jedesmal ein *Concilium arctius* bestellet und eingerichtet werde; und soll dasselbe aus dem jederzeitigen *Rectore Academiae*, dem in diesem *Officio* nach der von Uns in dem *Statutis Academiae generalibus* gnädigst vorgeschriebenen Ordnung ihm nachfolgenden *Professore*, und noch einem durch die Mehrheit der Stimmen des ganzen *Concilii academici* aus dessen Mitteln zu erwählenden *Promotore* bestehen. Wobey Wir denn annoch gnädigst wollen, daß wenn weder der zeitige *Rector* noch sein *Nachfolger* aus der *juristischen Facultät* ist, allemal einer der *Professorum Juris ordinariorum* zum *Promotor* erwählet, und also jedesmal wenigstens Ein *Iureconsultus* dem *Concilio arctiori* beygefüget werde.

Annalen

der

Rostock'schen Academie.

I. Band. 34. Stück.

Den 4. August 1789.

I.

Magazin für die gesamte Rechtsgelahrtheit. Herausgegeben von Dr. Johann Christian Koppe, Herzogl. Mecklenb. Schwer. Universitäts-Bibliothekar, der Herzogl. Justizkanzlen und des Fürstlichen Consistoriums, wie auch des Rätbl. Obergerichts ordentl. Adv. und Procurator, akademischen Privatlehrer, und mehrerer gelehrten Gesellschaften Ehrenmitglied. Erster Jahrgang. Neustrelitz, in der Hofbuchhandlung, 1789.

Magazin für die gesamte Rechtsgelahrtheit. Ersten Jahrganges Erstes Stück. Neustrelitz, in der Hofbuchhandlung, 1789. 12 Bogen in Octav.

Unter diesem allgemeinen und besondern Titel ist nun das erste Stück der schon mehrmalen erwähnten Fortsetzung (S. 65. 208.) von dem Archiv des Hrn. Verf. erschienen. Es enthält folgende Stücke: 1) Hrn. D. P. Dreyers Berichtigungen und Zusätze zu Riccius Statutengeschichte von Deutschland. 2) Hr. Lic. Carsten von der gemeinen Stadtschuld nach Lübischem Rechte. 3) Von der Uebereinstimmung der wallischen Gesetze mit den alten deutschen Gesetzen, vom Hrn. Prof. Bertram. 4) Erneuer-tes Andenken des Heineccius, vom Herausgeber.

5) Hrn. G. L. R. Deltrichs Nachrichten von einer seltenen Stendalschen Ausgabe des Sachsenspiegels in Fol. von 1488. 6) Hrn. G. R. von Steck Versuch über die uneingeschränkte Nichtberufungs- Freyheit. — Sie ist nicht das einzige Stück, was in der Sammlung der Schriften über das Meckl. Privilegium de non appellando fehlt: vielmehr würde, wenn man die beym Reichshofrath übergebenen Vorstellungen der Ritterschaft und der Stadt Rostock, die denn doch wohl mitgenommen werden sollten, mitrechnet, schon ein zweyter Band der Sammlung erscheinen können. Und da nun, nachdem die Frage An? völlig bestimmt ist, die ganze Sache seit einigen Jahren ruhet, — aus welcher Ursache, ist mir unbekannt, — so wäre es vielleicht gut, wenn man die bisherigen Stücke jetzt sammelte. 7) Hrn. H. R. Könnerbergs Apologie seiner gemeinnützigen Notiz vom Kayserl. Privilegio de non appellando, wieder die in der allg. deutschen Bibliothek im 76 Bände befindliche Kritik. 8) Hrn. H. R. Heyne Notatio Corporis Iuris glossati manuscripti bibliothecae Georgiae Augustae. 9) Juristische Litterär- geschichte der Academie Rostock von 1788. — Wenn darin S. 179 von meinem seel. Vater gesagt wird: „Es war Schade um ihn, daß er ein übertrieben ab- „gesagter Feind von allen neuen Entdeckungen in der „Heilkunde war,“ so ist dies ganz irrig, und nach dem, was ich S. 8 in dem Leichenprogramm über diesen Punct gesagt habe, zu berichtigen. Der Verf. dieses Aufsatzes wird es mir zutrauen, daß ich nicht allein hierüber zuverlässigere Nachrichten habe, als er, sondern auch nicht gewohnt bin, vorsehlich Unwahrheiten zu sagen. 11) Nachtrag zu Nr. 4. 12) Juristische Vorlesungen. — Diesmal nur die Rostock'schen des jetzigen halben Jahres.

2.

Erste Fortsetzung der Privilegien der Bü-
 zowschen Academie. — 1V) Betreffend fer-
 ner die Art und Weise, wie von obgedachtem Senatu
 aca-

academico und Concilio arctiori diese gnädigst von Uns verliehene Gerichtsbarkeit gehandhabet und ausgeübet werden soll, so ordnen, wollen und befehlen Wir hie mit gnädigst, daß a) zu den Berathschlagungen über die Rechte und Freyheiten der Universität, dieselbige angehende und zu publicirende Verordnungen Edicta und Statuta, die öffentliche Relegationes und Ausschließungen eines Membri Academiae, die Abstellung und Verhütung der in der Universität etwa eingeschlichenen Unordnungen, die Aufrechthaltung gemeinsamer Ruhe und Sicherheit, die Aufstellung öffentlicher Feyerlichkeiten, welche im Namen der ganzen Universität vollzogen werden sollen, und was überhaupt zur Aufnahme, Wohlfart und Einrichtung des ganzen Corporis academici gereichen kann, und von beständiger Dauer und Gültigkeit in der Universität seyn soll, jedesmal der gesamte Senatus academicus zugezogen, und eines jeden Membri desselben Meinung und Stimme vernommen, sodann aber nach Mehrheit der Stimmen darin etwas festgesetzt, und was also beschlossen worden, von dem jederzeitigen Rectore Academiae zur Execution und wirklichen Ausübung gebracht werde; Hingegen b) das Concilium arctius sonst alle Untersuchungen und gerichtlichen Handlungen, sowohl in Causis civilibus *) in dem Maaße, wie von Uns in den Statutis Academiae generalibus Cap. II. und IV. gnädigst verordnet und vorgeschrieben worden, übernehme und vollziehe. c) In peinlichen Fällen, welche eine schwere Leib- oder Lebens-Strafe nach sich ziehen, welche Fälle doch Gott gnädig verhüten wolle! soll es insbesondere also gehalten werden, daß das Concilium arctius die Untersuchung darüber anstelle, und bis zur Schluß-Urthel verfare, sodann aber die vollständigen Acta der gesamten Juristen-Facultät, und hienächst dem ganzen Senatui academico zur Fassung der Urthel vorlege: und sollen sodann gesamte

§ 1. 2

Acta

*) Vermuthlich sind hier die Worte: als disciplinaribus, ausgelassen.

Acta nebst der concipirten Sentenz ante Publicationem an Uns und Unsere Regierung unterthänigst eingeschendet, und nach Befinden Unsre Confirmation oder Milde- rung darüber eingeholet werden. Sollte sich auch der Fall begeben, daß an dem Delinquenten die peinliche Frage oder eine würlliche Leib- oder Lebensstrafe zu vollziehen; so soll, nach von Uns und Unserer Regie- rung confirmirter Urthel, Unser Amt zu Bügow, je- doch, soviel den Actum Torturae anbelangt, in Ge- genwart und unter dem dirigirenden Vorsitz des Con- cillii arctioris, die Execution ohne einige Kosten der Universität verrichten, zu welchem Ende das Iudicium academicum die Verurtheilten zur rechten Zeit an ge- dachtes Unser Amt zu überliefern, dieses aber diesel- ben ohne Weigerung auf gechehene Requisition der Universität anzunehmen und die ausgesprochene Sen- tenz an ihnen zu vollziehen hat. Wobey Wir noch wegen der darauf zu verwendenden Kosten besonders verordnen; daß im Fall die Güter des Delinquentis dazu nicht hinreichen oder zu erhalten stehen, als wor- über das Iudicium academicum zu urtheilen, und zur Erlangung derselben allenfalls Unsern landesherrlichen Beystand unterthänigst zu suchen hat, die Kosten von Unserm Herzogl. Amte ohne Beschwerde des academi- schen Fisci dazu gereicht und hergegeben werden sol- len. d) Diejenigen, welche von Unserm Iudicio aca- demico entweder durch öffentliche Relegation oder ein Consilium abeundi von der Universität weggeschaffet worden, sollen weder in dem Bezirk Unserer Aemter Bügow und Rühn, noch Unserer Stadt Bügow und deren Feldmark geheget und geduldet werden, sondern es soll vielmehr dem jederzeitigen Rectori hiemit frey- gelassen und aufgegeben seyn, wenn dergleichen von der Academie fortgeschafte Personen nach der bestimm- ten Zeit ihrer Entfernung annoch an obgedachten Orten betreten werden, selbige sofort durch Unsere Milice daselbst auffuchen, und aus den genannten Bezirken fortzuschaffen, oder zur anderweittigen Bestrafung ge- fänglich einführen zu lassen. e) Die von dem Iudi- cio

cio academico zuerkannten Geldstrafen, auch diejenige, welche aus peinlichen Fällen und Verbrechen aufkommen dürften, sollen sämtlich und ohne Verkürzung Unserer Universität verbleiben, und von dem Rectore, nach der in den Statutis Academiae generalibus, Cap. II. von Uns bestimmten und vorgeschriebenen Distribution, zum Besten und Nutzen der Universität, und ihrer daran Theil nehmenden Mitglieder, verwendet und berechnet werden. Gleichwie Wir nun von den jetzigen und künftigen Professoribus ordinariis auf Unserer Universität die gnädigste Hofnung hegen, daß Sie der ihnen hiedurch anvertraueten Jurisdiction und damit verknüpften Vorzüge sich alle Wege also gebrauchen und annehmen werden, wie es zum wahren und dauerhaften Wohlstand Unserer Universität gereichen kann, und wie sie es als rechtschaffene Männer vor Gott, Uns, Unsern Nachfolgern an der Regierung, ihrem eignen Gewissen und Männiglich zu verantworten sich getrauen: so wollen wir auch f) damit der Rector und Senatus academicus die ihnen anvertraute Jurisdiction über ihre Bürger und Angehörige mit desto größerem Nachdruck ausüben und handhaben können, von Unserer Milice eine hinlängliche Anzahl Mannschaft in Unsere Stadt Büzow legen, welche dem Commando eines auf seine Lebenszeit dahin commandirten Officiers untergeben seyn, und sowohl die Wachen an den Thoren der Stadt, als auch die nöthigen nächtlichen Patrouilles versehen soll; und soll zum Unterhalt sothaner Milice die Stadt Büzow durch Abgabe der gewöhnlichen Service-Gelder mit beitragen, dagegen aber aus besondern Gnaden bis auf unvermeidliche Nothfälle mit den Standquartieren anderer Unserer Troupes beständig verschont bleiben. Da nun diese Anordnung vornämlich auf die Erhaltung Ruhe und Friedens auf Unserer Universität abzielt: so soll der über Unsre Milice in Büzow das Commando führende Officier hiedurch ein für allemal befehliget und angewiesen seyn, sogleich alles dasjenige schleunig und ohne Weigerung zu veranstalten,

und durch ſeine unterhabende Milice auszuführen, wo zu er von dem jederzeitigen Rectore academiae, nach Inhalt dieſer Privilegien und der Statuten der Academiae, wird requiriret werden. Weniger auch nicht ſoll derſelbe hiemit beordert ſeyn, wenn von jemand der Univerſität, Angehörigen bey Tage oder Nacht Tumult und Lärm erregt würde, durch ſeine unterhabende Milice ſolchem Unweſen zu ſteuern, auch wenn die Beſchaffenheit der Umſtände und Größe der entſtandenen Unruhen es erfordert, die Tumultuanten verfolgen, zur gefänglichen Haſt bringen, und in der Hauptwache ſolange wohl verwahren zu laſſen, biß dem jedesmaligen Rectori Academiae, und zwar bey Tage ſogleich nach geſchehenem Arretiren, wenn es aber bey Nachtzeit geſchiehet, gleich beym Anbruch des Tages, davon durch ihn Nachricht gegeben worden, da denn die Arretirten mit ihrem Gewehr und was ſonſten bey ihnen gefunden worden, ſogleich auf Veranlaſſung des Rectoris wieder zu erlaſſen, oder in die academische Verwahrung zu liefern, und unter keinerley Vorwande zurückzuhalten ſind. Wobey zugleich Unſer commandirender Officier neßt deſſen unterhabenden Leuten gnädigſt erinnert und befehligt werden, bey ſolchen Vorfällen, ſowohl gegen die Arretirten, als auch in Abſicht der Art, ſolche Ergreif- und Arretirung zu vollziehen, ſich aller Beſcheidenheit zu beſleißigen, und aller ungebührlichen Ausſchweifungen auch unnothdürftigen harten Begegnung ſorgfältig zu enthalten und zu äußern. Und wie Wir zu Unſerm daſelbſt commandirenden Officier das gnädigſt gute Zutrauen haben, daß er durch wachſame Beobachtung einer zuträglichen und genauen Diſciplin allen Weiterungen und Händeln zwiſchen Unſerer Milice und den Univerſitäts-Verwandten vorbeugen werde: ſo befehlen Wir hiemit beyden Theilen höchſt ernſtlich, gegen einander alle gehörige Achtung zu haben, und gebührendes Betragen zu beweifen, ſintemal Wir die Uebertreter dieſes Unſers ernſtlichen landesherrlichen Befehls, und allen dawider begangenen Unfug, er geſchehe, von wem er wolle, aufs ſchärffſte beahndet und

und gestrafet wissen wollen; und falls sich an der einen oder andern Seite darin ein Mangel äußern sollte, solchen zu Unserer höchsten Einsicht und Verordnung unterthänigst an Uns einzuberichten hiemit ausdrücklich befehlen. Ueberdem g) verleihen Wir annoch zu besserer Erhaltung guter Ordnung in Unserer Universität Unserm Rectori und Senatui academico Macht und Gewalt, wenn sich etwa, es sey in Academicorum oder Bürger-Häusern, welche ganz oder in einigen Zimmern von Academicis bewohnt werden, Dinge hervorthun sollten, die denen Gesetzen der Universität entgegen laufen, oder Studiosis schädlich sind, solche von Academicis bewohnte Häuser und Zimmer, ohne vorgängige Requisition Unsers Herzogl. Amtes oder des Stadt-Magistrats, durch Unsre Milice visitiren, und die darin vorgefundene verdächtige Personen in Verhaft nehmen zu lassen, welche sodann, wenn sie unter der Jurisdiction Unsers Amtes oder Stadt-Magistrats gehören, ihren aebührlichen Richter zwar auszuliefern, von demselben aber ohne Vorzug und Weigerung nach der Schärfe zu bestrafen, und nach Befinden auf Requisition des Iudicii academici gar aus dem Amte, der Stadt, und deren Gränzen fortzuschaffen sind. Daferne auch solcherley Personen in dergleichen Häusern sich aufhalten sollten, welche dem Foro Unsers Amtes oder des Stadt-Magistrats unterworfen, und von keinem Universitäts-Angehörigen bewohnet sind: so hat der Rector Academiae Unserm Amte oder Stadt-Magistrat dasselbe anzeigen zu lassen, da denn auf solche Anzeige Unser Amt oder Stadtaericht unverzüglich die Visitation und gefängliche Einföhrung solcher Personen zu veranstalten, und wie kurz vorhin verordnet worden, mit ihnen zu verfahren, hiedurch befehliget seyn sollen.

3.

Job. Aspontani ad Rud. Plimmelium de Deitate Iesu Christi epistolae quatuor. Lipsiae, impensis Christ. Gottl. Hertel, 1789. 5 $\frac{1}{2}$ Bog. in Octav.
 Auch

Nuch in dieser Schrift wird die Vertheidigung der Gottheit Christi übernommen. Sie ist ungleich kürzer, als die Schrift des Herrn E. R. Döderleins, (S. 250.) und eigentlich für Theologen von Profession geschrieben. Diese mögen denn auch ihren Werth bestimmen: mich hat der schwerfällige widrige Vortrag abgehalten, sie ganz durchzulesen. Der Hr. Verf. ist dem Vernehmen nach ein mecklenburgischer Gelehrter, den ich, da er sich eines fremden Namens bedient, hier zu nennen Bedenken finde.

4.

Das Fest Germaniens. — Vorspiel mit Gesang und Tanz zur Feyer des hohen Beylagers der Durchlauchtigsten Prinzessin von Mecklenburg-Strelitz, Therese Mathilde Amalia, mit des Erbprinzen von Thurn und Taxis Karl Alexander Durchlaucht. — Die Musik ist von dem Herzogl. Kapell-Director Zeller. Die Tänze sind von der Erfindung des Herzoglichen Balletmeisters Wblenberger. — Neustrelitz, in der Hofbuchhandlung, 1789. 1 Bogen in Octav.

Dieses Vorspiel, das so wie ein anderes, S. 247 angezeigtes, den Herrn Kammerherrn von Bonin in Neustrelitz zum Verfasser haben soll, wird vielleicht noch etwas weniger Beyfall als jenes finden.

5.

Zu dem §. 239 des neuen Erbvertrages ist zwar noch die an der Ecke der langen und der Badstüberstraße belegene Regentie, der halbe Mond genannt, als ein der Academie gehöriges Gebäude angegeben: sie hat aber jetzt eine andere Bestimmung erhalten, indem sie für die seit 1749 oder 1750 im weissen Collegio placirt gewesene Justizkanzley eingerichtet wird. Es wird also nun die bisherige academische Jurisdiction über dies Gebäude gänzlich und auf immer aufhören; dagegen aber soll bey füngender Gelegenheit die Academie statt dessen ein anderes Gebäude wieder erhalten.

Annalen

der

Kostock'schen Academie.

I. Band. 35. Stück.

Den 18. August 1789.

I.

August Gottlob Webers, der Medicin und Chirurgie Doctors, Auszüge verschiedener arzneiwissenschaftlichen Abhandlungen aus den wöchentlichen Hallischen Anzeigen. Zum Nutzen der Aerzte und Liebhaber der Arzneiwissenschaft. Zweyter Band, welcher die Jahre 1761 bis 1784 enthält. Halle, in der Nengerschen Buchhandlung, 1789. 1 Alph. 8 $\frac{1}{2}$ Bogen in gr. Octav.

Aus andern Schriften ist es schon bekannt, daß in den wöchentlichen Hallischen Anzeigen mancher erheblicher Aufsatz dortiger Gelehrten seinen ersten Platz gefunden hat; vermüthlich werden also die Leser medicinischer Schriften es dem Hrn. Herausgeber Dank wissen, daß er die zur Arzneigelahrtheit gehörigen Abhandlungen aus der großen Anzahl sonstiger Stücke herausgehoben und sammeldrucken lassen. Dieser Band enthält 16 Abhandlungen, deren 3 Buchnern, 1 Junkern, 7 Böhmiern, 2 Kemmen und 3 Goldhagen zu Verfassern haben.

Ich füge bey dieser Gelegenheit noch folgende biographische Nachrichten von dem Hrn. Herausgeber bey. Er ist am 1 May 1762 zu Halle geboren, wo sein Vater Kaufmann war. Nachdem er den nöthigen Schulunterricht genossen, und besonders unter der Anführung

führung des bekannten Philologen, Hrn. M. Jani, jetzigen Rectors zu Eisleben, sich zu den academischen Studien vorbereitet, fing er diese 1777 in seiner Vaterstadt an, beschränkte sich aber in den beyden ersten Jahren auf Philosophie und Humaniora, und vertheidigte 1778 unter des gedachten Hrn. Mag. Jani Vor- sätze eine Disputation *super locum Horatii, Carm. L. IV. Od. IV.* Er widmete sich hierauf der Arznei- gelahrtheit, woben vorzüglich Goldhagen, Böhmer, Kemme und Meckel seine Lehrer waren, setzte dies Studium bis 1782 fort, und ward am Ende dieses Jahres Doctor der Medicin und Chirurgie. Von nun an verband er die academischen und practischen Geschäfte, hielt Vorlesungen, ward Schriftsteller, und brachte seine Kenntnisse am Krankenbette in Ausübung. Im Jahr 1788 ward er Prof. extraordinarius, und im jetzigen Jahre nahm er den ihm gewordenen Ruf nach Rostock an, da die unter der gegenwärtigen Regierung eingetretenen Veränderungen auch bey ihm die Vor- liebe für seine Vaterstadt geschwächt hatten. Außer dem schon oben (S. 217.) angezeigten Programm, und außer mehreren kleinen Aufsätzen und Recensionen in verschiedenen Zeitschriften hat er bisher drucken lassen.

1) Seine am 3 Dec. 1782 vertheidigte Inaugural- disputation: *commentatio de initiis ac progressibus irritabilitatis*, Hallae, 8 Bogen in Octav. 2) *Com- mentatio de initiis ac progressibus doctrinae irrita- bilitatis, cum historia sensibilitatis et irritabilita- ris partium morbosae*. Hall. 1783. 14 $\frac{1}{2}$ Bog. in Octav. Ist die vorgedachte Inauguraldisput., mit der auf dem Titel erwähnten Geschichte vermehret. 3) von Swie- tens Epidemien und Krankengeschichten, nach der la- teinischen Ausgabe des Hrn. Prof. Max. Stoll. Mit Vorrede, einigen Erläuterungen und Verzeichniß der Krankheiten herausgegeben, von A. G. Weber, 2 Bände. Leipzig 1785 in Octav. 4) Briete an Aerzte und Weltweise über Angelegenheit und Bedürfniß der Zeitgenossen. Erste und zweyte Lieferung. Halle, 1788. I Alph. 17 Bog. in Octav. 6) Abhandlungen aus der

der Arzneiwissenschaft. Leipz. 1788. 17 Bogen in gr. Oct. — Diese Abhandlungen sind: a) Erläuterung des 147 und 149 Artikels der Hals- oder peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Carls V. aus der Geschichte der Wundarzneykunst, zum Behuf des Criminalisten und des gerichtlichen Arztes. (Der Hr. Verf. versteht unter dem in dem Gesetze befindlichen Ausdruck Wundärzte wirkliche Aerzte, nicht unsere heutigen Chirurgen, deren Gegenwart er nicht für nothwendig, so wie ihr alleiniges Zeugniß nicht für zulänglich hält, daher denn auch in streitigen Fällen die Entscheidung nicht bey einer Innung der Chirurgen, sondern bey einer medicinischen Facultät gesucht werde.) b) Entwurf einer Bibliothek der Volksarzneykunde von ihrer Entstehung bis auf das Jahr 1787. c) Ueber die Zulässigkeit der abhärtenden Erziehungsmethode und den Werth der gymnastischen Uebungen für unsere Zeiten. — 7) Specimen nouae editionis *Auli Cornelii Celsi*, quo — *Carolo Christophoro a Hoffmannu* — VIII. Id. Augusti festa lacticia gratulatur *Aug. Aenoth. Weber*, Hall. 1788. 2 Bogen in Quart. 8) Auszüge verschiedener arzneiwissenschaftlichen Abhandlungen aus den wöchentlichen Hallischen Anzeigen. Erster Band. Halle, 1788.

2.

Zweyte Fortsetzung der Privilegien der Bürgerschen Academie. — X) Weil die Ausübung dieser, Unserer Universität gnädigst verliehenen Gerichtsbarkeit füglich nicht von Statten gehen kann, wosern nicht diensame und zweckfugliche Gesetze und Verordnungen dabey zum Grunde liegen: so haben Wir Unserer Universität ein Corpus Statutorum gnädigst vorgeschrieben, und zur beständigen Richtschnur und Nachachtung derselben zugehen lassen, bestättigen auch daselbe hiemit noch einmal landesherrlich und wollen, daß alles darin Bestimmte und Unbefohlene aufs genaueste von einem jeden beobachtet, und unterthänigst befolget werde. Wann aber auch die folgenden Zeiten

darin einige Veränderungen oder genauere Bestimmungen erfordern könnten: so ertheilen Wir dem Rectori und Concilio Unserer Universität hiemit Macht und Recht, nach Erforderniß der Umstände, in Conformität gegenwärtiger landesherrlichen Privilegien, und des von Uns vorgeschriebenen Corporis Statutorum, heilsame und zum Zweck und Wohlfahrt Unserer Universität gereichende Verordnungen, Leges, Statuta und Edicta zu machen, un' observanzmäßig zu promulquiren, welchen also vor dem Rectore und Concilio academico abgefakten und publicirten Verordnungen und Edictis alle und jede der Universitäts-Jurisdiction Untergebene schuldige Folge und Gehorsam zu leisten Hiemit nachdrücklichst angewiesen werden.

XI) Die auf andern Universitäten gebräuchliche Insignia der Jurisdiction, auch ein gemeinsames academisches Siegel, sind von Uns gleichfalls Unserer Universität gnädigst concediret und zugestellet, und wollen Wir dem Rectori und Concilio academico den auf andern Universitäten gewöhnlichen Gebrauch derselben hiedurch aufs neue bestätigt und landesherrlich erlaubet haben. So gestatten und verleihen Wir auch

XII) dem Rectori und Senatui academico das Recht, die Officianten der Academie, Syndicos, Secretarios, Bidellen, Famulos und Boten, nach Erforderniß der Nothdurft durch die Mehrheit der Stimmen zu erwählen, einzusetzen und zu verpflichten, auch nicht weniger die Buchhändler, Buchdrucker und Buchbinder, als welche, wie oben bereits verordnet, allesamt allein unter der academischen Gerichtsbarkeit begriffen sind, anzunehmen und zu bestellen, welches Recht Wir auch auf andere von der Universität, daferne es nöthig seyn wird, zu bestellende Künstler und Handwerker erstrecken wollen; jedoch mit dem Vorbehalt, daß in jedem solchen Falle zu Annehmung eines dergleichen Professors, Verwandten vorher Unsre ausdrückliche landesherrliche Erlaubniß unterthänigst gesucht und impetret werde; bey deren Ertheilung sodann wegen der solchen Künstlern oder Handwerkern nach Befinden ein-
zurück

zuräumenden Freyheiten und Vortheile die nöthige Vorsehung und Bestimmung geschehen soll. Und sollen die also beschafften Wahlen und Bestellungen hierdurch ein für allemal von Uns gnädigst bestätigt und confirmiret seyn.

XIII) Zur größern Aufnahme der Academie und zur Beförderung ihres eigentlichen Endzwecks, damit nämlich die studirende Jugend allerley Standes in allen nützlichen Wissenschaften und Künsten desto glücklicheren Fortgang machen könne, auch damit Unser Concilium academicum mit den nöthigen Zimmern versehen sey, haben Wir theils schon die Anstalten verfügt, werden auch noch ferner den gnädigsten Bedacht darauf nehmen, und ohne Aufschub die Verfügung treffen, daß die nöthigen Gebäude und Zimmer auf die dienlichste und anständigste Art eingerichtet und zu Stande gebracht werden. Besonders wollen Wir Unsere landesherrliche Vorsehung dahin richten, daß ein genugsam geräumiges Auditorium publicum, bequeme Zimmer zu den Zusammenkünften des Concilii academici, der Universitäts-Registratur und sicherer gefänglicher Bewahrung delinquirender Universitäts-Verwandten in fertigen Zustand geseket, dann auch ein zureichender Platz zur Aufstellung der academischen Bibliothek, ein Theatrum anatomicum, Präparaten-Kammer, botanischer Garten, Laboratorium chymicum und astronomisches Observatorium eingerichtet, und mit dem nöthigen Zubehör nach und nach versehen, weniger auch nicht nöthige Exercitien-Böden, Reitstall und Reitbahn, welche Wir jederzeit mit jungen Pferden, die zugeritten werden sollen, wollen versorgen lassen, angeleget und völlig brauchbar eingerichtet werden. Und wollen Wir nicht allein für die beständige Erhaltung dieser Gebäude, Zimmer und Plätze in baulichem Stande gnädigst besorgt seyn, sondern es sollen auch dieselben einer völligen Immunität und Befreyung von allen Arten von Abgaben, sie haben Nahmen, wie sie wollen, bis auf ewige Zeiten genießen, und auf keinerley Art damit beschweret werden.

XIV) Wir wollen auch gnädigst darauf bedacht seyn, daß die Universitäts-Bibliothek von Zeit zu Zeit mit nützlichen Büchern vermehret werde: besonders aber verordnen und befehlen Wir hiemit, daß von allen auf Unserer Universität Bügow und in den dortigen Druckereyen ans Licht tretenden Schriften, sie seyn von welcher Beschaffenheit sie wollen, ein Exemplar an die academische Bibliothek eingeliefert werde; gleichergestalt wollen Wir auch, daß von denen in Unserm Archiv noch vorhandenen, und künftig noch herauskommenden landesherlichen Druckschriften jedesmal ein Exemplar an die academische Bibliothek eingesandt werde: wie denn darüber besondere Verfügungen an die Behörden erlassen, und wegen des Gebrauchs der Bibliothek und deren Administration überhaupt noch ein besonderes Reglement entworfen, und von Uns gnädigst autorisiret werden soll.

3.

Nützliche Beyträge zu den Neuen Strelitzischen Anzeigen. Ein und zwanzigstes Jahr, 1788. Neubrandenburg, gedruckt bey Christian Gottlieb Korb, Herzoglichen Hofbuchdrucker.

In Neubrandenburg werden eben so wie in Schweden und Rostock wöchentlich Intelligenzblätter ausgegeben, denen zugleich eine Beilage von einem halben Bogen beygefügt ist. Diese liefert allerhand kleine Aufsätze für die Lesewelt, die, wo nicht alle, doch größtentheils aus andern Büchern entlehnet, und nach keinem gewissen Plan gesamlet und geordnet sind, sondern ihre Wahl dem Zufalle zu verdanken scheinen, so wie dies oder jenes Buch dem Redacteur eben in die Hände gefallen ist. Sollte es nicht möglich seyn, diese Beyträge, die jährlich mit dem angeführten Titel versehen werden, — das Intelligenzblatt hat keinen, — nützlicher einzurichten?

4.

Beyträge zu der Lehre von gerichtlichen Klagen und Einreden von Dr. Adolph Dieterich Weber,
der

der Rechtsgelahrtheit ordentl. öffentl. Lehrer, und
 Besitzer der Juristischen Facultät und des Spruch-
 Collegii in Kiel. Schwerin und Bismar, in der
 Böldnerschen Buchhandlung, 1789. 7 Bog. in Octav.

In der Vorerinnerung bemerket der Hr. Verf. daß
 die bisherigen Lehrbücher über die Lehre von den
 Klagen und Einreden noch nicht ganz zweckmäßig ein-
 gerichtet sind, und daß er daher schon seit einigen Jah-
 ren den Vorsatz gefasset, ein vollständiges Handbuch
 darüber zu verfertigen, aber bis jetzt durch andere Ar-
 beiten daran behindert worden, und also vorläufig nur
 einige Beiträge dazu liefern könne. Diese bestehen
 nun in folgenden 9 Betrachtungen: 1) Von der ge-
 richtlichen Rechtsverfolgung durch Klagen und Ein-
 reden überhaupt; 2) Ueber die Frage: Ob und in wie
 ferne eine Handschrift, wogegen die Richtigkeits-Klage
 bereits angestellt ist, den Executiv-Proceß begründen
 könne? 3) Nachtrag zu der Lehre von Bürgschaften der
 Frauenpersonen; 4) Von der Provocation ex lege
 diffamari, und ob solche an die Erben übergehe? 5)
 Ueber die Richtigkeit einer abgetretenen Schuldfo-
 derung und die Regreßklage gegen den Cedenten; über
 die Einrede der nicht gehörig geschenehenen Litis-Denun-
 ciation, und die Replic, daß die Vertretung von Sei-
 ten des Cedenten nichts würde geholfen haben; von
 der Entschädigung, welche derjenige, der eine unrich-
 tige Forderung abgetreten hat, dem andern leisten muß,
 und ob solche nach den Grundsätzen von der eigentli-
 chen Evictions Leistung zu beurtheilen sey; 6) Von
 der Einrede der Compensation und den Rechtsmitteln,
 wodurch der Beklagte seine Gegenseforderung klagend ver-
 folgen kann, wenn er mit jener Einrede etwa abge-
 wiesen seyn sollte. 7) Von der Paullianischen Klage
 in Ansehung einer zum Nachtheil anderer Gläubiger
 geschenehenen Verpfändung; 8) Beitrag zu der Lehre,
 daß der Dolus des Käufers den Uebergang des Eigen-
 thums der verkauften Sache hindere, und den Ver-
 käufer berechtere, die verhandelte Sache mittelst der
 Eigenthums-Klage zu verfolgen. 9) Einige Zweifel
 gegen

gegen Schmid's Theorie von der verschiedenen Wirkung der sogenannten *conditionis ex chirographo*, und der aus einer Handschrift angestellten Executivklage.

Eigentlich sind dies bis auf den Eingang und die erste Betrachtung solche Bemerkungen, die bey Gelegenheit einiger abzufassenden Erkenntnisse in Processsachen entstanden sind, und der Gegenstand ist daher nicht immer vollständig erörtert. Gegen manche darin enthaltene Behauptungen ließen sich wohl gegründete Zweifel machen, indessen werden diese Beyträge denn doch eben den Nutzen gewähren, den viele andere Sammlungen ähnlicher Observationen haben.

5.

Mecklenburgisches Allerley. Schwerin, 1789. Auf Kosten des Verfassers. 14 halbe Bogen.

In dem letzten Vierteljahre von 1787 kam unter dem Titel: *Allerley*, in Schwerin ein Wochenblatt heraus, das, soviel ich mich erinnere, den vormaligen Schauspiel Director Lorenz zum Verfasser hatte. Weil es herzlich elend war, so war das erste Quartal seines Daseyns auch das letzte. Jetzt produciret jemand diese verlegene Waare nochmalen für Liebhaber, und hat ihr des Endzwecks vorstehenden Titel auf einem Octavblatt beygelegt.

6.

Im 17 Stück der Erfurter gelehrten Zeitung d. J. wird vom seel. Toze bey der Anzeige seines Todes gemeldet, daß er erster Bibliothekar zu Bügow gewesen. Nach meinen Nachrichten ist dies ein Irrthum, und er so wenig Bibliothekar, als in Bügow jemalen mehr als ein Bibliothekar gewesen.

Annalen

der

Rostock'schen Academie.

I. Band. 36. Stück.

Den 25. August 1789.

I.

Allerhant schnaak'sche Saken tum Tietverdriew; afers
Wahrheten, um sick meeto to spiegeln, in unse Mo-
dersvraak von dem Prokater Diederich Georg
Babst, de den Rekruten maakt het. De twete
Dehl. Rostock, gedrückt by dem Boockdrucker
Müller, 1789. 12 Bogen in Octav.

Mein Urtheil über diese Art Verse habe ich schon
vormalen (S. 17.) gefällt. Ich weiß also
nichts weiter zu sagen, als daß das Plattent-
sche in diesen Gedichten weder an sich rein, noch rich-
tig genug geschrieben ist, mithin man sich in Zukunft
auch bey grammaticalischen Zweifeln darauf nicht be-
ziehen müsse. Den ersten Theil habe ich bereits (S.
52.) angezeigt.

2.

Dritte Fortsetzung der Privilegien der Bü-
gowschen Academie. — XV) Außer diesen
zur Aufnahme und Wohlfart Unserer Universität ge-
machten Verordnungen verleihen Wir noch wissendlich
und wohlbedächtlich denen gesamen in dem Num. II.
genannten Mitgliedern und Angehörigen Unserer Uni-
versität die gänzliche Befreyung und Immunität von
allen

allen Oneribus personalibus in der Maaße und Ausdehnung, wie solche Immunität und Fretheit irgend jemand Unserer Unterthanen und Landes-Eingewesenen zustehet, oder zustehen mag. Auch sollen dieselben und ihre Erben sammt und sonders in Erbschafts- und andern sonst gewöhnlichen Fällen von denen Abzugsgeldern, Nachsteuer, und andern ähnlichen Abgaben gänzlich befreuet seyn.

XVI Gleichergestalt verleihen Wir Unsern gesamtten Universitäts Verwandten und Angehörigen die Befreyung von aller Consumtions- Accise, Victualien- Vieh- und Waaren Steuer für diejenigen Sachen, welche sie zum eignen Gebrauch, nicht aber um damit Handlung oder Gewerbe zu treiben, (wobin jedoch die Unterhaltung eines Tisches für Studiosos und andere Academie Verwandte nicht zu rechnen ist,) sich verschreiben und kommen lassen: jedoch dergestalt, daß ein jeder zu Vermeidung aller Unterschleife das vestgesetzte Quantum baar erlegen, sein eignes Buch über die erlegte Steuer und Accise halten, und den jährlichen Betrag aus der Steuer-Stube unverweigert baar wiederum zurück empfangen soll. Von welcher Erlegung des baaren Geldes dennoch die Bücher, Schriften, mathematische, physicalische, anatomische, chymische und chirurgische Instrumente, imgleichen Curiosa und Naturalien, welche Professores und andre Studirende zu ihrem Gebrauch und in ihre Sammlungen sich kommen lassen, hiemit ausdrücklich ausgenommen werden. Und wiewohl Wir hoffen, daß keiner von ihnen einigen Mißbrauch dieser Fretheit in Durchhelfung steuerpflichtiger Personen und Sachen sich werde zu Schulden kommen lassen: so erklären Wir dennoch hiemit, daß wer dessen überführet werden dürfte, für seine Lebenszeit, bis auf Unsere Begnadigung, der Accise- und Steuer-Fretheit beraubt und verlustig seyn solle.

XVII) Wenn das Concilium Academicum auf Unserer Universität, oder auch die Facultäten, bey Unserer Regierung und übrigen Landes Gerichten und Collegiis etwas wieder jemand zu suchen, oder sonst einzu-

einzubringen, oder, was daselbst an sie ausgefertigt worden, auf der Post zu empfangen haben, sollen sie nicht allein der vollkommenen Post-Freyheit darüber zu genießen haben, sondern es soll ihnen auch alles dasselbe ohne Erlegung der sonst gebräuchlichen Sporteln oder Gerichts-Gebühren bey Unsern Gerichten ausgefertigt werden. Hingegen soll auch Unsre Universität von den Rätthen und Officianten Unserer sämtlichen Collegiorum und Landes-Gerichte in ähnlichen Fällen dergleichen Erlegnisse zu fodern auf keine Art berechtiget seyn. Wobey Wir zugleich gnädigst verordnen, daß Unsre Landes-Gerichte und Collegia, die Regierung ausgenommen wenn sie bey dem *Iudicio academico* etwas zu veranlassen haben, zu dem Ende die Universität mittelst *Mandati* requiriren sollen.

XVIII) Weil auch alle Universitäten in Absicht der Erbfolge und andern vorkommenden Rechtshändel sich des gemeinen Kayserl. Rechts gebrauchen, haben Wir Unserer Universität und deren Mitalliedern ebenmäßig den Gebrauch desselben hiedurch bestätigen wollen: und soll es mit ihnen in solchen Fällen lediglich nach gemeinem Rechte und den publicirten Landes-Constitutionen gehalten, keinesweges aber auf besondere Stadt-Statuta oder *Consuetudines Loci* dabey gesehen werden.

XIX) Die von Professoribus und den übrigen keine bürgerliche Nahrung treibenden Universitäts-Berwandten, insonderheit auch von Buchführern und Buchdruckern bewohnte Häuser sollen von allen bürgerlichen Oneribus, mithin auch von Service Geldern und Einquartirung befreuet seyn: und sollen auch bey Durchmärschen weder Unser Amt noch der Stadt-Magistrat, solange die Anstheilung der Quartiere von ihnen abhänget, befugt seyn, dergleichen Häuser damit zu besetzen: wobey Wir jedoch Unserm Amte und dem Stadt-Magistrat in Absicht der von Bürgern an *Academicos* vermietheten Häuser die Competenz an die Eigenthümer und *Locatores* gnädigst vorbehalten wollen. Dagegen sollen die Professores und andere Universitäts-

Verwandte schuldig seyn, die ordentlichen und gewöhnlichen Grundzinsen von ihren erkauften Häusern an Unser Amt oder Stadt auf dem Fuß, worauf selbige Häuser zu der Zeit, da sie von Academicis angekauft worden, gestanden, zu erlegen und abzugeben. Sollten auch gleich die Onera auf die übrigen Häuser in der Stadt erhöht werden, soll dennoch solche Erhöhung über die den Universitäts-Verwandten eigenthümlich zustehende Häuser weder von Unserm Amte noch der Stadt jemals erstreckt werden. Woserne aber ein Professor oder anderer Universitäts-Verwandter, außer seinem Wohnhause und dessen Pertinenzien, andre liegende Gründe in oder außer der Stadt ankaufen würde, (worunter jedoch ein Lustgarten binnen der Stadt, und etwa bequeme Erweiterungen der Wohnhaus-Pertinenzien nicht zu befaßen, sondern vielmehr mit unter der Immunität zu begreifen sind,) so ist selbiger verbunden und pflichtig, alle gewöhnliche Onera davon zu tragen, und kann auf keinerley Weise deshalb einige Immunität von ihm verlangt werden. So sollen auch die Academie-Verwandten das Brand- und Nacht-Wache-Geld, imgleichen was die Anleg- und Unterhaltung der Laternen, auch die Reinigung und Unterhaltung der Gassen und des Pflasters erfordern werden, andern Bürgern gleich, für ihre Wohnhäuser, weil diese Veranstellung zu ihrer eigenen Sicherheit und Bequemlichkeit mit gereichen, zu erlegen sich nicht leutziehen.

XX) Da auch nach den gemeinen Rechten die Häuser der studirenden Universitäts-Verwandten das Recht besitzen, daß in der Nähe derselben keine Opifices stiepereri ihre Wohn- und Werk-Stätte zur Störung der Gelehrten aufschlagen dürfen, wollen Wir gleichfalls solches Recht denen von Professoribus und Graduatis bewohnten Häuser, solange sie wirklich von dergleichen bewohnt sind, hiemit aufs völligste bestätigt und erteilet haben.

XXI) In diesen von Universitäts-Verwandten und Angehörigen bewohnten Häusern und Zimmern darf sich,

sich, solange ein Universitäts-Verwandter dieselben bewohnt, oder sie ihm eigenthümlich zugehören, weder Unser Amt noch der Stadt-Magistrat einiger Gerichtsbarkeit, oder Jurisdiction's-Handlung unternehmen, sondern wenn sich Fälle erängen sollten, in welchen dergleichen erfordert wird, ist die Sache bey dem Rectore und Senatu academico klagbar zu machen, und von denselben die Untersuchung und gänzliche rechtliche Ausführung zu gewärtigen. Sollte indeß die in einem solchen Hause oder Zimmer befindliche Person, wider welche dergleichen zu verhängen, unter Unsers Amtes oder des Stadt-Magistrats Jurisdiction stehen, bleibt die rechtliche Ausführung und Entscheidung der Sache demjenigen Foro, unter welches solche Personen fortiret: jedoch sollen die in solchen Häusern und Zimmern auszuführende rechtliche Verhängnisse von dem Rectore Academiae und Concilio nach geschעהener gebührenden Requisition ausgeführt werden.

XXII) Wenn etwa die Universitäts-Verwandte Vieh auf die Stadt-Wende treiben lassen, sollen sie die Erlegnisse dafür zu leisten, und zur Unterhaltung der Gräben und anderer Bedürfnisse für eine Kuh 16 Schillinge und für ein Pferd 32 Schillinge zu bezahlen, auch wenn solcher Bedürfnisse wegen noch etwas weiteres repartiret worden, sich dem kleinen Oneri nicht zu entziehen haben.

XXIII) Denen Professoribus und andern von den bürgerlichen Oneribus befreuten Universitäts-Verwandten gestatten Wir gnädigst, daß sie ohne weiteres unterthänigstes Ansuchen ihre Todten ihrer Convenience nach mit einer stillen Beerdigung bestatten lassen: jedoch haben sie die bey dergleichen Funeralibus gewöhnliche Gebühren an Kirchen, Schulen und deren Bediente zu bezahlen.

XXIV) Wir wollen auch um den Studirenden zur bequemen anständigen Leibes-Bewegung Gelegenheit zu geben, denenselben auf den nahe vor Unserer Stadt Bükow vor dem Kostocker Thor belegenen Pastiner, Horster und Bükowschen Sandfeldern die Jagdfreyheit

heit zur unverbottenen Zeit gnädigst erlaubet und gestattet haben: jedoch mit dem ausdrücklichen crustlichen Befehl, sich nicht weiter, als im besagten Bezirke, mit geladenen Gewehr betreffen zu lassen; wie ihnen denn zugleich alle Ausschweifungen und Mißbräuche dieser gnädigsten Gestattung aufs Nachdrücklichste und bey Vermeidung unausbleiblicher schärfsten Beahndung untersaget und verboten werden.

XXV) So geben Wir auch noch unsern Universitäts-Verwandten hiemit die gnädigste Erlaubniß, in der Zeit von Ostern bis Michaelis bey Nachtzeit ungehindert durchs Thor in Unsere Stadt Bügow kommen zu können.

XXVI) Und wie alle bisher, von dem Num. XVI. an, Unsern Universitäts-Verwandten verliehene und gnädigst zugestandene Privilegia und Freyheiten auch derselben Wittwen und Kindern, solange selbige zu keiner bloß bürgerlichen Nahrung sich begeben, auch der Wittwenstuhl nicht außer der Universität verrücket worden, oder sie sonst gänzlich aus Unserer Stadt Bügow weggezogen, gnädigst eingeräumet und zugestanden seyn sollen: so wollen Wir dennoch nur diejenigen Universitäts-Verwandten, welche und insoferne selbige keine bürgerliche Handthierung treiben, damit versehen haben, indem diejenigen, welche sich derselben nebenher gebrauchen wollen, insoweit, wenn sie auf der Amts-Freyheit wohnen, Unserm Amte, und sonst dem Stadt-Magistrat, mit Eyden sich verwandt zu machen, auch sonst alle Opera realia und Beschwerden, die ihnen ihres bürgerlichen Gewerbes wegen zur Last fallen können, mit zu tragen verbunden seyn sollen. Wegen der etwa bey Unserer Universität zu bestellenden Künstler und Handwerker aber soll es bey dem Num. XII. sein Bewenden behalten, also, daß in jedem vorkommenden Falle die Gränzen der von einem solchen zu genießenden Immunität und Freyheiten besonders von Unserer Regierung bestimmt werden sollen.

XXVII) Damit auch dies von Uns gestiftete, und mit den bisher angeführten Freyheiten und Vorzügen begna-

begnadigte Corpus academicum in Unsern Landen seinen anständigen Rang erhalte, wollen und befehlen Wir hiemit, daß dasselbe allenthalben Unsern Landesherrlichen Gerichten und Collegiis unmittelbar nachfolgen, und also vor allen übrigen Magistraten in Unsern Landen den Vorzug und Vorgang behaupten und besitzen soll.

3.

Monatschrift von und für Mecklenburg. Zweyter Jahrgang. 6 Stück. Junius, 1789. Schwerin 2c. 7 Bogen in Quart.

Man findet in diesem Stücke: 1) Actenstücke zu der Streitigkeit über die Verpachtung der Bauern zu Grünenhagen gehörig. — Weil dem Eigenthümer die Conservation dieser Bauern zu lästig ward, so wollte er ihre Hufen verpachten: dies untersagte ihm die Herzogl. Regierung in Grundlage des §. 336 des L. B. G.: und es ward dadurch, da die Ritterschaft sich des Eigenthümers annahm, eine noch unbeendigte Controverse veranlaßet. Hier finden sich die bis zum März dieses Jahres erlassenen Rescripte und übergebenen Vorstellungen vollständig. 2) Recension des erwiesenen Bestandes, 2c. — Ist noch nicht beendiget. 3) Nähere Erörterung über einige Stücke zur Berichtigung des General-Catasters von 1779. — Erinnerungen gegen das Verfahren bey der Vermessung, deren Veranlassung und Zweck nicht erhellet, und in welchen einige Behauptungen enthalten sind, denen man wohl nicht Beyfall geben kann. 4) Nachricht, ein Stipendien Vermächtniß des wailand Herrn Consistorial-Rath Sasse betreffend. — Ich habe dieses Stipendii ebenfalls schon vormalen (S. 41.) gedacht und werde künftig die weiteren Nachrichten davon nachholen. 5) Konrad Beckers, zweyten Superintendenten zu Güstrow, Biographie, vom Herrn Past. Manzel. — Die Vergleichung dieses Aufsatzes mit den Quellen muß ich dem, den solches interessiret, überlassen. 6) Toccodille Kränzgen in Rostock. — Unscheinlich

scheinlich von einem Mitgliede dieses Kränzgens, davon „nirgends im Lande, auch soviel der Einsender weiß, in „gan; Teutschland kein ähnliches Beispiel existirt.“ 7) Etwas über den Aberglauben überhaupt und die Sülzer Spuckgeschichte insbesondere. — Ist noch nicht beendet. 8) Regulativ zwischen dem Amte der Schlächter und der Judenschaft zu Schwerin, wegen des Fleischschächtens und der Schlächtergebühr. 9) Bemerkungen über das Spiel einiger Schwerinschen Schauspieler. — Diese bisher gelieferten Bemerkungen können für die Bühne, welche sie veranlasset hat, nützlich, und für die Stadt, in welcher die Schauspiele gegeben worden, angenehm seyn. 10) Nachricht von den neuesten Fortschritten der Vergleichs Unterhandlungen zwischen den Abgeordneten der Stände und den Deputirten der Stadt Rostock über den neuen Erbvertrag. — In der letzten Zusammenkunft ist man endlich zur Sache selbst gekommen, und die mehresten streitigen Punkte sind bis auf Ratification verglichen.

4.

In *Immanuelis Godofredi Goezii geographia academica*, einem Verzeichnisse gesamter Academien, Gymnasien und ähnlicher Institute älterer und neuerer Zeiten, nach geographischer Ordnung, das zu Nürnberg in diesem Jahre erschienen ist, wird auch Rostock und Bützow folgendergestalt angeführt: XLV. Ducatus Megapolitanus, *Herzogthum Mecklenburg*. — Rostochium, *Rostock* — Vniuersitas, fund. A. 1419. a. Ducibus Iohanne II. et Alberto IV. adiuuante Senatu Rostochiensi, restit. 1530. (soll vielleicht 1563. heißen.) XLVI. Principatus Suerinensis, *Fürstenthum Schwerin*. — Buzouium, *Bützow*. — Vniuersitas, fund. A. 1760. a. Duce Frederico. — Bibliotheca Vniuersitatis Buzouiensis 40000 Volumina continet. (Dies ist unrichtig.) Und im Anhange wird noch hinzugesügt: Rostochium etc. — Vniuersitas etc. — c. *allgem. Welthist. Th. LIV. S. 567.*

Annalen

der

Kostockschen Academie.

I. Band. 37. Stück.

Den 8. September 1789.

I.

Monatschrift von und für Mecklenburg. Zweyter Jahrgang, 7 Stück. Julius, 1779. Schwerin, 2c. 6 $\frac{1}{2}$ Bogen in Quart.

In diesem Stücke ist 1) die Recension des erwiesenen Bestandes, 2c. (S. 243. 287.) beendiget. — Es ist nicht sowohl eine Recension, als eine Wiederlegung, die also nicht mit völliger Unpartheylichkeit, und meistens ohne eine hinlängliche Entwicklung der Gründe abgefaßt ist, mithin da, wo es noch einer näheren Aufklärung der streitig gewordenen Punkte bedarf, diese nicht gewähret. Ueber folgende Stelle: „Der Bemerkung zum 203 §. kann Recensent darum seinen Beyfall nicht geben, weil er aus der Kostockschen Geschichte wohl weiß, zu wie vielen unerträglichen Processen und langwierigen Fehden die Ausdehnung des academischen Forums auf nicht lehrende Doctores Gelegenheit gegeben habe, und wie viele Collisionen in ältern Zeiten daraus entstanden, daß wieder membr. III. dieses §.“ (müßte eigentlich heißen: wieder membr. I. des §. 230, wenn es anders dieses Zusazes überall bedurfte,) „jene der academischen Jurisdiction Untermorfene bürgerliche Nahrung getrieben haben.“ wünschte ich bey Gelegenheit eine genauere

nauere Erklärung. Ich bin zwar auch der Meinung, daß die Academie unter richtigen Bestimmungen die Gerichtsbarkeit über die nicht lehrende Doctoren und die Theilnehmung an der bürgerlichen Nahrung aufgeben könne: aber aus jenem Grunde, der ohnehin auf eine irrige Vorstellung von der allegirten Streitigkeit zu beruhen scheint, möchte ich meine Meinung nicht vertheidigen. 2) Boizenburgische Collectaneen, 2. Heft. (S. 243.) — Sind diesmal Copulations- und Todten-Listen. 3) Versuch einer Geschichte des Indigenatz in Mecklenburg. — Ist nur erst der Eingang, in dem etwas weit ausgeholt wird. 4) Disposition des zu Schwerin verstorbenen Doctors, Hrn. Joh. Christoph Heider. — Er hat 3000 Rthlr. zu Unterstützung armer schwerinscher Bürger, und 1000 Rthlr. zu einem Stipendio für einen studirenden Juristen oder Theologen vermacht. 5) Ueber die Ehre. — Der Verf. glaubt dadurch einen richtigern Begriff von der Ehre zu geben, wenn er sie durch „jeden von der höhern Ordnung in einem Staate, aus habender Macht und Ueberzeugung, kund gegebenen Vorzug“ bezeichnet. 6) Entwurf einer Kleiderordnung für den geringen Landmann. — Da wenige Anstalten in Mecklenburg mehr Schwierigkeiten und Hindernisse zu finden scheinen, als die Abfassung der Gesetze, so ist jeder Beitrag, der zu einer Vorbereitung dienen kann, willkommen: und man wird also diesen mühsamen Aufsatz, der ohnehin einen nicht allgemein bekannten Gegenstand betrifft, gerne lesen, wenn auch bey einem oder andern Punkte noch ein Zweifel aufstößen sollte. 7) Nachricht von einem glücklich abgeleiteten Blitze, der den Petersthurm in Rostock getroffen. — In diesem, aus den hiesigen Intelligenz-Blättern entlehnten Aufsatze wird hauptsächlich die Besorgerin geäußert, daß ein nur bis an die Oberfläche der Erde gehender, nicht bis in die Erde weit genug fortgeführter Ableiter vielleicht keine hinlängliche Sicherheit gewähre, wenn die Erde trocken, oder gar gefroren und mit Eis und Schnee überzogen, folglich zum Theil isolirt ist. Nach der Versicherung

sicherung eines Kunstverständigen ist diese Besoraniß, soweit man nach den bisherigen Erfahrungen zu schließen berechtigt ist, ohne Grund. 8) Bemerkungen über das Spiel einiger schwerinschen Schauspieler. 9) Beförderungen und Herzogliche Circular-Verordnungen. — Hr. Past. Piper, dessen Einladungsschrift ich oben (S. 204.) angezeigt, ist an Reßlers Stelle Superintendent zu Güstrow geworden.

2.

Vierte Fortsetzung der Privilegien der Bürgerschen Academie. — XXVIII) Die von Uns gnädigst zu berufende Professores sollen nach dem Beispiel anderer Universitäten nach den vier Facultäten eingetheilet seyn, und sind wir gnädigst gesonnen, in der theologischen Facultät drey, in der juristischen gleichfalls drey, in der medicinischen zween, und in der philosophischen sieben Professores ordinarios zu bestellen, welche das Concilium academicum nach dem Inhalt des Num. VIII. ausmachen sollen: denen Wir denn in jeder Facultät noch einen oder mehrere Professores extraordinarios nach Befinden beifügen werden, die aber weder ins Concilium noch in die Facultäten, als Membra und Besißer derselben, aufgenommen werden sollen. Wobey Wir zugleich gnädigst erklären, daß nach Abgang eines Professoris ordinarii in einer Facultät der Älteste von den Professoribus extraordinariis derselben Facultät sogleich wieder als der jüngste Ordinarius in derselben aufgenommen und angesehen werden solle; es wäre denn, daß Wir und Unsere Nachfolger an der Regierung aus ganz besonders bewegenden Ursachen einmal hierin ein anderes zu verordnen veranlasset würden.

XXIX) Diesen Unsern vier Facultäten und ihren Mitgliedern ertheilen Wir hiemit ohne Unterscheid Recht und Gewalt, in denen zu einer jeden gehörigen Wissenschaft, wie darüber in den Statutis Academiae gnädigst verordnet worden, öffentliche und Privat-Vorlesungen anzustellen, zu disputiren, Responsa und

Belehrungen auf Erfodern zu ertheilen, die gewöhnlichen Gradus academicos observanzmäßig, jedoch auf vorgängige Unsre gnädigste Concessionen, an geschickte Männer zu verleihen, die zu ihrem Gebrauch nöthigen Officianten, Secretarios, Boten und dergleichen zu bestellen, bey denjenigen Ausfertigungen, welche Namens der ganzen Facultät geschehen, sich des besondern von Uns gnädigst ertheilten Sigilli zu bedienen, auch ihrer Einrichtung gemäße Leges und Statuta zu verfertigen, und ihre Mitglieder nebst denjenigen, welche der Freyheiten und Rechte einer Facultät genießen wollen, zu deren Beobachtung rechtskräftig zu verbinden. Woben Wir jedoch landesherrlich verordnen und befehlen, daß die Facultäten ihre zu machende Statuta dem Rectori und Concilio vorlegen, desselben Confirmation darüber impetrieren, und im Fall dasselbe einiges Bedenken fände, solches zu Unserer höchsten Einsicht und Entscheidung unterthänigst einbringen sollen.

XXX) Einer jeden der vier Facultäten geben Wir auch hiemit gnädigst das Recht, alle auf Unsrer Universität zum Druck gebrachte Schriften vor dem Abdruck zu censiren: und sollen der jederzeitige Decanus Facultatis nebst demjenigen Professor, zu dessen eigentlicher Wissenschaft eine solche Schrift gehöret, die Censur also verrichten, daß nichts der reinen Lehre des Evangelii, den guten Sitten, und denen Reichs- und Unserm Landes Gesezen Widriges darin geduldet und vorgetragen werde; auch der Decanus durch seines Namens Unterschrift auf dem Exemplar die vollzogene Censur bezeugen, ohne welche Unterschrift kein Buchdrucker etwas abzudrucken sich unterstehen darf. Es sollen auch die Buchdrucker auf Unsrer Universität hiemit ausdrücklich befehliget seyn, das von dem Decano gezeichnete Exemplar aufzubewahren, damit sie erforderlichen Falles dasselbe zu produciren im Stande sind. Jedoch soll sich diese Censur über die landesherrlichen, und diejenigen Schriften, welche Professores ordinarii herausgeben, wenn derselbigen Schriften zu derjenigen Facultät, in welcher ein Professor

stehet,

stehet, gehdren, nicht erstrecken, sondern es können diese ohne alle weitere Censur abgedruckt werden: dagegen wenn ein Professor etwas abdrucken lästet, was in eine andere Facultät, als in welcher er lehret, einschlägt, er derselben Facultät Censur seine Schriften gleichfalls zu unterwerfen hat.

XXXI) Die Geschäfte der Facultät und ihre Direction werden dem Decano einer jeden Facultät hiemit gnädigst aufgetragen und committiret, und soll das Decanat, Officium von eben der Dauer mit dem academischen Rectorat seyn, auch die Abwechselung der Decanate an eben den Tagen, an welchen das Rectorat umgesetzt wird, geschehen. Wir ordnen auch hiemit gnädigst und wollen, daß die Decanate nach der Ordnung der Reception in den Facultäten von einem Professor auf den andern, jedoch daß derselbe den höchsten Gradum, den seine Facultät ertheilt, vorher rechtmäßig erlanget habe, kommen, und bey vorsehenden Promotionen der jederzeitige Decanus zugleich eo ipso das Munus Pro-Cancellarii mit übernehmen und verwalten solle.

XXXII) Wenn Unsere Landes-Gerichte Belehrungen, Responsa und Urtheilsprüche bey sündenden Gelegenheiten von der juristischen oder medicinischen Facultät einzuholen haben, sollen dieselbe hiemit gnädigst angewiesen seyn, solche jederzeit bis auf rechtliche Gründe einer Ausnahme von Unserer Universität Bülow zu requiriren; und wollen Wir die landesherrliche Anweisung zur Beobachtung dieser Unserer Gnadenverleihung an die Behörden besonders ergehen lassen.

XXXIII) Die philosophische Facultät in Unserer Universität Bülow soll nach der Observanz andrer Universitäten das Recht besitzen, denen zuerst auf eine Academie kommenden Studiosis durch ihren Decanum die gewöhnlichen Signa depositionis zu ertheilen, wie denn das dabey von dem Decano zu Beobachtende in den Statutis Academiae generalibus des weiteren bestimmt worden.

XXXIV) Dem jedesmaligen Rectori Unserer Universität gestatten Wir gnädigst, daß er während seines Rectorats für seine Person nicht gerichtlich belanget werden könne, sondern alle wider ihn anzubringende Klagen sollen bis nach geendigtem Rectorat verschoben seyn, es wäre denn, daß der Verzug eine offenbare Gefahr mit sich führen würde, in welchem Fall derselbe nirgends, als unmittelbar vor Uns und Unserer Regierung zu besprechen ist, da denn darauf, ob die Sache füglich keinen Verzug leide, zugleich mit soll gesehen werden.

XXXV) Unsern Professoribus samt und sonders wollen Wir auch hiemit aus besondern Gnaden das Recht erteilen, nach Befinden gelehrte Gesellschaften, welche zur Aufnahme der Wissenschaften, Sprachen und Künste gemeinschaftlich arbeiten, zu stiften und zu errichten; sind auch des gnädigsten Erbietens, wenn darüber Unsre landesherrliche Genehmigung geziemend gesucht worden, dieselben nach Befinden der Umstände zum größern Ansehen und Aufnahme der also gestifteten Gesellschaften zu bestätigen und landesherrlich zu confirmiren.

XXXVI) Damit dem Professore Medicinæ, welchem die Anatomie zu lehren besonders obliegt, die Gelegenheit zum Unterricht in anatomicis nicht fehle, sollen ihm die Cadavera punitorum, der Selbstmörder, auch andere todt gefundene Körper geringer und unbekannter Personen aus denen Aemtern und Städten Büskow, Dobberan, Güstrow, Rühn, Sternberg, Schwaan, Warin und andern benachbarten Orten, unentgeltlich eingeliefert werden: wie Wir denn die desfalls nöthigen Befehle dahin erlassen wollen, daß die Beamte und Magistrate dem Professore Anatomiae einen jeden solcher Vorfälle ungesäumt zu berichten, und ob er den Körper zu gebrauchen wisse, bey ihm zu erkundigen haben: da denn, wenn ein solcher Körper durch mehrere Aemter geföhret werden muß, die Föhren daz zu von einem Amte zum andern herzugeben sind. Und wollen Wir die Aufsicht über die Anatomie, und Präparaten.

paraten Kammer demselben Professori Medicinae besonders aufgetragen, und zur bequemsten Einrichtung und Vermehrung übergeben haben.

XXXVII) Gleichergestalt sollen auch dem Professori Medicinae, der die Chymie und Botanik besonders zu lehren hat, das zu errichtende Laboratorium chymicum nebst dem botanischen Garten, jedoch der letztere in Gemeinschaft mit dem Professore Historiae naturalis; so auch dem Professori Philosophiae, der die Astronomie vornämlich lehren soll, das Observatorium astronomicum zum beständigen Gebrauche eingeräumt, und ihrer Aufsicht und bestmöglichen Einrichtung anvertrauet und überlassen seyn.

XXXVIII) Die oben denen Professoribus gnädigst gestattete Rechte und Freyheit zu dociren und zu disputiren wollen Wir auch allen und jeden Graduatıs, welche sich dazu durch hinlängliche Proben geschickt erwiesen, hiemit auf Unserer Universität in der Maasse ertheilen, daß sie von derjenigen Facultät, darin sie lehren wollen, dazu die Erlaubniß zu suchen, und den Statutis solcher Facultät dabey ordnungsmäßig und gebührend zu geleben haben.

XXXIX) Den von Uns bestelleten, und etwa künftig noch von Unserer Universität nach Befinden anzunehmenden Sprach- und Exercitien-Meistern wird die dadurch erlangte Freyheit zu lehren und den aufgetragenen Unterricht zu ertheilen, auch hiedurch von Uns gnädigst bestätigt.

3.

Um die vormalen gegebenen Nachrichten von den Vocationen auswärtiger Gelehrten für unsere Academie zu vervollständigen, hole ich noch nach, daß der Hr. G. J. N. Velze in Helmstädt und der Hr. H. R. Loder in Jena einen solchen Ruf erhalten, und nicht angenommen haben. Hat gleich das Gerücht noch andere Fälle der Art angegeben, so finde ich doch Bedenken, darauf zu bauen, da Privatäuserungen zu leicht mit würllichen Vocationen verwechselt werden.

Biel:

Vielleicht ist es nicht überflüssig, zugleich zur Berichtigung manches unzutreffenden Urtheils, das über dergleichen Ablehnungen gefällt wird, folgendes hinzuzufügen. Es ist nichts Ungewöhnliches oder Unerwartetes, daß bey der Bezehung einer Professor-Stelle der erste oder zivente Versuch vergeblich ist. Wenn auch die Auswahl auf richtige Gründe und Erkundigungen beruhet, so ist es doch unmöglich, in der Ferne die mannigfache Verbindung zu beurtheilen, in denen ein auswärtiger Gelehrter in Rücksicht auf Amtsaeschäfte, auf Verwandten und Freunde, auf Schriftstellerey und sonstigen Nebenerwerb, auf künftige Aussichten und auf andere Nebendinge stehet; selbst bey den größten und angesehensten Academien ist es also nichts Seltenes, daß der Erfolg fehlschlägt. Da man durch ein erhdhetes Salarium nicht immer alle Neben-Einnahme vergüten, und selten gleiche Aussichten für die Zukunft gewähren kann, da die Veränderung des Wohnortes immer unangenehm und mißlich ist, und die Trennung mancher bisherigen Verbindung Ueberwindung kostet, da endlich der Vocirte an seinem bisherigen Aufenthaltsorte häufig durch Vermehrung des Gehalts und andere Vortheile zurücke gehalten wird; so läßt sich dies nicht ändern, und es ist bey einem schon wirklich im Amte stehenden brauchbaren Gelehrten die Ablehnung des Rufes vielleicht häufiger als die Annahme.

4.

Herr Doctor Posse in Göttingen ist als ordentlicher Lehrer des Staatsrechts, und Herr Doctor Josephi in Braunschweig als außerordentlicher Lehrer der Medicin und Prosector von unserm Durchl. Herzoge hieher berufen, und sie werden gegen Michaelis erwartet. Herr Hofrath Normann ist bereits vor einigen Wochen aus Hamburg hier eingetroffen.

Annalen

der

Rostock'schen Academie.

I. Band. 38. Stück.

Den 15. September 1789.

I.

Communem omnium laetitiam ex restaurata Academia patria participans, de concursu creditorum lites alibi pendentes non turbante paucis disserit, atque hanc dissertationem, consensu amplissimi Iureconsultorum Ordinis, Praeside patre D. *Walter Vincent Wiese*; Iur. Prof. Publ. Ord., publico in auditorio, anno MDCCLXXXIX, die V Septembris, hora antemeridiana IX consueta, defendet Auctor et Respondens *Georg Wiese*, Rostochiensis. Rostochii, typis Adlerianis. 6 $\frac{1}{2}$ Bogen in Quart.

Gewöhnlich wird es als eine allgemeine Regel angegeben, daß der Concurs-Proceß die einzelnen Klagen gegen den Schuldner an sich ziehe: dies läßt sich aber in einer solchen Ausdehnung nicht behaupten. Ausdrückliche Gesetze rechtfertigen diese Behauptung gar nicht; und auch nach Gründen läßt sich nicht vertheidigen, daß ein bey andern Gerichten anhängiger Proceß, vor erfolgter Entscheidung, an das Gericht, wo der Concurs eingeleitet ist, abgegeben werden müsse. Erst nach erfolgter Entscheidung müssen die weiteren Anträge bey dem Gerichte, wo der Concurs anhängig ist, gemacht werden, wenn der,
P p dem

dem diese Entscheidung etwas zubilliget, solches aus der von obgedachtem Gerichte zu vertheilenden Concursmasse bezahlt haben will: und nur insoferne kann man jene Regel zugeben. Dies ist der wesentliche Inhalt dieser Probeschrift, die nach erfolgter Wiederherstellung unserer Academie die erste ist, welche öffentlich vertheidiget worden.

2.

Ueber das theoretische Studium der Oekonomie. Eine Abhandlung, mit welcher auf der nunmehr wieder hergestellten Landes-Academie zu Rostock seine Wintervorlesungen öffentlich anzeigt M. Franz Christian Lorenz Karsten, der Oekonomie ordentlicher öffentlicher Lehrer daselbst. Rostock, gedruckt in der Adlerschen Officin. 2 Bogen in Quart.

Eben so wie bey andern Dingen der Practiker, der zugleich mit der Theorie seines Gegenstandes bekannt ist, unendlich viele Vorzüge vor dem bloßen Empiriker hat, so ist dies auch bey der Landwirthschaft der Fall; und es ist daher ein erheblicher Vorzug unserer Zeiten, daß man nicht allein die fast vergessene theoretische Bearbeitung der Landwirthschaft mit Eifer unternommen, sondern auch auf den Academien öffentliche Lehrer dazu bestellet hat. Dies erdruert der Herr Verf. in diesen Blättern, und zeigt zugleich an, daß er nach den ihm gewordenen Versicherungen die Hofnung habe, bald ein solches oeconomisches Institut auch hier einrichten zu können, wo Lehrer und Schüler an Ort und Stelle sich durch practische Handgriffe und Erfahrungen von der Ausführbarkeit und von dem Nutzen mancher theoretischen Wahrheiten zu überzeugen Gelegenheit haben. Ich wünsche, daß seine Hofnung baldmöglichst in Erfüllung gehe.

3.

Günste und letzte Fortsetzung der Privilegien der Bürgowschen Academie. — XL) Wie Wir diese ganze Stiftung Unserer Universität aus gnädigster

digster Neigung zu den Wissenschaften, und vornämlich zum Wohl Unserer Unterthanen und Landeskinder unternommen; so können auch diejenigen, welche sich auf derselben aufhalten werden, durch fleißiges Studiren und sittsamen tugendhaften Wandel sich hervor-
 thun, davon gute Zeugnisse beybringen können, besonders aber öffentliche Proben ihrer erlangten Geschicklichkeit durch Disputiren und sonst ablegen, vorzüglich Unserer gnädigsten landesherrlichen Aufmerksamkeit sich versichert halten, und soll auf dieselben zur Erleichterung ihres Unterhalts, sowohl bey Anstheilung der bey Unserer Universität vermachten Stipendiorum und bey Unserm Pädagogio und Realschule, als auch nach dem Maaße ihrer Geschicklichkeit, bey Besetzung der Aemter und Bedienungen in Unsern Landen, besonders gnädigst reflectiret werden. Wie Wir denn auch in der Absicht, därtigen Studiosis alle mögliche Erleichterung zu verschaffen, die Einrichtung werden treffen lassen, daß die Studiosi auf Unserer Universität sowohl überhaupt sich bequem und wohlfeil unterhalten können; als auch besonders bereits Unsere gnädigste Vorsorge dahin gerichtet haben, daß einige Frey- und wohlfeilere Tische des nächsten zu Stande gebracht, und zur Unterstützung bedürftender Studirenden ein Convictorium eröffnet werden könne, dessen Einrichtung durch ein besonderes landesherrliches an Unserer Universität zu erlassendes Reglement weitere Maaße und Bestimmung erhalten soll.

XLI) Damit auch eines gebührliehen und anständigen Ranges Unserer Universität, Verwandten wegen kein Zweifel entstehe, oder zu einigem Mißtrauen Anlaß übrig bleibe, setzen, ordnen und wollen Wir hiermit gnädigst: daß a) der jedesmalige Rector der Universität, solange er dies Officium bekleidet, mit denen in der fünften Classe Unserer Herzogl. Rangordnung gesetzten Personen; die Professores ordinarii ohne Unterschied der Facultäten, indem Wir alle Facultäten in Absicht der Vorzüge und Jurjum gleich geachtet wissen wollen, mit denen in der achten Classe specificirten

Personen; und die Professores extraordinarii mit denen in der eilften Classe gesetzten gleichen Rang, es wäre denn, daß jemand derselben schon sonst mit einem höhern Character versehen wäre, genießen; die übrigen Academie-Verwandten aber den in Unserer Rangordnung ihnen beygelegten Rang behalten sollen. b) Den Rang Unserer Academie-Verwandten unter einander betreffend, beschlen Wir und wollen, daß auf den Rectorem die etwa auf Unserer Universität studirenden Reichsgrafen, hiernächst die Professores ordinarii und zwar nach Unterschied der Facultäten, sodann die Professores extraordinarii gleichfalls nach Ordnung der Facultäten, hierauf die Doctores Theologiae, Juris und Medicinae nach dem Alter ihrer Promotionen, die Licentiaten, Magistri Philosophiae, mit denen der Secretarius Academiae, falls er keinen höhern Gradum hat, der Anciennität nach rangiret, und sodann die examinirten Candidati nach einander folgen sollen. c) Damit auch der Rang Unserer Universitäts-Verwandten mit den übrigen Einwohnern in Büxow seine vöilige Bestimmung und Einrichtung habe, setzen und beschlen Wir hiemit, daß in Conformität Unserer Herzoglichen Rangordnung nach den Doctoribus und Licentiatibus Unsre Amtmänner, woferne sie keinen höhern Character haben, sodann der Präpositus, die Prediger, die Inspectores Pädagogii und die Aduocati, hierauf die Bürgermeister, ferner die Magistri Philosophiae und Secretarius Academiae, denn der Rector Scholae, weiter die Rathsherren der Stadt, mit denen die von den Facultäten examinirten Candidati alterniren, sodann der Stadt-Secretarius, hierauf die Praeceptores des Pädagogii mit den studirten Praeceptoribus an der Stadtschule folgen, und obgedachte Personen insgesamt nach dieser vorgeschriebenen Suite den Rang und Vortritt vor einander nehmen und besitzen sollen. Woben Wir noch d) die Erklärung hinzufügen, daß wenn jemand obgenannter Personen von Uns mit einem höhern Titel und damit verknüpften Rang beendiget ist, als ihm seines oberwähnten Amts und Bedienung

dienung wegen zustünde, derselbe sich solchen höhern Ranges alle Wege extra Collegium academicum, und wenn er mit andern concurrirret, zu bedienen habe: allein in den Zusammenkünften des Collegii, dessen Mitglied er ist, und wo dasselbige sich in Corpore in Amtsgeschäften versammelt, hat ein solcher bloß nach der vorhin vorgeschriebenen Ordnung sich zu richten, und über den ihm seines academischen Amtes wegen zustehenden weiter keinen höhern Rang zu verlangen noch sich anzumäßen.

Wie Wir nuu obiges alles aus landesherrlicher Macht und Gewalt also verliehen und geordnet haben, so befehlen Wir hiemit gnädigst, daß alle Unsre Unterthanen und jedermänniglich sich darnach aufs genaueste unterthänigst achten, Unsre Universität und deren Mitglieder der ihnen ertheilten obstehenden Beneficien und Begnadigungen ungekränkt und ohne Schmälerung genießen lassen, und alles zur Beförderung und Aufnahme Unsrer darunter hegenden guten Absichten beytragen sollen. Und da wir keinen Zweifel tragen, es werden Unsre gesamten Professores und Universitäts-Berwandten der ihnen gnädigst ertheilten Vorzüge und Gnaden-Berleihungen sich in alle Wege also zu bedienen müssen und suchen, daß Unsere gnädigste Intention dadurch erhalten und befördert werde: so wird Uns alles dies jederzeit zum gnädigsten Wohlgefallen gereichen, auch Uns bewegen, nach Beschaffenheit der Umstände von Zeit zu Zeit diese Beneficia und Begnadigungen zu erweitern, zu verbessern, oder dem Zustande der Universität gemäßer einzurichten und zu verändern, welches Wir uns schließlich ausdrücklich bedingen und vorbehalten wollen.

Urkundlich haben Wir zur Versicherung alles dessen diese Privilegien Unsrer Universität eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Herzoglichen Insiegel bekräftet. So geschehen und gegeben, Lübeck, den 10ten April, 1762.

Friederich, H. J. W.

C. S. Gr. v. Bassowitz.

4.

Beitrag zu der Rechts-Theorie von Erstattung der Proceß-Kosten. Vom Possidirector Hennemann in Schwerin. Schwerin und Wismar, in der Böddnerschen Buchhandlung, 1789. 3 Bog. in Octav.

Als ich vormalen die Schrift des Herrn Prof. Webers in Kiel über diese Materie (S. 87.) anzeigte, habe ich schon bemerkt, daß ich den hauptsächlichern Behauptungen desselben nicht beypflichten könne. Eben dies ist auch schon von andern Rechtsgelehrten geäußert worden, und die gegenwärtige ihrem Zwecke völlig entsprechende Schrift ist eigentlich dazu bestimmt, den Hrn. Prof. Weber zu widerlegen. Der Hr. Verf. zeigt darin recht gut, daß Positiv-Gesetze hierüber wirkliche Vorschriften gegeben haben, und diese durch bloße allgemeine Argumente nicht entkräftet werden, imgleichen, daß der vom Hrn. Prof. Weber aus der Lehre von der Aquilischen Klage entlehnte Grund nicht anpassend sey. Dies ist inzwischen nur ein Theil desjenigen, was derselbe vorzutragen gewilliget war; eine weitere Ausführung, sagt er am Schlusse, und die besondere Betrachtung der hauptsächlichsten bey dieser Materie vorkommenden Fälle muß ich, zu andern Beschäftigungen abgerufen, einer zwoten Abhandlung vorbehalten.

5.

Durch den §. 226 des neuen Erbvertrages ist ein Interims-Vergleich abgeändert, der wegen der Versiegelungen bey Sterbfällen solcher Personen, die sich bey andern eingemietet haben, im Jahr 1769 errichtet war, und in seiner Art der einzige ist, indem mehrere dergleichen allgemeine Vereinbarungen über streitige Punkte seit 1760 nicht errichtet sind. E. C. Rath überließ es ganz der Wahl der Academie, ob man sich nach dem Gerichtsstande des Verstorbenen oder nach dem Gerichtsstande des Hausbewohners richten wolle, und die Academie wählte auf den Rath des
dama

damaligen Juristen, Hrn. Bürgermeisters Baleke, das Letztere. Im Erbvertrage ist dies nun umgekehrt worden, und meines Ermessens mit Recht, da man die möglichste Simplificirung unserer Verfassung nicht genug empfehlen kann, und sich kein zutreffendes Argument denken läffet, auch der Zeit nicht angegeben ist, das eine Abweichung von den sonstigen Grundsätzen anriethe. Da auf diesen Interims-Vergleich in einer andern Hinsicht noch vielleicht einmal Bezug gemacht werden kann, so lasse ich ihn hier abdrucken:

„Demnach seit vielen Jahren zwischen der Eöblichen Academie und E. E. Rathe hieselbst der Versiegelungen halber Differentien vorgewaltet, und man wenigstens eine interimistische Hinlegung gewünschet, so ist zwischen M. D. Rectorem et Rev. Concilium an einem, und Hrn. Bürgermeister und Rath dieser Stadt am andern Theil, durante hoc statu Academiae, salvo caeteroquin utriusque partis iure, folgendes festgesetzt worden.

1) Es soll die Versiegelung allemal derjenigen Obrigkeit zustehen, unter dessen Jurisdiction der Bewohner des Hauses, worin sich der Sterb-Fall eräuget, sein Forum sortiret: mithin, wenn der Bewohner ein Academicus, von M. D. Rectore und Rev. Concilio die Versiegelung verhänget wird, wenn gleich der Verstorbene ein Urbicus gewesen, und dagegen E. E. Rathe die Versiegelung zustehet, wenn der Bewohner ein Urbicus ist, ungeachtet der Defunctus ein Academicus gewesen.

2) Die Obrigkeit, von welcher die Versiegelung bewerkstelliget wird, hat nicht allein die Entseigelung, sondern auch die Errichtung des Inuentarii besorgen zu lassen. Das übrige alles aber, es sey Auction, Decimation, Erlassung einiger Proclamatum, oder es habe Rahmen, wie es wolle, verbleibet derjenigen Obrigkeit, worunter der Verstorbene in seinem Leben sortiret gewesen.

Zur Urkund dessen ist dieser Interims-Vergleich in duplo ausgefertigt, und behüßig vollzogen worden. So geschehen, Rostock, den 1 Sept. 1769.“

Urkundenlieferung zur Kenntniß der Mecklenburgischen
Vorzeit. März, 1789. 2 Bogen in Quart.

Codex diplomaticus historiae Megapolitanae medii
aeui, quem edidit *Friedericus Augustus Rudloff*,
Serenissimo Duci Mecklenburgico Suerinensi ab
aulae consiliis legationumque secretis. Fascicu-
lus I. — Urkundenlieferung zur Kenntniß der
Mecklenburgischen Vorzeit. Erstes Heft. Voran:
Geschichte der Grafen von Danneberg in Mecklen-
burg. Schwerin, 1789, gedruckt und verlegt bey
Wilhelm Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker.
3¼ Bogen in Quart.

In dem diesjährigen 3 Stück der Urkundenlieferung
(S. 193.) gehen die Urkunden bis zu Nr. 69 fort,
welche aus dem Jahre 1305. ist. Die dem allgemei-
nen Titel für die bisherigen 6 Stücke beygefügte Ge-
schichte der Grafen von Danneberg ist eine mühsame
Sammlung der wenigen Nachrichten, welche sich in
Urkunden und ältern Geschichtschreibern gefunden ha-
ben. Sie ist zwar voller Lücken, und selbst das, was
sich darin angeführt findet, hat noch nicht die völli-
ge Ausbildung; da der Herr Verf. aber beynahе gar
nichts vorgearbeitet fand, so wird man ihm auch
für das, was er geleistet hat, verbunden seyn. Das
zweyte Heft soll Michaelis erscheinen.

Zu Schwerin verstarb am 14 Jun. d. J. Hr. Hofr.
Joh. Wilh. Hertel. Nachrichten von seinem
Leben finden sich in dem dritten Stücke von des Hrn.
Doct. Koppe gelehrtem Mecklenburg. Gedruckte
Arbeiten sind meines Wissens seitdem von ihm nicht
erschienen.

Rostock'schen Academie.

I. Band. 39. Stück.

Den 22. September 1789.

I.

Dissertatio inauguralis iuridica de effectu iurisiurandi promissorii, praecipue renunciationibus beneficiorum adiecti, quam in Academia patria Rostochiensis, illustris Iureconsultorum Ordinis consensu, summos in utroque iure honores ambiens, eruditorum examini submittit publiceque defendit, d. XVIII Septembr. MDCCLXXXIX, hora nona antemeridiana, auctor *Friedericus Gottlieb Iulius Burchard*, Rostochio-Megapolitanus. Rostochii, typis Adlerianis. 3 Bogen in Quart.

Folgendes ist der wesentliche Inhalt dieser Inaugural-Disputation. Nach dem Römischen Rechte macht in der Regel kein Eyd eine ungültige Convention zu einer gültigen: nur in dem l. 1. C. si adv. vend. und in dem l. 7. pr. §. 1. 2. 3. D. de oper. lib. sind Ausnahmen dieses allgemeinen Grundsatzes enthalten. Das Canonische Recht hat zwar in dem c. 28. X. de iureiur. und dem c. 2. de pact. in 6to ein Paar ungültige, aber endlich bekräftigte Conventionen für verbindlich erklärt, und man hat darauf den allgemeinen Satz begründet, man müsse keinen Eyd, der der Seeligkeit unbeschadet in Erfüllung gehen kann, zurücke nehmen. Aber man kann hier so gut als in andern Puncten das Canonische Recht unbeachtet lassen:

sen: es beruhet sichtlich auf unrichtige Gründe, die nur dahin abzielten, dergleichen Sachen vor die geistlichen Gerichte zu ziehen; es hat die zweckwidrigsten Folgen, wenn man einzelnen Personen erlaubt, unter diesem Vorwande die heilsamsten Gesetze unbefolgt zu lassen; und man hat von jeher, sogar in den *grauaminibus nationis Germanicae*, gegen die Gültigkeit dieser Verordnung Erinnerungen gemacht. Wendet man diese Grundsätze auf die den Verträgen beygefügeten, und mit einem Eyd bestärkten Renunciationen an, so ergiebt sich leicht, daß bey einer an sich erlaubten Renuntiation durch den Eyd keine Rechtswohlthat, die nicht namentlich erwähnt ist, suppliret, noch einer allgemeinen Renuntiation gleiche Wirkung gegeben werde, als wenn alle specielle ausdrücklich erwähnt wären, noch derselbe die Stelle der ermangelnden Certioration vertrete, und daß von den in unsern Gesetzen gemißbilligten Renuntiationen die Entsagung der Aurb. *Si qua mulier* und des *Scii Macedoniani* durch den Eyd keine Gültigkeit erlangen könne. Die Verordnung des *l. i. C. si adv. vend.* beschränkte sich auf die wenigen Fälle, wo der Eyd körperlich geschworen war, und der Minderjährige schon zur Zeit des geleisteten Endes die *Läsion* kannte, indem sich sonst nicht von ihm behaupten läßt, daß er treulos und *meineydig* handle: die Aurb. *Sacramenta puberum* hingegen beruhet, wie die Geschichte derselben darleget, auf Grundsätze des canonischen Rechtes, und kann also eben so wenig als dies in protestantischen Ländern anwendlich werden. Man erwiedere nicht, daß man auf diese Art den *Meineyd* befördere, oder daß einzelne Fälle gleichwohl das Daseyn eines solchen Bekräftigungsmittels ersodern könnten: man befolge vielmehr in dem erstern Falle die schon vorhandene Vorschrift des römischen Rechtes, daß, wenn gleich das Versprechen ungültig errachtet wird, dennoch der Mißbrauch des Endes mit einiger Strafe belegt werden müsse: und lasse in den andern Fällen dafür die gerichtliche Bestättigung der Renuntiation eintreten. — Wer mit dem

Gegen

Gegenstand bekannt ist, der wird die Grundsätze des Herrn Verf. leicht beurtheilen können.

2.

Auf der Büzowschen Academie ist ein Stunden Reglement eingeführet gewesen, das man zwar bey der Einrichtung unsers Lections Catalogs für das kommende halbe Jahr hier anwendlich zu machen Bedenken gefunden, das aber bekannt und geprüft zu werden verdienet. Ich liefere es also hier, und werde bey Gelegenheit einige Betrachtungen über diesen Gegenstand nachholen.

Wir **F r i e d e r i c h** von Gottes Gnaden,
Herzog zu Mecklenburg, 2c. 2c.

Thun kund und geben hiedurch zu vernehmen, was maßen Wir in Erwägung, daß für die auf einer Academie Studirende eine große Behinderung eines geschwinden und ordentlichen Fortgangs in den Wissenschaften daher entstehe, wenn diejenigien Vorlesungen, welche an und für sich zugleich in einem halben Jahre gehört werden können, oder wohl gar mit Nutzen und nothwendig zugleich gehört werden müssen, in einerley Stunden gehalten werden, und es dadurch den Studirenden zur Unmöglichkeit wird, solche unter sich verbundene Wissenschaften neben einander in der oft nur kurzen Zeit ihres academischen Aufenthalts zu treiben und zu erlernen, der gnädigsten Entschlieffung geworden sind, solchen Mängeln bey Einrichtung Unserer Universität Büzow vorzubeugen. Wir haben demnach Rectori und Concilio nuraedachter Universität in Gnaden aufgegeben, einen Entwurf über die nach solcher Absicht zu machende Bestimmung der Stunden, worin die Collegia, ohne in eine für den Studirenden so nachtheilige Collision zu gerathen, gelesen werden sollen, aufzusetzen, und zu Unserer gnädigsten Ratification einzuschicken. Und wie nach darauf erfolgter unterthänigsten Erfüllung dieser Unserer Willensmeinung Wir sothanen Entwurf in Gnaden genehmiget

get haben, so setzen ordnen und wollen Wir hiemit gnädigst, daß

1) alle Collegia von einerley Inhalt, soviel möglich und thunlich, überhaupt in einerley Stunde gelesen werden, wenn mehrere Docenten dieselben lesen:

2) daß in jeder Facultät in denjenigen Stunden, worin das Haupt-Collegium der Wissenschaften gelesen wird, welches gemeiniglich mehrmal, und von vielen wohl gar stets gehöret zu werden pflegt, kein anderes Collegium eiusdem Facultatis, welches damit methodice verbunden werden kann, von andern gelesen werden soll; dergestalt, daß z. E. in Facultate theologica in der Stunde, worin die Dogmatik gelesen wird, kein anderes Collegium theologicum, welches damit zugleich gehöret werden kann, gelesen werde; und in Facultate iuridica in den Stunden, in welchen die Pandecten gelesen werden, von niemanden das Ius canonicum, criminale, feudale, germanicum, priuatum aut publicum gelesen werde. Und so muß auch in Facultate medica die zur Anatomie bestimmte Stunde von allen andern Collegiis medicis, die damit concurriren können, frey bleiben. Es wäre denn, daß diejenigen Studiosi, welche ein solches anderes Collegium Hören wollen, in eben dem halben Jahr praecite dieses Hauptcollegium ihrer Wissenschaft nicht Hören wollten, als in welchem Fall die Ratio dieser Disposition wegfallen würde:

3) daß alle 3. erstere Facultäten ihre Collegia maxime fundamentalia in einerley Stunden lesen; hingegen

4) in diesen Stunden, in welchen die Fundamentalia der drey andern Facultäten vorgetragen werden, kein Fundamentale der philosophischen Facultät falle. Es sollen auch

5) in jeder Facultate nur folgende Collegia, theils als maxime fundamentalia, theils als solche Haupt-Collegia angesehen werden, deren Collision mit den philosophischen fundamentalibus sowohl, als zum Theil auch mit den Collegiis eiusdem Facultatis zu vermeiden ist: als A) in Facultate theologica, a) Dogma-

tica, b) Hermeneutica sacra, c) Introductoria; B) in Facultate iuridica, a) Institutiones, b) c) Pandectae; C) in Facultate medica, a) Theoretica, b) Praxis medica, c) Materia medica; D) in Facultate philosophica, a) Logica, b) Mathesis pura, c) Ius Naturae, d) Grammatica hebraea, e) Metaphysica.

6) Diese Collegia sollen regulariter alle halbe Jahre in folgenden dazu für jedes bestimmten und festgesetzten Stunden von jedem, der solche lesen will, gehalten werden.

Stunden.	Fac. theol.	Fac. iur.	Fac. med.	Fac. phil.
VII—VIII.	— —	—	— —	Logica des Sommers.
VIII—XI.	— —	—	— —	Math. pura.
IX—X	— —	—	— —	Ius natur. Gram. hebr.
X—XI.	Herm. sacr.	Pandectae	Theor.	— —
XI—XII.	Th. dogm.	Institutur.	Prax. med.	— —
II—III	Introduct. in S. S.	Pandectae	Mat. med.	Logica des Winters.
III—IV.	— —	—	— —	Metaphys.

Und bleibt daher

7) im Fall, daß Collisiones der Stunden entstehen sollten, keinem Dozenten frey, die hier festgesetzte Collegia willkürlich auf andere Stunden zu versetzen. Sollten aber

8) anderweitig Collisiones sich hervorthun, so können und müssen Doctores darüber sich bestens vergleichen, z. E. es wollte ein Ictus, der Institutiones und Pandecten liest, auch die Historiam Iuris lesen, und er hätte Auditores, welche die Logic zugleich mit hören wollten, so darf er nicht in der zur Logic bestimmten Stunde lesen, es wäre dann, das der Philosophus, welcher die Logic lese, diese ohne Schaden seiner Zuhörer auf eine andere Stunde versetzen wollte und könnte,

te, z. E. wenn von seinen Auditoribus keiner ein Collegium von 10. bis 11. hätte, so könnte er ohne Schaden und Nachtheil derselben in dieser Stunde auch die Logie für das Mal lesen.

Ueberhaupt aber behalten Wir Uns bey diesem Reglement wegen Einrichtung der Vorlesungen zu Verhütung aller Collisionen hiemit ausdrücklich vor, wenn dereinst die Anzahl der von Uns für Unsere Universität Bützow bestimmten Professorum und übrigen öffentlichen Lehrer völlig besetzt seyn wird, die jedem Professore besonders obliegenden Lectiones zu seiner Zeit näher zu bestimmen und anzuweisen, mithin sodann sowohl, als auch sonst benöthigten Falles, die gegenwärtige Einrichtung der Vorlesungen zum Vortheil der Studirenden abzuändern und zu verbessern. Bis dahin sollen indessen Unser Rector und Concilium, auch übrige öffentliche Lehrer Unserer Universität Bützow kraft dieses gnädigst angewiesen seyn, solchem Reglement in allen Puncten sich unterthänigst gemäß zu bezeigen. An dem geschieht Unser gnädigster Wille und Meinung. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und aufgedruckten Insiegel. Gegeben auf Unserer Festung Schwerin, den 7. Sept. 1764.

Friederich, H. J. M.

3.

Die practische Mühlenbaukunst, oder vollständige und gründliche Anweisung zum Mühlen, und Mühlen: Grundwerks, Baue, mit den Haupt- und Specialrissen, zum gemeinnützigen Gebrauch für Bauliebhaber, Müller und Zimmerleute ausgearbeitet von Ernst Christian August Behrens, Herzogl. Mecklenburgischen Bau-Inspector. Mit 31 Kupfertafeln. Schwerin, 1789. Gedruckt und verlegt von Wilhelm Bärensprung, Herzogl. Hof-Buchdr. I Alph. 12 Bog. Text, ohne die Kupfer.

Der Verf. hat sein Werk in zwey Theile getheilet. In dem ersten Abschnitte des ersteren Theiles handelt er vorläufig vom Wasser, und dessen Abwägung
und

und Berechnung, imgleichen vom Reiben, und von der Stärke des Windes. In dem zweyten Abschnitt des ersten Theiles wird der Bau der Mühle und ihrer einzelnen Theile vorgetragen. Und im zweyten Theile wird die Einrichtung einiger andern, den auf den Titel bezeichneten Personen nützlichen Maschinen, namentlich einer Schöpfmühle, Wiesen zu wässern, einer holländischen Schöpfmühle, einer ofnen und verkleideten Schnecke oder Wasserschraube, einer großen Wasserpumpe, eines Handbaggers, einer ordentlichen Ramme, einer Pferderamme, einer Maschine, womit man große Steine und Hölzer aus der Tiefe des Wassers holt, und eines Instrumentes, womit man Steine unterm Wasser zersprengt, gezeigt.

4.

Nachfolgendes Rescript ist aus Herzogl. Regierung an die hiesige Academie erlassen, auch auf deren Verfügung den hiesigen Zeitungen und Schwerinschen Intelligenz-Blättern eingerücket.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden,
Herzog zu Mecklenburg, 2c. 2c.

U. g. z. H. V. a. W. E. u. H. l. U. u. G. Indem Wir euch aus der abschriftlich hieneben geschlossenen Specification zu eurer Nachricht mit mehrerem zu ersehen geben, an wem und auf wie lange die zu Unserer Disposition stehenden academischen Stipendien im voraus verliehen sind, eröfnen Wir euch zugleich Unsere Willens- Meinung dahin: daß künftig jeder Stipendiat, bey Verlust des Beneficii, wenigstens zwey Jahre auf Unserer dortigen Landes-Universität zu studiren, und gegen das Ende des ersten Jahres ein Zeugniß seines Fleißes und guter Aufführung, womit die Lehrer nach Befinden und gewissenhafter Ueberzeugung ihm an die Hand zu gehen nicht ermangeln werden, bezubringen verbunden seyn soll. In Fällen, wo ein Stipendiat früher die dortige Academie verlässet, oder wegen übler Aufführung zu verlassen genöthiget wird, habt ihr

ihr davon Bericht abzustatten. Für die Zukunft haben Wir beschlossen, keine weitere Expectanz Versicherungen auf academische Stipendien, bevor der letzte Expectant zur wirklichen Hebung gelanget ist, oder binnen Jahres Frist dazu zu gelangen Hoffnung hat, zu ertheilen, sondern wenn jemand früher zu einem Stipendium sich melden sollte, denselben mit seinem Gesuch sofort abweisen, auch hierüber in Ansehung der entweder von Unserer unmittelbaren Verleihung oder von Unserer landesfürstlichen Bestätigung abhängenden Stipendien unabweichlich halten zu lassen. Habens auch hiedurch anfügen wollen, und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Datum auf Unserer Festung Schwerin, den 19 Aug. 1789.

Friederich Franz, H. J. M.

5.

Unterm 16 Junii d. J. ist an die Beamten und Stadtgerichte vorläufig folgendes Circulare erlassen:

Friederich Franz, von Gottes Gnaden,
Herzog zu Mecklenburg, &c. &c.

E. I. G. Da durch die Wiederherstellung Unserer Universität Rostock die ehemaligen Büxowschen Facultäten mit den Rostockschen verbunden sind: so ist es zwar schon an sich eine natürliche Folge, daß die landesherrliche Circular-Verordnung vom 23 Aug. 1774 wegen der von Unsern Stadt- und Amtsgerichten aus Büxow einzuholenden Urtheilsprüche nunmehr auf Rostock zu deuten sey. Zum Ueberfluß erläutern Wir indessen solche hiedurch in der gedachten Maaße, und befehlen solchemnach euch hiemit gnädigst, mit euren Requisitionen der Urtheilsprüche, wenn keine besondere Gründe eine Ausnahme erfordern, hinführo euch allemal an die Facultäten Unserer Landes-Universität Rostock zu wenden. An dem geschieht Unser gnädigster Wille und Meinung. Datum auf Unserer Festung Schwerin, den 16. Junii 1789.

Friederich Franz, H. J. M.

der

Rostock'schen Academie.

I. Band. 40. Stück.

Den 29. September 1789.

I.

Index praelectionum publice privatimque in Academia Rostochiensis per semestre hibernum inde a feriis Michaelis anni MDCCCLXXXIX. habendarum. Rostochii, litteris Adlerianis. 1 $\frac{1}{2}$ Bogen in groß Quart.

Weil die Vorlesungen des abgewichenen halben Jahres in diesen Blättern vollständig angeführt sind, (S. 194.) und in der Folge vielleicht jemand, der die einzelnen Lections-Verzeichnisse nicht zu erhalten im Stande ist, Vergleichen mehrerer Jahre anzustellen sich entschließen mögte: so will ich sie jetzt und künftig ebenfalls vollständig anzeigen, wie das in den gelehrten Zeitungen anderer Akademien auch zu geschehen pflegt. Gewöhnlich werden sie zwar in den letzten nach den Wissenschaften geordnet: aus guten Gründen ziehe ich aber die in dem Lections-Catalog selbst beobachtete Ordnung vor.

Professores.

I. Theologische Facultät. 1) Hr. D. R. R. Velthusen setzt um 11 Uhr Mittwochs und Sonnabends öffentlich seine catechetischen und homiletischen Uebungen fort, und erklärt an den andern 4
 Rr Tagen

Lagen den Jeremias, das hohe Lied und ein Stück des Hiob, trägt ferner um 10 Uhr den zweyten Theil der Dogmatik, und um 9 Uhr die theol. Moral, beyde nach seinem biblischen Handbuch für selbstdenkende Leser, vor. Privatissime will er ein practisches theologisches Collegium anfangen, das einstweilen den Mangel eines pädagogisch-theologischen Seminarii einigermaßen ersetzen soll. 2) Hr. C. R. Hartmann will um 5 Uhr die Dogmatik nach dem Burg lesen, um 6 Uhr die theol. Moral nach dem Baumgarten fortsetzen, um 10 Uhr den Jesaias erklären, um 11 Uhr die Exegese der 5. S. auch nach dem Baumgarten vortragen, und um 3 Uhr Mittwochs und Sonnabends Disputir-Übungen anstellen. 3) Hr. Prof. Pries trägt den zweyten Theil der Kirchengeschichte nach dem Schröckh vor, wird nach beendigter harmonischer Erklärung der 4 Evangelisten zur Apostelgeschichte fortgehen, und den ersten Theil der Dogmatik lesen. Er erbiethet sich zugleich zur Vorlesung über Ernesti *inst. int. N. T.* 4) Hr. Prof. Martini wird öffentlich einen Theil des Jesaias erläutern: er ist ferner gewilliget, um 10 Uhr die Dogmatik nach dem Morus, um 8 den Hiob und Salomons Sprichwörter, und um 2 Uhr die Episteln des Paulus an die Galater, Epheser, Philipper, Colosser, und Thessalonicher zu erklären: um 3 Uhr wird er über den Horaz lesen.

II. Juristen-Facultät. 1) Hr. J. R. Martini wird die Pandecten nach dem Hellfeld, das gemeine und Mecklenburgische Lehnrecht nach dem Püttmann, und den Kleinen Struv erklären. 2) Hr. Prof. Wiese liest um 9 Uhr das Kirchenrecht nach dem Böhmer, mit Bemerkung der Mecklenburg. Verordnungen, um 11 Uhr die juristische Praxin, um 2 Uhr die Institutionen nach dem Höpfner, und um 4 Uhr das deutsche Recht nach dem Selschow, wird auch sein Disputatorium und Laboratorium fortsetzen. 3) Der Prof. Eschenbach wird um 11 und 3 Uhr die Pandecten nach dem Hellfeld

feld, und 2 Stunden in der Woche den Text des Lübschen Rechts erklären: erbiethet sich auch zu Vorlesungen über den Proceß und zu Disputir:Uebungen. 4) Hr. Prof. Posse will das Staatsrecht nach dem Pütter, das deutsche Recht nach dem Selchow, und das Fürstenrecht in 3 Stunden gleichfalls nach dem Pütter vortragen.

III. Medicinische Facultät. 1) Hr. G. R. K. Spangenberg hat Vorlesungen über die *materiam medicam* nach dem Vogel, und über einen Theil der speciellen Therapie angekündigt. 2) Hr. H. R. Vogel wird um 2 Uhr die medicinische Encyclopädie, und um 3 Uhr nach dem Ludwig die gerichtliche Arzneygelahrtheit und med. Pollicey vortragen. 3) Hr. Prof. Weber wird die Physiologie und Osteologie fortsetzen, und um 11 und 2 Uhr Vorlesungen über die Pathologie halten. 4) Hr. Prof. Josephi will in den Vormittags:Stunden eine praktische Anleitung zu Sectionen geben, um 2 Uhr sich mit den anatomischen Demonstrationen beschäftigen, und um 6 Uhr die Hebammenkunst vortragen.

IV. Philosophische Facultät. 1) Hr. Prof. Becker liest um 11 Uhr die Metaphysik nach dem Seder, und um 2 Uhr die Experimental:Physik nach dem Erleben oder Nicolai: privatissime wird er seine Vorlesungen über die Mathematik nach dem Kästner fortsetzen, und öffentlich Disputir:Uebungen anstellen. 2) Hr. H. R. Tychsen wird um 2 Uhr öffentlich die orientalische Litterairgeschichte vortragen, um 9 Uhr die poetischen Bücher des A. T. cursorisch durchgehen, und um 10 Uhr die Anfangsgründe der orientalischen Dialecte erklären, will auch noch privatissime zur Münzkunde und Paläographie des Orients Anweisung geben. 3) Hr. Prof. Lasius wird, wenn er von seiner Krankheit befreyet werden sollte, die für das vorige halbe Jahr bestimmt gewesenen Collegia jetzt lesen. 4) Hr. H. R. Könnberg will um 8 Uhr die Rhetorik nach Ramlers

Iers Batteux, um 9 Uhr die Reichsgeschichte nach Pütter, um 11 Uhr an 3 Tagen das allgemeine Staats- und Kirchen-Recht nach dem Davies, um 3 Uhr das Territorial Staatsrecht nach dem Schnaubert, und um 4 Uhr das Mecklenburgische Staatsrecht nach eigenen Dictaten lesen, auch 2 Tage um 1 oder 2 Uh: ein Zeitungs-Collegium halten. 5) Hr. Hofr. Witte wird die Logik und Metaphysik nach dem Feder, das Naturrecht nach dem Höpfner, und die phil. Moral nach dem Platner vortragen. Er ist ferner erbdilig, Vorlesungen über die Aesthetik und den deutschen Styl zu halten, und wird beim Anfange der Vorlesungen eine Anleitung zur vernünftigen Einrichtung des Studirens auf Academien geben. 6) Hr. Prof. Schadelooef will seine Vorlesungen über die Baukunst und den lateinischen Styl fortsetzen, und die mathematische Geographie nach dem Karsten lehren, auch auf Verlangen die Logik und andere Theile der Philosophie und Mathematik erklären. 7) Hr. Prof. Hecker wird öffentlich die Trigonometrie nach dem Kästner vortragen, die Mechanik und Optik nach dem Karsten erklären, und mit der Analyse der endlichen Größen nach dem Kästner fortfahren, auch hierauf die Analyse unendlicher Größen folgen lassen, zugleich wird er die im vorigen halben Jahre angefangene Astronomie beendigen. 8) Hr. Prof. Karsten wird öffentlich die Buchstaben-Rechenkunst erklären, ferner die reine und angewandte Mathematik nach dem Lehrbuch seines Bruders, die Policeywissenschaft nach eigenen Dictaten, und die gewöhnliche Rechenkunst nach seinem eigenem Lehrbuche vortragen, auch privatissime die im abgewichenen halben Jahre angefangenen Vorlesungen über gesammte mathematische Wissenschaften fortsetzen. 9) Hr. H. R. Norrmann wird die Universalhistorie nach dem Gatterer, die allgemeine und besondere Geographie nach ebendemselben, die Reichsgeschichte nach dem Pütter, die Poli-

Politik und Staatswirthschaft nach dem Achenwall, und privatissime das Seerecht oder die Geschichte und Theorie der Handlung lesen.

Privat-Dozenten.

I. Juristen. 1) Hr. Doct. Crumbiegel, der im vorigen halben Jahre die Geschichte des römischen und canonischen Rechts nach dem Selchow vorgetragen, will nun um 2 Uhr die übrigen Theile dieses Lehrbuchs nachholen, und um 8 Uhr die Institutionen nach dem Höpfner, imgleichen um 10 Uhr ein Collegium über die juristischen Controversien, verbunden mit Ausarbeitungen und Disputirübungen lesen. 2) Hr. Doct. Koppe ist entschlossen, um 10 Uhr Frentags und Sonnabends die Geschichte des römischen Rechts nach dem Selchow oder Günther, und an den andern 4 Tagen die juristische Encyclopädie und Methodologie, verbunden mit auserlesenen Nachrichten von der juristischen Litteratur, vorzutragen, wird auch um 11 Uhr das deutsche Recht, mit Rücksicht auf Mecklenburg, nach dem Selchow, und um 2 Uhr die Institutionen nach dem Waldeck erklären. Er erbietet sich zugleich zu einem Examinatorio über die Institutionen, und zu einem Privatissimo über Hofackers größeres Lehrbuch. 3) Hr. Doct. Burchard, der Jüngere, ist gewilliget, um 8 Uhr den Kleinen Struw, um 10 Uhr das deutsche Recht nach dem Selchow, um 2 Uhr die Reichsgeschichte nach dem Pütter, und um 3 Uhr die Geschichte der Europäischen Staaten nach dem Meusel zu erklären; ist auch erbdtig, Repetitionen und Examinatoria über Institutionen und Pandecten anzustellen. 4) Hr. Cand. Hülsenbeck wird um 2 Uhr die Institutionen nach dem Waldeck, und um 10 und 3 Uhr die Pandecten nach dem Zellfeld vortragen, auch um 11 Uhr ein Examinatorium über die Institutionen anstellen. 4) Hr. Cand. Wiese liefert um 8 Uhr das Lehnrecht nach dem Böhmer, um 11 Uhr das Staatsrecht nach dem Pütter, und um 3 Uhr das Fürstenrecht nach ebendemselben.

II. Medicus. Hr. Doct. Nolde wird um 11 Uhr die Hebammenkunst nach dem Röderer, um 2 Uhr die Krankheiten des weiblichen Geschlechts nach dem von Doveren, und um 5 Uhr für diejenigen, die seine Nerzte werden wollen, die Mittel, seine Gesundheit zu erhalten, und die Fehler, welche man bey Krankheiten vermeiden muß, erklären.

III. Philosophen. 1) Hr. Mag. Plagemann erbiehet sich zu Vorlesungen über lateinische und griechische Schriftsteller. 2) Hr. Mag. Ludwig giebt in der englischen Sprache Unterricht, und will die Universalhistorie nach dem Schröckh vortragen. 3) Hr. Mag. Tarnow will die populaire Dogmatik nach dem Griesbach, und die Geschichte der Litteratur und Kunst lehren. 4) Hr. Cand. Ahlwardt wird um 4 Uhr einige griech. Trauerspiele oder Xenophons Denkwürdigkeiten des Socrates öffentlich durchgehen, und um 3 Uhr die Aesthetik nach dem Eschenburg lehren, auch Unterricht in der italiänischen, spanischen und englischen Sprache geben.

In der äußern Einrichtung des Lections-Catalogs ist übrigens die Veränderung vorgegangen, daß ein kleiner Eingang vorangesetzt, die Privat-Dozenten mit aufgenommen, und ein größeres Format gewählt worden.

2.

Nach einem Rescript der Herzogl. Regierung vom 14. Aug. sollen die Gesetze der academischen Bibliothek zu Bürow solange auch für die hiesige Bibliothek gelten, bis sie abgeändert seyn werden. Ich füge also dieselben, so wie sie auf einem Patentbogen, ohne Datum, abgedruckt sind, hieby:

Gesetze für die öffentliche Bibliothek zu Bürow. 1) Die Bibliothek soll alle Mittwoch von 2 bis 3 und des Sonnabends im Sommer von 2 bis 5 im Winter aber von 2 bis 4 Uhr außer denen Ferien

gedönet

gedöfnet werden, an welchen Tagen auch ein jeder die zu leihenden Bücher eine halbe Stunde vor der Eröffnung zu verlangen und wieder zu liefern hat. 2) Wer Bücher aus ihren Fächern herausnimmt, muß solche, damit das Rücken-Leder oben nicht entzwey gerissen werde, sorgfältig herausziehen, und nachdem er sie gebraucht hat, gehörig wieder an ihren vorigen Platz hinstellen. 3) Keinem soll verstattet seyn, auf die Leitern hinauf zu steigen, und sich die Bücher in kleinem Format selbst herunter zu holen. 4) Wenn Lesen eines Buchs darf sich keiner auf dasselbe legen, oder gar, wenn er einige Excerpten daraus machen will, solches zu seinem Schreib-Pult machen. Es muß aber das Excerpieren mit einem Bleystift geschehen, weil vieler Ursachen wegen der Gebrauch der Dinte in der Bibliothek gänzlich untersagt seyn soll. 5) Das an sich unanständige Herumstreichen in der Bibliothek, und bald hie bald dort ein Buch heraus zu langen, soll, besonders wenn viele anwesend sind, eben so wenig verstattet seyn, als ein lautes Plaudern und Gelächter, dadurch nur andre im Lesen oder Schreiben gestöret werden, und also der Endzweck der eröfneten Bibliothek verfehlet wird. 6) Keiner, er sey, wer er wolle, darf, wenn er die Bibliothek besucht, Bücher mit herein bringen, oder einen Mantel anhaben, um allen gegründeten Verdacht zu vermeiden. 7) Niemand soll sich unterstehen, muthwilliger Weise Bücher, Repositoria, Tische und Stühle zu beschädigen, die Thüren zuzuwerfen und Hunde mit sich zu führen. 8) Denen Professoribus und andern zu Bürgow wohnhaften Gelehrten und Bücher-Liebhabern soll der Bibliothekarius die verlangten Bücher gegen einen Empfang-Schein, und unter der Versicherung geben, daß sie solche nicht beschmutzen, etwas dabey schreiben, Wörter unter- oder austreichen, Ohren einschlagen, verstümmeln, umtauschen, veräußern, an andere ausleihen, oder über die bestimmte Zeit, welche höchstens nur 4 Wochen seyn darf, nach deren Verlauf die Bücher wieder abzuliefern sind, oder um die Verlängerung

rung der Zeit angesuchet werden muß, behalten wollen, als auf welche Puncte der Bibliothekarius sorgfältig und strenge zu halten, und die Contravenienten genau zu bemerken hat. 9) Denen Studiosis sollen keine Bücher anders, als wenn sich ein Professor dafür verbürget, jedoch nicht länger, als höchstens auf 8 Tage, und unter denen in vorstehender Nummer enthaltenen Einschränkungen, geliehen werden. 10) Höchstseltene Bücher, Bänder voller Kupferstiche, Sammlungen von Edicten und andern kleinen Piecen, und Handschriften dürfen an Niemanden, wie auch außerhalb der Stadt kein einziges Buch ohne höchsten Befehl und Erlaubniß, ausgeliehen werden. 11) So oft aber diese, Num. 10 bemerkte Schriften von jemanden in der Bibliothek selbst in denen dazu gesetzten Stunden zur Durchsicht verlanget werden, so muß es niemand befremden, wenn nach Gutbefinden des Bibliothekars der Famulus Bibliothecae solange, bis er sie gebraucht habe, bey demselben sich aufhalte. 12) Ohne Erlaubniß des Bibliothecarii darf Niemand die Curiosa, Conchylien, Instrumenta und andere leicht zu beschädigende Sachen mit denen Händen antasten. 13) Ein jeder ist verbunden, die äußerliche Reinlichkeit und Sittsamkeit zu beobachten, und die dem Bibliothekar schuldige Achtung und Folgsamkeit zu erweisen.

3.

Am 10 September zeigte die philosophische Facultät durch ein angeschlagenes und vertheiltes Patent an, daß sie dem Herrn Johann Marcus Constantin Tarnow, aus Rostock gebürtig, (einem Sohne des Meisters bey dem Hospitale zum heil. Geist,) die Magisterwürde ertheilet habe.

Annalen

der

Rostock'schen Academie.

I. Band. 41. Stück.

Den 6. October 1789.

I.

Ueber den Ursprung der Pyramiden in Egypten und der Ruinen von Persepolis, ein neuer Versuch von Samuel Simon Witte, Herzogl. Mecklenburg. Hofrath, und Professor des Natur- und Völker-Rechts zu Rostock. Leipzig, in der J. G. Müllerschen Buchhandlung, 1789. 12 $\frac{1}{2}$ Bog. in gr. Octav.

Bisher hat man die egyptischen Pyramiden immer für ein Werk menschlicher Kunst angesehen, und darnach ihre Bestimmung und Einrichtung zu erklären gesucht. Der Hr. Verf. hingegen trägt in diesen Bogen die Vermuthung vor, daß sie wohl eher ein Werk der Natur, und zwar Basaltfelsen, die von einem vormaligen Vulkan durch die Oberfläche der Erde herausgetrieben worden, seyn könnten. Er beweiset diese Vermuthung durch Vergleichen der Pyramiden mit andern ähnlichen Natur-Producten, unter welchen der vom Saujas de Saint Sônd beschriebene rothe Felsen bey Landriat in Velay die erste Stelle einnimmt. Gleichen Ursprung legt er verschiedenen nahe bey den Pyramiden belegenen Dingen, und den Ruinen von Persepolis bey, äußert auch beiläufig, daß er ihnen vielleicht noch die Ruinen von Palmyra und Balbek beygefügt haben würde, wenn

er Wood's kostbare Beschreibung derselben hätte gebrauchen können. Schwierigkeiten hat diese Hypothese freylich noch, allein die gewöhnliche Meinung hat deren nicht weniger: und eige auf der Stelle geschehene Untersuchung eines Kunstverständigen wird nun entscheiden müssen, ob sie auch durch den Augenschein bestätigt werde. Fünde sich sodann die Muthmaßung des Herrn Verf. gegründet, so würde er das Verdienst haben, die auf die bisherigen Erklärungen gewandte vergebliche Bemühung für die Zukunft ersparet, und durch Festsetzung des wahren Standpuncts, von dem die ferneren Untersuchungen ausgehen müssen, dem Naturforscher einen Weg bezeichnet zu haben, der vielleicht noch zu andern Folgerungen Gelegenheit geben kann.

2.

Ich hoffe den Dank meiner Leser zu verdienen, wenn ich auf die Bürgowschen Privilegien soaleich die allgemeinen Statuten der dortigen Academie folgen lasse. Sie sind gleichfalls bisher noch nicht allgemein bekannt geworden, und ich werde in der Folge mich darauf zu beziehen mehrmalen Gelegenheit haben.

FRIEDERICVS, Dei gratia Dux Mecklenburgicus, Princeps Vandalorum, Suerini ac Raccburgi, Comes item Suerini, terrarum Rostochiæ et Scargardiae Dominus, etc. etc.

Prouti. quod diuinæ prouidentiae gratiaeque vni acceptum referimus, concessum Nobis terrarum regimen, statim ex quo potiti eodem fuimus, in subditorum nostrorum ciuiumque veram perennemque salutem ira dirigere studemus, vt, summam omnipotentis Numinis gloriam magis in dies magisque amplificare edocti, subditi nostri stabili firmaque felicitate fruantur, Nosmet autem ipsi, ex promota curis nostris aliorum beatitate, gratissimam capiamus voluptatem: ita aptissima hunc finem conuenientissimaque ratione consequendi studio nunquam deposito,

quid-

quidquid conducere eidem maturis adhibitis consiliis iudicamus, negligi aliquo modo haud patiemur. Et propensissima hac erga coelestis doctrinae veritates, scientiarum artiumque incrementum, et prouinciarum nostrarum praesertim salutem, mente animoque ducti, probeque perpendentes, securiori vix commodiorique via ad istam pertingi posse metam, quam si praeparatis rite imbutisque tum ea, quae immortalis Dei et Saluatoris nostri religione continetur, tum qua prudentiores sunt melioresque homines, doctrina iuuenum animis, patria aliquando ciuibus, ad Christi disciplinam magis compositis, vberiorique et naturae omnium rerum et gerendorum prudenter feliciterque negotiorum notitia instructis, effloruerit, commodisque, quae ab accuratiore iuuentutis merito expectantur institutione, largius fruatur, auspice, qui felix idem faustumque euenite iubeat, Deo, aperiendi non solum scholam educandae formandaeque pueritiae adolescentiaeque idoneam, verum et litterariae Vniuersitatis, in qua omnis generis artes scientiaeque mortalium commodis proficuae ab accitis vndique eruditionis copia instructis viris publice doceantur, intra prouinciarum nostrarum fines condendae riteque constituendae consilium clementissime cepimus. Cui quidem eruditorum ciuitati sedem delegimus urbem in Principatu nostro Suerinensi sitam, *Bürzouium*, riteque, ex recepto in Imperio Romano Germanico more, impetrato Sacrae Caesareae Maiestatis consensu, Academiae nostrae initium facere, praesentes ibidem clementissime a Nobis constitutos scientiarum artiumque Doctores iussimus, plures dein, qui parim et in aliis Academiis cum celebratione et fama docuerunt, honestissimis conditionibus conductos allecturi, omnemque adhibitori operam, vt quidquid ornandae huic augendaeque litterariae Vniuersitati conducere poterit, recte plenissimeque instruatur, quo ira sine Nobis praestituto cum insigni terrarum nostrarum emolumento potiamur. Neque vero feliciter euenturum esse, quidquid ita in omnipotentis Dei

gloriam subditorumque nostrorum salutem suscepimus curarum, dubitamus, dummodo cuncti singulique, qui vel docendi munere in hac Academia nostra fungentur, vel aliud officii genus obibunt, vel etiam ingenii cultum in eadem capeffendi oblata sibi opportunitate vsuri sunt, partium suarum officiorumque probe semper memores, omne studium adhibuerint, vt gestorum ab ipsis negotiorum susceptorumque operum cunctorum summo omnipotenti Numini, vniuerso orbi, et Nobis praesertim atque Successoribus nostris rationem integra fronte explicataque reddere nunquam vereantur, nec desiderari in se industriam contentionem vel propositi nostri gratiosissimi tenacem memoriam patiantur. Quam quidem perpetuam solertiam ab omnibus singulisque clementissima Nobis promittentes fiducia, ne tamen quisquam ignoret, quidnam Nos potissimum istis consiliis nostris institutoque consequi cupiamus, vel in quo praecipue ipsius cura collocanda sit studiumque, Legum Statutorumque ab Academiae nostrae ciuibus sancte obseruandarum praesentem Codicem scribi iussimus, quem Ducali nostra auctoritate munitum Academiae nostrae custodiendum et perpetuae sanctionis instar habendum tradidimus, atque ad eius normam cuncta exigi instituique serio volumus atque iubemus.

C A P V T I. *De collegio Academico, eiusque membris.* §. I. Reliquarum Germaniae Academicarum exemplo condita haec noua Fridericiana nostra ex distinctis quatuor Doctorum ordinibus, quos Facultatum nomine celebrare solent, componatur, Theologorum nempe, Iureconsultorum, Medicorum atque Philosophorum, quorum quilibet propriis suis Legibus Statutisque, Ducali nostra auctoritate stabilitis, prouti cuiusuis conditio idem postulat, vtratur. Neque tamen in alterius ordinis iura alter inuehat, verum vt cuiilibet Facultati suus perpetuo honor, sua dignitas constet, vt cuncti docentium labores ad communem transferantur vtilitatem, vtque con-

coniuncta omnium opera diuinæ Maiestatis gloria, rei sacrae ciuilibus atque litterariæ commodum promoveatur, nostræque Academiae fama augeatur, sedulo curare, pacem concordiamque mutuam colere, omniaque consilia sua eo dirigere, Professores singuli atque Doctores serio iubentur.

§. II. Praecipue vero singuli Professores atque Doctores consensum doctrinae concentumque seruent, neque temere quidquam illorum aliquis proponat, quod rixis litigiisque ansam praebere, vel mutui odii semina spargere possit. Nemo itaque, in hac Academia vel publice vel priuatim docendi facultate instructus, doctrinas tradere audeat scriptis, quae sacro Codice continentur, diuinis, Christianorum institutis, publicae ecclesiae euangelico-lutheranae fidei confessioni, libris, quos vocant, symbolicis, utpote Augustana Confessione non variata, Apologia eiusdem, Articulis Schmalcaldicis, utroque Lutheri Catechismo atque Formula Concordiae comprehensae, atque ecclesiarum Meeklenburgicarum Agendis aduersantes, sed cunctas potius, quas proponet, sententias ad sanctam enumeratorum librorum normam exacte diligenterque componat. Quodsi tamen, licet abesse illud serio velimus, dissensus aliquis Doctorum de fidei quodam capite dogmateue oriatur, non statim alius alium prauis futilisque erroris haereseosque publicis vel scriptis vel declamationibus damnet, verum modeste prius de ipsius, quod a recta aberrare via visum est, dogmatis ratione accurateque disquirat, sique infestum illud purioris ecclesiae christianae doctrinis vel periculosum inuenerit, Academiae Rectori rem omnem exponat, qui accitis reliquis Professoribus, exploratisque illorum consiliis, ab eo, qui erroneae sententiae reus delatus fuit, ampliorem, mentis declarationem requirat. In diiudicanda vero ista sententiae declaratione id potissimum spectetur, num fidei sacrae, libris supra nominatis expressae conueniat; ita enim si instructa fuerit, negotium inter dissentientes amice componatur, nec libris

ribus vltioribus committatur. Id praesertim serio prohibemus, ne cui priuatae vnius Doctoris alteriusue opiniones obtrudantur, vel quis ad amplectendam communi ecclesiae consensu nondum definitam sententiam adigatur. Quodsi eiusmodi controuersia neque Rectoris et Concilii Academici interposita auctoritate sopiri potuerit, Regiminis nostri administris, perque illos Nobismet ipsis, omnis causa a Concilio Academico nuncietur, atque definienda committatur.

§. III. Quilibet Professorum atque Doctorum in Academia nostra praeter constans indefessumque studium, genuinas vtilisque veritates aptissima methodo cum auditoribus communicandi, et puritatem doctrinae seruandi, eam perpetuo viuendi rationem colat, quae grauitatem commissi sibi muneris decet, morum integritatem honestatemque tota vita prae se ferat, et monitis non solum atque hortationibus, verum et proprio suo exemplo, iuuenes studiosos ad probitatis modestiae et virtutis studium ducat stimuletque. Quare praecipue in acroasibus suis graui semper decoraque vtatur oratione, ab inmodestis et impuris loquendi formulis sedulo se abtineat, diligenterque caueat, ne vilipendere contemnereue omnino externi cultus diuini exercitium vel gratiae media videatur. Quicumque negligens huius legis nostrae deprehensus fuerit, ab Academiae Rectore, quin et, si res illud postulauerit, integro Professorum Concilio amice moneatur, sique ne tunc quidem mores mutauerit, ad Regiminis nostri tribunal nomen ipsius deferatur.

§. IV. Quamcunque disciplinam vel scientiae partem docere iussus est Professor, illi praesertim suam operam impendat, suisque eandem curis expolire atque augere sedulo nauet, nullasque vel publicas vel priuatas in hac Academia praelectiones instituens Doctor, vel disputationes academicas publicae luci exponens, iis de rebus data singulari opera tractet, quae Facultatis, cui nomen dedit, et a qua docendi iura adeptus est, limites egrediuntur, ne Facultatum iura ita commisceantur. Quum vero ea sit disciplinarum

narum artiumque cunctarum cognatio communeque vinculum, ut altera alterius ope principiisque, si quis praesertim locus ampliori eruditionis apparatu tractandus est disputandusque, aegre careat, liceat quidem auctori, quae ad illustrandum ab ipso obiectum apprime faciunt, ex aliis praeter eas, quae intra Facultatis suae terminos continentur, scientiis depromere, verum ita sobrie circumspecteque, praesertim si theologici fuerint argumenti, in iis versetur, ne quid inde damni purior coelestis doctrina capiat, vel molestae lites oriantur.

§. V. Nemini Professorum aut Doctorum liceat, vel odio artis alicuius disciplinae, vel lucri capiendi, vel quacunque alia de causa litterarum studiosos a diligentia tractatione scientiarum doctrinarumque, quas ipse haud proficitur, abstrahere, vel aliorum in hac Academia docentium labores acroasque perstringere, quo auditoribus eisdem priuet. Non enim humilis solum illiberalisque animi est, eiusmodi technis in proprium commodi augmentum uti, verum et crebriores sic grauissimaeque Doctores inter academicos oriuntur similitates, quas exesse ex Academia nostra seuerè iubemus. Excitentur potius admoneanturque iuuenes, ne quid, quod vel pietati promouendae, vel solidiori rerum omnium cognitioni inferuire potest, negligant, quo ampliores doctrinae fructus, vitaeque ad diuinarum legum normam compositae comoda capere olim felicissime queant.

§. VI. Quum Princeps Academicarum scopus recte in eo ponatur, ut cuiusvis scientiae vel artis humano generi proficuae addiscendae copia ibidem sit et opportunitas, eo praecipue singuli Professores atque Doctores studia sua consiliaque dirigere tenentur, quo nullo non tempore istae potissimum disciplinae, quibus futurum ecclesiae vel reipublicae vtilem ciuem instructum esse oportet praefectionibus diligenter institutis explicentur, iustisque commentationibus illustrentur. Quod quo accuratius fieri queat, quaenam a quolibet Professore cuiuscunque Facultatis vel se-

mestri quolibet vel quotannis scholae aperiendae sint habendaeque, peculiaribus cuiusvis Facultatis statutis distinctius imperavimus, serio gratioteque iubentes, ut praescripta ibidem praelectionum instituendarum ratio exacte servetur, ne litterarum cultores negligere quandam eruditionis sibi proficuae partem scholarum inopia cogantur.

Politisches Journal, nebst Anzeige von gelehrten und andern Sachen. Jahrgang 1788. Erster und zweiter Band. Herausgegeben von einer Gesellschaft von Gelehrten. Hamburg, 1789. 3 Alphabete 18 Bogen in Octav.

Dies in unserer Nachbarschaft erscheinende Journal, das nun seit 1781 fortdauret, nimt hin und wieder auch Briefe aus dem Mecklenburgischen auf, die von unsern Angelegenheiten speciellere Nachrichten enthalten, als sonst aus den gewöhnlichen Quellen des Journals geliefert werden könnten. Es ist nur Schade, daß die Nachrichten selbst einen so geringen Werth haben. Die meisten Briefe sind so abgefaßt, als wenn jemand in einem Weinhause die Erzählungen einiger Gäste nachgeschrieben hätte; einige andere sind polemischen Inhalts, aber ebenfalls nicht so eingerichtet, daß sie für den Geschichtsforscher brauchbar wären. In dem jetzigen Bande finden sich dergleichen Nachrichten S. 140. 240. 550. 643. und 1347. Was von unserer Academie darin beyläufig enthalten ist, ist durchgehends schieß und unrichtig vorgetragen. In den vorhergehenden Jahrgängen finden sich ähnliche Nachrichten an folgenden Stellen: 1783. S. 48. 359. 895. 1784. S. 73. 440. 1091. 1785. S. 15. 202. 299. 514. 599. 673. 830. 1011. 1293. 1298. 1786. S. 131. 179. 238. 358. 716. 891. 1072. 1787. S. 97. 352. 764. 835. 931.

Annalen

der

Kostock'schen Academie.

I. Band. 42. Stück.

Den 20. October 1789.

I.

Aus Herzoglicher Regierung ist im vorigen Monat folgendes fernerweitige Notificatorium erlassen, auch damalen dessen Einrückung in die hiesigen Zeitungen und Schwerinschen Intelligenz-Blätter befohlen worden.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden,
Herzog zu Mecklenburg, &c. &c.

Wir haben, theils in der ersten gedruckten Anzeige vom 1sten September v. J., theils auch noch näher in der zweyten vom 7. April d. J., von Unserer Entschliebung zur Trans- und Relocation Unserer Academie Bürow nach Kostock, und was Wir zu diesem Behuf gnädigst bereits verfügt haben, auch noch verfügen werden, öffentliche Nachricht geben zu lassen, der Liebe zum Vaterlande gemäß erachtet. Wie nun Unsere in dem letzten Publicato eröfnete Verfügung nicht ohne gewünschten Erfolg in Zunahme der in Kostock studirenden Jugend geblieben ist: so sind Wir gnädigst bewogen worden, aus gleichem Grunde gegenwärtig, nach dem abgelaufenen ersten halben Jahre solcher getroffenen Relocation, auch dasjenige, was nach jenem gedachten Publicato annoch hinterstellia geblieben, und was die-

Et

fer:

ferhalb nun noch weiter von Uns geschehen ist, hiedurch zu Jedermanns Kenntniß gelangen zu lassen: Zwar hat

1) die erste Stelle in der Juristen-Facultät für einen von auswärts zu rufenden Director derselben noch zur Zeit offen gehalten werden müssen. Dahingegen ist von Uns

2) die Stelle eines Lehrers im Iure publico, feudali et germanico mit dem, theils als Privatlehrer in Göttingen, theils durch seine Schriften sich bekannt gemacht habenden Doctore, nunmehr ordentlichen Professore Iuris, Adolph Felix Posse, besetzt worden, so daß derselbe in stehenden Michaelis in Rostock eintreffen wird. So hat daneben auch

3) die Stadt Rostock die ihres Orts erforderlich gewesene Besetzung einer ordentlichen medicinischen Professur durch den ehemals in Halle gestandenen Doctorem, nunmehrigen ordentlichen Professore Medicinæ, Weber, allbereits seit abgewichenen Ostern bewerkstelliget. Weiter haben Wir

4) den in Braunschweig gestandenen, durch verschiedene Schriften bekannten Doctorem Medicinæ, Wilhelm Josephi, als Professore und außerordentlichen Professore der Medicin allbereits nach Rostock berufen, woselbst derselbe gleichfalls diesen in stehenden Michaelis eintreffen wird. Außerdem aber lassen Wir

5) noch theils a) wegen eines Civilisten, theils b) wegen eines Lehrers in der Naturgeschichte, Physik und Chemie Unterhandlung pflegen, und hoffen, daß dieserhalb sowohl, als

6) wegen der Ueberkunft Unsers Stallmeisters Eggers nach Rostock, und was sonsthin noch rückständig seyn dürfte, gegen Ostern künftigen Jahres alles werde beschaffet werden.

Bei dieser der Sache Beschaffenheit zweifeln Wir nicht im mindesten daran, haben vielmehr zu Unserer getreuen Ritter- und Landschaft, wie auch zu den übrigen sämtlichen Einwohnern Unserer Mecklenburgischen Lande, das feste Vertrauen, daß niemand von selbigen
allen

allen Unsere landesväterliche Bemühungen in Aufheß- und Wiederemporbringung Unserer vormals so berühmten Landes-Academie verkennen, sondern vielmehr ein jeder von ihnen sich von selbst dahin mit bestreben werde, durch gebührende Benutzung dieses Instituts für die studirende Jugend, zur gedeihlichen Erreichung solches Zwecks nach Gelegenheit und Umständen patriotisch mit beizutragen.

Der Lections-Catalogus für das eintretende Winter-Halbe-Jahr wird nächstens dem Publico vorgelegt werden. Gegeben auf Unserer Bestung Schwerin, den 10ten September 1789.

Friederich Franz, H. J. M.

2.

Erste Fortsetzung der allgemeinen Statuten der Bürgowschen Academie. — CAPUT I, etc. §. VII. Quatuor ante Paschalia item Michaelia hebdomades auctoritate Rectoris et Senatus academici index praelectionum et operarum per proximum semestre instituendarum typis expressus in publicum diuulgetur, quo iuxta Facultatum ordinem labores Professorum enumerentur, numque diurnae alicuius scientiae recitationes semestri vel annuo spatio finiendae sint, indicetur. Atque Doctores tum publici tum priuati tempus scholis a se aperiendis praefinitum haud prorogent, verum vt caedem rite absoluantur, omnem operam impendant, quare feriae praeter statuas publicasque haud celebrentur, neque diuturna Doctorum itinera auditoribus otiaandi occasionem offerant, neque circa Natalitia, Paschalia, Pentecostaliaque ultra quatuordecim, aestiuo vero messisque tempore ultra octo dies cessatio ab operibus producatur.

§. VIII. Ne, qui primum ad Academiam accedunt, litterarum studiosi ordinem studiorum peruertete, atque neglectis iis, quae reliquis scientiis tanquam fundamenta praestruenda sunt principiaque, ad altiora statim non satis praemuniti accedere cogantur,

tur, ſedulo ab vniuerſis ſinguliſque Profeſſoribus atque Doctoreſibus caueatur. Quare, quae fundamentales vocantur praelectiones Facultatum theologiae iuridicae et medicae, cum philoſophicis ab omnibus ſinguliſque tractandis, logicis nempe metaphyſicis atque matheſeos elementaris, in eandem nunquam horam incidant, verum ea perpetuo ſeruetur horarum diſpoſitio, vt fundamentales praelectiones theologiae iuridicae medicaeque cunctae et ſingulae iisdem horis inſtituantur, philoſophicis vero ſeparatae et ab iis diſtinctae deſtinentur. Quam quidem horarum diſtributionem a Concilio academico humillime Nobis exhibendam, gratioſeque a Nobis confirmandam, priuati quoque in Academia noſtra Doctores legis inſtar obſeruate, ſuosque eidem labores conuenienter diſponere, ſerio iubentur.

§. IX. Licet princeps Profeſſorum atque Doctorem academicorum munus docenda viua voce, artibusque iuuenum animos ad humanitatem informando, abſoluatur, haud tamen ſcriptis ſollertiter editisque in publicum libris Academiae noſtrae famam parare, eandemque, frequentius praefertim inſtitutis diſputationum academicarum exercitiis, exteris commendare negligant. Quare cuncti ſinguliſque publica auctoritate conſtituti Doctores, tum ordinarii tum extraordinarii, ſermone non ſolum adituali, verum et publica diſputatione intra proximum ab introductione ſemestre ventilanda, commiſſam ſibi Profeſſoriam ſpartam auſpicientur. Et quo crebrius in publicum prodeundi anſam nanciſcantur, litterarum ſtudioſos, vt iſtiusmodi eruditionis rite comparatae ſpeciminibus ad laudem nitantur, decenter excitent, monentes eosdem, ne iſthanc inclareſcendi occaſionem dimittant, verum ſibi munera olim ambituris commendationem, cuius Nos praecipuam rationem clementiſſime habituri ſumus, ex eiſmodi ſollertiae ſuae documentis comparent.

§. X. Quum maius vix patriae terrisque noſtris accidere poſſit commodum, quam ſi nullo non tempore

pore suffecerint ciues, muneribus publicis negotiisque priuatis bene gerendis apti et cum fructu praeficiendi, volumus clementissime atque iubemus, vt ista quiuis ratione diligentia atque sollertia in litteris versetur, qua rite commodissimeque doctrinae copia mens instruitur, animusque ad pietatem erga Deum probitatemque vitae componitur: quo ecclesiae ita atque reipublicae vtilissimam aliquando operam praestando ad summam diuinae Maiestatis gloriam amplificandam idoneus existat. Quamobrem litterarum studiosi non tantum instituedis ex mandato nostro praelectionibus, quibus genuina litteras colendi methodus docebitur, frequentes intersint, verum et semestri quolibet Decano vel Professore Facultatis, cuius praecipue scholas tractate suscipient, studiorum, quam adhuc sequuti sunt, rationem diligentes exponant, consiliaque ipsorum, qua vltcrius ipsis pergendum sit via, quaeque potissimum acroases vtilitati ipsorum inseruire censeantur, modeste explorent, iisdemque sobrie obtemperent. Inprimis vero, qui olim in subiectis ditioni nostrae prouinciis muneribus admodum cupit, ex Academia nostra discessurus Decano Facultatis, cui nomen dedit, se sistat, qua ratione in Academia nostra quasque litteras coluerit, explicet, et singulorum, quibus vsus est, doctorum allatis secum testimoniis, diligentiam ipsis praestitam doceat. Tunc vero Decanus cum Facultatis suae collegis deliberet, num Candidatus publico Facultatis elogio ornandus, an vero praecuo adhuc examine a Concilio Facultatis instituendo explorandum sit, quasnam in litterarum, quibus maxime operam se dedisse profiteretur, studiis fecerit progressiones. Quodsi tunc dignus commendatione deprehensus fuerit Candidatus, litteris testimonialibus publico Facultatis signo munitis instruat; vtque hae maiorem apud cunctos nunquam non fidem habeant, serio Professores omnes atque singulos monemus, vt officii sui fideique probe memores nihil beneuolo in Candidatum affectui dent, sed ad vnius veritatis normam, Deo Nobis-

que eius rei rationem reddituri, totum hoc negotium exequantur, qualemque Candidati et eruditionem et viuendi rationem experti sint, verbis haud ambiguus declarent.

§. XI. Quodsi Professoris locus in Facultatum aliqua vacauerit, cui eruditione et nominis celebritate praestans vir praeficiendus est, vniuersa Facultas, quae collegarum aliquo orbata est, in conuentu a Decano conuocato deliberet, quinam praecipue docendis istis scientiis apti inueniantur, et tres pluresque celebres viros, qui a plurimis Facultatis membris ad obeundum istud munus idonei potissimum iudicati fuerint, Collegio Regiminis nostri administratorum, et per illud Nobis humillime nominet, quo ex iis novus Professor clementissime eligatur, et in decessoris locum sufficiatur.

§. XII. Qui a Nobis ordinarii Professoris muneri admotus est, habito sermone aditiali statim in Concilium academicum ab ipsius Rectore admittatur recipiaturque, si prius eiusdem Rectoris voce admonitus data dextra conuocatis omnibus Senatus academici Assessoribus promiserit, *se I. statutis academicis sedulo obtemperaturum, II. honestam et publicum Professorem decentem viuendi rationem nunquam non initurum, III. sanctam denique cum collegis stabilemque concordiam culturum*; qua promissione facta verbis ita conceptis iurabit: *Ego N. N. Professor Academiae Bützouiensis ordinarius (extraordinarius) iuro atque promitto, me Serenissimo Duci Mecklenburgico, Domino meo clementissimo, fidem praestitutum illibatam, commoda Serenissimae Familiae Ducalis, quantum a me quidem fieri poterit, promoturum damnaque eius cuncta auersurum, praeterea leges statuta iuraque huius Academiae pro mea virili tuiturum, quaeque ad ipsius incrementum et studiosae iuuentutis emolumentum faciunt, sedulo effecturum; muneris Professorii partes, quantum per vires meas licuerit, summa industria expleturum, omne denique studium adhibiturum, qua mea quoque*
opera

opera gloria diuina amplificetur, respublica sacra et ciuilis augmentum capiat decusque, et litterarum cultores genuina solidaque Dei veritatumque vtilium notitia imbuantur, atque ad morum honestatem vitaeque probitatem excitentur. Ita me Deus adiuuet. Et eandem promissionem atque iusiurandum extraordinarii quoque Professores in sollemni Concilii Academici conuentu praestare tenentur.

§. XIII. Quae de ritibus, conferendi honores academicos, rationeque istiusmodi sollennitates celebrandi, statutis singularum Facultatum cauta sunt sancitaeque, sancte obseruentur, neque temere quisquam, nisi impetrata a Nobis venia, eadem negligat, vel suo arbitrio mutare conetur.

§. XIV. Festi dies anniuersarii memoriae nati Saluatoris mortalium eiusque resurgentis sacri, Pentecostes item, pie sobrieque celebrandi ciuibus Academiae publicato Rectoris et Senatus academici nomine programmata commendentur, quod ab Ordinis Theologorum Decano elaboratum dignum tempore istisque sacris locum tractet, haud tamen, ne nimis aerarium academicum sumptibus oneretur, quatuor plagulas quater plicatas excedat.

§. XV. Iuris Professores caussis in foro agendis litiumque perorationi operam nauare, nisi quidem eius rei expressam a Nobis veniam impetrauerint, seruo vetantur.

3.

Briefwechsel, die Landwirthschaft, insbesondere die Mecklenburgische, betreffend. Nebst einigen vom Herausgeber beygefügtten Anmerkungen, und Prüfungen verschiedener in neuen oeconomicischen Schriften vorgetragenen Lehrsätze. Dritter und letzter Theil. Schwerin, Druck und Verlag von Wilhelm Bärensprung, Herzoglichem Hofbuchdrucker, 1789. I Alph. 16 $\frac{1}{2}$ Bogen in Octav.

Ben diesem Werke, davon die ersten Theile schon vor einigen Jahren erschienen sind, muß ich mich

mich begnügen, den Inhalt anzuzeigen. 23. 24. Brief. Von Behandlung der Gärten. 26. 30. Brief. Von den Waldungen, 31. 32. Brief. Von der Rinderzucht. 33. 34. Brief. Vom Dünger. 35. 38. Brief. Von der Wintersaat. 39. Brief von der Sommersaat. 40. 41. Br. Vom Flachß, Hauf, Feldrüben und Toback. 42. Br. Von den Wiesen. Anhang. Beurtheilung eines 1783 herausgekommenen Werks: Die Hollsteinsche Landwirthschaft im Grundriß beschrieben. Vergleichung der Hollsteinschen und Mecklenburgischen Landwirthschaft durch einige Proben nach der Theorie. Der Verf. vertheidiget in diesem Anhange den Vorzug der Mecklenburgischen Landwirthschaft vor der Hollsteinschen: und machte gegen die vom Herrn Jancke angeführten Gründe manche Erinnerung. Schade, daß dies Buch so spät erschienen ist, daß jener seine Vertheidigung (S. 242.) nicht auch auf diesen Anhang hat erstrecken können.

4.

In der Mitte des Septembers ward hieselbst ein Patent der Göttingischen Juristen-Facultät vom 31 Aug. vertheilet, durch welches dieselbe den Herrn Adv. Valentin Joh. Beselein hieselbst zum Docter der Rechte ernannt hat. Er ist aus Rostock gebürtig, ein Sohn des verstorbenen Protonotarii Herrn. Val. Beselein, und am 15 Junius 1759 geboren. Seine Gradual-Disputation, die er schon bey seiner Anwesenheit in Göttingen vertheidigt hat, führt den Titel: *Dissertatio sollemnis iuridica, theoriam generalem de pertinentiis sistens, quam consentiente illustri Iureconsultorum Ordine in Alma Georgia Augusta, prae-vio examine consueto, d. XXX. Septembr. MDCC-LXXXII. publice defendet Valentinus Ioannes Beselein, Rostochiensis.* Goettingae, litteris Ioan. Christ. Dieterich, Acad. typogr. 5 Bogen in Quart. Er hat hier und zu Göttingen studiret.

Annalen

der

Rostock'schen Academie.

I. Band. 43. Stück.

Den 27. October 1789.

I.

Repertorium des grundgesetzlichen neuen Rostock'schen Erb-Vertrags vom 13ten May 1788, entworfen von Dieterich Georg Babst, Procurator zu Rostock. Rostock, gedruckt bey Christian Müller, E. E. Rath's Buchdrucker. 7 Bogen in Quart.

Repertoria der Art sind nicht ohne Nutzen, und daher die ähnlichen Werke eines Spalding, Ditmar, Schröder und Wolf mit Beyfall aufgenommen: aber das Gegenwärtige, welches eigentlich in diesem Monate erschienen ist, ist zu flüchtig und zu sehr ohne Uebersicht des Gegenstandes ausgearbeitet; man findet daher mehrmalen das, was man sucht, nicht am rechten Orte oder nicht richtig. So hätte z. B. der Artikel Collegium folgendergestalt lauten müssen: „Collegium (der fürstlichen und rathlichen Professoren) hört von nun an gänzlich auf, mithin auch deren separate Zusammenkünfte und getrennte Berathschlagungen in academischen Sachen, (das besondere Siegel, das eigene Seniorat, und der besondere Fiscus eines jeden Collegii.) § 190.“ Hier ist aber das in Parenthesen Eingeschlossene weggelassen, und das Letztere unter die drey überflüssigen Rubriken Fiscus, Siegel, und Seniorat, — zur Gleichförmigkeit hätte

auch Berathschlagung und Zusammenkünfte eingerückt werden können, — gebracht worden. So heißt es ferner: „Doctores, die jetzigen, — sollen, so lange sie leben, zur Academie gerechnet werden:“ was aber in Absicht der Zukunft bedungen worden, ist an dieser Stelle gar nicht, und unter Gradus und Matricul, wo man es so leicht nicht suchen wird, nicht vollständig angeführet. Was unter Abendmal und Predigt stehet, hätte unter die Aufschrift Heil. Geist Kirche gebracht werden müssen. Proclama und Proclamationen, Rath und Rathsstuhl hätten keine verschiedene Artikel werden sollen. Wenn es im Erbvertrage heißt: „Das Iussu Senatus gehet auf die zu publicirende Sache, keinesweges auf die zu publicirende Person:“ so ist das letzte zu ein sichtlicher Schreib- oder Druckfehler; aber hier doch getreulich wiederhohlet. „Statuta Academiae,“ sagt dies Repertorium, „sollen mit Zustimmung des Raths errichtet werden, ohne dieselbe aber null und nichtig seyn. §. 241. m. 11“: der Erbvertrag setzt aber hinzu: „wenn sie geradezu oder per indirectum der Stadt und deren Rath präjudiciallich seyn sollten,“ welcher Zusatz hier ganz ausgelassen ist. Auch der § 194 ist an dieser Stelle mangelhaft angeführet. — Mehrerer Beyspiele wird es wohl nicht bedürfen, um mein Urtheil zu bestätigen.

2.

Zweyte Fortsetzung der allgemeinen Statuten der Büzowschen Academie. — CAP. II. De Rectore Academiae, eiusque officiis. §. I. Privilegiorum iuriumque Academiae nostrae clementissime indulgitorum curam, iurisdictionisque ipsi concessae administrationem gerat, tanquam supremus universae huius litterariae civitatis praeses, Rector Academiae ex Professorum ordinariorum numero eligendus, cui debitum omnes et singuli Academiae nostrae ciues, cuiuscunque status sint conditionisue, honorem praestare obsequiumque tenentur. Praesertim cuncti Pro-

Professores sedulo caueant, auctoritas dignitasque Rectoris ne vilescat, dum ipsius Academiae honori existimationique sic detraheretur. Quare et, qui Rectoris munere fungitur, decenti semper grauitate vtatur, moribusque viuat isto fastigio dignis.

§. II. Rectoris munus per semestre spatium, ab ipso inaugurationis Academiae die computandum, quilibet Professor ordinarius sustineat, quo finito successori idem per proximum semestre committatur. Eo vero ordine Professores in huius officii administratione semet excipiant, quo quisque post alterum in Senatus academici concilium fuit admissus, neque vlla hic vel Facultatum vel alius ordinis ratio habeatur. Si quis tamen, cui committendum foret Rectoris munus, anni nondum spatium in Senatus academico exegerit Professor, officio huic tum demum praeficiatur, quando redintegrato ordine per omnes ad ipsum in orbem redierit.

§. III. Qui senio confectus, vel diuturniori morbo, ex quo conualescendi spes deficit, decumbens, oneri huic ferendo imparem se sentit, merito eodem liberabitur, imponaturque isti, qui proxime ipsum ordine attingit. Quodsi autem magistratu academico iam suscepto vel peregre abesse, nisi Academiae causa vel nostro mandato cogatur, vel ita morbo corripitur, vt partes sibi commissas sustinere nequeat, vel fatis omnino concesserit Academiae Rector, munus istud ipsius vice suscipiat decessor, Pro-Rectoris titulo ornatus, cui insignia tunc academica tradantur, tertiaque emolumentorum ex rectorali munere capiendorum pars cedat. Nemini tamen Professorum ordinariorum, nisi ex fonticis causis, vniuerso Senatui academico probatis, muneri Rectoris se subtrahere liceat.

§. IV. Octiduo ante, quam fasces rectorales successori tradendi, Rector Academiae Senatum cogat, et officii adhuc administrati terminum appropinquare, deque successore constituendo agendum esse, indicet, simulque, ad quem ordine ferente munus deuoluatur,

tur, nuncupet. Collegarum tunc ſuffragiis collectis ſi patuerit, conſtitutum ſupra ordinem ſeruandum eſſe, decretum in litteras relatam Secretarii ore ſuccedenti Reſtori exponatur. Quodſi vero cauſſae interceſſerint, quare Profeſſori, quem ordo tangit, committi regimen Academiae tuto haud poſſit, placide eadem proponantur, reſque vel maiori ſuffragiorum Senatus academici numero componatur, vel Noſtrae noſtrique Regiminis deciſioni humillime permittatur. Et in ipſo hoc Senatus academici conſeſſu Aſſeſſores ſimul Concilii arctioris per proximum ſeſtre, prouti de ipſis § IX, Priuilegiõrum diſponit, ſuffragiis Senatus academici conſtituantur.

§. V. Pridie eius diei, qui introductioni Reſtoris dictus eſt, publico programmate ciues academici ad celebrandam iſtam ſollennitatem inuitentur, horaque, cui panegyris in auditorio Academiae inſtituenda deſtinata eſt, indicetur. Hanc circiter Senatus academicus et honoratoris ordinis ciues in loco Conciliis congregentur, indeque in auditorium pompam ducant ſollennem, muſicis concentibus excipiendam, quibus finitis Reſtor magiſtratu abiturus, quae elapſo ſeſtre in Academia ipſo eandem adminiſtrante euenierint notabilia, ſtricta oratione recenſeat, vota que pia pro ſalute Principis patriaeque et flore Academiae nuncupet, decentes Concilii, praefertim arctioris, Aſſeſſoribus ob praefſtitam ipſi Academiae gubernanti opem gratias perſoluat, Suceſſorem Senatus academici ſuffragiis conſtitutum publice renunciet, eundemque in cathedram vocet. Futurus Academiae Reſtor in cathedra conſtitutus fidei Nobis praefſtandae et muneris recte adminiſtrandi ſacramentum ſequens ſtatim dicat; *Ego N. N. Academiae Bützouienſis Reſtor iuro atque promitto, me Sereniſſimo Duci Mecklenburgico, Domino meo clementiſſimo, humillime fidem praefſtiturum atque obſequium; priuilegia, iura, leges et ſtatuta huius Academiae tuiturum ſanctèque ſeruaturum, commoda ſalutemque ipſius ſedulo promoturum, noxiaque et litterariae huic*
Vniuer-

Vniuersitati aduersa, quaecunq; mihi innotuerint, studiose pro viribus propulsaturum, iustitiam praeterea ad leges academicas fideliter culturum, et elapso officii huius semestri rationes administrati aerarii academici intra quatuordecim dies successori meo et Senatui academico redditurum. Sic me Deus adiuet. Quo iureiurando praestito Rector munere se abdicans insignia academica, sceptrum, libros privilegiorum et statutorum, leges, matriculam, sigilla, vna cum reliquis in manus successoris tractat, fortunatamque academici magistratus administrationem precetur. Orationis a decessore pronunciarum exemplar manu Secretarii descriptum in tabulario academico recondatur, annalibus Academiae libris aliquando componendis inseriturum. Capessens vero magistratum academicum Rector breui dein habito sermone Senatus academici in administranda ciuitate litteraria auxilium, et Assessorum praecipue Concilio arctioris, quos publice nominet, opem sibi expetat, moneatque ciues studiosos, vt vitam moresque legibus academicis attemperent, tuncque precibus pro salute Principis, patriae, Academiaeque fufis, finem dicendi faciat. Quibus peractis Senatus academicus cum auditorum corona Rectorem in conclaue Concilii deducat, et quisque domum semet recipiat. Neque conuiuia instituantur isto die, neque musici concertus a studiosis ducantur, neque clamores diurni nocturniue edantur, quales nonnullarum Academiae consuetudines ex nostra abesse, serio et sub grauioris poenae comminatione iubemus.

§. VI. Praecipuam curam Rector Academiae adhibeat, vt, quaecunq; in litteraria hac ciuitate suscipiuntur gerunturque negotia, in diuinae Maiestatis gloriam, ecclesiae reipublicaeque salutem, et scientiarum eruditionisque omnis incrementum et decus cedant singula expedianturque, vt priuilegia a S. Caesarea Maiestate Nobisque Academiae nostrae indulta et indulgenda sancte seruentur, vt legibus ac statutis academicis sua semper auctoritas salua constet et

inconcussa, atque commoda emolumentaue Academiae in dies augeantur, detrimenta vero quaecunque prudenter sobrieque ab eadem coerceantur. Agat praeterea Rector Academiae id sedulo, vt quilibet Academiae ciues, cuiuscunque ordinis sint statusue, officii sui partes nauiter nunquam non exequantur, et si quem supine in istis versari, vel omnino aduersa iis committi aut euenire senserit, auctoritatem, qua valet, omnem adhibeat, quo malis istiusmodi quam primum occurratur, remque, si grauior ipsi visa fuerit, ad integrum Senatus academici Concilium deferat, quin nostram nostrique Regiminis opem, ne latius noxa spargatur, decenter imploret.

§. VII. Praeterea Rector tum ciuibus Academiae quibuscunque, tum iis, qui eorum alicui litem intendunt, ius administret, ipsamque iurisdictionem, quae plena Academiae nostrae clementissime priuilegiis attributa, in eisdem exerceat. Eius autem explicandae sequentem rationem stabilimus obseruarique iubemus. I. Si quae caussa ciuilis contra Academia ciuem mota, Rector vocatis ad se partibus litem amice componere sedulo studeat; quod si ex voto haud cesserit, die tunc partibus dicto a Concilio arctiori, caussa breuiter summatimque cognita, iustitiae et aequitatis legibus diligenter seruatis, finiatur; neque si contra litterarum studiosos agitur, scriptis id fieri vnquam liceat, ne distenti litibus in litteris negligentius versandi ansam capiant. II. Quodsi vero ex Studiosorum ordine haud fuerit, quem contra in iudicio agitur, cuius Academiae, gradu nempe ornatus, vel illustris persona, tota caussa scriptis ventiletur libellis, eiusque disceptatio collegio Iureconsultorum, Concilii arctiori vices tunc suscipienti, committatur. III. Si cui haud libuerit, sententiae a Rectore et Concilio arctiori latae ius suum submittere, eidem ad integrum prius Concilium academicum, et ab eodem deinceps ad Regiminis nostri administratos prouocare liceat.

3.

Wer unsere gelehrten Zeitungen und litterarischen Journale mit einiger Aufmerksamkeit liest, dem kann es nicht unbekannt seyn, daß manche Mitarbeiter und Correspondenten es für Verdienst ansehen, jedes Gerücht durch den Druck bekannt zu machen, ohne sorgfältig genug zu prüfen, ob es auch völlig wahr sey, und ohne sich die Mühe zu nehmen, nachhin ihre vortheiligen Erzählungen zu verbessern. Es wird uns also nicht befremden müssen, wenn auch von unserer Academie dergleichen Nachrichten ins Publicum verbreitet werden: und man kann ein Beyspiel im 51 Stücke der Gothaischen gelehrten Zeitungen von diesem Jahre finden, woselbst ein Auszug eines Schreibens aus Rostock eingerückt ist, das von einem solchen unzuverlässigen Correspondenten herrühret. Ich excerpire daraus dasjenige, was in diesen Annalen nicht bereits angezeigt ist, und begleite es mit einigen Anmerkungen.

„Herr Doct. Weber aus Halle wird erst nach Pflingsten hier eintreffen, weil er vorher noch eine Reise nach Strassburg *) machen will. — Der verstorbene J. R. Toze hat eine sehr beträchtliche Bibliothek hinterlassen, welche hier öffentlich verkauft wird. **) — Wir sind sehr neugierig, welche Juristen wir noch erhalten

*) Das ward hier feyerlich erst erzählt, aber sehr bald ergab sich, daß durch einen Mißverständnis Strassburg und Stassfurt im Magdeburgischen, wo dessen Schwiegervater, Hr. Justizamtman Maizier wohnt, verwechselt war. Er konnte also dieses kleinen Umweges ungeachtet, schon in der Mitte des May eintreffen. (S. 256.)

**) Man sollte nach diesem Ausdrücke glauben, daß der Verkauf damalen schon angekündigt gewesen, als der Brief geschrieben ward: das ist er aber noch bis jetzt nicht. Die ganze Bibliothek ist vielmehr, nach der von dem seel. Besitzer in seinem Testamente gemachten Anordnung, dem Durchl. Herzoge zum Ankaufe für die Academie offeriret, und meines Wissens ist es noch nicht völlig entschieden, ob man sich über den Preis vereinbaren wird.

halten werden, da ein Waldeck, Oelze, Westphal, Schnaubert, Madihn und Malblank die vortheilhaftesten Rufe ausgeschlagen.***) — Die eigentliche feyerliche Restauration der Academie wird in diesem Jahre noch nicht vor sich gehen, und die Bürgowsche Bibliothek kann wegen nicht beschaffter Reparatur des Gebäudes erst spät im künftigen Jahre herübergebracht werden.****) — Des Hrn. Doct. Koppe Biographien aller Kostockschen Rechtslehrer von der Stiftung der Academie bis jetzt *****) werden am Restaurations-Feste der Academie erscheinen. Das jetzt lebende gelehrte Mecklenburg setzt er ununterbrochen fort, und giebt davon auf Ostern 1790. das vierte und fünfte Stück ganz unfehlbar heraus.

***) Daß die Herren Professores Madihn und Malblank berufen worden, und diesen Ruf ausgeschlagen, kann seine Richtigkeit haben: nur auf den Glauben eines Mannes, der so wenig Genauigkeit in Absicht der Sache und des Ausdruck beweiset, mögte ich es nicht versichern. Aber der Ruf des Hrn. Prof. Westphal ist mir völlig unwahrscheinlich, da derselbe bekanntlich schon mehrere Jahre durch Krankheit behindert ist, Vorlesungen zu halten, und also, seiner sonstigen bekannten Verdienste ungeachtet, hier nicht den Nutzen hätte stiften können, auf den in der jetzigen Lage der Dinge hauptsächlich mit gesehen werden muß.

****) Das ließ sich derzeit gar nicht beurtheilen, und der Briefsteller wird nun durch den Augenschein überführt werden, daß er zu voreilig gewesen. Die Reparatur ist bis auf Kleinigkeiten vollendet, und die Bibliothek wird noch in diesem Jahr aufgestellt werden.

*****) S. oben S. 65.

4.

Durch den Ankauf eines für den Herrn Stallmeister Eggers und seine Nachfolger bestimmten Hauses ist der Anfang gemacht worden, die für die hiesige Academie bestimmte Reitbahn einzurichten.

Annalen

der

Rostock'schen Academie.

I. Band. 44. Stück.

Den 3. November 1789.

I.

D. Adolph Selix Heinrich Poße, ordentlicher Professor des Staats- und Lehn-Rechts zu Rostock, über die Sonderung reichsständischer Staats- und Privatverlassenschaft. Göttingen, bey Johann Christian Dieterich, 1790. 18. Bogen in gr. Octav.

Weil der Gegenstand dieser Schrift bisher noch nicht hinlänglich aneinander gesetzt worden, so hat der Hr. Verf. die Bemühung übernommen, denselben ausführlich zu bearbeiten, und seine Abhandlung wird denen, die sich mit dem Staatsrechte beschäftigen, nicht unwillkommen seyn. Er hat denselben in vier Hauptabtheilungen vorgetragen, die von der Sonderung der unbeweglichen Staats- und Privatverlassenschaft, von der Sonderung der beweglichen Staats- und Privatverlassenschaft, von der Verbindlichkeit des Staatsfolgers und des Privaterben sowohl gegen einen Dritten als unter sich, und von dem bey der Sonderung reichsständischer Staats- und Privatverlassenschaft gewöhnlichen Proceß handeln. Die erste Abtheilung ist die weitläufigste, und hat daher noch drey besondere Abschnitte enthalten: 1) Geschichte der reichsständischen Lehne und Allode in Hinsicht auf ihr Verhältniß zum Reiche; 2) von der unbeweglichen

R r

Staats-

Staats- und Privatverlassenschaft überhaupt, insbesondere von denjenigen Fällen, die eine Verschiedenheit in Bestimmung dessen, was zu einer von beyden gerechnet werden muß, veranlassen; und 3) von der bey der Sonderung des Lehns vom Allode streitigen Vermuthung für oder wider die Lehubarkeit reichständischer Besitzungen und Rechte. Zuletzt ist noch ein Verzeichniß der dem Hrn. Verf. bekannt gewordenen noch anwendbaren Hausgesetze, durch welche das Erbrecht der Töchter nach dem Erbschen einer Linie oder des ganzen Hauses bestimmt wird, angehängt. — Durch die Anstellung eines eigenen Lehrers für das Staatsrecht, das hier ehedeh eigentlich gar nicht gelehret wurde, ist einem wesentlichen Mangel bey unserer Academie abgeholfen. Würde nun noch ein Mann, der die Jurisprudentiam elegantiozem zu seinem Hauptstudio gewählt hat, hieher berufen, und eine hinlängliche Sammlung juristischer Bücher, Disputationen und Deductionen für unsere Bibliothek angeschaffet werden: so würden die Angelegentlichsten meiner Wünsche für die Aufnahme die Rechtswissenschaft auf der hiesigen Academie erfüllet seyn. Mehrere andere, die auf minder wesentliche Dinge gehen, mögten denn noch einige Zeit auf sich beruhen.

2.

Monatsschrift von und für Mecklenburg. Zweyter Jahrgang. 8. Stück. August, 1789. Schwerin, 10. 6 Bogen in Quart.

In diesem Stücke sind folgende Aufsätze enthalten: 1) Beutel, Klingbeutel, Eymbel, Säcklein. — Der Verf. wünscht, daß dessen Umtragung während der Predigt in unsern Kirchen abgeschafft und dagegen von der Gemeine beim Eintritt in die Kirche das, was sie sonst in den Klingbeutel giebt, abgefodert werde. Ein Wunsch, darin vermuthlich mehrere ihm bestimmen werden. 2) Hymne an Suda, vom Hrn. Doct. Jugler. — Hat mir nicht gefallen. 3) Conjectur über eine Stelle des Helmolds, das Pantheon zu Rhe-

Rhetra betreffend. — Ist abgebrochen. 4) Edler Zug aus dem Character eines biedern Mannes. — Der Director einer Lesegesellschaft nahm die Monatschrift nicht unter seine Lesebücher auf, um der Unterstützung derselben in ihrem Vaterlande nicht hinderlich zu werden. — Ich bin auch Mitglied einer hiesigen Lesegesellschaft, und äußerte schriftlich denselben Wunsch gegen ihren Director: der dachte aber so patriotisch nicht, sondern läßt sie nach wie vor mit circuliren. 5) Leben, Schriften, Tod und Vermächtniß des seel. Amtsverwalters Langgut in Crivitz. — Ich habe aus diesem Aufsätze einen Mecklenburgischen Schriftsteller kennen lernen, der mir bisher ganz unbekannt war. In seinem Testamente hat er sein ungefähr 1500 Rthlr. betragendes Vermögen zur Verbesserung des Schalts des Crivitzischen Cantors, der dagegen arme Kinder umsonst unterrichten soll, bestimmt. Zugleich hat er in seinem Testamente verordnet, daß nach seinem Tode noch ein Werkchen, was in einem Privataufsätze angezeigt worden, (näher ist es hier auch nicht bezeichnet,) gedruckt werden solle. 6) Beiträge zu einem Verzeichnisse mecklenburgischer Schriftsteller. Ein Supplement zu Meusels gelehrten Deutschlande. — Zusätze wird dieser Aufsatz noch manche erhalten können: da ich mich indeß hier nicht darauf einlassen kann, so füge ich nur ein Paar Berichtigungen bey. Hr. H. S. Becker ist nicht mehr zu Heidelberg, und Hr. Doct. G. G. Detharding ist nicht Bruder, sondern Vaterbrudersohn des Vorhergehenden. Ähnliche Beiträge von verstorbenen mecklenburgischen Schriftstellern würden nicht ohne Nutzen seyn. 7) Ueber Aufklärung, dritter Brief. — Führt den Satz, daß die Aufklärung nicht an den Nebeln Schuld seyn könne, die man ihr beymißt, noch etwas weiter; aber für den, der daran zweifeln kann, wohl nicht genügend. 8) Juden-Toleranz. — Ein Brief aus Rostock, der es uns zum Vorwurf macht, daß hier keine Juden geduldet werden. Halb wahre und halb unrichtige Aeußerungen in einem verworrenen Vortrage. 9) Verzeichniß der von

1758 bis 1788 in Mecklenburg ausgeschriebenen Col-
 lecten zur Unterstützung milder Stiftungen u. im Ein-
 und Auslande. — Ist in der Mitte abgebrochen. 10)
 Religion und Theologie. — In der Anzeige eines vor-
 maligen Aufsatzes des Verf. über den Begriff der Irre-
 ligion (S. 237.) hatte ich den Ausdruck theologi-
 sche Dogmen mit Religions-Dogmen verwech-
 selt, weil das mir der ich nur ein Paar Perioden an-
 führen konnte, nach dem damaligen Vortrage dentli-
 cher schien. Der Hr. Verf. hat daher nöthig gefun-
 den, seinen Ausdruck näher zu erklären, und Religion und
 Theologie genau unterschieden. „Religion“ sagt er,
 ist Glaube an diejenigen Wahrheiten, welche die Recht-
 schaffenheit und Ruhe der Menschen begründen. Die-
 ser Glaube beruhet nicht auf Demonstration und ge-
 lehrter Erkenntniß, sondern auf dem Gebrauche des
 gesunden Menschenverstandes. — Die Religion ist für
 alle Menschen — sie enthält nur wenige, leicht faßliche,
 jedem nicht verkünstelten Herzen erwünschte, und bald
 einleuchtende Wahrheiten. Religion ist eine Wissen-
 schaft: allein ihre Wahrheiten können bis auf die er-
 sten Gründe verfolgt, mögliche Einwürfe aufgesucht
 und geprüft, mancherley Beweise aufgestellt, man-
 cherley Seiten vorgerückt werden. Damit beschäftigt
 sich die Theologie. Sie ist subjectiv eine gelehrte
 Erkenntniß der Religion, objectiv ein gelehrter Vor-
 trag, ein Lehrgebäude der Religion, eine Wissenschaft.
 Sie ist nicht jedermann faßlich, also auch nicht jeder-
 mann nothwendig, und an ihr kann die ewige Selig-
 keit unmöglich hängen.“ Ich habe gegen diese Ein-
 theilung nichts, ob man sie gleich über die Grenzen
 der Religion und Theologie nicht so leicht einverstehen
 wird: und führe sie hier umständlich an, da es
 meine Absicht nicht seyn konnte, meine eigene Vorstel-
 lung dem Hrn. Verf. aufzubürden: aber sollte die Sel-
 ligkeit nicht auch von einzelnen Religions-Wahrheiten,
 wenn man sich davon nicht überzeugen kann, ebenfalls
 unabhängig seyn? 11) Reconsonionen. 12) Anekdoten.
 13) Herzogl. Patente und Verordnungen.

Dritte Fortsetzung der allgemeinen Statuten der Bürgowschen Academie. — CAPVT II. etc. §. VIII. Praesertim autem ne quidquam, quod leges disciplinae inultum haud patiuntur, impune committi sinat Academiae Rector, verum quos temere illis reluctantes vel rescuerit ipse, vel aliorum voce delatos nouerit, in viam reducere nunquam non sedulo studeat, quique mitiorem non admittere deprehensi sunt correctionem, seueriori punitione coercantur, quam sequentibus attemperari praeceptis volumus atque iubemus. I. Si quis legum Studiosi praescriptarum violator delictum commississe accusatus fuerit, arresti statim vinculo per ministrum Academiae constringatur, atque vel vrbe excedere ante causam peroratam, vel domo egredi, si criminis id grauitas postulauerit, vetetur, vel omnino militum praesidiariorum custodiae tradatur, donec de vltiori ipsius detentione a Concilio arctiori statuatur. II. In perpetrati delicti rationem indolemque, nec non sceleris, si fuerint, in quos eius suspicio cadit, socios, diligenter a Rectore serioque, accito Concilio arctiori, inquiratur, atque ex legum, quibus Studiosi iuuenes tenentur, sententia poena promerita auctoribus constituatur. Minoris tamen momenti facinorum reis, non requisitis Concilii arctioris suffragiis, solus Rector vnus diei carceris poenam dicendi potestate gaudeat. III. Qui semel delicti alicuius reus carceris poenam vel mulctam commisit, inque idem crimen denuo ruerit, coram Concilio arctiori constitutus, grauiterque a Rectore increpatus, acerbiores poenas pendat, simulque nomen ipsius in catalogum eorum referatur, qui nisi vitam emendauerint moresque, primo statim admissio crimine ex Academia nostra proscribendi sunt proscribenturque. Praeterea parentibus tutoribusue Studiosi ita procacius delinquentis, qualem in Academia vitam agat, per litteras a Secretario Academiae iussu Rectoris mit-

tendas innotescat, quo salutem ipsius tempestive consulendi ansam capiant. Et eodem modo cum iis agatur Studiosis, qui licet scelerum, quibus poena difertis dicta est verbis, haud manifesti, *) vitam tamen viuunt litterarum Studiosi indignam, ferosque, quos ostendunt, mores neque Rectoris neque aliorum priuatis admonitionibus moti mutauerint. IV. In puniendis autem delictis Rector et Senatus Academiae aequitatis iustitiaeque sint studiosissimi, quare, qualem viuendi rationem is, qui criminis accusatus est, antea inierit, quidque de ipso sperare liceat, diligenter circumspiciant, poenaeque seueritatem delictorum grauitate sedulo metiantur. Neque facile multa, praesertim maior, Studiosis irrogetur, verum carceris potius, qui idem meruerunt, poenam subire adigantur, neque redimere eandem sine consensu Concilii arctioris a Rectore ipsis concedatur. V. Qui academico magistratui parent, ciues non Studiosi, ministri, bibliopolae, typographi, librorum concinnatores aliique opifices, siquidem alicuius delicti reos se fecerint, multa vel carceris aliaue arbitraria poena afficiantur, vel munere ipsis commisso priuilegiisque indultis aliquamdiu aut prorsus priuentur, prout commissi facinoris grauitas conditioque idem suaserit exegeritque.

§. IX. Quicumque iuribus priuilegiis et commodis Academiae frui cupiunt, intra octiduum ab adventu suo nomina apud Rectorem profiteantur, quae in album, quod matriculam nominant, fideliter Rector referat, ciuitatisque academiae iura cunctis impertiat, qui ex §. II. priuilegiorum Academiae nostra indultorum ipsis instrui merentur, debitumque legi-

*) Hier sind durch einen Schreibfehler ein Paar Worte ausgelassen, die ich nicht suppliren wollen, da ich die unrechten wählen mögte, und man den Sinn der Stelle ohnehin errathen kann. Einige andere Stellen, wo der Ausdruck bey dem ersten Anblicke nicht stehend genug scheinen dürfte, werden bey genauerer Aufmerksamkeit vollständig genug befunden werden.

legibus et statutis eius obsequium se praestituros esse fidem dederunt.

§. X. Ad integrum collegium academicum vel Concilium arctius directas litteras, cuiuscunque eadem argumenti sint, Rector resignabit, easque Senatui academico, vel conuocato propterea, vel, si opportunius visum fuerit, per codicillos arculae inclusos proponat. Ad quas si publico nomine respondendum fuerit, expediatur id negotium ab eloquentiae Professore ordinario, nisi quidem iuridica potissimum argumenta tractanda fuerint, utpote quae constituti propterea Syndici curae committantur. Quidquid vero publico Rectoris et Senatus academici nomine edendum est, non nisi adhibitis prius Concilii arctioris consiliis expediatur.

§. XI. Quaecunque edicta, citationes, relegationes, et eiusmodi scripta alia publicae tabulae affigenda, verbis quidem a Professore eloquentiae ordinario concipiantur, at aequae ac lectionum catalogi Rectoris et Senatus academici nomine expresso publice proponantur. Programmata, quibus iusta funebria ciuium academicorum commendantur, vel ad orationes sollennes publico Academiae nomine habendas convocatur, solius Rectoris nomen prae se ferant. Si vero Professori alicui publicam instituere panegyricam orationem libuerit, ipse suo nomine tabellas inuitatorias scribat edatque: quod idem negotium eloquentiae Professor in se suscipiet, quoties publicae in Academia celebrandae sollennitates, quae neque ab vniuersa Academia neque a Facultatibus aliqua aguntur, indicendae erunt.

§. XII. Aerarii academici curam administrationemque gerat Rector. inque illud multa ab Academiae ciuibus soluta referatur, cuius quidem quinta pars ministro Academiae cedat, residuae autem summae trientem alterum Rector, alterum aerarium academicum accipiet. tertius vero aequa lance inter Concilii arctioris Assessores distribuatur.

§. XIII. Pauperibus stipem petentibus Rector ex

acrarario academico suo arbitrato largiatur, haud tamen nisi de consensu Concilii arctioris ultra unius nummi vncialis summam.

4.

Noch vor Michaelis ist folgender Anschlag am schwarzen Brette publicirer.

„Rector und Concilium hiesiger Academie haben bereits unterm 17 Aug. 1750 aus guten Gründen verordnet, daß das Honorarium für die Collegia von jedem Zuhörer, dem die unentgeltliche Besuchung nicht ausdrücklich von dem Dozenten erlaubt ist, in den ersten vier Wochen baar erlegt werden soll. Da sich ergiebet, daß diese für Lehrer und Zuhörer gleich nützliche Anordnung nicht genau genug beobachtet werde: so ist für nöthig gefunden worden, deren Inhalt durch einen öffentlichen Anschlag in Erinnerung zu bringen, und deren Befolgung wiederholt zur Pflicht zu machen. Gleich danebenhero beliebet worden, daß ein jeder Professor, ohne Ausnahme, die etwanigen Restanten innerhalb acht Tagen nach Ablauf der gedachten Frist dem Rectori zum Zweck weiterer Verfügung anzeigen, und wenn er es unterliesse, des Klage-Rechts wegen seines Honorarii verlustig seyn solle: so haben auch gesamte Studierende dieser ihnen bey ihrer Immatriculirung zur Bedingung gemachten Vorschrift zu genügen, oder zu gewärtigen, daß sie durch zweckdienliche Verfügungen dazu werden angehalten werden. Kostock, den 14ten Sept. 1789.“

5.

Der im 40 Stück (S. 313. f.) enthaltene Auszug des Lections-Catalogs ist zum anderweitigen Gebrauch mit dem Titel: Verzeichniß der Vorlesungen, welche von Michaelis 1789 bis Ostern 1790 auf der Kostock'schen Academie gehalten werden sollen. Den 30 September 1790. Kofstock gedruckt in der Adlerschen Officin. ($\frac{1}{2}$ Bogen in Octav.) auch besonders abgedruckt.

Annalen

der

Rostockschen Academie.

I. Band. 45. Stück.

Den 17. November 1789.

I.

Gedanken über die Bestimmung und den Nutzen der
medizinischen Aufklärung für studirende Nichtärzte,
womit seine Vorlesungen für das halbe Jahr von
Michaelis 1789 bis Ostern 1790 öffentlich anzeigt,
Adolph Friedrich Nolde, der Arzneywissenschaft
und Wundarzneykunst Doctor. Rostock, gedruckt in
der Adlerschen Officin. 3½ Bogen in Quart.

Man hat auf verschiedenen Academien angefangen,
Vorlesungen über medicinische Gegenstände für
solche Studirende zu halten, die sich der Arz-
nengelahrtheit nicht eigentlich widmen wollen: und der
Herr Verf. hat sich also entschlossen, diesem Beispiele
auf der hiesigen Academie zu folgen, wie denn dies
von ihm bereits im Lections-Catalog (S. 318.) an-
gezeigt ist. In dem gegenwärtigen Programm, das
sich auf jenes Collegium beziehet, werden nun zuvör-
derst diejenigen Stücke angegeben, mit deren Erklä-
rung sich der Herr Verf. zu Erreichung seines Zwe-
ckes beschäftigen wird: sie sind Kenntniß der Naturpro-
ducte, des menschlichen Körpers, der Mittel, die bey
begangenen Fehlern, bey den Folgen einer übeln Wit-
terung und bey grassirenden Epidemien für den Ausbruch
der Krankheiten sichern, und des Verhaltens in Krank-
heiten,

heiten, insofern als dies alles dem Nichtarzte verständlich und nützlich werden kann: vielleicht mögte auch eine Kenntniß der Vieharzneykunde damit verbunden werden sollen, allein dies dürfte die Vorlesung zu sehr erweitern, und wird daher nicht mitgenommen werden. Er bemerkt hienächst den Nutzen, den der Vortrag einer solchen populären Medicin gewähret, und verspricht, noch einige andere Mittel, die Aufklärung in diesem Fache zu befördern, bey einer andern Gelegenheit zu erörtern.

2.

Vierte Fortsetzung der allgemeinrn Statuten der Büzowschen Academie. — CAPVT III. *De conuentibus Senatus academici.* §. I. Quae de Senatu academico eiusque delectu, Concilii arctioris nomine insignito, priuilegiorum §. §. VIII. IX. X. et XI. constituta sunt ordinataque, perpetuae legis vim habeant, auctoritatemque, neque nisi ex gravissimis causis Nobisque consentientibus eorum ratio in dollesque mutetur.

§. II. A Concilio arctiori, praeside Rectore, cunctae Academicorum causae forenses dirimantur, exceptis tamen iis delictis, quibus exclusionis ex Academia poena scripta est, quae quippe sine collectis universi Senatus academici suffragiis nemini constituatur.

§. III. Prudentiam inprimis adhibeant Rector et Concilii arctioris Assessores, circumspicteque agant, si quis criminis accusatus praefraete negando credibilem amouere suspicionem nitatur, ne iureiurando innocentiam suam confirmandi temere ipsi copia detur. Quare tum delatoris conditio in dollesque probe perpendatur, tum diligenter in viuendi, qua criminis postulatus ante usus fuit, consuetudinem inquiratur, tum quanta in ipsum suspicio cadat, qualique eandem depellere modo conetur, accurate considerandum, ne bonorum famae macula adspargatur, improbi vero et dissoluti homines peierandi occasionem nanciscantur.

§. IV.

§. IV. Quoties a Rectore Senatus Academicus convocatus fuerit, frequens adfit, neque quis, nisi gravissimis districtus negotiis impedimentisque, in eundem venire negligat, praesertim, si quae grauioris momenti causae tractandae venerint. Si quae eiusmodi inciderint, Rector schedula singulis Senatus academici Assessoribus oblata, quae in conuentu proponenda sint capita, exponat, quo maturioribus consiliis instructi accedant praesentes, absentes vero ex legitima causa alii collegarum partes suas committere, ipsiusque voce sententiam suam in Concilio dicere valeant. Quod qui omiserit, de suo suffragii iure ista vice cessisse reputetur.

§. V. In ipso Senatus consessu Rector proposita, de qua deliberatio suscipienda est, causa statim sententiam suam expromat, eamque excipiant reliquorum Assessorum suffragia, eo quidem ordine, quo quisque post alterum Senatus collegio adscriptus fuit, nulla ordinis Facultates inter recepti ratione habita; feranturque eadem a quolibet sine metu, libere et ad bonae conscientiae leges, modeste tamen placideque, nec alter alterum in assensum consilii sui traducere studeat, vel ipsius sententiam acerbioribus verbis et iurgia rixasque mouere aptis perstringat, verum soli publicae saluti promouendae studium omne curamque impendat.

§. VI. Si quae in Senatu academico causa ventilaanda est, quae ad Assessorum Concilii aliquem ipsum vel ad ipsius propinquos, familiares conuictioresque pertinet, absente isto Assessore eadem agatur, et si praesente ipso talis inciderit, statim, ne suffragia aliorum libera cohibeat, ex Senatu vltro vel a Rectore admonitus discedat.

§. VII. Auditis singulorum suffragiis, quid plurimis illorum statuatur, Rector colligat, formataque inde, a Secretario Academiae calamo excipienda, decreta dein sine mora exsequatur. Si quorsum plurimorum sententiae inclinent, haud liquerit, proferatur iudicium, ampliusque de eodem tractetur capite, donec-

quid pronuncian- dum sit, satis constet. Si paria fuerint suffragia, Rectoris vox decidat, sique dimidia Assessorum Concilii pars, altera licet, sua tamen culpa, absente, in sententia quadem conuenerit, ista statuti instar placitumque, quo absentes pariter tenentur, valeat, inque tabulas a Secretario referatur. Innotescat tamen istiusmodi conclusum et reliquis collegis, quibuscum per litteras propterea communicandum. Neque Rector statutorum decretorumque ita constitutorum vel ab Iureconsultorum ordine in causis litigiosis suppeditatorum executionem suo arbitratu differat, verum si moram neccendi causa interuenerit, Concilio vel vniuerso vel arctiori consentiente ista indulgeatur.

§. VIII. Quae in conuentibus Senatus academici peracta sunt atque decreta, eiusdem Assessores sub fide, quam iureiurando alligarunt, taciturno silentio regant, donec publice executioni data, neque collegarum alter alterius suffragium palam faciat, quo similitates inde metuendae vitentur.

§. IX. Quodsi Rector commissi sibi muneris partes ita negligere deprehensus fuerit, vt saluti Academiae propterea metuendum sit, arctioris Concilii Assessores tempestiue Senatum academicum eius admoneant, collatisque cunctorum sententiis, qua ratione isti periculo occurrendum sit, statuatur.

CAP. IV. De reddituum academicorum administratione. §. I. Vt redditus Academiae accuratius administrantur, suffragiis Concilii academici constituantur quaestores, alter quidem, cuius curae commissa sit administratio stipendiorum sumrumque mensae publicae impendendorum, alter vero, qui aetario publico Academiae, fundis eidem conferendis, aliisque eius opibus praesit.

§. II Per quadriennium his muneribus praefecti iisdem fungantur, simulque ac Concilii suffragiis eliguntur, nuncupentur quoque ipsorum successores, qui opem quaestoribus administrantibus perpetuam praestent,

stent, hique singula administrationis negotia cum illis communicent, et quaestores adiuncti, quoties administrantium opera deficiet, partes ipsorum statim suscipiant.

§. III. Rationem sumtus Stipendiorum et mensarum publicarum administrandi, peculiari mandato nostro praecipiemus. Qui vero aerarii publici reliquorumque Academiae bonorum curam sibi habet commissam, rationes acceptorum et datorum accurate subductas quotannis Rectori et Concilio academico lustrandas reddat, quapropter a quolibet Rectore, finito ipsius munere rationibusque exhibitis, quae inferenda est aerario academico, pecuniam, ex redemptione ciuitatis academiae multaue residuam, accipiet. Praeterea is numeranda ipsi quouis semestri stipendia Professoribus et Officialibus academicis reliquis promte soluat, et quidquid augendis conservandisque bonis academicis proficuum sit, prudenter circumspiciat, maioris momenti causas Rectori et Concilio academico proponat, communicatisque consiliis, quae constituta sunt, diligenter exsequatur.

§. IV. Fidem suam Rectori et Concilio academico Quaestores hac iurisiurandi formula obstringant: *Ego N. N. Quaestor Academiae. (Inspector stipendiorum et mensae publicae.) iuro atque promitto, me redditus facultatesque administrationi meae commissos omni studio curaturum, quidquid augendis ipsis reuendisque prodesse cognouerim, sedulo obseruaturum, sique damnum aliquod mea negligentia venisse constiterit, meis sumtibus idem refarciturum; porro rationes accepti et expensi quotannis Rectori et Concilio fideliter exhibebo, neque nisi excussis iisdem atque testimonio rite administrati officii impetrato eodem me abdicabo. Sic me Deus adiuet.*

§. V. Qui munere isto fungitur, quotannis viginti imperialium honorarium accipiat; quodsi tamen cum redditibus Academiae laborum moles creuerit et honorarii summa Rectoris atque Concilii suffragiis augetur.

CAP. V. *De Academiae Secretario.* §. I. Rectori et Senatu academico clementissime ius facimus potestatemque, suffragiis suis eligendi virum probatae fidei atque dexteritatis, qui ipsi sit ab epistolis, negotiaque Vniuersitatis, tum scriptis expedienda, tum, si quae Praefectis nostris ducalibus vel Magistratui urbis vel aliis honestioribus personis coram exponenda, iussu Rectoris diligenter exsequatur, tabularium academicum custodiat, et Rectori atque Senatu vniuerso promptum in officii sui partibus praestet obsequium.

§. II. Quem maior suffragiorum numerus Secretarium constituit, in sollemni Senatus academici concilio data dextra singulis eius Assessoribus obseruantiam promittat, tuncque ita conceptis verbis iuret: *Ego N. N. Secretarius Academiae Ducalis Bützouensis iuro, me Rectori et Senatu academico obseruantiam debitumque cultum nunquam non exhibiturum, negotia mihi a Rectore et Senatu academico demandato fideliter et sedulo perfecturum, tabularii publici academici curam custodiamque diligenter susceptrum, quaeque fidei meae concredita, alto silentio rectorum, omne denique studium eo directurum, ut officii mihi commissi partibus pro mea virili satisfaciam. Ita me Deus adiuuet.*

§. III. Praesto sit Secretarius vniuerso Senatu academico et Concilio arctiori, quoties conuentus eorum celebrantur, calamoque iussu Rectoris excepta in publica acta referat, eaque bene disposita ordinataque in tabulario academico recondat. Eandem curam litteris ad Academiam datis, codicillis, scriptis, quibus priuatorum lites in iudicio academico ventilantur, et quibuscunque aliis in tabulario publico asseruandis sedulo impendat. Neque operam suam praefecto militum praesidiariorum, si quae Academiam spectans caussa Regiminis nostri collegio nuncianda fuerit, denegabit.

§. IV. Praeter annum clementissime a Nobis Secretario Academiae concessum stipendium fruatur is aliis adhuc commodis sportulisque, quorum omnium

accu-

accuratorum recensum instituere, summamque legis instar praescribere, Senatui academicum iubemus.

CAP. VI. De linguarum et exercitiorum Magistris.

§. I. Qui linguas, vel corpus apte exercere, docendi facultatem in Academia nostra consequuti sunt, pariter ac reliqui Doctores, omnes et singuli sedulo caueant, ne quidquam pietati in Deum et bonis probrisque moribus aduersum vel ipi committant, vel studiosis litterarum istiusmodi facinora edendi occasione praebent, exemplo potius suo atque sermonibus eos honestissima quaeque et laude digna sectari doceant.

§. II. Praesertim qui corpus apte ad leges et musicos concentus mouere docebunt Magistri, ne a superioribus studiis iuuenes abstrahant, serio iubentur, quare et, ne vtriusque sexus personis congregatis choros indicant agitentque, serio prohibentur.

§. III. Nemini, nisi impetrata a Senatu academico facultate, vel linguas vel corporis exercitia publice priuatimque docere liceat; quapropter, qui isti vacare voluerit labori, Rectori Academiae nomen det, ciuitatisque huius litterariae iura rite consequatur.

3.

Nachtrag zu der Schrift: Wir werden uns wieder sehen. Göttingen, im Verlage Vandenhoeck und Ruprecht. 1788. 4 Bogen in Octav.

Vielen meiner Leser, denke ich, wird die Schrift, zu der dieser Nachtrag gehöret, *) schon bekannt seyn, und wenn sie es nicht wäre, muß ich ihnen solche, als eines unserer bessern schriftstellerischen Producte, und als eine interessante Lectüre empfehlen.

Der

*) Wir werden uns wieder sehen. Eine Unterredung nebst einer Elegie von D. Karl Christian Engel. Göttingen, gedruckt bey Friedrich Andreas Rosenbusch, 1787. 13. Bogen in Octav. — Eine schon erschienene zweite Auflage will ich, sobald ich sie erhalten, nachholen.

Der Verf. hat darin zu zeigen gesucht, daß es nach Gründen der Vernunft einen ziemlichen Grad von Wahrscheinlichkeit habe, daß wir in der Zukunft unsere Freunde und Bekannten wiederfinden und erkennen werden. In diesem Nachtrage hat derselbe theils einige Stellen seines Buchs noch etwas näher erläutert, theils aber über die Fragen, ob auch der Tugendhafte seinen lasterhaften Freund wiedersehen werde? und, wie werden wir uns wieder erkennen? das wenige nachgehohlet, was sich darüber irgend sagen läßt, und in der Hauptschrift übergangen ist, weil er ihm den Grad der Wahrscheinlichkeit zu geben sich nicht getraute, dessen der übrige Inhalt fähig war. Der Vortrag ist eben so gut als in der Hauptschrift, aber die Natur der Sache läßt es schon erwarten, daß diese Bruchstücke bey weitem das Interesse für den Leser nicht haben, was er bey der Unterredung zwischen Moritz und Wilhelm fühlte.

4.

Auf Michaelis dieses Jahres hat der Hr. Prof. Laßus das Rectorat der hiesigen Stadt-Schule, welches er seit 1771 neben dem Professorate bekleidet hat, niedergelegt. Eine schmerzhaftige Krankheit am Kopfe, (*tic douleureux*), die ihn im vorigen Jahre befiel, und noch nicht gehoben ist, setzt ihn außer Stand, seinem Amte ununterbrochen zu genügen. Ich wünsche, daß diese zufällige Veränderung zugleich die Veranlassung werde, in der nothwendigen Verbesserung der Schule einige Fortschritte zu machen.

5.

Am 17 Oct. ward der Hr. Hofrath Normann ins Concilium recipiret, das nun zu der im Erbvertrage §. 191 bestimmten Zahl von neun fürstlichen und neun rätlichen Professoren angewachsen ist. Es ist solches, wie auch vormals bey dem Hrn. Prof. Weber geschehen, durch ein Patent bekannt gemacht worden.

Annalen

der

Rostock'schen Academie.

I. Band. 46. Stück.

Den 24. November 1789.

I.

Dissertatio academica de dignitate honore atque estimatione, quam Academia Rostochiensis perantiqua feliciter restaurata publicavit *Henricus Valentinus Becker*, Phil. D. et Prof. ord. et ad aed. Jac. Past. Rostochii, anno MDCCLXXXVIII. Typis Adlerianis. 7 Bogen in Quart.

Mit den Worten: Dignitas, Honor, Existimatio, — ich mag sie nicht durch Würde, Ehre, Achtung, übersetzen, da diese Ausdrücke meines Ermessens von jenen noch wieder in etwas verschieden sind, — werden so mancherley Begriffe verbunden, daß die Philosophen nöthig gefunden haben, ihre Bedeutungen genauer zu bestimmen. Aber auch dies genügt noch nicht, sondern man hat wiederum dignitatem naturalem und arbitrariam, connatam und acquisitam, honorem naturalem und arbitrarium, internum und externum, estimationem naturalem und civilem, simplicem und intensiuam unterschieden, um die Schwierigkeiten in der Anwendung zu überwinden. Diese verschiedenen Distinctionen werden hier also von dem Herrn Verf. erkläret, und auf die Entscheidung mehrerer davon abhängender Fragen angewandt, die ich, ohne zu weitläufig zu werden, nicht alle angeben kann.

Fünfte Fortsetzung der allgemeinen Statuten der Bürgowschen Academie. — CAP. VII. De ministro Academiae, et eius officio, nec non de Academiae famulo. §. I. Minister publicus Senatus academici suffragiis eligatur, qui, quo Secretarii vel absentes vel impediti partes suscipere queat, Notarii publici iura consequatur, latini sermonis peritus, probataeque fidei et industriae vir existat, quo commissis ipsi a Rectore et Senatu academico negotiis diligenter recteque exsequendis aptus sit, recipiaturque a Senatu academico praestito prius iurjurando sequentis tenoris: *Ego N. N. Academiae Bürgovienensis minister publicus, iuro atque promitto, quod Academiae huius Rectori et Senatui fidem et obsequium, singulisque Professoribus cultum debitum praestiturus sim atque honorem; quaecunque Rector Academiae expedienda mihi demandauerit, summa, pro virili mea, fide diligentiaque exsequi; quaeque mihi innotuerint legibus statutisque academicis contraria, vel ex quibus damnum aliquod Academiae huic metuendum foret, ad Rectorem statim sine fraude deferre, silentium rebus mihi concreditis praestare, officii mei partes ad legum mihi scriptarum normam sedulo explere, omnem denique vitae turpitudinem morumque deformitatem fugere velim euitareque. Sic me Deus adiuuet.*

§. II. Huius sacramenti nunquam non probe memor, quidquid ad officii sui partes pertinet, summa industria perficiat Academiae minister, si quem leges, civibus academicis, praesertim Studiosis latas, violasse cognoverit, haud reticeat, verum Rectori sine mora indicet, cunctaque rite prompte seduloque expediat, quaecunque Rector Academiae vel Professorum aliquis ad publicam Vniuersitatis salutem commodumque pertinentia ipsi exsequenda dederit commiseritque.

§. III. Ex tabula publica proponenda, exceptis, quibus collegia instituenda indicuntur, schedulis, priusquam

usquam eidem ab Academiae ministro affiguntur, Rectori exhibeantur: schedae vero, quibus priuati Doctores praelectiones suas commendant, Decani Facultatis, ad quem scholae habendae referuntur, censurae prius subiiciantur, quam ex tabula publica suspenduntur.

§. IV. Quodsi vel tumultus subitanei oriantur, vel ipse minister publicus factis superuenerit legibus academicis vetitis, auctores illis prohibendi arrestique vinculo constringendi potestate gaudeat, inconsulto licet, si causa moram haud tulerit, Rectore, cui tamen mox vniuersam causam exponat.

§. V. Scripta publice in Academia proposita et ciuibus eiusdem distribuenda, qualia sunt disputationes, programmata, edicta et id genus alia, minister publicus mature cui libet, cui destinata eiusmodi sunt, singulis Professoribus, Doctoribus et aliis in vrbe degentibus Litteratis offerat, neque in hoc industriam suam desiderari patiatur.

§. VI. Si quae ciuium academicorum bona sub hasta publice vendenda fuerint, Academiae minister istud negotii curet, et ita in eodem versetur, ne quid venditores damni ipsius culpa sentiant, verum dexteritatem omnem studiumque sub fide, quam iureiurando obstrinxit, probet. Praeterea Notarii, quod adeptus est, munere contra Academiam eiusque iura privilegiaque nunquam vtatur.

§. VII. Quibus praeter stipendium, a Nobis clementissime ipsi destinatum, aliis adhuc commodis emolumentisque gaudeat minister Academiae, a Rectore et Senatu academico accurate tabulis describatur, ad quarum normam cuncta exigi possunt.

§. VIII. Qui leuioris momenti operas Academiae praestet, Famulus siue tabellio a Senatu academico eligatur, qui carceres custodiat, iisque detentis adsit seruitiaque exhibeat, ministri Academiae multitudine negotiorum distenti vel absentis vices sustineat, publicas aedes atque conclauia obseruet euerratque, focos calefaciat, litterasque Academiae nomine scri-

ptas, ſicubi opus fuerit, perferat; quique praeter ſalarium annuum a Nobis conſtitutum pro aliis, quas praefat, operis redditibus certis a Senatu Academiae conſtituendis fruatur, atque commiſſas ſibi partes ſe ſumma diligentia curaturum, data dextra iuriſiurandi loco Reſtori Academiae promittat.

CAP. VIII. *De ratione conſequendi iura ciuitatis academicae.* §. I. Quicumque in ciuitatem Academiae noſtrae ex §. II. priuilegiorum Vniuerſitati noſtrae clementiſſime indultorum recipiendus, apud Reſtorem nomen ſuum profeſſus, in album, quod matriculam vocant, ab ipſo referatur, ex quo ſtatim tempore beneficiis iuribus atque exemptionibus fruatur, quibus, vt cuiusque ſtatus eſt, priuilegiis noſtris ornatur.

§. II. Qui ab exteris Vniuerſitatibus dignitate gradus academici auctus ad noſtram Academiam acceſſerit. eiusque ciuitatem conſequi cupit, verbis ita conceptis, ante, quam albo academico adſcribitur, iuret: *Ego N. N. iuro et promitto, quod Reſtori et Senatu huius Academiae honorem et reuerentiam debitam habere, legibusque et ſtatutis academicis tum generalibus tum mei ordinis viris ſcriptis, morem et obſequium praefare, vitae honeſtatem pro virili colere, et Academiae huius commodum, quantum potero, promouere velim. Sic me Deus adiuuet.*

§. III. Studioſi litterarum iureiurando fidem ſuam Academiae quidem non obſtringant, aſt data tamen dextra, iuriſiurandi loco, Reſtori ſpondeant, ſe I. Academiae Reſtorem et Senatum decenter veneraturos, iisdemque omnem, qui magiſtratui debetur, honorem habituros; II. legibus academicis atque ſtatutis latis adhuc et deinde ab Academiae Senatu ferendis ſine fraude doloue obſequuturos, pietatemque in Deum, ſobrietatem atque modeſtiam morum intemperatam ſancte ſeruaturus, vel ſecus ſi fecerint, conſtitutas iſtiusmodi delictis poenas abſque contumacia ſubituros; III. praefertim vero, ſi iniuria a quoquam

*quam laceffiti fuerint, ipfos eam non vindicatu-
ros, neque priuatas pugnas, quas duella vocant, ducali
mandato, anno MDCCLI. publicato, feuerè probi-
bitas inituros; neque tandem IV. iniuncti ipsis ar-
refti vincula, nifi finita cauffa vel impetrata a Re-
ctore venia, abrupturos effe.*

§. IV. Quicumque ad Academiam noſtram accedit,
litteras in eodem culturus, niſi in alia iam vixerit,
Ordinis Philoſophorum Decano ſemet fiſtat, qui,
quantum in litteris, in ſcholis inferioribus doceri
ſolitis, profecerit, inquirat, commodiſſimam apti-
ſimamque litterarum ſtudia tractandi methodum ipſi
oſtendat, et motum probitatisque perpetuum cultum
diligenter ſuadeat. Cuius a Decano Philoſophorum
inſtituti examinis teſſeram, quam ſignum deſi-
tationis vocant, iuuenes deinceps ferent.

§. V. In prouinciis noſtris aliquando officio functu-
rus, propterea que a Facultate, in cuius præcipue ſcho-
lis verſatus eſt, teſtimonium petiturus, apud Deca-
num illius Facultatis nomen ſuum profiteatur, idque
in librum referri decenter ambeat, quod abſque ſum-
tibus ab ipſo impetrabit.

§. VI. A litterarum Studioſis ius ciuitatis Acade-
miæ quinque redimatur imperialibus, quorum vnus
cedat Rectori, alter Decano Ordinis Philoſophorum,
tertio aerario academico, quartus bibliothecæ pu-
blicæ impendantur, quinto denique Acemiæ mi-
niſter publicus fruatur. Qui vero aliis ex Acemiis
ad noſtram accedunt, quatuor tantum imperiales ſol-
uere tenentur, quos Philoſophorum Decanus haud
participet.

§. VII. Artifices opificesque, impetrata a Nobis
Successoribusque noſtris venia ab Vniuerſitate con-
ſtituendi, pariter ciuitatem academicam ſoluto quin-
que imperialium pretio conſequantur, eadem rati-
one diſtribuendo, niſi quod imperialis Decano Phi-
loſophorum alias ſoluendus in aerarium publicum
Acemiæ inferatur.

D. Christian Albrecht Döderleins theologische Abhandlungen über den ganzen Umfang der Religion. Des vierten Bandes zweytes Stück. Fortsetzung von der Religion überhaupt und ihrer allgemeinen Beschaffenheit. Von der natürlichen Religion, und ihren Eigenschaften, insbesondere von ihrer Unzulänglichkeit. Uebergang zu der Untersuchung von der Seligkeit der Heyden. Schwerin, Wismar und Bützow, in der Böldnerschen Buchhandlung, 1788. 15 Bogen in gr. Octav.

— — — Des vierten Bandes drittes Stück. Von der Seligkeit der Heyden und anderer Ungläubigen. Von der geoffenbarten Religion. Möglichkeit der höhern Offenbarung: Nothwendigkeit derselben: ihre Kennzeichen und Beweise, theils von vorne her, sowohl nach ihrem innern Inhalt, als äußerlich durch Weissagungen und Wunderwerke, theils aus der wirklichen Erfahrung ihrer gesegneten Wirkungen. Uebergang zu dem Beweis von der Göttlichkeit der heiligen Schrift. — 1789. 14 $\frac{1}{2}$ Bog. in gr. Octav.

Nachdem der Hr. Verf. in den vorigen Stücken die Lehre von Gott nach dem Lichte der Natur vorgetragen, so gehet er nun in dem Letzteren dieser beyden Stücke zu der positiven Religion, und also zum zweyten Haupttheile des ganzen Werkes über. In diesem zweyten Theile sollte nun nach der ersten Ankündigung jede einzelne theoretische Grundlehre der christlichen Religion vorgetragen werden, und im dritten Haupttheile eine gleiche Ausführung der practischen Lehrsätze der christlichen Religion folgen. Bey den hohen Jahren des Verf. und bey der Weitläufigkeit der Anlage lies sich aber schon seit einiger Zeit voraussehen, daß auf die Vollendung nicht zu rechnen sey: indesß ist daran wohl nichts verloren. Wenn ich nach einigen Abschnitten dieser beyden Stücke, die ich durchgelesen, — sie ganz durchzulesen, habe ich über mich nicht erhalten können, —
und

und nach einigen andern Schriften desselben urtheilen darf; — und das glaube ich, da in ihnen allen einerley Ton herrscht; — so würde ich Geld und Zeit für verschwendet achten, die ich auf die Anschaffung und das Lesen dieses Buches, das zwar zunächst für Theologen, aber auch dabey für andere Leser bestimmt ist, anwenden müßte? indem es viel zu einseitig, zu weitschweifig und zu wenig überzeugend ist.

Da der Hr. Verf. mit dem dritten Stück des zweyten Bandes angefangen, den Inhalt der einzelnen Stücke auf dem Titel anzugeben, so will ich die Titel der vorhergehenden Stücke nach ihren besondern Bezeichnungen, und ihre Bogenzahl hier anführen. 1) — Des ersten Theils erstes Stück. Von Gott nach dem Licht der Natur. Büxow und Wismar, in der Berger- und Böldnerschen Buchhandlung, 1778. 19 Bogen. 2) — Des ersten Theils zweytes Stück, von Gott nach dem Lichte der Natur. — 1779. 20 $\frac{1}{4}$ Bogen. 3) — des ersten Bandes drittes Stück, samt einem Nachtrag. (Dieser ist eine kurze Erwiederung auf ein paar Recensionen.) — 1780. 10 $\frac{1}{2}$ Bogen. Zu diesen drey Stücken ist noch ein allgemeiner Titel: — Erster Band, samt einem Nachtrag. Schwerin, Wismar und Büxow, in der Böldnerschen Handlung, 1780, hinzugekommen. 4) — Des zweyten Bandes erstes Stück. — 1780. 16 $\frac{1}{4}$ Bogen. 5) — Des zweyten Bandes zweytes Stück — 1781. 19 Bogen. 6) — Des zweyten Bandes drittes Stück. Von dem Leben, der Seligkeit und den moralischen Eigenschaften Gottes, nach dem Licht der Natur. — 1782. 14 $\frac{1}{2}$ Bogen. 7) — Des dritten Bandes erstes Stück. Von der Regenten: Gerechtigkeit Gottes: von der allgemeinen Beschaffenheit und Inhalt der göttlichen Gesetze: Prüfung der Steinbartischen Ideen hierüber: göttliche Belohnungen: Theorie der göttlichen Strafgerichtigkeit: Versöhnung und Genugthuung für die Sünden. Nach dem Licht der Natur. — 1783. 14 $\frac{1}{2}$ Bog. 8) — Des dritten Bandes zweytes Stück. Noch einige Anmerkungen von Versöhnung und Genugthuung für die Sünden.

den. Geschichte der Lehre von der göttlichen Strafge-
 rechtigkeit, und von der darin gegründeten Nothwen-
 digkeit einer Versöhnung. Prüfung der alten und neuern
 falschen Systeme, insbesondere des Eberhardischen und
 Steinbartischen. Nach dem Licht der Natur. — 1784.
 (Im Wurme ist durch ein Versetzen des Buchdruckers
 durchgängig B. 3. St. 3. statt B. 3. St. 2. gesetzt.)
 9) — Des dritten Bandes drittes Stück. Neben-
 streitigkeit über den allgemeinen Begriff von der gött-
 lichen Gerechtigkeit, Langmuth und Wahrhaftigkeit
 Gottes. Allgemeine Einwendungen gegen die moralis-
 schen Eigenschaften Gottes, insbesondere von dem Ur-
 sprung und der Gegenwart des Bösen in der Welt.
 Nach dem Licht der Natur. — 1786. 13 Bogen.
 10) — Des vierten Bandes erstes Stück. Von der
 Einheit Gottes. Von der göttlichen Vorsehung. Von
 der Religion überhaupt. Von der moralischen Natur
 des Menschen, worauf sich die Vorschriften der Religion
 beziehen müssen. — 1787. 17 $\frac{1}{2}$ Bogen. — Allgemeine
 Titel zu den drey letzten Bänden habe ich bey dem
 Exemplar, was ich vor mir habe, nicht gefunden.

4.

Das durch den Abgang des Herrn Prof. Lasius
 (S. 356.) erledigte Rectorat an der hiesigen Stadt-
 schule ist dem bisherigen Conrector, Hrn. Mag. Plas-
 gemann, wieder übertragen: und das hiedurch erle-
 digte Conrectorat hat der Hr. Cand. Enoch Wil-
 helm Bühring erhalten.

5.

Bereits am 12 Octob. sind die Herren Professores
 Posse und Josephi hieselbst eingetroffen.

Annalen

der

Rostock'schen Academie.

I. Band. 47. Stück.

Den 1. December 1789.

I.

Gedanken über den Verfall und die Aufnahme öffentlicher Schulen, von M. Georg Ludwig Otto Plagemann, Rector der großen Stadtschule zu Rostock. Im October 1789. Gedruckt in der Adlerschen Officin. 2 $\frac{1}{2}$ Bogen in Octav.

In diesem Programm, das durch die Beförderung des Hrn. Verf. veranlaßt worden, trägt derselbe einige einzelne Betrachtungen über den auf dem Titel angezeigten Gegenstand vor, die nicht füglich in einem Auszuge dargestellt werden können. Ich würde also mich begnügen müssen, es bey dieser allgemeinen Anzeige bewenden zu lassen, wenn ich es nicht für nützlich hielte, bey dieser Gelegenheit noch einiges über die Ursachen des Verfalls der hiesigen Stadtschule zu sagen. Ich habe zwar schon einmal, (S. 29. 30.) diesen Gegenstand berührt, ich glaube aber, daß man es nicht zu laut und zu oft sagen kann, daß hier eine erhebliche und thätige Hülfe nöthig sey.

Da ein guter Theil des Verfalls einer Schule, wie der Hr. Verf. gleich Anfangs richtig bemerkt, auf Rechnung des Rectors geschrieben wird, so will ich zuerst die hauptsächlichsten Ursachen anführen, worin dem Rector das Meiste zur Last kommen kann. Ich rechne dahin 1) die unzuweckmäßige Eintheilung der Lektionen

für jede Classe. Zu meiner Zeit lernte der Schüler in Quarta, Tertia und Secunda viel zu wenig, und ward zu lange in diesen Classen aufgehalten: nachhin sollte in Prima alles Fehlende in ein Paar Jahren erlernt werden, was denn ganz unmöglich war. Wenn nicht die meisten Lectionen der dritten Classe schon in der vierten mitgenommen werden, und eben so in Tertia und Secunda eine gleiche Veränderung eintritt: so ist es ganz unmöglich, einen erträglichen Humanisten in Prima auszubilden. Ich habe vormahlen auch schon 2) das unzeitige Versetzen in die höhern Classen als eine Ursache dieses Verfalls angegeben. Man untersuche immer alle halbe Jahre, ob der Schüler in eine höhere Classe mit Nutzen übergehen kann: aber man sehe nicht auf Größe und Ordnung der Zeit, sondern prüfe sorgfältig, ob er das schon begriffen hat, was er in der vorhergehenden Classe lernen sollte. Seltne Fälle ausgenommen, wird der, der zu früh weiter vorrückt, in der Folge doch nie recht fortkommen. Ich rechne ferner hieher 3) die Einmischung solcher Lectionen, die für die Schule nicht gehören, und die damit gewöhnlich verbundene Vernachlässigung anderer, die auf Academien nicht süglich nachgeholt werden können. Ich habe die Wolfische Philosophie nach dem Baunmeister schon auf der Schule getrieben, aber an die so nöthige Übung, einzelne Gedanken in kurzen Aufsätzen ordentlich zweckmäßig und correct zu Papier zu bringen, ward nicht gedacht. Ich habe ferner 4) die Sorgfalt vermisst, Sprach- und Sachkenntniß möglichst mit einander zu verbinden. Wie wenig nützen z. B. in dieser Hinsicht Ciceros Episteln? Ich muß es endlich 5) auf Rechnung des Rectors setzen, wenn er nicht Muth und Standhaftigkeit genug hat, Veränderungen, die nothwendig sind, aber den andern Schullehrern nicht immer anstehen, in Gang zu setzen. — Unter dem Rectorate des Hrn. Prof. Lasius ist nun freylich mit den Lectionen und Lehrbüchern schon manche Abänderung vorgenommen: aber nach den mir gewordenen Nachrichten und nach dem Erfolg hat dies noch bey weitem nicht genüget.

Dahin,

Dahingegen giebt es freylich auch andere Ursachen, welche der Aufnahme dieser Schule im Wege stehen, und von dem Rector nicht gehoben werden können. Den ersten Platz nimt immer noch 6) die unzulängliche Einnahme der meisten Lehrer ein, die den brauchbaren Mann, der irgend eine andere Aussicht hat, abschrecket. Daß bey dieser eingetretenen Veränderung wiederum ein Zuwachs, wenn auch nur ein kleiner, zu dem Gehalte der Schullehrer bewilliget wäre, ist mir nicht bekannt geworden, und gleichwohl wird ohnedem der Zweck nicht zu erreichen stehen, da eine große Unterstützung mit einem Male gar nicht zu erwarten ist. Es gehöret dahin ferner 7) die bey manchem vorigen Falle nicht sorgfältig genug angestellte Wahl der Lehrer, die doch ebenfalls Hauptsache bleibt, in der Folge aber hoffentlich nach eben den Grundsätzen, wie in den beyden letzteren Wahlen, geschehen wird. Und dann gehöret noch dahin 8) der gänzliche Mangel einer Schulbibliothek, der doppelt schadet, wenn das Gehalt der Lehrer nicht hinreicht, sich eine mäßige Handbibliothek anzuschaffen. Was sonst über diese Classe von Ursachen noch zu sagen wäre, kann ich jetzt nicht berühren.

Wer so, wie ich, durch eine traurige Erfahrung überzeugt ist, wie wichtig die bessere Einrichtung der Schule für Rostock sey, und wie wenig Leute diese Angelegenheit richtig beurtheilen und genug beherzigen, der wird es billigen, daß man diesen Gegenstand bey vorkommender Gelegenheit mehrmalen in Anrede bringet.

2.

Sechste Fortsetzung der allgemeinen Statuten der Bützowschen Academie. — CAP. IX. *Leges, quibus Studiosi in Academia Bützoviensi re-
nentur.* §. I. Quod ab omnibus Academiae huius
ciuibus requiritur, religionis cultusque diuini serium
sedulumque studium, id praesertim litterarum Studiosi
ita sibi habeant commendatum, vt ne quidquam vel com-
mittant ipsi vel commilitones committere sine indig-

natione patiantur, quod immortalis Dei nomen profanare, vel sobrietati christianos iuvenes decenti obesse possit. Quapropter nullo non tempore agnoscant, si quid in se boni sit, illud Deo deberi vnice, adeoque gratia hac diuina praesidioque, et Christi, quod gerunt, nomine dignos semet exhibere sollicito curent; magno Dei omnipotentis, qui sapientiae genuinae fons et initium est, timore sint; verbum Domini sacro Codice complexum diligenti consideratione contemplantur; domestica sacra summa attentione animi et studio obeant, quo certiores precum ratarum spem concipere, atque sancta esse conamina sua quaecunque et Deo grata, certiores euadere queant; in sermone non minus, quam in ipsa vita, quod cum sanctissimi Numinis opprobrio coniunctum esse videatur, caute fugiant; morum denique et honestatis rationem habeant accuratissimam, flagitiaque et nequitias omnes sollicito euitare omni labore contendant.

§. II. Nemo cultum diuinum publicum contemnat vel parum aestimet, sed occasione, in coelestis doctrinae veritatibus proficiendi, quilibet pronus non ipse solum utatur, verum et alios ad capiendam eandem exemplo suo monitisque decenter excitet. In templo qui immodestius egerit, grauiori poena afficietur, quare a confabulationibus strepitu et discursionibus omnino quilibet Studiosus totum se absteineat, locum ordini destinatum nec alium in templo occupet, coetum sacrum non nisi finitis sollennibus deserat. Praeterea litterarum Studiosi temere haud negligant acroases Professorum Theologiae, quibus christianae religionis veritatem idoneis argumentis muniunt, et ad genuinam et haud infucatae pietatem cohortantur, neminemque, qui cultus diuini, tum publici tum privati, studiosum se exhibet, iniuriis propterea lacessere impune audeat. Quas leges, qui atrocius violare haud veretur, poenas grauissimas sentiet, quibus, si reuocari ad fruges haud patietur, abesse ab hac Academia vrbeque iubebitur, publicaue nomini ipsius macula inuretur.

§. III. Erſi, qui alieno a Lutheranorum coetui ad-
dicti ſunt, ab hac Academia haud arceantur, mo-
deſtiam tamen ſummam nunquam non colant, ne ſen-
tentiarum, quas alunt, diuortia lites diſſidiaque in
Academia noſtra pariant. A propalatione itaque dog-
matum ſuorum, tum publica tum clandestina, dili-
genter ſibi temperent, et noſtra ſi frequentare ipſis
libuerit ſacra, decentem debitamque iis reuerentiam
praestent.

§. IV. Ciues Academiae noſtrae ad veram viuendi
prudenciam, quatenus ineſt in conſtanti moderatae
et circumſpectae vitae tenore, perpetuo ſtudio con-
tendant, vt ipſos ſupra imperitum vulgus et animi
nobilitate et doctrina elatos eſſe intelligatur. Quare
legibus academicis morum honeſtatem praecipienti-
bus modeſte et ſine recuſatione parento.

§. V. Omnem itaque veſtitus foeditatem, et dede-
cus ſedulo fugiant, toga cubiculari indutus interdium
nemo in publicum prodeat, nemo fiſtulam fumantem
ore tenens manuum per plateas diſcurrat. Secus qui
fecerint, carceris poena plectentur.

§. VI. Clamoribus nocturnis diurnisue aliisque gras-
ſationibus publicam turbare quietem, vexare obuios,
ferire ſtrata gladio, aliaque eius generis facinora
edere, ſeuere ciues Academiae noſtrae prohibentur,
Qui temere legem hanc violauerint, vel carceris poe-
nam luent, vel exire ex Academia iubebuntur, vel
ferociae petulantiaeque macula publice notati dimi-
tentur.

§. VII. Iniuriis alios, cuiuſcunq; ordinis ſint vel
conditionis homines, nemo afficiat, praeterim mili-
tes praefidiarios et alios publicae ſecuritatſ et qui-
etis nocturnae cuſtodes exagitare, prouocare, vel ad-
verſus munia ſua obeuntes violenter facere, auſus
qui fuerit, grauiffimis poenis ſemet obnoxium ſentiet.

§. VIII. Aedibus, feneftris, ianuis aliisque tum
publicis tum priuatis aedificiis vim inferre, nemini
impune licebit. Iſtiusmodi atrocium facinorum reus
carcere includetur, vel ſeueriores poenas luet.

§. IX. Nemo Studiosorum alterum, vel temerario ausu, vel acceptae iniuriae vindicandae ergo, aggradiatur manu, flagello, gladio, vel quocunque alio armorum genere, quam legem qui transgressus fuerit, poenas sentiet Ducali mandato de MDCCLI. sequentibus sancitas verbis: "dass in vorsätzlichen Duellen sowohl die Schläger als deren Secundanten, und nicht weniger auch die Zwischenträger, welche sich zum Provociren gebrauchen lassen, oder sonsten als Anhetzer betroffen werden, cum infamia zu relegiren, die andern Schlägereyen aber, die unter den Nahmen Rencontres ausgeübet werden, und dafür unverstelter Weise wirklich zu halten sind, mit einer dreyjährigen Relegation bestraft: übrigens auch im Grad der Strafe grobe Scheltworte den Rencontres, und thätliche Faust Stock- und Peitschen-Schläge den eigentlichen Duellis gleichgeschätzt werden sollen."

§. X. Quicumque famosos libellos componere inque vulgus spargere, scriptisue aliis famam alterius lacerare haud veretur, aduersus semet seuerius ius dictum esse sciat, poenasque pro re nata paratas. Non enim solum auctoribus receptatoribus et diuulgatoribus istiusmodi libellorum publica relegatio proposita est, verum et, qui vero famosas litteras emiserit, infamiae maculam subibit.

§. XI. Quod ingenuum litterarum cultorum dedecet, in oenopoliis, popinis ganeisque haerere, et talis aleisue tempus ludere, nostrae Academiae ciues sedulo fugiant. Qui propterea a Rectore admonitus mores non mutauerit, excedere ex hac Academia, eius commodis indignus, iubebitur. Istiusmodi autem lusus genera, quibus bona solius fortunae ludibrio exponuntur, qualia Hazard-Spiele nominant, plane vetita sunt. Qui temperare sibi ab iis-nesciverit, ei dato abeundi consilio prospicietur.

§. XIII. Vbi nuptiae vel sodalitates certorum celebrantur, nisi inuitatus, nemo se ingerat obtrudatue, istiusmodi namque immodestia carceris poena coercetur.

§. XIII. Bacchanalia viuere, ludos scenicos agere, histrioniam exercere, laruas induere, nullo tempore locoue liceat. Qui legi huic non obtemperauerint, carceris poenam haud effugient.

3.

Der Brief Pauli an die Römer, übersetzt und durch Anmerkungen erläutert von Adolph Friedrich Suchs, Rector der Herzogl. Strelitzischen Domschule bey Rakeburg. Stendal, bey D. C. Franzen und J. C. Grosse, 1789. 10 Bogen in Octav.

Der nun nach Güstrow (S. 204.) gekommene Verf. dieser Uebersetzung oder Paraphrase hat zuerst die Uebersetzung selbst, bloß mit Summarien der verschiedenen Abschnitte versehen, abdrucken lassen, und dann Anmerkungen, wodurch er seine Uebersetzung rechtfertiget, besonders angehängt. Weil ich über den Werth dieser Arbeit zu urtheilen mir nicht getraue, so will ich die Stelle Röm. I. 21 — 37. die ich auf eine besondere Veranlassung zuerst nachschlug, hier ausziehen. „Weil sie, (sage ich,) Gott leicht genug erkennen konnten, ihn aber doch nicht ehrten, noch ihm dankten, im Gegentheil auf unnütze Spitzfindigkeiten verfielen, wodurch sie in ihrem Herzen jeden gesunden Gedanken erstickten, und sich selbst verblendeten: — frenlich hielten sie sich bey diesem Verkehr für weise, aber sie waren eigentlich Thoren, denn sie gaben dem herrlichen und unsterblichen Gott die Gestalt sterblicher Menschen, vierfüßiger, ja wohl gar kriechender Thiere: — so hat Gott sie auch in den Begierden ihres Herzens dahin gegeben, so daß sie in der übertriebensten Unzucht selbst ihre eigene Leiber schänden. Sie vertauschten, (damit ich mich deutlicher ausdrücke,) das Erkenntniß des lebendigen Gottes mit Aberglauben; sie ehrten die Beschöpfe und dienten diesen, statt daß sie hätten dem Schöpfer dienen sollen, der doch allein der hochgelobte Gott ist in Ewigkeit: darum hat Gott sie den schändlichsten Lüsten preis gegeben. Die Weiber haben ihre natürliche Bestim-

Bestimmung verlassen, und sind auf ganz unnatürliche Dinge verfallen; Männer haben, mit Vernachlässigung des weiblichen Geschlechts und in unnatürlicher Brunst gegen ihr eigen Geschlecht entbrannt, mit Männern Schande getrieben: zur gerechten Strafe für ihre Ungelehrigkeit bey dem deutlichen Unterrichte Gottes.“ — Ungefähr wird man daraus wenigstens die Manier des Hrn. Verf. sehen können.

4.

Am 18 Sept. folgte die Promotion des Hrn. Doct. Burchard unmittelbar auf die Vertheidigung seiner Inaugural-Disputation (S. 305.), und ward zugleich durch Vertheilung des üblichen Doctor-Patents bekannt gemacht. Im Wesentlichen wurden die ehemaligen Formalitäten beybehalten, nur einer von den vorigen hiesigen Gebräuchen, der für unsre Zeiten nicht passend schien, ward weggelassen. Vormals nämlich pflegten acht oder zwölf Secundaner aus der hiesigen Stadtschule in Procession ins Auditorium zu kommen, und sich in die Mitte desselben in dem Sitter hinzustellen: einer derselben sagte alsdann einen Glückwunsch in lateinischen Versen her, und ein anderer legte in einer kurzen lateinischen Anrede dem Doctor eine juristische Frage zur Beantwortung vor. Da für die Classe ein ganzer Tag dadurch verdorben, und die kleine Ergötzlichkeit, welche dafür zu erlegen war, durch die Kosten, welche die Aeltern davon hatten, überwogen ward, und da der ganze Ritus, dessen Veranlassung ich nicht kenne, ein niedriges Ansehen hat: so hielt man für besser, ihn nicht wieder einzuführen.

5.

Am 4 November verstarb zu Bügow der Hr. Consistorialrath Döderlein, ein Mann, der in der Geschichte unserer Academie merkwürdig bleiben wird, da er 1760 die Trennung derselben hauptsächlich veranlaßte.

Annalen

der

Kostockfchen Academie.

I. Band. 48. Stück.

Den 8. December 1789.

I.

Familiennachrichten und Lebensumstände des Wohlgebohrnen und Hochgelahrten Herrn, Herrn Doctors Joachim Friedrich Taddel, gewesenen vieljährigen wohlverdienten Landsyndicus der Mecklenburgischen Ritter- und Landschaft, unter dem akademischen Siegel herausgegeben, und mit einer Vorrede über die Veruhigungen des stillen Verdienstes begleitet, von dem diesjährigen Rector der Universität Kostock, Johann Caspar Velthusen. Kostock, gedruckt in der Adlerschen Officin, 1789. 3 Bogen in gr. Quart.

Den Inhalt der Vorrede wird folgender kurze Auszug ergeben. — Der erste Grundsatz der Sittenlehre, über den die Meinungen so getheilt sind, kann süglich mit folgenden Worten abgefaßt werden: Laß die bestmögliche Erfüllung der Absichten deines Schöpfers das Hauptaugenmerk deiner Bestimmung seyn. Aus ihm könnte sodann der fruchtbarere Satz gefolgert werden: „Bemühe dich, „zwar zunächst auch mit für dich selbst, um die Erlangung eines möglichst beständigen Genusses der dauerhaftesten und unzerstörbarsten Freuden: suche jedoch „deine höchste Seligkeit in der möglichsten Vermehrung
B b b „ber

„der Zufriedenheit Anderer, vermittelst der redlichsten Anstrengung deiner Kräfte.“ Der Mensch genießt also die dauerhafteste Glückseligkeit am reichlichsten beim anhaltenden Bestreben, das Wohl Anderer zu erarbeiten, und wenn er gegen alles Uebrige in der Welt allmählig gleichgültig wird, gewinnt er daher seine Berufsgeschäfte immer lieber, und opfert ihnen alles willig auf. Sein Werth wird indessen selten im vollen Umfange erkannt, weil seine Bemühung und deren Einfluß nicht allen bekannt wird. — Ich habe schon an einer andern Stelle *) bemerkt, daß ich statt ascetischer Betrachtungen dieser Art in unsern Leichen-Programmen wissenschaftliche Gegenstände abgehandelt wünsche.

Aus dem angehängten Lebenslaufe des Verstorbenen füge ich zu dem, was ich vormalen (S. 232.) angezeigt habe, noch folgendes hinzu: Der Verstorbene studirte hier, zu Helmstädt, zu Halle, und zu Leipzig, und ward hieselbst im Jahre 1733 Doctor. Seine unter des seel. Carmons Vorsetze vertheidigte Inaugural-Disputation de abdicatione liberorum ist nach der hier angegebenen Nachricht von ihm selbst ausgearbeitet worden, die Manzel in dem Facultäts Programm auf den Präses für dessen Arbeit angiebt. Nachdem er sich einige Jahre mit practischen Arbeiten beschäftigt, ward er 1740 Mitglied des Raths, und hatte an der Abfassung der Convention von 1748 vorzüglichem Antheil. Er verwechselte inzwischen noch in eben dem Jahre dieses Amt mit der einträglichen Stelle eines Consulenten der Ritter- und Landschaft, und ward einige Jahre darauf (1755. S. Wolffs Rep. S. 434.) Landyndicus.

Durch einen Schreib- oder Druckfehler ist das Jahr 1697 als das Geburts-Jahr der Mutter des Verstorbenen angegeben: es ist aber das Jahr ihrer Verheirathung, geboren ist sie 1681, den 5. Junius. (S. Steins Leichen-Programm auf ihren Vater, S. N. Joh. Vermehren.)

*) Gedanken über die Nominal-Professuren. S. 4. c)

Siebende und letzte Fortsetzung der allgemeinen Statuten der Bürgerschen Academie.

— §. XIV. Qui Academiarum commodo dudum profligatus exulat, barbaro et inficeto nomine veniens Pennalismus, in Academia nostra nunquam toleretur. Hinc, qui aut nominis aut rei quid tentet instaurare, qui Senioris titulum affectet, signum aliquod distinctivum in pileo vel veste ostendat, symposia nationalium specimen prae se ferentia paret, quique convictus erit, importunus commestator fuisse, vel adveniantes exagitate et nummos ab iis extorsisse, vel imperasse illis, quae gratis vltro offerri solent hospitibus, quocunque id fiat obtentu, in perpetuum exulare ab hac Academia iubebitur.

§. XV. Concessa clementissime civibus nostris venationum voluptate nemo audacius abutatur, neque ita se illi permittat, vt perditum temporis ipsum aliquando poeniteat. Sclopera vero bombardasque explodere, vel pyrobolos seu ignem artificiosum mittere, tum in vrbe tum in suburbibus et circa horrea, gravissime interdictum esto. Quam legem qui contemserit, ab Academia hac excludetur.

§. XVI. Qui litteras in hac Academia culturi ad eundem accedunt, Rectori nomen dare tenentur. Neque vero vltra octiduum id quisquam differat, nisi deinceps duplo carius ius civitatis academicae redimere ipsi libuerit, vel fonticas, quare id distulerit, causas ostendere possit.

§. XVII. Aduersus Rectorem et Senatum academicum, tanquam Magistratum suum, debitam quilibet adhibeat reuerentiam, Professores atque Doctores honore decente prosequatur, monitisque illorum audiens sit, obsequiumque exhibeat.

§. XVIII. Contra magistratum Academiae nemo quidquam machinetur, neque alios, vt tale quid suscipiant, sollicitet, vel sollicitatus in seditionem conspiret. Quare sine Rectoris venia nemo Studiosorum

coetum cogere audeat. Cuius quidem legis violatores publice, adiecta quoque nomini ipsorum infamiae macula, proscribentur.

§. XIX. Tabulae publicae affixis manus inferentibus violentas, refigentibus ea vel lacerantibus, eadem poena dicta est iussigeturque.

§. XX. Si quem Rector Academiae ad se venire iusserit, prompte is indicto tempore compareat, et si vel maxime infontem se commissi alicuius delicti opinetur, modeste tunc causam suam Rectori vel Senatu exponat, neque coram iudicio ferocius agat, neque missum ad se Academiae ministrum indigne excipere audeat, nisi grauioribus coerceri poenis malit.

§. XXI. Vadimonium cui impositum est, temere illud non deserat, nec, nisi finita prius causa, vel impetrata Rectoris venia, vrbe excedat. Qui ita fidei, quam adueniens Rectori dederat, religione conculcata hinc se proripuerit, et citatus intra dictum diem sui potestatem haud fecerit, in perpetuum ex Academia excludetur.

§. XXII. Poena a Senatu academico affectus verecunde eandem subeat. Inprimis, qui carceri inclusus, ab omni vociferatione immodestiaque se absteineat, ne grauiorem relegationis poenam contrahat. Neque sodalitia in carcerem, nisi annuente Rectore, adducat.

§. XXIII. Qui conducto aere alieno clam se subduxerit, etiamsi vadimonio non obstrictus, flagrantibus creditoribus publico edicto citabitur, nisi que dicto ipso die vel coram in iudicio adfuerit, vel debita interea soluerit, certissimam perfidiae poenam sentiet, publiceque relegabitur. Neque tamen ita pecunia ipsius abitu excludetur, verum si nomina haud expediuerit, in patriam iudicii academici tabula mitteretur, iudicisque ibidem auxilium aduersus ipsum implorabitur.

§. XXIV. Ne improuida iuuenum aetas per facilitatem aeris alieni in mala inde oriunda incidat, nemo mercatorum ultra decem thaleros, artifices vero, opifices, et qui potionum varia genera vendunt, haud
ultra

ultra quinque thaleros cuiquam Studioſo credant. Quicumque recta praeſentibus Studioſis cibumque, ſolutionem promiſſae pecuniae ultra ſemestris ſpatium differri haud patiantur, verum elapſo iſthoc tempore, implorata etiam, ſi opus fuerit, Rectoris auctoritate, debitores adigant. Nemini praeterea liceat, Studioſos pignore accepto ſibi obligare, vel ad ipſorum ſponſionem pecuniam mutuam dare. Qui neglexerit hanc legem, forum academicum nonniſi fruſtra implorabit, et pignoris accepti iacturam praeterea ſentiet.

§. XXV. Qui aliquando in his terris publico muneri praefici cupiunt, ita omnes et ſinguli ſe gerunt, ita ſcholas Academicas frequentant, ita ſuis ſe moribus commendant, ut abituri publica teſtimonia a Facultate, cuius diſciplinis nauarunt, petenda accipiant, quo quippe carentibus impeditus et difficilis ad publica officia aditus erit. Decano propterea Facultatis, a qua publicam commendationem petunt, teſtimonia ſingulorum Doctorum, quorum doctrina uſi ſunt, exhibeant, ſique ipſi viſum fuerit, explorationi eius vel Facultatis quoque modeſte ſemet ſiſtant.

§. XXVI. Praelectionibus docentis cuiusdam qui ultra quatuordecim dies interfuert, ſoluere ei ordinarium honorarium tenetur, quod omnino quiuis Studioſus praerogabit, niſi cum Doctore, cui debetur, pacto aliter conuenerit. Atque huius legis tum ſinguli litterarum Studioſi, tum Doctores ſemper ſint obſeruantiffimi, ſiqui illi eandem neglexerint, hi Rectoris opem fruſtra haud implorabunt. Neque teſtimonium publicum quiſquam feret, niſi Doctoribus ſe legitime ſatiſfeciffe docuerit.

§. XXVII. Feriandi tempora nemo ſtudioſorum extendat, otioſque illicitis ſemet permittat. Demigrations ex auditorijs ſectari, vel aliis perſuadere, ſeuere interdictum eſt. quiſque tale quid auſus fuerit, nec admonitus reſipuerit, in eum grauius animaduertetur. Ad Doctorum potius ſedulitatem totos ſe auditores accommodent, ne traducti ſine labore et contentione otioſi temporis aliquando poeniteat.

§. XXVIII. Partae diligenter doctrinae publica specimina dare, nemo Studiosorum superciliose negligat, a quibus quippe certa ipsis commendatio proficiscetur. Inprimis vero, qui docendi in Paedagogio nostro sparrae admoti sunt, nec non lautioribus qui stipendiis fruuntur, et illi quidem primo statim, quo salario sustentantur, hi vero altero, quo stipendium acceperunt, anno, disputationem publicam habeant, quo se beneficiis, quibus gaudent, dignos omnino praestent.

§. XXIX. In album academicum qui referuntur Studiosi litterarum, legibus supra scriptis praestandum sancte obsequium formula Cap. VIII. §. III. descripta polliceantur, utque exacte eadem ab ipsis seruentur, Rector atque Senatus academicus perpetuam curam adhibere iubentur. —

Atque isthaec supra scripta Statuta cuncta singulaque, quum Academiae nostrae saluti nostraeque voluntati congruere, re satis ante deliberata deprehendimus, auctoritate nostra Ducali sancimus stabilimusque, illisque legum publice latarum vim omnem roburque addimus, serio volentes iubentesque, ne quis temerare eadem violareue audeat, nisi qui indignationem nostram seuerioremque punitionem incurere malit. Quum vero futura quaecunque prospicere mortalibus haud detur, et euenire aliquando possint Academiae nostrae, quae legum latarum abrogationem, vel augeri ipsas poscunt, Priuilegiis nostris clementissime Rectori et Senatui academico concessam, statuta salutaria condendi, potestatem denuo largimur, et nostri Regiminis administris talia proponendi, nostraeque confirmationis tabulas humillime impetrandi, plenam facimus copiam, prouti et rogandi, subrogandi, derogandi, obrogandique illis ius plenamque potestatem Nobis nostrisque Successoribus reseruamus.

De quorum omnium fide ut certius constet, praesentem Statutorum Academiae nostrae Bützouiensis Codicem Ipsi subscripsimus, nostroque signo Ducali

cali appendente confirmari iussimus. Data sunt haec actaque in Arce nostra Suerinensi, die decima sexta Iunii, MDCCLXII.

FRIDERICVS, D. M.

C. F. C. a Bassewitz.

3.

Monatsschrift von und für Mecklenburg. Zweyter Jahrgang. 9. Stück. September, 1789. Schwe-
rin, ic. 6 Bogen in Quart.

Folgende Aufsätze machen den Inhalt dieses Stückes aus: 1) Zustand der Handlung im Lande. — Ist noch unvollendet. 2) Conjectur über eine Stelle des Helmolds, das Pantheon zu Rhetra betreffend. — Ist gleichfalls noch nicht beendiget. 3) Ueber gelehrte Streitigkeiten. — Es wird zuerst ihr ökonomischer, und dann ihr wissenschaftlicher Nutzen vertheidiget: (den ersten würde ich nicht in Anschlag bringen, und den letzten mögte ich denn doch nicht bey allen erweisen.) Dann wird der Herausgeber der Monatsschrift aufgefodert, mehr ökonomische Artikel einzurücken, und die in Mecklenburg herauskommenden Schriften vollständiger anzuzeigen: und es wird in einer beygefügten Anmerkung das Letztere versprochen, ersteres aber damit entschuldiget, daß die mehrmalige Bitte um Beyträge fruchtlos gewesen. (Es scheint jetzt Mode zu werden, daß man sich Beyträge anderer Gelehrten zu Schriften mancherley Art erbittet, und sich beschweren zu können glaubt, wenn diese nicht erfolgen. Wenn man aber dabey erwöge, daß die meisten Gelehrten, wenn sie nicht mit dem Schriftsteller vorher in Verbindung stehen, sehr gute Gründe haben können, eine solche Aufforderung nicht anzunehmen; so würde man sich leicht überzeugen, daß es Uebereilung sey, auf eine so zufällige Unterstützung viel zu rechnen.) Endlich folgt eine kurze Nachricht von verschiedenen Mecklenburgischen periodischen Schriften. (Das Urtheil über die Rostockschen gelehrten Zeitungen ist dahin zu berichtigen,

tigen, daß die ältern, welche vor Trennung der Academie von Alexinus besorgt wurden, in den damaligen Zeiten nicht die unterste Stelle verdienten: aber die nachherigen, an denen ich selbst seit 1768 Antheil gehabt, als ein Gemische sehr verschiedener Einsichten und Grundsätze freylich einen sehr geringen Werth hatten.) 4) Ueber die Wartung der Schaafse. — Die Oekonomen mögen untersuchen, ob dieser Aufsatz mehreren Nutzen hat, als es mir dünket. 5) Schreiben eines Mecklenburgischen Bauers an seinen Prediger. — Rüge, daß man herumstreichenden Bettlern, und andern Leuten erlaubt, schädliche Bücher an den gemeinen Landmann zu verkaufen. Hätte viel kürzer gefaßt werden können. 6) Versuch einer Geschichte des Indigenats in Mecklenburg. — Auch diesmal wird noch vom Dänischen und Hollsteinschen Indigenat gehandelt. 7) Anmerkungen über die Policcy-Anstalten in Mecklenburg. — Der Verf. dieses Aufsatzes meint, daß es uns an Policcy-Gesetzen nicht mangle: und nur die Obrigkeiten auf deren Befolgung nicht achteten. Ich bin der Meynung, daß der Mangel der Policcy-Anstalten in Mecklenburg, theils in der Beschaffenheit unserer Policcy-Gesetze, die kein zusammenhängendes Ganze ausmachen, theils in der Lage der Policcy-Obrigkeiten, und theils in der Aufsicht über diese Letzteren, ihren Grund habe. 8) Liscov. — Da von dem Leben dieses Gelehrten so wenig bekannt ist, so sind hier einige Data dazu excerpirt, um andere zur Auffsuchung mehrerer Nachrichten aufzumuntern. 9) Etwas über Traum und Traumdeuterey. — Ein unbedeutender Aufsatz. 10) Bemerkungen über das Spiel einiger Schwerinschen Schauspieler. — Wird in der schon bekannten Manier fortgesetzt. 11) Beförderung. 12) Bekanntmachung vom Magistrat zu Schwerin, die Handwerker auf dem Lande betreffend.

Annalen

der

Rostock'schen Academie.

I. Band. 49. Stück.

Den 22. December 1789.

I.

Magazin für die gesammte Rechtsgelehrtheit. Ersten Jahrganges zweytes Stück. Neuestelitz in der Hofbuchhandlung. 1789. II $\frac{1}{2}$ Bogen in Octav.

Gegenwärtiges Stück enthält folgende Aufsätze: 13) Herrn Domprobsts Dreyer bibliotheca iuris Sueo-Gothici, 14) Hrn. Regierungsraths Bodmann diplomatisch juristische Erläuterung einiger Clauseln in alten Schuld- und Pfandverschreibungen. 15) Hrn. Justizraths Christiani Bertheidigung seines Aufsatzes: Die Chimäre des Todschlags aus indirecten Vorsatz. — Aus dem Kielschen Magazin. (S. II.) 16) Kurze Untersuchung der Frage von Bestellung der Landesregierung, wenn ein teutscher Reichsstand durch Gemüthskrankheit dazu unfähig wird. Vom Hrn. Reg. Secr. Wächter in Stuttgart. — Ist schon besonders gedruckt. 17) Was Schiffsziehen für eine Strafe sey? — Aus dem Göttingischen Taschen-Calender. 18) Juristische Vorlesungen von Michael 1788 bis 1789. — Aus Lections-Catalogen und gelehrten Zeitungen ausgezogen, und zwar von den Academien zu Büzow, Erfurt, Frankfurt, Göttingen, Greifswald, Halle, Heidelberg, Kiel, Königsberg, Leipzig, Marburg, Rinteln, Etc

No.

Rostock. 19) Rostockſche juridiſche Litteratur vom May bis zum 18 September dieſes Jahres. 20) Juridiſche litterariſche Nachrichten. — Von den unſere Academie betreffenden Nachrichten bemerkte ich hier: „daß dem Hrn. Prof. Voltär in Halle unter vortheilhaftesten Bedingungen die Stelle eines obersten Lehrers der Rechte und der Juristen-Facultät auf hieſiger Academie angetragen ſeyn ſoll;“ (nach meinen Nachrichten iſt er hieher empfohlen;) „daß Hr. Hofrath Könnberg ein verbindliches Schreiben vom Corpore Evangelicorum über ſeine Abhandlung von ſymboliſchen Büchern erhalten; und daß von meinen commentationibus iuridicis in der Oſtermefſe 1790 ganz gewiß der zweite Fascikel erſcheinen werde;“ (dieſe iſt eine Irrung, er wird in künftiger Meſſe gewiß nicht erſcheinen, und ich kann überhaupt noch nicht beſtimmen, wenn es geſchehen werde.)

2.

Monatſchrift von und für Mecklenburg. Zweyter Jahrgang. 10 Stück. October, 1789. Schwerin ꝛc. 6 Bogen in Quart.

Dieſes Stück fängt 1) mit dem Beſchlusse des Entwurfs von dem Zustande der Handlung im Lande an. — Wenn auch der reichhaltige Gegenstand bey weitem nicht erschöpft iſt, und gegen manche Behauptung des Verf. ſich noch Erinnerungen machen laſſen, ſo iſt dieſes doch ein nützlicher Aufſatz, durch den mehreres in Aarege gebracht wird, was eine genauere Entwicklung und Prüfung verdient. Zu wüncſchen wäre es, daß der Handel einzelner Städte auch beſonders unterſucht würde. 2) Auch in Mecklenburg ſollen Mitglieder der deutſchen Union der Zwey und Zwanziger ſeyn. — Der Verf. komt um ein halbes Jahr zu ſpäte. In der bekannten Liſte der Union-Genoſſen ſind auch Herr Prof. Graumann und unſer Herr Prof. Weber, damals noch zu Halle, aufgeführt; und er meynt nun, daß es gut ſeyn werde, wenn beyde Herren ſich

sich öffentlich erklärten, ob das wahr sey. Allein Hr. Prof. Weber hat schon im Febr. dieses Jahres angezeigt, daß er zwar anfangs die gedruckte Einladung zu dieser Gesellschaft, welche nach derselben weder eine geheime noch eine unerlaubte Gesellschaft seyn sollte, nicht abgelehnet, aber doch schon Anfangs 1788 wegen der über den Stifter der Gesellschaft entstandenen Meynungen alle Theilnahme an der Gesellschaft verboten habe: wie der Verf. das in dem am 11 März ausgegebenen 34 Stück der Intelligenz-Blätter zur Jenaischen allgemeinen Litteratur-Zeitung, die doch hier so unbekannt nicht ist, ausführlicher lesen kann. Und Hr. Prof. Graumann würde wohl nichts sagen können, als was so viele andere in mancherley Journalen eingerückte Erklärungen enthalten.

3) Abstellung des Neujahrs-Gratulirens in Schwerin, als Betteley betrachtet. (S. 131.) — Durch ein Herzogl. Rescript vom 16 Junius d. J. ist es in Schwerin größtentheils abgeschaffet. Warum bey den Chorschülern, den Stadtmusicanten, den Hautboisten, den Tambours und dem Trompeter von der Garde eine Ausnahme gemacht worden, wünsche ich in einem der folgenden Stücke angemerkt zu finden: bey den drey Letzteren scheint sie mir gerade am wenigsten schieklich zu seyn.

4) Ueber das Mecklenburgische Hochdeutsch. — Ist abgebrochen.

5) Fortsetzung des Versuchs einer Geschichte des Indigenats in Mecklenburg. — In diesem Abschnitt kommt der Verf. nun zur Geschichte des Mecklenburgischen Indigenats, und erweist, hauptsächlich aus den Landtags-Acten von 1693, 1694, 1702 und 1611, daß vor 1714 ein solches Indigenat gar nicht bekannt gewesen, und die erste Spur sich davon in einem Protocol finde, das 1714 nach geschlossenen Landtage von 3 Landrätthen, 2 Landmarschällen, 4 Edelleuten und dem Bürgermeister Stever aus Rostock abgehalten worden.

6) Recensionen. 7) Einige Nachricht von den die Stadt Schwerin betroffenen großen Brandschäden. — Wozu diese kurze, kaum den dritten Theil einer Seite betragende Anzeige dienen soll, sehe ich nicht

ein. 8) Bemerkungen über das Spiel einiger Schwes-
rinscher Schauspieler. 9) Theater-Nachricht aus Ros-
tock. — Eine nicht sehr erhebliche Nachricht, schlecht
und mit Ausdrücken, deren man sich gegen das Publi-
cum nicht bedienen sollte, vorgetragen. Den Haupt-
umstand, daß die ganze Gesellschaft aus 3 Personen,
dem Hrn. Erdmann, seiner Frau, und seinem Soh-
ne, einem unerwachsenen Knaben, bestanden, und diese
alle Personen des Schauspiels vorstellen wollen, hat
der Correspondent in seinem Eifer vergessen. 10) Be-
förderungen. 11) Patente und Verordnungen.

3.

Mecklenburgische Kasualbibliothek, herausgegeben von
C. G. Mangel, Prediger zu Ruppentien. Erster
Band. Dem Herrn Konsistorialrath, Superinten-
dent und Hofprediger Beyer in Ludwigslust ge-
widmet. Schwerin, gedruckt und verlegt von Wil-
helm Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker, 1789.
13 Bogen in Octav.

Vermöge der Vorrede hat ein großer Theil des Pu-
blicums gewünscht, eine genauere Erklärung zu
haben, was für Predigten und Reden in dieser Kasual-
Bibliothek aufgenommen werden sollen: und es wird
also die Nachricht gegeben, daß alle Fest-, Passions-,
Wettags- und Dank-Predigten, ferner Leichenpredigten
und Parentationen, Einführungs-, Zutritts-, Abzugs-,
Einweihungs-, Gedächtniß-, Stiftungs-, Synodal-, Pre-
digten, Trau-, Tauf- und Confirmations Reden, Vor-
bereitungs-, Beicht- und Absolutions-, Reden, Ermah-
nungs-, Reden bey Verpflichtungs-, Enden, Warnungs-
Reden vor Meynenden, Schavott-Reden, und Reden
bey besondern Vorfällen in der Gemeinde und in der
Nachbarschaft, hier ihren Platz finden werden. Hiedurch
ist nun zwar der Plan so sehr erweitert, daß es an
Materialien schwerlich fehlen kann, indessen sollen doch
zur Abwechslung künftig noch kleine Aufsätze über ei-
nen den Geistlichen interessanten Gegenstand, Biogra-
phien

phien und Characterschilderungen verstorbenen mecklenburgischer Geistlichen, auch kurze Anzeigen von Beförderungen, Amtsveränderungen und Todesfällen vaterländischer Geistlichen angehängt werden. Um mich bey künftigen Bänden desto kürzer fassen zu können, zeige ich den Inhalt dieses ersten Bandes ausführlich an. Es sind darin aufgenommen worden: 1) Des Hrn. Präpositus Böckler zu Sanitz Predigt bey Einweihung eines neuen Altars. 2) Zwo Gedächtnisreden (Parentationen) vom Hrn. Past. Brückner zu Gr. Vielen. 3) Zwo Reden bey der Taufe eines Juden von ebendemselben. 4) Hrn. Succentors Diez in Güstrow Predigt am Sonntage vor der Confirmation der Kinder. 5) Hrn. Ludwig Rede an junge Christen bey ihrer ersten Abendmahls-Feyer. 6) Confirmations-Rede vom seel. Pred. Lütke zu Ruppentin. 7) Predigt vom Herausgeber, durch den Brand zu Ruppin veranlaßt. 8) Hrn. Pred. Simonis Rede bey Hinrichtung eines Missethäters. 9) Hrn. Pred. Ublig zu Gr. Poserin Predigt bey Bekanntmachung der Patent-Verordnung wegen schleuniger Rettung verunglückter Personen. — Nur in einigen sind Ausführungen eines Hauptsakes; nämlich Nr. 1 handelt von der öffentlichen und gemeinschaftlichen Verehrung Gottes in seinem Hause, als Pflicht und als Wohlthat betrachtet; Nr. 4 von einigen Ursachen, warum die Religion nicht noch mehr zur Besserung und Beruhigung be trägt; Nr. 7 von einigen frommen Vorsätzen, bey der Nachricht, daß Ruppin abgebrannt sey; und Nr. 9 von der Pflicht des Christen, sich nicht durch Vorurtheile von der Ausübung der Barmherzigkeit an seinem Nebenmenschen abhalten zu lassen: die übrigen bestehen aus allgemeinen Betrachtungen, so wie die Umstände solche an Hand gaben.

Wann ich gleich dem Hrn. Herausgeber darin beypflichte, daß die in diesem Bande enthaltenen Stücke nicht ganz schlecht sind: so glaube ich doch auch, daß keines derselben hätte gedruckt werden sollen. An Mustern für den angehenden Predigern fehlt es ohnehin

nicht, und diese Reden mögte ich dazu auch doch nicht empfehlen. Ein anderer Leser aber wird darin auch nichts als allgemein bekannte Sachen finden, und dieser Lectüre ebenfalls entbehren können.

4.

Genealogische Nachrichten von der adlichen Familie von Ros. Rostock, gedruckt in der Adlerschen Officin. 1789. 18½ Bogen in Folio.

Die Nachrichten von der angezeigten, aus dem Mecklenburgischen abstammenden, und nun noch im Dänischen befindlichen Familie bedurften um so mehr einer Aufklärung und Berichtigung, da die wenigen Schriftsteller, welche davon gedruckte und ungedruckte Nachrichten gegeben haben, sie mit verschiedenen andern Familien, die einen gleichen Namen führen, insbesondere mit einer aus Pommern originirenden Familie von Ros und mit einer Dänischen Familie von Kaas confundiren. Der Sammler dieser Nachrichten, vermuthlich der jetzige Besitzer des Gutes Vilz, Herr Kammerjunker von Ros, hat sich also die Mühe genommen, die Nachrichten von seiner Familie, die beim Absterben des vorigen Besitzers des gedachten Gutes schon für erloschen gehalten ward, bekannt zu machen. Er liefert nach einem Eingange, der die Veranlassung und den Zweck bemerkt, zuvörderst: 1) Auszüge aus dem Herzogl. Archive, 2) Die Nachrichten des Hofmeisters von Behr, 3) Die Hoinkhusen-Penzischen Nachrichten von diesem Geschlechte, und 4) Nachrichten, die zu Vilz vorgefunden worden. Und dann folgen berichtigte Stammtafeln der verschiedenen Linien mit historischen Erläuterungen. Wenn gleich noch nicht alles aufs Reine gebracht ist, was man bey einem Gegenstande dieser Art ohnehin nicht einmal erwarten wird, und wenn gleich durch eine anderweitige Einrichtung noch wohl eine größere Deutlichkeit zu erhalten gewesen seyn mögte: so wird doch der Abdruck dieser Nachrichten jedem, den der Gegenstand interessirt,

ret, angenehm seyn: und etwanige Zusätze können nur mit leichterer Mühe nachgetragen werden. Zur Mecklenburgischen Geschichte bietet diese Schrift inzwischen keine Beyträge dar.

5.

Des Herrn Worte für sein Volk in dieser Zeit. 1789,
57 Seiten in Cedez.

Die Monatschrift von und für Mecklenburg und andere zuverlässige Nachrichten geben den Herrn Präpositus Schneider in Wahren als den Verfasser dieses sonderbaren Werckens an: ich muß also dessen hier auch erwähnen, und will zuerst anzeigen, was ich darin gefunden habe. Hinter dem Titel auf der andern Seite stehet als Motto: „Wirket Speise, die da bleibet, in der letzten Stunde: Joh. 6, 27. I. Joh. 2, 18.“ Dana findet man auf der dritten Seite, vermuthlich zur Vorrede, noch drey Sprüche: „I. Ich will mein Gesetz in ihr Herz geben, und sie sollen mich alle kennen, spricht der Herr. Jer. 31. v. 33. 34. II. Die Decke, damit sie zugedeckt, und das Hüllen, damit sie verhüllet sind, wird der Herr wegthun. Jes. 25. v. 7. III. Bey dem Herrn findet man Hülfe, und deinen Segen über dein Volk. Ps. 3. v. 9.“ Hierauf folgen, als der erste Theil, 78 einzelne, oft nicht einmal für sich einen Sinn habende und auch unter einander in keiner völligen Verbindung stehende Sprüche aus dem Jeremias, wovon ich auch einige zur Probe herseze, „1) Komm wieder zu mir, spricht der Herr. Jer. 3, 1: 5. vergl. c. 2. 7) Was mache ich doch? Jer. 8, 6. vergl. 4. — 12) Der Herr hats geredet. c. 13, 15. — vergl. 8 — 29) Er starb desselbigen Jahres. c. 28, 17. vergl. 1.“ Bloß der letzte Satz: „78) der Tag des Herrn ist nahe. Obadja, v. 13. — vergl. 1. —“ ist nicht aus jenem Propheten. Als Zugabe folgt ein Vers, den ich noch anführen muß: „Wunderbarer König, Herrscher von uns allen, laß dir unser Lob gefallen. Deines Vaters Güte hast Du lassen triefen, ob wir schon von Dir wegliefen. Hilf uns noch, stärk uns doch, laß

laß die Zunge fingen, laß die Stimme klingen. Ief. 9. 6. 9. ., Dann kommen als der zweyte Theil 137 ähnliche Sprüche aus dem Ezechiel, denen noch 3 besonders numerirte aus andern Büchern der Bibel, und eben so ein Vers angehängt find. Der dritte Theil find wieder 78 Sprüche aus dem Daniel, aufs neue mit einem Vers beschloffen. Iesaias und die kleinen Propheten find nicht mitgenommen.

Wozu denn nun aber dies Büchlein dienen soll, das läßt sich nicht füglich errathen. Fast sollte man vermuthen, der Verf. sey der Meinung, daß die Weissagungen der gedachten drey Propheten in dieser Zeit in Erfüllung gehen werden, — denn wie könnte er sie sonst Worte des Herrn an sein Volk in dieser Zeit nennen? — und wolle uns also darauf vorbereiten. Weil man ihm aber doch auch dies auf sein Wort nicht glauben darf, so wird es am besten seyn, es als eine unverständliche und zwecklose Arbeit solange ungelesen zu lassen, bis der Verf. sich über den Gebrauch und Nutzen näher erkläret haben wird.

6.

Aus dem 147 Stücke der Göttingischen gelehrten Anzeigen entlehne ich folgende Nachricht; Unser Hr. Prof. Mitscherlich ist vom Herzog zu Mecklenburg-Schwerin wegen eines lateinischen Gedichts auf die Erneuerung der Universität zu Rostock mit der goldnen Huldigungs-Medaille beschenkt worden. Seit längst her ist wohl der lateinischen Poesie die Ehre nicht wiederfahren.“ Das Gedicht selbst ist der Academie nicht communiciret, auch sonst meines Wissens noch nicht bekannt geworden. Auf die lateinische Poesie mögte bey dem Geschenke wohl keine besondere Rücksicht genommen seyn.

Annalen

der

Rostock'schen Academie.

I. Band. 50. Stück.

Den 12. Januar 1789.

I.

Memoriam natalitiorum domini nostri ac servatoris Iesu Christi pie sancteque celebrandam iudicavit Academia Rostochiensis anno ab instauratione primo Rector, *Iohannes Casparus Velthusen*. Praemissa est Sermonum *Eliae Busitae*, carminibus religiosis antiquissimis intertextorum, ex Iobi capp. XXXII — XXXVII pars prima, quae interpretationem continet. Rostochii, litteris Adlerianis. 3 Bogen in gr. Quart.

In diesem Programm ist eine Uebersetzung der angeführten Stelle des Hiobs enthalten, die zum Theil metrisch abgefasst ist, und zu einer andern Zeit durch grammaticalische philologische und critische Anmerkungen gerechtfertiget werden soll: indem hier in einer Note bloß die Gründe der Uebersetzung zweier Stellen vorläufig angeführet sind. Statt einer Probe der Uebersetzung selbst, die wenige meiner Leser beurtheilen können, will ich die Dedication, die auf die Herstellung unserer Academie Bezug hat, abschreiben: SEILERO Erlangensi, et HEYONIO Goettingensi, praeceptoribus Germaniae, Academiarum columnis, seminariarum Parentibus, viris ut sibi bene cupientibus ira animo suo longe desideratissimis, quorum

D d d

rum alterius monitis atque exemplo, alterius praeceptis ac disciplinae, quantum quidem eorum comparare ipsi contigit, accepta refert, illinc perspicuitatis studium, hinc sensum pulcri humanitatisque, primitias has instauratae Academiae patriae tradit, dedicat, simulque renatae nuper Patriae patriae benignissimi providentia, et iamiam subolescentis *Fridericae Franciscæ* curam, existimationem, famam enixe commendat atque iniungit observantissime auctor Programmatis.

2.

Religion, Glaube und Tugend im Verhältnisse gegen einander betrachtet von Andreas Gottlieb Masch, Herzogl. Hofpr. Confessorialrath und Superintendent. Schwerin, Wismar und Bülow, im Verlag der Bödnerschen Buchhandlung, 1788. 18. Bogen in Octav.

Mit diesem Buche ist es mir gegangen, wie mit mancher Predigt: ein nicht sogleich verständlicher Titel ließ mich hoffen, eine auch für den, der kein Theologe ist, unterrichtende Lectüre zu erhalten, aber ich habe im Wesentlichen nichts als längst bekannte Sachen gefunden. Der Hr. Verf. führt darin aus, daß eine jede Religion überhaupt, und die christliche insbesondere, nicht eine bloße Tugendlehre seyn könne, sondern auch reine Glaubenssachen, — d. i. Nachrichten von dem, was Gott beschlossen hat, aus Zeugnissen, als Erkenntnisquelle, geschöpft, — enthalten müsse. Er lehret darin ferner, daß die drey Wahrheiten, 1) es sind drey Personen in Gott, 2) Jesus von Nazareth ist Christus, eine göttliche Person, und 3) dieser ist die Versöhnung für die Sünde der Welt, die wesentlichen Grundsätze der christlichen Religion sind. Er setzt folgende Begriffe von Tugend, Religion und Glauben voraus: Tugend ist eine Fertigkeit das Naturgesetz zu erfüllen; Religion ist das Verhalten des jetzt in seinem unrichtigen Verhältnisse gegen Gott stehenden Menschen, wodurch er sich in das richtige Verhältniß zurücksetzt:

rücksetzet: und Glaube, oder wie ihn der Hr. Verf. lieber nennen mögte, Erwartungsglaube ist eine zuversichtliche Erwartung desjenigen, was in einem Zeugnisse verheissen ist. Aus diesen Begriffen wird nun durch weitere Folgerungen, und durch Anwendungen auf die natürliche, heidnische, jüdische und christliche Religion, obiges Resultat hergeleitet: und zwar ist dieses in der sogenannten demonstrativischen Methode, und mit Einmischung vieler Nebenbdinge geschehen, dadurch aber der Vortrag so unleidlich gedehnt worden, daß ein hoher Grad von Gedult bey dem Leser erfordert wird, um bis ans Ende auszuharren. Daß diejenigen, die nicht obnehin mit dem Verf. einstimmig denken, durch diese Schrift überzeugt werden können, bezweifle ich: ob die eigentlichen Theologen in den Nebenbedingen etwas für sie insbesondere Brauchbares finden werden, getraue ich mir nicht zu beurtheilen.

3.

Wir werden uns wiedersehen. Eine Unterredung nebst einer Elegie, von D. Karl Christian Engel. Zweyte verbesserte, und mit einem Nachtrag vermehrte rechtmäßige Auflage. Göttingen, im Verlage bey Vandenhoeck und Ruprecht. 1788. 14 $\frac{1}{2}$ Bogen in Octav.

Nachtrag zu der Schrift: Wir werden uns wiedersehen. Frankfurt und Leipzig, 1788. 4 Bog. in Octav.

Als ich vormahlen den besondern Abdruck des Nachtrages für die Käufer der ersten Ausgabe anzeigte, (S. 355.) habe ich schon bemerkt, daß die Absicht des Hrn. Verf. dahin gehe, aus Gründen der Vernunft wenigstens in einem hohen Grade wahrscheinlich zu machen, daß wir uns in dem künftigen Leben wieder erkennen werden. Er hat seinem Vortrage die dialogische Form gegeben, nimt an, daß ein Freund seinem von einer Reise mehrerer Jahre zurückkehrenden Freunde die traurige Nachricht von dem Absterben seiner einzigen Schwester hinterbringen soll, und ihn durch die

Entwicklung dieses Trostgrundes darauf vorzubereiten nöthig findet. In einem angehängten Briefe wird der eigentliche Gang der Argumente noch etwas genauer entwickelt, und die vorangesetzte Elegie beziehet sich auf eben diesen Gegenstand. Der Verf. schrieb mit warmer Theilnehmung, weil der Verlust einer Freundin die Veranlassung dieser Schrift war, und er hat sovielen Beyfall gefunden, daß nicht allein sogleich ein Nachdruck veranstaltet ward, sondern auch gleich im folgenden Jahre diese neue Auflage gemacht ist. Die Vergleichung derselben mit der ersten Auflage muß ich andern überlassen. Von dem Nachtrage ist sofort wieder der mit angeführte Nachdruck erschienen, der gegen die Gewohnheit der Nachdrucker eben so gut, wie die Original-Ausgabe, gedruckt ist.

4.

D. Johann Christian Quistorps, ordentlichen Besitzers bey dem Wismarschen hohen Tribunal und Ober-Appellationsgericht in Sr. Königl. Majestät von Schweden deutschen Staaten, Grundsätze des Deutschen Peinlichen Rechts. Zwey Theile. Vierte vermehrte und verbesserte Auflage. Mit Churfürstl. Sächs. allerg. Privilegio. Klostoch und Leipzig, bey Johann Christian Koppe. 1789. 5. Alphabet 5. Bogen in gr. Octav.

Dies nützliche Buch ist aus den drey ersten Auflagen so bekannt, daß eine Anzeige der Einrichtung und der Ausführung jetzt überflüssig seyn würde. Ich begnüge mich also hier zu bemerken, daß bey dieser neuen Ausgabe ebenfalls allenthalben kleine Zusätze eingeschaltet, auch bisweilen einige Abänderungen gemacht sind. Sie betragen indeß keine 10 Bogen, als um soviel sonst diese Ausgabe stärker, wie die vorige ist, weil der Setzer des gleichen Formates und der gleichen Lettern ungcachtet, dennoch bisweilen etwas mehr gedehnet hat. Bey einer künftigen Auflage wünsche ich, daß der Hr. Verf. besonders darauf sehe, manche zu un-

bestimmt.

bestimmte Aeußerung nach seiner eigenen Ueberzeugung vorzutragen, und eine Menge unrichtiger Allegaten zu berichtigen. Auch wird für die Bequemlichkeit der Leser merklich gesorgt werden, wenn in den Columnen-Titeln die speciellen Ueberschriften jedes Kapitels gesetzt werden.

5.

Schrifterklärungen. Voran eine Abhandlung von der Metapher in ascetischen Vorträgen. Von P. S. Lane, Prediger in Woosten. In Commission bey dem Hofbuchdrucker Bärensprung zu Schwerin, 1788. 18½ Bogen in Octav.

Dies Buch hat, wie der Titel schon ergiebt, zwey Abtheilungen. Zuerst die Abtheilung von der Metapher, darin gezeigt wird, daß dieselbe auch bey dem ascetischen Vortrag allerdings anwendlich sey, wenn sie nur erläutert ist, und Würde hat. Mir scheint es, daß dieser Aufsatz seinen Gegenstand nicht ganz erschöpfe. Der zweyte größere Theil enthält die Schrifterklärungen, von denen ich, da ich das Wesentliche den Theologen zu beurtheilen überlassen muß, hier nur anführen kann, daß ich darin mehr Gelehrsamkeit gefunden, als man bey einem guten Theil unserer Mecklenburgischen Prediger zu erwarten pflegt. Beide Stücke würden übrigens noch gewonnen haben, wenn sie kürzer vorgetragen wären.

6.

Schlusserinnerung.

Statt einer Vorrede zum zweyten Bande der Annalen, finde ich nöthig, am Schluß des ersten Bandes noch einiges über die Absicht und Einrichtung dieser Blätter zu sagen. Meine Leser sind zwar nunmehr durch die Ausführung hinlänglich unterrichtet, nicht nur was sie zu erwarten haben, sondern auch, wie ich es vortrage: aber ich finde doch, daß eine nochmalige Erklärung darüber bey einigen annoch nöthig seyn könne.

Ich habe I) versprochen, (S. 1.) von dem Jahre 1788 an eine vollständige Nachricht 1) von der Verfassung der Rostockfchen Academie, 2) von hiesigen Gelehrten und ihren Schriften, und 3) von allen hiesigen mit der Gelehrsamkeit in einiger Verbindung stehenden Dingen und Vorfällen zu geben. In diesem Stücke meyne ich bisher nichts übergangen zu haben, — unverbürgte Gerüchte, die ich weiter zu verbreiten keinen Beruf habe, oder Dinge, die zwar in Anrede gekommen, aber noch nicht völlig berichtet sind, abgerechnet, — als daß ich, wie einer meiner Freunde mit Recht erinnert hat, den Abschnitt des Erbvertrages, der von der Academie handelt, nicht ganz eingerückt. Mir schien das vor der Hand unnöthig, weil der Erbvertrag den mehrsten meiner Leser sicher bekannt ist, indes da es immer welche geben wird, die ihn nicht in Händen haben, und die Gelegenheit, bey welcher ich ihn eigentlich nachzuholen gedachte, entfernter wird, auch der Plan es eigentlich erfordert, daß ich ihn mitnehme, so will ich ihn in dem zweyten Bande nach und nach, so daß den Besitzern die wiederholte Lectüre nicht lästig wird, liefern.

Ich habe ferner II) versprochen, (S. 1.) eins und anderes aus der Gelehrten-Geschichte des übrigen Mecklenburgs mitzunehmen; und dies Versprechen habe ich nachher (S. 49.) dahin erweitert, daß ich alles, was in Mecklenburg und über Mecklenburg geschrieben wird, soviel möglich, anzeigen wolle. In diesem Puncte kann ich freylich nicht gleiche Vollständigkeit beobachtet zu haben versichern: verschiedene Anzeigen von Büchern sind noch zurücke geblieben, weil ich sie in meiner Bibliothek nicht gebrauche, und mir solche also nicht selbst anschaffen konnte, vielmehr die Gelegenheit, mir auf eine andere Art ihre Kenntniß zu erwerben, erwarten muß: manche andere Nachrichten werden vielleicht meiner Aufmerksamkeit entgangen sey. Aber das Meiste denke ich doch angeführt zu haben, und das Uebrige soll noch nachgeholt werden, sobald ich dazu im Stande bin. Meine hiesigen Freunde werden die Güte ha-

ben,

ben, mir das Uebergangene bemerklich zu machen, und mich mit der Communication solcher Schriften, die nicht in mein Fach gehören, fernerhin zu unterstützen.

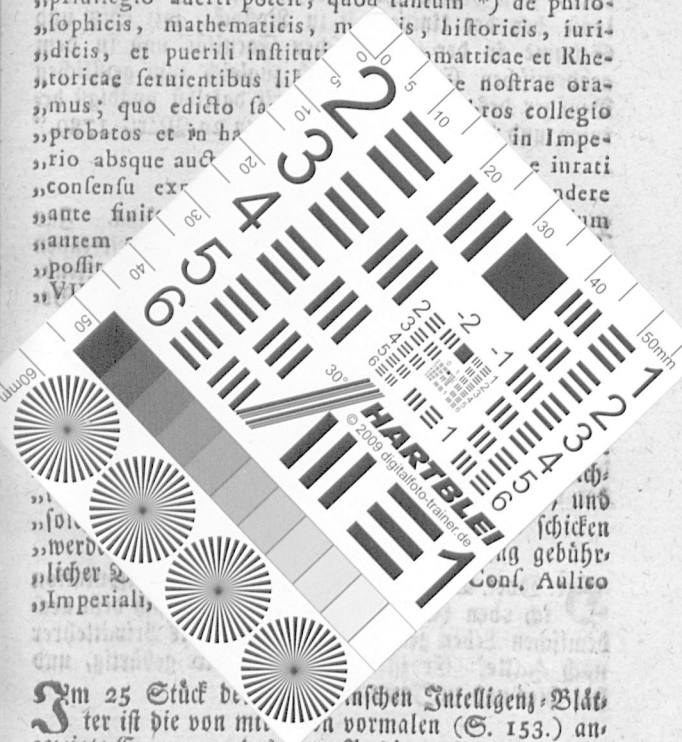
Dann habe ich III) versprochen, auch ältere zur Rostockschen und Mecklenburgischen Gelehrten-Geschichte gehörige Nachrichten aufzunehmen, so wie sie sich zufällig darbieten. Daß ich auch in diesem Puncte mein Versprechen erfüllet, ergiebt der Augenschein. Bestehet gleich das Meiste in bloßen Bruchstücken: so wird doch jeder, der sich jemalen mit Nachsichungen dieser Art beschäftigt hat, mit mir überzeugt seyn, daß es jetzt noch verlorne Mühe ist, an etwas vollständiges zu denken, und daß noch mehrere Jahre darauf hingehen werden, die allenthalben zerstreuten, besonders die ungedruckten Materialien auf einen Haufen zu bringen. Die Wahl derselben habe ich den Zufall überlassen, weil ich gefunden, daß ich sowohl als andere bey absichtlichen Aufsuchungen gewöhnlich ihres Endzwecks verfehlet, da man bisher noch zu wenig auf die Bereitwilligkeit derer, deren Unterstützung man bedarf, rechnen kann. Wem ähnliche Nachrichten vorkommen, setze mich durch deren gefällige Communication in den Stand, von ihnen Gebrauch zu machen.

Ueber die Grundsätze, nach welchen ich hiebey verfahren, kann ich nur einige einzelne Bemerkungen hinzusetzen. — Ich habe die ernstliche Absicht gehabt, die Beobachtung der Wahrheit zu meinem ersten Gesetze zu machen. Ich habe also da, wo es angienge, meine Gedanken und Urtheile freymüthig geäußert: aber auch da, wo dies nicht möglich war, meine Leser wenigstens nicht durch unrichtige Aeußerungen getäuscht. Die Publicität, die in Mecklenburg manchen Leuten ohnehin noch nicht recht angenehm ist, hat ihre Gränzen, die man nicht überschreiten darf, ohne ihre wohlthätigen Wirkungen zu vereiteln: und nach Verlauf einiger Jahre läßt sich manche Sache unbedenklich sagen, die zu der Zeit, wo sie geschehen ist, zu sehr auffallen würde. — Ich habe mich ferner auch bemühet, bey Gelegenheit diejenigen Puncte, die meines Ermessens bey

Bey einheimischen Lesern zum Zweck weiterer Untersuchung oder Beherzigung vorzüglich in Anrede gebracht zu werden verdient, auch vor andern bemerklich zu machen. Habe ich hierin nicht allen genüget, so bitte ich zu erwägen, daß jeder sich hierin nach seiner eignen Ueberzeugung richten muß, und diese so verschieden ist, daß keine Einsörmigkeit erwartet werden kann. — Bey den Recensionen wird man nicht allenthalben das Urtheil eines Kunstverständigen erwarten: da ich meine Anzeigen auf Schriften aus allen Fächern ausdehnen mußte, so ist dies an sich unmöglich. Aber es ist auch zu meinem Zwecke nicht nöthig, vielmehr ist selbst manche Recension eines zu meinem Fache gehörigen Buches abichtlich anders abgefaßt, als ich sie für eine andere kritische Zeitschrift gemacht haben würde. — Daß ich oft Kleinigkeiten berühren muß, ist von meinem Gegenstande und Zwecke unzertrennlich: die Art, wie ich sie vortrage, wird mich hoffentlich gegen den Vorwurf der Micrologie sichern. — Auswärtige Leser werden freylich manches in diesen Blättern finden, das sie gar nicht interessiren kann: sie werden es aber nicht unbillig achten, daß ich auf einheimische Leser hauptsächlich Rücksicht nahm. —

Was ich sonst noch zu sagen hätte, sey zu einer andern Gelegenheit verspart. Titel und Register zu diesem Bande sollen in einigen Wochen nachgeliefert werden.

„quos, a nostro typographo et nostro saepe sumtu
 „expressos, statim aliis in locis typographi magno
 „nostro cum damno recidunt, et pluribus insuper
 „mendis magno nostro cum dedecore deprauant et
 „corrumpunt. Haec calamitas Academiae nostrae
 „solius Caes. Mai. Vestrae, velut summi Academi-
 „arum et studiorum patroni et defensoris, ope et
 „privilegio auerti potest, quod tantum *) de philo-
 „sophicis, mathematicis, medicis, historicis, iuri-
 „dicis, et puerili instituti-
 „toricae seruiantibus lib-
 „mus; quo edicto sa-
 „probatos et in ha-
 „rio absque auct-
 „consensu extr-
 „ante finit-
 „autem
 „possit
 „VI



Am 25 Stück der menschlichen Intelligenz; Blät-
 ter ist die von mir vormalen (S. 153.) an-
 gezeigte Ernennung des Hrn. Predigers Martini zum
 Prof. der Theologie umständlicher angekündigt. Da
 im

*) Auf theologische Schriften hat man damalen das Ge-
 such mit Fleiß nicht richten wollen.